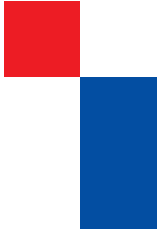


Evangelische Kirche von Westfalen



Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung
der 14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Verhandlungen

der 4. (ordentlichen) Tagung
der 14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de

Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

INHALTSVERZEICHNIS

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Superintendent Friedemann Hillnhütter	1
VERHANDLUNGEN	5

Erste Sitzung, Montag, 10. November 2003, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	6
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 2)	7
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 3)	8
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 4)	9
Mündliche Grußworte	
• Bischof Dr. Felix Genn (Römisch-Katholische Kirche).....	10
• Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm (Evangelische Kirche in Deutschland)	11
Schriftliche Grußworte	
• Erzbischof Longin (Russisch-Orthodoxe Kirche)	13
• Kirchenrat Andreas-Christian Tübler (Lippische Landeskirche).....	14
• Pastor Dr. Rainer Bath (Vereinigung evangelischer Freikirchen)	15
Präsesbericht (1. Teil)	16

Zweite Sitzung, Montag, 10. November 2003, nachmittags

Mündliches Grußwort	
• Dr. Dr. h. c. Wilhelm Hüffmeier (Union Evangelischer Kirchen in der EKD).....	28
Präsesbericht (2. Teil)	30
Aussprache über den Präsesbericht	42
Mündliches Grußwort	
• Ministerpräsident Peer Steinbrück	44

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss (Beschlüsse Nr. 5 bis 9, 11 bis 22 und 42)	54
Bildung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 23)	58

Dritte Sitzung, Montag, 10. November 2003, abends

Einbringung der Vorlage 7.1 betr. „ Wahl der/des Präses “ des Ständigen Nominierungsausschusses (Beschluss Nr. 24)	60
Vorstellungsreden	
• Präseskandidat Alfred Buß	64
• Präseskandidatin Cornelia Coenen-Marx	69
(Beschluss Nr. 25)	73

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss:

Einbringung der Vorlage 5.2.1 betr. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2004	73
--	----

Vorlage 5.1 betr. „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“

Vorlage 5.2 betr. „Entwurf eines **Haushaltsplanes der EKvW** für das Jahr 2004“

Vorlage 5.3 betr. „Entwurf eines Beschlusses zur **Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004**“

Vorlage 5.4 „**Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“

Vorlage 5.5 „Entwurf eines Beschlusses zur **Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003**“

(Beschluss Nr. 26)	81
--------------------------	----

Vorlage 3.1 betr. „**Finanzausgleichsgesetz**“

Vorlage 3.6 betr. „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des **Maßnahmengesetzes**“

Vorlage 3.7 betr. „Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung über die **zentrale Beihilfeabrechnung**“

Vorlage 3.9 betr. „Bestätigung einer Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des **Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes** der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“

Vorlage 3.10 betr. „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur **Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**“

(Beschluss Nr. 27)	81
--------------------------	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.2 betr. „ Diakoniegesezt “ (Beschluss Nr. 28)	81
Vorlage 3.3 betr. „Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD“ (Beschluss Nr. 29)	82
Vorlage 3.4 betr. „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der EKU“ (Beschluss Nr. 30)	82
Vorlage 3.5 betr. „Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen “ (Beschluss Nr. 31)	82
Vorlage 3.8 betr. „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Anerkennung von Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Kirchenleitung“ (Beschluss Nr. 32)	82
Vorlage 6.1 betr. Überweisung von „ Anträgen der Kreissynoden an die Landessynode “ (Beschlüsse Nr. 33 bis 38)	82

Vierte Sitzung, Dienstag, 11. November 2003, vormittags

Mündliche Grußworte

- Erzpriester Dimitrios Tsobras (Griechisch-Orthodoxe Kirche) 84
- Pfarrer Gianni Genre (Waldenser Kirche)..... 85

Einbringung der Vorlagen 7.2 bis 7.5 betr. „ Wahlen “ des Ständigen Nominierungsausschusses und Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 39)	87
---	----

Vorstellungsreden betr. Kirchenleitungswahlen

- des Synodalen Winterhoff 88
 - der Synodalen Damke 89
 - des Synodalen Dr. Friedrich 91
- (Beschluss Nr. 40) 92

Einbringung der Vorlagen 2.1 bis 2.5 betr. „Vorlagen aus dem Reformprozess ,Kirche mit Zukunft “ und Überweisung an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ (Beschlüsse Nr. 38 und 41)	93
--	----

Vorlage 0.2.1 betr. „Bildung und Besetzung der Tagungsausschüsse “ (Beschluss Nr. 44)	112
---	-----

Fünfte Sitzung, Mittwoch, 12. November 2003, vormittags

Vorlage 7.1.1 „ Wahl der/des Präses “ (Beschluss Nr. 45)	116
Mündliches Grußwort	
• Präses Nikolaus Schneider	117

Sechste Sitzung, Donnerstag, 13. November 2003, vormittags

Vorlage 7.5.1 betr. „ Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW“ (Beschluss Nr. 46)	121
--	-----

Vorlage 5.4 betr. „ Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ (Beschluss Nr. 47)	123
--	-----

Vorlage 3.2.1 betr. „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg –)“ – Erste und Zweite Lesung – (Beschlüsse Nr. 48 bis 64)	124
--	-----

Vorlage 7.2.1 betr. „ Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten “ Vorlage 7.3.1 betr. „ Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung “ Vorlage 7.4.1 betr. „ Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung “ (Beschluss Nr. 65)	131
--	-----

Vorlage 3.3.1 betr. „ Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD (3. EGMVG-Änderungsgesetz) “ – Erste und Zweite Lesung – (Beschlüsse Nr. 66 bis 72)	133
--	-----

Vorlage 3.3.2 betr. „ Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz für Mitarbeitervertretungen in der EKD “ (Beschluss Nr. 73)	135
--	-----

Vorlage 3.4.1 betr. „ Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der EKU“ (Beschluss Nr. 74)	136
---	-----

Vorlage 3.5.1 betr. „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen “ (Beschluss Nr. 75)	137
Vorlage 3.8.1 betr. „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der EKvW“ (Beschluss Nr. 76)	138
Vorlage 3.1.1 betr. „Entwurf einer neuen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes “ – Erste und Zweite Lesung – (Beschlüsse Nr. 77 bis 96)	141
Vorlage 3.6.1 betr. „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes “ (Beschluss Nr. 97)	150
Vorlage 3.7.1 betr. „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfenabrechnung “ (Beschluss Nr. 98)	153
Vorlage 3.9.1 betr. „Bestätigung der Notverordnung / gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ (Beschluss Nr. 99)	154
Vorlage 3.10.1 betr. „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung “ (Beschluss Nr. 100)	154
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses</u>	
Vorlage 5.1.1 betr. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“ – Erste und Zweite Lesung – (Beschlüsse Nr. 101 bis 108)	155
Vorlage 5.2.2 betr. „ Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2004 und Festsetzung der Umlagen“ (Beschluss Nr. 109)	158
Vorlage 5.3.1 betr. „ Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004“ (Beschluss Nr. 110)	160
Vorlage 5.5.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003“ (Beschluss Nr. 111)	161

Siebente Sitzung, Donnerstag, 13. November 2003, nachmittags

Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

Vorlage 2.1.1 betr. „Unser Leben – Unser Glauben – Unser Handeln“	
Vorlage 2.2.1 betr. „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“	
Vorlage 6.1.3 betr. „Reformprozess zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung“ (Beschlüsse Nr. 112 bis 120)	164
Vorlage 2.3 betr. Teil C „Unsere Reformziele“	176
Vorlage 2.4.1 betr. „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“	178

Achte Sitzung, Donnerstag, 13. November 2003, abends

Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

Vorlage 2.4.1 betr. „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ (Beschlüsse Nr. 121 und 122)	181
Vorlage 2.5.1 betr. „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“ (Beschlüsse Nr. 123 bis 125)	181

Neunte Sitzung, Freitag, 14. November 2003, vormittags

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Berichtsausschusses

Vorlage 1.1.1 betr. „ Globalisierung “ (Beschlüsse Nr. 126 bis 127)	187
Vorlage 1.1.2 betr. „ Wertschätzung der Lebensmittel “ (Beschlüsse Nr. 128 und 129)	191
Vorlage 1.1.3 betr. „ Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen “ (Beschlüsse Nr. 130 und 131)	193
Vorlage 1.1.4 betr. „ Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich “ (Beschluss Nr. 132)	196
Vorlage 4.2.1 betr. „ Bericht über den Fortschritt nach fünf Jahren ,Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen “ (Beschluss Nr. 133)	200

Vorlage 6.1.1 betr. „ Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer“ (Beschluss Nr. 134)	203
Vorlage 6.1.2 betr. „ Sozialpolitische Lage “ (Beschlüsse Nr. 135 und 136)	205
Schlussandacht	210
Verabschiedungen	210
Schlusswort des Präses	210
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 137)	214

Anlagen

1	Einberufung der Synode	217
2	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	218
3	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	219
4	Verhandlungsgegenstände	222
5	Mitgliederliste	224

Vorlagen

2.	Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ – Positionspapiere	234
	– Beschluss –	235
2.1	Unser Leben – Unser Glauben – Unser Handeln	236
	– Beschluss –	249
2.2	Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis	259
	– Beschluss –	278
2.3	Unsere Reformziele	296
2.4	Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW	297
	– Beschluss –	304
2.5	Regelmäßige Mitarbeitendengespräche – Gespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit	308
	– Beschluss –	315
3.1	Finanzausgleichsgesetz	318
3.2	Diakoniegesetz	422
3.3	Entwurf eines 3. Änderungsgesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kir- chengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD	448
3.4	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungs- gesetzes der Ev. Kirche der Union	496
3.5	Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Be- stimmungen	540
3.6	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmen- gesetzes	547
3.7	Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertreten- den Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung	559
3.8	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Anerkennung von Wiedereintritts- stellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Kirchenleitung	569

3.9	Bestätigung einer Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	578
3.10	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	608
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2002 zu den Anträgen der Kreissynoden .	624
4.2	Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen	634
4.3	Neue Herausforderungen der Gentechnik und der Biowissenschaften	667
4.4	Bericht des Sozialausschusses zur Zukunft der Arbeit, hier: „Humandienstleistungen“	670
4.5	Jahresbericht der VEM	713
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)	720
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	723
5.3	Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004	744
5.4	Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche	750
5.5	Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003	753
6.1	Anträge der Kreissynoden an die Landessynode	755
7.1	Wahl der/des Präses	773
7.2	Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten	777
7.3	Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung	780
7.4	Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung	783
7.5	Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW	786
	 NAMENSVERZEICHNIS	 793
	SACHVERZEICHNIS	795

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.2 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2004

**Superintendent Friedemann Hillnhütter:
Predigt zur Eröffnung der Landessynode der Evangelischen Kirche
von Westfalen am 10. November 2003 in der Zionskirche in Bethel**

Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus!

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn man das Buch Hiob mit der Tageslese fortlaufend liest, gewinnt man den Eindruck: Die Freunde, also die, die ihm die Nächsten sind, die meinen es gut mit Hiob. Sie geben sich alle Mühe mit guten, weisen und frommen Worten, dem Hiob sein Leid zu erklären.

Alles, was die Freunde Hiobs Richtiges sagen, ist aber für Hiob nicht richtig! Selbst wenn Hiob und die Freunde das Gleiche sagen, muss es nicht das Gleiche bedeuten. Die Gespräche zwischen Hiob und seinen Freunden gehen zu Ende, ohne zu einem Ende zu kommen! Die Reden der Freunde sind austauschbar, bleiben merkwürdig auswechselbar! Die Dialogpartner scheinen sich zu wiederholen und nicht selten auch sich selbst zu widersprechen. Dabei kommt es nur hin und wieder zu einem wirklichen Dialog. Dafür umso öfter zu einem Aneinandervorbeireden oder gar zu einem Gespräch mit dem Ziel der jeweils größten Missverständnisse!¹ Hiobs Kommentar zu dem, was die Freunde sagen: Mit euch stirbt die Weisheit!

Und nun auch noch ein weiterer solcher Freund:

Ach! Betroffen stehen sie da und können nicht mehr antworten; sie wissen nichts mehr zu sagen. Und da soll ich warten, weil sie nicht mehr reden, weil sie dastehen und nicht mehr antworten? Auch ich will mein Teil antworten und will mein Wissen kundtun! Denn ich bin voll von Worten, weil mich der Geist in meinem Inneren bedrängt. Siehe, mein Inneres ist wie der Most, den man nicht herausläßt und der die neuen Schläuche zerreißt. Ich muß reden, daß ich mir Luft mache, ich muß meine Lippen auf-tun und antworten. Vor mir soll kein Ansehen der Person gelten, und ich will keinem Menschen schmeicheln. Denn ich weiß nicht zu schmeicheln; sonst würde mich mein Schöpfer bald dahinraffen.

Hiob 32, 15-22

Bis dahin hat der Freund respektvoll geschwiegen. Doch jetzt muss er reden, weil er sonst platzt. Seine Rede beginnt er also mit einem Aufschrei! Hätte er es dabei belassen, sich Luft zu machen!! Mit dem Aufschrei wäre er Hiob näher gewesen als alle seine Vorredner! Aber mit einem Aufschrei begnügt Elihu sich nicht! Er setzt mit seinen Reden „allem Richtigen“ allzu Richtiges noch oben auf! Auch er hat seine Theorie, wie Hiob sein Leiden zu verstehen habe, und merkt nicht, dass er – wie seine Vorredner auch – mit all seinen Weisheiten und Richtigkeiten nicht Hiobs Ohr, nicht sein Herz und nicht einmal seine Lage erreicht! „Wenn du geschwiegen hättest, wärest du ein Philo-

1 So Jürgen Ebach in seinem Hiob-Kommentar.

soph geblieben“, könnte man über Elihu sagen. Wenn du es beim Aufschrei gelassen hättest. Dein Schrei hätte Hiobs stummem Schrei Stimme gegeben, hätte mehr Solidarität gegeben als alle Weisheiten dieser Welt!

Denn sieh dir Hiob doch an! Sein Mund ist geöffnet im schmerzverzerrten Gesicht. Kein Laut, der aus diesem Mund kommt. Kein Wort, das diese Lippen formulieren. Selbst der Schrei bleibt in seinem Innersten stecken! Dieser Hiob braucht deinen Aufschrei! Ein solcher Aufschrei ist der erste Schritt vom Reden zum Tun! Mit einem Schrei machst du Gott und die Menschen aufmerksam auf das Geschick Hiobs!

Ja, es ist zum Schreien, wenn ich alle Richtigkeiten und Weisheiten zusammennehme, die uns übermittelt werden in Verlautbarungen und Talks, in Erklärungen und Resolutionen über die Lage in unserem Land und in der Welt überhaupt. Dann ist darüber Ähnliches zu sagen wie über die Reden der Freunde Hiobs. Mit uns stirbt die Weisheit.

Die Hiobsbotschaften reißen ja nicht ab: Bei uns geht es um 10 % weniger. Von Hiob heißt es, dass ihm *alles* genommen wurde! Bei Millionen und Milliarden Menschen geht es auch um alles, sie haben nichts zu verlieren! Ihr Schrei ist verstummt wie der Schrei Hiobs! Mit der Partnerschaftsgruppe des Kirchenkreises Siegen sind wir in diesem Sommer in Afrika gewesen, im Kirchenkreis Kibaha in Tansania. Ich habe dort Menschen getroffen mit großem Selbstbewusstsein, mit viel Würde und großem Gottvertrauen! Und dennoch habe ich Ausweglosigkeit für mich erlebt. Meine nicht uninformierten, politisch korrekten Erklärungen sind mir dort abhanden gekommen! Es hat mich sprachlos gemacht. Und manchmal packt mich auch die Wut.

In Bagamoyo am Indischen Ozean, 80 km nördlich von Daressalam, befindet sich eine Partnergemeinde, in der wir eine Schreinerwerkstatt aufgebaut haben, in der junge Afrikaner handwerkliche Fähigkeiten erwerben können. Gut so! Bagamoyo ist *der* Ort am Indischen Ozean, an dem die Menschen Ostafrikas noch bis ins 20. Jahrhundert hinein als Sklaven zusammengetrieben wurden. Von dort wurden sie auf die Sklavenmärkte Sansibars verfrachtet. Bagamoyo, das heißt: „Lege dein Herz darnieder“, denn wenn du hier angekommen bist, gibt es keine Hoffnung für dich! Und nachdem der Sklavenhandel und die Kolonialausbeutung und die Stellvertreterkriege des „Kalten Krieges“, die ja in Afrika immer ganz heiß waren, zu Ende sind, ist Afrika aus dem Bewusstsein der Weltöffentlichkeit gestrichen ... Und die Ausbeutung ist professionalisiert. Heimlich, still und leise nehmen „Multis“ mit, was unter und über der afrikanischen Erde irgendwie nach Profit riecht! Und die Sklaverei hat eine besonders hässliche Form angenommen: Kinderarbeit, Kinderprostitution, Kindersoldaten.

Diese meine Rede ist ein Aufschrei! Sie mögen ihn hilflos nennen, das geniert mich nicht. Im Gegenteil! Ich bekenne meine Hilflosigkeit, Ratlosigkeit; ich bin wie betäubt! Was soll ich tun!? Alle Antworten darauf müssen auch in mir einen Hindernisparcours von Weisheiten und Richtigkeiten durchlaufen, und

wenn sie nicht zwischendurch verstummen, bleibt am Ende nach allen Richtigkeiten und Weisheiten Kraftlosigkeit oder noch einmal: Wut! Auch ich könnte platzen über all die Verlautbarungen, Absichtserklärungen, Regierungserklärungen, Resolutionen und, und, und ... die am Ende doch nichts bewegen. Platzen aber auch über meine eigene Nichtbereitschaft, wirklich zu teilen, meine Lebensverhältnisse zu ändern! Ich bin verstrickt in die Verhältnisse dieser Gesellschaft und dieser Kirche, die mir eine Wohlstandsexistenz ermöglicht, aus der ich mich nicht lösen kann und die es scheinbar unmöglich macht, aufrichtig zu teilen! Eine Existenz, an der ich am Ende womöglich selber bankrott gehe!

Ich erhoffe mir einen Aufschrei in den Kirchen des Westens über die Ungerechtigkeiten einer Weltwirtschaftsordnung, der so genannten „sozialen oder freien Marktwirtschaft“, die ihren Namen nicht verdient. Aufschrei, das ist der erste Schritt vom Reden zum Tun! Ist Solidarität mit den Mundtoten, die sich in Afrika und in unserem Land und überall auf der Welt finden! Wenn wir als Kirche ganz und laut und deutlich auf ihrer Seite stehen, werden wir uns bei den Institutionen des Westens Gegner machen. Solidarität kostet etwas, bringt uns bei denen, die den Ton angeben, in Misskredit!

Dem stummen Schrei jener will ich heute Ausdruck verleihen! Laut schreien kann ich nicht, das ziemt sich nicht! Die Kunst kann es! Sie soll mir helfen. Denken Sie nur an das bekannte Bild von Edvard Munch: Der Schrei. Oder sehen Sie noch einmal auf die Zeichnung von Marc Chagall auf dem Liedblatt. Und auch Musik hat ihre Ausdrucksformen dafür. Orgel und Bläser drücken es auf ihre Weise aus.

(Orgel und Bläser intonieren einen Schrei.)

Das ist eine Befreiung! Das Unsägliche rauslassen zu dürfen, tut gut. Mein Schrei, unser Schrei in Gottes Ohr!
In dem Gedicht „Das Geschrei von den Schreien“ von Erich Fried heißt es zum Schluss:

Es heißt die Aktien schreien
dass es bald los geht
Es heißt eine Mutter schreit
noch lang um ihr Kind
Es heißt es ist keiner mehr da
um zu schreien dass alle tot sind
und es heißt dass der Morgen schreit:
„Das war nur ein schwerer Traum“
Es heißt wir schreien:
„Wir dürfen den Traum nicht wahr werden lassen“
Es heißt ein Kind sagt leise:
„Es ist nicht genug dass wir schreien“

Nach dem Schrei sehen wir noch ungläubiges Staunen bei Hiob. Sein Blick nimmt wieder ein Gegenüber wahr. Es gab Zeiten, da ging sein Blick ins Leere

und sein Schrei verhallte im Nichts. Aber nun: sein Schrei, mein Schrei, unser Schrei in Gottes Ohr!!

„Was wollt ihr, das ich euch tun soll?“ fragt das Gegenüber uns. „Öffne uns die Augen, dass wir sehend werden.“ Und gib uns deinen Geist, der uns zur Umkehr treibt. Er ist nicht ein Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit. Dein Geist hilft unserer Schwachheit auf. Gib uns, Herr, diesen Geist, der uns in alle Wahrheit leitet.

An seinen Tisch sind wir geladen: die Mühseligen und Beladenen, die Kaputten und die Wohlanständigen, die Verzweifelten und die Besserwisser, die Treuen und die Verräter. In der Gemeinschaft mit dem Auferstandenen und den Schwestern und Brüdern geschieht mit uns Entscheidendes. Das ist heute mein einziger Trost! Das wandelt meinen Wutanfall in einen Mutanfall.
Amen

Gebet

Du, Herr, hast im Schrei des Gekreuzigten göltige Solidarität mit deiner Schöpfung gelebt. Lass uns, die wir in seinem Namen ganz zu dir gehören, in seiner Nachfolge ganz für diese Welt und die Menschen da sein! Gib uns Mut zur Umkehr ohne Wenn und Aber! Gib uns Mut, unbequeme und einschneidende Entscheidungen zu treffen! Gib uns Mut, für die verstummten Entrechteten einen lauten Aufschrei zu tun! Gib uns Mut zum aufrichtigen Teilen! Das alles wird dein Geist in uns wirken müssen. Christus, der Gekreuzigte, ist auferstanden. Er ist wahrhaftig auferstanden und will, dass wir leben!
Amen

Und der Friede Gottes, welcher höher ist als alle unsere Vernunft, der bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

Erste Sitzung	Montag	10. November 2003	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Berger und Bergmann			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 11.30 Uhr.

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die Landessynode mit dem Abendmahlsgottesdienst begonnen hat, eröffne ich nunmehr die 4. Tagung der 14. westfälischen Landessynode und heiße Sie herzlich willkommen. Ich danke allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Siegen, Herrn Superintendent Friedemann Hillnhütter für die Predigt. Für die musikalische Ausgestaltung danke ich dem Bläserensemble Pro Musica Sacra unter der Leitung von Herrn Eckehard Pankrat, Herrn Werner Hucks für die Gitarrenbegleitung und Herrn Kirchenmusikdirektor Ulrich Stötzel an der Orgel.

Ein besonderer Gruß gilt dem
**Synodalen Dr. Heinrich und dem
Synodalen Wortmann,**

die heute ihre Geburtstage feiern dürfen. Wie das immer so ist, darf sich einer von beiden ein Lied wünschen. In die Glückwünsche beziehe ich Frau Dr. Scheffler und Herrn Vizepräsident Winterhoff ein, die in der vergangenen Woche in den Rat der EKD gewählt worden sind. Zu dem Glückwunsch zur Wahl kommt die herzliche Bitte, die Belange der Evangelischen Kirche von Westfalen in den nächsten sechs Jahren in dem Gremium auch so zu vertreten wie es ihr gebührt.“

Das Lied 374 wird gemeinsam gesungen.

„Hohe Synode,

ich stelle fest, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 (4) der Geschäftsordnung rechtzeitig mit meinem Schreiben vom 26. August 2003 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **28** Superintendenten und 3 Superintendentinnen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **120** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 34 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 86 weiteren Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat damit 191 stimmberechtigte Mitglieder und 25 Mitglieder mit beratender Stimme.

Ich bitte nun die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.“

Die Synodale Damke führt hierzu einleitend aus:

„Liebe Brüder, liebe Schwestern,

siebenhundertsechundsiebzig Mal spielt der Name in der Bibel eine Rolle. Zumeist ist es der Name des Herrn und der bleibt ewiglich. Die Namen der Menschen werden eher mit deren Vergänglichkeit und damit mit Schall und Rauch in Verbindung gebracht, wie gerade die biblische Weisheit betont. Es sei denn, der Name gehört zu einer Person, die in lebendiger Gottesbeziehung lebt. Dann weiß das Buch Sirach sogar weiterzugeben: Ein Leben, es sei so gut, wie es wolle, währt nur kurze Zeit, aber ein guter Name bleibt ewig. Gute Namen kommen also nach biblischer Ansicht nicht massenhaft vor. So habe ich jetzt auch nicht siebenhundertsechundsiebzig oder gar mehr Namen aufzurufen, sondern nur zweihundertsechzehn. Namen, die zu denen gehören, die diese Synode konstituieren. Wie in jedem Jahr bitte ich, liebe Brüder und Schwestern, um Ihr Einverständnis, dass ich dabei auf Anrede, Vornamen, Titel oder andere Ehrenzeichen verzichte, wenn denn die Identität erkennbar ist.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (*Mitgliederliste siehe Anlage*).

Präses Sorg dankt der Synodalen Damke und fährt fort:

„Ich stelle fest, dass mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft. Ich beantrage deshalb, die Legitimation anzuerkennen.“

Beschluss Nr. 1

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Präses Sorg:

„Ich bitte nun die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, nach vorn zu kommen und das Synodalgelöbnis abzulegen.

„Gelobt Ihr vor Gott, dass Ihr Eure Obliegenheiten als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.““

Die neu eingetretenen Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Der Präses dankt den Synodalen und fährt fort:

„Ich schlage vor, folgende Synodale als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamtagung der Synode zu berufen, wobei ich darauf hinweise, dass den Schriftfüh-

rerinnen und Schriftführern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landeskirchenamt beigeordnet werden:

Berger, Schwelm
Bergmann, Schwelm
Braun-Schmitt, Schwelm
Sturhahn, Schwelm

Nierhaus, Hamm
Großmann, Hamm
Conrad, Hamm
Nickol, Hamm

König, Soest
Sommerfeld, Soest
Gano, Soest
Kehlbreier, Soest

Berthold, Paderborn
Bitterberg, Paderborn
Wendorff, Paderborn
Massow, Paderborn

Tiemann, Herford
Rußkamp, Herford
Gaede, Dr., Herford
Wacker, Herford

Schäffer, Minden
Neuhaus, Minden
Bade, Dr., Minden
Kirse, Minden“

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Präses Sorg:

„Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, dass ich die Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragen werde.

Im Hinblick auf Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

- a) bei Bundesbahnbenutzung: Erstattung der Fahrtkosten, ggf. Erstattung der Zuschläge;
- b) bei Benutzung privateigener Kraftwagen: Zahlung eines einheitlichen Kilometergeldes von 0,30 € je Kilometer;
- c) die Zahlung eines Tagegeldes soll nicht gewährt werden. Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gewährt;
- d) Erstattung des nachgewiesenen Lohnausfalles“.

Beschluss Die Synode beschließt mit Mehrheit.
Nr. 3

Präses Sorg:

„Nun bitte ich die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Frau Gudrun Heidgreß, Lehrerin i. R., KK Tecklenburg

Mitglied der Landessynode

Herr Fritz Kugel, Prokurist a. D., KK Gütersloh

Mitglied der Landessynode

Herr Günter Schröder, Pfarrer, Kirchenkreis Arnsberg

früheres Mitglied der Landessynode

Herr Alex Funke, Pastor, zuletzt Leiter der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel

früheres Mitglied der Landessynode

Herr Werner Wilhelm Dohna, Kirchenkreis Bielefeld

früheres Mitglied der Landessynode

„Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum, ob wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Sie haben sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Mit Freude begrüße ich die Gäste, die zu unserer diesjährigen Synodaltagung erschienen sind.

An dieser Stelle möchte ich schon darauf hinweisen, dass wir im Blick auf den Nachmittag in froher Erwartung sind. Wir hoffen, dass der Ministerpräsident seine Zusage einhalten kann. Das ist in solchen Zeiten nicht so ganz sicher. Wir erwarten ihn für den Nachmittag.

Ich heiße willkommen:

als Vertreterin der Evangelischen Kirche in Deutschland

Frau Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm

als Vertreter der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Herrn Präsident Dr. Dr. h. c. Wilhelm Hüffmeier

als Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland

Herrn Präses Nikolaus Schneider (*anwesend am Mittwoch*)

als Vertreter der Lippischen Landeskirche

Herrn Kirchenrat Andreas-Christian Tübler (*anwesend am Mittwoch und Donnerstag*)

als Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche vom Bistum Essen

Herrn Bischof Dr. Felix Genn

als Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche

hat **Herr Erzbischof Longin** krankheitsbedingt abgesagt

als Vertreter der Griechisch-Orthodoxen Kirche

Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras (*anwesend am Dienstag*)

als Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen

Herrn Pastor Dr. Rainer Bath (*anwesend am Mittwoch*)

Ich begrüße als ökumenischen Gast der Waldenser-Kirche

Pfarrer Gianni Genre sowie seinen Begleiter Pfarrer Vito Gardiol

Ebenfalls freue ich mich über den Besuch von Herrn Altpräses

D. Hans-Martin Linnemann

Die Altpräses Dr. Thimme und Dr. Reiß lassen herzlich grüßen. Dr. Reiß hat gerade gestern seinen 84. Geburtstag gefeiert.

Ich gebe die Grüße

**des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld
des Superintendenten Haerter der Pommerschen Ev. Kirche und
der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck**
weiter.

Ich begrüße ganz besonders und herzlich in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten zur anstehenden Präseswahl

Herrn Superintendent Alfred Buß

und

Frau Pfarrerin Cornelia Coenen-Marx,

Theologischer Vorstand der Kaiserswerther Diakonie.

Ich wünsche Ihnen beiden, dass Sie starke Nerven behalten und sich auf den Mittwoch freuen.

Ich möchte Sie noch auf die Ausstellung aufmerksam machen, die während der Synodenwoche im Eingangsbereich von ‚Haus Nazareth‘ gezeigt wird und sich mit den Themen der ‚Dekade-Arbeit‘ beschäftigt.

Ich bitte die Synode zu beschließen, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.“

Die Synode beschließt mit Mehrheit.

**Beschluss
Nr. 4**

Präses Sorg:

„Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode erschienen sind. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.

Wir haben die Grußworte aus Zeitgründen reduziert. Schriftliche Grußworte werden wir in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abdrucken.

Ich bitte nun folgende Gäste um ein Grußwort:

Herrn Bischof Dr. Felix Genn und
Frau Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm.“

Herr Dr. Genn richtet für die Römisch-Katholische Kirche folgendes Grußwort an die Synode:

„Sehr verehrter Herr Präses Sorg, lieber Bruder Sorg,
sehr verehrte Mitglieder dieser Synode!

Sie haben mich eingeladen, weil das Bistum Essen, dessen Bischof ich seit wenigen Monaten bin, mit einem Teil seines Gebietes in das der Evangelischen Kirche von Westfalen hineinragt. Das lässt sich selbstverständlich auch umgekehrt sagen. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie dem guten Brauch folgen, Vertreter christlicher Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften als Gäste zur Teilnahme an Ihren Synoden einzuladen. Ich bin dankbar, heute Morgen hier bei Ihnen zu sein und mit Ihnen beten zu können. Ich bin dankbar, Ihnen, Bruder Sorg, bereits mehrfach begegnen zu dürfen und hoffe gerade im Blick auf meine Tätigkeit als Bischof von Essen auf weitere gute ökumenische Kontakte und Zusammenarbeit. Ich habe gerne heute Morgen mit Ihnen um Gottes Heiligen Geist gebetet für Ihre Beratungen, auch für die Wahlen, die anstehen. Wenn ich auch gleich wieder fahren muss, gehört das gewissermaßen zur Engmaschigkeit meines Terminkalenders. Denn ich habe im Augenblick die Erfahrung zu machen, dass ich, wie auch andere mich, so auch ich andere gerne kennen lernen möchte. Und das täglich unterzubringen, ist bei allem Wollen nicht ganz einfach, sich selbst gut zu organisieren. Das lässt sich nicht immer so realisieren, wie ich mir das wünsche. Sie gehören ebenfalls als meine Schwestern und Brüder im Glauben dazu, denen ich mich heute Morgen gerne auf diese Weise vorstelle, zurückgreifend auf die ökumenischen Kontakte aus meiner vorherigen Tätigkeit als Weihbischof und als Priester des Bistums Trier und damit in der Kirche des Rheinlandes beheimatet. Nehmen Sie also mein Hiersein, liebe Schwestern und Brüder, als die erste ökumenische Kontaktaufnahme des neuen Bischofs von Essen zu Ihnen, die Sie als Synodale der Evangelischen Kirche von Westfalen, dieser, Ihrer Kirche, einen unverzichtbaren Dienst leisten.

„Kirche mit Zukunft“, so lautet das Thema Ihrer diesjährigen Landessynode. Worin liegen die Chancen, die in einer dramatisch sich wandelnden Gesellschaft für die Sendung der Kirche bestehen? Eine Frage, die eine Antwort erreicht, nicht nur für den Bereich, für den Sie Verantwortung tragen, sondern auch für uns als katholische Christinnen und Christen. Wenn ich in die Regale katholischer, theologischer Buchhandlungen hineinschaue, dann sehe ich, dass viele sich damit beschäftigen, wie die Kirche in unserer Gesellschaft die entsprechende Antwort finden wird. Zum Beispiel denke ich an ein Buch von dem Soziologen und Theologen Michael Ebertz mit dem Titel „Anstöße für ein zukunftsfähiges Christentum“. Mit seinem Werk will er allen, denen die Kirche am Herzen liegt, eine notwendige Orientierungshilfe bieten, oder ich denke an den Salzburger Dogmatiker, der in einem Buch schreibt: „Kirche in einer prekären Lage“. Vielleicht darf ich daraus Folgendes zitieren. Mit der ihm eigenen sprachlichen Brillanz formuliert er Folgendes: „Auf der einen Seite ist die Kirche hierzulande sehr gegenwärtig in den Medien, auf dem Arbeitsmarkt, auf der Abzüge-Rubrik der Einkommensteuerbescheide, in Ethikräten, bei öffentlichen Trauerereignissen, durch die Weltreisen des Papstes. Auf der anderen Seite lebt sie heutzutage in zu großen Räumen. Es hallt nur selten nicht so leer wie in den Kathedralen der Großstädte, und auch die Dorfkirchen finden sich häufiger zu- als aufgesperrt. Die Großversammlungen der Papstbesuche, die Großgemeinschaften der Neu-evangelisierten, die Großveranstaltungen der Katholikentage, die Großclips der Bischofskonferenzwerbung sind eindrucksvoll, aber an der anderen Situation ändern sie nach aller Erfahrung kaum etwas. Innerhalb und außerhalb von Kirche breitet sich zunehmend das Gefühl aus, dass bei kirchlichen Verlautbarungen kaum mehr hängen bleibt, als dass Kirche noch da ist. Mit ihren eigenen Worten verhallt, was die Kirche zu sagen hat.“ Soweit dieses Zitat.

Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder im Glauben an den einen Herrn und natürlich auch mir liegt, wie den beiden eben genannten Autoren, die eigene Kirche nicht minder am Herzen. Deshalb können wir ob solcher Situationsanalyse nicht untätig bleiben. Sie bestätigt sich ja auch in unseren täglichen Kontakten mit den Menschen in unseren Gemeinden. Also sind Ihre Beratungen zur ‚Kirche mit Zukunft‘ dringend notwendig, und ich wünsche Ihnen, dass sie auch notwendig sein werden. Deshalb wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen Gottes Heiligen Geist und seinen Segen für Ihre Beratungen in dieser Woche.“

Präses Sorg:

„Lieber Bruder Genn, haben Sie herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Ich habe in der kurzen Zeit Ihrer Amtsführung zwei ganz intensive Begegnungen mit Ihnen gehabt. Die eine bei einer Veranstaltung zum Papstjubiläum in Essen, bei der ich das Gefühl hatte, als einziger evangelischer Theologe nicht vereinnahmt zu werden, sondern auch bei dieser Veranstaltung in einer Dialogfähigkeit, die Sie persönlich auszeichnete, ernst genommen worden zu sein. Und ich denke gern an unsere Begegnung im Landeskirchenamt zurück, auch an die Gedanken, die Sie eben geäußert haben, an das, was uns persönlich miteinander verbunden hat. Ich hoffe auf Gottes Beistand für diese unsere Perspektiven, dass unsere Worte, Ihre und unsere, nicht verhallen mögen. Herzlichen Dank!“

Frau Oberkirchenrätin Heider-Rottwilm richtet für die EKD folgendes Grußwort an die Synode:

„Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Gäste,
sehr geehrte, liebe Synodale!

Ich bringe Ihnen Grüße direkt von Trier nach Bethel, insbesondere vom neuen Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Bischof Dr. Wolfgang Huber. Er wünscht der Synode Gottes Segen für ihre Beratungen und gutes Gelingen für theologisches Nachdenken, für die weiteren Schritte im Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ und für Ihre Personalentscheidungen.

Die Personalentscheidungen der EKD sind gefallen. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist stark vertreten im Rat der EKD, mit zwei Personen – mit Ministerialdirigentin Dr. Beate Scheffler und dem juristischen Vizepräsidenten Klaus Winterhoff. Dazu gratuliere auch ich herzlich meiner Landeskirche sowie den beiden Ratsmitgliedern.

Das theologische Nachdenken der EKD-Synode hat sich in diesem Jahr auf das Thema ‚Die Bibel im kulturellen Gedächtnis‘ konzentriert. Und auch für die EKD beginnt ein Reformprozess: Unter Wahrung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen der Gliedkirchen innerhalb der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) soll die Zusammenarbeit vertieft werden, um das Profil und die Wirksamkeit des Protestantismus in Deutschland zu stärken. Das ist das Ziel. Die Reformimpulse und Energien, die zunächst zur Gründung der UEK geführt haben, sind ein zentrales Element im Prozess dieser Strukturreform. Präses Manfred Sorg gebührt dafür besonderer Dank, dass er in seiner bisherigen Leitungsfunktion in der Evangelischen Kirche der Union (EKU) diesen Prozess so profiliert und zielstrebig vorgebracht hat.

Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenamt der EKD sehen mit gespannten Erwartungen den Veränderungen entgegen. Wir wissen, dass sich auch für uns vieles ändern wird. Das beginnt nun mit der Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenämtern von UEK und EKD, in der u. a. vorgesehen ist, dass ich mich zusammen mit den Ökumenereferentinnen und -referenten der unierten Kirchen und in Absprache mit Präsident Dr. Hüffmeier für die besonderen ökumenischen Partnerschaften der unierten Gliedkirchen engagiere, was ich natürlich sehr gerne tun werde.

Jede Vertiefung der Gemeinschaft unter den bekenntnisverschiedenen Kirchen in Deutschland hat ökumenische Dimensionen. Jedes Zusammenwachsen unter uns bedeutet eine sichtbare Vertiefung der Leuenberger Kirchengemeinschaft, die am vorletzten Wochenende auf dem Leuenberg das 30-jährige Jubiläum der Unterzeichnung der Konkordie gefeiert hat. Oberkirchenrätin Doris Damke hat als Mitglied des Exekutivausschusses, Prof. Michael Beintker aus Münster als Vizepräsident dort teilgenommen. Beschlossen wurde – nach den Voten der Signatarkirchen –, den Namen zu ändern, so dass nicht nur Insider wissen, worum es geht: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, Leuenberger Kirchengemeinschaft, heißt sie nun.

Und da ich für die Europaarbeit der Evangelischen Kirche verantwortlich bin, nenne ich noch zwei andere europäische Stichworte, die für uns gemeinsam wichtig sind:

Ich bin sehr froh, dass die EKvW nach der Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen in diesem Sommer in Trondheim, an der Dr. Ulrich Möller als Delegierter teilnahm, die Arbeit der KEK weiterhin aktiv mitgestalten wird. Das ist gute westfälische Tradition, denn die KEK ist ein wichtiges Forum zwischen den Kirchen östlicher und westlicher Tradition im zusammenwachsenden Europa, und die im Rahmen der KEK entstandene Charta Oecumenica hilft uns sehr, diesen Dialog zu vertiefen.

Die Charta ist zwischen KEK und dem Rat europäischer Bischofskonferenzen entstanden. Unter anderem verpflichten sich die Kirchen darin, ihre Anliegen gegenüber den europäischen Institutionen gemeinsam zu vertreten. Das ist uns in Bezug auf den Verfassungsentwurf für die Europäische Union gelungen. Er enthält nun einen Artikel, der den Status und die Anliegen der Kirchen schützt – und die EU zu einem transparenten Dialog mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften verpflichtet. Das ist ein großer Schritt von den eher informellen Kontakten der Kirchen zu den Institutionen in Brüssel und Straßburg hin zu einem strukturierten Dialog. Das bedeutet für uns als Kirchen eine Verpflichtung, uns weiterhin gemeinsam kompetent und engagiert in den europäischen Integrationsprozess einzubringen.

Ich schließe mit der Anmerkung, wie sehr mich als alte westfälische Dekadearbeiterin freut, dass Sie weiterhin Beschlüsse zur Solidarität der Kirchen mit den Frauen umsetzen und Defizite benennen und angehen – wie in der Vorlage zu dieser Synode deutlich wird. Das tut mir gut – und ganz sicher der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Innen eine gesegnete Synode!“

Der Präses dankt Frau Heider-Rottwilm für ihr Grußwort und führt weiter aus:

„Ich habe in den vergangenen Jahren bei den ökumenischen Besuchen die Arbeit der KEK, die Orientierung von Leuenberg, aus der nur theoretischen Kenntnisnahme

herausgeholt in die persönliche Begegnung. Uns ist deutlich geworden, wie gerade die Frage nach Europa und seiner Seele von den gemeinsamen Aktivitäten der Kirchen in Europa abhängig ist. Ich sage im Blick auf Bruder Hüffmeier, dass die EKD aufgrund der Initiativen der EKU sich bewegt. Gutes Gelingen weiterhin bei den schwierigen Verhandlungen. Es ist schon viel mehr positiv passiert, als man auf dem Papier lesen kann. Herzlichen Dank und viele Grüße an den neuen Rat in Hannover.“

Von dem Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche, Herrn Erzbischof Longin, ist folgendes schriftliches Grußwort eingegangen:

„Liebe Synodale der Evangelischen Kirche von Westfalen,
liebe Brüder und Schwestern
und ganz besonders: lieber Bruder Präses Sorg,

nicht zum ersten Mal habe ich die Ehre, heute in Ihrer Mitte ein Grußwort zu sprechen – im Gegenteil, es ist dies schon eine schöne Tradition geworden, und ich habe die Einladung, bei der Eröffnung der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen anwesend zu sein, immer gern angenommen, wenn es nur irgend möglich war. Denn ich war stets und bin auch heute der Überzeugung, dass nur die direkten, persönlichen Kontakte zwischen unseren Kirchen wirklich einer ökumenischen Verständigung dienen, dass aber diese ökumenische Verständigung und die daraus resultierende Gemeinschaft zu unseren Pflichten – oder vielleicht sollte ich richtiger sagen: zu unseren Selbstverständlichkeiten – als Christen gehört.

Heute aber bin ich mit besonderer Bereitschaft dieser Einladung gefolgt: Der Grund dafür ist die anstehende Verabschiedung Ihres Präses aus seinem Amt.

Schon seit etlichen Jahren besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Russischen Orthodoxen Kirche. In den Jahren, in denen Sie das Amt des Präses der westfälischen Kirche innehatten, lieber Bruder Sorg, hat sich diese Zusammenarbeit noch einmal intensiviert, wie noch vor wenigen Wochen der Besuch der Delegation der Russischen Orthodoxen Kirche unter Leitung des Exarchen von Belarus und Metropoliten von Minsk und Sluck, Filaret, gezeigt hat.

Leider müssen wir konstatieren, dass es keineswegs selbstverständlich ist, dass solche Partnerschaften oder auch nur allgemein gute Beziehungen, die vielleicht sogar in den schweren Zeiten des Kalten Krieges und der Sowjetdiktatur begonnen haben, auch im letzten Jahrzehnt fortgesetzt worden sind. Viele, allzu viele religiöse Gruppen – und keineswegs nur destruktive Kulte und fundamentalistische Kreise, sondern auch etablierte Kirchen – haben den Raum der ehemaligen Sowjetunion als neues Missionsfeld für sich entdeckt, haben ohne Rücksicht auf die gewachsenen kirchlichen Strukturen insbesondere der Orthodoxen Kirche Tätigkeiten entwickelt, die wir als Proselytismus empfinden und bezeichnen. Ausgestattet mit den materiellen Mitteln der westeuropäischen und amerikanischen Heimatorganisationen haben an vielen Orten Russlands, der Ukraine und der anderen Republiken so genannte ‚Missionare‘ mit ihrer Propagandaarbeit begonnen und dadurch neue Gräben und Spaltungen aufgetan, in Jahrzehnten langsam, aber stetig gewachsenes Vertrauen binnen kürzester Zeit zerstört und zu neuen Konfrontationen geführt.

Auf diesem Hintergrund ist es von besonderer Wichtigkeit, wenn die Russische Orthodoxe Kirche Partner wie die Evangelische Kirche von Westfalen hat, auf die sie vertrauen kann, von der eine ehrliche Hilfe ohne Hintergedanken erwartet werden darf. Die mit unserer kirchlichen Partnerschaft verbundenen Aktivitäten sind vielfältig und den meisten von Ihnen wohlbekannt, so dass ich sie hier nicht alle im Einzelnen aufzählen muss. Ich darf nur exemplarisch an das Aufbauwerk der Evangelischen Jugend von Westfalen in diversen Klöstern und Einrichtungen unserer Kirche in Russland und an das Stipendiatenprogramm für junge Theologen, besonders aus Belarus, wie überhaupt die Zusammenarbeit mit den theologischen Lehreinrichtungen im Exarchat Belarus erinnern.“

Von dem Vertreter der Lippischen Landeskirche, Herrn Kirchenrat Andreas-Christian Tübler, ist folgendes schriftliches Grußwort eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

im Namen der Lippischen Landeskirche darf ich Sie anlässlich Ihrer diesjährigen Tagung sehr herzlich grüßen und Ihnen Gottes Segen für Verlauf und Ergebnis Ihrer Beratungen zukommen lassen.

Die Lippische Landeskirche versteht sich als eine geschwisterlich mit Ihnen eng zusammenarbeitende Kirche in unmittelbarer Nachbarschaft, die mit Ihnen eine über Jahrzehnte gepflegte kontinuierlich gute Zusammenarbeit im Geiste Jesu pflegt. Die Themen, die Sie insbesondere in diesem Jahr beschäftigen, wie etwa Ihr Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘, sind gemeinsame Anliegen, die auch wir in unseren Beratungen in diesem Jahr auf der Tagesordnung haben. Dabei ist bemerkenswert, mit wie viel Kraft und Engagement Sie den zukünftigen Herausforderungen einer Kirche, die dem Land, den Menschen und den Regionen verpflichtet ist, Kraft und Nachdruck verliehen haben. Gemeinsam – so denke ich – sind wir der Überzeugung, dass uns eine Kirche in enger regionaler Verantwortung und Struktur, bezogen auf die biblische Botschaft des menschenfreundlichen Gottes, der uns aufruft, soziale Verantwortung in den Dimensionen einer missionarischen und der Bildung verpflichtenden Kirche zu gestalten, vereint. Über diesen gemeinsamen Themenkreis ist mir wichtig zu betonen, dass wir – bezogen auf die Leitung Ihrer Kirche – gerne auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, Bruder Sorg, zurückblicken. Wir werden noch zu anderer Zeit Gelegenheit haben, uns ausführlich dazu zu äußern. Gerne blicken wir auf die Zusammenarbeit mit Ihnen zurück. Insbesondere angetan sind wir von Ihrer seelsorgerlichen und theologisch klaren Art, wie Sie mit den Herausforderungen einer Gesellschaft umgegangen sind. An dieser Stelle sage ich auch ganz deutlich, dass wir gern mit Ihrer Nachfolgerin/Ihrem Nachfolger in dieser Funktion diese Gesprächsfäden und Themen der Zusammenarbeit aufnehmen möchten und uns zusammen mit Ihnen in nordrhein-westfälischen Abstimmungsprozessen beteiligen werden.

Geschwisterlich grüßen wir Sie alle freundlich und herzlich in der festen Zuversicht, dass wir viele weitere Jahre uns gemeinsam auf dem Weg als Kirche in die Welt hinein bewegen.“

Von dem Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Herrn Pastor Dr. Rainer Bath, ist folgendes schriftliches Grußwort eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Präses,
meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

in Vertretung unseres Superintendenten Reinhard Theysohn überbringe ich Ihnen die Grüße der Evangelisch-methodistischen Kirche und zugleich der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Offen gesagt würde es mir als Vertreter meiner Kirche leichter fallen, Sie anzusprechen, als mit dem Hut, den ich als Vertreter der VEF aufhabe. Immerhin sind die EmK und die EKvW durch Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander verbunden. Als Synode der Norddeutschen Jährlichen Konferenz haben wir in diesem Jahr in den gleichen Räumen hier in Bethel getagt, wie Sie es jetzt tun. Es ist nichts Neues, wenn ich sage, dass wir an vielen Orten in gutem ökumenischen Geist mit Ihnen zusammenarbeiten. Nicht zuletzt in meinem Gemeindebezirk Dortmund-Hörde, wo unsere Gemeindezentren nur durch eine Straße und, zugegeben, zwei Gartenzäune voneinander getrennt sind. Was uns aber nicht davon abhält, mit gemeinsamen Aktionen die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils anzusprechen und zu versuchen, ihnen das Evangelium wieder näher zu bringen und sie für die Arbeit unserer Kirchen zu interessieren.

Damit aber weiß ich mich auch einig mit vielen Schwestern und Brüdern der anderen in der VEF zusammengeschlossenen Freikirchen: dass wir gemeinsam dazu beitragen, das Evangelium den Menschen zu verkündigen und so das Reich Gottes auf dieser Welt mitzubauen. Auch, wenn wir das oft auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichen Mitteln tun. Ich weiß auch, dass ganz viele Menschen in den Freikirchen sehr gespannt sind, wie Sie Ihren Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ weiter voranbringen werden. Wir sehen positive Zeichen in einer neuen Hinwendung zu den Menschen, weg von verkrusteten bürokratischen Strukturen und überholten Alleinvertretungsansprüchen der protestantischen Christenheit. Wir wünschen Ihnen den Mut, weitere Schritte in diese Richtung zu gehen – und dabei ruhig auch auf Erfahrungen und Modelle Ihrer freikirchlichen Mitprotestanten zurückzugreifen.

Eine sehr gute Erfahrung liegt nun fast schon wieder hinter uns: das Jahr der Bibel. Aktionen wurden von vielen gemeinsam getragen, auch die Bibel-Box in Dortmund, und wir haben gemerkt, wie sich Menschen von der neu präsentierten alten Bibel wieder ansprechen ließen. Ich wünsche uns, dass wir daran anknüpfen können und nicht bis zu einem nächsten Bibeljahr warten. Denn wir haben nicht nur eine gemeinsame Bibel als Fundament unseres Glaubens, sondern einen gemeinsamen Herrn als Herr unserer Kirchen, nämlich Jesus Christus. Er schenke uns, dass wir auf unseren Wegen ihm näher kommen – und damit zwangsläufig auch uns gegenseitig.“*

Der Präses überträgt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Röber als den dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Der Synodale Röber bittet den Präses, der Synode den mündlichen Bericht vorzutragen:

**„Ich bin gekommen, damit sie
das Leben und volle Genüge haben sollen.“**
(Johannes 10, 10)

1. EINLEITUNG: UNSERE GEGENWART ALS ADVENT DES DREIEINIGEN GOTTES

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Anfang Oktober 2003 habe ich gemeinsam mit Mitgliedern der Kirchenleitung die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt in Münster visitiert: ein Tag intensiver Begegnungen und Gespräche mit der dort tätigen Pfarrerin und den Pfarrern, mit den Mitarbeitern im Vollzugsdienst, mit inhaftierten Männern und ihren Ehepartnerinnen. Vor allem ihre Erfahrungen und Lebensgeschichten der Letztgenannten gehen mir nahe und nach bis heute. Ein inhaftierter Mann erzählt: „Jetzt sitze ich hier und frage mich, warum ist das so gekommen? Die Schule habe ich noch fertig gemacht und die Lehre auch. Aber dann bin ich abgerutscht. Meine Familie hat immer gesagt: Hör doch auf mit dem Mist – nimm dich doch zusammen –, aber ich habe die Kraft dazu nicht gehabt.“

Scheitern, Versagen, Schuldigwerden, weil die Kraft fehlt, dem Leben eine andere Richtung zu geben. Der Gottesdienst am Abschluss der Visitation nimmt diese Erfahrungen auf und setzt sie in ein Bild: Ein Baum findet die Kraft zum Leben und zum Wachsen nicht in sich selbst, sondern zieht sie aus der Wurzel. Was aber, wenn die Wurzel kraftlos ist, kein Wasser, keine Nahrung, keine Kraft findet? Der Mangel macht den Baum klein und krumm, bedroht das Leben in ihm.

„Den Gefangenen Befreiung“, so lautet der Titel einer Sammlung von Predigten, die Karl Barth in der Strafanstalt Basel gehalten hat. „Den Gefangenen Befreiung“ aus dem Kreislauf von selbst gewählten Ansprüchen und Versagen, aus der Kraft- und Mutlosigkeit, aus dem ehernen Gesetz, das Menschen nur nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Leistungsfähigkeit misst – das ist die Botschaft des Evangeliums von der zukommenden Liebe Gottes.

„Ich bin gekommen, damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen“ (Johannes 10, 10). So spricht Jesus Menschen an und verheißt uns Gottes lebendige Gegenwart, die Fülle der Gnade, die unserem Leben Kraft und Orientierung gibt.

Fülle ist uns verheißen. Unser Blick ist aber oft gerichtet auf den Mangel, den wir wahrnehmen: Als Kirche wissen wir, dass unsere Gemeinden zahlenmäßig nicht weiter wachsen, sondern die Zahl derer kleiner wird, die dazugehören und dazu beitragen, dass kirchliches und diakonisches Handeln möglich ist. In unserer Gesellschaft ist die Hoffnung auf wirtschaftliches Wachstum und auf den Zuwachs an Wohlstand für alle weggeschmolzen. Und doch sind die Sorgen um die Zukunft hier in Deutschland klein gegenüber den Überlebenskämpfen gegen die nackte Armut, – ich erinnere an die Predigt, die wir gehört haben – gegen AIDS, gegen Bürgerkrieg und Vertreibung, die die Menschen der Zweidrittel-Welt erleiden.

Das Wort aus Johannes 10, 10 soll gegen diese Erfahrungen nicht anpredigen. Vielmehr wird es zum Leitwort für eine „Kirche mit Zukunft“, die aus der zugesagten Gegenwart Gottes heraus lebt, die Wirklichkeit wahrnimmt und gestaltet, damit Menschen als die geliebten und die freien Kinder Gottes leben können.

In unserer Landeskirche ist es in diesem Jahr vor allem durch die Teilnahme am „Jahr der Bibel“, daneben aber auch im etwas kleineren Maßstab durch die Kampagne für den Evangelischen Religionsunterricht in besonderer Weise gelungen, in der Öffentlichkeit die lebensstiftende Kraft des Evangeliums darzustellen und den Menschen unserer Zeit zu verkündigen.

1.1 2003 – Das Jahr der Bibel

Die christlichen Kirchen im deutschsprachigen Europa haben nun schon zum zweiten Mal – nach 1992 – ein Jahr der Bibel ausgerufen, mit dem drei Ziele verfolgt werden:

- Die Bibel soll in die Öffentlichkeit getragen werden.
- Das Leben mit der Bibel soll in den Gemeinden gestärkt werden.
- Die Menschen sollen für die Bibel neu begeistert werden.

Wir können schon jetzt dankbar feststellen: Das Jahr der Bibel schreibt auch in unserer Landeskirche eine Erfolgsgeschichte. So hat es über die kirchliche Basis hinaus zu einer deutlichen Aktivierung der Menschen in unserem Land geführt. Dies ist sehr beachtlich und alles andere als selbstverständlich. Besonders die Medien haben dem Thema das ganze Jahr über Tausende von Artikeln gewidmet, Hörfunk und Fernsehen haben Beiträge dazu gebracht. Landauf, landab gab und gibt es eine große Zahl höchst phantasievoller Aktionen, mit der das Interesse an diesem Buch gefördert wird und über die es zu berichten lohnt.

Besonders aufgefallen ist mir dabei das enorme Engagement, vor allem der Ehrenamtlichen, und die starke ökumenische Ausrichtung der meisten Veranstaltungen. Kommunale Repräsentanten ließen sich für Aktionen zum Jahr der Bibel ansprechen. Ihr Einsatz ging oft über die Nennung eines Lieblingsbibelverses hinaus. Sparkassen stellten ihre Räume für Ausstellungen und Veranstaltungen zur Verfügung, aber auch Supermärkte öffneten ihre Verkaufsräume für Aktionen zum Jahr der Bibel.

Das zeigt, wie unser Anliegen, die Bibel wieder ins Bewusstsein und damit unter Volk zu bringen, auf breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit trifft. Der Einfluss der Bibel auf Recht, Literatur und Kunst erweist sich als eines der Fundamente der gesellschaftlichen und kulturellen Einheit Europas. Diese Fundamente sind ohne Kenntnis der Bibel nicht zu verstehen, auch wenn sie als Glaubensgrundlage für das eigene Leben und seine verantwortliche Gestaltung abgelehnt oder ignoriert werden sollte.

Auf zwei Höhepunkte in unserer Landeskirche zum Jahr der Bibel möchte ich eingehen: zum einen auf die Aktion unserer regionalen Bibelanstalt, der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen. Sie hat Kinderbibeln für Kinderarztpraxen zur Verfügung gestellt. Diese Aktion hat sehr große Nachfrage gefunden. Gemeinden konnten die Kinderbibel „Komm, freu dich mit mir!“ zum Auslegen in Kinderarztpraxen anfordern. Nach acht

Tagen waren bereits über 700 Kinderbibeln für diesen Zweck bestellt, und noch immer reißt die Nachfrage nicht ab, da auch Krankenhäuser mit Kinderstationen daran großes Interesse zeigen; zum anderen auf die Bibelbox in Dortmund, die im Juli fünf Tage auf dem Reinoldi-Kirchplatz stand und von fast 10 000 Menschen besucht wurde. Viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in der Bibelbox und auf der dazugehörenden Live-Bühne dazu beigetragen, dass an dem neunten der bundesweit zehn Standorte der Bibelbox viele Menschen mit der Bibel, ihrer Welt und ihrer Botschaft erstmalig oder wieder neu in Berührung gekommen sind.

1.2 Öffentlichkeitskampagne für den Evangelischen Religionsunterricht

Auf unsere westfälische Initiative hin haben die drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen im laufenden Schuljahr eine Öffentlichkeitskampagne zum Evangelischen Religionsunterricht gestartet. Sie wendet sich mit Plakaten und Postkarten, Informationsbroschüren und Diskussionsbeiträgen an Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende, an die Schulaufsicht und an die politischen Entscheidungsträger, um Evangelischen Religionsunterricht in der Öffentlichkeit positiv ins Gespräch zu bringen. Nicht zuletzt sollen die Motive der Plakate und Postkarten auch von den Schülerinnen und Schülern selbst besprochen werden – geht es doch um deren besondere Lebensperspektiven.

An dieser Stelle ist den Lehrenden für ihr besonderes Engagement herzlich zu danken. Sie sprechen Schülerinnen und Schüler auf ihre Hoffnungen und Nöte, Sehnsüchte und Ängste an und setzen diese zum Glauben an Gott und zur biblischen Überlieferung in Beziehung. Hinter den trockenen Daten der amtlichen Schulstatistik verbirgt sich unglaubliche Vielfalt an lebendigem Unterricht, an kompetenter Fachdidaktik, kreativer Gestaltung und authentischer Darstellung des Glaubens.

Die Bilder, die zur Kampagne für den Evangelischen Religionsunterricht entwickelt wurden, sprechen an, weil sie das Evangelium von Gottes Gegenwart mitten in unserer Welt nachzeichnen. Ich nehme deshalb drei dieser Bilder und meine Deutungen dazu in meinen Bericht auf.

2. UNSERE GEGENWART IN DER PRÄSENZ DES GOTTES, DER DIE WELT INS LEBEN RUFT UND DIE SCHÖPFUNG ERHÄLT



Ein junger Mensch inmitten des weiten Universums. Geht sein Blick nach oben zur geöffneten Himmelstür? Die Stufen des Lebens, die seinen Kopf und sein Denken verbinden mit der offenen Tür, bilden die Brücke. Aber unter seinen Augen tut sich ein Labyrinth auf: Wege, Auswege, Abwege, Sackgassen. Gibt der Blick nach oben Kraft, Orientierung und Halt? Dazu ist doch die Himmelstür aufgestoßen und die Brücke zur Erde gebaut.

2.1 Noch einmal: Westfälischer Appell.

Zu den aktuellen Herausforderungen der Stammzellforschung

Mit der Veröffentlichung des Westfälischen Appells habe ich im Jahr 2001 für die Evangelische Kirche von Westfalen einen theologischen Beitrag zur Diskussion um die Entwicklung der Stammzellforschung formuliert. Inzwischen ist in Nordrhein-Westfalen an vielen Hochschulen und Instituten ein breiter und intensiv geförderter Forschungsbereich entstanden. Neben dem Zentrum für embryonale Forschung in Bonn stehen auch mehrere Forschungszentren, die an der Weiterentwicklung adulter Stammzellen arbeiten. Im Bereich unserer Landeskirche sind dies vor allem Bochum und Münster. Zur rechtlichen und ethischen Begleitung dieser Entwicklung ist ein Beirat des Kompetenznetzwerks Stammzellforschung NRW eingerichtet worden. Den Vorsitz im Beirat führt Staatssekretär Wolf-Michael Catenhusen. Ich selbst gehöre als Vertreter der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen diesem Beirat an.

Wie schon in der breiten Aufnahme des Westfälischen Appells deutlich wurde, so zeigt sich auch hier, dass die evangelische Kirche als theologische Gesprächspartnerin gefragt ist und gefordert wird. Denn die Grundfragen nach dem Verständnis von Leben, nach Gesundheit und Heilung können Naturwissenschaft und Medizin nicht für sich alleine beantworten. Wir brauchen hier eine interdisziplinäre Verständigung und Kontroverse. Vor allem aber sind wir als Kirchen gefragt auch nach unseren Erfahrungen etwa in den diakonischen Handlungsfeldern oder in der Begleitung kranker und sterbender Menschen.

Ich möchte an dieser Stelle eine eindringliche Ermutigung dazu aussprechen, auch vor Ort in den Kirchenkreisen und in Einrichtungen unserer Landeskirche diese Entwicklung im Bereich Stammzellforschung kritisch zu begleiten und unserem theologisch-kirchlichen Beitrag dazu eine Stimme zu geben. Es geht hier um die zentrale Frage, was menschliches Leben ausmacht. Sie darf nicht allein von Expertenrunden oder in Ausschüssen diskutiert und entschieden werden, sondern sie gehört in die Öffentlichkeit – auch unsere Gemeinden.

2.2 Ethische Fragen zum Umgang mit der Präimplantationsdiagnostik

Mit den Unterlagen für diese Synode ist Ihnen der Bericht der Arbeitsgruppe „Ethische Fragen der Gentechnik“ zugegangen, der die Schwerpunkte der westfälischen Arbeit in diesem Feld beschreibt. Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst mit dem Thema „Präimplantationsdiagnostik“ beschäftigt und dazu der Kirchenleitung die Studie „Ethische Fragen zum Umgang mit der ‚Präimplantationsdiagnostik‘“ vorgelegt. Diese diagnostische Methode wird im Ausland bei menschlichen Embryonen durchgeführt, die bei einer In-vitro-Fertilisation außerhalb des Mutterleibes gezeugt wurden. Da es bei dieser Methodik zu einer Selektion des werdenden menschlichen Lebens kommt, ist diese Methode sehr umstritten und bisher – und ich hoffe auch bis auf weiteres – in Deutschland gesetzlich verboten.

Nach der Veröffentlichung der theologisch begründeten, inhaltlich und methodisch ausgezeichneten Studie gab es eine breite, auf bundesweites Interesse gestoßene Diskussion. Zusätzliches Arbeitsmaterial ermöglicht eine fundierte Diskussion auch in unseren

Gemeinden. Ich danke allen für die hier geleistete Arbeit. Sie zeigt, wie wichtig kirchliche Beiträge in diesem wissenschaftlichen Feld sind. Ich ermutige deshalb auch hier zu einem persönlich wie gesellschaftlich weiterführenden Dialog.

2.3 „Maße des Menschlichen“ – Theologische Perspektiven zur aktuellen Diskussion um Erziehung und Bildung

25 Jahre nach dem Diskussionsbeitrag der EKD-Synode 1978 in Bethel zum Thema „Leben und Erziehen – wozu?“ meldet sich die EKD mit ihrer Bildungsdenkschrift „Maße des Menschlichen“ neu zu Wort. Anlass waren die für unser Land bedrückenden Ergebnisse der jüngeren internationalen Schulvergleichsstudien. Der eigentliche Grund für die Denkschrift sind jedoch die sich seit längerem abzeichnenden Entwicklungen in der Wissens- und Lerngesellschaft, denen sie evangelische Perspektiven gegenüberstellt. Sie fordert einen erweiterten, mehrdimensionalen Bildungsbegriff, der Bildung nicht auf kognitives Lernen verkürzt und auf die Basiskompetenzen von Lesen, Rechnen und Schreiben beschränkt. Im Rückbezug auf reformatorische Grundeinsichten sieht die Denkschrift das Maß des Menschlichen in der Menschlichkeit Gottes angelegt. Der Mensch als Bild Gottes – das ist das Grundmaß evangelischen Bildungsverständnisses. Dies im Einzelnen zu entfalten und auch gegen Widerstände durchzuhalten, die Bildung als Berufs- und Arbeitsmarktorientierung funktionalisieren möchten, wird die Aufgabe – auch unsere Aufgabe – der nächsten Jahre sein.

Die Denkschrift würdigt wie nebenbei auch den Beitrag der evangelischen Schulen zum Bildungsgeschehen in Deutschland. Dies gilt auch für den Bereich unserer westfälischen Kirche: Das geforderte „integrative diakonische Bildungsverständnis“ wird an unseren Schulen bereits im Ansatz praktiziert. Insbesondere geht es an unseren evangelischen Schulen auch darum, dem Glauben an den ganz anderen Gott darin Raum zu geben, dass wir lernen, andere Menschen im Bilde Gottes zu achten.

Die Bildungsdenkschrift geht auch auf die geänderten sozialen Situationen und Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in Deutschland ein. Das veränderte Rollenverhalten von Müttern und Vätern, die wachsende Zahl von Einzelkindern und von Ein-Eltern-Familien machen gerade im Zusammenhang der PISA-Debatte die zunehmende Einführung von Ganztagschulen notwendig. In Nordrhein-Westfalen bekamen die entsprechenden Überlegungen noch einmal kräftigen Auftrieb durch die von uns mitentwickelten und mitgetragenen Leitideen im „Bündnis für Erziehung“. Der im vergangenen Herbst vorgelegte Erlassentwurf zur Einführung der „offenen Ganztagschule“ in Nordrhein-Westfalen blieb aber unter dem Diktat der Sparzwänge hinter den überzeugenden Ideen zurück. Die drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen konnten zwischen der Kenntnissgabe des Entwurfs und der endgültigen Formulierung des Erlasses im Februar noch einige Verbesserungen erreichen. Nach wie vor bleiben aber wichtige Fragen an die pädagogische Grundkonzeption, die kaum mehr Erziehung und Bildung in Ganztagschulen erlaubt, sondern auf ein Betreuungsangebot am Nachmittag reduziert bleibt. Auch die Frage nach der Weiterführung der Arbeit im Hortbereich ist noch ungeklärt. Dennoch bleiben wir bei unserer Bereitschaft zur Kooperation auf Augenhöhe. Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den evangelischen Landeskirchen, die dem Rechnung trägt, steht kurz vor dem Abschluss. Ich ermutige die Gemeinden und Kirchenkreise, sich dort in der „offenen Ganztagschule“ zu

engagieren, wo sie personell und finanziell nicht überfordert werden und wo um der Kinder willen pädagogisch vertretbare Kompromisse möglich sind.

2.4 Kirche im Dialog mit Hochschulen und Fakultäten

Ein gutes konstruktives Verhältnis zu den Hochschulen und zu den Theologischen Fakultäten ist zunächst unter dem Gesichtspunkt der theologischen Ausbildung unserer Pfarrerinnen und Pfarrer und der Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religionslehre wichtig. In den vergangenen Jahren war der Dialog vor allem an den Herausforderungen orientiert, die sich aus den Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem so genannten „Qualitätspakt“ ergaben. Aber auch die Gestaltung von neuen Studien- und Prüfungsordnungen und die inhaltliche Grundfrage nach dem Verhältnis von Kirche und wissenschaftlicher Theologie stehen immer wieder auf der Tagesordnung. Im Februar dieses Jahres hat die Kirchenleitung die Theologische Fakultät in Münster besucht. Im Juni folgte ein Besuch an der Theologischen Fakultät in Bochum. Dabei hat sich erneut gezeigt, dass die gegenseitige Information über aktuelle Entwicklungen, der Austausch über Fragen der theologischen Ausbildung sowie das Gespräch über bildungspolitische Tendenzen und Perspektiven für beide Seiten förderlich und unverzichtbar sind.

Zunehmend wird aber auch deutlich, dass darüber hinaus der Dialog mit den Universitäten und Hochschulen insgesamt für die Kirche an Bedeutung gewinnen muss. Meines Erachtens besteht hier ein erheblicher Nachholbedarf: Wir alle wissen, dass die Zukunft unserer Gesellschaft maßgeblich durch die Entwicklungen in allen Bereichen der Wissenschaft und der Forschung geprägt sein wird. Eine „Gesellschaft mit Zukunft“ ist ohne Wissenschaft und Forschung nicht denkbar. Aber gerade deshalb ist eine „Kirche mit Zukunft“ herausgefordert, hier in ganzer Breite nach Schnittstellen der Begegnung und nach Möglichkeiten des kritisch-konstruktiven Dialogs zu suchen.

Eine besondere Bedeutung auf der Schnittstelle zwischen Hochschule und Kirche kommt dabei den Studentengemeinden und -pfarrern und den evangelischen Studierendengemeinden zu. Im März dieses Jahres fand eine Begegnung zwischen der Kirchenleitung und der Studierendenpfarrkonferenz statt, bei der die verschiedenen Facetten dieses Handlungsfeldes beleuchtet wurden: Gottesdienstliche Verkündigung und seelsorgliche Begleitung, konkrete diakonische Hilfe sowie Vortrags- und Seminarveranstaltungen, Orte ökumenischen Lernens und der Kultur – all das gehört zum Profil der gastfreundlichen Gemeinde an der Hochschule. Mit den Kontakten zu den Studierenden, zu den Lehrenden und den anderen Mitarbeitenden an den Hochschulen können die Studierendengemeinden die großen Umbrüche, die sich zurzeit an den Hochschulen vollziehen, sensibel wahrnehmen und vor dem Hintergrund des evangelischen Verständnisses von Bildung auch kritisch begleiten. Im Nachgang zur Tagung über die Reform der Studiengänge in Nordrhein-Westfalen, die wir durchgeführt haben, wird im Februar nächsten Jahres eine zweite Tagung stattfinden, die vor dem Hintergrund der neuen Bildungsdenkschrift der EKD den kirchlichen Dialog mit den Vertretern der Studienreform an den Hochschulen und im Land suchen wird.

Der Besuch der Kirchenleitung in der Studierendenpfarrkonferenz hat aber auch deutlich werden lassen, dass es vor Ort der Kooperation vor allem mit dem Kirchenkreis wie

der Evangelisch-Theologischen Fakultät bedarf. Evangelische Präsenz an der Hochschule zu zeigen und zu gestalten, sollte dabei zu einem gemeinsamen Anliegen werden. Das Evangelische Zentrum in Münster, in dem unter Federführung des Superintendenten die Studierendengemeinde, das Evangelische Hamannstift, die beiden Ortsgemeinden Apostel und Matthäus sowie das Evangelische Forum Münster mitarbeiten, ist für das Gelingen solch evangelischer Präsenz an der Hochschule ein gutes und – ich hoffe – Mut machendes Beispiel.

2.5 Umweltmanagement in kirchlichen Einrichtungen

Wenn wir als Kirche auf die Verantwortung des Menschen für Gottes Schöpfung hinweisen, dann werden wir gefragt, ob wir selbst diesem Anspruch genügen und ob unser Handeln ernsthaft, glaubwürdig und transparent ist. Die Evangelische Kirche von Westfalen treibt seit Jahren mit einem breiten Engagement den kirchlichen Umweltschutz voran. Drei Beispiele möchte ich nennen:

Über 50 westfälische Gemeinden haben in den letzten drei Jahren am Programm „Kirchengemeinden für die Sonnenenergie“ der „Deutschen Bundesstiftung Umwelt“ teilgenommen und erzeugen nun auf Kirchen- und Gemeindehausdächern Strom und Wärme aus Solarenergie. Durch das kirchliche Vorbild konnte mancherorts die private Nutzung regenerativer Energien ausgebaut werden.

Regenerative Energieträger stehen auch im Mittelpunkt eines vom Institut für Kirche und Gesellschaft entwickelten und auf drei Jahre angelegten kirchlichen Modellprojekts mit dem einprägsamen Namen „BIENE.BEA“. Dieses Bioenergie-Netzwerk Ostwestfalen wird als Landesagenda-Modellprojekt mit Mitteln des Umweltministeriums gefördert.

Mit dem Start des Modellprojekts „Der Grüne Hahn – Umweltmanagement in Kirchengemeinden“ schlagen wir schließlich noch ein weiteres Kapitel im kirchlichen Umweltschutz auf. In dem Modellprojekt beginnen rund 20 Kirchengemeinden mit dem Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der Öko-Audit-Verordnung (EMAS II) der Europäischen Union. Das erfolgreich in vielen Dienstleistungs- und Industriebetrieben eingeführte System ist im kirchlichen Bereich noch ein Novum. Mit diesem Umweltmanagement können die Betriebskosten gesenkt, Strukturen transparent gemacht und Abläufe verbindlich geregelt werden. Um es deutlich zu sagen: Beim Umweltmanagement ist natürlich nicht das System, sondern der Mensch maßgeblich. Die systematische Herangehensweise ist jedoch eine große Hilfe, Umweltschutz erfolgreich voranzutreiben und in das Gemeindeleben zu integrieren. Das Pilotprojekt startet noch in diesem Jahr in den Gestaltungsräumen III: Iserlohn/Lüdenscheid-Plettenberg und X: Gladbeck-Bottrop-Dorsten/Recklinghausen. Es läuft bis zum Frühjahr 2005.

2.6 Wertschätzung der Lebensmittel – Nachhaltige Landwirtschaft – Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Grünen Gentechnik

Vielen Menschen ist der Bezug zur Herstellung unserer Lebensmittel verloren gegangen. Das Wissen um die Mühen beim Anbau von Gemüse und Getreide, die vielschichtigen Kenntnisse, die bei der Tierhaltung erforderlich sind, spielen beim Griff in die Tiefkühltheke keine Rolle mehr. Dem entspricht, dass das Innehalten, das Ge- und

Bedenken des Wertes unseres täglichen Brotes, immer mehr in Vergessenheit gerät. In intensiven Gesprächen mit Vertretern der Landwirtschaft wurden diese Probleme deutlich benannt. Für die Landwirte ist es nicht zu verstehen, wenn zum Beispiel die Milch im Supermarkt zu einem Preis angeboten wird, der unter ihren Herstellungskosten liegt.

Dem gegenüber stehen die Bemühungen um eine nachhaltige Landwirtschaft. Nachhaltige Landwirtschaft heißt, die berechtigten Bedürfnisse einer wachsenden Zahl von Menschen auf lange Sicht zu befriedigen und dabei die natürlichen Ressourcen zu schonen und zu erhalten. Im Hinblick auf die Ökologie und den Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet das, diese nur so weit zu belasten, wie es ohne negative Auswirkungen auch für die nachfolgenden Generationen möglich ist.

Nachhaltige Landwirtschaft heißt aber auch, die Existenzgrundlagen bäuerlicher Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern, damit auch in Zukunft neue Generationen von Landwirten das Land entsprechend seinen natürlichen Gegebenheiten bebauen und den Erhalt der vielfältigen Landschaft sichern können.

Mit der Bezeichnung „Grüne Gentechnik“ wird die Anwendung gentechnischer Methoden sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Lebensmittel verarbeitenden Industrie umschrieben. Seit 1998 gilt in der Europäischen Union ein De-facto-Moratorium, nach dem sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt hatten, weitere gentechnisch veränderte Lebensmittel sowie die Genehmigung des kommerziellen Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in Europa erst zuzulassen, wenn eine umfassende und dem Vorsorgeprinzip folgende Gesetzgebung vervollständigt ist. Dies könnte noch im Laufe dieses Herbstes weitgehend vollzogen sein, so dass Experten damit rechnen, dass das Moratorium in Kürze aufgehoben wird.

Die Grundvoraussetzung für die Aufhebung des Moratoriums wird die so genannte EU-Freisetzungsrichtlinie sein, die bereits in Kraft, jedoch von der Bundesrepublik noch nicht, wie vorgeschrieben, in das nationale Recht umgesetzt worden ist.

Bereits im Juli 2003 wurden jedoch die Verordnungen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sowie zur Zulassung von Lebens- und Futtermitteln verabschiedet. Damit ist jetzt weitgehend gewährleistet, dass sowohl Lebens- als auch Futtermittel in Europa ein Prüfverfahren durchlaufen, bevor sie in den Handel kommen. Weiterhin ist gewährleistet, dass gentechnisch veränderte Zutaten sich lückenlos in der Nahrungskette verfolgen lassen. Kritisiert wird an diesen Regelungen, dass der Grenzwert für gentechnische Verunreinigungen mit 0,9 Prozent zu hoch angesetzt worden sei. Trotzdem ist dies ein wichtiger Schritt für den Verbraucherschutz.

Gänzlich ungeregt ist jedoch, wie sich die Landwirte, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen wollen, vor Verunreinigungen durch gentechnische Produkte ihrer Nachbarn schützen können. Die Regelung dieser so genannten Koexistenzfrage möchte die EU-Kommission den Mitgliedstaaten überlassen. Sie legte hierzu lediglich unverbindliche Empfehlungen vor. Dies stieß auf starke Kritik von allen Seiten. Ebenfalls bisher nicht geregelt und damit weiterhin ungeklärt ist die in diesem Zusammenhang stehende Haftungsfrage: Wer entschädigt Bauern und Verbraucher, wenn es zu Schäden durch gentechnische Produkte kommt? Hier wird die Forderung nach einem Haftungsfonds der

Gentechnik-Industrie erhoben. Aus unserer Sicht sollten Koexistenz- und Haftungsfrage auf nationaler oder europäischer Ebene kurzfristig verbindlich geregelt werden.

Da nach wie vor ungeklärt ist, welche ökologischen und gesundheitlichen Langzeitfolgen mit der Grünen Gentechnik verbunden sind, sollte gentechnisch verändertes Pflanz- und Saatgut auf kirchlichem Pachtland weiterhin nicht zugelassen werden.

3. UNSERE GEGENWART IN DER NÄHE DES GEKREUZIGTEN UND AUFERSTANDENEN HERRN



Ernst und durchdringend blickt mich das Mädchen an. Die Wirklichkeit seiner Welt ist Stückwerk, zerfällt in viele kleine Puzzle-Stücke: eine Handytastatur, ein Patronenband, den Kopf der Freiheitsstatue, südliche Palmwipfel, den Lauf einer Pistole, das Gesicht eines Teddybärs, einen Anhänger in Kreuzform? Gewalt und Liebe, Verzweiflung und Glaube, behütete Kindheit und Erwachsenenwelt, Tod und Leben. Die Bilder sprechen,

aber ihr Sinn bleibt brüchig. Werden sich die Bilder im Kopf so fügen, dass dabei ein Zusammenhang entsteht? Im Hintergrund entdecke ich wieder das Blau des offenen Himmels. Ein Zeichen dafür, dass Gott Menschen nahe ist und nachgeht, auch auf den dunklen Seiten der Wirklichkeit, weil auch die, die auf der Schattenseite sind, nicht ohne seine Nähe und ohne Hoffnung auf Leben bleiben sollen.

3.1 Der Krieg im Irak und die Folgen für die Weltordnung: Herausforderungen an Friedensethik und Sicherheitspolitik

Die ersten Monate dieses Jahres waren bestimmt durch den Krieg im Irak und die anhaltenden politischen Diskussionen dazu. Die Mehrheit der kirchlichen Stimmen hat diesen Krieg als „Ausdruck des Scheiterns der Politik“ gekennzeichnet; es gab für ihn „keine ethische oder völkerrechtliche Rechtfertigung“. Ich habe in meinem Brief an die Gemeinden zu Kriegsbeginn deutlich gemacht, dass kein ideologisches oder politisches Argument einen militärischen Präventivschlag legitimiert.

Ich bin dankbar für die große ökumenische Verbundenheit, insbesondere auch mit unserer Partnerkirche UCC in den USA, mit der Kirchen in der ganzen Welt sich gegen die Rückkehr des Krieges als Mittel der Politik eingesetzt haben. In Westfalen haben Gemeinden und Gruppen in Mahnwachen, Friedensgebeten und anderen Aktionen ihren Protest zum Ausdruck gebracht und sich gegenseitig in einer Zeit von Angst und Resignation gestärkt.

Heute, ein halbes Jahr nach dem offiziell erklärten Ende des Krieges im Irak, müssen wir feststellen, dass die beabsichtigte „Demokratisierung“ des besiegten Landes noch lange nicht umgesetzt ist. Angesichts der fortschreitenden Destabilisierung des gesamten Nahen und Mittleren Ostens stellt sich die friedensethische und friedenspolitische Herausforderung mit zunehmender Dringlichkeit.

Ich habe auch die Bilder des Bürgerkrieges in Liberia vor Augen und damit ein wachsendes Problem und eine moderne Form der „Versklavung“: die hohe Anzahl von „Kindersoldaten“. In den Kriegen der Welt kämpfen derzeit in mehr als 30 Ländern schätzungsweise 300 000 Kinder und Jugendliche als Soldaten. Lange als Randproblem der Bürgerkriege in Afrika oder Asien nur unzureichend wahrgenommen, sind die Betroffenen in der Regel lebenslang traumatisiert. Dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes zukünftig als Kriegsverbrecher verurteilt werden kann, wer unter Fünfzehnjährige in den Krieg schickt, ist ein ermutigendes Zeichen. Auch das seit Februar 2002 existierende Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention ist ein wichtiger Schritt. Aber die Behebung dieser besonderen Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedarf noch ungleich größerer Anstrengungen aller christlichen Kirchen.

Vor einem Jahr hat die Landessynode ein neues friedensethisches Positionspapier angenommen. Unter dem aus heutiger Sicht zukunftsweisenden Titel „Frieden durch Recht und Gerechtigkeit“ werden hierin erstens die neuen friedenspolitischen Herausforderungen beschrieben, zweitens die Zielperspektiven christlichen Friedenshandelns grundgelegt und drittens aktuelle friedensethische Leitlinien angedeutet. Es hat ein breiter Diskussionsprozess mit diesem Papier in Gemeinden und in Gruppen in unserer Landeskirche begonnen, der auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der weiteren Ökumene fortgeführt wird.

Die Kirchen müssen dem Ziel des gerechten Friedens verpflichtet bleiben. Ich wende mich gegen jede religiöse Legitimierung von Kriegen. „Heilige Kriege“ kann und darf es nicht geben.

3.2 Israel – Palästina – Frieden im Nahen Osten

Zur Landessynode 1998 wurde die Hauptvorlage ‚Gott hat sein Volk nicht verstoßen‘ zum Thema „Christen und Juden“ den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen der westfälischen Kirche zur Beratung vorgelegt. Schon während der Erarbeitung der Hauptvorlage, vor allem aber in der anschließenden Beratung wurde zu Recht auf die Notwendigkeit einer ergänzenden Stellungnahme zum Frieden im Nahen Osten hingewiesen. Die Landessynode hat sich diese Forderung zu Eigen gemacht. Die Kirchenleitung hat nach der Landessynode 1999 den Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung beauftragt, zusammen mit dem Ausschuss Christen und Juden sowie dem Ausschuss für Frieden und Friedensdienste eine solche Stellungnahme zur politischen Situation im Nahen Osten vorzulegen.

Diese Stellungnahme liegt nun vor. Sie ermöglicht uns eine differenzierte Einsicht in die gegenwärtige Entwicklung und weist zugleich Schritte, wie wir unserer besonderen Verantwortung – auch in gelebter Solidarität – entsprechen können, auf. Die Stellungnahme bewahrt uns vor allen vorschnellen Urteilen und nimmt uns zugleich hinein in die Komplexität der sozialen, religiösen und politischen Problemfelder. Vor allem aber ist sie ein Plädoyer für alle diejenigen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit in dieser Region einsetzen.

Im Februar 2000 habe ich gemeinsam mit einer Delegation der Kirchenleitung Israel und Palästina besucht. An der Gedenkstätte Yad Vashem hat der Kantor mit uns das Totengebet gehalten. Wir haben die Opfer geehrt, die in unserem Gedächtnis bleiben müssen und werden und die uns verpflichten in dem, wie wir als Kirche gemeinsam mit Israel leben und den einen Gott bezeugen. Wir sind als Christinnen und Christen und als Deutsche hineinverwoben in die Geschichte Israels und dürfen dem gegenüber nie gleichgültig werden. Wir haben als Delegation auch Gespräche mit Vertretern der israelischen und der palästinensischen Friedensbewegung geführt und sind Projekten des Dialogs begegnet. Die sozial-diakonischen Aufbaumaßnahmen, die wir besuchen konnten, haben uns beeindruckt. Aber diese Spuren der Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit scheinen sehr leicht vom Sturm der Gewalt verweht zu werden. Sie neu in unser Bewusstsein zu rücken und damit auch unserer verantwortlichen Solidarität zu übergeben, ist ein besonderes Verdienst der Stellungnahme.

Sie zu erstellen war ein Vorhaben, das langen Atem, Empathie und Bereitschaft zum Zuhören forderte. Ich danke allen, die bei der Erarbeitung dieser Stellungnahme mitgewirkt haben. Mein besonderer Dank gilt den Vertretern aus Israel und Palästina, die durch ihre offene und engagierte Gesprächsbereitschaft dazu beigetragen haben, dass dieses Ergebnis nun vorgelegt werden konnte. Die Stellungnahme ist bereits weit über unsere Kirche hinaus auf großes Interesse gestoßen.“

Der Synodale Röber bittet um 12.50 Uhr den Präses, seinen Bericht zu unterbrechen und nach der Mittagspause fortzufahren.

Zweite Sitzung	Montag	10. November 2003	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Braun-Schmitt und Sturhan			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr. Er teilt mit, dass die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst 1.865,82 € erbracht hat, die dem Projekt der VEM zur Menschenrechtsarbeit zugute kommen.

Herr Dr. Dr. h. c. Wilhelm Hüffmeier richtet für die Union Evangelischer Kirchen folgendes Grußwort an die Synode:

„Hohe Synode,
lieber Präses Manfred Sorg,
wertes Präsidium, verehrte Gäste!

Vor einem Jahr hat mein Kollege, Vizepräsident Dr. Rohde, Ihnen in der ihm eigenen klaren und luziden Art von den Prinzipien und dem Verlauf der Verschmelzung der Evangelischen Kirche der Union mit der Arnoldshainer Konferenz zur Union evangelischer Kirchen in der EKD einen Bericht gegeben. Ich habe dem nichts hinzuzufügen. Außer, dass ich nun sozusagen Vollzugsmeldung erstatten kann und Ihnen nunmehr die herzlichen Grüße des Präsidiums der UEK, insbesondere seines Vorsitzenden, Landesbischof Dr. Ulrich Fischer, sowie des Kollegiums der alten und neuen Kirchenkanzlei überbringe. Vollzugsmeldung – das klingt etwas militärisch und erinnert an diejenigen Elemente der preußischen Geschichte, an die ich jedenfalls nicht als erste denke, wenn ich mich an diesen Motor und Teil deutscher Geschichte erinnere.

Aber gestatten Sie mir, doch einen anderen geschichtlichen Augenblick in Erinnerung zu rufen, der für die preußische Geschichte markant ist. König Wilhelm I. hat am Tag vor der Reichsgründung im Januar 1871 diesen Augenblick als den schmerzlichsten in seinem Leben bezeichnet und sich dennoch von Bismarck davon überzeugen lassen, dass die deutsche Einigung, die Gründung des Deutschen Reiches, eine Notwendigkeit ist, in die Wilhelm I. sich, wenn auch mit Schmerzen, so doch aus Einsicht, gefügt hat. Ein wenig gibt dieses doppelte Gefühl auch meine Empfindungen beim Abschied von der EKU und dem Weg in die EKD wider. Wer, wie Dr. Rohde und ich, mit der Geschichte der EKU verwachsen ist, ihr einen Teil seines Lebens gewidmet hat, kann nicht umhin, so zu empfinden. Ich will das noch ein wenig begründen.

Die EKU ist ja nicht nur die Kirche der Kirchengemeinschaft mit der UCC, sie pflegte auch langjährige enge Beziehungen nach Südamerika. Dieser Tage erhielt ich einen Brief von einem inzwischen 80 Jahre alten ehemaligen Kollegen an der Kirchlichen Hochschule in São Leopoldo in Brasilien. In dem Brief heißt es: ‚Meine frühesten Kindheitserinnerungen schließen den ‚Oberkirchenrat in Berlin‘ ein!‘ Mein Vater war Mitglied des Gemeindevorstandes, und wenn er zu Hause der Mutter in seinem moselländischen Dialekt erzählte, dass der ‚Overkercherot in Berlin‘ geschrieben habe, dann

ging uns Kindern ein heiliger Schauer durch die Seele. Der Oberkirchenrat war uns eine fast mythische Instanz, die auf die schwierigsten Dinge zu lösen verstand.' Er schrieb Schauer, meinte aber zweifellos heiliger Schauer.

Nun, ich weiß, hier in Westfalen hat man zu allen Zeiten durchaus anders, sehr viel kritischer gegenüber dem Oberkirchenrat in Berlin empfunden. ‚Los von Berlin‘ hieß hier die Parole. Das hat sich erst gewandelt, als die Kirchenprovinz Westfalen selbständige Landeskirche und aus dem Oberkirchenrat in Berlin der Rat der EKU mit der Kirchenkanzlei geworden waren. Nun kehrten sich die Dinge um, nun war Partizipation statt Gehorsam der bestimmende Geist. Nun waren es die Gliedkirchen, die das Sagen hatten. Es war über viele Jahre ein gutes Sagen. Ich brauche nur an die von Ernst Wilm initiierten segensreichen Einrichtungen der Berliner Bibelwochen und Pfarrerstudientagungen zu erinnern, die bis auf den heutigen Tag stattfinden. Die Evangelische Kirche der Union wurde zu einem festen, einem starken Einigungsband im geteilten Deutschland und zwischen den unierten Kirchen in Ost und West. Die EKU war eine Kirche der konkreten Solidarität.

Doch mit dem Wegfall der Mauer waren es nun je länger, je mehr wir in der Kirchenkanzlei, dem ehemaligen Oberkirchenrat, die so etwas wie einen Schauer empfanden angesichts dessen, was in den Gliedkirchen, nicht nur in Westfalen, über die EKU gesagt wurde. Was soll die noch? Ab in die Geschichte! Auflösen! Ein heiliger Schauer war das nun gerade nicht.

Umso dankbarer waren wir, in Manfred Sorg, eurem Präses, trotz reichlich vieler eigener westfälischer Sorgen in den Tagen der Entscheidungen einen Ratsvorsitzenden gehabt zu haben, der auch unsere Sorgen verstand und sich ihrer annahm. Manfred Sorg hat ja für sich so etwas wie eine Theologie der Gesichter kreiert. Ja, hohe Synode, es macht einen großen Unterschied, wenn man in schwierigen Zeiten einen Vorgesetzten hat, dessen Gesicht zum Ausdruck bringt: Fürchte dich nicht! Statt: Jetzt bist du dran! Oder: Vor mir sollst du erst einmal das Fürchten lernen. Auf Ämtern, an Schaltern, in Behörden, nicht zuletzt auf Ausländerbehörden gibt es ja manch eine Person, die Stellung und Rang benutzen, um andere in Furcht und Zittern zu versetzen. In der Kirche sollte es das überhaupt nicht geben. Doch, wer weiß? Wie auch immer, wir danken es Manfred Sorg, dass er unseren Strukturreformprozess mit einem Fürchtet-Euch-Nicht-Gesicht begleitet hat und dabei von Klaus Winterhoff und anderen im Rat der EKU unterstützt wurde.

Ein Weg wurde gebahnt des entschlossenen und zügigen Übergangs der EKU zunächst in die UEK und dann in die EKD. Nicht nur, dass wir die EKD brauchen, die EKD braucht auch uns. Sie braucht das gewichtige theologische, liturgische, kirchenrechtliche und ökumenische Erbe von EKU und AKf. Dass dieses Erbe mitsamt der erworbenen Abstimmungskompetenz der EKU ohne Schaden in der EKD ankommt, dafür müssen auch Sie, hohe Synode, mit sorgen. Es gibt genug Fragen, in denen landeskirchlicher Partikularismus statt Wille zur Abstimmung, zum gegenseitigen Wahrnehmen und Lernen triumphieren könnten.

Die EKU war an vielen Fragen auch eine Schnellschuss-Verhinderungskirche, jedenfalls für ihre sieben Gliedkirchen. Mit den 14 UEK-Kirchen wird das schwieriger. Wenn UEK und VELKD als eigenständige Stützbalken des EKD-Hauses wegfallen, wird das

mit dem Hören aufeinander sicher noch einmal schwieriger, jedenfalls nicht automatisch leichter. EKU – das war auch eingespielte überlandeskirchliche Wahrnehmungskompetenz.

Ein Letztes, das eigentlich das Erste in allen kirchlichen Strukturreformprozessen sein sollte: Mein ehemaliger Kollege in Brasilien, Lindolfo Weingärtner, schloss seinen Brief zum Abschied von der EKU so: ‚Es sei in den Veränderungen von Kirche und Welt, wie Gott es will. Wenn nur das Evangelium Christi bleibt. Und das hat die Verheißung, dass es bleiben wird bis ans Ende der Zeiten.‘ So ist es! Das Evangelium, liebe Synodale, hat seinen eigenen Schauer. Christoph Blumhardt, der Ältere, hat das so ausgedrückt: ‚Immer, wenn ich den Namen Jesu schreibe, durchdringt mich ein heiliger Schauer!‘ Dieser Schauer hat Zukunft, und er ist wichtig im Präsesamt, in oberkirchlichen Ämtern wie im Amt des Priestertums aller Getauften. Gott segne Ihre Beratungen mit dem Geist, der auf Jesus weist und gerade deshalb auch ein Freund des gesunden Menschenverstands ist. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Präses Sorg: „Lieber Bruder Hüffmeier, lieber Wilhelm, ich danke dir natürlich ein bisschen verschämt von Herzen im Blick auf die persönlichen Anteile, aber danke dir vor allem, dass du mit deinem Grußwort die EKU und ihre Geschichte so transportiert hast, dass auch die EKD an ihr nicht vorbei kommt. Wenn Sie Herrn Hüffmeier erlebt haben, dann können Sie sich vorstellen, dass in der Begegnung mit ihm natürlich einer, der ein neues Amt antritt, sehr schnell gezwungen wird, von dem ‚Fürchte-dich-Gesicht‘ zu einem Gesichtskontakt auf Augenhöhe zu kommen. Ich habe in den drei Jahren für mich ganz wichtige Begegnungen gehabt, mit dir und in deinem Haus, aber auch in den Kirchenleitungen der Gliedkirchen, und bin sehr dankbar, dass die Menschen an der Spitze so mitgegangen sind in eine zunächst unsichere Zukunft. Mit Traditionen guter Art im Gepäck, in der Unsicherheit, ob das Gepäck auch in den Stationen auf die richtigen Waggons kommt. Ich glaube, diese Bewegung ist schon vollzogen. Ich danke dir für dein Grußwort, aber auch für dein Engagement, nun den neuen Weg in die neue Konstellation UEK in der EKD mit dem Druck und festem Blick auf die EKD zu gehen. Herzlichen Dank.“

Der Präses überträgt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Röber und fährt mit seinem mündlichen Bericht fort:

3.3 Der Umbau der sozialen Sicherungssysteme

In der öffentlichen Diskussion ist unstrittig, dass umfassende Reformen im Sozialsystem und auf dem Arbeitsmarkt notwendig sind. Das Verhältnis zwischen privat und öffentlich finanzierter sozialer Sicherung muss neu erarbeitet werden, damit den demographischen Prognosen und sozialpolitischen Entwicklungen nach Maßgabe der grundlegenden Kriterien der Gerechtigkeit Rechnung getragen wird.

Kirche und Diakonie verstehen es als eine zentrale, der christlichen Botschaft entsprechende Aufgabe, zur Überwindung sozialer Ausgrenzung beizutragen. Sie haben immer wieder sorgfältig abgestimmte Angebote für Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen entwickelt. Es geht dabei auch darum, die in der Öffentlichkeit meist einseitig geführte Kosten- und Finanzierungsdebatte in eine Qualitätsdebatte zu überführen.

Im Mittelpunkt einer Reform der sozialen Sicherungssysteme muss der Mensch mit seinen sozialen, wirtschaftlichen und medizinischen Bedürfnissen stehen. Dazu muss er zur Eigenverantwortung befähigt werden. Die politische Aufgabe besteht darin, soziale Institutionen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern eine elementare Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege und soziale Sicherheit zählen zu den grundlegenden Voraussetzungen der Sicherung der Lebensqualität. Hier entscheiden sich für die Mehrzahl der Bevölkerung die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Integration. Die Befähigung zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung ist nicht von vornherein gegeben, sondern sie muss häufig erst entwickelt werden.

Mit diesen grundsätzlichen Überlegungen im Hintergrund haben wir, ohne dass es die Öffentlichkeit genau identisch bemerkt hat, in den vergangenen Monaten Gespräche mit Vertretern des Parlaments und der Landesregierung, der Wirtschaft und Gewerkschaften geführt. Handlungsspielräume, das ist dabei deutlich geworden, sind angesichts der Krise der öffentlichen Finanzen sehr eng geworden. Umso wichtiger ist es aus kirchlicher Sicht, sie für die Menschen und vor allem die nachwachsende Generation zu nutzen. Den vielen kirchlichen und diakonischen Initiativen, die hier subsidiär Verantwortung übernehmen, danke ich und ermutige sie, angesichts schwindender Förderungsmittel Wege zu prüfen, diese Arbeit fortzuführen. Ich begrüße aber auch die Initiativen, die gemeinsam mit anderen Einrichtungen oder den Kommunen ergriffen werden. Gerade solche Verbundstrukturen stärken und sichern. Als Mut machendes Beispiel nenne ich das Frauenzentrum Huckarde, das in diesem Jahr neben anderen unseren Förderpreis „Salzkorn“ erhalten wird.

3.4 Dekade zur Überwindung von Gewalt: Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung

Im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt widmet sich das Jahresthema 2003/2004 „Überwindung von Gewalt in der Wirtschaft (Globalisierung) und in den ökumenischen Partnerschaften“ der aktuellen Diskussion um die Globalisierung. Die Gegensätze zwischen Gewinnern und Verlierern der gegenwärtigen liberalisierten Weltwirtschaft verschärfen sich, wie die kürzlich gescheiterte Welthandelskonferenz in Mexiko unterstrichen hat. Immer deutlicher wird: Wirtschaftswachstum, Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung allein bringen keine nachhaltigen Lösungen. Das erleben wir zunehmend auch in unserem eigenen Land. Das gilt in ungleich schärferem Maße für die Länder des Südens, die kaum eine Chance haben, der Marktwirtschaft soziale Komponenten abzurufen.

Es sind vor allem unsere Partnerkirchen in den südlichen Ländern, die uns auf die für sie lebensbedrohlichen Folgen globalisierten Wirtschaftens mit aller Deutlichkeit aufmerksam machen. Sie drängen uns, nicht nur politisch Einfluss zu nehmen auf eine Veränderung unseres gegenwärtigen Wirtschaftens, sondern auch aus Gründen unseres Glaubens die herrschenden Rahmenbedingungen weltweiten Wirtschaftens kritisch infrage zu stellen.

Die beiden Hefte der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Jahresthema 2003/ 2004 „Globalisierung – es geht auch anders“ und „Kirche als Global Player“ haben die Diskussionen in den Gemeinden und Schulen angeregt und werden bereits über Westfalen hinaus von vielen als Arbeitshilfe genutzt. Einige unserer Kreissynoden haben das Jahresthema aufgegriffen. Damit entsprechen wir nicht nur der Bitte unserer Geschwister aus unseren südlichen Partnerkirchen. Wir beteiligen uns auch an dem weltweiten ökumenischen Prozess „Wirtschaft im Dienst des Lebens“, in dem Ökumenischer Rat der Kirchen, Lutherischer und Reformierter Weltbund sowie sämtliche regionalen ökumenischen Kirchenräte aller Kontinente gemeinsam versuchen, tragfähige Antworten der Kirchen zu finden. Allen ökumenischen Schwierigkeiten auf anderen Gebieten zum Trotz sind die Kirchen und Weltbünde hier weltweit auf einem Weg intensiver Zusammenarbeit. Der Lutherische Weltbund hat auf seiner diesjährigen Vollversammlung dazu deutliche Entscheidungen getroffen, Reformierter Weltbund und Ökumenischer Rat der Kirchen werden auf ihren kommenden Vollversammlungen den Prozess weiterführen. Es geht insgesamt um beides: ein deutliches, verbindliches Zeugnis der Kirchen und dialogbereite Offenheit im Blick auf alle, die hier Verantwortung tragen. Deshalb ist Bestandteil des ökumenischen Prozesses „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ auch der offizielle Dialog mit der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds, an dem auch wir beteiligt sind. Ich möchte die Gemeinden und Kirchenkreise ausdrücklich ermutigen, sich dieses wichtigen Themas anzunehmen. Die Materialhefte bieten eine gute Grundlage für Gespräch und Aktion.

3.5 „Jesus Christus heilt und versöhnt“ – Die Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen in Trondheim

Im norwegischen Trondheim fand vom 25. Juni bis 2. Juli 2003 die 12. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) statt. Versöhnung und Heilung zwischen Kirchen, Menschen, Nationen und unserer Erde waren ihre Schlüsselthemen. Dabei wurde deutlich: Die Kirchen können Europa nur im Zusammenhang der einen Welt sehen.

Wie können die Kirchen dazu beitragen, dass Versöhnung und Heilung neues Zusammenwachsen in Europa ermöglichen und das Aufrichten neuer Schranken zwischen Menschen und Ländern verhindern? In der Charta Oecumenica verpflichten sich die europäischen Kirchen zu einer „Kultur des Dialoges“. Dies prägte auch die Atmosphäre während der Vollversammlung. Auf dem Hintergrund der vor einem Jahr mit dem Ergebnis der Sonderkommission des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Zusammenarbeit mit den orthodoxen Kirchen deutlich gewordenen Schwierigkeiten wurde in Trondheim spürbar: Die Delegierten aller Konfessionen waren dankbar für die in der KEK mögliche und während der Vollversammlung bewusst praktizierte gottesdienstliche Gemeinschaft. Das macht Hoffnung auch im Blick auf das oft schwierige Verhältnis von Mehrheits- und Minderheitskirchen in Europa.

Im Blick auf die gemeinsamen öffentlichen Herausforderungen in Zeugnis und Dienst können wir nur gemeinsam glaubwürdige Antworten finden. Das betrifft den europäischen Integrationsprozess mit all seinen Facetten: von der Erarbeitung der Charta der Grundrechte bis zum Verfassungsvertrag, von der Erweiterung um neue Mitgliedsländer bis zur Debatte um die geographischen und kulturellen Dimensionen eines zukünftigen

Europas, von Fragen europäischer Rechtsetzung und ihrem Einfluss auf die Kirchen bis zu grundlegenden ethischen Weichenstellungen. Hier hat die 1999 in die KEK integrierte Europäische Kommission Kirche und Gesellschaft in der Phase der Erarbeitung des EU-Verfassungsentwurfes eine hervorragende und von allen Seiten gewürdigte kirchliche Lobbyarbeit geleistet. Das Verhältnis von KEK und Leuenberger Kirchengemeinschaft zeigte sich in Trondheim auf einem konstruktiven Weg engerer Kooperation und komplementärer Arbeitsteilung. Für das Jahr 2007 wurde beschlossen, eine 3. Europäische Ökumenische Versammlung in einem orthodoxen Land durchzuführen.

3.6 „Aktionsbündnis gegen AIDS“

„Leben ist ein Menschenrecht.“ Das ist das Motto der bundesweiten Kampagne gegen AIDS. Die Kirchenleitung hat in ihrer Oktobersitzung den Beitritt zum Aktionsbündnis beschlossen. Zugleich wurde auch Gemeinden und Gruppen empfohlen, sich der Kampagne bis zu ihrem Ende in 2005 anzuschließen. Derzeit sind bereits über 40 große kirchliche und außerkirchliche Träger und mehr als 1000 Basisgruppen aus Kirche und Zivilgesellschaft engagiert, eine sehr große Anzahl davon in Nordrhein-Westfalen. Die regionale Koordination für das Aktionsbündnis in Westfalen liegt in der Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe).

Weltweit leben heute bereits ca. 42 Millionen Menschen mit dem Virus. Ziel der Kampagne ist, aufmerksam zu machen auf die Lebenssituationen, die mit jedem einzelnen Schicksal verbunden sind, um so Stigmatisierungen auch in Deutschland abzubauen und in ökumenischen Begegnungen sensibel für Schicksale zu werden, die hinter den bloßen Zahlen stehen. „Leben ist ein Menschenrecht“ bedeutet aber auch, überall den Zugang zu den anti-retroviralen Medikamenten zu ermöglichen, und das heißt, diese bezahlbar zu machen auch für Entwicklungs- oder Schwellenländer. Die nächste große Herausforderung in der AIDS-Arbeit liegt vor unserer Haustür. Die höchsten Steigerungszahlen von Neuinfektionen liegen nicht mehr in Afrika, sondern in Zentralasien und Osteuropa. So wurden in Estland 1999 zwölf HIV-Infektionen gemeldet, 2001 waren es schon 1474.

Die Evangelische Kirche von Westfalen beteiligt sich im Kampf gegen AIDS durch das von uns initiierte NRW-Landes-Agenda-Projekt „Die Wirtschaft hat AIDS“, gemeinsam mit unseren Schwesterkirchen im Rheinland und in Lippe. Mehr als 700 westfälische Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen ins südliche Afrika habe ich angeschrieben, um ihnen unsere Kooperation anzubieten. Zusammen mit den kirchlichen Kooperationspartnern im südlichen Afrika bereiten wir eine Tagung in Südafrika im kommenden Jahr vor. Sie bildet den Auftakt für AIDS-Projekte in kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort. Ziel ist Prävention und Begleitung Betroffener in den Betrieben und ihrem Lebensumfeld in Familien und Gemeinden.

4. UNSERE GEGENWART IN DER WIRKLICHKEIT DES LEBENDIGEN GEISTES: KIRCHE UND ÖKUMENE



Eindimensional, wie eine auseinander gefaltete Karte ist die Welt gezeichnet. Dahinter stehen drei Jugendliche, ein Junge und zwei Mädchen. Suchend, fragend, zweifelnd ihre Augen. Werden sie in unserer Welt mehr entdecken als die eindimensionale Oberflächlichkeit und das, was sie bestimmt? Werden sie Gemeinschaft erfahren und gemeinsam Verantwortung wahrnehmen? Die ineinander greifenden Hände in der Mitte des Bildes deuten es an. Hinter ihnen entdecke ich einen Paternoster – moderne Übersetzung der Jakobsleiter. Mögen auch zu ihnen die Engel Gottes herabsteigen, sie mit dem Geist zum Leben anrühren.

4.1 Ökumenische Verbundenheit in Europa

4.1.1 Besuch der Kirchenleitung bei der Waldenser-Kirche

Vom 10. bis 17. März 2003 war ich mit einer siebenköpfigen Delegation der Kirchenleitung auf Einladung der Tavola Valdese zu Gast bei der Waldenser-Kirche in Italien. Nach 1994 war dies der zweite Besuch einer Kirchenleitungsdelegation der Evangelischen Kirche von Westfalen in Italien. Besonders dankbar bin ich dafür, dass Moderator Gianni Genre, heute als Gast der Synode unter uns, die Delegation während der gesamten Reise in Italien begleitet hat. Dadurch wurden uns besonders intensive Gespräche zu Verständnis und Vertiefung der Eindrücke ermöglicht. Die Begegnungen waren in allen Phasen des Besuches von einer beeindruckenden Gastfreundschaft und Offenheit geprägt.

Für die Waldenser ist die persönliche, an keine Institution zu delegierende Dimension des christlichen Engagements bis heute kennzeichnend. Dabei wird die Waldenser-Kirche getragen von einer europäischen protestantisch-ökumenischen Solidarität, die angesichts von Diskriminierung im Schatten der römisch-katholischen Kirche Italiens besonders wichtig war. Ökumenische Verbundenheit ist auch heute unter veränderten Rahmenbedingungen ein wichtiger Ausdruck gelebter Gemeinschaft des europäischen Protestantismus.

Zurzeit erleben die Waldenser eine tief greifende Krise und Umgestaltung der Rahmenbedingungen diakonischer Arbeit. Grundlegend bleibt das Selbstverständnis, als Kirche modellhaft dort tätig zu sein, wo der Staat seine Verantwortung (noch) nicht angemessen wahrnimmt. Die jüngsten Synoden hatten unter heutigen gesundheits- und sozialpolitischen Bedingungen tief greifende Entscheidungen zu treffen. Es hatte sich gezeigt, dass die kleine Waldenser-Kirche in ihren bisherigen Strukturen zunehmend überfordert war, diakonische Großinstitutionen zu führen. Mit schweren und mutigen Entscheidungen haben Kirchenleitung und Synode die langfristige Handlungsfähigkeit der Kirche in diesem Bereich so sichergestellt, dass sie flexibel auf neue Herausforderungen projektorientierter diakonischer Arbeit werden reagieren können.

Angesichts der großen gesellschaftlichen Probleme Italiens, insbesondere in dem benachteiligten und in der Entwicklung vielfach zurückgebliebenen Süden, sieht die Waldenser-Kirche ihre Herausforderung zu diakonischem Handeln immer stärker im Zusammenhang der wirtschaftlichen und politischen Neugestaltung Europas und der weltweiten Globalisierung. Ihr vorrangiger Blickwinkel ist hier der Ansatz ihrer Diakonie in exemplarischer Solidarität mit den gesellschaftlich ausgegrenzten Menschen, insbesondere in Süditalien. Sizilien gilt in besonderer Weise als Symbol für das von wirtschaftlicher Rückständigkeit geprägte und zugleich von der Mafia beherrschte Süditalien.

Die Rückhaltlosigkeit und Offenheit, mit der auch existenzielle (An-)Fragen an die eigene Arbeit mit den Gästen aus Deutschland geteilt wurden, hat mich sehr beeindruckt. Das erfordert im ökumenischen Lernen auch von unserer Seite die Offenheit, unsere Verantwortung als Kirchen im zusammenwachsenden Europa gemeinsam zu bedenken und ökumenisch zu gestalten. In einem gemeinsamen Workshop in etwa einem Jahr in Westfalen wollen wir diese Fragen weiter erörtern und den wechselseitig

gen Lernprozess zu den heutigen Herausforderungen der Kirche in Diakonie und Bildung fortsetzen.

4.1.2 Ökumenische Verbundenheit mit den Kirchen der Orthodoxie

Die Erweiterung der Europäischen Union 2004 und 2007 ist politisch gewollt und beschlossen, doch der weitere Aufbau partnerschaftlicher Beziehungen zu den neuen Mitgliedern bleibt eine langfristige Aufgabe, vor allem auch für die Kirchen. Die EU-Erweiterung wird für das „alte Europa“ große Veränderungen bringen. Veränderungen aber produzieren oft Streit und Ängste. Ich nenne zum Beispiel die Problembereiche „Migration“, „Erhaltung von Arbeitsplätzen“ oder die Angst gerade der kleinen Staaten und Kirchen vor dem Verlust der eigenen Identität. Hier wollen wir unsere jahrzehntelangen ökumenischen Verbindungen einbringen, um Vertrauen zu stärken und Neues zu wagen. Veränderung heißt aber auch für unsere westfälische Kirche, dass wir in Zukunft gemeinsame Projekte, vor allem im Bereich des „interkulturellen Lernens“, von Anfang an gemeinsam im Blick haben müssen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Projekte im gesamteuropäischen Kontext aus sich selbst heraus lebensfähig sind.

Nachdem eine Delegation der westfälischen Kirchenleitung im Jahr 2001 Weißrussland besuchen konnte, erwiderte eine Delegation der Orthodoxen Kirche Weißrusslands unter Leitung von Metropolit Filaret im vergangenen Monat diesen Besuch. Neben den Begegnungen in den Kirchenkreisen, Gemeinden und Initiativen, die seit Jahren in diakonischen Projekten mit den Kirchen, der jüdischen Gemeinde oder verschiedenen Nichtregierungsorganisationen verbunden sind, stand im Mittelpunkt der Gespräche mit der Kirchenleitung der Austausch über die Bedeutung der Ökumene in Europa und der Beziehungen zwischen der Orthodoxie und den Kirchen der Reformation. Metropolit Filaret hat dabei erinnert an die Grundlagen, die durch die gemeinsame Geschichte und in besonderer Weise mit dem Wirken des früheren Präses Ernst Wilm gelegt sind. Ich danke Metropolit Filaret, dass er die bleibende ökumenische Gemeinschaft unserer Kirchen auf dieser genannten Grundlage bekräftigt hat. Zugleich ist uns deutlich geworden, dass durch die veränderten politischen wie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kirche in Weißrussland und Westfalen neue Herausforderungen in der Partnerschaft auf uns zukommen. Sie müssen wir offen und gemeinschaftlich angehen.

Selbstverständlich gehört dazu auch die Frage nach der zukünftigen Positionierung der orthodoxen Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen. Wir haben das Gespräch hierzu geführt auf dem Hintergrund der Stellungnahme der Kirchenleitung zum „Abschlussbericht der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK“ vom Februar 2003. Darin heißt es: „Es gibt keine Alternative zu einer nachhaltigen Förderung und Stärkung des Ökumenischen Rates der Kirchen.“

Der Aufbau weiterer Parallelstrukturen in der Ökumene, z. B. ein weltweiter Zusammenschluss der Kirchen der Reformation, würde zu einer Schwächung des Ökumenischen Rates der Kirchen führen. Er birgt die Gefahr der Rückkehr aus der gemeinsamen ökumenischen Bewegung in die eigene konfessionelle Beheimatung. Bilaterale ökumenische Kontakte, u. a. auch Lehrgespräche, zwischen Konfessionen und Konfessionsfamilien vertiefen ökumenische Gemeinsamkeit. Mit der Gemeinschaft der Kirchen,

die im Ökumenischen Rat der Kirchen versammelt sind, ist jedoch eine ökumenische Vision geboren worden, die gerade in der Verschiedenheit von Traditionen, ekklesialen Identitäten und spiritueller wie gottesdienstlicher Praxis von der Einheit der verschiedenen Glieder des Leibes Christi reden kann. Die Evangelische Kirche in Deutschland ist herausgefordert, ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen als Teil ihres Kircheseins wahrzunehmen und zu gestalten. Vor allem die kirchlichen Leitungsgremien sind gefordert, sich dem Eindruck entgegenzustellen, die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen sei in ihrer Praxis und Gestaltung nachrangig oder dürfe engagierten Einzelnen zugewiesen werden.“

Diese Stellungnahme der Kirchenleitung zum Abschlussbericht der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen ist sowohl dem Generalsekretariat des ÖRK als auch allen Metropolien orthodoxer Kirchen in Deutschland sowie dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel zugegangen. Wir verbinden damit die Hoffnung, das Gespräch mit unseren orthodoxen Geschwistern zu vertiefen und unser Miteinander zu festigen. Dies ist umso wichtiger, da im Zuge der EU-Osterweiterung die Position der Orthodoxen Kirche in Europa gestärkt wird. In Polen etwa leben rund 600 000, in Tschechien und in der Slowakei etwa 150 000 orthodoxe Christinnen und Christen.

4.2 Ökumenischer Kirchentag in Berlin

Mit einem festlichen Gottesdienst in heiterer, gelöster Atmosphäre ging am ersten Juni-Sonntag vor dem Reichstag ein Experiment zu Ende, das erhebliche Aufmerksamkeit erregte: der erste ökumenische Kirchentag, zu dem mehr als 200.000 Christinnen und Christen aller Konfessionen nach Berlin gekommen waren.

Dass der Abschluss des Kirchentages mitten im politischen Zentrum der Bundeshauptstadt stattfand, hatte auch symbolische Bedeutung. Trotz der Trennung in unterschiedliche Kirchen wollen Christinnen und Christen sich einmischen in die Gestaltung von Politik und Gesellschaft, lautete eine entscheidende Botschaft des Kirchentages. Der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Hans Joachim Meyer, der zusammen mit Elisabeth Raiser dem Ökumenischen Kirchentag vorstand, resümierte mit Genugtuung, dass es auch in einer Stadt, in der Christinnen und Christen eine Minderheit sind, gelungen sei, den Glauben als eine „öffentliche Angelegenheit“ zu bezeugen. Und so kamen auf den Podien und in den Foren die Reform des Gesundheitswesens ebenso zur Sprache wie der demographische Wandel, die Rentenreform ebenso wie die Arbeitslosigkeit und die Fragen nach der Gerechtigkeit in der globalisierten Wirtschaft.

Bereits lange vor dem Ökumenischen Kirchentag war die Frage nach Eucharistie und Abendmahl vor allem in den Medien ein zentrales Thema. Die zu Gründonnerstag veröffentlichte Enzyklika zur Eucharistie hatte eben auch die Stoßrichtung, für den gemeinsamen Kirchentag die kirchenrechtlichen Vorgaben der katholischen Kirche zur Sakramentsgemeinschaft neu einzuschärfen. Lässt man die Abendmahlsfrage aber außer Acht, so gilt unstrittig der in Berlin am meisten zitierte Satz „Was uns eint, ist mehr als das, was uns trennt“. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang war das Referat von Kardinal Kaspar, der die deutschen Christen für ihren Mut lobte, diesen gemeinsamen Kirchentag in Angriff genommen zu haben, und darauf hinwies, dass ein frucht-

barer Dialog Partner mit individuellem Profil und mit eigener evangelischer, katholischer oder orthodoxer Identität voraussetze. Keineswegs dürfe man sich auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner treffen.

Der Ökumenische Kirchentag ist gewiss ein kräftiger und von den Gemeinden und der Basis getragener Impuls für die ökumenische Bewegung gewesen. Für Westfalen gilt das ganz besonders. Die Kooperation in der gemeinsamen Vorbereitung mit den Mitchristen aus der Erzdiözese Paderborn und der Diözese Münster wie auch die gemeinsame Anfahrt und Teilnahme haben das ökumenische Miteinander gestärkt. Insgesamt sind knapp 22 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Westfalen in Berlin dabei gewesen. Diese große Resonanz macht Mut für die ökumenische Zukunft in den Gemeinden und Kirchen. „Ermutung für die ökumenische Arbeit vor Ort“ – so lautet der Titel einer sehr empfehlenswerten Arbeitshilfe des Bischofs von Münster. Ich hoffe, dass wir uns den Mut zum Wachsen in der ökumenischen Gemeinschaft, der vom ökumenischen Kirchentag ausging, bewahren.

4.3 Christlich-islamischer Dialog

Auf der Landessynode 2001 hatten mehrere Kirchenkreise beantragt, die Kirchenleitung möge einen Bericht über den Stand des christlich-islamischen Dialoges und des Zusammenlebens mit Muslimen in Westfalen vorlegen. Im Frühjahr dieses Jahres wurde dazu eine Umfrage in allen Kirchenkreisen sowie bei den Ämtern und Werken unserer Landeskirche durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind so vielfältig, dass die Kirchenleitung beschlossen hat, diese zuerst durch die Ständigen Ausschüsse der Synode beraten zu lassen, um sie dann im nächsten Jahr der Landessynode zur weiteren Beratung vorzulegen.

So viel jedoch lässt sich schon heute sagen, dass in vielen Regionen unserer Landeskirche ein intensiver christlich-islamischer Dialog geführt wird. Auch ist das Interesse an Inhalten und Zielen des Islam weiterhin groß. Häufig sind es dabei die christlichen Gemeinden, die den Dialog suchen und bei öffentlichen Konflikten, etwa bei dem Streit um den Ruf des Muezzin, moderieren und vermitteln.

Allerdings dürfen wir dabei nicht übersehen, dass die Herausforderungen, die auf unsere Gemeinden im Hinblick auf die Integration muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger etwa im Bereich des Kindergartens oder der Diakonie zukommen, auch Unsicherheiten und Irritationen auslösen. Der interreligiöse Dialog ist unverzichtbar für ein friedliches Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturen und Überzeugungen. Frieden in der Welt und Frieden in unseren Städten und Gemeinden kann es nur geben, wenn es auch ein friedliches Miteinander der Religionen gibt. Der interreligiöse Dialog bleibt daher eine Kernaufgabe unserer Kirche.

4.4 Kirche und Kultur: Erarbeitung „Kulturpolitischer Leitlinien“

Kirche ist Kulturraum. Kunst und Kultur sind darin nicht zu Gast, sondern sie sind darin zu Hause. Im Blick auf traditionelle Kunstformen und etablierte Kulturarbeit ist dies keine neue Erkenntnis. Kirchenmusik und darstellende Kunst, Architektur und Malerei,

Literatur und Rhetorik sind in der Kirche ebenso beheimatet wie andere kulturelle Einrichtungen – zum Beispiel Büchereien und Archive.

Kunst und Kultur betreffen Kirche in ihrer Mitte. Der Inhalt christlicher Verkündigung lässt sich nicht ohne seine kulturelle Gestalt vermitteln. Dazu gehört auch die künstlerische Darstellung, die in ihrer expressiven Vielgestaltigkeit der Botschaft des Evangeliums eigene Wege bahnt.

Dennoch lassen sich Kunst und Kultur nicht für den Auftrag der Kirche allein in Anspruch nehmen. Sie haben als gesellschaftliche Faktoren einen Eigenwert und eine Autonomie. Damit stehen sie Kirche auch gegenüber und fordern sie heraus zum Dialog. Kirche bietet sich an als Gestaltungsraum für Kultur und bringt ihren eigenen Beitrag zur Kultur in die Öffentlichkeit ein.

In unseren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist in den letzten Jahren eine große Bereitschaft gewachsen für die Wahrnehmung von künstlerischer Gegenwartskultur und für die Auseinandersetzung mit ihren Themen. Ausgelöst durch den Konsultationsprozess der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur, dessen Ergebnisse in der Denkschrift „Räume der Begegnung – Religion und Kultur in evangelischer Perspektive“ inzwischen vorliegen, hat es in Westfalen zunächst eine Bestandsaufnahme kultureller Aktivitäten im Raum der Kirche gegeben. Die Dokumentation darüber zeigt ein erfreulich vielgestaltiges Spektrum. Sie weist aber auch auf die Notwendigkeit hin, die vielfältigen Aktivitäten zu vernetzen. Darum werden zurzeit unter breiter Beteiligung von Kunstschaffenden sowie von kulturellen Einrichtungen und Initiativen in unserer Kirche „Kulturpolitische Leitlinien“ erarbeitet. Sie sollen dazu helfen, den Diskurs zu Kunst und Kultur in Kirche und Gesellschaft mitzuprägen und das kirchliche Handeln im Bereich Kultur und Künste in all seiner Vielfalt nach innen und außen besser erkennbar und für die Zukunft gestaltbar zu machen.

4.5 Entwicklungen zur UEK und zur Stärkung der EKD

Bei meinem letzten Bericht vor dieser Synode habe ich Sie über die neuesten Entwicklungen in der EKU informiert. In der Zwischenzeit ist aus der EKU die UEK, die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, geworden. Vorrangiges Ziel der UEK ist es, den Protestantismus in Deutschland zu stärken. Bei dieser wichtigen Zukunftsaufgabe weiß sie sich den Traditionen der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz verpflichtet. Sie wird deren theologische und kirchenrechtliche, aber auch liturgische und ökumenische Arbeit weiterführen. Am 26. Februar wurde mit einer Andacht im Berliner Dom die Vertragsunterzeichnung zur Bildung der UEK gefeiert. Dieser Gründungsvertrag ist am 1. Juli in Kraft getreten. Bei der letzten Tagung der Synode der EKU im April in Berlin-Spandau haben sich die Synodalen auch mit etwas Wehmut der segensreichen Arbeit der EKU erinnert. Besonders den ostdeutschen Kirchen war die EKU in der Zeit der deutschen Teilung Stärkung und Halt über die politischen Grenzen hinweg.

Neben den sieben Kirchen der EKU gehören nun sieben weitere Kirchen der UEK an, nämlich die Evangelische Landeskirche in Baden, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-

Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche der Pfalz und die Evangelisch-reformierte Kirche. Diese 14 Kirchen waren bisher schon in der Arnoldshainer Konferenz verbunden.

Die erste Vollkonferenz der UEK, die im Oktober in Erfurt im Augustinerkloster zusammenkam, bekräftigte, dass die UEK die Gemeinschaft in der EKD vertiefen soll. Sie befürwortete die Überlegungen der Kirchenkonferenz der EKD zur Integration der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und ihrer Amtsstellen in den größeren Zusammenhang der EKD. Zugleich erwartete die Vollkonferenz, dass auf diese Weise das verbindliche Miteinander zwischen den Gliedkirchen der EKD wächst. Die UEK will als Kirche das, wofür die Evangelische Kirche der Union und die Arnoldshainer Konferenz nach Bekenntnis, kirchlicher Lehre und Praxis einstanden, in die EKD einbringen.

Die Vollkonferenz begrüßte die in Aussicht gestellte Bereitschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, sich an dem Integrationsprozess der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in die Evangelische Kirche in Deutschland zu beteiligen.

Eine engere Zusammenarbeit in der EKD kommt sowohl dem deutschen Protestantismus insgesamt als auch den in ihm lebendigen konfessionellen Profilen zugute. Dies wird die evangelische Kirche in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Bildung und Diakonie stärken.

4.6 50 Jahre Westfälische Kirchenordnung

Am 1. Dezember 2003 feiert die Kirchenordnung ihren fünfzigsten Geburtstag. Das ist ein Grund zum Nachdenken über das Verhältnis von Kirche und (ihrem) Recht. Unsere Kirchenordnung von 1953 ist gemeinsam mit der für die damals ebenso neu entstehende rheinische Kirche entwickelt worden und fußte auf der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 bzw. 1922.

Die letzten 50 Jahre sind an unserer Kirchenordnung mit ihren Grundartikeln, den zwei Teilen mit insgesamt etwa 230 Artikeln nicht spurlos vorbeigegangen. Über 40 Änderungsgesetze hat es gegeben, und dabei ist nicht nur die Sprache modernisiert worden. Das Kreiskirchenamt, der Finanzausgleich, die kirchlichen Verbände sind im Zuge der großen Reformanstrengungen der ausgehenden sechziger und beginnenden siebziger Jahre aufgenommen worden. Geblieben ist dabei das Grundverständnis, wonach es hier um eine „presbyterial-synodale Ordnung“ der Kirche geht. Werner Danielsmeyer hat dies so erläutert:

- Kirche baut sich in Verfassung und Ordnung von der Gemeinde her auf.
- Presbyterien und Synoden sind die Leitungsorgane der Gemeinde und der Kirche.
- Älteste wirken in Presbyterien und Synoden vollberechtigt mit.

Im Rahmen des laufenden Reformprozesses steht die Ausprägung, die dieses Bindestrich-Prinzip in der heutigen gewachsenen Form hat, ebenso auf dem Prüfstand wie die Zusammensetzung von Kreissynoden und andere KO-relevante Fragen.

Nach evangelischem Verständnis kann es keine rechtsfreie Kirche geben, denn Kirche als *Ecclesia manifesta* ist auch Gemeinschaft von Menschen und bedarf daher einer

Ordnung. Diese Ordnung aber hat dienenden Charakter, denn sie ist als „Kirchenordnung“ auftrags- und damit bekenntnisgebunden.

So stellt das Kirchenrecht einen Rahmen bereit, der es erlaubt, den Auftrag der Kirche unter den jeweiligen Bedingungen gut und wohlgeordnet zu erfüllen.

4.7 Entwicklung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts

Wir können uns freuen, dass es auf der letzten Landessynode gelungen ist, die so problematischen Diskussionen um den Zugang zum Pfarrdienst einer Lösung zu-zuführen, die sowohl von den unmittelbar Betroffenen akzeptiert werden kann und gleichzeitig langfristig dem erwarteten Bedarf entspricht. In der Diskussion ist hingegen nach wie vor die Frage einer angemessenen Gestaltung des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst. Ihr Dienst stellt nicht nur als Probedienst eine Durchgangsstation für die Tätigkeit in einer Pfarrstelle dar, sondern wird angesichts der geringer werdenden Zahl der Pfarrstellen und der noch über Jahre hinweg hoch bleibenden Zahl der Betroffenen eine eigene Funktion behalten. Wir werden auf dieser Synode im Kontext der Ausführungen des Finanzdezernenten diese Thematik weiter diskutieren und für einzelne Fragen auch Lösungen finden müssen.

Neben der Verpflichtung zur Sicherung des theologischen Nachwuchses bleibt dauerhafte Aufgabe auch die Verpflichtung zur Sicherung der anderen kirchlichen Arbeitsfelder. Sie liegen hinsichtlich der unmittelbaren Verantwortung weitgehend in der Hand der Kirchenkreise und Gemeinden. Aufgrund der geringer gewordenen finanziellen Mittel fragen sie jedoch nach Möglichkeiten der Entlastung oder auch nach Verfahrenswegen, wie den berechtigten Ansprüchen der betroffenen Mitarbeitergruppen entsprochen werden kann. Ich nenne nur beispielhaft die Arbeitsfelder etwa der Kirchenmusiker, der Küsterinnen, der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit oder der Mitarbeitenden in den Kindergärten. Die wirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in der Diakonie mussten schon in den letzten Jahren angesichts der sich abzeichnenden finanziellen Engpässe in vielen Fällen mit den Mitarbeitervertretungen Absprachen über zeitlich befristete Abweichungen vom Dienstrecht treffen, um die Arbeitsplätze zu sichern. Die Diskussionen in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wesentlichen Änderungen der Strukturen des Tarifrechts, die längerfristig eine Sicherung der Arbeitsplätze mitbewirken können, haben nun zu ersten Ergebnissen geführt – etwa den so genannten BA-Gruppen. Damit konnten in vielen Fällen Arbeitsfelder im kirchlichen Dienst gehalten werden. Freilich blieb dies Verfahren umstritten. Für andere Arbeitsfelder liegen noch keine zukunftsweisenden Ergebnisse vor – ähnlich wie im übrigen öffentlichen Dienst. Mit den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Tarifierhebung 2003 ist allerdings ein erster Schritt getan worden, je nach finanzieller Situation des Arbeitgebers Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung zu gestalten. Die „Zweite Arbeitsplatzsicherungsverordnung“ gibt den Dienststellen die Möglichkeit, auf die örtlichen Gegebenheiten bezogene Ergänzungen der Vergütungsbestimmungen in einem freilich noch sehr eng gehaltenen Rahmen zu treffen.

Mir scheint, dass wir an dem Grundsatz eines gemeinsamen Arbeitsrechts nicht nur zwischen Kirche und Diakonie, sondern vor allem auch innerhalb unserer Kirche festhalten sollten. Gleichwohl müssen wir an Möglichkeiten arbeiten, zentral nicht zu steuernden

Problemen der Finanzierung kirchlicher Arbeitsfelder – etwa auf Kirchenkreisebene – begegnen zu können. Grundsätzliche Bedenken gegenüber solchen Überlegungen mögen ihre Berechtigung haben. Sie dürfen aber nicht allein bei den Entscheidungen tragend bleiben. Dies gilt jedenfalls in einer Zeit, in der der Verlust des Arbeitsplatzes gerade in Bereichen der sozialen Dienste angesichts des gleichzeitigen Rückbaus der staatlichen Förderung für viele Betroffene bedeutet, künftig ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben zu können. Ich meine, wir sind es sowohl dem Auftrag der Kirche als auch unmittelbar den Mitarbeitenden schuldig, weiter an Strukturen zu arbeiten, die Alternativen zur – rechtlich einfachen – betrieblich bedingten Kündigung ermöglichen.

5. SCHLUSS

Liebe Schwestern, liebe Brüder,
über ein gefülltes Jahr konnte ich Ihnen auch bei dieser Landessynode berichten. Dabei wollte ich trotz der Vielfalt kirchlicher Aufgaben, der aktuellen Herausforderungen für unser Zeugnis und Handeln wie auch angesichts der Erfahrungen von enger werdenden Spielräumen unseren Blick offen halten für die tiefere Dimension unserer Wirklichkeit, die der Glaube an den dreieinigen Gott uns erschließt. Gebe Gott uns ein sehendes und verständiges Herz, dass wir die Türen des Himmels durch die Fülle seiner Gnade geöffnet sehen.

Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Röber dankt dem Präses für seinen Bericht und erläutert das Verfahren der Aussprache zum Präsesbericht.

An der nachfolgenden Aussprache über den Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Ackermeier, Anders-Hoepgen, Barenhoff, Brandt, Brink-Stucht, Degen, Gauhl, Höcker, Kleingünther, Lembke, Dr. Möller, Moskon-Raschick, Pöppel, Präses Sorg.

Im Laufe der Aussprache über den Präsesbericht werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 2.6 (Dumpingpreise)

Antrag des Synodalen Ackermeier: „Der Berichtsausschuss möge überprüfen, ob auf der Grundlage des Präsesberichts das Thema ‚Dumpingpreise und mangelnde Wertschätzung der Lebensmittel‘ eine eigene Verlautbarung verdient, die insbesondere die sozialethischen Implikationen dieses Themas betont.“

Zu Punkt 2.6 (Gentechnik)

Antrag des Synodalen Ackermeier: „Der Berichtsausschuss möge überprüfen, ob sich in Konsequenz der bisherigen synodalen Stellungnahmen zum Thema ‚Gentechnik und Landwirtschaft‘ die Forderung ergibt, die Koexistenz- und Haftungsfrage EU-weit verbindlich zu regeln.“

Zu Punkt 3.3

Antrag der Synodalen Brink-Stucht: „Der Berichtsausschuss möge auch Wege prüfen, wie die Evangelische Kirche von Westfalen, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die Arbeit der kirchlichen und diakonischen Einrichtungen unterstützen können.“

Antrag des Synodalen Degen: „Die Synode wird gebeten, sich mit den auf Landesebene Nordrhein-Westfalen angedachten Kürzungen ausführlich zu beschäftigen und eine gemeinsame Stellungnahme zu verabschieden.“

Zu Punkt 3.4

Antrag des Synodalen Anders-Hoepgen: „Die Landessynode möge sich auf einer ihrer kommenden Tagungen mit der Thematik ‚Gerechtigkeit und Globalisierung und die Rolle der weltweiten Kirchen‘ als Schwerpunktthema beschäftigen.“

Antrag des Synodalen Gauhl: „Der Arbeitskreis gegen Kinderprostitution erhält weiterhin eine landeskirchliche Kollekte. Dabei soll das Kollektensplitting vermieden werden. Der Kollektenausschuss wird gebeten, einen festen Sonntag für diese Kollekte zu bestimmen. Geeignetes Gottesdienstmaterial soll durch den Arbeitskreis mit Unterstützung durch die Arbeitsstelle Gottesdienst im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung erstellt werden.“

Antrag des Synodalen Höcker: „Die Landessynode möge die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ermutigen, sich des Themas ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ intensiv anzunehmen, damit die Landessynode 2004 in dieser Frage ein deutliches und mutiges Wort nach vorne wagen kann.“

Zu Punkt 4.7

Antrag des Synodalen Anders-Hoepgen: „Die Landessynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, in die Arbeitsrechtliche Kommission einzubringen, dass der Zeitraum der Wirksamkeit der Arbeitsplatzsicherungsverordnung um drei Jahre verlängert wird.“

Antrag des Synodalen H.-W. Schneider: „Der Berichtsausschuss möge sich mit den Überlegungen im Präsesbericht zur Reaktion auf die finanziellen Probleme, wie sie sich insbesondere auf Kirchenkreisebene für die Personalplanung ergeben, befassen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen machen.“

Es werden keine weiteren Anträge gestellt. Der Synodale Röber unterbricht an dieser Stelle die Sitzung und verweist darauf, dass die Anträge im Anschluss an das Grußwort des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beschlussfassung aufgerufen werden.

Ministerpräsident Peer Steinbrück richtet für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes Grußwort an die Synode.

„Sehr verehrter Präses Sorg,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich erinnere mich noch gut daran, dass ich Sie vor genau einem Jahr – wenige Tage nachdem ich das Amt des Ministerpräsidenten in Nordrhein-Westfalen übernehmen durfte – hier anlässlich Ihrer Synode besuchen wollte. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht gelungen.

Und wenn ich Ihnen jetzt berichte, dass meine Teilnahme heute und die Möglichkeit, Ihnen ein Grußwort zu präsentieren, wieder gefährdet war, dann können Sie sich vorstellen, wie groß die Aufregung in der Staatskanzlei gewesen ist. Nicht zuletzt bei einer Mitarbeiterin der Staatskanzlei, die auch innerhalb der Evangelischen Kirche eine wichtige Funktion übernommen hat – Frau Scheffler. Ich habe an diesem Wochenende Warnbriefe von ihr bekommen, die an Deutlichkeit nicht zu überbieten waren. Das ist der Grund, warum ich heute von einem Ort zum anderen mit dem Hubschrauber unterwegs bin.

Einige von Ihnen kommen von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Trier zurück und ich finde, Sie sind sehr erfolgreich zurückgekehrt. Denn allein zwei Mitglieder des Rates der EKD stammen nun aus Westfalen, und ich bin nicht minder stolz, dass es insgesamt fünf Nordrhein-Westfalen sind, die nun in der 15-köpfigen ‚Bundesregierung‘ der EKD sitzen. Ich finde, hier sieht man nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Bedeutung, die das Land hat, nicht nur für die in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen, sondern für die Evangelische Kirche in Deutschland. So wie ich auch mit einem gewissen Neid verfolge, Präses Sorg, dass Sie in Ihrer Funktion als Präses, vergleichbar dem Präses der rheinischen Landeskirche, exekutive und legislative Ämter zur gleichen Zeit wahrnehmen können. Stellen Sie sich einmal vor, ich würde diesen Anspruch erheben. Zumindest bin ich heute sehr froh, dass ich mit meinem Besuch meine Zusage einlösen kann, die ich Ihnen vor einem Jahr gegeben habe.

Aus meiner Perspektive möchte ich Stellung beziehen zu der ernsthaften Situation, die Präses Sorg angesprochen hat. Ich will versuchen, Ihnen nichts schuldig zu bleiben, auch vor dem Hintergrund einer Reihe von Auswirkungen, mit denen Sie sich beschäftigen müssen, Auswirkungen, die unter anderem aus dem Landesetat entstehen. Ich weiß, dass viele von Ihnen enttäuscht, auch frustriert, wenn nicht gar verärgert sind, wenn sie die Entscheidungen betrachten, die das Kabinett getroffen hat, die, wie Sie wissen, aber noch nicht parlamentarisch beraten sind. Ich werde versuchen, Ihnen in dieser Beziehung nichts an Darlegungen und Informationen schuldig zu bleiben.

Beginnen möchte ich allerdings mit einer Ausweitung der Perspektive, bei der ich nicht nur auf Nordrhein-Westfalen blicke, sondern Ihnen meinen Eindruck vermitteln möchte, dass wir in den nächsten sieben Wochen bis Weihnachten in eine der aufregendsten und schwierigsten politischen Phasen gehen, die diese Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren erlebt hat. Es sind alleine im Bundesrat und im Bundestag und damit auch im Vermittlungsausschuss – ich selber bin Mitglied dieses Vermittlungsausschusses – mindestens sieben Gesetzesvorhaben anhängig, die für die wirtschaftliche, die soziale und die fiskalische Lage dieser Bundesrepublik Deutschland und daher auch mit Blick auf Verteilungseffekte von erheblicher Bedeutung sein dürften. Die Stichworte sind Ihnen größtenteils alle geläufig:

das Thema eines Haushaltsbegleitgesetzes, verbunden mit dem wichtigen Thema des Subventionsabbaus,

die vorgezogene Steuerreform, verbunden mit der Frage, wie diese finanziert wird,

die wichtige Frage einer Gemeindefinanzreform, die Neujustierung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland, Stichworte sind hier die Abkürzungen Hartz III, Hartz IV, das auch Sie bewegende Thema des Zuwanderungsgesetzes: Wann kommen wir endlich von der politischen Lebenslüge herunter, dass Deutschland kein Zuwanderungsland sei, sondern sagen, dass es eines ist? Wie betreiben wir Integration vor dem Hintergrund einer neuen rechtlichen Rahmensetzung, und wie verabschieden wir uns als politische Klasse endlich von den Fehlvorstellungen, die wir dazu haben, und nicht zuletzt gehört zu diesen Stichworten auch das Thema der Zukunft der Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland.

Allein an dieser sehr kurzen, telegrammartigen Aufzählung mögen Sie erkennen, was in dieser kurzen Zeitspanne zur Entscheidung ansteht. Ich gehöre zu denjenigen, die sagen: ‚Ja, seit Anfang dieses Jahrzehnts stehen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Gesellschaft und damit natürlich auch alle Länder, auch wir in Nordrhein-Westfalen, vor einer Reihe sehr weit reichender Weichenstellungen.‘

Diese Weichenstellungen werden bestimmt durch das, was ich als eine Schraubstock-situation bezeichnen möchte. Wir sind in einem Schraubstock, der geprägt wird durch eine demographische Entwicklung, die uns eigentlich seit langem hätte bekannt sein können, die wir uns jedenfalls Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre hätten eingestehen müssen. Denn anders als bei Konjunkturprognosen kann man die Bevölkerungsentwicklung ziemlich genau vorhersagen.

Wir sind ferner im Schraubstock einer reduzierten Wachstumsdynamik, bei der wir uns nicht allein damit entschuldigen können, dass wir sagen, dies sei eine Auswirkung der Weltwirtschaft. Wir haben vielmehr festzustellen, dass andere Mitgliedstaaten der EU eine sehr viel deutlichere Wachstumsdynamik haben als wir.

Wir stehen drittens im Schraubstock vor dem Hintergrund einer Verschuldung, die zunehmend doch zu Bewusstseinsänderungen geführt hat. Vor fünf oder sechs Jahren hätten wir eine öffentliche Debatte geführt, in der viele sehr viel leichtfüßiger in eine weitere Verschuldung gesprungen wären. Inzwischen ist – jedenfalls auf einer abstrakten Ebene – begriffen worden, dass Verschuldung auch sehr viel mit Generationengerechtigkeit zu tun hat.

Wir stehen natürlich viertens unabweisbar in dem Schraubstock, der geprägt wird durch eine Globalisierung, die ich keinesfalls nur positiv unterlegen möchte. Dazu ist sie zu janusköpfig. Aber wir können sie nicht mit einem Knopfdruck abstellen. In der Wirtschaftsgeographie, in der sich die Bundesrepublik Deutschland bewegt, kann auch niemand versprechen, dass die negativen Begleiterscheinungen dadurch reversibel sind, dass man einfach versucht, sich auszuklinken.

Dies sind die vier Punkte, die die Diskussion heute anders prägen als zu früheren Zeiten und die die Debatte auch so schwer machen. Ich vermute, dass in früheren Jahren die Kirchen, aber auch Verbände und Teile der Gewerkschaften eher bereit gewesen sind, sich diesen Fragestellungen zu stellen als die politische Klasse.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass ich Sie politisch an diesem Ort nicht agitiere, geschweige denn instrumentalisiere. Aber selbstkritisch für die Partei, die ich vertrete, will ich deutlich machen, dass wir es wahrscheinlich seit Anfang der 90er Jahre, seit der deutschen Wiedervereinigung, versäumt haben, uns diesen Realitäten zu stellen und ein Sozialstaatsmodell zu entwickeln, das den Anforderungen des 21. Jahrhunderts ent-

spricht. Dieses Versäumnis macht die Debatte heute so schwierig. Es ist eine ringende Debatte, und sie ist sehr schmerzhaft. Sie geht nicht nur durch die Köpfe, sondern sie betrifft auch den Bauch, und sie löst sehr viele Unsicherheiten aus.

Diese Unsicherheiten beziehe ich nicht allein darauf, dass in diesem Prozess auch noch handwerkliche Fehler gemacht werden, was ebenfalls selbstkritisch einzugestehen ist. Die Kommunikationsgeschwindigkeit ist teilweise viel zu schnell, es dient nicht dem Diskussionsprozess, wenn die berühmte Tierart, die häufig zitiert wird, dreimal pro Tag mit Neuigkeiten durch das Dorf gejagt wird. Dies sind alles Begleiterscheinungen, die es auch noch gibt.

Doch worauf ich Ihren Blick richten will, ist die Tatsache, dass die Situation heute wirklich ungewöhnlich und schwierig ist. Das gilt für eine Reform unseres sozialen Sicherungs- und Steuersystems und für die Balance zwischen denjenigen, die Solidarität erfahren sollen und müssen, und denjenigen, die erst etwas leisten müssen, damit diese Solidarität finanziert werden kann. Und das gilt auch für die auf der Reformagenda stehenden Themen des Verhältnisses von Staat und Bürger und das Thema Föderalismus. Diejenigen, die glauben, sie könnten dort schnelle und leichte Antworten bekommen, sie könnten Antworten bekommen, die nicht weh tun, die irren, weil es dann keine Reformen und keine Veränderungen gegenüber dem Status quo sind.

Wir brauchen solche Veränderungen. Ich will es nicht überhöhen, aber ich will Ihnen sehr deutlich meinen Eindruck vermitteln, dass manche dieser Debatten noch sehr unterschneidungsfähig geführt werden, in sehr kleinem Maßstab. In Wirklichkeit geht es um die Frage, ob diese Gesellschaft, ob diese Bundesrepublik Deutschland das konsumierte Wohlstandsniveau, das als selbstverständlich erachtete Wohlstandsniveau, ihren Kindern und Enkelkindern vererben kann. In Wirklichkeit geht es um das Eingeständnis, dass unser Gegenwartsverbrauch zu hoch ist im Verhältnis zu dem, was wir leisten. In Wirklichkeit geht es um das Eingeständnis, dass die Gegenwartsinteressen im Augenblick höher gehandelt werden als die Zukunftsinteressen. Es geht um die weitergehende Frage, ob das erreichte Niveau an sozialer Wohlfahrt, das in der Welt immer noch ziemlich einmalig ist, gehalten werden kann oder nicht – insbesondere vor dem Hintergrund einer Altersentwicklung, die jedes soziale Transfersystem, das wir im Augenblick haben, buchstäblich ins Wanken bringt.

Die vier Säulen kennen Sie alle, ob das die Altersversorgung ist, die Rentenversorgung, die Pflegeversicherung oder die Arbeitslosenversicherung. Wir haben ein System, bei dem diese sozialen Transfersysteme abgabenfinanziert werden auf ein Erwerbsverhältnis, auf ein so genanntes Normal-Arbeitsverhältnis. Und wenn Sie dann feststellen, dass sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern zu Beitragsempfängern systematisch in den letzten 45 Jahren von 8 zu 1 auf 2 zu 1 verändert hat, die Bemessungsgrundlage dieses Normal-Arbeitsverhältnisses zwar immer noch – man kann sich nur darüber freuen – vorhanden ist, aber die Berufsbiographien sehr viel bunter geworden sind als bei Einführung der dynamischen Rente 1957, dann stoßen Sie klipp und klar an Grenzen. Und jeder, der Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern Ihrer Gemeinden, den Eindruck vermittelt, dort könnte man einfach leichtfüßig heraus und man könnte diese politische Mathematik ignorieren, der verstärkt diese Probleme, und zwar mit Blick auf die nächsten Jahre exponentiell.

Die Zukunft in Deutschland wird erkennbar nicht mehr in dem Ausmaße darin liegen können, diese vier sozialen Transfersysteme dadurch zu finanzieren, dass immer mehr Abgaben auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegt werden. Dies wird nicht funktionieren. Wenn man z. B. bei der aktuellen Debatte der Rentenversicherung bereit ist zu sagen: „Ja, dann steigt der Rentenversicherungsbeitrag eben von 19,5 % auf 19,8 % oder

20,0 %‘, dann stellen Sie sich vor, dasselbe wird bei der Pflegeversicherung und bei der Arbeitslosenversicherung gesagt. Dann haben wir es in wenigen Jahren mit Abgabenbelastungen zu tun, bei denen spielend 46 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme belastet sind von diesen Abgaben.

Dann landen wir auf einer anderen Einflugschneise und sind doch wieder bei dem Begriff der sozialen Gerechtigkeit, denn diese Entwicklung erhöht die Eintrittsbarrieren auf dem ersten Arbeitsmarkt für diejenigen, die arbeitslos sind, da die Bruttoarbeitskosten teurer werden. Das Problem in Deutschland sind nicht die realen Nettolöhne und Gehälter, die die alleinerziehende Verkäuferin im Portemonnaie hat – vielleicht 1.000 oder 1.100 Euro –, es sind auch nicht die 1.800 oder 1.900 Euro bei einem qualifizierten Arbeiter oder die 2.400 Euro bei einem Facharbeiter, sondern das Problem in Deutschland sind die Brutto-Arbeitskosten. Diese Brutto-Arbeitskosten setzen sich im Wesentlichen eben auch durch die Summe der Sozialversicherungsabgaben und Steuern zusammen, die ich versucht habe, mit diesem Exkurs zu beschreiben.

Ich will jetzt nicht ausholen zu einem abendfüllenden Vortrag und damit Ihr Programm torpedieren, sondern darauf hinweisen, dass man mit einem einfachen Durchwurschteln, in der Annahme, man könnte die Probleme, die wir haben, durch ein bloßes Links- oder Rechtsdrehen an irgendwelchen Schrauben beseitigen, nicht weiterkommt. Das Kernproblem für alle politischen Vertreter, egal wo sie politisch im Spektrum angesiedelt sind, ist die unangenehme Botschaft, die sie den Menschen verkünden müssen. Diese lautet im Kern: ‚Ja, wir wollen unsere solidarischen Systeme aufrecht erhalten. Die Politik ist nach wie vor dafür verantwortlich, dass den Menschen Sicherheit vor existenziellen Risiken gegeben wird, dass Daseinsvorsorge betrieben wird, dass die Infrastruktur funktioniert, aber wir werden uns darauf einstellen müssen, dass wir zukünftig von unseren verfügbaren Einkommen mehr für Gesundheit, Pflege und Altersvorsorge ausgeben müssen als bisher und damit unseren Gegenwartsverbrauch reduzieren müssen.‘

Das ist die unangenehme und bittere Botschaft, die Politiker geben müssten und in meinen Augen geben müssen, wenn sie nicht nur populistische und opportunistische Antworten geben wollen, nicht zuletzt auch auf die Gefahr hin, dass sie darüber nicht wiedergewählt werden. Das ist eine Frage der Courage. Jede andere Aussage, jedes andere Versprechen wird nicht haltbar sein. Ich glaube, dass die Menschen in diesem Land teilweise sogar weiter sind als die Politik, dass sie mit Blick auf die Tatsache, dass es so nicht mehr weitergeht, ein sehr genaues Gespür haben und – jedenfalls auf einer abstrakteren Ebene – auch bereit sind zu sagen: ‚Ja, das bedeutet Einschnitte für mich‘.

Wir kommen dann allerdings an die entscheidende Frage, die lautet: Bedeutet das nur für mich Einschnitte oder auch für alle anderen? Dann sind wir in der meines Erachtens sehr aktuellen Debatte über die soziale Balance. Darüber gibt es den Streit, den ich nachvollziehen kann.

Ich bin mir sicher, dass es nach wie vor die alte Frage nach der sozialen Gerechtigkeit in einer Gesellschaft gibt. Ich halte überhaupt nichts davon, so zu reden, als gäbe es eine neue soziale Gerechtigkeit. Es geht um die alte Frage, um den unverbrüchlichen Begriff der sozialen Gerechtigkeit, der Solidarität und der Fürsorge, allerdings in neuen Zeiten, unter neuen Rahmenbedingungen. Ich könnte mit Ihnen gemeinsam durchdeklinieren, dass sich mit diesen neuen Rahmenbedingungen die eine oder andere Definition von sozialer Gerechtigkeit teilweise geändert hat.

Sozial ungerecht ist es, dass eine Familie mit Kindern heute eher an der Armutsgrenze angesiedelt ist als ein Ehepaar ohne Kinder. Sozial keineswegs gerecht ist es, dass die

Generation der 65- bis 75-jährigen heute über eine Altersversorgung verfügt, die noch nie so gut war wie heute und dass die heute 65-jährigen sich zu 60 % materiell besser stellen als zu der Zeit, als sie 55 waren. Das eigentliche Problem in Deutschland ist nicht die Altersarmut, womit ich die Problematik von Witwenrenten überhaupt nicht unterschätzen will – nicht dass Sie den Eindruck haben, ich könnte mit Taschenlampen nicht auch in Räume leuchten, die nicht gut ausgeleuchtet sind. Aber grosso modo will ich darauf hinweisen, dass das Hauptproblem nicht die Generation derjenigen ist, die über verschiedene Formen der Altersbezüge verfügen, sondern es ist die materielle Situation von jungen Familien.

Soziale Gerechtigkeit kann ich natürlich auch nach wie vor als Sozialdemokrat definieren. Ich halte es für unverhältnismäßig und nicht für beispielgebend, dass – anders als noch vor 20 Jahren – Vorstandsgehälter nicht das 20fache, sondern spielend das 100- oder 150fache der Gehälter und Einkommen eines Facharbeiters haben können, zusätzlich ergänzt durch Bonuzahlungen und durch Aktienoptionen, auch wenn letztere gerade zusammengebrochen sind. Dieser Gesellschaft wird jedenfalls eine Diskussion präsentiert, die auch dadurch bestimmt ist, dass die 10 Euro, die ich demnächst im Zuge der Gesundheitsreform bezahlen muss, in keinem Verhältnis stehen zu 60 Millionen Abfindung bei einem großen internationalen Unternehmen.

Sozial ungerecht ist es allerdings auch, dass jemand, der arbeiten und lernen kann, aber nicht arbeiten und lernen will, glaubt, wie selbstverständlich auf die Solidarsysteme dieser Gesellschaft zurückgreifen zu können. Das versteckt sich hinter dem Begriffspaar von Fordern und Fördern.

Eine andere Frage von sozialer Gerechtigkeit ist in meinen Augen nach wie vor die Vorstellung von vielen Bürgerinnen und Bürgern, sie müssten und sie sollten – ich gehöre zu den Befürwortern – die unterschiedlichsten Bereiche der öffentlichen Infrastruktur in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere auch für Unternehmen in Gemeinden, mit der Frage, ob dort eine Verkehrsinfrastruktur vorhanden ist, eine Bildungsinfrastruktur, all das, was mit Gesundheit zu tun hat – was immer Sie wollen. Dem Staat, dem Fiskus und auch den Gemeinden wird aber das Geld nicht zur Verfügung gestellt, das sie zur Finanzierung dieser Infrastruktur brauchen. Ich kenne viele Unternehmen, die vor dem Hintergrund ihrer Flexibilität ihren Steuerstandort zu verändern suchen und vor dem Hintergrund ihrer Möglichkeiten über organschaftsrechtliche Konstruktionen dazu kommen, dass sie keine Steuern zahlen, aber selbstverständlich wollen, dass die Infrastruktur funktioniert. Auch sollen ihre Produkte ans Laufen gebracht werden. Ich kenne den Vorstandsvorsitzenden eines großen deutsch-amerikanischen Automobilunternehmens, der in Berlin eine Rede darüber hält, dass er fast stolz ist, in Deutschland keine Steuern mehr zu bezahlen. Aber wehe, es gäbe die Autobahn nicht mehr, wo dieses Automobilmarkenzeichen sich bewegen könnte. Das heißt, ich kann mit Ihnen durchdeklinieren, dass es auch in diesen neuen Zeiten immer noch das Thema der Verteilungsgerechtigkeit gibt, aber es kommt etwas hinzu.

Und dieses Hinzukommende, jenseits des bisher Beschriebenen, hat in meinen Augen sehr viel mit dem Begriff der Generationengerechtigkeit zu tun. In meinen Augen haben wir es mehr denn je mit Bildungszugängen und – ohne dass ich mich plötzlich als Feminist gerieren will, aber ich stehe zu der folgenden Argumentation – mit der Gleichstellung von Frau und Mann zu tun. Insbesondere für Frauen ist die Möglichkeit zu schaffen, Beruf und Familie in Übereinstimmung zu bringen. Deutschland ist in dieser Frage, was die beruflichen Perspektiven von Frauen betrifft, keine gerechte Gesellschaft, nicht einmal im näheren Vergleich mit anderen europäischen Ländern. Dies spielt eine besondere Rolle, da wir es zunehmend mit einer Generation junger Frauen

zu tun haben, die exzellent ausgebildet sind. Es gibt einige Hinweise, dass sie bessere Abschlüsse machen als Männer und anschließend mit dieser exzellenten Ausbildung – die übrigens weitestgehend auch öffentlich finanziert worden ist, womit sich auch die Frage einer Fehlinvestition stellt – durch eine mangelhafte Struktur, die wir haben, um Familie und Beruf in Übereinstimmung zu bringen, dem nicht nachgehen können, was diese Gesellschaft eigentlich braucht, um Produktivität zu entwickeln. Das heißt, wir reden zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen über das Thema der Ganztagsbetreuung nicht allein unter einem bildungspolitischen Akzent. Wir reden darüber auch nicht nur unter dem Akzent einer Gleichstellung von Frau und Mann, also unter den klassischen Kategorien von Frauenpolitik oder Frauenförderungs politik, sondern wir reden auch arbeitsmarktpolitisch, wir reden sogar wirtschaftspolitisch in diesen Zusammenhängen. Wir sind in diesen Zeiten, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, nicht exkulpiert, uns mit dem zu beschäftigen, wie sich die Gesellschaft aufstellen und entwickeln soll. Aber die Rahmenbedingungen und auch die Fesseln und der Druck, mit dem wir es dabei zu tun haben, die sind neu und die sind anders. Deshalb auch manche Irritation, deshalb auch manche Unsicherheit der Politik bis hin zu der Selbsterkenntnis, dass vielleicht Politik doch nicht so omnipotent ist und alle Probleme so lösen kann, wie wir uns das über Jahrzehnte vielleicht zu denken angewöhnt haben. Einige Politiker haben sich auch omnipotent geriert und festgestellt, dass sie es nicht sind. So ist die Politik in der Falle gelandet, die sich heute mit Begriffen wie Politikverdruss oder Glaubwürdigkeitsproblem verbindet.

Eine der unangenehmsten Entscheidungen, die wir hier in Nordrhein-Westfalen zu treffen haben – das ist mein zweiter Punkt, und ich verspreche Ihnen, es werden nicht mehr als drei – das sind die Landesfinanzen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf eingehen, dass ich den einen oder andern Brief bekommen habe. So habe ich auch vom Kirchenkreis Arnsberg einen Brief erhalten, den ich sehr genau gelesen habe. Erlauben Sie mir den leichten Florettangriff: Wenn Sie mir das nächste Mal einen Brief schreiben, dann schreiben Sie ihn gleich als einen persönlich an mich adressierten Brief und nicht als einen offenen Brief. Offene Briefe sind meistens nicht an den adressiert, der sie bekommen soll, sondern sie sind adressiert an diejenigen, die in der Presse und woanders den Brief lesen sollen. Das ist aber eher eine Stilfrage, die ich Ihnen nicht übel nehme. Aber ich möchte für die Zukunft die Beteiligten ermuntern, auch mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen so pfleglich umzugehen, wie Sie untereinander pfleglich miteinander umgehen.

Wir stehen vor sehr schwierigen Debatten. Es ist Ihnen wahrscheinlich nicht viel damit geholfen, wenn ich auf die Unannehmlichkeit zu sprechen komme, dass dieses Land Nordrhein-Westfalen – und das gilt auch für fast alle anderen Bundesländer, vielleicht mit Ausnahme von Bayern, die eine sehr viel geringere Verschuldung haben als wir, was ihnen von Herzen gegönnt sei – in der schwierigsten Haushaltslage steht, die seit Gründung dieses Landes festzustellen ist. Wir standen in der Pflicht, für den Doppelhaushalt 2004/2005 jeweils ungefähr 2 Mrd. Euro einsparen zu müssen, um überhaupt einen verfassungskonformen Haushalt vorlegen zu können. Sie wissen, dass diese Frage der Verfassungskonformität gerade jüngst in einem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofes einen hohen Stellenwert gehabt hat. In diesem Urteil wurde mir vorgeworfen, ich hätte in den vergangenen Jahren über eine Rücklagenbildung keine verfassungskonforme Haushaltspolitik betrieben. Das sitzt durchaus. Das hört man nicht gerne. Ich habe zwar dazu eine andere rechtliche Auffassung, aber ich bin nicht dazu da, eine unabhängige Gewalt in unserem Staat, die Jurisdiktion, zu schelten, sondern ich habe mich danach zu

richten. So sind die Spielregeln. Aber was ich garantiert nicht noch einmal machen werde, ist, das Risiko einzugehen, einen weiteren verfassungswidrigen Haushalt vorzulegen. Das heißt, ich stehe im Obligo dieser Einsparungen. Unabweisbar. Keiner kann mir damit helfen, und jede Empfehlung aus diesem Korsett, das mir vorgegeben ist, herauszuspringen, hat eigentlich nur zwei Möglichkeiten zur Folge. Die eine ist, noch stärker ins Tempo der Verschuldung hineinzugehen. Doch viele werden mir den Vorwurf machen, dass die Verschuldung und das Verschuldungstempo ohnehin schon zu hoch sind. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Steuern und Abgaben in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen. An einer Stelle erhöhen wir sie. Das ist der berühmte Wasserentnahmepfennig, bei dem wir allerdings auch eine ökologische Steuerungskomponente sehen, aber sonst an keiner Stelle. Das sind die beiden einzigen Alternativen, die ich gegenüber der Notwendigkeit habe, diesen Haushalt zu konsolidieren.

Dieser Haushalt ist der zweitgrößte der Bundesrepublik Deutschland – 48 Mrd. Euro. 42 % von diesen 48 Mrd. sind Personalausgaben in Nordrhein-Westfalen. Die Vorstellung, ich könnte sparen, ich könnte auch nur annähernd an diese Marke von 2 Mrd. Euro in 2004 herankommen, ohne an den ungeheuren Block dieser Personalausgaben heranzugehen, ist illusorisch. Wenn andere sich noch so populistisch neben Demonstranten, teilweise 25.000 oder 30.000 Menschen vor dem Landtag, hinstellen und Beifall klatschen bei all den Empörungen und bei all den teilweise nachvollziehbaren Argumenten, die darauf hinauslaufen, dass im öffentlichen Dienst mit der Streichung des Urlaubsgeldes, mit der Kürzung von Weihnachtsgeld und mit der 41-Stunden-Woche etwas getan wird, was als falsch empfunden wird: Ich habe dazu keine Alternative. Ich habe auch keine Alternative, als über die verschiedensten Bereiche im Haushalt dieses Einsparungspotential zu erschließen.

So nähere ich mich einem zweiten Block, den Personalkostenzuschüssen, der natürlich nicht die Größenordnung hat wie der, den ich vorhin genannt habe, aber immerhin sind es auch hier über 200 Mio. Euro. Das heißt, das Land finanziert über diese Zuschüsse eine Art dritten Arbeitsmarkt. Warum erwähne ich das? Diese Personalkostenzuschüsse sind bestimmt für sehr hilfreiche Menschen, die in verschiedensten Einrichtungen tätig sind. Sie treffen auch die soziale Beratungsinfrastruktur. Dies ist mir bewusst. Ich weiß natürlich, dass über Kürzungen in Programmen vieles ins Rutschen kommen könnte, wo es sich vielleicht zunächst sehr leicht anhört zu sagen: ‚Na ja, da streichen die in einem Jahr 15 %, in dem anderen Jahr 20 %, das müsste eigentlich verkraftbar sein‘, wo man aber im konkreten Einzelfall ganz unten, wenn man das alles durchdekliniert hat, feststellt, was diese 10 %, 15 % oder 20 % insgesamt bedeuten können. Ich weiß, dass das bei Ihnen Unverständnis, ja Verärgerung auslöst und dass Sie darauf hinweisen, mit welchen Risiken dies verbunden ist, mit Blick auf das, was wir gemeinsam eigentlich wollen – nämlich diese soziale Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und diese Strukturen nicht zu zerstören. Ich kann Ihnen heute nach wie vor leider nur Steine statt Brot liefern.

Das, was ich Ihnen anbieten kann, ist, in den verschiedenen Bereichen konkret dazugehen, was diese Kürzungsmaßnahmen im Einzelfall bedeuten, und zu sehen, ob man Lösungen hinbekommen kann, die mindestens Schlimmstes abmildern können. Eine solche Lösung, Herr Präses Sorg, hoffe ich, kommt jetzt in Gang mit Blick auf die Finanzierung der Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen, die wir über zwei oder drei Jahre um je einen Prozentpunkt zurückführen wollten, von heute 96 % auf 93 % Mitfinanzierung. Ich weiß, dass Ihre Blickrichtung gegenüber meiner Blickrichtung dabei nicht falsch ist. Beide sind richtig. Meine Blickrichtung ist: Es müsste doch möglich sein, von 96 % auf

95 %, 94 %, auf 93 % zurückzugehen. Dieser Prozentsatz kann ja wohl die Welt und Nordrhein-Westfalen nicht ins Wanken bringen.

Ihre Betrachtung ist eine andere. Ihre Betrachtung, der ich Argumentationskraft unterlege, lautet: Das ist für uns ein Verlust von 50 %. Beide Sichtweisen sind richtig. Es hilft wahrscheinlich Ihnen und auch mir nicht, wenn ich mit einem gewissen Stolz sage, dass die Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen so großzügig ist wie in kaum einem anderen Bundesland. Auch dies ist richtig. Also haben wir in diesem konkreten Fall nach Lösungen zu suchen, damit dort nicht etwas wegbricht. Letzten Dienstag haben wir dieses erneut debattiert und ich hoffe, dass es eine Lösung geben kann, die diese Maßnahme nicht so harsch und so weit reichend in ihren Konsequenzen dastehen lässt, wie wir das bisher debattiert haben.

Aber ohne dass ich auf Einzelheiten eingehe: Ja, ich weiß, dass wir über Sparmaßnahmen im karitativen Bereich debattieren, auch im kulturellen Bereich, wo diese Risiken nicht von der Hand zu weisen sind, die ich darstelle. Ich kenne nur keinen Königsweg und ich habe verschiedene Diskussionen, auch Touren hinter mir, insbesondere im Rahmen mehrerer Ehrenamtstouren, bei denen ich teilweise von Stand zu Stand gezogen bin und ich spielend innerhalb von zwei Stunden erfahren konnte: Du darfst bei Forschung und Entwicklung nicht kürzen, du darfst beim Landesaltenplan nicht kürzen, du darfst beim Landesjugendplan nicht kürzen, du darfst bei der Übungsleiterpauschale nicht kürzen, du darfst sowieso bei der Sportförderung nicht kürzen, bei der Mittelstand- und Existenzförderung darfst du in keinem Fall kürzen und im karitativen Bereich generell auch nicht.

Dann bleibt die Frage übrig, wie ich diese 2 Mrd. erwirtschafte. Um die Bedeutung dieser 2 Mrd. noch einmal zu unterstreichen, um auch an dieser Stelle bei Ihnen ein Innehalten für meine Argumentation, vielleicht nicht Verständnis, aber ein Innehalten, zu wecken, möchte ich daran erinnern, dass Sie vor nicht einmal einer Woche in den Zeitungen oder im Fernsehen etwas zu dem Begriff der Steuerschätzung für die Bundesrepublik Deutschland erfahren haben. Sie haben vielleicht noch dunkel in Erinnerung, dass bei dieser Steuerschätzung insgesamt für alle Gebietskörperschaften in Deutschland noch einmal 19 Mrd. Euro weniger genannt wurden. Dann wissen Sie, dass das, was ich sage, nicht aufgesetzt ist, nicht propagandistisch und nicht das übliche Klagelied eines Ministerpräsidenten, der noch humorloser als der Finanzminister ist, sondern es sind Fakten. Es ist so.

Sie können eine Klage darüber führen: Ist das Geld früher immer falsch ausgegeben worden? Sie können eine Klage darüber führen: Wird das Geld jetzt effizient ausgegeben? Ja oder nein? Aber glauben Sie mir, bei den entsprechenden Debatten, die ich darüber führe, habe ich nicht unverwandte Konfliktlinien wie bei der Frage der Streichung auch nur eines Euros. Wenn ich mit Ihnen jetzt in eine Debatte einsteigen würde über Standard- und Normensetzungen, z. B. im Kindergartenbereich, in technischen Bereichen, in denen es um Arbeits- und um Brandschutz und dergleichen geht, wären Sie dann auch bereit, dort Abstriche zu machen? Ob ich denn mit Ihnen eine Debatte führen kann über die Verwaltungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, wenn z. B. der Regierungsbezirk Detmold abgeschafft werden sollte? Mit allen, die sich wie ich an die Lipper Punktation in diesem Saal erinnern können: Soll ich das machen, ja oder nein? Oder ob ich denn bei bestimmten Verwaltungsverfahren, insbesondere auch bei Planfeststellungsverfahren für wichtige Infrastrukturvorhaben, bei denen ich eine gewisse Zeitbeschleunigung haben möchte, gesagt bekomme, dass das aber mit der Abwägung, z. B. auch von ökologischen Zielsetzungen, kollidiert? Da würde ich mit Ihnen oder außerhalb dieses Saales mit vielen anderen ganz ähnliche Konflikte haben.

Ich komme mir manchmal vor wie in einer griechischen Tragödie mit ihrer Definition: ‚Man kann tun und lassen, was man will, es ist aus der Sicht bestimmter Gruppen immer falsch‘. Ich muss nur etwas tun. Ich bin gewählt worden, um zu handeln, um zu entscheiden, um das zu tun, was ich für nötig halte. Und dies wird der Anspruch sein auch im Rahmen der sehr schwierigen Haushaltsberatungen. Ich will unter diesem zweiten Punkt abschließend nur noch einmal sagen, dass mich in Berlin bei den anstehenden Beratungen, auch im Vermittlungsausschuss, selbstverständlich im Zusammenhang mit den steuerpolitischen Maßnahmen sehr deutlich beschäftigt, dass davon unmittelbar die Kirchen betroffen sind. Das ist mir sehr bewusst.

An anderer Stelle, Präses Sorg wird dies bestätigen können, habe ich schon mehrfach herausgestellt, welche bedeutende, überragende Funktion die Kirchen aus meiner Sicht haben, nicht nur mit Blick auf ihre seelsorgerischen Aufgaben, sondern auch mit Blick auf die gesellschaftlichen Funktionen, auf die karitativen Funktionen, die der Staat nicht wahrnehmen kann und auch nicht wahrnehmen sollte. Dies bedeutet, dass die materiellen Voraussetzungen dafür natürlich im Zuge von Fiskal- oder Steuer- und Haushaltspolitik von einer erheblichen Bedeutung sind. Wir haben dem unter meinem Vorgänger an einer Stelle hilfreich entsprochen, nämlich als es um das Kirchgeld ging. Glauben Sie mir, dies war in Kabinett und Parlament durchaus umstritten. Damit will ich nur signalisieren, dass es nicht an Verständnis unsererseits fehlt. Es sind aber sehr schmerzliche Konsequenzen zu ziehen.

Ich erinnere mich noch sehr gut an den 20. November des letzten Jahres. Ich war gerade 14 Tage Ministerpräsident und ich hatte die Ehre, ein Grußwort zu halten, und zwar anlässlich der Verleihung des Hans-Ehrenberg-Preises an den damaligen Ratsvorsitzenden Manfred Kock und an Kardinal Lehmann, und ich hatte damals ein Zitat von Georg Christoph Lichtenberg parat, das lautete: ‚Es ist fast unmöglich, die Fackel der Wahrheit durch ein Gedränge zu tragen, ohne jemandem den Bart zu versengen‘. Es tut mir leid, aber ich bin im Augenblick dabei, vielen den Bart zu versengen, aber ich hoffe mit Ihnen, dass ich die Fackel trotzdem so tragen kann, dass dabei nicht mehr versengt wird als nötig und dass wir trotzdem gemeinsam, die evangelischen Kirchen hier in Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung, auch einige Flecken ausleuchten können, in denen wir vielleicht noch Spielräume sehen, Spielräume für notwendige Strukturveränderungen, aber auch Spielräume für gemeinsame Lösungen in einer Gesamtlage, die doch mit Schwierigkeiten und Problemdruck belasteter ist als früher.

Der eine Brief, den ich vorhin erwähnte, der erwischte mich kurz vor meiner letzten Ehrenamtstour. Er enthielt die völlig berechtigte Frage, die ich gar nicht in Abrede stelle: ‚Wie können Sie im Augenblick eine Ehrenamtstour machen, wenn Sie gleichzeitig an der einen oder anderen Stelle die materiellen Voraussetzungen für die Wahrung dieses Ehrenamtes eher beschädigen, als dass Sie sie fördern?‘ Meine Antwort lautet darauf: ‚Gerade in diesen Zeiten‘. Gerade auch deshalb, um mich in Diskussionen zu stellen. Und mein eigentliches Anliegen wird darüber hinaus überhaupt nicht berührt, mein eigentliches Anliegen mit Blick auf das Ehrenamt in Nordrhein-Westfalen ist garantiert nicht von Konjunktur oder Finanzlage abhängig wie ein Jojo.

Mein eigentliches Anliegen ist, die Menschen, die Persönlichkeiten, die sich ehrenamtlich engagieren – und glauben Sie mir, ich habe wahrscheinlich einen inzwischen noch breiteren Eindruck als Sie –, hervorzuheben und sie als Vorbild ins Rampenlicht zu bringen, weil ich weiß, dass sie maßgeblich für die nicht geschriebene Verfassung unserer Gesellschaft verantwortlich sind. Wir haben eine glänzend geschriebene Verfassung – die Landesverfassung und das Grundgesetz. Aber was diese Gesellschaft ausmacht, ist

im Wesentlichen die nicht geschriebene Verfassung und die wird von Menschen geprägt, die mehr tun als ihr Pflichtenheft zu erfüllen, mehr ausüben als nur rechtskonformes Verhalten, mehr als nur Tarifverträge auszuhandeln und einzuhalten.

Das macht sich bemerkbar in dem breiten Kaleidoskop der unterschiedlichsten Ehrenamtstätigkeiten, die es gibt. Das hat mit der Haushaltslage zu tun, aber das schließt es nicht aus, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, auch diesen Menschen zuzuhören, ihren Vorbildcharakter deutlich zu machen. Auch unabhängig von den unangenehmen Entscheidungen, die ich zu treffen habe.

Deshalb war es mir auch eine Freude, heute Morgen einige Bürgerinnen und Bürger dieses Landes in Gelsenkirchen mit dem Landesorden auszuzeichnen. Wie Sie wissen, ist dieser Landesorden, seinerzeit Mitte der 80er Jahre, von meinem Vorgänger mit Unterstützung aller im Landtag vertretenen Fraktionen in Gang gesetzt worden. Er gehört zu einer Auszeichnung, die definitiv nicht inflationär verwandt wird. Es hat in diesen 17 Jahren nicht mehr als 1.128 auszuzeichnende Männer und Frauen gegeben und mir liegt es besonders am Herzen, mit dieser Ehrung ehrenamtlich engagierte Menschen hervorzuheben.

Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, ob ich Ihnen viele Fragen schuldig geblieben bin; wahrscheinlich ja, aber ich habe unhöflicherweise den Rahmen eines Grußwortes ohnehin schon zu weit ausgedehnt. Wahrscheinlich grenzt es schon an den Charakter einer Festrede, die nicht unter 60 Minuten zu bekommen ist. Sie kennen ja die Bemerkung, mit der sich Politiker immer rausreden, wenn sie zu lange geredet haben. Sie stammt von einem Politiker, der auch merkte, dass er statt der verabredeten 10/15 Minuten schon 45/60 Minuten geredet hat und er entschuldigte sich dann etwas unbeholfen damit, dass er zu Hause seine Uhr vergessen habe. Aus dem Publikum erhielt er dann den Zuruf: ‚Aber hinter Ihnen hängt ein Kalender!‘ Ich habe Ihnen diesen Witz erst am Ende erzählt und nicht am Anfang, weil sonst jemand längst ‚Kalender‘ gerufen hätte.

Sehr geehrter Präses Sorg, soeben haben Sie der Synode Ihren letzten Bericht als Präses vorgelegt, und wenn ich das richtig sehe, haben Sie zumindest mit der Aussprache zu diesem Bericht auch schon begonnen. Ich weiß, dass wir die Gelegenheit zu Abschiedsworten nicht heute, sondern im Februar haben werden. Ich möchte Ihnen aber bereits heute danken für eine Zeit der sehr konstruktiven, der sehr kritischen, um nicht zu sagen auch der freundschaftlich verbundenen Zusammenarbeit. Wir hatten viele Begegnungen, über die ich mich sehr gefreut habe, und mir ist an Ihrem Rat, an Ihren Hinweisen in dieser Zeit immer sehr gelegen gewesen.

Ich weiß, dass Ihre Synode am Mittwoch eine sehr wichtige Entscheidung zu treffen hat: die Wahl eines neuen Präses bzw. einer neuen Präses. Die Tatsache, dass ich das so aussprechen kann, mag ein Hinweis dafür sein, dass ich mich über die männliche und weibliche Form inzwischen informiert habe. Wenn ich richtig sehe, gibt es eine Kandidatin und einen Kandidaten. Ihnen, Frau Coenen-Marx, und Ihnen, Herr Buß, wünsche ich die notwendige Portion Engagement, aber auch Gelassenheit. Je nachdem, wie das Wahlergebnis ausfällt, ist eine solche Gelassenheit richtig und angemessen. Aber egal, wie die Wahl ausgeht, ich möchte Ihnen bereits heute zusagen, dass ich gerne die Verbindungen zu dem bisherigen Präses und zu Ihrer Landeskirche so fortsetzen möchte wie bisher. Ich habe sie als ausgesprochen hilfreich, als ausgesprochen bereichernd empfunden. Ich bedanke mich sehr für die Aufmerksamkeit und die Geduld und wünsche Ihrer Synode weiterhin einen sehr erfolgreichen Verlauf.

Herzlichen Dank!“

Präses Sorg:

„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ich darf Ihnen im Namen der Synode herzlich danken. Notgedrungen leben wir in einer Zeit, in der Grußworte zu Grundsatzzerklärungen verführen und auch wichtig sind. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie Ihre Positionen so klar und deutlich benannt haben ohne Scheu auf die Reaktionen und die Konsequenzen, die wir natürlich als Partner gerade im Sozialbereich zu spüren haben. Ich weiß aber auf Grund unserer Begegnungen, dass Sie nicht nur hier bei solchen Auftritten, sondern auch in der politischen Argumentation offen sind für Gegenpositionen. Ich weiß, dass man mit Ihnen Dialoge führen kann. Das heißt nicht, dass wir nun alles, was Sie hier dargestellt haben, unterlaufen werden. Aber es gibt natürlich Grundsatzfragen, bei denen wir sehr miteinander verbunden sind: die Frage nach der Demographie. Nicht nur die Politiker, auch wir als Kirchen haben diese Bewegungen sehr unterschätzt. Wir haben unser Lied zu singen gehabt schon 1996/1997, weil wir diese Bewegungen nicht ernst genommen haben. Uns ist natürlich sehr gelegen an der Frage nach der zukünftigen Generation und nach den Möglichkeiten, den Generationenvertrag doch noch in irgendeiner Form beibehalten zu können. Wir sind natürlich konkret betroffen von ganz bestimmten Erfahrungen und Entscheidungen, aber wir haben die Gewissheit, dass wir in den Gesprächen einen Partner auf Augenhöhe finden, so dass wir miteinander kritisch, aber konstruktiv in den nächsten Wochen und Monaten die Konsequenzen der politischen Entscheidungen diskutieren können. Herzlichen Dank für die Erfahrungen, die Sie schon vermittelt haben, und für die Offenheit, in der Sie Ihre Position dargestellt haben. Ich wünsche Ihnen Gottes Segen.“

Im Anschluss an das Grußwort des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen beschließt die Synode über die Anträge zum Präsesbericht wie folgt:

- Beschluss Nr. 5** Der Antrag des Synodalen Ackermeier zu Punkt 2.6 – Dumpingpreise – wird bei einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 6** Der Antrag des Synodalen Ackermeier zu Punkt 2.6 – Gentechnik und Landwirtschaft – wird bei vier Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 7** Der Antrag der Synodalen Brink-Stucht zu Punkt 3.3 wird bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 8** Der Antrag des Synodalen Degen zu Punkt 3.3 wird bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 9** Der Antrag des Synodalen Anders-Hoepgen zu Punkt 3.4 wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.
- Beschluss Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Gauhl zu Punkt 3.4 wird bei 25 Ja-Stimmen, 82 Nein-Stimmen und zahlreichen Enthaltungen abgelehnt. Gleichzeitig wird der Antrag einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.
- Beschluss Nr. 11** Der Antrag des Synodalen Höcker zu Punkt 3.4 wird bei einer Enthaltung an den Berichtsausschuss überwiesen.

Der Antrag des Synodalen Anders-Hoepgen zu Punkt 4.7 wird bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 12**

Der Antrag des Synodalen Schneider zu Punkt 4.7 wird bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 13**

Der Synodale Röber übergibt die Leitung der Synode an den Präses. Der Präses erteilt dem Synodalen Dr. Hoffmann das Wort. Der Synodale Dr. Hoffmann bringt die „Anträge der Kreissynoden an die Landeskirche, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen“ (Vorlage 6.1, Nr. 1, 3, 4, 6, 11, 14, 15, 16), ein.

1. Bochum

Stellungnahme zur Arbeitsmarktpolitik: Die Kreissynode erinnert an das Sozialwort der Kirchen von 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ und bittet die Landessynode, zur aktuellen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik Stellung zu beziehen und sich mit den Konsequenzen für die Arbeitslosen und die Arbeitslosenprojekte zu beschäftigen.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 14**

3. Dortmund-Mitte-Nordost

Sozialpolitische Lage Die Kreissynode sieht in der gegenwärtigen Diskussion über die sozialpolitische Lage einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass im Blick auf die Arbeitsmarktpolitik, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation der Sozialversicherungssysteme und der öffentlichen Finanzen, grundsätzliche Veränderungen notwendig sind. Insbesondere die Reduzierung der Massenarbeitslosigkeit ist die zentrale Aufgabe. Die gesellschaftliche Diskussion dazu ist aber sehr kontrovers, von schnellen Themenwechseln und wechselnden Neuentwürfen bestimmt, die oft auch der geforderten Komplexität nicht gerecht werden. Im Mittelpunkt der derzeitigen Diskussion steht die „Agenda 2010“, die die Bundesregierung im März 2003 vorgestellt hat, die zu kontroversen Diskussionen geführt hat. Wir wollen in dieser Situation die „Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten“ in die aktuelle Diskussion bringen, die im Sozialwort der Kirchen („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 1997) als sozialetischer Leitwert beschrieben ist. Diese Option fordert einerseits, alle Entscheidungen daran zu messen, inwiefern es die Schwachen und Benachteiligten betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Sie verlangt andererseits von den Wohlhabenden eine größere Bereitschaft zum Teilen und die Bildung von „Allianzen der Solidarität“.

Gemessen daran sind viele zurzeit diskutierte Konzepte, auch die „Agenda 2010“, nach unserer Überzeugung sozial unausgewogen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die sozial Schwachen, insbesondere die Arbeitslosen, werden zu sehr belastet. Der Beitrag der Großunternehmen und der Einnahmen aus Kapitalgewinnen für das Gemeinwohl ist nicht ausreichend, von den Wohlhabenden werden zuwenig solidarische Leistungen eingefordert. Die Kreissynode bittet die Landessynode, die gegenwärtige sozialpolitische Lage zu einem Thema der diesjährigen Landessynode zu machen.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.
Nr. 15

4. Dortmund-Süd

Sozialpolitische Lage Die Landessynode wird gebeten, bei ihrer Tagung im November 2003 zur sozialpolitischen Lage in Deutschland Stellung zu nehmen.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.
Nr. 16

6. Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Sozialpolitische Lage

Die Kreissynode fordert die Landessynode auf, sich jetzt mit den Konsequenzen und Auswirkungen der Arbeitsmarktpolitik für die Arbeitslosen und die Arbeitslosenprojekte zu beschäftigen und öffentlich eindeutig Stellung zu beziehen.

Die Mitglieder der kreiskirchlichen Sozialausschüsse erinnern die Evangelische Kirche von Westfalen im Sinne der Option für die Armen – wie es das Sozialwort der Kirchen 1997 formuliert hat – daran, ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen und denen ihre Stimme zu geben, die selbst nicht mehr gehört werden.

Arbeitslose mit so genannten Vermittlungshemmnissen, Langzeitarbeitslose und benachteiligte Jugendliche bedürfen dieser Parteinahme gegenwärtig besonders, weil die öffentliche Debatte vor allem um die „Kosten der Arbeit“ geführt wird, denen sich alles unterzuordnen hat. Arbeitslose werden in diesem Sinne vor allem als Kostenfaktoren betrachtet.

Es ist unser christliche Auftrag, deutlich zu machen, dass nach biblischem Verständnis Arbeit zum Selbstverständnis und zur Selbsterhaltung eines jeden Menschen gehört. Deshalb fordern wir die Politik dazu auf, Schritte zur Integration gerade der besonders benachteiligten Menschen am Arbeitsmarkt zu entwickeln und die dazu notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.
Nr. 17

11. Lünen

Sozialpolitische Lage Die Kreissynode sieht in der gegenwärtigen Diskussion über die sozialpolitische Lage einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass im Blick auf die Arbeitsmarktpolitik, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation der Sozialversicherungssysteme und der öffentlichen Finanzen, grundsätzliche Veränderungen notwendig sind. Insbesondere die Reduzierung der Massenarbeitslosigkeit ist die zentrale Aufgabe. Die gesellschaftliche Diskussion dazu ist aber sehr kontrovers, von schnellen Themenwechseln und wechselnden Neuentwürfen bestimmt, die oft auch der geforderten Komplexität nicht gerecht werden. Im Mittelpunkt der derzeitigen Diskussion steht die „Agenda 2010“, die die Bundesregierung im März 2003 vorgestellt hat. Wir wollen in dieser Situation die „Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten“ in die aktuelle Diskussion bringen, die im Sozialwort der Kirchen („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 1997) als sozialetischer Leitwert beschrieben ist. Diese Option fordert einerseits, alle Entscheidungen daran zu messen, inwiefern

es die Schwachen und Benachteiligten betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Sie verlangt andererseits von den Wohlhabenden eine größere Bereitschaft zum Teilen und die Bildung von „Allianzen der Solidarität“. Gemessen daran sind viele zurzeit diskutierte Konzepte, auch die „Agenda 2010“, nach unserer Überzeugung sozial unausgewogen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die sozial Schwachen, insbesondere die Arbeitslosen, werden zu sehr belastet. Der Beitrag der Unternehmen und der Einnahmen aus Kapitalgewinnen für das Gemeinwohl ist nicht ausreichend, von den Wohlhabenden werden zu wenig solidarische Leistungen eingefordert. Insbesondere machen uns die hohe Jugendarbeitslosigkeit und der Mangel an Lehrstellen für junge Menschen große Sorge.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 18**

14. Recklinghausen

Stopp der Abschiebung staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon in die Türkei

Mit dem Bürgerkrieg Mitte der 80er Jahre im Libanon flohen staatenlose arabischsprachige Kurden aus dem Libanon u. a. nach Deutschland. Diese Menschen waren nach Auflösung des Osmanischen Reiches 1920 aus der Südosttürkei in den Libanon eingewandert. Sie lebten dort in Armenvierteln – registriert und unregistriert. Weil Wanderungen von Kurden in der Politik bekannt sind und aufgrund fehlender Identitätsnachweise wurden diese Menschen 1991 in eine Altfallregelung aufgenommen und erhielten teilweise ein Bleiberecht. Heute wirft man ihnen vor, sie hätten bei der Einreise ihre wahre Identität verschleiert, weil sie auch heute noch in türkischen Registern erschienen, ohne Wissen der Betroffenen und unabhängig von ihrem Lebensort. Aufgrund dieses Registereintrags wird die türkische Nationalität von den Behörden als vorliegend angesehen. Seit 1964 ist auch ein Kind unabhängig vom Aufenthaltsort türkisch, wenn Vater oder Mutter die türkische Staatsangehörigkeit haben. Das bedeutet, dass die Türkei grundsätzlich aufnahmepflichtig ist, auch wenn ein Mensch nur noch formal ihre Staatsangehörigkeit besitzt. Den Flüchtlingen wird hier das Bleiberecht aberkannt und die Abschiebung angedroht, aber diese Menschen haben nie in der Türkei gelebt, weder die Erwachsenen noch die Kinder. Im Kreis Recklinghausen wird etwa 1000 staatenlosen Kurden das Bleiberecht entzogen. Die Folge sind sozialer Ausschluss, es besteht keine Möglichkeit mehr, eine Ausbildung zu beenden und in Arbeit zu bleiben.

- Staatsanwaltschaften recherchieren (Hausdurchsuchungen, Speicheltests, Identitätsfeststellung); Vorwurf: Falschbeurkundung (§ 271 StGB), unrichtige Angaben zur Aufenthaltsgenehmigung (§ 92,2 AuslG)
- Gerichtsurteile liegen vor: OLG Münster: Personen, die mit falschen Papieren an ihren derzeitigen Aufenthaltsort gekommen sind, können abgeschoben werden, ungeachtet ihrer Aufenthaltsdauer.
- Bei den von Abschiebung Bedrohten handelt es sich zum größten Teil um Kinder und Jugendliche, die bereits in Deutschland geboren wurden oder den größten Teil ihrer Jugend hier verbracht haben. Die Abschiebung dieser Kinder in die Türkei oder den Libanon ist eine vollständige Entwurzelung, die längst erreichte Integration wird damit ad absurdum geführt.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sie möge sich dieser Problematik annehmen, um durch Intervention auf den politischen Entscheidungsebenen eine humanitäre Lösung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Die Abgeordneten

des Landtages NRW mögen sich dafür einsetzen, eine Härtefallregelung für diese Familien einzuführen.

**Beschluss
Nr. 19** Dem Antrag des Synodalen Sommerfeld wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt.

**Beschluss
Nr. 20** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.

15. Steinfurt-Coesfeld-Borken

Sozialpolitische Lage Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik und der bisher eingeleiteten politischen Entscheidungen stellt die Kreissynode an die Landessynode der EKvW den Antrag, auf der Grundlage des gemeinsamen Sozialwortes der Kirchen von 1997 in der Öffentlichkeit – auch in der kirchlichen – dafür einzutreten, „... *dass Solidarität und Gerechtigkeit als entscheidender Maßstab einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialpolitik allgemeine Geltung erhalten (Ziffer 2 des Sozialwortes)*. Die Lasten der Konsolidierung der Sozialsysteme sind durch geeignete politische Maßnahmen auf alle Gesellschaftsgruppen zu verteilen.

**Beschluss
Nr. 21** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.

16. Tecklenburg

Sozialpolitische Lage

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik und der bisher eingeleiteten politischen Entscheidungen stellt die Kreissynode an die Landessynode der EKvW den Antrag, auf der Grundlage des gemeinsamen Sozialwortes der Kirchen von 1997 in der Öffentlichkeit dafür einzutreten, „... *dass Solidarität und Gerechtigkeit als entscheidender Maßstab einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialpolitik allgemeine Geltung erhalten*“ (Sozialwort Zi. 2).

**Beschluss
Nr. 22** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Berichtsausschuss zu überweisen.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Bildung der Tagungsausschüsse zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt einstimmig, folgende Tagungsausschüsse zu bilden:

- Nr. 23**
- Ausschuss „Reformprozess Kirche mit Zukunft“
 - Berichtsausschuss
 - Gesetzausschuss
 - Finanzausschuss
 - Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, das vorbereitete Blatt auf dem Platz zur Hand zu nehmen und verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss

jede Synodale/jeder Synodale mitarbeiten möchte. Die Formulare werden anschließend eingesammelt. Auf Grund dieser Eintragung wird eine Vorlage zur Besetzung der Tagungsausschüsse erstellt, die zur späteren Zeit durch die Synode endgültig und ohne weitere Veränderung beschlossen werden soll.

Der Synodale Dr. Hoffmann weist darauf hin, dass um 19.15 Uhr ein Friedensgebet in der Zionskirche stattfindet.

Der Synodale Dr. Hoffmann schließt die Sitzung um 18.20 Uhr.

Dritte Sitzung	Montag	10. November 2003	abends
Schriftführende: Die Synodalen Nierhaus und Großmann			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 19:45 Uhr. Der Präses ruft die Vorlage 7.1 „Wahl der/des Präses“ auf und bittet den Synodalen Anders-Hoepgen als Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses um die Einbringung.

„Hohe Synode,

als am 12. November 1984 der Synodale Müller-Knapp als damaliger Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses die Vorschläge für die seinerzeitige Präseswahl auf der Landessynode einbrachte, begann er nach kurzer Erwähnung der damaligen Tageslosung mit folgenden Worten (ich zitiere):

„Als bei der Präseswahl vor 8 Jahren (meine Erläuterung: also 1976) der damalige Ausschussvorsitzende Pfarrer Geck die Vorschläge einbrachte, begann er sinngemäß mit der Feststellung: (Zitat) ‚Wer ein Bischofsamt begehrt, der begehrt ein köstliches Amt!‘ (Ende Zitat Geck – Fortsetzung Text Müller-Knapp). Aus eigener Zuständigkeit hätte er dies nie gesagt. So bezog er sich auf 1. Tim. 3, Vers 1. Wer 1984 bei der Einbringung von Vorschlägen für die erneute Präseswahl die Begriffe ‚Präses‘ und ‚Bischof‘ in einem Zitat zusammenbringt, riskiert, dass die virulente Frage erneut aufbricht, ob der westfälische Präses denn eigentlich ein Bischof sei oder nicht‘ (Zitatende). Der Synodale Müller-Knapp hat der Synode anschließend erklärt, dass sich der damalige Ausschuss allerdings nicht mit derartigen Fragen befasst hat.

Dies kann ich mit kleinen Abstrichen auch für den jetzigen Ausschuss 2003 bestätigen, so interessant und aufschlussreich ich die Ausführungen der beiden Vorsitzenden von 1984 und von 1976 – wie Sie verstehen werden – auch finde und wie sehr dies auch zeigt, dass die Frage von der westfälischen Landessynode in all den Jahrzehnten nie abschließend geklärt worden ist. Wie Sie wissen, hat die Landessynode im Jahr 1948 eine Entscheidung in dieser Frage vertagt. Und dabei ist es bis heute geblieben. Und ich nehme dieses kleine Teilergebnis vorweg, was mich betrifft und den Ständigen Nominierungsausschuss, wird es wohl auch weiter dabei bleiben.

Sie erinnern sich natürlich an meinen persönlichen Vorstoß in Bezug auf den Präses- bzw. Bischofstitel auf der letzten Tagung der Landessynode, mit dem ich als Sprecher einer kleinen Gruppe diese Frage wieder ins Spiel gebracht habe.

Ein vor 10 Jahren einmal im Landeskirchenamt erarbeiteter, aber auch damals nicht auf den Weg gebrachter Vorschlag würde mit einer kleinen Einfügung im Artikel 153 unserer Kirchenordnung, in dem es um das Amt des oder der Präses geht, lediglich den Titel ‚Bischof‘ oder ‚Bischöfin‘ als Amtsbezeichnung für den oder die Präses einführen. Ansonsten bliebe die gesamte presbyterial-synodale Verfassung unserer westfälischen Kirche unangetastet. Mir lag, das habe ich im vorigen Jahr hier betont, weder daran, unsere presbyterial-synodale Verfassung zugunsten einer ‚bischöflichen‘ aufzugeben noch irgendwelche Emotionen hoch zu schüren. Mir ging es mit den anderen zusammen ganz

besonders und ausschließlich um die wachsende Unkenntnis in Bezug auf den Präses-titel in der außer- und auch in der innerkirchlichen Öffentlichkeit. Ich dachte mit anderen zusammen, die Zeit sei nach so langen Jahrzehnten reif und jetzt bei einem Wechsel im Präsesamt auch günstig, für eine solche Änderung der Kirchenordnung die Zustimmung der Landessynode zu erbitten.

Aber in dieser Einschätzung haben wir uns wohl getäuscht. Eine Diskussion während des Pastoralkollegs der Superintendentinnen und Superintendenten auf Norderney Anfang dieses Jahres zu dieser Thematik hat schnell gezeigt, dass die Emotionen an dieser Stelle doch noch sehr hoch gehen und eine große einmütige Mehrheit für eine solche Kirchenordnungsänderung nicht herzustellen ist. Und die müsste es schon sein. Ansonsten lohnt es sich nach meiner Sicht nicht bei all den gegenwärtig anstehenden großen Problemen und all dem Wandel, den unser Reformprozess auf allen Ebenen noch bringen wird, bei dieser vergleichsweise kleinen Frage mit einer kleinen Minderheit große Konflikte vom Zaune zu reißen. Da wird sie wohl noch einige Jahrzehnte weiter vertagt werden. Jedenfalls kommt von meiner Seite kein Antrag und auch der Ständige Nominierungsausschuss hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

In diesem Zusammenhang aber noch eine kleine, nicht ganz ernst gemeinte Bemerkung: Vielleicht können wir ja diese gesamte Problematik in Zukunft einfach elegant umgehen und trotzdem lösen, indem wir die allseits modern gewordene und überall geforderte Personalentwicklung auch in Richtung des Präsesamtes in Zukunft einsetzen und wirksam werden lassen, und zwar im Besonderen bei den Theologinnen und Theologen, die den Familiennamen ‚Bischof‘ tragen. Es gibt zwar in Westfalen zur Zeit nur einen. Aber dem könnte man ja durch Abwerbung in anderen Landeskirchen abhelfen. Wir hätten dann in 15 bis 20 Jahren jemand, der oder die beides gleichzeitig auf sich vereinen könnte. Stellen Sie sich mal vor, wir hätten dann eine/einen Präses Bischof. Wer könnte das noch toppen. Und das alles ohne große Konflikte und Emotionen.

Hohe Synode,

das Amt des oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen vereinigt wie kaum ein anderes vergleichbares Hirtenamt (das ist der Ausdruck unserer Kirchenordnung) anderer protestantischer Kirchen verschiedene Leitungsfunktionen in sich. Der oder die Präses ist Vorsitzender der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Drei Ämter in einem Amt. Menschen, die dieses Amt bekleidet haben, bekleiden bzw. bekleiden werden, hatten, haben bzw. brauchen viele Qualitäten. Hohe Verantwortung und Anforderungen sind mit diesem Amt verbunden.

Der ständige Nominierungsausschuss hat sich schon seit dem Frühsommer vorigen Jahres und dann intensiviert nach der Landessynode des vergangenen Jahres an die Arbeit gemacht, um im Auftrag der Landessynode die Wahl eines/einer Präses in der Nachfolge von Präses Sorg, der am 29. Februar nächsten Jahres in den Ruhestand verabschiedet wird, vorzubereiten.

Traditionsgemäß steht am Anfang dieser Arbeit eine Vergewisserung über die genannten Anforderungen, die notwendigen persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen. Kurz: Der Nominierungsausschuss hat zunächst ein aktuelles Anforderungsprofil für das Präsesamt erarbeitet. Grundlage hierfür waren:

- Ein ausführliches Gespräch im Ausschuss – auch das traditionell – mit dem derzeitigen Präses Manfred Sorg über seine Erfahrungen in diesem Amt sowie seine Sicht

- der wichtigsten Perspektiven, Entwicklungen und Notwendigkeiten für unsere Landeskirche auch in Bezug auf die Wahrnehmung des Präsesamtes;
- ein weiteres ausführliches Gespräch zu den gleichen Fragen mit den beiden nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern, die dem Ständigen Nominierungsausschuss – außer bei Kirchenleitungs- und Präseswahlen – angehören;
 - eine Aufarbeitung der Inhalte dieser beiden Gespräche und weiterer im Ausschuss selbst erarbeiteter Kriterien, selbstverständlich auf der Basis der Grundartikel der Kirchenordnung und der entsprechenden Artikel zum Präsesamt;
 - eine Gewichtung und Priorisierung der gefundenen und erarbeiteten Ergebnisse.

Unter den Hauptbegriffen:

- Kirche mit Zukunft
- Identität der Person
- Professionalität (Strategische Kompetenz, Leitungskompetenz, Theologische Kompetenz)
- Positionelle Repräsentation

wurden über 40 sich z.T. auch überschneidende Einzelkriterien für das Anforderungsprofil erarbeitet, gesammelt und gewichtet. Unter den vom Ausschuss mit Priorität gesetzten Kriterien und Anforderungen befinden sich die folgenden:

- Charisma
- der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin sollte ein profilierter Theologe/eine profilierte Theologin sein
- die Fähigkeit, die Kirche erkennbar und kommunikativ, dialogfähig und präsent nach außen zu vertreten
- Wahrnehmungsfähigkeit für die relevanten Fragen und Entwicklungen (z. B. gegenwärtig in Kirche und Diakonie, Gesellschaft, Genderfrage o. Ä.)
- die Fähigkeit, delegieren zu können und die Kompetenzen anderer zu nutzen
- die Fähigkeit zu theologischer Zeitansage
- persönliche Glaubwürdigkeit
- die Bereitschaft, den Reformprozess weiter zu tragen und aktiv zu gestalten
- Dialogbereitschaft auf der Basis eines eigenen, auch theologischen Standpunktes
- eine offene Wirklichkeitswahrnehmung und ein Blick für den Standort von Kirche in der Gesellschaft
- die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber sollte Seelsorger/in und Politiker/in sein und bei der Vertretung nach außen bewusst eine theologische Position einnehmen
- erwartet werden neben Medienkompetenz eine dialogische und kommunikative Leitungskompetenz sowie ökumenische Gesprächsfähigkeit
- wichtig ist ein eigenes Glaubensprofil
- eine klare Leitungskompetenz und Positionierung auch in Kirchenleitung und Landeskirchenamt

Das sind die vom Ständigen Nominierungsausschuss an die vorderen Stellen gesetzten Anforderungen und Kriterien. Sie alle hier auszubreiten, würde an dieser Stelle zu umfangreich werden.

Als weiteren Schritt zur Vorbereitung der bevorstehenden Auswahlgespräche hat der Ausschuss auf der Basis des Anforderungsprofils einen Workshop zur Auswahl von Führungskräften mit einem Fachmann aus einem externen Unternehmen für Personalwesen

durchgeführt, durch den eine deutlichere Verobjektivierung, eine klarere Strukturierung sowie eine bessere Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Gespräche vorbereitet und erreicht werden sollte.

Schließlich wurde danach eine klare, trotzdem aber auch sehr vielfältige Struktur für die bevorstehenden Gespräche mit einem jeweils gleichen und vergleichbaren Ablauf und einem gleichen Frage- und Aufgabenraster sowie einem einheitlichen Bewertungs- und Gewichtungsverfahren der einzelnen Gespräche verabredet und beschlossen.

Die zum Gespräch Eingeladenen sollten gebeten werden, jeweils 3 bis 4 schriftlich vorliegende theologische Veröffentlichungen, Predigten oder Ähnliches frühzeitig den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Selbstverständlich war für den Ausschuss auch auf dem Hintergrund, der Landessynode eine echte Wahl zu ermöglichen, sowie auf dem Hintergrund der Genderthematik und vieler Verlautbarungen der Landessynode selbst, dass ein Wahlvorschlag mindestens zwei oder mehr Personen beiderlei Geschlechts enthalten musste.

Selbstverständlich war für den Ausschuss – und bei all den Äußerungen, die heute auf dieser Synode zu UEK, EKD und Ökumene gemacht worden sind, muss man das eigentlich gar nicht mehr erwähnen –, dass wie auch schon bei früheren Wahlvorbereitungen für Präses- und Kirchenleitungswahlen die Suche nach geeigneten Menschen sich natürlich auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus bewegen sollte.

Selbstverständlich war auch, dass die Gespräche mit den Eingeladenen und Interessierten zunächst für beide Seiten freibleibend sein mussten.

Und selbstverständlich war und ist auch, dass in Bezug auf Namen und Personen über den gesamten Nominierungszeitraum und auch darüber hinaus eine hohe Vertraulichkeit auf allen Seiten gewährleistet sein muss.

In dieser letzten Phase der Vorbereitung nach der Tagung der Landessynode im vorigen Jahr ist auf einer Klausurtagung dann auch ein Tableau mit Namen und Menschen zusammengestellt worden, die dem Ausschuss auf dem Hintergrund des erarbeiteten Anforderungsprofils geeignet schienen, zu einem Gespräch über eine eventuelle Kandidatur für die Präseswahl eingeladen zu werden.

Auf dieser Liste standen die Namen von 21 Personen. Diese wurden allesamt teils in mehreren fernmündlichen Gesprächen durch den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses angefragt und eingeladen, sich für ein solches Gespräch im Ständigen Nominierungsausschuss zur Verfügung zu stellen. 9 Personen – Männer und Frauen aus unserer und aus anderen Landeskirchen, aus leitenden kirchlichen, diakonischen und Lehrämtern – haben sich zu einem solchen Gespräch bereiterklärt.

Der Ausschuss hat in drei weiteren 2-Tages-Klausuren an einem externen Ort diese 9 Gespräche mit einer Dauer von jeweils zweieinhalb bis drei Stunden geführt und ist nach langen Auswertungen, Beratungen und Gewichtungen der einzelnen Gespräche und des Gesamteindrucks aller geführten Gespräche zu einem eindeutigen, klaren und jeweils einstimmigen Ergebnis gekommen:

Hohe Synode,
der Ständige Nominierungsausschuss schlägt der Landessynode für die Wahl in das Präsesamt vor:

Pfarrer Alfred Buß, Superintendent des Kirchenkreises Unna
Pfarrerin Cornelia Coenen-Marx, Theologischer Vorstand der Kaiserswerther Diakonie
Die Kandidierenden haben ihrer Nominierung zugestimmt. Die persönlichen Daten aus ihrem beruflichen Werdegang sind Ihnen mit der Vorlage 7.1 rechtzeitig für diese Landessynode zugesandt worden.

Ich danke Ihnen.“

Beschluss
Nr. 24 Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen für seine Einbringung. Er schlägt der Synode vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf Dienstag, 18:00 Uhr, festgesetzt werden.

Die Synode nimmt den Vorschlag einstimmig an.

Der Präses bittet den Synodalen Alfred Buß um seine Vorstellung.

„Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

vier Geschwister – zwischen 11 und 7 Jahre alt – waren schon da, als ich am Morgen des Ostersonntags 1947 zur Welt kam. Erwartet hatten die Geschwister mich nicht, Sexualaufklärung war ein Fremdwort auf dem kleinen Bauernhof, und auch die Eltern hatten – nach getrennt durchlebter Kriegszeit – wohl andere Erwartungen, als noch ein fünftes Kind groß zu ziehen. Aber als ich dann schon einmal da war, wurde ich auch angenommen, de(r) Lüttje eben.

Ich wuchs auf in einer in sich geschlossenen Welt. Das ganze Dorf schien zu wissen, was richtig ist und was falsch. Die allgemeinen Lebensüberzeugungen wurden nicht von Einzelnen getragen; nein, sie wurden von allen immer wieder inszeniert in Bräuchen, Ritualen und Festen.

Die Menschen hatten ihre Rollen ein Leben lang als Bauer, Seemann, Gastwirt, Lehrer, Hafenarbeiter oder – eigentlich in jedem Fall – als Frau desselben.

Selbst der Dorfdepp war eingebunden: Er zog ein Boot mit den Milchkannen zurück von der Molkerei durch die Wieke und stellte sie den Eigentümern auf die Bootsstege.

Man war evangelisch. Genauer: lutherisch. Das übernächste Dorf war reformiert und damit Teil einer anderen Landeskirche. Katholiken kannte man nicht. Die gab's nur vereinzelt, als Flüchtlinge.

Wie anders sieht die Welt aus, in der wir heute Kirche gestalten. Es gibt kaum noch Traditionen, die den Einzelnen tragen. Ich zitiere ein paar Sätze aus meinem letzten Superintendentenbericht:

„In der beruflichen Orientierung sind ständiges Umlernen und Arbeitsplatzwechsel wahrscheinlich, auch für partnerschaftliche Beziehungen gibt es keine Muster und keine klar verteilten Rollen mehr. ... Immer weniger ist institutionell geregelt; die Einzelne muss ständig entscheiden, was für sie richtig ist. Dabei ist nur auf den rasanten Wandel der Lebensbedingungen Verlass.“

Diesen Prozess nennt man Individualisierung; nicht zu verwechseln mit Egoismus, denn diese Entwicklung ist für viele weniger eine Lust denn eine Last. Die Dauerhaftigkeit vieler Wir-Beziehungen schwindet. Das Ich ist die einzige Person, mit der ich ein Leben lang zusammenleben muss.“

Wir sind eine Kirche der Reformation. Die Reformation hat den Wert des Individuums begründet, die Freiheit der Gewissen erkämpft und die Unmittelbarkeit des Einzelnen zu Gott herausgestellt.

Das Individuum und seine Eigenverantwortlichkeit für sich selbst beherrschen in diesem Herbst auch die politischen Debatten. Begriffe wie Privatvorsorge, Kopf-Pauschale oder Eigenbeteiligung kennzeichnen den Trend zur individuellen Absicherung der Lebensrisiken. Der Ministerpräsident hat die Bedingungen gerade an dieser Stelle vorgetragen. Das führt dazu: Das Ich soll sein Leben selber tragen.

Da fällt auf, dass gleichzeitig Kino- und Fernsehfilme mit großem Zulauf die Spannung von Individualität und Solidarität emotional neu aufarbeiten.

„Das Wunder von Lengede“ thematisiert Solidarität in mitmenschlicher Schicksalsgemeinschaft am Beispiel des Bergwerksunglücks vor 40 Jahren.

„Das Wunder von Bern“ arbeitet die schwierigen Beziehungen von Frauen, Männern und Familien in der Nachkriegszeit auf. So knisterte es auch in meiner Familie und in meinem Dorf, trotz aller inszenierter Bräuche und Rituale. Die Männer, auch mein Vater, waren geschlagen in jeder Hinsicht, ihrer Illusionen und Ich-Stärke beraubt aus Krieg und Gefangenschaft heimgekehrt. Sie sahen, wie ihre Frauen gut ohne sie zurecht gekommen waren. Frauen, Männer und Kinder mussten ihre Verletzungen und gegenseitigen Abhängigkeiten neu durchleben und lernten dabei, dass sie trotz aller Widersprüche doch ein ‚Wir‘ bilden konnten.

Und schließlich führt der Film ‚Luther‘ vor Augen, wie der Reformator einer willkürlichen Glaubensbehörde den Gehorsam verweigert, das Gewissen aufwertet und die Verantwortung der Christen über die eigene Kirche hinaus zum Anliegen macht.

Ich verstehe die Filme dieses Herbstes als Versuche emotionaler Vergewisserung in einer Zeit, in der der Traum von der Individualität in den Horror der Vereinzelung umzuschlagen droht oder schon umgeschlagen ist und das Ich immer mehr Überforderung spürt.

Diese Spannung von Individualisierung und Solidarität muss, so meine ich, unsere Kirche elektrisieren und wichtiger Fingerzeig sein im Reformprozess unserer Kirche. Ich

gehe im Folgenden diesem Impuls unter den vier Intentionen des Reformprozesses nach: Glauben vermitteln – Mitglieder stärken – Menschen gewinnen – Verantwortung übernehmen.

1. Glauben vermitteln

Der Glaube ist keine individuelle Angelegenheit. Das Ich kann den Glauben nicht tragen. Ich glaube in der Gemeinschaft der Heiligen. Ich glaube, weil andere meinen Glauben mittragen und weil mein Glaube mich trägt. Glaube ist nicht einfach verfügbarer Besitz und auch nicht eine definitive Beantwortung meiner Lebensfragen, ein für alle Mal. Aber – immer wieder neu – macht der Glaube es mir möglich, meinen Fragen, Ängsten und Hoffnungen Worte zu verleihen und die Erfahrung zu machen, darin getragen zu werden.

Darum ist der Glaube nicht nur Kopfsache, sondern er berührt das Herz und alle Sinne. Als Kind habe ich das in Kindergottesdienst und CVJM gespürt und als Pfarrer spätestens in der Berufsschule gelernt: Der Glaube will so erzählt werden, dass er sich in den Alltagsgeschichten verwebt.

Auf Wangerooge erlebte ich vorletzte Woche, wie Presbyterinnen und Presbyter sich neu einüben in Meditation und Kontemplation, Tageszeitgebete oder geistliche Begleitung. Es gibt eine Suche im Land nach Traditionen und Ritualen, die das Ich entlasten und Gemeinschaft stiften.

Ich werbe für eine Kirche, die den Glauben nicht wie einen Besitzstand vor sich her trägt, sondern Menschen behutsam begleitet und Traditionen und Rituale, auch religiöse Sprache bereithält zum Hineinschlüpfen wie in ein wärmendes Kleid.

2. Mitglieder stärken

Die Mitglieder unserer Kirche sind mit einer Überfülle von Sinngebungsangeboten konfrontiert. Die Last, sich darin zu orientieren, fällt wiederum dem Einzelnen zu, der sich immer öfter einen eigenen religiösen Flickenteppich aus den vielen Angeboten bastelt.

Mitglieder stärken und wertzuschätzen heißt für mich, mit ihnen auf transparente Weise zu kommunizieren und sie in ihrer Suche nach Orientierung nicht allein zu lassen. Kommunikation meint Dialog, Austausch und Teilhabe und nicht einseitiges Reden oder gar Hofberichterstattung. Wir brauchen eine strukturierte Feed-back-Kultur in unserer Kirche. Nach dem 1. Westfälischen Kirchentag 1998 in Unna sprach mich ein Unternehmer ausdrücklich als Mitglied unserer Kirche an und sagte: ‚Während des Kirchentags habe ich alle Stände zwischen Rathaus und Stadtkirche aufmerksam wahrgenommen. Ich bin beeindruckt von dieser Leistungsschau meiner Kirche. Nur, warum zeigen Sie die sonst nie? Haben Sie das nicht nötig?‘

Wir haben es nötig, einander in unserer Kirche wahrzunehmen, aufeinander zu achten und uns einander mitzuteilen. Darum ist es mir wichtig, die interne Kommunikation unter uns Mitgliedern der Kirche – ob fern oder nah – zu stärken.

Dafür nenne ich drei einfache Beispiele:

Ergänzend zu den wichtigen Hauptvorlagen brauchen wir ein jeweils aktuelles Diskussionsforum zu Themen, die wir entweder selber aktiv in der Öffentlichkeit besetzen wollen oder die unsere Reaktion erfordern. Eine koordinierte interne Diskussion entlastet

den Einzelnen, stärkt eine Kirche des Priestertums aller Gläubigen und ist Voraussetzung für eine gelingende Außendarstellung. Das Internet stellt alle technischen Voraussetzungen für ein solches Forum bereit.

Die Empfehlung unserer ökumenischen Gäste, Konsultationen auch zwischen Bereichen innerhalb unserer Landeskirche vorzusehen, sollte verfolgt werden und bald eine Form bekommen.

Da persönliche Besuche immer noch das beste Hausmittel sind, um Mitglieder zu stärken, sollten Präses wie Kirchenleitung und Landeskirchenamt regelmäßig vor Ort in den Regionen erfahren, wo der Schuh drückt, und dabei gegebenenfalls auch ein wichtiges Anliegen durch sichtbare Präsenz befördern.

Ich werbe für eine Kirche, in der wir miteinander in einem lebensnahen und lebendigen Austausch stehen.

3. Menschen gewinnen

Viele Kinder und Erwachsene wissen nicht mehr, was Christen an Weihnachten oder Ostern feiern; das christliche A-B-C ist zunehmend unbekannt. Demographische Entwicklung, Strukturwandel und der Individualisierungsprozess machen manche Gemeinde richtig müde. Und doch plädiere ich dafür, diese Erscheinungen nicht zu bejammern und zu beklagen, sondern sie als Herausforderungen so anzunehmen, wie sie sind. Strukturwandel hat es zu allen Zeiten gegeben. Er bietet auch die Chance, aus der Milieuerengung herauszukommen und andere Lebenskulturen und neue Teilnahmeformen ins kirchliche Leben zu integrieren. So lud das Männerreferat unseres Kirchenkreises an Himmelfahrt junge Väter mit ihren Kindern zu einem Indianercamp auf den Haarstrang ein. Mehr als 200 Väter kamen mit über 300 Kindern. Sie bauten Trommeln, erzählten am Feuer Geschichten und feierten gemeinsam Gottesdienst.

Wir müssen neu aufbrechen zu den unterschiedlichsten Lebensorten der Menschen. Dabei kann die Vielfalt der heutigen Lebenskulturen verwirren. Denn dort gilt es, im jeweiligen Kontext den richtigen Ton zu treffen, damit es uns nicht so ergeht wie einem früheren Nachbarn aus dem Dorf meiner Kindheit. Er wollte mit seiner Familie in England Auto-Urlaub machen. Als ich ihn bei meinem nächsten Besuch fragte, warum er denn nicht nach England gefahren sei, antwortete er: „Ich habe das mit dem Linksfahren mal probiert hier zwischen Hesel und Aurich, das ist ja gefährlich!“ Kontextualität verlangt offensichtlich Empathie und Orientierungssinn.

Zunehmend wird Kirche punktuell wahrgenommen.

Sie ist für viele ‚Kirche bei Gelegenheit‘, wie es ein Buchtitel sagt. Es wird darauf ankommen, die kontinuierlichen und die punktuellen Aktivitäten in den Gestaltungsräumen klug aufeinander zu beziehen.

Ich werbe für eine Kirche, die sich nicht in zeitgemäßen Strukturen verheddert, sondern sich den Herausforderungen dieser Zeit stellt, sie annimmt, wie sie sind, und mutig neue Wege sucht.

4. Verantwortung übernehmen

Der vorliegende Präsesbericht zeigt überzeugend, dass die EKvW auf vielfältige Weise ihren Öffentlichkeitsauftrag wahrnimmt und sich um Gottes und der Menschen willen einmischt. An einer Stelle allerdings möchte ich deutlicher akzentuieren.

Es ist richtig: Der Umbau des Sozialstaats darf nicht auf Kosten künftiger Generationen verschleppt werden, demographische und wirtschaftliche Herausforderungen verlangen nach sachgerechten Lösungen. Das Gemeinsame Wort von Rat und Bischofskonferenz von 1997 bietet dafür manchen Schatz, den es jetzt zu heben gilt (S. 45): , ... Die biblische Option für die Armen zielt darauf, Ausgrenzungen zu überwinden und alle am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie hält an, die Perspektive der Menschen einzunehmen, die im Schatten des Wohlstands leben und weder sich selbst als gesellschaftliche Gruppe bemerkbar machen können noch eine Lobby haben. Sie lenkt den Blick auf die Empfindungen der Menschen, auf Kränkungen und Demütigungen von Benachteiligten, auf das Unzumutbare, das Menschenunwürdige, auf strukturelle Ungerechtigkeit. Sie verpflichtet die Wohlhabenden zum Teilen und zu wirkungsvollen Allianzen der Solidarität.‘

Beide genannten Aspekte sind mir wichtig: Zum einen können und müssen wir als Kirche nah bei den Menschen sein, damit wir den Problemen ein Gesicht geben und Kränkungen, Demütigungen und auch das Unzumutbare benennen. Der Ministerpräsident hat ja Recht, es ist nicht eine Frage nach neuer Gerechtigkeit, sondern nach Gerechtigkeit zu fragen unter geänderten Bedingungen und genau zu fragen! Wen trifft was wodurch wie. In der vergangenen Woche habe ich in Unna Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger, Gewerkschaften und alle Vereine zu einer Bestandsaufnahme im Blick auf die geplante Sparpolitik in Bund und Land eingeladen. Die Einladung fand große Resonanz; die zum Teil bedrückenden Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.

Zum anderen können und müssen wir die Frage nach dem Beitrag der Wohlhabenden und Reichen stellen, wenn die öffentlichen Kassen leer sind, weil die Reichen hierzulande geschont werden und sie so auf unbiblische Weise leer ausgehen. Der Ministerpräsident hat auf den Stolz der Unternehmungen hingewiesen, die keine Steuern zahlen, aber die Infrastruktur, z. B. Autobahnen, nutzen. Ich frage, wie konnte es dazu kommen, wer macht die Rahmenbedingungen, dass es so ist?

Ich werbe für eine Kirche, der man die Option für die Armen im Alltag abspürt und abnimmt.

An Martin Luthers heutigem 520. Geburtstag nehme ich den Impuls aus dem Kommentar der Süddeutschen Zeitung zum letzten Reformationstag gerne auf, wenn dort zu einem neuen protestantischen Selbstbewusstsein und zur Wiederentdeckung des reformatorischen Erbes zum Wohl des ganzen Landes aufgerufen wird:

„Martin Luther vereinte tiefen Zweifel und glühenden Glauben; der zweifelnde Glaube des Reformators ist der grandiose Gegenentwurf zu allen zweifellosen religiösen, politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fundamentalismen, die diese Erde bevölkern.“

Eine Kirche, die sich dieses Erbe zu Eigen macht, kann selbstbewusst in der Welt sein: als Wächterin der Menschenwürde, die aus Gottes Gnade kommt, als Propagandistin des gläubigen Zweifels, des fröhlichen Miteinanders von Transzendenz und Aufklärung,

Mystik und Politik. Genauso aber als Begleiterin der Menschen in ihren guten und schlechten Tagen. Mit Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenangestellten und Gemeindegliedern, die von ihrer Sache erzählen können – spannend wie ein Kinofilm.

Präses einer Kirche mit solchem Selbstverständnis zu sein, könnte mir Freude machen, weil ich dann ein Gehilfe eurer Freude wäre, wie es der Apostel Paulus sagt (2. Kor. 1,24).

Danke.“

Der Präses dankt dem Synodalen Alfred Buß und bittet Oberkirchenrätin Cornelia Coenen-Marx um ihre Vorstellung.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

in diesen Tagen kam mir ein Satz in den Sinn, der bis in meine Kindheit zurückreicht. Eigentlich weiß ich nicht, warum ich mich jetzt daran erinnere. Vielleicht, weil bei uns im Pfarrhaus eher Bibelworte zitiert wurden – oder Worte von Karl Barth und Dietrich Bonhoeffer. Vielleicht, weil dieser Satz so ganz anders war – und trotzdem passte in diese Reihe. Jedenfalls spricht er mir aus dem Herzen und er sagt viel über unser Land, obwohl er aus einem anderen Land stammt, aus den USA.

Er ist aktueller als je, obwohl er Jahrzehnte alt ist. Er kommt von einem Hoffnungsträger, dessen Leben zerschossen wurde.

John F. Kennedy, der vor 40 Jahren in Dallas ermordet wurde, hat gesagt: ‚Fragt nicht, was Euer Land für Euch tun kann, fragt vielmehr, was Ihr für Euer Land tun könnt.‘

Man muss das Zitat nicht in unsere Kirchensprache übersetzen – nach dem Motto: ‚Fragt nicht, was es bringt, in der Kirche zu sein.‘ Es sagt auch so viel über die Aufgaben der Kirche in der Welt.

Denn ob die Kirche ihre Aufgabe erfüllen kann, das hängt nicht an ihren finanziellen Möglichkeiten oder ihrem gesellschaftlichen Einfluss oder an ihrer Größe und Mitgliederstärke. Das hängt davon ab, dass Gottes Wort Menschen anspricht, dass Gottes Geist Menschen berührt, dass Menschen Menschen bewegen. Wo das geschieht, da wird die Kirche die Mittel bekommen, die sie braucht, um ihre Arbeit zu tun. Davon bin ich überzeugt. Davon erzählt die Heilige Schrift und daran erinnern die Bekenntnisse.

Wir stehen vor den größten Veränderungen in Staat und Kirche seit Bestehen der Bundesrepublik und der EKD und ihrer Gliedkirchen. Und wir erleben eine völlige Verunsicherung. Der Ministerpräsident hat heute daran erinnert, das Wort Reformen macht vielen Menschen Angst, weil sie nur noch Kürzungen erleben. Wir hören täglich, was alles reformiert werden muss. Bildung, Sozialsysteme, Steuern, Staat – Kirche – Verhältnis. ‚Schraubstocksituation‘ hat der Ministerpräsident das gerade genannt. Kein Wunder, dass der Druck auch viele Gemeinden und Presbyterien erfasst hat. Denn wir sind mit all diesen Themen mittelbar und unmittelbar betroffen.

Da hilft es nur wenig, dass wir uns mental einstellen auf schwierige Zeiten. Es ist, glaube ich, sogar falsch, jetzt kleine Brötchen zu backen. Denn gerade jetzt steht die Kirche auf dem Plan und wir müssen nicht manipuliert werden, um das zu begreifen. Wir wissen,

wir sind selbst herausgefordert, den Wandel zu gestalten. Mit dem, was die Kirche tut, kann sie anderen Menschen Mut machen, mit ihren Prioritätensetzungen kann sie Zeichen setzen.

Dass Ökonomie nicht alles ist, dass der Einsatz für andere uns selbst wachsen lässt, was gerechtes Teilen und gerechtes Wirtschaften ist, das leben uns die Schwestern und Brüder in unseren Partnerkirchen vor.

Unglaublich, mit welcher Hoffnung die Kirchen in Indonesien oder im südlichen Afrika der Zukunft entgegengehen und ihre Welt gestalten. Bischof Younan aus dem gewalt-zerrissenen Palästina hat vor kurzem gesagt:

„In Krisen wächst die Kirche an Spiritualität und an Solidarität, weil dann ihre Botschaft zum Leuchten kommt.“ Davon, finde ich, können wir lernen. Die Ökumene ist unser Reichtum, gerade in Zeiten der Globalisierung brauchen wir einen neuen ökumenischen Aufbruch. Gerade dann, wenn wir vor allem mit uns beschäftigt sind.

Das Kennedy-Zitat spricht mir aber noch aus einem anderen Grund aus der Seele. Die Amerikaner haben daraus den Kommunitarismus entwickelt, die moderne Zivilgesellschaft. Aber was das angeht, haben wir eine ältere Tradition. Die aus der Inneren Mission. Die von Luther. Ich meine ‚das Priestertum und das Diakonentum aller Gläubigen‘. Darin steckt viel von der Goldenen Regel aus der Bergpredigt, wo Jesus sagt: ‚Alles, was Ihr wollt, das Euch die Leute tun, das tut Ihr ihnen auch‘.

Ich bin überzeugt, dass unsere Gesellschaft mehr braucht als neue Gesetze und Versicherungssysteme, um wirklich sozial zu bleiben. Gerechtigkeit lässt sich nicht per Gesetz verordnen. Die Leute müssen mitgehen. Gerechtigkeit wächst aus Fairness und Respekt, aus der Achtung vor der Würde anderer Menschen. Eine lebendige Sozialkultur braucht die Erfahrung von Gemeinschaft.

Und wer könnte dazu etwas beitragen, wenn nicht wir?

Die gesellschaftliche Schere öffnet sich seit Jahren immer mehr. Wir ringen um Generationengerechtigkeit und Einkommensgerechtigkeit, um Bildungs- und Geschlechtergerechtigkeit, und wir erleben zugleich, dass niemandem geholfen ist, wenn die Grabenkämpfe der Lobbyisten den gesellschaftlichen Zusammenhalt zerstören und wenn wir uns selbst daran beteiligen. Was ist Kirche, wenn nicht Gemeinschaft – teilende, heilende, versöhnende Gemeinschaft, Gemeinschaft der begnadigten Sünder, Teil der Gesellschaft.

Nicht besser und nicht schlechter als die anderen in all den Proben, die wir erleben.

Und trotzdem gibt es etwas, was uns auszeichnet und zusammenhält. Was uns zur Gemeinschaft der Heiligen macht. Etwas, das besser ist als alle Programme und Prozesse. Etwas ganz Einfaches, etwas sehr Schweres. Wir stellen die Füße unter den gleichen Tisch – den Tisch des Herrn. Unsere Gemeinschaft hat eine Mitte, wo wir einander als Schwestern und Brüder begegnen können – über alle Generationen und gesellschaftlichen Grenzen und Berufsgruppen hinweg. Diese Schwesternschaft und Bruderschaft Jesu, die sind wir der Gesellschaft schuldig. Daraus erwächst die Kraft, die stärker ist als die Probleme, die wir lösen müssen.

Wir haben heute Morgen erlebt, was das heißt. Ich glaube, viele Menschen hier in der Diakonie in Bethel erleben das. Dass, wo wir sehen, wie das Brot gebrochen wird, dass wir da den Mut bekommen, uns selbst den Zerreißproben in unserer Gesellschaft zu stellen. Auch in die Zerreißproben zwischen den Kirchen und auch in die Zerreißproben in unserer Kirche, die zwischen den Ebenen, die zwischen den Arbeitsfeldern und Berufsgruppen.

Denn auch die Probleme unserer Kirche müssen wir von dieser Mitte her lösen. Wir werden unsere Strukturen neu fassen – schon aus ökonomischen Gründen. Aber nicht nur aus ökonomischen Gründen. Es gibt ja nicht nur Defizite, sondern auch unendlich viele Talente. In der Mitgliederschaft, in der Mitarbeiterschaft und bei den Presbyterinnen und Presbytern. Und dass die Talente zum Einsatz kommen wird das Ziel von Reformen sein. Der Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ hat beides im Blick. Ich habe in den letzten Monaten gemerkt, wie sehr es vielen darum geht, die Kirche wirklich neu zu positionieren – nicht nur Sparmaßnahmen durchzuziehen oder Strukturdebatten zu führen. Ich habe Respekt davor, mit welchem Ernst dabei nach Theologie gefragt wird. Da merkt man, dass Botschaft und Ordnung zusammen gehören. Was Barmen festgehalten hat, gilt auch in diesem Prozess.

Das Stichwort Barmen gibt mir die Gelegenheit, Ihnen noch mehr von mir zu sagen. In Barmen bin ich nämlich konfirmiert worden, da habe ich meinen Mann kennen gelernt und da – in der Gemarker Kirche – haben wir geheiratet. Mein Mann hat in Bochum Geschichte studiert, und als ich an der Kirchliche Hochschule war, sind wir gelegentlich zusammen zu Hans Mommsen ins Seminar gegangen. Dank Günter Brakelmann und Hans-Eckehart Bahr und vielen anderen ist aus Bochum vieles gekommen, was uns bis heute beschäftigen kann.

Meine ersten Erfahrungen als Gemeindepfarrerin habe ich in Mönchengladbach gemacht. Als Diakoniebeauftragte im Kirchenkreis hat mich die Verknüpfung von Kirche und Diakonie immer wieder beschäftigt mit vielen Projekten. Deswegen bin ich ins Diakonische Werk gegangen.

In Düsseldorf, im rheinischen Spitzenverband, war ich Abteilungsleiterin für Sozialwesen. Was ich da gelernt habe über Kirche, Politik und Wohlfahrtspflege, über Organisationen und Institutionen, über Subsidiarität und freies Wahlrecht, es hat sich seitdem zum Teil grundsätzlich verändert. Aber es war eine gute Grundlage für die Arbeit in der Landeskirche. Als Landeskirchenrätin war ich zuständig für den Ausschuss für Öffentliche Verantwortung, für Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik und für einige Kirchenkreise im Ruhrgebiet. Viele Kontakte nach Westfalen kommen aus dieser Zeit, nach Münster, nach Brackwede und nach Bielefeld.

Nun bin ich seit 6 Jahren Theologischer Vorstand der Kaiserswerther Diakonie. Ich muss hier in Bethel nicht erzählen, was es heißt, im Kontext sozialpolitischer Veränderungen Verantwortung zu tragen für ein Krankenhaus und soziale Dienste, für Schulen und Schwesternschaft. Für das Spannungsfeld zwischen Gottesdiensten und Wirtschaftlichkeit. Da sind viele brennende Fragen unmittelbar zu spüren an den Menschen: Die Balanceakte von berufstätigen Müttern, die Missachtung von Pflege und Erziehung in unserer Gesellschaft, das Elend von sterbenden Menschen und der Schrei nach Sterbehilfe, die Situation von Dementen, die Probleme der vorgeburtlichen Diagnostik und viele andere ethische Fragen.

So weit die Zeit es zulässt, engagiere ich mich über Kaiserswerth hinaus. Für die kirchliche Publizistik, für soziale Verantwortung, für lebendige Gottesdienste und Predigten. Ich spreche und schreibe gern darüber, wie Christen heute die Fragen um Glauben und Engagement in unserer Zeit bewältigen. Am liebsten diskutiere ich mit Menschen, die einen anderen Beruf und einen anderen Standpunkt haben. So viel zu meinen Stärken.

Meine Schwächen sehen unterschiedlich aus, je nachdem, wen Sie fragen. Wenn Sie meinen Mann fragen, dann ärgert er sich, weil wir fast immer einen Tag später in Urlaub fahren als geplant. Und immer mit Laptop und Büchern. Wenn Sie meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fragen, dann würden sie wahrscheinlich sagen: CM verlangt ziemlich viel. Aber der Wettbewerb geht an sozialen Einrichtungen nicht vorbei. Und in der Dienstleistung ist Leistung nicht alles – aber wenn wir geben wollen, was wir versprochen haben, dann braucht das unseren Einsatz. Die Menschen, die sich uns anvertrauen, erwarten viel von Kirche und Diakonie – auch wenn die Spielräume enger werden.

Ich bin oft gefragt worden, ob man als Rheinländerin in Westfalen überhaupt kandidieren kann. Heute Morgen saß jemand vor mir oder hinter mir im Gottesdienst, die gesagt hat, bei dieser Blasmusik spüre ich als Westfälin die Spanierin in mir. Sie werden verstehen: Auf diesem Hintergrund verstehe ich diese Frage nach Rheinland und Westfalen eigentlich kaum. Es gibt keine Rheinischen oder Westfälischen Missionswerke mehr. Wir müssen einander nicht mehr bekehren. Wir teilen nicht erst seit Barmen dasselbe Bekenntnis.

Wir haben beide eine alte, traditionsreiche Bibelübersetzung – das kann nicht jede Landeskirche von sich sagen.

Aber in der Elberfelder Bibel und in der Berleburger Bibel steht derselbe Auftrag. Da steht nicht: ‚Gehet hin und machet zu Rheinländern alle Westfalen‘ und auch nicht: ‚Gehet hin und machet zu Westfalen alle Rheinländer‘, da steht: ‚Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker‘. Und die Menschen in unserem Land warten darauf, dass wir uns auf unseren Auftrag konzentrieren.

Und dass wir möglichst viel gemeinsam tun und dass wir möglichst viel gemeinsam sagen. Dazu gibt es schon viele Ansätze. Die VEM ist nur ein gutes Beispiel. Es könnten weitere folgen.

Liebe Schwestern und Brüder, als mein Mann und ich vor ein paar Tagen im Kino waren, um den Lutherfilm zu sehen, da haben wir uns gefragt, ob die Menschen diesen Mut zur Einsamkeit und zum Wagnis, diesen Mut, Grenzen und eingefahrene Wege zu verlassen, diese Lebenskraft und diese unglaubliche Freiheit eigentlich bei uns spüren – in unserer Kirche. Die Kraft des Evangeliums, von der der Film im Marketing sagt, sie kann die Welt verändern, und das sagt die Bibel auch. Ich hätte am liebsten über diese Frage mit den Leuten im Kino diskutiert.

Wir müssen tun, was dran ist. Wir müssen den Reformprozess fortführen. Den Wandel in unserem Land aktiv mitgestalten und darauf achten, dass dabei nicht ganze Gruppen ausgegrenzt werden. Denen, die Halt und Trost und Hilfe für Leib und Seele suchen, seelsorglich begegnen. Und die stark machen, die überall in Gemeinden, Einrichtungen und Diensten und in allen Initiativen jeden Tag versuchen, ihren Glauben zu leben. Das Netz der Ökumene noch enger knüpfen. Den Staub überkommender Strukturen wegfeigen und endlich mit vereinten Kräften das Evangelium unter die Leute bringen. Darin steckt alle Freiheit zum Handeln.

Dazu will ich beitragen. Darum geht es mir. Dafür erbitte ich Ihr Vertrauen, auch Ihr kritisches und ehrliches Wort, auch Ihre Fürbitte, über diesen Tag und diese Synode hinaus. Dafür will ich beten, für diese Kirche.

Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt Oberkirchenrätin Cornelia Coenen-Marx für ihre Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit, Rückfragen an die Kandidaten zu stellen.

Es ergeben sich keine Rückfragen.

Die Synode beschließt sodann, die Vorlage 7.1 „Wahl des/der Präses“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 25**

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.2.1 auf und bittet den Synodalen Winterhoff, die Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2004 vorzutragen.

„Herr Präses,
hohe Synode!

A.

In den Sprüchen Salomos findet sich ein beherzigenswertes Wort für Kassenwarte und Haushaltsexperten aller Zeiten:

„Durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten, und durch ordentliches Haushalten werden die Kammern voll kostbarer, lieblicher Habe.“ (Sprüche 24,3 + 4).

Die Konsequenz der vollen Kammern kann ich Ihnen für die vor uns liegende Zeit nicht verheißen, daran wird auch das ordentlichste Haushalten nichts ändern. Um Weisheit und Verstand können wir allerdings bitten, um in schwierigen Zeiten unserem Auftrag gerecht werden zu können.

Damit ist der Ton angeschlagen: 2004 wird ein sehr schwieriges Haushaltsjahr und 2005 dürfte nicht besser werden.

B.

Wie sieht die gegenwärtige Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung aus (vgl. Anlagen 1a, b, c)?

1992 hatten wir unser höchstes Gesamtkirchensteueraufkommen mit umgerechnet 477 Mio. Euro. Zehn Jahre später, 2002, ging unsere Planung von einem Aufkommen von 420 Mio. Euro aus. Tatsächlich eingegangen sind dann 433 Mio. Euro. Damit konnte die Haushaltsabwicklung auf allen Ebenen unserer Kirche planmäßig erfolgen.

Im laufenden Haushaltsjahr lag das Kirchensteueraufkommen zum 30. September bei den Finanzämtern, d. h. ohne die Clearing-Zahlungen um 0,96 % über dem Vorjahresaufkommen. Das Gesamtkirchensteueraufkommen, also das Aufkommen incl. der Clearing-Zahlungen, liegt gegenüber dem vergangenen Jahr bei + 0,67 %.

Sah es bis Mitte des Jahres noch so aus, als könnten wir im Ergebnis das letztjährige Gesamtkirchensteueraufkommen deutlich übertreffen, zeigt sich heute ein anderes Bild. Die positive Entwicklung der Kircheneinkommensteuer, die die negative Entwicklung bei der Kirchenlohnsteuer bisher überkompensierte, flacht sich deutlich ab. Dazu kommt eine Anpassung bei den Clearing-Vorauszahlungen. Wir werden insgesamt rd. 3 Mio. Euro weniger erhalten als im letzten Jahr. Eine Rückzahlungsverpflichtung aus der Clearing-Abrechnung für die Jahre 1997 und 1998 von rd. 4,1 Mio. Euro wird ebenfalls das Ergebnis belasten. Allerdings wird dieses keinen Einfluss auf die Kirchensteuerverteilung haben, da die Mittel auf Beschluss des Ständigen Finanzausschusses und der Kirchenleitung der Clearing-Rücklage entnommen worden sind. Wir können dankbar sein, dass wir sie in den letzten Jahren haben aufbauen können. Dies war angesichts unserer Abhängigkeit vom Clearing (vgl. Anlage 2) dringend erforderlich. Clearing-Abrechnungen sind und bleiben ein Risiko, für das man Vorsorge zu treffen hat. Übrigens: Die Rückzahlungsverpflichtung der niedersächsischen Landeskirchen betrug über 50 Mio. Euro! Gut, dass wir die Clearing-Rücklage haben – ihre Ausstattung muss allerdings noch deutlich verbessert werden.

Was folgt aus alledem? Wahrscheinlich werden wir im laufenden Jahr ungefähr das Steueraufkommen des Vorjahres erreichen und damit das Kirchensteuersoll des laufenden Jahres um rd. 3 % übertreffen können. Ich hoffe sehr, dass sich diese Annahme realisiert, denn wir brauchen für das Haushaltsjahr 2004 eine einigermaßen ordentliche Ausgangsposition, um die zu erwartenden Einnahmeausfälle jedenfalls zu einem Teil auffangen zu können. Ich füge hinzu: Nach den jetzt vorliegenden Oktoberzahlen sind wir jetzt bei einer roten Null. Man wird sehen, wie sich die weitere Entwicklung darstellt.

Damit bin ich beim Haushaltsjahr 2004.

Mit welchem Kirchensteueraufkommen können wir rechnen?

Von den drei Faktoren, die das Aufkommen maßgeblich beeinflussen, nämlich

- der Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- der wirtschaftlichen Entwicklung und
- der Entwicklung des Steuersystems,

wird im nächsten Jahr insbesondere der letzte Faktor deutlich negativ zu Buche schlagen. Nach der Bundestagswahl im Oktober 2002 war die Bundesregierung bemüht, Akzente für den Arbeitsmarkt, die Konjunktur und die Konsolidierung des Bundeshaushaltes zu setzen.

Auswirkungen auf die Kirchensteuer hatte dabei insbesondere die Verschiebung der für 2003 vorgesehenen Stufe der Steuerreform auf 2004 aufgrund der Flutkatastrophe (zur ursprünglichen Konzeption der Steuerreform vgl. Anlage 3). Dies hat zur Stabilisierung des lfd. Kirchensteueraufkommens beigetragen. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen muss davon ausgegangen werden, dass die für das Jahr 2005 vorgesehene letzte Stufe der Steuerreform nunmehr um ein Jahr vorgezogen wird. Das hat erheblichen Einfluss auf das Kirchensteueraufkommen. Bei der politischen und finanzpolitischen Unsicherheit sowie der nach wie vor von Stagnation geprägten Wirtschaftslage ist die Prognose jedoch schwieriger denn je. Im Finanzbeirat der EKD haben wir uns auf die Annahme eines Rückgangs der Kirchensteuern für 2004 von mindestens 10 % verständigt – im Durchschnitt! Das bedeutet, dass der Rückgang regional durchaus höher ausfallen kann. Da kann Planung leicht zur Makulatur werden. Aber trotzdem müssen wir planen.

Ausgehend von der Erwartung, dass das Kirchensteueraufkommen der Finanzämter von 2003 dem von 2002 entsprechen wird, haben sich der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung darauf verständigt, dies für 2004 auf der Grundlage eines Kirchensteueraufkommens von 400 Mio. Euro zu tun.

C.

Auf der Basis einer Kirchensteuerschätzung von 400 Mio. Euro legen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss der Synode einen Haushaltsplan vor, der einerseits deutlich in der Kontinuität der Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre steht, der aber daneben durch den steuerreformbedingten Rückgang der Kirchensteuern zusätzlich belastet wird. Die geplanten Rücklagenentnahmen zeigen dies an. Da wir nicht davon ausgehen können, dass in den Jahren nach 2004 eine deutliche Kompensation der jetzigen Rückgänge eintreten wird, haben wir uns wieder mit deutlichen Einschnitten in die Arbeit zu befassen. Das wird strukturelle Maßnahmen und die Aufgabe von ganzen Arbeitsbereichen einschließen.

Diese Ausgangssituation erhält eine besondere Dramatik durch die Sparpläne der Landesregierung. Beim allgemeinen Haushalt und seinen Risiken werde ich darauf noch genauer eingehen.

I.

Der EKD-Finanzausgleich wird über den ‚Sonderhaushalt EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Die Finanzausgleichsmittel werden im Wesentlichen durch eine Umlage aufgebracht, die vom Kirchensteueraufkommen vorab abgesetzt wird. In der Erkenntnis, dass die östlichen Gliedkirchen überdurchschnittlich vom Steuerrückgang betroffen sein werden, hat der Finanzbeirat der EKD beschlossen, für die Jahre 2004 und 2005 das bisherige Finanzausgleichsvolumen von 154 Mio. Euro fortzuschreiben. Für 2006 wurde wegen der unsicheren Perspektiven beim Kirchensteueraufkommen eine moderate Absenkung von 154 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro beschlossen. Hinsichtlich der Aufbringung und Verteilung der Finanzausgleichsmittel verweise ich auf Anlage 4. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat 16,3 Mio. Euro aufzubringen.

Für die Verteilung auf den allgemeinen Haushalt der Landeskirche, den Sonderhaushalt und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise stehen somit 383,7 Mio. Euro zur Verfügung. Das sind 20 Mio. Euro weniger als im lfd. Haushaltsjahr vorgesehen sind.

II.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgabenbereiche und Einrichtungen erfolgt über den allgemeinen Haushalt. Er schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 44,7 Mio. Euro. Gegenüber dem lfd. Jahr verringert sich das Haushaltsvolumen um 208.200 Euro, das sind 0,46 % (zur Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts vgl. Anlage 5).

Zum Ausgleich des Haushaltes ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von knapp 3 Mio. Euro geplant (zur Entwicklung der Rücklagen vgl. Anlage 6). Im laufenden Jahr waren 1,1 Mio. Euro etatisiert. Diesbezüglich gehe ich davon aus, dass es

durch unsere vorsichtige Mittelbewirtschaftung und das möglicherweise leicht erhöhte Kirchensteueraufkommen gelingen kann, die Rücklagenentnahme zu vermeiden. (Zur Entwicklung der Jahresabschlüsse des allgemeinen Haushaltes vgl. Anlage 7). Das ist für 2004 ausgeschlossen. Die geplante Steigerung der Rücklagenentnahme entspricht fast genau dem Anteil des landeskirchlichen Haushaltes am erwarteten Kirchensteuer-Minderaufkommen.

Das bedeutet auf der Ausgabenseite positiv, dass die erwarteten Personalkostensteigerungen aufgefangen werden konnten. Darin enthalten sind u. a. 138.000 Euro für erhöhte Versorgungskassenbeiträge und 168.000 Euro für die Zahlung der vollen Sonderzuwendung. Beim Sonderhaushalt II werde ich hierauf noch gesondert eingehen. Im Negativen bedeutet dies aber auch, dass sich durch die Entwicklung auf der Einnahmenseite die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder erheblich auftut. Bereits im letzten Jahr hatte ich auf die Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses hingewiesen, Maßnahmen zur Verringerung der Ausgaben einzuleiten. Die Zielvorgabe lautete: 10 % bis 2006. Das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform war da allerdings noch kein Thema!

Um die geplante Rücklagenentnahme zu reduzieren, schlimmstenfalls nicht weiter anwachsen zu lassen, müssen wir uns jedenfalls bei der Bewirtschaftung des Haushaltes schon jetzt auf Haushalts- und Stellenbesetzungssperren etc. einstellen. Zugleich werden strukturelle Entscheidungen wieder auf der Tagesordnung stehen. Bereits im letzten Jahr habe ich über die Entscheidung der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und unserer Kirchenleitung berichtet, die Kirchlichen Hochschulen in Wuppertal und Bethel zusammenzuführen.

Eine Arbeitsgruppe denkt über die Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Beschlüsse nach. Gingen die ursprünglichen Überlegungen einer Zusammenführung ‚zunächst‘ noch von zwei Standorten aus, wird immer deutlicher, dass man mit diesem Konzept auf Dauer kein nennenswertes Einsparungspotential realisieren kann. Wir werden also das ‚zunächst‘ deutlich definieren müssen ...

Wie die Kooperation über landeskirchliche Grenzen hinaus erfolgen kann, haben uns in diesem Jahr die Kirchenbanken BKD, Duisburg, und DGM, Münster, vorgemacht. Seit Juli sind sie zu einem Institut verschmolzen, das jetzt als ‚KD-Bank – die Bank für Kirche und Diakonie‘ firmiert. Nach Fertigstellung eines neuen Bankgebäudes in unmittelbarer Nähe der KZVK wird die Bank ihren Sitz in Dortmund nehmen. Als ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates der DGM erwähne ich diesen Vorgang nicht ohne eine gewisse Befriedigung. Im synodalen Prozess ist sicher manches schwieriger, gleichwohl muss man es angehen.

Nicht mehr im Haushalt etatisiert ist die Unterhaltung der Landesschule in Meinerzhagen. Da bisher über kein neues Nutzungskonzept entschieden werden konnte, haben der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung die für einen Abriss erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Damit wird aller Wahrscheinlichkeit nach – wenn nicht noch ein kleines Wunder passiert – im nächsten Jahr ein besonderes Kapitel unserer Schulpolitik seinen endgültigen Abschluss finden. Sie haben die Ausführungen von Ministerpräsident Steinbrück noch im Ohr.

Ein besonderes Risiko des allgemeinen Haushaltes liegt in den Auswirkungen der bereits erwähnten Sparbeschlüsse der Landesregierung. Die entsprechenden Verlaut-

barungen des Finanzministeriums und die erste Reaktion der Landeskirchen finden Sie als Anlage 8. ‚Harte Einschnitte schaffen Perspektiven und klare Akzente für die Zukunft unserer Kinder‘, so steht es als Leitthema über den Beschlüssen der Landesregierung.

‚Klare Akzente für die Zukunft unserer Kinder‘ bedeutet für uns u. a.:

- Erhöhung der Eigenleistung der Ersatzschulträger in den nächsten drei Jahren um 50 %
- Reduktion der Personalkostenzuschüsse im Landesjugendplan binnen zweier Jahre um 40 %
- Absenkung der Sachkostenpauschale im Kindergartenbereich binnen zweier Jahre um rd. 126 Mio. Euro.

Ausfallende öffentliche Mittel können nicht durch Kirchensteuermittel ersetzt werden – dies haben wir immer wieder betont. Und das ist keine politische Aussage, sondern die schlichte Erkenntnis eines Blicks in die Kasse.

Werden die Beschlüsse der Landesregierung umgesetzt, folgt daraus zwingend die Aufgabe der Trägerschaft von Einrichtungen und der Abbau von Personalstellen.

Ich weise darauf hin, dass im Haushalt des Amtes für Jugendarbeit über 800.000 Euro Landesjugendplanmittel enthalten sind. Im Institut für Kirche und Gesellschaft liegen die öffentlichen Mittel über 1,5 Mio. Euro. Bezüglich der Überlegungen zur Veränderung der Ersatzschulfinanzierung erinnere ich daran, dass die Synode die Trägerschaft der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen incl. einer Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von 21,6 Mio. Euro nur übernommen hat, weil uns die Schulministerin in Abstimmung mit dem Finanzminister s. Zt. das in Anlage 9 beigefügte Schreiben übermittelt hat. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das Vorhaben der Landesregierung für die Landeskirche als Schulträgerin eine jährliche Steigerung der Eigenleistung um 315.000 Euro in den nächsten drei Jahren.

Ab dem Jahre 2006 wird sie dann rd. 950.000 Euro mehr als heute betragen. Zum Vergleich: So hoch ist bisher der Eigenanteil für zwei landeskirchliche Schulen zusammen. Wie heißt es in der Pressemitteilung des Finanzministeriums so schön:

‚Die Landesregierung leistet eine besondere Anstrengung, um den Bereich Schule und Ganztagsbetreuung nicht nur von Kürzungen zu verschonen, sondern auch noch zu investieren. In diesen für die Zukunft unseres Landes entscheidenden Bereichen setzt sie einen Schwerpunkt.‘

Das kommentiere ich nicht. Ich weise auf unsere Haushaltsrisiken hin. Realisieren sie sich, tritt zu dem Entscheidungsbedarf über die Ausgabenkürzungen auf Grund des zurückgehenden Kirchensteueraufkommens weiterer Entscheidungsbedarf hinzu. Denn: Ausfallende öffentliche Mittel können nicht durch Kirchensteuermittel ersetzt werden. Die Kirchenkasse ist bereits jetzt defizitär!

Was ich hier für den landeskirchlichen Haushalt gesagt habe, gilt in vergleichbarer Weise für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie werden insbesondere im Bereich der bereits erwähnten Kindertagesstätten und der Trägerschaft diakonischer Einrichtungen betroffen sein.

Was ich Ihnen vorgetragen habe, war der Stand bei Mitte letzter Woche. Inzwischen ist bei der Frage der Ersatzschulfinanzierung Bewegung in die Sache gekommen. Nach der neuesten Überlegung der Landesregierung sollen die Sonderschulen von der Absenkung des Landeszuschusses ausgenommen, im Übrigen der Zuschuss um 1,5 Prozentpunkte abgesenkt werden. Das macht für uns eine Erhöhung der Eigenleistung um

25 % aus. Das entspricht ungefähr dem Betrag, den wir bisher für eine Schule aufgewendet haben. Die evangelischen Landeskirchen in NW haben dazu folgende Erklärung abgegeben:

„Die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen begreifen, dass die Landesregierung die bisher geplanten Kürzungen der Landesmittel bei der Finanzierung von Ersatzschulen zugunsten der Schulen in Teilen zurücknehmen will. Die Entscheidung der Landesregierung weist in die richtige Richtung. Gleichwohl wird auch diese Änderung weiterhin zu zusätzlichen hohen Belastungen führen. Die evangelischen Kirchen betonen, dass sie als Träger von Ersatzschulen die öffentlichen Haushalte erheblich entlasten. Sie sind aber nicht in der Lage, entfallende öffentliche Mittel zu ersetzen und weitere Mittel aus Kirchensteuereinnahmen dafür bereitzustellen. Die Maßnahme der Landesregierung gefährdet den Bestand der kirchlichen Ersatzschulen.“

Soweit diese Erklärung. Wir werden sehen, wie es weitergeht.

III.

Der Sonderhaushalt I umfasst als Bedarfshaushalt die Aufwendungen für gesamtkirchliche Zwecke wie etwa die Umlagen für die EKD und die UEK sowie für Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst.

Er schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 29,9 Mio. Euro. Die Verringerung gegenüber dem lfd. Haushalt beträgt 33.300 Euro, das macht 0,11 %. Ich weise in diesem Zusammenhang besonders auf die Entnahme von 2,6 Mio. Euro aus der Sonderkasse Weltmission und Ökumene hin. Die Entnahme dient dazu, unseren Verpflichtungen in diesem Bereich voll nachzukommen, zugleich aber auch die Umlage um 0,5 % senken zu können.

Angesichts des Bestandes der Sonderkasse erschien es dem Ständigen Finanzausschuss und der Kirchenleitung vertretbar, zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise einmalig so zu verfahren.

IV.

Ich komme zum Sonderhaushalt II. Als Bedarfshaushalt umfasst er die Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Theologinnen und Theologen in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie der Vikarinnen und Vikare. In Einnahmen und Ausgaben

schließt er mit 145,4 Mio. Euro. Gegenüber dem lfd. Jahr ist das eine Steigerung von 7,3 Mio. Euro, das sind 5,26 %.

Die Steigerung ist auf drei Faktoren zurückzuführen: Zum einen waren die gesetzlichen Personalkostensteigerungen im Umfang von 1,6 Mio. Euro in den Haushalt einzustellen.

Zweitens ist mit dem Auslaufen des Maßnahmegesetzes Ende dieses Jahres die Sonderzuwendung wieder in vollem Umfange zu zahlen. Mehrbedarf 2,7 Mio. Euro. Ich muss darauf hinweisen, dass wir diesen Mehrbedarf nicht zur Gänze eingestellt haben – angesichts der Sparüberlegungen des Landes müssen wir mit Einschnitten in die Besoldung – u. a. Wegfall des Urlaubsgeldes und Absenkung der Sonderzuwendung – rechnen. Wahrscheinlich werden wir uns dann irgendwo in der Mitte treffen.

Bereits im letzten Jahr habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung dezidiert der Auffassung sind, dass es über 2003 hinaus bei der Eingruppierung der Personen im Entsendungsdienst in Besoldungsgruppe A 12 sein Bewenden haben muss. Eine zusätzliche Erhöhung der Besoldungsaufwendungen im Sonderhaushalt II ist nicht vertretbar. Dementsprechend ist auch nur der entsprechende Besoldungsbedarf nach A 12 etatisiert worden. Nach Verabschiedung des Haushaltes durch die Synode wird die Kirchenleitung eine entsprechende Regelung durch gesetzvertretende Verordnung zu beschließen haben.

Drittens ist eine weitere Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge veranschlagt. Hinsichtlich der Versorgungskassenbeiträge habe ich im letzten Jahr an dieser Stelle Folgendes ausgeführt:

„1984 hatten wir einen Stellenbeitragssatz von 40 %. Die Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger wurden zur Gänze von den Landeskirchen aufgebracht. 1986 wurde der Stellenbeitrag auf 30 % gesenkt. Nicht etwa, weil die Versorgungslasten entsprechend ausfinanziert gewesen wären, sondern weil man aus den ‚eingesparten‘ Mitteln eine besondere Besoldungsrücklage finanzieren wollte zwecks Sicherstellung der Besoldung der Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, die über die Zahl der Pfarrstellen hinaus aufgenommen werden sollten. Zugleich wälzte man die Beihilfekosten für die Versorgungsempfänger aus den landeskirchlichen Haushalten auf die Versorgungskasse ab. Und die Beihilfekosten haben sich rasant entwickelt. Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen schlägt sich eben auch bei uns nieder. Im letzten Jahr entfielen vom Stellenbeitragssatz 7,5 Prozentpunkte auf die laufenden Beihilfezahlungen. Diese Tendenz stellt die nachhaltige Finanzierung der Versorgungskasse in Frage, zumal die Situation des Kapitalmarkts die Erzielung höherer Einnahmen in diesem Segment nicht zulässt. Eher ist das Gegenteil der Fall.

Wir müssen daher die Versorgungskassenbeiträge erhöhen. Um es deutlich zu sagen: Finanzpolitisch ernten wir heute die Früchte der früheren Entscheidungen zur Senkung der Stellenbeiträge. Wir zahlen die ‚eingesparten‘ und entsprechend ausgegebenen Mittel mit Zins und Zinseszins zurück. Man darf eben keine ungedeckten Wechsel auf die Zukunft ziehen!‘ Soviel vom letzten Jahr. In diesem Jahr sei das Gleiche gesagt.

Mit der jetzigen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge auf 47 % sind wir ungefähr wieder da angelangt, wo wir 1984 waren. Zukünftig werden wir die Beiträge wieder aufteilen in Versorgungskassenbeiträge im eigentlichen Sinne und in Beihilfeaufwendungen. Für 2004 heißt das 40 % Versorgungskassenbeitrag und 7 % für die Beihilfen. Die Finanzierung der Beihilfen soll dann entsprechend dem tatsächlichen Aufwand umgelegt werden und die eigentlichen Versorgungskassenbeiträge nicht mehr belasten. Diese werden allerdings zukünftig Jahr für Jahr um mindestens einen Prozentpunkt angehoben werden müssen. Zugleich werden wir uns Gedanken über künftige Leistungseinschränkungen machen müssen. Es ist das gleiche Dilemma wie bei den Rentenkassen. Und auch die Sanierungskonzepte sind vergleichbar: Wir müssen mehr bezahlen, wir werden weniger erhalten und beides müssen wir generationengerecht kombinieren.

Wenn wir nichts tun – so sagen uns die Versicherungsmathematiker haben wir 2030 alle Versorgungsaufwendungen aus dem Haushalt zu bestreiten und das betrifft dann die besonders starken Jahrgänge (vgl. Anlage 10). Also: Wir müssen heute schultern, was wir morgen nicht mehr tragen können.

Zur Deckung des Finanzbedarfs des Sonderhaushalts II sind aus Kirchensteuermitteln eigentlich 131,8 Mio. Euro bereitzustellen. Bei Erhebung einer entsprechenden Umlage würden die Kirchengemeinden und Kirchenkreise im kommenden Jahr weniger als 50 % der zur Verteilung kommenden Kirchensteuermittel erhalten. Um die Relationen in der Kirchensteuerverteilung einigermaßen mit dem laufenden Haushaltsjahr vergleichbar zu halten, schlugen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss vor, aus einem den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen evtl. zustehenden Kirchensteuer-Mehraufkommen des laufenden Jahres bis zu 4 Mio. Euro der allgemeinen Ausgleichs- und Besoldungsrücklage zuzuführen (vgl. Vorlage Nr. 5.5) und diesen Betrag sodann 2004 als Entnahme aus der Rücklage zur Abfederung des Kirchensteuerrückgangs wieder einzusetzen.

Im Zusammenhang mit dem Sonderhaushalt II steht der Entwurf des neuen Finanzausgleichsgesetzes (Vorlage Nr. 3.1). Dort wird die Aufbringung der Pfarrbesoldungsmittel anders geregelt als bisher. So wird ab 2005 der Sonderhaushalt II in seiner bisherigen Form abgelöst. Indem zukünftig die Kosten für die Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen und Einsparungen auf Grund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die dann alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird einem klassischen Grundsatz jeden Finanzausgleichs Rechnung getragen, dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene.

Die Landessynode 2001 hat diesen Überlegungen, die erstmals der Landessynode 1997 vorgetragen worden sind, im Grundsatz zugestimmt und die Verabschiedung des Gesetzes für diese Tagung vorgesehen.

Martin Luther schrieb im Januar 1527 an Landgraf Philipp:

„... ich weiß wohl, dass, wenn Gesetze zu früh vor dem Brauch und Übung gestellt werden, (sie) selten wohlgeraten, die Leute sind danach nicht geschickt: Vorschreiben und Nachtun ist weit voneinander ... Darum ist dies Maß zu halten: Kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an.“

Mit diesem Luther-Zitat hat jüngst eine theologische Kollegin den Diskussionsprozess um das Finanzausgleichsgesetz beschrieben. ‚Sachte und immer an‘, – kannte Luther die Westfalen? Nun aber muss entschieden werden!

V.

Zum Sonderhaushalt III ist wenig zu bemerken. Die Beihilfepauschale soll mit 2000 Euro unverändert bleiben, weil naturgemäß die Abrechnung für 2003 noch nicht vorliegt. Erst dann kann eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten vorgenommen werden.

An dieser Stelle muss jedoch noch ein bedauerlicher Sachverhalt eingeräumt werden. Bei der Übertragung der Beihilfeabrechnung auf die Versorgungskasse ist es zu nicht hinnehmbaren Verlängerungen bei der Bearbeitungszeit gekommen. Die Versorgungskasse hatte die Umstellungsproblematik unterschätzt, zusätzlich traten Personalprob-

leme auf. Die Versorgungskasse hat die Abstellung der Probleme zugesagt. Ich gehe davon aus, dass dieses umgehend gelingt.

D.

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes 2004. Ein besonders schwieriges Jahr. Eines von manchen, die noch kommen werden. Bitten wir im Sinne meiner Eingangsbemerkung um Verstand und Weisheit, den Herausforderungen entsprechend zu handeln und dem Auftrag der Kirche gerecht zu werden.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen Nr. 3.1, 3.6, 3.7, 3.9, 3.10 und 5.1 bis 5.5 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Winterhoff für seine Einbringungsrede und gibt den Synodalen Gelegenheit für Rückfragen.

Der Synodale Köllner stellt eine Rückfrage zur Kürzung der Sonderzuwendung, die der Synodale Winterhoff mit Hinweis auf die Gesetzeslage des Landes NW beantwortet.

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 5.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“, die Vorlage 5.2 „Entwurf des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2004“, die Vorlage 5.3 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004“, die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ und die Vorlage 5.5 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003“ an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 26**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.1 „Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes“, die Vorlage 3.6 „Urlaubsgeld und Sonderzuwendung, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 und vom 18. September 2003“, die Vorlage 3.7 „Zentrale Beihilfeabrechnung, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 12. Juni 2003“, die Vorlage 3.9 „Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Bestätigung der Notverordnung/gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003“ und die Vorlage 3.10 „Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003“ an den Tagungs- Finanzausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 27**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.2 „Diakoniegesetz, Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen

**Beschluss
Nr. 28**

Arbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz – Diakonieg)“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 29** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.3 „Mitarbeitervertretungsrecht, Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 30** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.4 „Pfarrausbildung, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 31** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.5 „Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 32** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.8 „Wiedereintrittsstellen, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft einzelne Anträge der Kreissynoden aus der Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden an die Landessynode, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“, auf.

**Beschluss
Nr. 33** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Anträge Nr. 2 der Kreissynode Bochum, Nr. 7 der Kreissynode Gütersloh, Nr. 8 der Kreissynode Hagen, Nr. 9 der Kreissynode Hamm und Nr. 12 der Kreissynode Minden „Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung“ zusammenzufassen und an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 34** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 5 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Kirche als Agentur und Arbeitgeber im Dritten System“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 35** Nach Erläuterung durch die Synodale Brink-Stucht beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 10 der Kreissynode Herford „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 36** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode mit Mehrheit bei sechs Gegenstimmen, den Antrag Nr. 13 der Kreissynode Münster „Amtstrachtverordnung – Stola auf dem Talar“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 37** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 17 der Kreissynode Wittgenstein „Stufenweise Verringerung des Sonderhaushaltes II“ an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss zu überweisen.

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 18 der Kreissynode Wittgenstein „Reformprozess zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung“ an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ zu überweisen.

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt die Leitung der Synode zurück an den Präses. Dieser gibt folgende Hinweise zum Tagesablauf am Dienstag, 11. November 2003:

- Grußworte des Vertreters der Griechisch-Orthodoxen Kirche, Erzpriester Tsobras
- Grußwort des ökumenischen Gastes Pfarrer Genre
- Einbringung des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses zu den weiteren Wahlvorlagen
- Fristsetzung für weitere Wahlvorschläge
- Vorstellungsreden zu den Kirchenleitungswahlen
- Einbringung der Synodalen Burkowski, Schneider und Krebs zum Reformprozess mit Überweisung der Vorlagen 2.1 bis 2.5
- Vorlagen 4. Berichte
- Beschluss über die Besetzung der Tagungsausschüsse
- Anschließend Ausschusssitzungen

Die Synode singt Lied 266 EG. Der Präses schließt die Sitzung um 21:35 Uhr mit einem Segenswort.

Vierte Sitzung	Dienstag	11. November 2003	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Conrad und Nickol			

Die Andacht hält die Synodale Wilmes.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.20 Uhr.

Der Präses dankt der Synodalen Wilmes für die Andacht.

Im Gedenken an zwei verstorbene frühere Mitglieder der Landessynode bittet der Präses die Synodalen, sich zu erheben. Heimgegangen sind Herr Pastor Gerhard Huneke, Kirchenkreis Vlotho, und Herr Pfarrer Martin Rüter, Kirchenkreis Herford. Zum Gedenken liest der Präses aus dem Lied 516 „Christus, der ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn; ihm will ich mich ergeben, mit Fried fahr ich dahin! Amen.“

Der Präses dankt den Synodalen, dass sie sich zum Gedenken der Verstorbenen erhoben haben.

Der Präses begrüßt die Gäste, Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras als Vertreter der Griechisch-Orthodoxen Kirche und Herrn Pfarrer Gianni Genre als Moderator der Waldenser-Kirche und bittet sie um ihre Grußworte.

Erzpriester Dimitrios Tsobras richtet für den Metropoliten von Deutschland und Exarchen von Zentraleuropa, Augoustinos, folgendes Grußwort an die Synode:

„Hochwürdigster Herr Präses,
geehrte Synode,
liebe Schwestern und Brüder in Christo,

herzlich danke ich dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Synode für die Einladung, als Gast an der diesjährigen 4. ordentlichen Tagung der 14. Landes-synode in Bethel teilzunehmen. Da ich bedauerlicherweise durch dienstliche Termine verhindert bin, nach Bethel zu kommen, möchte ich die Synode und alle ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf diesem Wege mit meinen Segenswünschen grüßen.

Ihre Synodaltagung gewinnt dadurch eine ganz besondere Bedeutung für die gesamte Landeskirche, dass auf ihr der neue Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählt werden wird. Eine solche Wahl wirkt sich allerdings nicht nur auf die eigene Kirche aus, sondern ist auch für die anderen Kirchen von Wichtigkeit. Wir wissen um Jesus Christus als dem wahren Haupt der Kirche und um die Wirksamkeit des Heiligen Geistes in ihr; dennoch ist es nicht ohne Belang, welche Persönlichkeiten mit der Kir-

chenleitung betraut sind. In langen Jahren kirchlicher Zusammenarbeit konnte ich immer wieder bemerken, wie personenabhängig z. B. die gemeinsame ökumenische Arbeit oft ist.

Zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland ist alles stets sehr gut gelaufen. Und ich darf auch hier noch einmal betonen, dass sich für unsere Metropole in ökumenischer Hinsicht nichts geändert hat, obwohl es auf der höheren Ebene des Ökumenischen Rates der Kirchen Unstimmigkeiten mit den orthodoxen Kirchen gab. So hoffen wir auch künftig auf eine sachlich verheißungs-volle, ungestörte Zusammenarbeit mit Ihrer Kirche in der Ökumene. Für Ihre Tagung wünsche ich Ihnen den Segen des dreieinigen Gottes, gute Überlegungen und Weisheit in allen Entscheidungen, die anstehen, und den Beistand des Heiligen Geistes bei allen Beratungen.

Gottes Schutz und Segen sei mit Ihnen und Ihrer Kirche!“

Der Präses dankt Erzpriester Tsobras für das im Namen des Metropoliten gehaltene Grußwort und unterstreicht noch einmal die stabile Kooperation und Gemeinschaft mit der Griechisch-Orthodoxen Kirche.

Anschließend richtet Herr Pfarrer Genre als Vertreter der Waldenser-Kirche sein Grußwort an die Synode:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte euch als Erstes meinen persönlichen Dank sagen für eure Gastfreundschaft, für die herzliche Aufnahme, die ich von Seiten eurer Kirche schon so viele Jahre erfahren habe.

Ich glaube, ihr werdet kaum ermessen können, was es für unsere kleine, wirklich winzige Kirche bedeutet, eine große Schwester zu haben, die uns liebevoll und achtsam begleitet auf unserem Weg, in unseren Hoffnungen, in den Augenblicken der Freude, aber auch der Enttäuschungen.

Auch in meinem Amt, das ich mit Furcht und Zittern ausübe, ist es für mich entscheidend zu wissen, dass es eine Gemeinschaft gibt, die uns miteinander verbindet.

Nicht durchzuhalten ist eine Gefahr, die uns immer verfolgt. Fast täglich leben wir in der Versuchung aufzugeben, das Feld zu räumen. Der Zweifel ist groß, dass wir es schaffen, die sich uns stellenden Herausforderungen zu leben, dass wir es schaffen, Predigt und evangelisches Handeln heute in Italien zu leben. Schwer gezeichnet – ich hatte die Gelegenheit, es unserem lieben Freund Dr. Ulrich Möller zu erläutern –, schwer gekennzeichnet kommen wir gerade aus der Geschichte mit unseren drei Krankenhäusern in Piemont heraus. Wir haben sie dem öffentlichen Gesundheitswesen übergeben müssen, um dem Bankrott unserer ganzen Kirche zu entgehen. Das war eine bittere Lektion für uns, die uns gezwungenermaßen daran erinnert hat, wie zerbrechlich unser

wirtschaftliches Gleichgewicht ist, und wie durchlässig heute das soziale Netz, welches ja den Sinn hat, die sozial Schwächsten unserer Gesellschaft in Schutz zu nehmen, in Italien und allgemein in ganz Europa.

Die Größenverhältnisse sind ungleich anders.

Es ist nicht übertrieben zu sagen – und das gerade hier auf der Synode der westfälischen Kirche –, dass wir in der Vergangenheit die Verfolgungen dank der internationalen Hilfe und Weite, die ihr immer für uns ward – überlebt haben; und das nicht in erster Linie auf der auch immer sehr wichtigen wirtschaftlichen, sondern vor allem auf der geistlichen und psychologischen Ebene. Dadurch wurden wir stets daran erinnert, dass unsere Arbeit einen Sinn hat.

Denn unsere Arbeit ist zum Teil eure Arbeit, unsere Stimme ist eure Stimme. Unsere Kämpfe und unser Einsatz sind eure Kämpfe und euer Einsatz.

In diesem Sinne war uns der Besuch von Präses Sorg und einer Delegation der Kirchenleitung bei uns im vergangenen Frühjahr eine ganz besondere Ehre. Viele richtungsweisende Ratschläge haben wir dabei bekommen. Gemeinsam haben wir wahrnehmen und verstehen können, wie komplex, schwierig und doch so wichtig eine protestantische Präsenz ist, die stets darum bemüht ist, die Pole eines glaubwürdigen christlichen Zeugnisses zusammenzuhalten: die Predigt und den Liebesdienst, die Diakonie.

Licht und Schatten erleben wir heute; Schatten auf internationaler Ebene, eine gewisse Eskalation der Gewalt, bei der wir nicht wissen, wohin sie uns noch führen wird. Für uns war es sehr wichtig, dass eure Kirche wie auch andere Kirchen in Deutschland in den heißen Themen, wie der Nahost-Konflikt oder der immer noch mit Gewalt und Zerstörung schwelende Irakkrieg, die gleiche Haltung wie wir eingenommen hat.

Schatten gibt es aber auch auf interner italienischer Ebene; Verengungen, die sich abzeichnen im Bereich der Rechtsprechung und der Unabhängigkeit der Richter, immer mehr Zugeständnisse, die von Seiten des Staates gemacht werden hinsichtlich einer religiösen Tendenz, die versucht, manche pluralistische oder freiheitliche Errungenschaft zu unterwandern.

Man spürt eine gewisse nationalistische Engstirnigkeit oder – schlimmer – regionale Engstirnigkeit, die inakzeptable einseitige Privilegien einfordert und so eine diskriminierende Macht ausübt.

Viele erklären sich zu Anti-Europäern und träumen nostalgisch von Zeiten, die wir hofften, definitiv hinter uns gelassen zu haben; Zeiten des ‚cuius regio eius religio‘, der geografischen und ökonomischen Aufteilung in Volkszugehörigkeiten.

Im Herzen des Mittelmeerraumes ist es gar nicht so leicht, durchzuhalten und weiterhin von persönlicher Verantwortung und vom Respekt der gemeinsamen Regeln zu sprechen, von den Grundrechten der Menschen und des Grundgesetzes.

Es ist nur möglich, weil wir wissen, dass wir nicht allein sind. Denn gemeinsam glauben wir, dass Gott unser persönliches Geschehen und das Geschehen der Menschheit lenkt und leitet.

Ich grüße euch alle miteinander und jeden einzelnen mit Worten des Propheten Daniel, eure und unsere Losung für Sonntag, den 9. November: ‚Fürchte dich nicht, du von Gott Geliebter‘ – und ich wage hinzuzufügen -: ‚du von Gott Geliebte! Friede sei mit dir! Sei getrost, sei getrost!‘ (Daniel 10, 19). Danke. Gott halte euch fest in seiner Hand.“

Im Anschluss an das Grußwort bittet Pfarrer Genre den Synodalen Tiemann, seine weiteren Ausführungen, die er in italienischer Sprache vortragen möchte, zu übersetzen:

„Ich möchte Ihnen heute ein kleines Geschenk überreichen. Vielleicht wissen Sie, dass die Bewegung der Waldenser schon vor der Reformation in Deutschland im 15. Jahrhundert begann. Es war erst eine zerstreute Bewegung, die sich in ganz Europa bildete und wenig organisiert war. 1532 traf sich dann eine Art von Synode in Piemont, eine vor allem aus Bauern bestehende Zusammenkunft, die darüber diskutierte, ob man sich der Reformation anschließen sollte oder nicht. Unterstützt wurde die Arbeit der Synode von Calvin und Farel. Es ist erstaunlich, dass eine Bewegung von eigentlich nicht sehr gebildeten Menschen die Klugheit besaß, sich im richtigen Augenblick dieser Reformationsbewegung anzuschließen und damit auch etwas von der bis dahin gewonnenen Identität noch einmal zu verändern. Durch den entscheidenden Schritt, sich der Reformation anzuschließen, wurde auch etwas von der Laienbewegung des Mittelalters aufgegeben. Als Kontinuität trotz aller Veränderungen ist die Gläubigkeit oder die Spiritualität, das Vertrauen auf Gott, geblieben. Die erste Entscheidung dieser neuen, veränderten Kirche war, die Bibel in die französische Sprache zu übersetzen. Im Jahr der Bibel möchte ich Ihnen eine Kopie der ersten französischen Übersetzung, die von den Waldensern ausging, heute als Geschenk überreichen; dies auch in Erinnerung daran, dass Veränderungen auch Kontinuität brauchen und die finden wir vor allen Dingen in der Bibel.“

Der Präses dankt Pfarrer Genre für sein Grußwort und erinnert an die Woche seines Besuches zusammen mit einer Delegation der Kirchenleitung in Italien; dies zu einer Zeit, als wieder einmal schwerwiegende Entscheidungen anstanden. Der Präses dankt Pfarrer Genre für das Geschenk, das auch die Verbindung im Blick auf die gemeinsamen Wurzeln dokumentiert.

Anschließend ruft der Präses die Vorlagen 7.2 bis 7.6 „Wahlen“ auf und erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses das Wort:

„Hohe Synode,

die Kirchenleitung der EKvW besteht – wie Sie wissen – aus hauptamtlichen und aus nebenamtlichen Mitgliedern. Die Kirchenleitung leitet im Auftrag der Landessynode die Landeskirche. Ihre Aufgaben sind in den Artikeln 142 bis 145 unserer Kirchenordnung (KO) festgelegt, ihre Zusammensetzung in Artikel 146 KO. Ihre Amtszeit beträgt nach Artikel 147 KO acht Jahre. Das ist ähnlich wie bei den Presbyterien. Im nächsten Jahr ist nach den erfolgten Presbyteriumswahlen, also wie in vielen anderen Bereichen

auch, die Wahl einer neuen Kirchenleitung vorzubereiten. Bei hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern verhält es sich, was ihre Amtszeit betrifft, so, dass sie bei einer Neuwahl in die Kirchenleitung auch für acht Jahre gewählt werden. Dadurch gibt es Überschneidungen mit der Amtszeit der übrigen Kirchenleitung. Und genau das ist bei dreien unserer hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder der Fall.

- Klaus Winterhoff, der juristische Vizepräsident (Vorlage 7.2),
 - Doris Damke, theologische Oberkirchenrätin (Vorlage 7.3), und
 - Dr. Peter Friedrich, theologischer Oberkirchenrat (Vorlage 7.4),
- sind vor acht Jahren durch die Landessynode in die Kirchenleitung gewählt worden. Ihre Amtszeit endet also in dieser Zeit. Eine Neuwahl ist erforderlich. Eine Wiederwahl ist nach den Bestimmungen der Kirchenordnung möglich.

An dieser Stelle ist dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode die Arbeit ungleich leichter gefallen und sehr deutlich kürzer ausgefallen als bei der gestern berichteten Arbeit. Haben wir doch in den drei genannten Kirchenleitungsmitgliedern Menschen, von deren Kompetenz und Professionalität und vielen anderen für ihre Ämter notwendigen Fähigkeiten wir uns und Sie sich alle in den vergangenen Jahren selbst überzeugen konnten.

Nach kurzer intensiver Debatte war im Ständigen Nominierungsausschuss das Ergebnis klar. Er schlägt Ihnen in allen drei Fällen sehr einmütig und einstimmig die drei genannten Personen zur Wiederwahl vor. Diese Wiederwahl wäre dann nach den Bestimmungen der Kirchenordnung für ein Jahr bis zur Neuwahl der gesamten Kirchenleitung. Alle drei haben sich dankenswerterweise zur Wiederwahl bereit erklärt. Sie werden sich gleich in einem kurzen Statement jeweils der Synode noch einmal persönlich vorstellen.

Ich danke Ihnen.“

Der Präses bedankt sich für die Einbringung.

Beschluss
Nr. 39

Auf Vorschlag des Präses beschließt die Synode einstimmig, die Frist, innerhalb derer mindestens zwanzig stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge zu den Vorlagen 7.2 bis 7.4 gem. § 6 Abs. 5 GO der Landessynode beantragen können, auf Mittwoch, den 12. November 2003, 15.00 Uhr, festzusetzen.

Der Präses bittet den Synodalen Winterhoff um seine Vorstellung.

„Herr Präses,
hohe Synode,

Vorstellung vor der Synode in zwei Minuten. Ich gedenke, die mir zugemessene Redezeit nicht auszuschöpfen. Meine persönlichen Daten liegen Ihnen vor. In der Sache haben Sie mir bereits gestern Abend zugehört. Da habe ich die Herausforderungen beschrieben, vor denen unsere Kirche steht, jedenfalls was das Finanzielle angeht. Bei

ihrer Bewältigung möchte ich gerne mithelfen. Ebenso bei den Strukturfragen, die sich dann in der gesamten Kirche auf der Ebene der EKD stellen. Lassen Sie mich also meinen Dienst fröhlich und zuversichtlich weiter tun, denn Kirche hat Zukunft.

Ich danke Ihnen.“

Der Präses stellt fest, dass es keine Nachfragen an den Kandidaten gibt, und bittet die Synodalen Damke und Dr. Friedrich, sich der Synode vorzustellen.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Acht Jahre sind um, zum zweiten Mal stelle ich mich der Synode vor und bitte um Ihr Vertrauen für ein Mandat im kirchenleitenden Amt.

Einige von Ihnen werden sich vielleicht noch an meine letzte Vorstellung erinnern. Darum verzichte ich darauf, zu meinen Prägungen und zu meiner Motivation für eine solche Kandidatur meine – fast schon sprichwörtlich gewordene – Oma anzuführen, der ich beides zu verdanken habe, zumal die mir zur Verfügung stehende Zeit einen solchen biografischen Ausflug in meine schaumburg-lippische Sozialisation auch nicht zulässt.

Darum möchte ich mit einem, zugegebenermaßen etwas gewagten, konfessorischen Satz beginnen: Ich bin Bekenntnis-Westfälin! Nicht von Geburt und Herkunft, sondern deshalb, weil ich diese Kirche hoch schätze. Gerade meine Mitarbeit am Kirchenbild, das Ihnen zur Beratung auf dieser Synode vorliegt, hat mich noch einmal in meiner biblisch-theologischen Überzeugung bestärkt, dass unsere Landeskirche nach ihrer Verfassung und den damit einhergehenden Gestaltungsprinzipien gute Möglichkeiten bietet, Kirche in der Zeit zu gestalten und ihre Botschaft – wie es jetzt heißt –, auf Augenhöhe‘ zu den Menschen zu bringen.

Denn auch wenn ihre presbyterial-synodale Verfassung immer wieder daran zu prüfen ist, ob sie diesem Auftrag noch effektiv und effizient gerecht wird, und auch wenn sie daher gegebenenfalls fortzuschreiben ist, meine ich, sie bietet beste Voraussetzungen dafür: Sie ermöglicht nicht nur, sondern sie fordert Beteiligung aller Getauften, um Kirche mit Zukunft zu bauen. Als bekenntnisgegliederte Unionskirche bildet sie zudem ab, dass Kirchengemeinschaft trotz Konfessionsbindung, trotz Konfessionsprägung gelebt werden kann. Denn diese wird nicht als trennend, sondern als bereichernd, herausfordernd und befruchtend angesehen, um Christsein im innerevangelischen Dialog wie im Kontext der Ökumene zu gestalten.

Meine Beiträge, die ich dazu im Exekutivausschuss der Leuenberger Kirchengemeinschaft einbringe, seit 11 Tagen die ‚Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa‘, Frau Heider-Rottwilm hat es gestern erwähnt, sind dadurch bestimmt. Für mich kann unsere westfälische Kirche ein Modell dafür bieten, wie der Protestantismus in Europa Gestalt gewinnen und Gehör finden kann. Kommen doch unsere Positionen zu Glaubensfragen, aber auch zu ethischen und politischen Einschätzungen nicht etwa durch zentralistische Direktive zustande, sondern sie werden immer im Diskurs der Konfes-

sionsgeschwister mit ihrer Bekenntnisprägung und ihrer Gewissensbindung gewonnen. Unsere Landeskirche hat also Potentiale protestantischer Profilbildung. Diese können dazu beitragen, um evangelische Kirche in der Region, hier in Nordrhein-Westfalen, aber auch im Kontext Europas und darüber hinaus hörbar werden zu lassen. Wenn sie dann zudem dazu reizt, sich auf die einigende Mitte des Evangeliums zu besinnen und den Grund der Kirche zeitbezogen und mitgliederorientiert zu ‚dolmetschen‘, dann wird sie es vermögen, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk, wie es in der 6. These der Barmer Theologischen Erklärung heißt.

Darin, liebe Schwestern und Brüder, gründet meine Mitarbeit im kirchenleitenden Amt. Darin gründet aber auch die Wahrnehmung meiner Dezernatsaufgaben im Landeskirchenamt. Als Dezernentin für Diakonie und missionarische Dienste möchte ich nämlich dazu beitragen, Kirche den Menschen attraktiv und zeitgemäß, einfach einladend anschaulich werden zu lassen. Das leitet mich bei meiner Mitverantwortung z. B. für die Internationalen Gospelkirchentage, jetzt für die Initiative ‚Offene Kirchen in NRW‘ oder auch bei meiner Mitarbeit an der Konzeption für das Jahr der Bibel, in deren deutschsprachigen Trägerkreis ich berufen war. Allesamt Ereignisse, bei denen evangelische Landeskirchen gemeinsam agieren und öffentlich wahrgenommen werden, weil sie – wie auch in den Medien immer wieder herausgestellt – bei ihrer ureigensten Sache sind.

Zudem bemühe ich mich darum, die Kirche und ihre Diakonie beieinander zu halten, auch und gerade in der Wahrnehmung der Herausforderungen, die die veränderten politischen und wirtschaftlichen Bedingungen daran stellen. Die Diakonie gehört zu den Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Das ist meine Überzeugung, und deshalb darf sie nicht separiert, deshalb darf sie nicht delegiert werden, wenn denn die Kirche eines wesentlichen Teils ihres Auftrags nicht verlustig gehen will. Von diesem Verständnis her habe ich an der Neufassung des Diakoniegesetzes mitgearbeitet, das Ihnen ebenfalls zur Beratung vorliegt.

Als überzeugte Kirchen-Westfälin und als unierte Lutheranerin bin ich dabei aber auch dessen eingedenk, was einer der Top Ten der größten Deutschen – so die ZDF-Umfrage –, nämlich Martin Luther, im Januar 1527 an den Landgrafen Philipp von Hessen schrieb. Sie erinnern sich vielleicht: Bruder Winterhoff hat gestern in seiner Haushaltsrede schon darauf Bezug genommen und eine Passage daraus zitiert. Ich beziehe mich auf eine andere. Schreibt Luther doch gewiss nicht nur im Hinblick auf Finanzausgleichs- oder Diakoniegesetz auch: ‚Gesetze zu machen ist wahrlich ein großes, gefährliches und weitläufiges Ding, und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus ... Dieses ist meine Meinung und ich will hiermit weder Ziel noch Maß stecken, sondern alles Gottes Geist anbefehlen ...‘ Zitat-Ende. Ich meine, dass bei allen Entscheidungen über den Auftrag und der damit korrespondierenden Gestalt der Kirche dieser reformatorische Rat auch 2003 noch gilt. Und ich bitte, getragen von diesem Glauben, erneut um Ihr Vertrauen für ein Mandat im kirchenleitenden Amt.“

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

bei den Vorstellungen heute Morgen bin ich nun der Dritte im Bunde. Und auch ich will mich kurz fassen.

Als ich vor acht Jahren im Herbst 1995 von der Landessynode zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung gewählt wurde, da brachte das für mich sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen einen erheblichen Zuwachs an Verantwortung mit sich.

Wir alle wissen: Im Allgemeinen kamen damals schwierige und bewegte Zeiten auf unsere Kirche zu, und zwar in einem Ausmaß, wie es wohl kaum jemand von uns erwartet hatte. In solchen Zeiten in der Kirchenleitung Verantwortung zu tragen, sich mit der ganzen Breite der anstehenden Fragen und Probleme zu beschäftigen, da mit zu überlegen, mit zu diskutieren, mit zu entscheiden und diese Entscheidungen dann auch mit zu tragen, das war oft nicht leicht, aber das hatte auch seinen Reiz. Grundsätzlich hat es mir in allen Turbulenzen doch Freude gemacht, in der Kirchenleitung mitzuarbeiten. Und das hatte wohl auch etwas damit zu tun, dass sich zunehmend unter uns eine gute, brüderliche, geschwisterliche Atmosphäre entwickelt hat.

Im Speziellen war ich in den vergangenen Jahren zuständig für die theologische Ausbildung – also für unsere Theologiestudierenden und unsere Vikarinnen und Vikare –, für die Erste und Zweite Theologische Prüfung, für die theologische Fortbildung unserer Pfarrerrinnen und Pfarrer, für die Theologischen Fakultäten und Hochschulen im Bereich unserer westfälischen Kirche und für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, dessen Gründung ich Ende der 90er Jahre mit vorbereitet und dann auch durchgeführt habe.

Gewiss, auch hier hatte der Zuwachs an Verantwortung seinen Reiz. Aber gerade hier kamen dann auch noch einmal ganz besondere Herausforderungen auf mich zu. Vor allem die einschneidenden Beschlüsse zur Personalplanung für die Theologinnen und Theologen, die wir 1997 und 1998 in der Landessynode fassen mussten, haben in meinen speziellen Arbeitsfeldern erhebliche Belastungen mit sich gebracht, und zwar nicht nur im Blick auf die praktisch-organisatorische Umsetzung, sondern vor allem auch im Blick auf den persönlichen Umgang mit den jungen Theologinnen und Theologen. Da war es oft sehr schwer, das Gesamtinteresse der Kirche und die Erfordernisse meines Amtes in Einklang zu bringen mit den Interessen und Gefühlen meiner eigenen Person. Denn die Betroffenen, das waren und sind ja einzelne Menschen und konkrete Gesichter junger Menschen mit ihrem Engagement, mit ihren Wünschen und Hoffnungen, mit ihrer je eigenen Lebensgeschichte und Lebensplanung. Es war mein Bemühen, trotz allem auch und gerade für diese Betroffenen das menschliche Gesicht unserer westfälischen Kirche erkennbar zu halten. Ich bin dankbar, dass mir bisher die Kraft dafür geschenkt wurde, das durchzuhalten, und dass viele von Ihnen allen mitgeholfen haben, die damit verbundenen Probleme zu tragen. An dieser Stelle vielen Dank dafür.

Zugleich konnten im Bereich der theologischen Ausbildung und der theologischen Fortbildung eine ganze Reihe von wichtigen Reformvorhaben verwirklicht werden. Es gibt in diesen Feldern wohl kaum irgendwelche Ordnungen und Bestimmungen, die in den vergangenen Jahren nicht konzeptionell überarbeitet und zukunftsorientiert verändert

wurden. Und daraus ergibt sich von selbst, dass ich mich mit meinem Engagement und mit meinen Möglichkeiten von Anfang an gerne an unserem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ beteiligt habe. Denn die Ausbildung und die Fortbildung unserer Pfarrerinnen und Pfarrer sind für mich ein wesentliches Stück Zukunftsgestaltung unserer Kirche.

Ich bin bereit, auch künftig dafür besondere Verantwortung zu tragen und als hauptamtliches Mitglied in unserer Kirchenleitung mitzuarbeiten. Dabei bin ich mir durchaus dessen bewusst: Die Zeiten werden vermutlich nicht ruhiger und nicht einfacher werden.

Vielen Dank.“

Anschließend gibt der Präses der Synode Gelegenheit zu Rückfragen. Es werden keine Rückfragen gestellt.

Der Präses ruft die Vorlagen 7.5 „Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW“ und 7.6 auf. Er bittet den Synodalen Anders-Hoepgen um die Einbringung.

Der Synodale Anders-Hoepgen korrigiert, dass es nur die Vorlage 7.5 „Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW“ gibt. Er führt des Weiteren wie folgt aus:

„Hohe Synode,

wegen der Niederlegung des Amtes als erster stellvertretender nicht ordinierter Beisitzer durch Herrn Webers ist eine Nachwahl erforderlich.

Der Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses lautet, Ihnen Herrn Manfred Möller aus Bochum vorzuschlagen. Herr Möller ist mit seiner Nominierung einverstanden. Er ist Jurist, Fachhochschullehrer, Presbyter und Mitglied des KSV im Kirchenkreis Bochum.“

Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen für seine Ausführungen.

Beschluss Die Synode beschließt einstimmig ohne Aussprache, die Vorlagen 7.2 bis 7.5 an den
Nr. 40 Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Der Präses unterbricht die Sitzung um 10.10 Uhr.

Um 10.40 Uhr setzt der Präses die Sitzung fort.

Der Präses ruft die Vorlage 2 „Bericht über den Stand des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ – Mündlicher Bericht des Vorsitzenden des Prozess-Lenkungsausschusses auf der Landessynode 2003 –“ auf. Er dankt dem Synodalen Burkowski in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prozess-Lenkungsausschusses „Kirche mit Zukunft“ dafür, dass er über Jahre hinweg die Dynamik erhalten hat, ohne die der Reformprozess nicht zu seinem heutigen Ergebnis herangereift wäre.

Auf Bitte des Präses trägt der Synodale Burkowski vor:

„Mündlicher Bericht des Vorsitzenden des Prozess-Lenkungsausschusses auf der Landessynode 2003

1. Erinnerung
2. Ziele klären und präzisieren
3. Die Arbeit in den vier Projektgruppen und im Prozess-Lenkungsausschuss
 - 3.1 Projektgruppe I ‚Kirchenbild‘
 - 3.2 Projektgruppe II ‚Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen‘
 - 3.3 Projektgruppe III ‚Reform des Pfarrbildes‘
 - 3.4 Projektgruppe IV ‚Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit‘
4. Berichterstattung über die Gestaltungsräume
5. Demografischer Wandel
6. Lernen von anderen Institutionen
7. Schluss: ... die Kirche bleibt

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen heute über den Stand berichten, an dem die vier Projektgruppen und der Prozess-Lenkungsausschuss mit dem stehen, was die Landessynode 2001 in Auftrag gegeben hat.

1. Erinnerung

Beginnen möchte ich mit einer Erinnerung. Vor zwei Jahren haben wir für unsere Kirche ein Reformpaket beschlossen und ein Aufbruchsignal gegeben, das ermutigend war und die Grundlage für die Gestaltung unseres Reformprozesses darstellte. Damals hatten wir als Erklärung unserer Landessynode festgestellt:

„Der Impuls zur Kirchenreform ist angekommen.

...

Die Kirchenreform geht weiter.

...

Im weiteren Reformprozess trägt uns die Gewissheit:

- Gottes Handeln in Jesus Christus durch den Heiligen Geist geht allem menschlichen Handeln voraus. Davon leben wir.
- Gott nimmt uns in Gnaden an und nimmt uns in den Dienst. Das entlastet und stärkt uns.

- Gott will, dass allen Menschen geholfen wird. Wir können im Glauben frei und verantwortlich handeln.

Im weiteren Reformprozess wollen wir aus den Themen, die schon jetzt besonderes Interesse gefunden haben, folgende Schwerpunkte bearbeiten und klären:

- Selbstverständnis der Ev. Kirche von Westfalen (dazu liegt Ihnen heute eine Vorlage vor);
- Weiterentwicklung der Kirchenkreise in den Gestaltungsräumen;
- Überprüfung und Umsetzung bisheriger Beschlüsse zur ehrenamtlichen Arbeit;
- Leitungskultur und Leitungshandeln;
- Reform des Pfarrberufes;
- Personalplanung und -entwicklung für hauptamtlich Mitarbeitende;
- Überprüfung der Größe und der Amtszeiten der verschiedenen Gremien.‘

Die Projektgruppen und der Prozess-Lenkungsausschuss bearbeiten diese Themen in der dann von der Landessynode präzisierten und beschriebenen Differenzierung.

Im vergangenen Jahr hat die Landessynode mit ihrer EntschlieÙung ‚Folgen des demografischen Wandels‘ ergänzend dem Prozess-Lenkungsausschuss empfohlen, diesen besonderen Aspekt der gegenwärtigen gesellschaftlichen Herausforderungen zusätzlich in den laufenden Beratungen zu verankern. Wir haben diese EntschlieÙung aufgenommen und bearbeitet.

Der Reformprozess ist bezogen auf alle Ebenen und Bereiche unserer Kirche und ist damit eine Aufgabe der gesamten Kirche.

2. Ziele klären und präzisieren

Neben der Bearbeitung von Themen und Fragestellungen, die mit der Landessynode 2005 abgeschlossen werden sollen, sieht der Prozess-Lenkungsausschuss eine wichtige Aufgabe darin, ständig die Ziele dieses Prozesses zu klären und zu präzisieren. Auch hierbei sind wir der Landessynode 2001 für die klare Beschreibung der Rahmenbedingungen dankbar. Vor zwei Jahren wurde beschlossen, dass wir im Reformprozess

- uns am Wesen und Auftrag der Kirche orientieren;
- unsere Ziele klären und präzisieren;
- unsere Handlungsschritte realistisch und verbindlich bestimmen;
- die Aufgaben, die dazu erfüllt werden müssen, beschreiben;
- die Voraussetzungen und Folgen unseres Handelns überprüfen
- und darauf achten, dass Aufwand und Ergebnisse in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

Vor einem Jahr hatte ich in meinem Bericht der Landessynode die vier verschiedenen Gesamtziele für unseren Prozess vorgestellt, die wir nicht aus dem Blick verlieren wollen: Menschen gewinnen – Mitgliedschaft stärken – Glauben vermitteln – Verantwortung übernehmen.

Wir hatten uns vorgenommen, an diesen Zielen weiter zu arbeiten, und uns gefragt, woran wir das Erreichen dieser Ziele messen können. Welche Indikatoren zeigen uns eigentlich an, ob wir auf dem richtigen Weg sind, um diese Ziele zu erreichen?

So haben wir versucht, unsere vier Zieldimensionen genauer und klarer zu beschreiben und jeweils mit Indikatoren zu versehen.

Diese ständige Reflexion unserer Ziele im Reformprozess hat jetzt folgendes Bild:

Menschen gewinnen

Ziel: Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeit nehmen am Leben der Evangelischen Kirche von Westfalen teil.

Indikatoren:

- Taufbereitschaft
- Kircheneintritte
- Öffentliches Ansehen der Kirche
- Finanzaufkommen
- ...

Mitgliedschaft stärken

Ziel: Die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen bejahen ihre Kirchenmitgliedschaft, halten sie aufrecht und vertiefen sie.

Indikatoren:

- Kirchnaustritte
- Beteiligung am kirchlichen Leben
- Mitglieder- und Mitarbeitendenzufriedenheit
- ...

Glauben vermitteln

Ziel: Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeit verstehen, worum es im christlichen Glauben geht, identifizieren sich mit ihm und geben ihm Gestalt.

Indikatoren:

- Gottesdienstbesuch
- Religionspädagogisches Engagement
- Frömmigkeitskultur
- ...

Verantwortung übernehmen

Ziel: Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeit engagieren sich aus Glauben für sich, für andere und für das allgemeine Wohl in Kirche und Gesellschaft.

Indikatoren:

- Zahl der Ehrenamtlichen
- Qualität und Resonanz kirchlicher Stellungnahmen und Initiativen
- ...

Diese Ziele können nicht unmittelbar und direkt angestrebt werden. Sie ergeben sich als Konsequenz aus dem Vollzug des gesamten kirchlichen Lebens in allen seinen Facetten. Nach dem Maß menschlicher Einsicht, Gaben und Möglichkeiten lässt sich anhand der Indikatoren annäherungsweise das Gelingen oder Misslingen unserer Reformvorhaben beobachten. Wir handeln hier als empirische Kirche. Weil Jesus Christus uns seine Gegenwart verheißen hat, vertrauen wir darauf, dass in unserem Gelingen und Scheitern die geglaubte Kirche lebendig ist.

3. Die Arbeit in den vier Projektgruppen und im Prozess-Lenkungsausschuss

An den Aufträgen der Landessynode 2001 wurde in den vier Projektgruppen intensiv weiter gearbeitet. Insgesamt gab es bisher 41 Sitzungen der Projektgruppen und 12 Sitzungen des Prozess-Lenkungsausschusses. Dazu kamen viele Arbeitsgruppen, Untergruppen der Projektgruppen, eine ‚Querschnitts-Gruppe‘ und die Sitzungen des Projektbüros. Allen Beteiligten möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen, denn viele Mitglieder unserer Landessynode sind auch an dieser Arbeit beteiligt.

3.1. Projektgruppe I ‚Kirchenbild‘

Mein besonderer Dank gilt in diesem Jahr der Projektgruppe I ‚Kirchenbild‘. Sie hat am intensivsten gearbeitet, um der Landessynode 2003 ein ‚Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ vorzulegen. Ein wichtiger Zwischenschritt dieser Arbeit war ein gemeinsamer Arbeitstag mit ca. 100 Personen am 4. April 2003 in Dortmund. Intensiv wurden die Texte diskutiert, Fragen festgehalten und für die weitere Arbeit mitgegeben. Die Projektgruppe I hat nun am Ende dieses Prozesses nach Beratungen in der Kirchenleitung der Landessynode ein Positionspapier in drei Teilen vorgelegt (Teil A: Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln; Teil B: Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis; Teil C: Unsere Reformziele). Der Vorsitzende der Projektgruppe I ‚Kirchenbild‘, Superintendent Schneider, wird dieses Positionspapier gleich der Synode vorstellen.

3.2. Projektgruppe II ‚Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen‘

Von zwei wichtigen Arbeitspaketen aus dieser Projektgruppe II möchte ich heute besonders berichten.

Zum Bereich der ehrenamtlichen Arbeit hatte die Landessynode 2001 beschlossen, ‚Überlegungen zur besseren Wahrnehmung der Beschlüsse zur ‚Ehrenamtlichen Arbeit‘ der Landessynode 1993/1994‘ anzustellen. Daraufhin hat die Projektgruppe in fünf Kirchenkreisen unserer Landeskirche eine Befragung durchgeführt. Diese Befragung zielte darauf ab zu erfahren, ob überhaupt oder wie die ‚Grundsätze für Ehrenamtliche‘ in unserer Kirche angekommen sind, wie das Thema Ehrenamt vorkommt, wie über Fortbildungsmöglichkeiten informiert wird usw.

Kurz gesagt: Das Ergebnis dieser Befragung ist erschreckend. Bei einem recht geringen Rücklauf aus 55 Kirchengemeinden und 21 fachlichen Diensten gaben zwei Drittel der Gemeinden und die Hälfte der Fachbereiche an, dass das Heft zur ehrenamtlichen Arbeit nicht bekannt bzw. nicht angekommen sei.

Zugespißt formuliert: Die guten, wichtigen und richtungsweisenden Beschlüsse unserer Landessynode zum Thema ‚Ehrenamt‘ sind in den Gemeinden und Diensten unserer Kirche nicht angekommen. Hieraus haben sich für die Projektgruppe, der ich für diese engagierte Arbeit herzlich danken möchte, und für den Prozess-Lenkungsausschuss eine Reihe von Fragen und Folgerungen ergeben.

Zum einen mussten wir feststellen, dass eine Auswertung der Beschlüsse zur ehrenamtlichen Arbeit (Auftrag der Landessynode 2001) auf der Grundlage dieser Erkenntnis

nicht ausgeführt werden kann. Gleichzeitig stellt sich aber die zentrale Frage – und ich denke nicht nur für die Projektgruppe und den Prozess-Lenkungsausschuss, sondern für die Kommunikation in unserer Kirche insgesamt –, wie eigentlich landessynodale Beschlüsse und Vorlagen sowie ihre Themen und Inhalte in unserer Kirche transportiert und verbreitet werden. Wir können zur Zeit nur feststellen, dass wir offenbar ein sehr großes innerkirchliches Kommunikationsproblem haben, an dem wir dringend weiter arbeiten müssen, um es zu verringern.

In diesem Zusammenhang wurde auch gefragt, ob es uns eigentlich bewusst ist, dass ein landessynodaler Beschluss immer nur der erste Schritt ist, dem viele andere folgen müssen. Weiter und weitergehender wurde gefragt, was in unserer Kirche eigentlich ‚Verbindlichkeit‘ bedeutet und wer sie in dieser und für diese Kirche herstellen darf.

Wir werden weiter an diesen Themen arbeiten und über ein Verfahren zur besseren Umsetzung landessynodaler Beschlüsse und Vorlagen beraten.

Als weitere wichtige Aufgabe wurde der Projektgruppe II die Entwicklung einer landeskirchlichen Personalplanung für alle Berufsgruppen inklusive der Schaffung einheitlicher Instrumente und Standards für Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden zugewiesen.

Um sich diesem großen Thema und Vorhaben zu nähern, hat der Prozess-Lenkungsausschuss auf Anregung und Antrag der Projektgruppe II eine Planungs- und Machbarkeitsstudie für eine umfassende Beschäftigungsanalyse als Voraussetzung für eine landeskirchliche Personalplanung in Auftrag gegeben. Die Sozialforschungsstelle Dortmund, die mit dieser Studie beauftragt wurde, hat uns im September das Ergebnis vorgelegt. Die Studie stellt fest, dass es bisher keine systematische Datenerhebung in unserer Kirche gibt, die für eine Personalplanung genutzt werden könnte. Die dezentrale Struktur mit so vielen selbständigen Anstellungsträgern und einer dezentralen Personalverwaltung macht heute eine gesamtkirchliche Personalplanung mit entsprechenden Instrumenten unmöglich.

Die Studie kommt weiter zu dem Ergebnis, dass die Gelassenheit überrascht, mit der auf den unterschiedlichen kirchlichen Ebenen angesichts der finanziell krisenhaften Situation agiert wird. Als notwendige Voraussetzung für einen konstruktiven Umgang mit den Herausforderungen formuliert die Vorstudie den Abschied vom Einzelgänger-tum und von den regional begründeten Egoismen.

Diese Vorstudie der Sozialforschungsstelle Dortmund bedeutet, Abschied zu nehmen vom Mythos einer einheitlichen gesamtkirchlichen Personalentwicklung in unserer presbyterial-synodalen Grundstruktur.

Um dennoch das Ziel Personalplanung und Beschäftigungssicherung im Blick zu behalten, werden wir uns intensiv weiterhin mit den Ergebnissen dieser Studie auseinandersetzen. So muss z. B. geklärt werden, welche Möglichkeiten sich auf den jeweiligen Verantwortungsebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) oder in regionaler Zusammenarbeit (z. B. in den Gestaltungsräumen) ergeben können. Wenn eine gesamt-kirchliche Personalplanung nicht machbar ist, muss geprüft werden, was, bezogen auf Berufsgruppen, in Gestaltungsräumen oder Regionen unserer Kirche umgesetzt werden kann. Hieran werden wir weiter arbeiten. Unser Zeitplan geht davon aus, dass wir zum

Bereich ‚Personalplanung und Personalentwicklung‘ im kommenden Jahr einen Schwerpunkt für die Landessynode haben werden.

3.3 Projektgruppe III ‚Reform des Pfarrbildes‘

In einer Zeit, in der sich Aufgaben und Ansprüche verändern, arbeitet die Projektgruppe III an einem flexiblen und differenzierten Konzept des pfarramtlichen Dienstes. Hierbei geht es auch darum, Muster-Dienstanweisungen und Handreichungen zu entwickeln. Die Projektgruppe III arbeitet zur Zeit in drei Arbeitsgruppen an den Themen: Dienstanweisung, Differenzierter Pfarrdienst, Personalplanung und -entwicklung. Damit die Arbeit am Pfarrbild – anknüpfend an das Kirchenbild – zur nächsten Landessynode vorgestellt werden kann, ist für den 7. Mai 2004 ein weiterer ‚Landeplatz‘ als Diskussionsplattform für diesen Themenkomplex geplant.

3.4 Projektgruppe IV ‚Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit‘

Die Projektgruppe IV hat ‚Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EkvW‘ erarbeitet. Außerdem liegt der Landessynode eine Vorlage ‚Regelmäßige Mitarbeiterengespräche – Gespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit‘ vor. Beide Vorlagen wurden intensiv mit dem Prozess-Lenkungsausschuss und in der Kirchenleitung beraten und werden durch den Vorsitzenden der Projektgruppe IV, Superintendent Krebs, gleich in die Synode eingebracht.

Aus der Fülle von Aufträgen, die dieser Projektgruppe zugegangen sind, wurden bereits zwei bearbeitet und im Prozess-Lenkungsausschuss beraten: Projektgruppe und Prozess-Lenkungsausschuss haben die Empfehlung abgegeben, die Amtszeit für Presbyterinnen und Presbyter zu verkürzen (4 Jahre). Ebenso wurde vorgeschlagen, den Vorsitz im Presbyterium über einen längeren Zeitraum hinweg zu ermöglichen durch eine generelle Wahllösung. Beide Punkte werden durch Landeskirchenamt, Ständigen Kirchenordnungs-Ausschuss, also in der Regelorganisation, weiter bearbeitet.

4. Berichterstattung über die Gestaltungsräume

Mit dem Beschluss der Landessynode zur Bildung der Gestaltungsräume (wiederum Landessynode 2001) wurde ebenfalls festgestellt, dass über die Entwicklung der Gestaltungsräume ab 2003 eine jährliche Berichterstattung erfolgen soll. Zur einheitlichen und vergleichbaren Erhebung von Sachverhalten hat der Prozess-Lenkungsausschuss einen Interview-Leitfaden entwickelt. Die Kirchenleitung hat die Ortsdezernentinnen und -dezernenten beauftragt, mit diesem Leitfaden als Gesprächsgrundlage die Verantwortlichen in den Gestaltungsräumen zu besuchen und zu befragen. Für den Zeitraum ab 2004 ist zu klären, durch wen und durch welche Verfahren die jährliche Berichterstattung über die Gestaltungsräume dann erfolgen soll.

Die Ergebnisse der Interviews sind ebenso erfreulich wie ermutigend. In allen Gestaltungsräumen wurden bereits Kooperationen konkret vereinbart. In drei Gestaltungsräumen wurden dazu Verträge bzw. Satzungen beschlossen. Der Schwerpunkt der Koope-

rationen liegt in der kreiskirchlichen Bildungsarbeit. Im Bereich der Verwaltung hat es bereits konkrete rechtliche Zusammenschlüsse gegeben. In zwei Gestaltungsräumen sind entweder umfangreiche Prüfaufträge für mögliche Kooperationen im Verwaltungsbereich ausgesprochen oder eine Fusion geplant.

Zusammenfassend kann man sagen: Derzeit gibt es keinen Gestaltungsraum mit einer dezidierten Fusionsabsicht. Die Kooperationserfahrungen werden sehr positiv beurteilt. Grundsätzlich ist viel an persönlicher Akzeptanz und Kooperationsbereitschaft gewachsen. In einigen Gesprächen wurde jedoch die Vermutung geäußert, dass die schwierigen Themen wohl erst noch kommen werden.

Insgesamt wurden die Ergebnisse in den Gestaltungsräumen als sehr positiv bewertet. Allerdings wurde auch geäußert, dass es sich hierbei um eine Fülle von internen Themen handelt, die nicht von öffentlichem Interesse sind. Daher erklärt sich vielleicht der Eindruck, der Reformprozess in den Gestaltungsräumen laufe nur sehr langsam. Die Gespräche in den Gestaltungsräumen ergaben das Gegenteil: Viele Menschen sind intensiv im Gespräch miteinander und darum bemüht, evangelische Kirche in ihrer Region im Angesicht der großen Herausforderungen zu gestalten.

Die Informationslage über den Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ wird unterschiedlich beurteilt. Insgesamt wird eher beklagt, dass es zu wenig Informationen gibt (sowohl vom Prozess-Lenkungsausschuss als auch aus den anderen Gestaltungsräumen). Zur Verbesserung wird eine regelmäßige Berichterstattung durch Kurz-Informationen, im Internet oder in ‚Unsere Kirche‘ vorgeschlagen. Hier haben wir mit dem Falblatt zum Reformprozess und den Internet-Möglichkeiten (www.reformprozess.de) schon wichtige Schritte in Richtung einer verbesserten Kommunikation und gegenseitiger Information getan. Weitere müssen folgen.

5. Demografischer Wandel

Um dem Auftrag der Landessynode zur Beschäftigung mit dem Thema ‚Demografischer Wandel‘ gerecht zu werden, hat sich der Prozess-Lenkungsausschuss mehrfach mit dem Thema beschäftigt. Die demografischen Herausforderungen wurden von uns zum einen als Dimension in allen Beratungen unserer Arbeit verstanden.

Zum anderen wurde aber auch deutlich, dass wir selbst uns in unseren Regelorganisationen intensiver mit der demografischen Frage beschäftigen bzw. sie hier fest verorten müssen. So wurde vom Prozess-Lenkungsausschuss angeregt, ein ‚Statistikbüro‘ einzurichten, in dem relevante Daten erfasst, ausgewertet und bereitgestellt werden können.

Weiterhin haben wir eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet und gebeten, am Thema ‚Demografischer Wandel‘ weiter zu arbeiten. Ein erstes Ergebnis lag dem Prozess-Lenkungsausschuss im September vor. Der Ausschuss hat die Anregungen unterstützt, dass im Landeskirchenamt selbst (‚Statistikbüro‘) die vorhandenen Daten, die wir haben, und Befragungen (z.B. der EKD-Statistik) gebündelt werden müssen. Hieraus sind Prognosen zu entwickeln, so dass Entwicklungen nicht nur rückblickend, sondern auch vorausschauend und regional gegliedert wahrgenommen werden können.

6. Lernen von anderen Institutionen

Auf Anregung des landeskirchlichen Sozialausschusses fand am 27. September 2003 in Bielefeld ein landeskirchlicher Konsultationstag mit Gesprächspartnern aus nicht-kirchlichen Institutionen statt. Dabei handelte es sich um die Hörfunkdirektorin des WDR, Frau Monika Piel, und den Ministerialdirigenten im Innenministerium des Landes NRW, Herrn Johannes Winkel. Beide Institutionen haben gerade große Veränderungsprozesse hinter sich gebracht.

Es war ermutigend zu hören und zu erleben, wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen Veränderungsprozesse gestaltet werden. Besonders die Darstellung von Frau Piel über die Programmreform des WDR-Hörfunks wies erstaunlich viele Parallelen und Vergleichspunkte auf. Uns ist an diesem Tag aufgegangen und wichtig geworden, dass jede Veränderung auf Dauer eingerichtet werden muss. Für den WDR bedeutet das (Zitat von Frau Piel): ‚Es wird keine Ruhe mehr geben.‘ Ich glaube, das dürfen wir angesichts der wachsenden Herausforderungen auch für uns sagen.

7. Schluss: ... die Kirche bleibt

Ich möchte schließen mit meinem Schlusswort an diesem Konsultationstag:

Wir haben als Kirche unternehmerische Aufgaben, und Teile unserer Kirche verlangen nach unternehmerischer Verantwortung – aber als Kirche sind wir kein Unternehmen.

Wir haben einen öffentlichen Auftrag, und es gibt unzählige öffentliche Veranstaltungen – aber wir sind keine öffentliche Anstalt.

Wir haben Bereiche in der Kirche, die wirken und arbeiten wie eine Behörde – aber als Kirche sind wir keine Behörde.

Wir haben Anteile und Arbeitsbereiche in der Kirche, die veranstalten Feste, Kinderpaß, Jugendfreizeiten, Kulturangebote mit Kunst und Musik, Senioren-Nachmittage und Kirchentage – aber wir sind keine Event-Agentur.

Wir sind präsent in den Innenstädten und im ländlichen Bereich; Kirche ist in jeder Gebietskörperschaft fest verankert. Wir haben uns traditionell ziemlich staatsanalog organisiert – und trotzdem sind wir nicht der Staat.

Wir mischen uns ein, weil wir der Überzeugung sind, dass Christinnen und Christen – ihrem Glauben verpflichtet – sich einmischen müssen in die gesellschaftlichen und in die politischen Prozesse, dass wir uns äußern und Stellung beziehen zu den politischen Fragen unserer Zeit, vielleicht heute mehr denn je – und trotzdem machen wir keine Politik.

Das alles sind wir nicht – aber was ist dann die Kirche?

Die Kirche ist immer Verheißung und Ereignis. Sie hat eine zeitbedingte soziale Gestalt und eine sie bestimmende Organisationsform.

Die Kirche bleibt, weil immer wieder Menschen Gottes Botschaft in ihrer Zeit weitersagen werden. – Die Kirche bleibt und gerade deshalb muss sie sich verändern.“

Der Präses dankt dem Synodalen Burkowski für den Bericht und wirft die Frage auf, wie es gelingen kann, die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse über die Synode hinaus vor allem den Kirchengemeinden zugänglich zu machen. Er äußert die Bitte, im Ausschuss zu überlegen, wie eine derartige Öffentlichkeitsorientierung bewerkstelligt werden kann.

Nachdem keine Anfragen gestellt werden, bittet der Präses den Vorsitzenden der Projektgruppe I „Kirchbild“, den Synodalen Schneider, um seine Einbringung zu den Vorlagen 2.1 bis 2.3 („Vorlagen aus dem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘“):

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Ihnen liegt die Vorlage mit der Überschrift ‚Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen‘, die Vorlage 2.1, vor. Dieses Positionspapier umfasst zwei Teile. Teil A ‚Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln‘ und Teil B ‚Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘. Ich bin gebeten worden, zu diesen Texten einiges zur Einführung zu sagen. Ich sehe meine Aufgaben darin, Ihnen zunächst einen kurzen Überblick über den Verlauf der Arbeit der Projektgruppe I zu geben, die den Text erstellt hat, sowie in Intention und Aufbau des Positionspapiers einzuführen. Dabei werde ich die einzelnen Formulierungen nicht erläutern, schließlich soll der Text ja für sich selber sprechen.

Die Landessynode 2001 hatte in ihrem Beschluss zum weiteren Fortgang des Reformprozesses folgenden Auftrag erteilt: ‚Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur Synode 2002 ein Positionspapier und eine Handreichung zu erstellen, in denen zugleich biblisch begründet und öffentlichkeitswirksam die Evangelische Kirche von Westfalen in mehreren Punkten erläutert, wofür sie als Kirche erkennbar einsteht.‘ Die Synode fasste diesen Beschluss in Wahrnehmung der Impulse der Reformvorlage und der sowohl zustimmenden als auch kritischen Rückmeldungen zur Reformvorlage. Als inhaltliche Momente, die im Positionspapier aufgenommen werden sollten, benannte die Synode ausdrücklich:

- Gottes befreiendes Wort als Grund der Versammlung der Christen;
- Taufe und Abendmahl als konstitutive Merkmale der Kirche;
- Kirche als grenzüberschreitende Gemeinschaft;
- Kirche als Dienstgemeinschaft;
- das Priestertum aller Gläubigen;
- Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern;
- der missionarische, seelsorgliche und diakonische Auftrag;
- die Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
- das Verhältnis von gemeindlichen und gemeinsamen Diensten;
- Kirche als verlässliche Institution ...

Dies alles, so die Synode, sollte inhaltlich Berücksichtigung finden und sich in der Textgestalt des Positionspapiers erkennbar niederschlagen.

Die von der Kirchenleitung berufene Projektgruppe traf sich im Mai 2002 zum ersten Mal. Die Mitglieder der Projektgruppe, die in verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirche hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind, brachten ihre verschiedenen Erfahrungen, Hoffnungen und Ziele ein. Wir fanden uns recht bald zu einem engagierten, in Kooperation arbeitenden Team zusammen. Unsere Arbeit vollzog sich in folgenden Schritten:

1. Vergewisserung des Auftrags der Synode

Dabei wurde uns bereits am Anfang klar, dass der Termin der Landessynode 2002 in keinem Fall zu halten war, wenn der erwartete Klärungs- und Verständigungsprozess gründlich und in angemessenen Schritten erfolgen sollte. Ebenso verständigten wir uns, dass das in Auftrag gegebene Positionspapier und die ebenfalls in Auftrag gegebene Handreichung nicht zugleich erstellt werden konnten. Darum konzentrierten wir uns auf das Positionspapier, das für alles Weitere ohnehin die Grundlage ist. Dies war ein gerüttelt Maß an Arbeit genug.

2. Analyse der Stellungnahmen zum Reformprozess und Fokussierung auf die das Kirchenbild betreffenden Fragen und Inhalte

Wir haben uns einen gründlichen Überblick über die Fülle der unterschiedlichen Stellungnahmen zur Reformvorlage aus Gemeinden, Kirchenkreisen und gemeinsamen Diensten verschafft und die das Thema ‚Kirchenbild‘ betreffenden Fragen und Impulse zusammengestellt und in unsere Klärungsaufgaben einbezogen.

3. Vergewisserung der biblisch-reformatorischen Grundlagen des Kirchenverständnisses

Dabei wurde uns sehr bald deutlich, dass es nicht darum gehen kann, ein Kirchenverständnis neu zu entwickeln. Uns wurde vielmehr die hilfreiche und zukunftserschließende Bedeutung der Schrift- und Bekenntnisaussagen zunehmend wichtig. Sie erschienen uns leistungsfähig und kriterienreich für die aktuellen Gestaltungsaufgaben im Reformprozess und vor allem dafür, ein gemeinsames Verständnis der Kirche Jesu Christi formulieren zu können. Das reformatorische Kirchenverständnis erschien uns als Grundlage der auftragsgemäßen Selbststeuerung der Kirche inmitten eines pluralen Erwartungsfeldes.

Die weiteren Schritte waren:

4. Entwurf einer Architektur des Positionspapiers und Zuordnung der Themen

5. Textentwürfe, deren wiederholte Korrektur und schließliche Verbindung zu einem Ganzen

6. – Bruder Burkowski hat es eben ausgeführt – Vorstellung unseres Entwurfs auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Kirchenleitung, Prozess-Lenkungsausschuss und den Mitgliedern aller Projektgruppen im April dieses Jahres

7. Auswertung der Reaktionen von dieser gemeinsamen Veranstaltung und entsprechende Veränderungen am Text

8. Vorstellung des Textes im Prozess-Lenkungsausschuss und auf einer Sitzung der Kirchenleitung.

9. abschließende Redaktion und Überweisung durch die Kirchenleitung an die Landessynode.

Mit unserer diesjährigen Synodaltagung ist es ein Weg von insgesamt zehn Stationen. Ich habe Ihnen von diesen zehn Schritten deshalb berichtet, weil der Prozess der Textentstehung selber wichtig ist. In ihm konnten unterschiedliche Auffassungen zum Kirchenverständnis offen ausgesprochen, abgewogen, aufeinander bezogen werden und in die Positionsbeschreibung eingehen. Wenn man das Wort ‚Synode‘ wörtlich nimmt als gemeinsamer Weg, dann haben wir in der Erarbeitung einen synodalen Prozess erlebt, der für die Mitglieder der Projektgruppe trotz Arbeitsbelastung und Termindruck interessant und anregend war. Ich danke allen Mitgliedern der Projektgruppe, die sich einbrachten, besonders der Redaktionsgruppe, die die Sach- und Formulierungsvorschläge bearbeitete und so ein Voranschreiten der Arbeit von einer Sitzung zur anderen in insgesamt 16 Sitzungen ermöglichte.

Nach diesen Bemerkungen zum Verfahren und zum Weg, den wir gegangen sind, nun einige Bemerkungen zum Text selber. Viele von Ihnen mögen sich gewundert haben, dass die Positionsbestimmung der EKvW in zwei Textteilen vorliegt. Das muss ich erläutern. Die Synode hatte zwei Ziele angegeben:

1. Theologische Klärung und Vergewisserung
2. Öffentlichkeitswirksamkeit und breite Kommunikationsmöglichkeit nach innen und außen.

Diese beiden Ziele zu verbinden war nicht eben einfach. Wir sollten und wollten ja keine zeitlose theologische Lehre von der Kirche liefern, aber auch keinen in theologischer Hinsicht zu kurz greifenden Text. Beides hätte dem Auftrag der Landessynode nicht entsprochen. Auf der gemeinsamen Veranstaltung im April, dem so genannten ‚Landeplatz‘ – wie wir uns angewöhnt haben, diese gemeinsame Veranstaltung zu nennen –, machten wir die Erfahrung, dass es gerade die ‚Laien‘-Geschwister unter uns waren, die vor einer Reduktion der theologischen Aussagen warnten und die dafür eintraten, dass wir theologische Grundaussagen zum Kirchenverständnis aufnehmen und erläutern. Andererseits brachten viele Theologinnen und Theologen ihre Sorge zum Ausdruck, dass theologische Aussagen zum Kirchenverständnis nur schwer vermittelbar sein könnten und der breiten Resonanz des Positionspapiers im Wege stehen könnten. Angesichts der doppelten Aufgabe der theologischen Klärung und Vergewisserung einerseits und der breiten nach innen und außen gerichteten Öffentlichkeitswirksamkeit andererseits haben wir schließlich gemeinsam mit dem Prozess-Lenkungsausschuss die Entscheidung getroffen, das Positionspapier in zwei voneinander getrennte, aber einander korrespondierende und aufeinander bezogene Textteile zu gliedern:

Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln

Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis.

Teil A ist für einen breiten Kreis der innerkirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit bestimmt. Man könnte ihn Menschen zeigen, die wissen wollen, was die EKvW eigentlich ist, was sie glaubt, wie sie zu handeln versucht. Er lädt ein, in unserer Kirche Mitglied zu werden oder zu bleiben und sich in unserer Kirche einzubringen. Denkbar sind Zielgruppen wie neu Zugezogene, Ingetretene oder auch generell gesellschaftliche Gruppen, mit denen wir in Kontakt treten oder in Kontakt bleiben wollen.

Teil B ist ein Vertiefungstext, bestimmt für die, die ehrenamtlich oder hauptamtlich den Weg der Kirche mitgestalten wollen, die nach Kriterien für verantwortliche Entscheidungen über unseren Weg in die Zukunft suchen, die sich gründlicher vergewissern wollen, wie sich Kirche versteht und was dafür die unaufgebbaren Grundlagen sind. Ich könnte mir Presbyterinnen und Presbyter vorstellen, Mitarbeitende, denen wir Orientierung schuldig sind, und Interessierte, die sich ein begründetes eigenständiges Urteil bilden wollen.

Teil A wird eröffnet mit einem beschreibenden Eingangsteil unter der Überschrift ‚Unser Leben‘. Es geht darum, zunächst einfach zu zeigen, wer die EKvW eigentlich ist und worin sich ihr Leben in ihr vollzieht. Es geht dabei nicht um lexikonartige Vollständigkeit, sondern um exemplarische Aussagen. Leser und Leserinnen werden durch die Lebensbereiche der EKvW geführt und können beispielhaft Einblicke gewinnen. Dabei hoffen wir, dass sich so etwas wie eine Horzonterweiterung in der Wahrnehmung unserer Kirche vollzieht. Es war uns wichtig, dass es beim Lesen zu der Entdeckung kommt: Das Leben in der EKvW ist mehr als das, was ich schon weiß, und weiter als jener Bereich, wo ich bisher mitarbeite. Wir werfen beispielhaft Blicke auf die verschiedenen Lebensbereiche und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen, die in der EKvW tätig sind, auf Verantwortungsfelder unserer Kirche, auf Traditionen und Frömmigkeitsformen, Geografie, Aufbau und Struktur bis zur Ökumene und den Beziehungen, in denen wir stehen. Wir hoffen in diesem Eingangsteil Türen zu öffnen, Interesse zu wecken und die Leserschaft zu der Entdeckung zu führen: Leben in der EKvW ist nicht einförmig oder eindimensional, sondern hat eine Vielfalt, die das Leben der Kirche gewinnt, wenn sie Menschen an verschiedenen Lebensorten und in verschiedenen Lebenslagen erreichen will.

Der folgende Teil ‚Unser Glaube‘ erzählt von dem, was uns trägt. Dieser Teil ist trinitarisch aufgebaut und gibt wieder, was Inhalt unseres Glaubens ist. Es ist dabei nicht intendiert, so etwas wie ein Bekenntnis der EKvW zu formulieren, sondern unsere Absicht ist es, in hoffentlich guten und verständlichen Sätzen zu sagen, was Gott für uns getan hat und tut. Wir wollten auf diesen Teil auf keinen Fall verzichten und meinen, dass wir nicht von unserer Kirche erzählen können, wenn wir nicht von unserem Glauben erzählen. Nur eine Kirche, die ihre eigene Botschaft ernst nimmt, kann in ihrem Reden und Handeln für Menschen erkennbar und relevant sein.

Den dritten Teil haben wir überschrieben: ‚Unser Handeln‘. Wenn Sie so wollen, geht es hier um das – wie es im Synodalauftrag heißt – ‚wofür die EKvW steht‘. Es sind zufällig genau zehn Punkte geworden. Diese zehn Punkte sind Querschnittsaufgaben des kirchlichen Handelns auf allen Ebenen. Sie knüpfen an den Mittelteil ‚Unser Glaube‘ an und beginnen darum zunächst immer mit dem, was Gott an uns tut, um dann als dessen Folge unser Handeln zu benennen. In der Sprachgestalt haben wir uns am Sprachstil von Leitsätzen orientiert, die im Indikativ formulieren, was Ziel des Handelns ist. Wir haben uns dabei öfter gefragt und sind auch gefragt worden, ob wir hier nicht zu voll-

mundig reden. Machen wir uns denn auf den Weg zu den Menschen und sind wir wirklich offen und einladend? Feiern wir denn lebendige Gottesdienste und bieten Orientierung, machen Mut zum Glauben und laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein usw.? Aber die Leitsätze sind keine Wirklichkeitsbeschreibung, sondern sollen unser Handeln orientieren. Sie sagen, worauf es uns ankommt und wie wir unseren Auftrag zu erfüllen versuchen. Sie leiten dazu an, uns selbstkritisch wahrzunehmen, und fordern zur Verbesserung unseres Handelns auf. Sie fügen sich darum ein in unser Selbstverständnis als eine stets zu reformierende Kirche. Es sind elementare Perspektiv- und Orientierungssätze, die uns heute wichtig sind auf dem Weg einer ‚Kirche mit Zukunft‘. Darum ist es eigentlich selbstverständlich, wenn wir am Schluss formulieren: ‚In diesen Leitsätzen verstehen wir uns als Kirche, die offen ist für Erneuerung und Reform.‘

Nun noch ein paar einführende Bemerkungen zum zweiten Teil des Positionspapiers.

Wir beginnen wieder mit einem beschreibenden Teil, Teil B. Wir erzählen aus der Geschichte unserer Evangelischen Kirche von Westfalen. Wir hoffen dabei, die richtige Auswahl aus der Geschichte unserer Kirche getroffen zu haben. Der Weg der Kirche in die Zukunft ist zwar nie bloßes Resultat der Vergangenheit, weil wir auf Gottes neu schaffendes Wirken und gute neue Anfänge hoffen, aber wir stehen zugleich auf den Schultern der Geschwister vor uns, finden hier ein reiches Lern- und Erfahrungsfeld und sind dankbar für das, was Gott geschenkt hat. Hier wird, so hoffen wir, auch etwas von der Identität unserer westfälischen Kirche deutlich, etwas von dem, was uns unvertraut ist und was zu erhalten und weiterzugeben unsere Aufgabe ist.

Der nun folgende Abschnitt ‚Unser Selbstverständnis‘ ist der am stärksten in seiner Sprachgestalt direkt theologische Teil. Wir haben hier viel von dem aufgenommen, was in den theologischen Rückfragen und Impulsen zur Reformvorlage angemahnt und von der Synode zum Teil des Auftrags gemacht worden war. Es geht um die biblischen und reformatorischen Grundaussagen zum Verständnis der Kirche.

Kirche ist Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes Gottes und des in uns den Glauben wirkenden Geistes. Gottes Handeln, in dem er seine Kirche beruft, aufbaut und sendet, lässt sich nicht in unsere Regie nehmen und sich nicht direkt in menschliches organisatorisches Handeln überführen. Aber Gottes Handeln geschieht an konkreten Menschen in der sichtbaren konkreten Kirche und wirkt sich im Handeln aus. Gottes Handeln, in dem er selbst in den Herzen Glauben weckt und Menschen zur Kirche verbindet, ist das gestaltgebende Zentrum der erfahrbaren Kirche. Darum müssen wir beides unterscheiden, aber eben nicht trennen. Es muss aufeinander bezogen werden: Kirche als Geschöpf des Wortes Gottes und als zu gestaltende menschliche Aufgabe. Wir haben versucht, die Grundentscheidungen des biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses aufzunehmen, und verstehen darum die Rechtfertigungsbotschaft als Ursprung, aus der die Kirche lebt, als Kriterium ihrer Gestalt, in der sie lebt, und als Auftrag, für den sie lebt. Wir haben die klassischen Eigenschaften der Kirche in unser Positionspapier aufgenommen. Sie sind im Handeln Gottes begründete Eigenschaften der geglaubten Kirche und zugleich Kriterien für die konkreten Gestaltungsaufgaben der erfahrbaren Kirche. Sie sind Orientierungshilfe der Praxis einer stets in der Entsprechung zu Gottes Wort zu reformierenden Kirche. Ebenso haben wir das in der Taufe begründete allgemeine Priestertum als unverzichtbares zentrales Strukturmerkmal der Kirche aufgegriffen und von ihm her das Verständnis vom besonderen Amt und all-

gemeinen Auftrag aller Christen bestimmt. Diesen gemeinsamen Auftrag haben wir im Anschluss an die Schrift ‚Die Kirche Jesu Christi‘ der Leuenberger Kirchengemeinschaft als Zeugnis, Gottesdienst, Diakonie und Gemeinschaft angegeben. Es war uns wichtig, uns an Grundaussagen zu orientieren, die von den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft, in der Zwischenzeit der Gemeinschaft der reformatorischen Kirchen in Europa, gemeinsam geteilt werden. Es geht um die Anschlussfähigkeit unseres Positionspapiers an die gemeinsame Basis, die das Kirchenverständnis der Leuenberger Kirchengemeinschaft in der Zwischenzeit darstellt. Die in den Stellungnahmen zur Reformvorlage besonders aufgeworfene Frage zum Verhältnis von parochialen und funktionalen Diensten sprechen wir an, wobei eine weitere und genauere Klärung dieses Verhältnisses weiter zum Auftrag der Projektgruppe I gehört. Schließlich endet der Teil B des Positionspapiers mit einigen Aussagen zum presbyterial-synodalen Aufbau unserer Kirche. Wir verstehen diesen Aufbau als eine geeignete Struktur, die der Erfüllung unseres Auftrags dient. Diese Ordnung ist nicht unmittelbar mit dem Wesen der Kirche selber gesetzt. Sie gehört in den Bereich der menschlichen Gestaltungsaufgaben. Dass unsere presbyterial-synodale Struktur geeignet ist, der Erfüllung des Auftrags der Kirche zu dienen, das haben wir betont und ihre drei zentralen Strukturmerkmale benannt. Wenn Sie so wollen, sind wir an dieser Stelle strukturkonservativ, aber in der Überzeugung, dass die Grundprinzipien unseres presbyterial-synodalen Kirchenverständnisses sehr hilfreiche Orientierungen für den Weg einer Kirche mit Zukunft sind.

Unser Positionspapier endet mit Teil B. Sie werden bei den Unterlagen entdeckt haben, dass ein Teil C ‚Unsere Reformziele‘ vorgesehen ist. Aber Sie haben nur ein Deckblatt gefunden. Die Projektgruppe stand vor dem Problem, dass Reformziele, sollten sie nicht im Wesentlichen Wiederholung des Positionspapiers sein, einen Konkretionsgrad erforderlich gemacht hätten, den die Gruppe allein nicht erreichen konnte. Denn im Reformprozess werden die konkreten Reformfelder Ehrenamt, Pfarrbild, Leitung durch drei Projektgruppen bearbeitet, deren Ergebnisse hier einfließen müssen und die wir nicht vorwegnehmen konnten und wollten. Wir sind im Reformprozess mit dem Stand dieser Landessynode ja noch nicht am Ziel, sondern unterwegs. Offenheit für die noch notwendigen Abstimmungen und Beratungen ist Ausdruck unseres Selbstverständnisses als einer Kirche, die unterwegs ist und in gemeinsamer Beratung und Einsicht entscheiden muss. Außerdem ist der falsche Eindruck zu vermeiden, als könnten alle konkreten Schritte aus dem Kirchenverständnis direkt abgeleitet werden. Vielmehr ist es nach unserer Überzeugung so, dass auf der Basis eines Grundverständnisses von Kirche die konkreten Praxisfelder eine präzise Abwägung im Blick auf Folgen und Möglichkeiten erforderlich machen. Dafür hoffen wir, eine Grundorientierung und eine Zielperspektive aufgewiesen zu haben.

Wir leben in einer Zeit offenbar zunehmender Selbstthematizierung der Kirche. Die Gründe dafür sind zahlreich. Sie zu wiederholen hieße, die Reformvorlage zu zitieren in ihrem so wichtigen Diagnoseteil zur Lage der Kirche. Inmitten aller sicher notwendigen und situationsbezogenen Aufgaben organisatorischer Art und vielfältiger Selbstthematizierung der Kirche aber gilt es festzuhalten, dass wir nicht uns selbst verkündigen, sondern den gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Er ist das Thema der Kirche. Wo er ‚thematiziert‘ wird, gewinnen wir jenen Realismus, der uns vor der Versuchung einer perfekten Kirche bewahrt, wie jene Hoffnung, die uns vor resignativem Sichabfinden schützt. Auch unser Kirchenbild kann kaum aus der bloßen Selbstanalyse gewonnen werden, sondern nur im beharrlichen und stets neuen Hören auf den, der bleibender Lebens-

grund und lebendiges Gegenüber seiner Kirche ist. Dann können wir Position beziehen, auch ein Positionspapier erarbeiten, diskutieren und beschließen. Aber unsere Position ist dann keine selbstgewählte, sondern ein Beitrag auf dem Weg, auf den Jesus Christus uns ruft, auf dem er uns vorgeht und auf dem er seiner Kirche Zukunft schenkt.

Ich bitte um Überweisung der Vorlage an den Ausschuss Reformprozess und danke für Ihre geduldige Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt dem Synodalen Schneider für seine Einbringung und gibt der Synode die Möglichkeit zur Aussprache.

Daran beteiligen sich die Synodalen Prof. Dr. Benad, Dr. Gaede und Dröttboom.

Der Synodale Schneider räumt im Hinblick auf die Rückfrage des Synodalen Prof. Dr. Benad ein, dass über eine Ergänzung der historischen Präsentation nachgedacht werden müsse. In Beantwortung der Frage der Synodalen Dröttboom, welche „Akzeptanz“ geklärt werden solle, da der zweite Abschnitt auf Seite 5 von Teil B des „Positionspapiers der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Vorlage 2.2) mit „Frauen in der Kirche – Bild von Renate Krull (Lebensdaten/Akzeptanz klären)“ betitelt sei, stellt der Synodale Schneider klar, dass es sich nicht um die endgültige Textgestaltung handele. Die Überschrift sei eher im Sinne einer Regieanweisung zu verstehen, da unter anderem noch weitere redaktionelle Arbeiten bevorstünden. In diesem Sinne äußert sich auch der Synodale Winterhoff.

Anschließend bittet der Präses den Vorsitzenden der Projektgruppe IV „Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit“, den Synodalen Krebs, um seine Einbringung zu den Vorlagen 2.4 und 2.5 („Vorlagen aus dem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘“):

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen mit meiner Einbringung drei Vorlagen aus unserem laufenden Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ erläutern, die Ergebnisse intensiver Diskussionen in der Projektgruppe IV ‚Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit‘ sind, die die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18. 9. 2003 in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung festgestellt und zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an die Landessynode verwiesen hat. Es handelt sich dabei um

1. Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW (das ist die Vorlage 2.4)
2. (und als Vorlage 2.5) Regelmäßige Mitarbeitendengespräche – Gespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit und dazu
3. um einen Verfahrensvorschlag zur Vorlage ‚Regelmäßige Mitarbeitendengespräche‘.

Ich bitte Sie, diese Vorlagen einmal zur Hand zu nehmen, weil ich mit Ihnen diese Vorlagen durchgehen möchte.

Zur Definition und zur Klarstellung der im Folgenden verwendeten Begriffe verweise ich auf Seite 3 (oben) der Vorlage 2.4: Da steht, dass wir unter ‚Leitung‘ die Wahrnehmung strategischer Entscheidungen und unter ‚Führung‘ die Umsetzung von strategischen Entscheidungen im Tagesgeschäft verstehen.

Ich darf wohl sagen, dass wir in unserer Projektgruppe wie auch in Untergruppen um diese Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit regelrecht und auch mühevoll gerungen haben. So stellten wir uns zu Beginn der durchaus nicht leichten Aufgabe, zunächst einmal ‚Leitsätze zur Personalführung‘ zu entwickeln. Jedoch: Hat die Kirche eigentlich Personal? Und überdies: Wer eigentlich führt wen in einer Dienstgemeinschaft Kirche?

Das waren spannende und zugleich anstrengende Fragen, die an das Grundverständnis von Kirche und Bekenntnis rührten und uns direkt oder fast direkt zu These IV der Barmer Theologischen Erklärung führten, die wir deshalb auch über die unverzichtbare Präambel gestellt haben: Die verschiedenen Ämter der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Auf dieser Grundlage, die sich in der presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche widerspiegelt, haben wir alle weiteren Überlegungen aufgebaut. D. h.: Zur unbestrittenen notwendigen Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Klärung der Leitungs- und Führungsverantwortung in unserer Kirche können wir zwar von längst vorliegenden Ergebnissen aus Unternehmen der Privatwirtschaft und Vereinen sowie aus staatlichen und kommunalen Behörden durchaus lernen. Der etwa durch Barmen IV beschriebene spezifische Auftrag der Kirche jedoch macht es zwingend notwendig, eigene Leitungs-, Kooperations- und Kommunikationsstrukturen mit einem eigenen Instrumentarium zu ihrer Umsetzung zu entwickeln. Und da können wir anschließen an das, was Bruder Burkowski vorhin in seiner Einbringungsrede am Schluss noch einmal gesagt hat.

Das Resultat unserer diesbezüglichen Arbeit liegt Ihnen nunmehr in den Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW vor, die sich in sieben Zielvorgaben mit jeweils einer Grundthese mit entsprechenden Differenzierungen in Unterpunkten gliedern.

1. Wir leiten und führen in klaren Strukturen
Klare Strukturen sind Voraussetzungen für verantwortungsvolle Leitung und Führung, wobei die Befugnisse der einzelnen Leitungsebenen verständlich und übersichtlich darzustellen und die Verantwortungsbereiche regelmäßig zu überprüfen sind.
2. Wir nehmen eine Vorbildfunktion wahr
Persönliche, soziale und fachliche Kompetenz sind die Voraussetzung für vorbildliche Leitung und Führung, wobei der Leitungs- und Führungsstil von gegenseitiger Wertschätzung, Freundlichkeit, Konfliktfähigkeit, Toleranz und Fairness geprägt ist und die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern unbedingt berücksichtigt wird.
3. Wir fördern die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden
Eigenverantwortliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht in besonderer Weise dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche.

4. Wir informieren zeitnah, verständlich und umfassend
Umfassender – gegenseitiger – Informationsfluss ist ein wichtiges – und wesentliches – Element guter Zusammenarbeit.
5. Wir leiten durch Zielvereinbarungen
Zielvereinbarungen gewährleisten eine abgestimmte Orientierung für das gemeinsame Handeln, wobei Ziele auf allen Entscheidungsebenen festgelegt und entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen und schriftlich festgehalten werden und die Überprüfung der Zielerreichung sichergestellt wird.
6. Wir üben Dienstaufsicht aus
Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gewährleistet die verbindliche Zusammenarbeit von Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung und Mitarbeitenden im Sinne der Dienstgemeinschaft Kirche. Leistungen werden dabei anerkannt und gewürdigt, Leistungs- und Verhaltensdefizite offen angesprochen und Mitarbeitende konstruktiv unterstützt, diese Defizite abzubauen.
7. Wir gestalten systematische und planmäßige Personalentwicklung
Um die richtigen Personen zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags zum richtigen Zeitpunkt an der richtigen Stelle einsetzen zu können, benötigt die Kirche eine systematische und planmäßige Personalentwicklung, wobei Mitarbeitende u. a. durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen gefördert und besonders befähigte und leistungsbereite zur Weiterentwicklung angehalten und zur Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben vorbereitet werden.

Diese 7. Zielvorgabe der Standards führt übergangslos zu der sich anschließenden Vorlage 2.5 ‚Regelmäßige Mitarbeitendengespräche – Gespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit‘, ich ergänze: auf allen Ebenen mit allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die Pfarrerinnen und Pfarrer eingeschlossen. Übrigens gibt es da einen Fortschritt in der Begrifflichkeit. Zu Beginn war in diesem Zusammenhang von Jahresdienstgesprächen die Rede. Wir sind von dieser Begrifflichkeit abgerückt, auch weil wir den Zeitraum der – wie wir finden – notwendigen Gespräche nicht auf unbedingt ein Jahr einschränken, sondern die Regelmäßigkeit betonen wollten. Von daher: nicht mehr Jahresdienstgespräche, sondern regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit.

Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sind unseres Erachtens eine unentbehrliche Grundlage für den sinnvollen Einsatz und die Förderung der Mitarbeitenden. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für langfristige Maßnahmen der Personalplanung und ein wichtiger Baustein der Personalentwicklung. Sie tragen zudem zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung zwischenmenschlicher Beziehungen bei, was etwa Superintendentinnen und Superintendenten uneingeschränkt bestätigen können, die solche Gespräche in den einzelnen Kirchenkreisen in noch sehr unterschiedlichem Ausmaß geführt haben.

Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sind keine Personalbeurteilungsgespräche; auch das ist uns sehr wichtig. In ihnen geht es vielmehr um die gegenseitige wertschätzende Wahrnehmung, um wechselseitige Rückmeldungen, um Kommunikation über Zielvereinbarungen, Aufgaben und Anforderungen und insgesamt um Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden.

Diese im Vordergrund stehenden Aspekte sind noch einmal differenziert und übersichtlich in den acht Zielen des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs auf Seite 3 in Ihrer Vorlage 2.5 aufgelistet.

Vor der möglichen Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche müssen sicher noch wichtige Voraussetzungen geschaffen und notwendige Rahmenbedingungen erfüllt sein:

So müssen alle Personen, die in Leitungämtern solche Gespräche führen, gründlich in der Handhabung dieses Instrumentes geschult werden, wie es in Kollegs für Superintendentinnen und Superintendenden in Kooperation mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bereits geschehen ist.

Vor der Einführung sind die Mitarbeitendenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen bzw. zu informieren.

Für die Mitarbeitenden sind Informationsveranstaltungen vorzusehen, wobei ein einheitlicher Informationsbaustein und ein Modell-Leitfaden mit Handlungsempfehlungen und Orientierungshilfen für Vorgesetzte und Mitarbeitende zu erstellen sind. Im anhängenden Verfahrensvorschlag zur Vorlage 2.5 ist vorgesehen, dass mit dieser Aufgabe das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung relativ kurzfristig beauftragt werden soll. Bei der Erstellung des Leitfadens kann auf bereits vorliegende Texte und Materialien zurückgegriffen werden, u. a. auf den der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund-Lünen. Ich bitte Sie übrigens, in Ihrer Vorlage eine Ergänzung vorzunehmen: Auf Seite 4 unten der Vorlage 2.5, vor den drei Spiegelstrichen, betr. die bereits entwickelten Leitfäden ist nach ‚Das Mitarbeitendenjahresgespräch‘ (3 Hefte) zu ergänzen: ‚aus der Ev.-luth. Landeskirche in Bayern‘.

Über die im Gespräch entwickelten Zielvereinbarungen führen die Vorgesetzten in diesem Zusammenhang ein Protokoll, das auf einem bereits zur Verfügung stehenden Formular zweifach gefertigt und in gegenseitigem Einverständnis von beiden Beteiligten unterschrieben wird. Absolute Vertraulichkeit wird dadurch garantiert, dass das Protokoll keinen Eingang in die Personalakte findet und bei Ausscheiden der oder des Vorgesetzten vernichtet wird.

Im Verfahrensvorschlag wird eine zweijährige Erprobungszeit in den Jahren 2004 und 2005 in zwei Kirchenkreisen mit der verbindlichen Teilnahme an den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen sowie einer anschließenden Evaluierung vorgesehen, die durch eine externe Begleitung unterstützt wird; die Ergebnisse sollen in den Entscheidungsprozess für die Landessynode 2005 einfließen.

Ich bitte Sie um freundliche Aufnahme unserer Vorlage und um konstruktive Beratung in dem Ausschuss Reformprozess unserer Landessynode, in den ich diese Vorlagen zu überweisen bitte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt dem Synodalen Krebs für die Einbringung.

Die Synode beschließt ohne weitere Aussprache einstimmig die Überweisung der Vorlagen 2.1 bis 2.5 „Vorlagen aus dem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘“ an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“.

**Beschluss
Nr. 41**

Der Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann weist darauf hin, dass zu den folgenden Berichten (Vorlagen 4.1 bis 4.5) keine mündliche Einbringung erfolgt.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2002 zu den Anträgen der Kreissynoden“ auf und stellt sie zur Aussprache.

Er beantwortet eine Rückfrage des Synodalen Ackermeier, indem er das sprachliche Missverständnis unter Ziffer 6 auf Seite 4 der Vorlage 4.1 ausräumt, der Umweltausschuss würde aufgrund der vorliegenden Publikation des Kirchenamtes der EKD und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz nicht an der Herausgabe einer eigenen Handreichung weiterarbeiten.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.2 „Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen 1998–2003“ auf und stellt sie zur Aussprache.

Die Synodale Massow stellt den Antrag:

„Der Berichtsausschuss möge sich mit dem vorgelegten Bericht fünf Jahre nach Abschluss der Ökumenischen Dekade – Kirche in Solidarität mit den Frauen befassen, die offenen Fragen bewerten und Handlungsvorschläge entwickeln zur weiteren Verankerung der Frage ‚Gerechtigkeit für Frauen als Querschnittsthema der EkvW‘.“

Die Synodale Weigt-Blätgen unterstützt den Antrag der Synodalen Massow und bittet den Berichtsausschuss, angesichts der Kürzungen im Landeshaushalt und der sozialen Entwicklung ein besonderes Augenmerk auf die im Zusammenhang mit der Ökumenischen Dekade entstandenen Frauen- und Gewaltprojekte und deren mangelnde finanzielle Ausstattung zu haben.

Die Synode beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung die Überweisung des Antrages der Synodalen Massow an den Tagungs-Berichtsausschuss.

**Beschluss
Nr. 42**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.3 „Neue Herausforderungen der Gentechnik und der Biowissenschaften (Bericht der Arbeitsgruppe ‚Ethische Fragen der Gentechnik‘)“ auf.

Ohne Aussprache nimmt die Synode die Vorlage 4.3 zur Kenntnis.

**Beschluss
Nr. 43**

Anschließend ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 4.4 „Humandienstleistungen gerecht gestalten (Bericht des Sozialausschusses zur Zukunft der Arbeit)“ auf.

Ohne Aussprache nimmt die Synode die Vorlage 4.4 mit Dank entgegen.

Anschließend ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 4.5 „Jahresbericht der VEM“ auf und weist darauf hin, dass der Bericht nicht wie bisher mündlich, sondern ebenfalls nur schriftlich eingebracht wird.

Ohne Aussprache nimmt die Synode die Vorlage 4.5 zur Kenntnis.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ auf.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Besetzung der Tagungsausschüsse
Nr. 44 (Vorlage 0.2.1) wie folgt:

Ausschuss Reformprozess

Einberufer: Synodaler Burkowski

Dr. Hoffmann 002, Dr. Friedrich 005, Dr. Möller 007, Berger 008, Drost 009, Prof. Dr. Ebbrecht 010, Franke-Herber 011, Kronshage 012, Piepenbrock 014, Redenz 015, Tilly 016, Dr. Webers 017, Wichert 018, Dr. Beese 019, Hülsmann 020, Hasenburg 023, Krebs 024, Krefis 025, von Hunnius 028, Schneider 029, Mudrack 030, Stamm 034, Weber 037, Wortmann 039, Anders-Hoepgen 043, Wirsching 044, Jeck 048, Fiedler 052, Berthold 053, Jung 054, Rentrop 055, Osterkamp 058, Göbel 062, Haak 065, Nau-Wiens 068, Berger 071, Sturhan 074, Conrad 076, Buß 080, Marx 082, Schulz 083, Antepoth 084, Köllner 086, Zoellner 088, Gano 090, Burg 093, Hogenkamp 095, Stucke 096, Dr. Reichert 098, Schneider 099, Krutz 102, Hempelmann 103, Brandt 106, Berthold 107, Wendorff 108, Massow 110, Etzien 112, Tiemann 113, Torp 116, Brink-Stucht 117, Wacker 118, Dr. Becker 119, Helling 120, Hovemeyer 121, Hasse 122, Schäffer 124, Brandt 126, Kirse 128, Huneke 130, Bremme 132, Sobiech 133, Gauhl 134, Körn 135, Ebach 136, Venjakob 139, Cramer 144, Pfaff 146, Jähnel 147, Mucks-Büker 148, Schröder 149, Wilmes 150, Burkowski 152, Palluch 153, Waschhof 155, Wiedtemann 156, Hillnhütter 159, Weis-Fersterr 160, Meyer 161, Thieme 162, Breyer 163, Koblenzer 165, Kuhl 167, Marburger 168, Dr. Baum 169, Dr. Benad 170, Dr. Frey 172, Dr. Demmer 176, Drüge 177, Gießen 179, Hopp 181, Jörke 182, Kandler 183, Dr. Maurer 186, Schmidt 188, Wiesner-Ganz 191, Schibilsky 199, Wixforth 200, Arlabosse 202, Diehl 204, Dröttboom 205, Jarck 206, Kerl 207, Dr. Lübking 209, Ohligschläger 210, Riewe 211, Scheuermann 212, Schmidt 213, Filthaus G 005, Dr. Baumgarten G 006

Gesetzesausschuss

Einberufer: Synodaler Dr. Besch

Damke 004, Kleingünther 006, Dr. Webers 017, Radstaak 027, Knippenberg 031, Chelminiecki 036, Drees 045, Lembke 047, Jeck 048, Wentzek 061, Kruska 064, Dr. Wentzel 069, Löwe 078, Antepoth 084, Schäfer 087, Sommerfeld 091, Hogenkamp 095, Dr. Reichert 098, Staschen 104, Hasenburg 137, Vogt 138, Wiesner 140, Mucks-Büker 148,

Breyer 163, Knipp 164, Debus 166, Dr. Besch 173, Schophaus 190, Dr. Conring 193, Dr. Heinrich 196, Moskon-Raschick 197, Barenhoff 203, Dr. Feldhoff G 004

Berichtsausschuss

Einberufer: Synodaler Henz

Damke 004, Kleingünther 006, Dr. Möller 007, Prof. Dr. Ebbrecht 010, Franke-Herber 011, Muhr-Nelson 013, Piepenbrock 014, Hülsmann 020, Degen 022, Prochnow-Borig 026, Radstaak 027, von Hunnius 028, van Delden 032, Weber 037, Buchholz 040, Bruns 041, Köhler 046, Jeck 048, Rudolph 050, Henz 051, Wiewiorka 063, Holtz 067, Quellmann 070, Braun-Schmitt 072, Großmann 077, Böcker 081, Köllner 086, Schäfer 087, Sommerfeld 091, Kehlbreier 092, Dr. Dellbrügge 097, Schneider 099, Bitterberg 109, Dr. Pöppel 111, Tiemann 113, Dr. Gaede 114, Brink-Stucht 117, Helling 120, Schumacher 123, Brandt 126, Kirse 128, Gauhl 134, Wiesner 140, Jähnel 147, Winkel 151, Lammers 154, Klippel 157, Hillnhütter 159, Koblenzer 165, Kuhli 167, Dr. Baum 169, Dr. Benad 170, Dr. Engemann 171, Bolte 174, Bußmann 175, Dr. Eller 178, Höcker 180, Dr. Krolzik 185, Schophaus 190, Barutzky-Jürgens 192, Dr. Dinger 195, Schibilsky 199, Ackermeier 201, Barenhoff 203, Knipp 208, Ohligschläger 210, Seibel 214, Brandt G 002, Dr. Feldhoff G 004, Dr. von den Steinen G 009, Uffmann G 011

Finanzausschuss

Einberufer: Synodaler Bartling

Winterhoff 003, Drost 009, Bartling 021, Krefis 025, Fischer 033, Schwarz 035, Dohrmann 038, Giese 042, Drees 045, Berthold 053, Majorens 056, Stremme 059, Kattwinkel 060, Kruska 064, Voswinkel 066, Dr. Wentzel 069, Berger 071, Bergmann 073, Nickol 079, Schulz 083, Kuschnik 085, König 089, Wehmann 094, Dr. Dellbrügge 097, Venjakob 100, Luther 101, Rüter 105, Berthold 107, Etzien 112, Rußkamp 115, Torp 116, Dr. Becker 119, Hovemeyer 121, Schumacher 123, Dr. Bade 125, Neuhaus 127, Dr. Windhorst 129, Busse 131, Körn 135, Venjakob 139, Dörnenburg 142, Röber 143, Zillessen 158, Thieme 162, Knipp 164, Marburger 168, Dr. Engemann 171, Dr. Eller 178, Krause 184, Deutsch 194, Dr. Heinrich 196, Prüßner 198, Arlabosse 202, Dröttboom 205, Kerl 207, Knipp 208, Dr. Lübking 209, Weigt-Blätgen 216, Basse G 001, Budde G 003, von Pavel G 008, Thiel G 010, Zeipelt G 012

Nominierungsausschuss

Einberufer: Synodaler Anders-Hoepgen

Redenz 015, Tilly 016, Krebs 024, Anders-Hoepgen 043, Stahlberg 049, Berthold 053, Rethemeier 057, Osterkamp 058, Stremme 059, Wiewiorka 063, Nau-Wiens 068, Bergmann 073, Nierhaus 075, Marx 082, Kehlbreier 092, Wehmann 094, Stucke 096, Venjakob 100, Krutz 102, Bitterberg 109, Rußkamp 115, Huneke 130, Sobiech 133, Ebach 136, Mucks-Büker 148, Klippel 157, Debus 166, Dr. Scheffler 187, Weigt-Blätgen 216

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt noch einige organisatorische Hinweise zur Fortführung der Arbeit in den Ausschüssen; insbesondere weist er – dem Vorschlag des Synodalen Burkowski folgend – auf den geänderten Treffpunkt für den Tagungsausschuss Reformprozess hin (Plenum). Er bittet die Einberufer der Tagungsausschüsse, sich um 19.00 Uhr zu einem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen im Besprechungsraum des Synodenbüros einzufinden.

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt folgende Hinweise zum Tagesablauf am Mittwoch, dem 12. November 2003:

- 9.00 Uhr Andacht durch die Synodale Nau-Wiens
- Wahl der/des Präses
- ab 15.00 Uhr Ausschusssitzungen.

Der Synodale Dr. Hoffmann beendet die Sitzung um 12.20 Uhr.

Fünfte Sitzung	Mittwoch	12. November 2003	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen König und Sommerfeld			

Präses Sorg eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält die Synodale Nau-Wiens über 1. Tim. 2, 4 als theologischer Ausgangspunkt zu Strukturüberlegungen im Reformprozess der frühen Kirche.

Der Präses dankt der Synodalen Nau-Wiens für die Andacht. Anschließend spricht er den Synodalen Körn und Stucke sowie dem sachverständigen Gast Uffmann herzliche Glück- und Segenswünsche zu ihrem Geburtstag aus. Die Synode singt das Lied 251.

Der Präses begrüßt den Vertreter der Lippischen Landeskirche, Herrn Kirchenrat Andreas-Christian Tübler, und den Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Pastor Dr. Rainer Barth, sowie Altpräses Linnemann.

Präses Sorg bittet den Vorsitzenden des Tagungs-Nominierungsausschusses, den Synodalen Anders-Hoepgen, über das Ergebnis der Beratungen des Tagungs-Nominierungsausschusses zu berichten.

„Herr Präses,
hohe Synode,

der Tagungs-Nominierungsausschuss, dem knapp 30 Synodale angehören, hat den in der Vorlage 7.1 gemachten Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses zur Präseswahl zur Kenntnis genommen, diskutiert und einige Gedanken zu Verfahrensfragen, zur Vorstellung der Kandidierenden sowie zur anstehenden Wahl ausgetauscht. Nach unseren Bestimmungen kann der Wahlvorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses vom Tagungs-Nominierungsausschuss ergänzt werden. Dies ist nicht geschehen. Bis zur von der Synode für gestern 18.00 Uhr gesetzten Frist ist ebenfalls kein weiterer Wahlvorschlag aus der Mitte der Synode eingegangen. Der Tagungs-Nominierungsausschuss gibt die Vorlage 7.1 mit einstimmiger Zustimmung an die Landessynode zurück. Vielen Dank.“

Präses Sorg bedankt sich bei dem Vorsitzenden des Tagungs-Nominierungsausschusses und stellt fest, dass eine Personaldebatte nicht beantragt wird.

Der Präses schlägt vor, die synodalen Protokollführer König und Sommerfeld unter Assistenz des Synodenbüros mit der Auszählung der Stimmen zu beauftragen.

Der Präses gibt allgemeine Hinweise zu den Wahlen entsprechend § 29 der Geschäftsordnung der Landessynode und weist noch einmal speziell darauf hin, dass die oder der Präses zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode bedarf.

Der ordentliche Mitgliederbestand der Synode beträgt 191. Die erforderliche Mehrheit beträgt 96 Stimmen.

Die Stimmzettel werden verteilt und der Präses stellt fest, dass alle anwesenden stimmberechtigten Synodalen einen Stimmzettel erhalten haben.

Die Stimmzettel werden eingesammelt. Der Präses stellt fest, dass alle anwesenden stimmberechtigten Synodalen ihre Stimme abgegeben haben. Die mit der Auszählung beauftragten Synodalen verlassen das Plenum.

Nach einer Pause gibt der Präses das Wahlergebnis bekannt:

„Hohe Synode,

Beschluss ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt:
Nr. 45 abgegebene Stimmen: 188

davon

Enthaltungen: 2

ungültige Stimmen: 1

Es entfielen auf:

- Alfred Buß 121 Stimmen,
- Cornelia Coenen-Marx 64 Stimmen.

Damit ist Alfred Buß gewählt.

Ich frage den Synodalen Buß, ob er die Wahl annimmt.“

Synodaler Buß: „Ich nehme die Wahl an.“

Der Präses bedankt sich bei der Kandidatin Cornelia Coenen-Marx für ihr Engagement und ihre Kandidatur.

Der Präses gratuliert dem Synodalen Buß im Namen der gesamten Synode zur Wahl. Auch ihm dankt er für das geleistete Engagement während der Zeit vor der Präseswahl und wünscht ihm und seiner Frau für die neue Lebensphase Gottes Segen und Nähe. Der Präses spricht ein Gebet und erteilt anschließend dem Synodalen Buß das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,
Herr Präses,
lieber Manfred,

Manfred Sorg sprach damals von der ‚sorglosen Zeit‘ und es ist immer wieder zitiert worden; zu seinem Geburtstag und in den vergangenen Tagen und Wochen. Ich erinnere mich sehr genau an die landeskirchliche Visitation in Unna, als dann der Kalauer kam: ‚Was soll aus dieser Kirche werden, wenn da vorne Sorg, Zorn und Buß sitzen?‘ Immer wieder werden wir als Kirche dargestellt wie ein Abbruch-Unternehmen. Alles geht zurück und eigentlich hätte diese Kirche ja keine Zukunft. So erscheint es.

Ich nehme nun ganz bewusst das Wort ‚Buß‘ auf, nicht etymologisch richtig in Richtung Buße, denn Buße heißt im Vollsinn des griechischen ‚Metanoia‘: ‚Einübung des Bewusstseins für Gottes neue Wirklichkeit‘ oder ‚von der neuen Qualität des Lebens sprechen vor Gott‘. Und von hier aus fällt ein Licht auf unser vorfindliches Leben. Eine Klarheit, in der wir sehen, was in unserer Welt, in unserer Kirche und in unserem Leben nicht in Ordnung ist. Deswegen haben wir allen Grund, Schuld und Sünde zu bekennen. Buße ist alles andere als verliebt sein ins eigene Scheitern.

Wir sind kein Abbruch-Unternehmen, wir sind ein Aufbruch-Unternehmen, weil wir in dieser Perspektive stehen. Wir leben als Kirche mit Perspektive durch den Horizont hindurch, denn Verheißung lässt uns durch den Horizont gucken und daraufhin unser Leben gestalten.

Vorgestern habe ich an dieser Stelle gesagt: ‚In einer Kirche, die solche Perspektive und auch ein solches Selbstbewusstsein hat, könnte es mir Freude machen, Präses zu sein.‘ Ich sage heute: ‚Wird es mir Freude machen, Präses zu sein, weil ich Gehilfe eurer Freude bin, um noch einmal den Apostel Paulus zu zitieren.‘

Ich danke herzlich Cornelia Coenen-Marx für die faire Mitbewerbung. Wir haben uns vor einem Monat kennen gelernt und uns immer mal wieder die Wasserstandsmeldung unserer Befindlichkeit über den Tisch gereicht. Es war eine schöne Erfahrung. Ich danke für das große Vertrauen des Nominierungsausschusses und der Synode. Ich danke für alle kleinen Gesten und Zeichen der Verbundenheit in diesen Tagen. Ich danke allen, die aus Unna heute zahlreich gekommen sind.

Ich danke für das Vertrauen, das Sie mir mit dem Wahlergebnis bewiesen haben. Ich bin gewiss, wir werden die Kirche gemeinsam durch schwieriges Wetter steuern können, weil wir Bilder der Verheißung haben, die Richtung und Kraft geben. Wir wissen, Gottes Geist ist unter uns lebendig.

Ich danke Ihnen.“

Der Präses unterbricht die Sitzung, um den Synodalen die Möglichkeit der Gratulation zu geben. Die Sitzung wird um 10.45 Uhr fortgesetzt.

Präses Sorg begrüßt den Präses der Ev. Kirche im Rheinland, Nikolaus Schneider, und bittet ihn um ein Grußwort. Im Vorfeld verabschiedet sich der Präses von den italienischen Gästen der Waldenser-Kirche und wünscht diesen eine gute Heimreise.

„Hohe Synode,
lieber Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

zunächst einen herzlichen Glückwunsch an Alfred Buß zur Wahl zum Präses der Ev. Kirche von Westfalen. Und auch ein Ausdruck des Respektes für Cornelia Coenen-Marx, die aus dem Rheinland angetreten und nun als Zweite ins Ziel gegangen ist.

Manchmal fügt es sich ja so, dass Losung und Lehrtext etwas zum Tag sagen. Die Losung aus Jesaja 50, 7 lautet: ‚Gott der Herr hilft mir, darum werde ich nicht zuschanden.‘ Das gilt für beide Kandidaten ganz hervorragend. Alfred, damit die Bäume nicht in den Himmel wachsen und er noch weiß, wem er das verdankt.

Liebe Schwester Coenen-Marx, ich kann mir vorstellen, wie es Ihnen jetzt geht. Worte des Trostes kommen sicher an, aber das sitzt erst mal ganz tief. Dass man geführt wird in dem Ganzen, das auch annehmen kann und weiß, wir werden nicht zuschanden kommen, möchte ich in Ihre Richtung sagen.

Der Lehrtext ist sozusagen die Dienstanweisung, nicht nur für den Präses, sondern auch für die Synode. Er heißt nämlich: ‚Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zu der Erkenntnis der Wahrheit kommen.‘ Da wissen wir, was wir heute zu tun haben.

Neben der Gratulation möchte ich sehr herzlich grüßen von der Rheinischen Kirche.

Bei der Durchsicht der Synodenunterlagen muss ich sagen, es gibt vieles, was wir gemeinsam haben. Wir haben z. B. gemeinsam eine Menge Probleme und eine gewaltige Aufgabenstellung.

Was ich in der Reformvorlage gesehen habe, das ließe sich auch gut auf rheinische Verhältnisse übertragen. Man müsste ein paar Namen austauschen, ein paar rheinische Besonderheiten einfügen und ein paar westfälische rausnehmen. Im Grundsatz, in der Grundmelodie, da sehe ich doch vieles, was gemeinsam ist. Es wird deutlich, dass eine grundlegende biblische Orientierung das Fundament unserer beiden Kirchen ausmacht. Wir sagen, im Vertrauen auf Gott und nah bei den Menschen und auch in ökumenischer Gemeinschaft wollen wir die Wege gehen, die vor uns liegen. Die nicht leicht sind, aber auf die wir voller Zuversicht und Gottvertrauen zugehen. In den historischen, geschichtlichen Fundamentierungen sind wir ganz nah beieinander. Beide in unierter Tradition und für uns beide ist das Vermächtnis von Barmen sehr, sehr wichtig. Dass die Barmer Theologische Erklärung im Tresor in Bielefeld liegt, ist in Ordnung. Vor einiger Zeit habe ich hiervon eine Kopie erhalten. Es ist wirklich in Ordnung, dass das aufgrund geschichtlicher Zusammenhänge hier gelandet ist, wenn man sieht, welcher Synodalpräses damals im Rheinland tätig war und wie er tätig war.

Wir haben vor kurzem den Versuch gemacht, in einem ersten Ansatz auch die Geschichte des Konsistoriums der kirchlichen Verwaltung während der Nazizeit ein Stückchen aufzuarbeiten. Und zwar unter dem Gesichtspunkt: Wo war deren Handeln so, dass es zum Schaden führte für Vikare, Vikarinnen, Pfarrerinnen und Pfarrer? Wir haben im ersten Ansatz leider nur aufgearbeitet, was bei Pfarrerinnen und Pfarrern – also bei Theologinnen und Theologen – passierte. Wir haben uns vorgenommen, es auf die Ebene von Presbyterinnen und Presbytern, Kirchenmusikern und Lehrern, all denen, die in dieser Zeit ja doch tapfer und treu eingestanden sind für den Glauben und an die wir zu denken haben, runterzubrechen.

Wir haben vieles gemeinsam und das führt dazu, dass wir vieles gemeinsam tun können. Ich erinnere nur daran, dass wir mit dem gemeinsamen Beauftragten bei Rundfunk und Fernsehen gut zusammenarbeiten und dass wir einen gemeinsamen Beauftragten bei der Landesregierung haben. Das ist ein guter Ansatz für das, was wir vergleichbar in unseren Kirchen zu bewältigen haben. Wir müssen überlegen, wie wirkt sich Versorgung aus und wie kriegen wir die ganzen Systeme so geregelt, dass wir auch in 30 Jahren noch gut damit klar kommen. Mit dieser langfristigen Perspektive müssen wir das angehen. Die große Aufgabe ist doch, dass wir in den nächsten 30 Jahren ein Drittel unserer Kirchenmitglieder verlieren werden. Ob wir wollen oder nicht. Selbst wenn eine Erweckung durchs Land gehen würde – nicht nur durch Minden-Ravensberg, sondern auch durchs Ruhrgebiet – wird das nichts helfen! Ich würde mich ja auch freuen, aber das Grundproblem wäre nicht zu lösen.

Es ist ein gutes Zeichen, dass sowohl Sie als auch wir die Probleme in Angriff nehmen. Wir tun nicht nur jetzt schon vieles zusammen, sondern ich könnte mir auch vorstellen, dass das noch lange nicht das Ende der Fahnenstange ist. Wir müssen mehr Phantasie entwickeln, was über die Grenzen der Kirchen gemeinsam zu tragen und zu verantworten ist. Ich jedenfalls würde mich darüber freuen.

Ich zitiere jetzt Ihren Vizepräsidenten, der beim Geburtstag von Präses Sorg gesagt hat: ‚Wenn Rheinländer und Westfalen zusammen kommen, das ist grausam, aber es geht.‘ Ich möchte aus meiner Erfahrung sagen: ‚Es geht wirklich gut!‘

So sehr ich mich auf die Zusammenarbeit mit Alfred Buß freue, bin ich doch ein wenig traurig und habe ein bisschen Wehmut im Herzen, dass diese schöne und gute Zusammenarbeit mit Manfred Sorg so bald beendet ist.

Im Vertrauen auf den Zuspruch, der uns aus der Losung des Tages entgegenkommt, bin ich gewiss, dass es gut gehen wird, wenn wir zusammenarbeiten.

Gottes Segen für die Beratungen und die Entscheidungen Ihrer Synode und für alle Lebenswege der Gemeinden, auch Ihre persönlichen.“

Präses Sorg dankt Präses Schneider für das Grußwort und nimmt inhaltlich hierzu Stellung.

Der Präses weist nochmals darauf hin, dass er sich mit den Vorsitzenden der Tagungsausschüsse zu einer Besprechung über den Stand der Beratungen um 19.00 Uhr treffen möchte. Er erinnert an die Frist um 15.00 Uhr zur Abgabe eventueller Wahlvorschläge zu den Kirchenleitungswahlen gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode. Des Weiteren weist er darauf hin, dass in der morgigen Sitzung die Vorlagen 7.2 bis 7.6 (Wahlen sowie die Einbringung von Vorlagen) behandelt werden.

Der Präses schließt die Sitzung um 11.05 Uhr.

Sechste Sitzung	Donnerstag	13. November 2003	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Gano und Kehlbreier			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr. Der Synodale Tilly hält die Andacht über das Steinrelief über dem Portal des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen „Christus im Schiff bei Sturm auf dem Meer“.

Der Präses dankt dem Synodalen Tilly für die Andacht. Er begrüßt Kirchenrat Dr. Schilberg mit dem zweiten Verwaltungslehrgang der Landeskirche und Herrn Otremba mit den Mitarbeitenden, die im letzten Jahr den Dienst im Landeskirchenamt aufgenommen haben.

Der Präses ruft die Vorlagen 7.2 „Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/en“, 7.3 „Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ und 7.4 „Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ auf und erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen als Berichterstatter das Wort:

„Herr Präses,
hohe Synode,

der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit den Vorlagen 7.2, 7.3 und 7.4 und den dort gemachten Wahlvorschlägen des Ständigen Nominierungsausschusses kurz und kräftig befasst. Er hat keine zusätzlichen Vorschläge eingebracht. Auch bis gestern 15.00 Uhr sind aus der Mitte der Synode keine weiteren Vorschläge eingegangen. Der Tagungs-Nominierungsausschuss gibt die drei Vorlagen einstimmig zustimmend an die Synode zurück. Die Wahlvorschläge für die drei hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder lauten damit nach wie vor:

7.2 Klaus Winterhoff als juristischer Vizepräsident

7.3 Doris Damke als theologische Oberkirchenrätin

7.4 Dr. Peter Friedrich als theologischer Oberkirchenrat.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt. Während die Stimmen ausgezählt werden, ruft der Präses die Vorlage 7.5 „Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen das Wort.

Der Synodale Anders-Hoepgen führt in die Vorlage 7.5 „Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW“ wie folgt ein:

„Hohe Synode,

auch dem Wahlvorschlag in Vorlage 7.5 ist der Tagungs-Nominierungsausschuss einstimmig dem Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses gefolgt, sodass wir Sie bitten, Herrn Manfred Möller, Ganghoferstraße 12, 44791 Bochum, in das Amt des 1. stellvertretenden nichtordinierten Beisitzers in der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zu wählen.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter.

Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Präses stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Die Synode wählt einstimmig Herrn Manfred Möller als 1. stellvertretenden nichtordinierten Beisitzer in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

**Beschluss
Nr. 46**

Der Präses ruft die Vorlage 5.4 auf und erteilt dem sachverständigen Gast Budde das Wort.

Der sachverständige Gast Budde führt in die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ wie folgt ein:

„Hohe Synode,

der Tagungsfinanzausschuss, der sich auch mit Rechnungsprüfungsangelegenheiten der Landeskirche befasst, weil kein Tagungs-Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird, hat den Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche entgegengenommen. In seinem Bericht legt der Rechnungsprüfungsausschuss dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung unserer Landeskirche für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung erfolgt ist. Der Bericht enthält die Abschlusszahlen 2002 des allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleich und des Sonderhaushalts Teil I und Teil II der Landeskirche sowie Übersichten über den Stand der Rücklagen und der Schulden für Jahresabschluss 2002. Ferner sind ihm Informationen des Rechnungsprüfungsamtes über geprüfte und noch zu prüfende Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen sowie über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2002 sach- und ordnungsgemäß erfolgten sowie für die Evangelische Kirche von Westfalen geltende Rechtsvorschriften beachtet wurden. Ferner stellt er fest, dass die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan Renovierungsmaßnahmen im Evangelischen Studienhaus Hamannstift ordnungsgemäß ist. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt der Tagungsfinanzausschuss der Synode, den unter Ziffer 1 der Vorlage 5.4 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen. Der Beschluss des Tagungsfinanzausschusses war diesbezüglich einstimmig. Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor: Die Landessynode möge gemäß § 3

Absatz 2 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung beschließen: Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2002 sowie für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan Renovierungsmaßnahme im Evangelischen Studienhaus Hamannstift werden entlastet. Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen – so weit der Beschlussvorschlag.

Lassen Sie mich darüber hinaus Ihnen noch einiges zur Kenntnis bringen. Ich möchte der Synode zur Kenntnis bringen, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in jeder Sitzung mit der Finanzsituation und der Finanzentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen befasst. Seit der letzten Landessynode hat sich die finanzielle Situation der Kirche aus unserer Sicht besorgniserregend verschlechtert, was tiefgreifende Konsequenzen zur Folge haben muss. Hierauf ist auf dieser Synodaltagung schon mehrfach hingewiesen worden. Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt haben allerdings bereits vor einiger Zeit in einem noch sehr frühen Stadium auf zu befürchtende Kirchensteuerrückgänge mit deren negativen Auswirkungen aufmerksam gemacht und dabei empfohlen, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um dadurch ein behutsames Zurücknehmen im personellen wie im sächlichen und finanziellen Bereich zu ermöglichen. Auf meinen Bericht dazu anlässlich der letzten Synodaltagung weise ich hin. Diese Auffassung hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 10. September 2003 noch einmal bekräftigt und Kirchenleitung und Landeskirchenamt empfohlen, bereits jetzt auf allen Ebenen auf die sich deutlich abzeichnende negative finanzielle Entwicklung zu reagieren und damit noch rechtzeitig Schritte einzuleiten, dieser Situation angemessen und ohne zeitliche Not zu begegnen. Darüber hinaus wird der Landessynode gemäß § 3 Absatz 1 der Rechnungsprüfungsordnung noch Folgendes zur Kenntnis gegeben: Wie jedes Jahr hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode über die entlasteten Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen zu berichten. Seit der letzten Synodaltagung wurde für die unter Ziffer II 1.1 bis 1.5 der Vorlage 5.4 aufgeführten insgesamt sechs Jahresrechnungen Entlastung erteilt. Ich nenne sie im Einzelnen: aus dem Haushaltsjahr 1996 Evangelisches Studierendenpfarramt Siegen, aus dem Haushaltsjahr 1997 ebenfalls Evangelisches Studierendenpfarramt Siegen, allerdings nur bis zum 30. 6., weil per 1. 7. dieses Pfarramt in die Trägerschaft des Kirchenkreises Siegen übergegangen ist, aus dem Haushaltsjahr 2000 Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Dortmund, aus dem Haushaltsjahr 2001 Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Dortmund, und Pädagogisches Institut, Villigst, aus dem Haushaltsjahr 2002 Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Dortmund. Die relativ geringe Zahl von Entlastungen hat mehrere Ursachen. Ich nenne die wesentlichsten: Zum einen befinden sich viele Jahresrechnungen noch in Prüfungsverfahren, zum anderem führte eine vorübergehende Aufgabenverlagerung des Rechnungsprüfungsamtes zu Schwerpunktprüfungen und Sonderprüfungen. Dies führte dazu, dass im Berichtszeitraum nicht die gewohnte Anzahl von Jahresrechnungen entlastet werden konnte. Im nächsten Jahr werde ich Ihnen also an dieser Stelle mehr vortragen können. Personelle Veränderungen im Rechnungsprüfungsamt hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben. Ich möchte an dieser Stelle den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes für ihre Arbeit, die sie geleistet haben, meinen Dank aussprechen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter.

Die Landessynode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2002 sowie für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.1220.23. Renovierungsmaßnahmen im Ev. Studienhaus Hamannstift werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.“

Der Präses übergibt die Leitung der Synode dem Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG)“ auf und erteilt dem Berichterstatter, dem Synodalen Wentzek, das Wort:

„Hohe Synode,

in unserem Kirchenkreis Hagen fahren Busse mit der Aufschrift ‚Diakonie – Ihre Evangelische Kirche hilft‘. Ich finde das gut. Es spricht mir aus dem Herzen und entspricht der Sichtweise der überwiegenden Mehrheit unserer Kirchenmitglieder und der Öffentlichkeit. Sie sehen Kirche und Diakonie zusammen. Im Aufsichtsgremium unseres eigenen Diakonischen Werkes und in dem eines freien Diakonischen Werkes bin ich immer für die enge Verzahnung von Kirche und Diakonie eingetreten und freue mich, dass das neue Diakoniegesetz, das Ihnen heute zur Entscheidung vorliegt, dieses Anliegen aufnimmt und in eine Form bringt. Das neue Diakoniegesetz trägt den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen Diakonie heute arbeitet und ihren Dienst tut, Rechnung. Kennzeichen für die neue Marktsituation ist zum Beispiel die Aufschrift auf der Bielefelder Straßenbahn, die ich gestern Morgen aus dem Fenster des Hotels gesehen habe: ‚Bethel und Arminia – eine gute Gemeinschaft‘. Partnerschaften sind wichtig geworden auf einem Markt konkurrierender Angebote. Die Überarbeitung des Diakoniegesetzes hat zwei Grobziele: einmal Stützrahmen für die Organisation der diakonischen Arbeit zu sein und zugleich Gelenkstellen zwischen verfasster Kirche und rechtlich eigenständig organisierter Diakonie zeitgemäß zu beschreiben, damit auch Kirche und Diakonie eine gute Gemeinschaft bleiben. Diakonische Werke und freie Träger sind Konkurrenten auf dem Markt sozialer Dienstleistung. Sie in eine Kooperation und ergänzende Struktur zu bringen, leistet unter anderem das Instrument der Arbeitsgemeinschaft Diakonie vor Ort in Kirchenkreis und Gestaltungsraum. Die Gemeindebindung und die kirchliche Verbundenheit bei zunehmender Verselbständigung von Diakonischen Werken und Einrichtungen ist zu erhalten und zu vertiefen. Das gehört zum Profil von Kirche und ist zugleich ihr Marktvorteil. Das soll durch das Instrument der Diakoniekonferenz von Diakoniepriesbyterinnen und Diakoniepriesbytern gewährleistet werden und auch durch die Vertretung in Aufsichtsgremien durch Superintendenten und Diakoniebeauftragte. Ein intensiver und ausführlicher Beteiligungsprozess in Kirchenkreisen und Gemeinden und in den verschiedenen Organen

der Diakonie ist vorangegangen. Viele Stellungnahmen sind eingegangen, zwei Aktenordner voll, die dem Tagungsausschuss vorlagen. Manches wurde in den neuen Entwurf 3.2.1, der Ihnen als Tischvorlage vorliegt, eingearbeitet. In diesem Entwurf ist im Tagungsausschuss nur noch an einzelnen Punkten geringfügig etwas verändert und als Ganzes einstimmig zur Vorlage beschlossen worden.

Die wirklich geringfügigen Änderungen im Einzelnen: In § 3 Absatz 2 haben wir die beiden Worte ‚und Grenzen‘ aus dem ursprünglichen Entwurf gestrichen, um den Gestaltungsspielraum durch die Formulierung ‚Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten‘ positiv zu beschreiben. In § 4 soll es bei der Formulierung ‚kann‘ bleiben. Einige Gemeinden und Kreissynoden haben beantragt: ‚Es soll ein Diakonieausschuss gebildet werden und auch Diakoniepresbyter berufen werden‘, aber die Formulierung ‚kann‘ soll bestehen bleiben, da sie der Kirchenordnung entspricht in Artikel 60 Absatz 2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die beiden Artikel ‚der‘ und ‚die‘ gestrichen, um deutlich zu machen, dass es hier um einen Grundsatz geht und nicht um die Regelung für einzelne Vertretungen von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden. Wir haben in § 6 Absatz 2 zum Schluss einen Satz eingefügt, der den eingetretenen Entwicklungen Rechnung trägt, dass sich nämlich auch Kirchenkreise zusammenschließen und gemeinsame Diakonische Werke bilden. Hier geht es um die Frage, ob beispielsweise bei drei Kirchenkreisen alle Superintenden ten im Aufsichtsgremium vertreten sein müssen. Deshalb haben wir den Satz angefügt: ‚Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.‘. Der Tagungsgesetzesausschuss empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme der Vorlage 3.2.1. Ich bedanke mich besonders für die geleistete, intensive Vorarbeit insbesondere beim Synodalen Dr. Conring. Vielen Dank.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter. An der allgemeinen Aussprache zur Vorlage 3.2.1 beteiligen sich die Synodalen Christoph Berthold, Barenhoff, Hasenburg und Dr. Eller.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakonieG)“ in erster Lesung zur Beschlussfassung auf:

**Beschluss
Nr. 48** § 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 49** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff stellt § 3 zur Abstimmung. An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Christoph Berthold, Barenhoff, Kleingünther, Löwe, Anders-Hoepgen und Winterhoff.

Im Verlauf der Aussprache stellt der Synodale Christoph Berthold folgenden Antrag: „§ 3 Absatz 3 soll wie folgt ergänzt werden: ‚Umgekehrt sollen die Träger diakonischer Arbeit die Kooperation mit den Kirchengemeinden suchen‘“, den er im Verlauf der Aussprache zurückzieht. Der Synodale Henz stellt folgenden Antrag: „Die Synode bitet den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes, die Kooperation zwischen freien Trägern und Kirchengemeinden über die Satzung des Diakonischen Werkes verbindlich zu

machen und dieses den Gemeinden mitzuteilen.“ Dem Antrag des Synodalen Henz schließt sich der Synodale Christoph Berthold an.

Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalen Henz einstimmig zu.

**Beschluss
Nr. 50**

§ 3 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 51**

§ 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 52**

§ 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 53**

§ 6 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 54**

§ 7 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Gegenstimme angenommen.

**Beschluss
Nr. 55**

Der Synodale Winterhoff stellt § 8 zur Aussprache. Die Synodale Hasenburg stellt folgenden Antrag: „Im Diakoniegesetz soll eine durchgängige und nicht wechselnde Sprachregelung bezüglich des Begriffes ‚diakonisch-missionarisch‘ getroffen werden.“ Im Verlauf der Aussprache, an der sich die Synodalen Henz, Dr. Conring, Winterhoff und Damke beteiligen, zieht die Synodale Hasenburg ihren Antrag zurück.

§ 8 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 56**

§ 9 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 57**

§ 10 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 58**

§ 11 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 59**

§ 12 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 59a**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg) im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung einstimmig bei einer Gegenstimme das „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg)“.

**Beschluss
Nr. 60**

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung „Diakoniegesetz“ durchzuführen.

Beschluss Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Nr. 61

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, abweichend von der Geschäftsordnung der Landessynode nicht einzeln über jeden Paragraphen des Gesetzes abstimmen zu lassen.

Beschluss Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Nr. 62

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG)“ in zweiter Lesung zur Beschlussfassung auf.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig bei einer Gegenstimme das „Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG)“ mit folgendem Wortlaut:

**Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Diakoniegesetz – DiakoniegG)
vom 13. November 2003**

„Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Kirchlicher Auftrag

- § 1 Auftrag zur Diakonie
- § 2 Diakonie in der Kirche

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

III. Diakonie in der Region

- § 5 Aufgaben des Kirchenkreises
- § 6 Regionales Diakonisches Werk
- § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

- § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk
- § 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen
- § 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Ausführungsbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1 Auftrag zur Diakonie

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2 Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (Diakonisches Werk).

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3 Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
 - a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
 - b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
 - c) Organisation diakonischer Angebote,
 - d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
 - e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,
 - f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.

- (3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

- (1) ¹Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegemeinschaft und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch
- a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
 - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
 - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde;
 - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
 - e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.
- (3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.

III. Diakonie in der Region

§ 5 Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. ³Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.
- (2) ¹Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ³Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonisches Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.
- (3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.

§ 6 Regionales Diakonisches Werk

(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) ¹Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen Kirchenkreis und Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz. ³Bilden mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames regionales Diakonisches Werk, wird die Vertretung der Superintendentinnen und Superintendenden sowie der Diakoniebeauftragten im Aufsichtsorgan in der Satzung geregelt.

(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. ³Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ⁴Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.

³Die Landeskirche und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.

(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.

§ 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder seiner Mitglieder werden getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- c) Auflösung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stellvertretung,
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 10 Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.

(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft den Antrag des Synodalen Henz zur Abstimmung auf.

Der Antrag des Synodalen Henz wird einstimmig mit folgendem Wortlaut angenommen:

**Beschluss
Nr. 64**

„Die Synode bittet den Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes, die Kooperation zwischen freien Trägern und Kirchengemeinden über die Satzung des Diakonischen Werkes verbindlich zu machen und dieses den Gemeinden mitzuteilen.“

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses gibt das Ergebnis der „Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten“ (Vorlage 7.2), „Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ (Vorlage 7.3) und „Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ (Vorlage 7.4) bekannt:

**Beschluss
Nr. 65**

	Abgegebene Stimmen	Enthaltungen	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Winterhoff	178	15	152	11
Damke	180	5	168	7
Dr. Friedrich	183	10	163	10

Der Präses stellt fest, dass die Synodalen Winterhoff, Damke und Dr. Friedrich gewählt sind. Die Gewählten bedanken sich für das Vertrauen und nehmen die Wahl an.

Der Präses unterbricht die Sitzung von 10.35 Uhr bis 11.05 Uhr für eine Pause.

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.3, 3.3.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (3. EGMVG-Änderungsgesetz)“ und 3.3.2 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ auf. Er erteilt dem Synodalen Dr. Besch als Berichterstatter das Wort:

„Herr Präses,
hohe Synode,

durch Einführungsgesetz vom 5. November 1993 ist das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und danach auch für andere Landeskirchen übernommen worden. Damit sind wir dem Ziel eines einheitlichen Mitarbeitervertretungsrechtes im kirchlichen Bereich ein gutes Stück näher gekommen.

Seit seinem Inkrafttreten ist das MVG der EKD allerdings schon dreimal geändert worden – und zweimal wurde bereits ein westfälisches Anpassungsgesetz fällig, und der Entwurf für ein drittes liegt in der Vorlage 3.3 vor Ihnen. Und während die Vorbereitungen für diese Synode schon fast abgeschlossen waren, wurde bekannt, dass die EKD eine weitere Novellierung verabschiedet hat. Sie ist so frisch, dass noch nicht einmal das Amtsblatt vorliegt.

Was liegt also näher, als eine Automatik herzustellen, nach der in der westfälischen Kirche das EKD-MVG in der jeweiligen Fassung Anwendung findet? Vor 10 Jahren wollten wir diese Automatik noch nicht, weil sie uns auch dann gebunden hätte, wenn spezielle westfälische Anliegen missachtet worden wären. Das ist heute nicht mehr der Fall, weil nach der geänderten Grundordnung der EKD für jede betroffene Landeskirche eine Ausstiegsklausel aus übernommenem EKD-Recht geschaffen wurde. Es ist konkret zwar nicht zu befürchten, dass wir von ihr Gebrauch machen müssten – aber wir sind auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

Daher schlägt der Gesetzausschuss der Synode in vollem Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied der Kirchenleitung vor, § 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes wie folgt zu fassen:

„Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD 1992 S. 445) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.“

Das MVG lässt nämlich an einigen Stellen ausdrücklich landeskirchliche Ausführungsbestimmungen oder Ergänzungen zu, die ihren Niederschlag im Einführungsgesetz zum MVG gefunden haben.

Der kleinen Änderung in § 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes hat der Gesetzausschuss zugestimmt. Sie trägt unter anderem einem Anliegen des Kirchenkreises Bielefeld Rechnung. Es wird damit erreicht, dass eine Mitarbeitervertretung für den Kirchenkreis und seine Gemeinden gemeinsame Interessen wahrnimmt und so z. B. einheitliche Dienst-

vereinbarungen für alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis abschließen kann, was bisher nicht möglich war.

Der Gesetzausschuss schlägt daher einmütig vor: „Die Landessynode möge das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum MVG in der Fassung der Vorlage 3.3.1 beschließen.“

Ich bitte, mir die Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung einige Worte zur Vorlage 3.3.2 sagen zu dürfen, weil ein innerer Zusammenhang besteht.

Der Gesetzausschuss hat sich – ebenso wie der Ständige Kirchenordnungsausschuss – auch inhaltlich mit der Neufassung des EKD-MVG befasst. Es gibt zu diesem Gesetz viele gute und plausible Stellungnahmen, die Sie als Anlage 4 in der Drucksache 3.2 nachlesen können. Sie alle haben den Tenor:

Die Richtung stimmt, die Regelung greift aber zum Teil zu kurz.

Könnte das Fehlende nicht in dem westfälischen Einführungsgesetz ergänzt werden? Die Antwort ist ganz eindeutig ‚Nein‘, denn dann würde die erstrebte Einheitlichkeit gerade wieder konterkariert werden.

Der Hauptpunkt betraf den neuen § 23a, der einen sehr sinnvollen Ausschuss für Wirtschaftsfragen vorsieht – warum aber nur in rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie und warum nur dort, wo mehr als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind?

Ein derartiges Ausschuss für Wirtschaftsfragen ist überall dort sinnvoll, wo betriebswirtschaftlich gearbeitet wird, z. B. auch in Instituten und Einrichtungen der verfassten Kirche. Kurz: Wir sind einhellig der Auffassung, dass der § 23a bei nächster Gelegenheit durch die EKD novelliert werden sollte. Wir haben einen Vorschlag entworfen und wir bitten die Synode zu beschließen, die Kirchenleitung bzw. die westfälischen Vertreter in der EKD zu beauftragen, die Änderungswünsche in den zuständigen Gremien der EKD zu vertreten und auf eine Änderung des MVG-EKD hinzuwirken. So der Antrag in Drucksache 3.3.2.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Synodalen Dr. Besch.

Ohne Aussprache ruft der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.3.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (3. EGMVG-Änderungsgesetz)“ in erster Lesung zur Beschlussfassung auf:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 66**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 67**

Die Synode beschließt in erster Lesung einstimmig das „Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (3. EGMVG-Änderungsgesetz)“.

**Beschluss
Nr. 68**

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung des „Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (3. EGMVG-Änderungsgesetz)“ jetzt durchzuführen.

**Beschluss
Nr. 69** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.3.1 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (3. EGMVG-Änderungsgesetz)“ in zweiter Lesung zur Beschlussfassung auf:

**Beschluss
Nr. 70** § 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 71** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 72** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig das „Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (3. EGMVG-Änderungsgesetz)“ mit folgendem Wortlaut:

**„Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(3. EGMVG-Änderungsgesetz)**

Vom 13. November 2003

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993 S. 235), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 28. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl.

EKD 1992 S. 445) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.'

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im Übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne der §§ 35 und 36 MVG gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG gebildet ist; Entsprechendes gilt für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Abs. 4 MVG entsprechend.'"

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.3.2 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zur Beschlussfassung auf.

Die Synode beschließt die Vorlage 3.3.2 „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ohne Aussprache einstimmig wie folgt:

**Beschluss
Nr. 73**

„Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der Evangelischen Kirche in Deutschland auf folgende Änderungen bei den §§ 23a und 34 Abs. 2 MVG – EKD hinzuwirken:

1. § 23a Abs. 2 soll folgende Fassung erhalten:

„(2) In betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen mit in der Regel mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss rechtzeitig und umfassend mindestens dreimal jährlich, bei bevorstehenden von den Bestand von Arbeitsplätzen gefährdenden Maßnahmen noch vor dem jeweiligen Beschluss solcher Maßnahmen, über die wirtschaftliche Lage zu unterrichten und zu beraten; der Mitarbeitervertretung ist Gelegenheit zu geben, nach Information durch den Ausschuss eine Stellungnahme abzugeben. Die Mitarbeitervertretung kann eine Person nach § 4 Abs. 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.'"

2. Eine entsprechende Ergänzung soll für § 34 Abs. 2 MVG-EKD gefunden werden.“

Der Synodale Winterhoff übergibt dem Präses für einige organisatorische Hinweise die Leitung der Sitzung, der anschließend die Leitung der Sitzung wieder an den Synodalen Winterhoff übergibt.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.4 „Pfarrausbildung“ und 3.4.1 „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003“ auf und erteilt dem Synodalen Löwe das Wort.

Der Synodale Löwe führt als Berichterstatter in die Vorlagen wie folgt ein:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

ich behandle die Vorlagen 3.4 und 3.4.1, es geht um die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung der Kirchenleitung zum Pfarrausbildungsgesetz der EKU vom 20. Februar 2003.

Mit dieser Verordnung wird dem Pfarrausbildungsgesetz der EKU, dem die Synode am 14. 11. 2002 zugestimmt hat, der nötige westfälische Schliff gegeben. Unsere westfälischen Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes runden die Neuregelung der Pfarrausbildung ab. Sie stellen den Schlussstein des Gefüges dar, soweit das für das Prüfungsverfahren überhaupt gesagt werden kann. Der Inhalt der Ausführungsbestimmungen war mit allen Beteiligten schon bei den Beratungen über das neue Pfarrausbildungsgesetz abgestimmt. Sie brauchten als unstrittig jetzt nicht mehr erneut beraten zu werden.

Für den Gesetzesausschuss stellte sich nur noch die Frage ‚Warum gesetzvertretende Verordnung und nicht ein von der Synode zu verabschiedendes Ausführungsgesetz?‘ Grund dafür war, dass die Synode im vorigen Jahr zwar der Neuordnung der Pfarrausbildung durch die EKU zugestimmt hatte, aber der Rat der EKU das Pfarrausbildungsgesetz erst danach, zum 1. Januar 2003, in Kraft setzen konnte. Vorher konnten die Ausführungsbestimmungen nicht erlassen werden. Um dem neuen Recht alsbald Geltung zu verschaffen, hat die Kirchenleitung am 20. 2. 2003 die Ausführungsbestimmungen als gesetzvertretende Verordnung erlassen.

Dies hat der Gesetzesausschuss nach kurzer Erörterung der Vorlage einstimmig als zureichenden Grund im Sinne des Art. 144 Abs. 2 KO angesehen. Er schlägt deshalb der Synode vor, die gesetzvertretende Verordnung der Kirchenleitung vom 20. Februar 2003 zu bestätigen.

Den genauen Wortlaut des Beschlusses finden Sie in der Vorlage 3.4.1.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter.

Beschluss
Nr. 74

Die Synode beschließt die Vorlage 3.4.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003“ ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABI. 2003 S. 102) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.5 und 3.5.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003“ auf.

Der Synodale Lembke führt als Berichterstatter in die Vorlage wie folgt ein:

„Hohe Synode,

diese gesetzvertretende Verordnung ändert das Superintendentengesetz und das Kirchenleitungsgesetz im dem Sinne, dass die so genannte Antragsaltersgrenze, mit deren Erreichen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Nachweis eine Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, auch für Superintendentinnen und Superintendenten und hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder vom 62. auf das 63. Lebensjahr hinausgeschoben wird, wie es auch sonst für Pfarrerinnen und Pfarrer und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vorgeschrieben ist. Außerdem wurde das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz so geändert, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die während der Elternzeit den Pfarrdienst eingeschränkt bis zu drei Vierteln eines Volldienstes wahrnehmen, nach dem geänderten Bundeserziehungsgeldgesetz nun Erziehungsgeld bekommen können.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss schlägt Ihnen vor, die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003 gemäß Artikel 144 Abs. 2 KO zu bestätigen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter.

Die Synode beschließt die Vorlage 3.5.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen von 20. Februar 2003“ ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 75**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 103) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.8 und 3.8.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003“ auf und erteilt dem Synodalen Lembke das Wort.

Der Synodale Lembke führt in die Vorlagen wie folgt ein:

„Hohe Synode,

die Landessynode hat im letzten Jahr durch Änderung der Kirchenordnung Artikel 13 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, dass neben der Aufnahme und Wiederaufnahme durch Presbyteriumsbeschluss auch andere Aufnahme- oder Wiederaufnahmeformen zugelassen werden können. Eine dieser Formen ist die Aufnahme in besonders hierfür errichteten Wiedereintrittsstellen. Gleichzeitig wurde das Kirchengesetz über die Kir-

chenmitgliedschaft entsprechend so geändert, dass Wiedereintrittsstellen ermöglicht wurden. Dieses war aber ein EKD-weites Gesetz, dem bisher noch nicht alle Landeskirchen zugestimmt haben und das deswegen noch nicht in Kraft getreten ist.

Weil nun aber z. B. in Dortmund die Errichtung einer zentralen Eintrittsstelle sehr weit vorangetrieben worden ist und diese Eintrittsstelle die Arbeit beginnen sollte, war der Erlass einer gesetzvertretenden Verordnung dringend geboten, was am 17. Juli 2003 erfolgte. Damit ist die Arbeit der Dortmunder Eintrittsstelle auch rechtlich abgesichert. Übrigens sind in Dortmund seit Eröffnung der Wiedereintrittsstelle schon über 180 Menschen in die evangelische Kirche aufgenommen worden. Auch nach 5 Monaten hat die Eintrittsstelle weiterhin sehr guten Zulauf.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss sieht die Anforderungen von Artikel 144 Abs. 1 KO als erfüllt an und schlägt der Synode vor, wie folgt zu beschließen:

„Die gesetzvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter.

**Beschluss
Nr. 76**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.8.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003“ mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „Entwurf einer neuen Fassung des Finanzausgleichgesetzes“ auf und erteilt dem Synodalen Röber das Wort.

Der Synodale Röber führt als Berichterstatter in die Vorlage wie folgt ein:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Volksmund sagt: ‚Was lange währt, wird endlich gut.‘ Nun ist unbestreitbar, dass die heute zu treffende Entscheidung über die Neuordnung des Finanzausgleichsgesetzes in unserer Landeskirche eine lange Vorgeschichte hat. Sie beginnt im Jahre 1997, als die Landessynode forderte, eine Neuregelung – ich zitiere – ‚schnellstmöglich‘ herbeizuführen. Drei Jahre später durchlief ein erster Entwurf den Beratungsprozess in den

Gemeinden und Kirchenkreisen, der dann zur grundsätzlichen Bejahung des Vorhabens durch die Landessynode 2001 führte. Auch danach waren noch wichtige Einzelfragen zu klären, so dass eine weitere Überarbeitung und Präzisierung notwendig wurden. Heute nun – ‚endlich‘, füge ich kommentierend zu – können wir entscheiden und müssen wir entscheiden. Ich bin persönlich der Meinung, dass die Voraussetzungen dafür tatsächlich gegeben sind. Das zeigt auch das Stimmungsbild aus dem Tagungs-Finanzausschuss, der auf Grund der intensiven Vorbereitung und Vorbereitung in vielen Gremien und Arbeitsgruppen eine erstaunlich kurze und auch emotionsfreie Debatte geführt hat. Das Ergebnis nehme ich gleich vorweg: Wir haben einstimmig beschlossen, der Synode die Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zu empfehlen – ‚Was lange währt, wird endlich gut‘.

Ich nenne noch einmal die wesentlichen Zielsetzungen, die mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz erzielt werden sollen und – nach Auffassung des Tagungs-Finanzausschusses – auch tatsächlich erreicht werden.

1. Die Kosten der Pfarrstellen werden veranschlagt, wo sie entstehen.
2. Die Pfarrstellenplanung wird, auf der Grundlage von Rahmenvorgaben der Landeskirche, Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung auf der Kirchenkreisebene, bei der künftig alle Mitarbeitenden berücksichtigt werden.
3. Die Abschaffung der Pfarrstellenpauschale und die Zuweisung der Kirchensteuern allein nach dem Kriterium der Gemeindegliederzahl soll helfen, notwendige Anpassungsschritte schneller zu ermöglichen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte gerne an dieser Stelle wiederholen, was ich Ihnen schon vor zwei Jahren zu verdeutlichen versuchte: Mit dem Systemwechsel in der Pfarrbesoldung lösen wir kein einziges Problem, aber wir tragen dazu bei, dass Probleme dort gelöst werden können, wo sie sich am dringlichsten bemerkbar machen: in den Gemeinden und Kirchenkreisen also, ortsnah. Heute, bei dem bestehenden System, haben wir oft genug erfahren, dass sich die handelnden Personen oftmals gegenseitig blockieren.

Die Landessynode hat – unter Aufnahme von Sorgen und Befürchtungen verschiedener, besonders ostwestfälischer Kirchenkreise – im Jahre 2001 ‚ausreichend lange Übergangsfristen‘ und ggf. erforderliche ‚Härtefallregelungen‘ verlangt. Beiden Anliegen ist im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen worden. So sieht § 10 Abs. 2 eine besondere Strukturkomponente vor, die dazu führt, dass bis zu 25 Pfarrstellen für solche Kirchenkreise finanziert werden können, die auf Grund ihrer Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Stellendichte vorhalten müssen.

Und die im Gesetzentwurf definierte Übergangszeit bis zum vollen Wirksamwerden des neuen Finanzausgleichs beträgt 10 Jahre, einen Zeitraum, der angemessen erscheint, damit die von den Einbußen besonders betroffenen Kirchenkreise ihren Personalstand im Pfarramt den finanziellen Ressourcen anpassen können. Plausibel erscheint die genannte Regelung vor dem Hintergrund der erwarteten Personalentwicklung, denn nach 2010/2011 wird eine erhebliche Zahl von Vakanzen eintreten.

Viele halten diesen vorgeschlagenen Übergangszeitraum allerdings für zu lang. Das kam in den Beratungen des Ausschusses deutlich zum Ausdruck. Deshalb begrüßt der Ausschuss einmütig den Vorschlag der Kirchenleitung, die Übergangsvorschrift von § 14 drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen. Wir bitten die Synode, entsprechend zu beschließen.

Eine längere Diskussion ergab sich im Ausschuss zur Frage der Entsendung von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Probedienst. § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes sieht vor, zur Deckung der Kosten den Pfarrbesoldungshaushalt heranzuziehen – Klartext: diese durch die Allgemeinheit der Kirchenkreise und Gemeinden aufzubringen. Wenn dies geschieht – was wir im Ausschuss für richtig halten –, dann muss aber unbedingt für die Zukunft im höheren Maß Gerechtigkeit bei der Zuweisung der Personen im Probedienst erreicht werden.

Wir begrüßen die Leitlinie, wie sie von der Kirchenleitung am 14. März 2002 festgelegt wurde, die dabei die Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis zum Maßstab macht. Wir meinen jedoch, dass es jetzt an der Zeit ist, ein konkretes Modell zu entwickeln, um die Umsetzung der Leitlinie auch tatsächlich zu ermöglichen. Das bedeutet: Es ist zu definieren, wie bei der Einweisung die Steuerung gerechter als bisher erfolgen kann. Wir bitten darum, dass zwischen Superintendentenkonferenz oder einer Arbeitsgruppe der Superintendentinnen und Superintendenten und Personaldezernat im Laufe des nächsten Jahres eine Regelung vereinbart und dann auch angewandt wird. Dabei sollten auch die bestehenden Dienstverhältnisse in die Überlegungen einbezogen werden. Nach den Vorstellungen des Ausschusses soll geprüft werden, ob den Bewerberinnen und Bewerbern für den Probedienst drei Vorschläge für die Einweisung gemacht werden, unter denen sie wählen müssen.

Berichten möchte ich Ihnen auch, dass der Vorschlag des Kirchenkreises Iserlohn, Mittel aus der Clearing-Rücklage zur Finanzierung der Umstellung bei der Pfarrbesoldung einzusetzen, um damit die notwendigen Übergänge zu erleichtern, im Tagungs-Finanzausschuss keine Zustimmung gefunden hat. Der Tagungs-Finanzausschuss ist – wie übrigens auch der Ständige Finanzausschuss – der dezidierten Meinung, dass die Clearing-Rücklage dringend benötigt wird und sogar – entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten – noch weiter aufgebaut werden muss, weil das Clearing-Verfahren hohe Risiken birgt.

Nachdem ich mich auf einige Einzelaspekte des Gesetzes und unserer Diskussion im Ausschuss bezogen habe, wende ich mich nun wieder dem Ganzen zu.

Wie Sie leicht errechnen können, wird die volle Wirkung des Ihnen vorgelegten Gesetzes erst im Jahre 2015 eintreten. Das bedeutet, dass wir in den Kirchenkreisen elf Jahre zur Verfügung haben, um die Stellen- und Finanzplanung erforderlichenfalls dem neuen System anzupassen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass auf jeden Fall die Personalkosten für Theologinnen und Theologen kontinuierlich steigen werden – schon aufgrund der Versorgungsverpflichtungen. Da gleichzeitig die Kirchensteuereinnahmen zurückgehen – im besten Falle stagnieren –, muss der genannte Zeitrahmen entschlossen genutzt werden. Uns allen ist klar, dass dringender Handlungsbedarf besteht und niemand sich angesichts der dringenden Probleme entspannt zurücklehnen darf.

Wir glauben, hohe Synode, dass der vorliegende Gesetzentwurf für die anstehenden Planungen den entsprechenden Handlungsrahmen vorgibt. Im Tagungsfinanzausschuss gab es in diesem Punkt einen klaren Konsens, den ich in die Worte fassen möchte:

„Wir brauchen dieses Gesetz – und wir brauchen es jetzt.“

Uns ist klar, dass nur Kompromissbereitschaft und Kompromissfähigkeit das heute vorliegende Ergebnis erbracht haben. Nicht jeder hat bekommen, was er wollte – aber alle

haben gemeinsam bewirkt, dass das von der Synode definierte Ziel nach sechsjährigem Vorlauf erreicht werden kann.

„Ziel“ ist jedoch nicht gleichbedeutend mit „Abschluss“. Wir erwarten, dass in der Praxis noch manche Einzelfragen zu klären sein werden, wahrscheinlich auch Sachverhalte bewusst wurden, an die wir bisher nicht gedacht haben. Deshalb wird eine kontinuierliche Evaluation notwendig bleiben. Ich bin jedoch sehr zuversichtlich, dass die synodalen Gremien und das Landeskirchenamt auch in Zukunft gemeinsam die Lösungen finden werden.

Bevor ich zum Beschlussvorschlag komme, gestatten Sie mir bitte, dass ich heute im Plenum wiederhole, was der Ausschussvorsitzende, der Synodale Bartling, am Ende unserer Beratungen zu diesem Punkt gesagt hat:

„Wir haben Grund, allen zu danken, die an dem Gesetzentwurf mitgewirkt haben – ganz besonders dem Synodalen Klaus Winterhoff.“ Er hat mit hohem persönlichen Einsatz nicht nur die Struktur für das neue System entworfen und den Willen der Synode in Paragraphen gefasst – er hat vor allem in unzähligen Sitzungen, Konferenzen und Gesprächen die zahlreichen Bedenken, Befürchtungen, Anregungen und Empfehlungen aufgenommen, bedacht und in fairer Weise berücksichtigt. Seinem Geschick, seinem Wirken und seiner Zielstrebigkeit schulden wir unseren Respekt.

Ich schlage der Synode namens des Tagungs-Finanzausschusses vor, wie folgt zu beschließen:

1. Die Landessynode beschließt in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW, entsprechend der Vorlage 3.1.
2. Die Übergangsvorschrift von § 14 des genannten Gesetzes ist drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen.““

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 3.1.1 „Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes“ in erster Lesung zur Beschlussfassung auf:

Zum Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes im Ganzen beschließt die Synode ohne Aussprache wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 77**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 78**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 79**

§ 4 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 80**

- Beschluss
Nr. 81** § 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 82** § 6 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 83** § 7 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 84** § 8 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 85** § 9 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 86** § 10 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 87** § 11 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 88** § 12 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 89** § 13 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 90** § 14 wird nach einer redaktionellen Änderung auf Seite 18, 1. Satz, 9. Wort ohne Aussprache einstimmig bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 91** § 15 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 92** § 16 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.
- Beschluss
Nr. 93** Die Synode beschließt in erster Lesung einstimmig bei einer Enthaltung den „Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes“.
- Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen, ohne die Paragraphen des Entwurfes einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes einzeln aufzurufen.
- Nachdem Rückfragen des Synodalen Kruska beantwortet werden, lässt der Synodale Dr. Hoffmann über den Antrag, die zweite Lesung ohne gesonderte Beschlussfassung über die einzelnen Paragraphen direkt anzuschließen, abstimmen.
- Beschluss
Nr. 94** Der Antrag wird einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung den „Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 95**

**„Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(FAG)**

Vom 13. November 2003

Die Landessynode hat in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

**II. Abschnitt
Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche
(übersynodaler Finanzausgleich)**

§ 2

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

- a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
 - b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
 - c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.
 - d) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung.
- (3) Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.

§ 3

- (1) Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.
- (2) Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreisynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:
1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ankommenden Kirchensteuern,
 2. Durchführung des Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
 3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,

4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (innersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kreiskirchliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,
4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst),
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 8

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(3) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
 - b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

- (2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt

Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

§ 12

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

§ 13

(1) Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von zehn Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll), für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 Euro. Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 Euro.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchenkreise, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll), zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 Euro. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 Euro.
2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.

§ 15

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.“

Anschließend stellt der Synodale Dr. Hoffmann den Antrag des Tagungsfinanzausschusses „Die Landessynode wird gebeten, die Übergangsvorschrift von § 14 drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 96**

Der Antrag wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.6 und 3.6.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmegesetzes vom 20. März 2003 und vom 18. September 2003“ auf. Er erteilt dem Synodalen Körn als Berichterstatter das Wort.

Dieser führt wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,

die Kirchenleitung bittet Sie um die Bestätigung von zwei gesetzvertretenden Verordnungen, mit denen das Maßnahmegesetz vom 14. November 1997 geändert worden ist.

Mit dem Maßnahmegesetz wurden auf Grund der Finanz- und Wirtschaftslage in der Landeskirche Sonderregelungen getroffen. Diese Sonderregelungen bedeuteten Abweichungen vom geltenden Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landeskirche, welches – wie allgemein bekannt ist – dem öffentlichen Recht nachgebildet ist.

Mit den Abweichungen sollte die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Regelungen als kircheneigenes Recht keineswegs abgeschafft werden. Das zwingend gebotene Sperren von Personalausgaben wurde befristet.

Betroffen waren u. a. die Sonderzuwendung – auch bekannt als Weihnachtsgeld oder dreizehntes Gehalt – und das Urlaubsgeld. Die hierfür geltenden Befristungen enden nun am 31. 12. 2003.

Das rein fiskalisch begründete Einsparen führte zu Anfragen, mit denen sich die Landessynode im Jahre 2002 auseinandergesetzt hat. Die Synode beschloss, bereits vor Ablauf der Regelungen für die Sonderzuwendung und für das Urlaubsgeld eine schrittweise Rücknahme der Restriktionen, und zwar in der Form, dass das Urlaubsgeld im Jahre 2003 wieder in voller Höhe ausgezahlt werden sollte und die Sonderzuwendung in Höhe von 50 %. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Haushaltsentwurf für das Jahr 2003 eingestellt.

Zur Umsetzung der synodalen Entscheidungen wurden die rechtlichen Grundlagen von der Kirchenleitung durch eine der heute zu behandelnden Verordnungen geschaffen, und zwar durch die Verordnung vom 20. März 2003.

Mit dieser Verordnung ist im Ergebnis auch der im Jahre 2002 an die Landessynode gerichtete Antrag der Kreissynode Schwelm entschieden. Die Kreissynode Schwelm hatte die dauerhafte Reduzierung der Sonderzuwendung für die Theologinnen und Theologen auf einen Festbetrag beantragt.

Mit einer weiteren Verordnung vom 18. September 2003 reagierte die Kirchenleitung auf Änderungen des staatlichen Besoldungsrechts, welche nach dem 20. März 2003 zustande kamen.

Mit der Zustimmung des Bundesrates am 11. 7. 2003 zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 stand das Besoldungsrecht im Hinblick auf Sonderzuwendung und Urlaubsgeld zur Disposition der einzelnen Landesgesetzgeber. Damit hat auch das Land NRW die Möglichkeit, ein eigenes Sonderzuwendungsgesetz zu verabschieden. Dieses Gesetz ist demnächst zu erwarten und es kann niemandem überraschen, dass das Land NRW die Sonderzuwendung kürzen wird.

Nun ist aber das Recht des Landes auch für die Berechnung und Zahlung der kirchlichen Sonderzuwendung maßgeblich. Senkt das Land die Zuwendung ab, dann kann auf der Grundlage der am 20. März 2003 erlassenen Verordnung nur die Hälfte der vom Land festgesetzten Zuwendung gezahlt werden. Ein solches Ergebnis wäre aber mit den von der Landessynode im Jahre 2002 gefassten Entscheidungen nicht vereinbar. Deshalb war es notwendig, die Berechnung der kirchlichen Sonderzuwendung zu konkretisieren.

Mit der Verordnung vom 18. September 2003 wird klargestellt, dass

- die landesrechtliche Gestaltung der Sonderzuwendung weiterhin maßgeblich bleibt und
- – jedenfalls solange noch kein neues Zuwendungsgesetz des Landes NRW vorliegt – ein Bemessungsfaktor von 0,8429 der Dezemberbezüge des Jahres 2003 für die von der Landeskirche zu zahlende Zuwendung gilt.

Im Ergebnis bedeutet das: Ändert das Land nichts, werden die von der Landessynode beschlossenen 50 % des Weihnachtsgeldes gezahlt. Ändert das Land sein Sonderzuwendungsrecht, dann gilt dieses. Ausgeschlossen wird aber, dass die kirchliche Sonderzuwendung nur 50 % der im Land gezahlten Sonderzuwendungen ausmacht.

Hohe Synode, die Vorlage 3.6.1 kündigt außerdem vorsorglich die Prüfung von weiteren Regelungen des Pfarrdienstrechts an. Auch dieser Komplex steht im Zusammenhang mit dem Maßnahmengesetz, betrifft aber Vorschriften mit anderen Inhalten und Befristungen als in Sachen Urlaubsgeld und Sonderzuwendung.

Sie können diese Hinweise gerne zum Gegenstand einer vertiefenden Lektüre machen. Einstweilen geht es aber um die Bestätigung der beiden genannten Verordnungen. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt Ihnen einstimmig, diese Bestätigungen zu beschließen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.6.1 zur Abstimmung auf.

Die Vorlage 3.6.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 und vom 18. September 2003“ wird ohne Aussprache bei sieben Enthaltungen wie folgt angenommen:

**Beschluss
Nr. 97**

„Die gesetzvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 (KABl. 2003 S 128, 129) sowie vom 18. September 2003 (KABl. 2003 S. 316) werden gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft sodann die Vorlage 3.7 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfenabrechnung vom 12. Juni 2003“ auf. Er erteilt dem Synodalen Körn als Berichterstatter das Wort. Dieser führt wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,

auch für die Produktion von Rechtsgrundlagen gilt die Aussage: Arbeit zieht Arbeit nach sich!

So sichert jede neue Rechtsgrundlage die künftige Beschäftigung. Rechtsgrundlagen sind Momentaufnahmen. Ihre Verfasser hoffen, dass sie richtig, zutreffend und vollständig sind. Oft ist das so. Aber auch dann bedürfen die soeben geschaffenen Rechtsgrundlagen einer ständigen Beobachtung, Pflege und Betreuung. Gelegentlich müssen sie ergänzt, geändert, angepasst, berichtigt oder weiterentwickelt werden.

In diesem Prozess steht auch die gesetzvertretende Änderungsverordnung vom 12. Juni 2003, um deren Bestätigung die Synode von der Kirchenleitung gebeten wird.

Geändert wurde die gesetzvertretende Verordnung vom 13. Juni 2002, mit der die Abrechnung der Beihilfen in Krankheitsfällen der Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte übertragen wurde. Für diese Verordnung ergab sich alsbald ein gewisser Nachbesserungsbedarf. Insgesamt nichts Gravierendes, angesprochen sind hier eher Randbereiche der Verordnung. Gleichwohl: Ändern kann man eine Verordnung nicht durch Rundschreiben, sondern nur durch ein Werk, das dem Rang der zu ändernden Rechtsquelle entspricht. Deshalb kam es zu der Änderungsverordnung vom 12. 6. 2003.

Was wurde nun geändert?

Im Wesentlichen folgende Punkte:

- Ursprünglich war vorgesehen, auch die Beihilfen der Mitarbeitenden der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in die neue zentrale Abrechnung einzubeziehen. Dies führte jedoch zu Irritationen bei der Refinanzierung. Die Einbeziehung des Beihilfebereiches fällt deshalb weg.
- Der ursprünglich vorgesehene Stichtag für die vom Anstellungsträger der Beihilfeberechtigten zu zahlende Beihilfepauschale wurde um drei Monate vorgezogen. Ohne diese Änderung hätten Beihilfeleistungen für einen Kreis von Anspruchsberechtigten entstehen können, ohne dass die Pauschale als ‚Gegenleistung‘ der Stellenträger zeitgleich fällig geworden wäre.
- Ursprünglich war das Verfahren über die Bearbeitung von Beihilfeansprüchen bei Dienstunfällen nicht ausdrücklich geregelt. Diese Lücke wurde nun geschlossen.
- Und schließlich wurde noch klargestellt, dass für die beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger aus dem Ersatzschuldienst auf Grund der Refinanzierungen des Landes die Landeskirche als Beihilfestsetzungsstelle zuständig ist.

Die Änderungsverordnung wurde im Tagungs-Finanzausschuss beraten.

Der Ausschuss empfiehlt der Landessynode, die gesetzvertretende Verordnung gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung zu bestätigen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.7.1 zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 3.7.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfenabrechnung vom 12. Juni 2003“ ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 98**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfenabrechnung vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.9 und 3.9.1 „Bestätigung der Notverordnung/gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003“ auf und erteilt dem Synodalen Kruska das Wort.

Der Synodale Kruska führt wie folgt in die Vorlagen ein:

„Herr Präses,
hohe Synode,

dem Tagungs-Finanzausschuss wurde die von der westfälischen Kirchenleitung beschlossene gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003 überwiesen. Im Rheinland ist das entsprechende Recht in einer Notverordnung geregelt.

Im ersten Artikel geht es dabei um die Verlagerung der Kosten für den Wartestand ab 1. 1. 2004 von der Versorgungskasse auf den Sonderhaushalt Teil II, soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer betroffen sind. Sollten auch Kirchenbeamte in den Wartestand versetzt werden, sind die entsprechenden Körperschaften für die Aufbringung der Kosten zuständig. Damit wird der Zustand wiederhergestellt, der bis 1987 galt. Zur Zeit sind etwa 20 Personen betroffen, außerdem wird erreicht, dass es nun auch sowohl in der EKIR als in der EKvW möglich ist, diesem Personenkreis Beschäftigungsaufträge zu erteilen.

Im zweiten Artikel wird die Verlängerung der Altersteilzeit bis zum 1. Januar 2009 geregelt. In welchem Umfang durch diese Maßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, ist nicht einzuschätzen, da unbekannt ist, in welchem Umfang diese Stellen wiederbesetzt werden. Bestenfalls kann es ein ‚Nullsummenspiel‘ geben.

Allerdings müssen noch Regelungen getroffen werden, dass die Kosten für die Altersteilzeit aus dem Sonderhaushalt Teil II aufzubringen sind. Es kann nicht sein, dass Kirchenkreise ab 2005, wenn die Pfarrbesoldung von den Kirchenkreisen und Gemeinden aufzubringen ist, doppelt belastet werden.

Ferner enthält der Entwurf die Regelungen für die Besoldungserhöhungen 2003 für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Die Änderun-

gen für 2004 werden zu gegebener Zeit von der Kirchenleitung beschlossen. Wie im öffentlichen Dienst wurde die Anhebung der Besoldung zum 1. 7. 2003 vorgesehen.

Nicht übernommen wurden die Einmalzahlung (185 Euro) und die Sonderzahlungen: Über die Änderungen hat dieses Haus bereits entschieden.

Einen breiten Raum nahm im Tagungs-Finanzausschuss die Diskussion um die Einmalzahlung an Ruheständler ein. Unter Hinzuziehung von Oberkirchenrat Kleingünther ist es mit seinen Erläuterungen letztendlich gelungen, weitgehend einen Konsens herzustellen.

Die Verordnung enthält auch noch Bestimmungen zur Anrechnung von Ausbildungszeiten von Amts wegen bei der Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sowie bei der Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge, wenn der Dienstherr die Rentenversicherungsbeiträge in vollem Umfang aufgebracht hat.

Der Tagungs-Finanzausschuss schlägt bei sieben Enthaltungen und vier Gegenstimmen der Synode vor, den Beschlussvorschlag 3.9.1 zu erörtern und darüber abzustimmen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.9.1 zur Beschlussfassung auf.

**Beschluss
Nr. 99**

Die Synode beschließt die Vorlage 3.9.1 „Bestätigung der Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003“ ohne Aussprache einstimmig wie folgt:

„Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.10 und 3.10.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003“ auf. Er erteilt dem Synodalen Kruska das Wort. Dieser führt wie folgt in die Vorlage ein:

„Herr Präses,
hohe Synode,

der Tagungs-Finanzausschuss hat auch über die ihm überwiesene Vorlage 3.10 beraten. Es geht hier um die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003. Ihnen fällt sicher auf, dass wir es in diesem Fall nicht mit einer ‚Bandwurmbestätigung‘ zu tun haben. Der Grund: Prediger gibt es nur in der EKvW.

Neben der Besoldungserhöhung zum 1.7.2003 wird hiermit für zur Zeit sieben Personen die Neuordnung des Dienstwohnungsrechts nachvollzogen.

Bei zwei Enthaltungen schlägt Ihnen der Tagungs-Finanzausschuss vor, den Beschlussvorschlag 3.10.1 zur erörtern und darüber abzustimmen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.10.1 zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 3.10.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003“ ohne Aussprache einstimmig wie folgt:

**Beschluss
Nr. 100**

„Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003 wird gemäß Art. 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetze über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“ auf. Er erteilt dem Synodalen Bartling das Wort. Dieser führt als Berichterstatter wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchensteuer ist auch für das Jahr 2004 als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Lohnsteuer für die Kirchengemeinden und, soweit sie in Verbänden zusammengeschlossen sind, für die Verbände festzusetzen – so wie das auch in den Vorjahren geschehen ist. Das ist auch jetzt wieder vorgesehen, und zwar in Höhe von 9 %. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer soll der Hebesatz auf 7 % ermäßigt werden, wenn die Arbeitgeber von Vereinfachungsgründen Gebrauch machen. § 2 des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz stellt das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage und die sich daraus ergebenden Beträge für das besondere Kirchgeld in Form einer Tabelle dar. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“ in erster Lesung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 101**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 102**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 103**

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss 2004)“.

**Beschluss
Nr. 104**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft mit Zustimmung der Synode in zweiter Lesung die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Beschluss § 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Nr. 105

Beschluss § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Nr. 106

Beschluss § 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Nr. 107

Anschließend stellt der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)“ mit folgendem Wortlaut:

Nr. 108

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)
Vom 13. November 2003**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch die Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. 6. 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12. 9. 2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11. 9. 2002 (Ges. u. VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2004 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer, er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch die Zweite Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 14. 6. 2002, 12. 9. 2002, 11. 9. 2002 (KABl. 2002 S. 346), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2004 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt.:

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	Besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 2003.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 und Festsetzung der Umlagen“ auf. Er erteilt dem Synodalen Bartling das Wort. Dieser führt wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

im Anschluss an das Wortspiel, das wir gestern nach der Präsieswahl hinsichtlich der Namen des amtierenden Präses und des gewählten Nachfolgers erlebt haben, sagte mein synodaler Nachbar zu mir: ‚In diesem Jahr haben wir einen Sorg und noch wenig Sorgen. In den nächsten Jahren werden es wohl nur noch Sorgen sein; alles natürlich bezogen auf die gesamte finanzielle Situation unserer Kirche.‘ Ich meine: Recht hat mein Nachbar. Nur dass die Sorgen ein wenig abgemildert werden, weil wir in den Vorjahren wie ein guter Hausvater vorgesorgt haben. Wir haben etwas zurückgelegt, und das könnte die Sorgen ein wenig lindern. Große und tiefe Sorgenfalten werden sich bei uns jedoch nicht ganz vermeiden lassen, weil das Land für die Pflicht- und freiwilligen Leistungen nicht in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen und etwas zurückgelegt hat. Ich denke dabei an die vorgesehene Reduktion der Personalkostenzuschüsse im Landesjugendplan, an die verminderte Sachkostenpauschale im Kindergartenbereich und an die Erhöhung der Eigenleistungen der Ersatzschulträger. Was aus den Sparbeschlüssen der Regierung wird, wissen wir noch nicht. Es wird weiter verhandelt. Unsere Vertreter setzen sich intensiv ein. Letztlich wird der Landtag entscheiden müssen.

Fest steht aber, die wegfallenden öffentlichen Mittel können auf keinen Fall durch Kirchensteuermittel ersetzt werden. Denn das Kirchensteueraufkommen wird ab 2004 erheblich und besorgniserregend zurückgehen – in welcher Höhe ist ungewiss. Die demographische Entwicklung und in deren Gefolge die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen, die Arbeitslosensituation und die immer noch unsichere wirtschaftliche Entwicklung haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht oder kaum verbessert, teilweise sogar verschlechtert.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch für uns die äußere Einwirkung der Steuergesetzgebung, auf die wir keinen Einfluss haben. Hat es sich im Vorjahr für das Kirchensteueraufkommen positiv ausgewirkt, dass die Stufe der Steuerreform wegen der Flutkatastrophe nach hinten verschoben worden ist und wir ein Jahr länger in den Genuss der verbleibenden höheren Werte gekommen sind, so trifft uns jetzt diese Steuersenkungsstufe voll. Wir könnten ja noch zufrieden sein und weniger sorgenvoll in das Jahr 2004 schauen, wenn da nicht die durchaus realistische Möglichkeit bestehen würde, dass die nächste Steuersenkungsstufe auf den 1. 1. 2004 vorgezogen wird. Wir wissen heute noch nicht, was diesbezüglich geschehen wird. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass man sich im Vermittlungsausschuss einigt und wir dann kurz vor Weihnachten erfahren, dass zwei Steuersenkungsstufen an einem Tag wirksam werden. Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung sind deshalb im Herbst, als sich eine derartige Situation abzeichnete, nicht mehr von einem Kirchensteueraufkommen von 420 Millionen Euro ausgegangen, sondern von 400 Millionen.

Dabei hat eine Rolle gespielt, dass in den Vorjahren tatsächlich mehr als 420 Millionen eingegangen sind, sogar mehr als 430 Millionen, 433 waren es. Sollte der ‚worst case‘ eintreten und auch zwei Stufen ab Januar 2004 wirksam werden, so ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einkommensteuer 2004 frühestens in 2005/2006 veranlagt wird, die Absenkung um tatsächlich mehr als 30 Millionen Euro als durchaus realistisch

und angemessen anzusehen. Die Auswirkungen in den einzelnen Haushalten hat Bruder Winterhoff in seiner Erklärung zur Haushalts- und Finanzlage ausführlich dargestellt. Würde ich Einzelheiten ansprechen, ich würde mich im Endlosen verlieren müssen.

Wichtig ist nur, nochmals darauf hinzuweisen, dass Rücklageentnahmen unumgänglich waren, denn eine Steigerung um 7,3 Millionen Euro im Besoldungs- und Versorgungsbereich der Theologinnen und Theologen, die Sonderzuwendung mit einem Mehrbedarf von 2,7 Millionen Euro und die Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge von 45 % auf 47 % sind notwendige und nicht vermeidbare Maßnahmen. Diese einmaligen Entnahmen zu kompensieren, ist ein aus Vorsorgegründen notwendiges Gebot. Dies soll dann aus eventuell eingehenden Mehreinnahmen des laufenden Jahres in Höhe bis zu 4 Millionen Euro geschehen. Dies werde ich in der Vorlage 5.5 noch behandeln. Wichtig ist noch darauf hinzuweisen, dass sowohl der Ständige Finanzausschuss als auch der Tagungs-Finanzausschuss nochmals ausdrücklich erklärt haben, dass es derzeit keine überzeugenden Gründe gibt, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst angesichts der finanziellen Gesamtsituation von A 12 nach A 13 zu bringen. Dass wir uns derzeit und in den kommenden Jahren in schweren Zeiten befinden und kaum noch Spielräume vorhanden sind, glaube ich, ist allen inzwischen klar geworden.

Nach der an Deutlichkeit und Klarheit nicht zu übertreffenden Darstellung der Situation durch unseren Ministerpräsidenten hier am Montag müssen wir davon ausgehen, dass wir alle derartig schwierige Zeiten, wie sie jetzt vor uns stehen, kaum erlebt haben oder überhaupt noch nicht erlebt haben. Ich bin grundsätzlich kein Pessimist, sehe aber für die kommenden Jahre durchaus schwarz. Ob die Reformvorschläge, die Steuerreformvorschläge, die von mehreren Seiten jetzt mit drei Steuersätzen gemacht werden, letztlich für uns etwas bringen, ist völlig offen. Im Übrigen ist ein Zeitpunkt eines Inkrafttretens solcher Änderungsgesetze in ganz, ganz weiter Ferne, so dass uns das in den nächsten, nahen Jahren eigentlich noch nicht zu interessieren braucht. Wir werden uns weiter einschränken. Wir werden zusammenlegen. Wir werden abbauen müssen – auch wenn es schwer fällt. Dabei ist in der rechten Weise zu gewichten. Der Haushalt, so wie er Ihnen jetzt vorliegt, erscheint unter den gegebenen Umständen und bei aller Unwägbarkeit, der von außen einwirkenden Kräfte, auf die wir keinen Einfluss haben, durchaus ausgewogen und solide. Etwas grundsätzlich Besseres als das, was Ihnen zur Entscheidung vorliegt, sehe ich jedenfalls nicht. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage betreffend den Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 einmütig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Den Beschlussvorschlag finden Sie in der Vorlage 5.2.2, auf die ich verweise. Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Bartling und ruft die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 und Festsetzung der Umlagen“ zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 und Feststellung der Umlagen“ wie folgt:

**Beschluss
Nr. 109**

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 wird in Einnahme und Ausgabe auf

241.315.800 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 205.879.600 € werden folgende Umlagen erhoben:
 - a) eine Umlage zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 16.300.000 € der Kirchensteuereinnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer,
 - b) eine Umlage in Höhe von 9,00 v. H. der nach Abzug des Betrages unter Buchstabe a) verbleibenden Kirchensteuereinnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer = 34.533.000 € für den allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Umlage zur Deckung des Bedarfs für den Sonderhaushalt Teil I in Höhe von 27.279.400 € = 7,11 v. H. der nach Abzug des Betrages unter Buchstabe a) verbleibenden Kirchensteuereinnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer und
 - d) eine Umlage zur Deckung des Bedarfs für den Sonderhaushalt Teil II in Höhe von 127.767.200 € = 33,30 v. H. der nach Abzug des Betrages unter Buchstabe a) verbleibenden Kirchensteuereinnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Sonderhaushalt Teil III wird gemäß § 3 gesetzesvertretender Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung eine Beihilfepauschale in Höhe von 2.000 € festgesetzt = 5.012.000 €.
4. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

Dieser führt wie folgt in die Vorlagen ein:

„Hohe Synode,

bei dieser Vorlage kann ich mich kurz fassen. Ihnen liegt die Verteilungsübersicht, aus der sich die Einzelheiten ergeben, vor. Sie folgt aus dem, was ich eben zum Haushalt bereits vorgetragen habe. Wir müssen jetzt diese Verteilung gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz beschließen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Danke.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.3.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004“ zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 110**

Die Synode beschließt die Vorlage 5.3.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004“ ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung wie folgt:

„Gemäß § 4 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“,
3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9 v. H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. ein Grundbetrag von 17.500 € je Pfarrstelle unter Berücksichtigung der Pfarrstellen mit Teildienstumfang in ihren Anteilen sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 2003,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreis-Synodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 2002.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.5 und 5.5.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003“ auf. Er erteilt dem Synodalen Bartling das Wort. Dieser führt wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,

ich habe eben beim Haushalt bereits vorgetragen, dass es notwendig ist, ein im laufendem Jahr 2003 eventuelles Mehraufkommen bei dem den Kirchenkreisen zustehenden Kirchensteuern der Rücklage zuzuführen, um den Bestand der allgemeinen Besoldungs- und Ausgleichsrücklage wiederherzustellen, und zwar im Hinblick auf die noch schwieriger werdenden Haushaltsjahre. Der Tagungs-Finanzausschuss hat daher einstimmig beschlossen, der Synode die Annahme zu empfehlen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter.

In der sich anschließenden Aussprache weist der Synodale Kruska darauf hin, dass in der Rücklage nicht benötigte Beträge an Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausgeschüttet werden sollen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.5.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003“ zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt die Vorlage 5.5.1 „Entwurf eines Beschlusses zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003“ einstimmig wie folgt:

**Beschluss
Nr. 111**

„Ein den Kirchenkreisen gegebenenfalls zustehendes Mehraufkommen aus 2003 bis zu einer Höhe von 4 Mio. € soll der Allgemeinen Besoldungs- und Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zugeführt werden.“

Der Synodale Dr. Hoffmann unterbricht die Sitzung um 12.35 Uhr.

Siebte Sitzung	Donnerstag	13. November 2003	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Ch. Berthold und Bitterberg			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr.

Der Präses weist darauf hin, dass der Synodale Burkowski als Berichterstatter des Tagungs-Ausschusses Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ zusammen mit seiner Einbringung der Vorlagen 2.1.1 und 2.2.1 „Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auch eine allgemeine Einführung in die Vorlage 6.1.3 „Reformprozess zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung“ geben wird. Er erteilt dem Synodalen Burkowski das Wort:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

für den Ausschuss Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ hatten 119 Synodale ihre Mitarbeit angekündigt. Durch Doppelnennungen hat der Ausschuss seine Arbeit mit ca. 70 Personen begonnen und ist dann langsam angewachsen, ohne jedoch seine volle Mitgliederzahl zu erreichen.

Mit der Überweisung der Vorlagen 2.1 bis 2.5 hatten wir die wichtigen Themenfelder Vorlage 2.1 bis 2.3 ‚Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ (in seinen drei Teilen) sowie die Vorlage 2.4 ‚Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EkvW‘ und die Vorlage 2.5 ‚Regelmäßige Mitarbeitendengespräche‘ zu bearbeiten.

Außerdem wurde in den Ausschuss der Antrag der Kreissynode Wittgenstein überwiesen, in dem es um die Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltungen mit dem Ziel der Veränderung und Verbesserung der Verfahrensabläufe ging. Da bereits die Landessynode 2001 in den Aufträgen zur Beschlussfassung ‚Kirche mit Zukunft‘ eine ähnliche Zielsetzung verfolgt und einen entsprechenden Prüfauftrag beschlossen hatte, bearbeitet die Projektgruppe IV (Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit) bereits diesen Themenschwerpunkt. Daher schlägt der Ausschuss Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ der Synode vor, den Antrag der Kreissynode Wittgenstein an die Kirchenleitung zu überweisen, damit auf diesem Wege eine weitere Bearbeitung in der Projektgruppe IV ermöglicht wird. Ein entsprechender Beschlussvorschlag liegt Ihnen mit der Vorlage 6.1.3 vor.

Zu den bereits genannten Themenfeldern hat der Ausschuss seine Arbeit zunächst in zwei und dann in vier Unterausschüsse aufgeteilt und gegliedert:

Unterausschuss ‚Positionspapier‘ mit einer weiteren Aufteilung in die drei Gruppen zu

- Positionspapier Teil A zur Vorlage 2.1
- Positionspapier Teil B zur Vorlage 2.2

- Positionspapier Teil C zur Vorlage 2.3 sowie der Unterausschuss ‚Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit/Regelmäßige Mitarbeitendengespräche‘ zu den Vorlagen 2.4 und 2.5.

Zur Beschlussfassung liegen Ihnen nun folgende Vorlagen vor:

2.1.1/2.2.1 Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln

Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis

2.4.1 Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit

2.5.1 Regelmäßige Mitarbeitendengespräche.

Diese Vorlagen wurden einstimmig mit einer Ausnahme in den Unterausschüssen beschlossen. Der Abschnitt ‚Unsere Geschichte‘ des Teiles B (Vorlage 2.2.1) wurde noch gestern Abend von einem Redaktionskreis bearbeitet, dem der Ausschuss das Vertrauen hierzu ausgesprochen hatte. Hier wurden in die Vorlage 2.2 einzelne historische Konkretisierungen eingearbeitet.

Zur Vorlage 2.3 ‚Unsere Reformziele‘ hat eine Arbeitsgruppe intensiv in Form eines Workshops beraten. Wir wollten die Möglichkeit der Überprüfung unserer bisherigen Ziele, des Gesprächs und der Weiterentwicklung miteinander nutzen. Hierzu liegt Ihnen kein Beschlussvorschlag vor. Über die Ergebnisse wird der Synode berichtet. Diese Erkenntnisse stehen dem Prozess-Lenkungsausschuss für die weitere Arbeit zur Verfügung. Dafür bin ich sehr dankbar.

Die Ergebnisse unseres Ausschusses liegen Ihnen vor und werden nun durch die Synodale Burg, den Synodalen Dr. Ebbrecht, den Synodalen Stamm, den Synodalen Mucks-Büker und die Synodale Berger eingebracht.

Ich danke allen für die intensive und engagierte Arbeit und die gute und fruchtbare Zusammenarbeit. Ich danke besonders auch den Mitgliedern des Projektbüros, die uns bei dieser Arbeit unterstützt haben; ich danke den Vorsitzenden der Unterausschüsse und allen Einbringenden.

Liebe Schwestern und Brüder, der Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ wird heute konkret. Wir haben uns vor 5 Jahren auf den Weg gemacht; wir haben vor 2 Jahren Aufträge formuliert. Jetzt liegt es an uns, das konkret werden zu lassen, was wir als Absicht formuliert haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Schwester Burg um die Einbringung der Vorlage 2.1.1.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter und bittet die Synode, zunächst über den Antrag 6.1.3 „Reformprozess zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung“ abzustimmen.

**Beschluss
Nr. 112**

Die Synode beschließt ohne Aussprache mit einer Gegenstimme, den Antrag der Kreis-synode Wittgenstein zur Reform des kirchlichen Verwaltungshandelns an die Kirchenleitung mit der Bitte um weitere Bearbeitung durch die Projektgruppe IV zu überweisen.

Anschließend erteilt der Präses der Synodalen Burg zur Einbringung der Vorlage 2.1.1 „Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ das Wort:

„Liebe Schwestern und Brüder,

um mit den Worten des Synodalen Tilly und seiner anschaulichen Andacht zu reden: Ich bin dankbar, dass ich Ihnen heute sozusagen das Kurzpapier des Schiffes ‚Kirche mit Zukunft‘ vorstellen darf. Ich möchte noch einmal von der Arbeit unserer Projektgruppe, die Superintendent Schneider am Dienstag vorgestellt hat, und der intensiven Arbeit auf der Synode berichten. Die Landessynode 2001 hatte mit ihrem Beschluss zum weiteren Fortgang des Reformprozesses folgenden Auftrag erteilt: ‚Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur Synode 2002 ein Positionspapier und eine Handreichung zu erstellen, in der zugleich biblisch-theologisch begründet und öffentlichkeitswirksam die Evangelische Kirche von Westfalen in mehreren Punkten erklärt, wofür sie als Kirche einsteht.‘

Ich möchte nicht noch einmal darüber berichten, wie wir uns als Projektgruppe auf den Weg gemacht, die Rückmeldungen gesichtet und dann im Kontakt mit dem Prozess-Lenkungsausschuss und mit der Kirchenleitung unsere Positionspapiere erarbeitet haben. Der Synodale Schneider ist bei seiner Einbringung bereits ausführlich auf unseren Prozess eingegangen. Auch zur Aufteilung von A und B in ein öffentlichkeitswirksames Papier und ein Papier, das mehr der internen Vergewisserung dient, möchte ich jetzt nichts mehr ausführen. Wir haben uns in einer kleinen Untergruppe noch einmal sehr ausführlich mit den Redaktionsteilen A und B beschäftigt und dann in der Gesamtgruppe diese Veränderungen noch einmal diskutiert. Die veränderte Vorlage wurde soeben verteilt, so dass Sie natürlich noch keine Zeit hatten, sie zu lesen. Ich möchte auf die Vielzahl der wichtigen Veränderungen im stilistischen und redaktionellen Bereich, die der Glättung, Straffung und Verdeutlichung dienen, nicht im Einzelnen hinweisen. Ich möchte aber stellvertretend für alle einige Aspekte hervorheben, die für mich die inhaltliche Profilierung dieses Papiers herausstellen. Auf der ersten Seite der Vorlage 2.1.1 haben wir einen zweiten Punkt eingefügt: ‚Offene Kirchen bieten Raum für Stille und Gebet‘. Es war uns wichtig, unter diesem Punkt deutlich zu machen, was wir mit unseren offenen Kirchen erfahren und versuchen. Der Seele soll Raum gegeben werden. Dies wird auch in der neu veröffentlichten EKD-Denkschrift angesprochen. Wir haben auch in der immer wiederkehrenden Unterschrift ‚Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!‘ das Wort ‚viel‘ weggelassen. Das Wort ‚viel‘ würde leicht zu einer quantitativen Steigerung im Sinne von Wachstum verführen. So wird nun deutlich, dass es sich nur um einzelne Beispiele handelt, die der Leserin und dem Leser Lust machen möchten, mehr in unserer Kirche zu entdecken und zu erfahren.

Weiterhin haben wir den neuen Namen der ‚Leuenberger Kirchengemeinschaft‘ aufgenommen, die nun ‚Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE)‘ heißt.

Unter der Überschrift ‚Was eint? Was trennt?‘ haben wir oben auf der Seite 6 eine Aussage zum ‚Dialog mit den anderen Religionen‘ eingefügt. Diesen Punkt haben wir unter dem Begriff Ökumene sehr schnell subsumiert.

Bei der Darstellung der Ihnen vorliegenden Textfassung 2.1.1 haben wir gegenüber der Ihnen zugeschickten Textfassung 2.1 ‚II. Unser Glaube‘ die biblischen Stellen ein wenig fetter markiert.

Die Bibel spricht in vielen Bildern von Gottes Handeln an uns Menschen und an der Welt. Wir haben die zweite Überschrift im Teil ‚II. Unser Glaube‘ inhaltlich präzisiert. In der ersten Fassung lautete sie: ‚Wir glauben an den einen Gott, der in Jesus Christus als Mensch zu uns gekommen ist.‘ Sie lautet nun: ‚Wir glauben an den einen Gott, der in Jesus Christus uns Menschen versöhnt und befreit.‘ Es war richtig, hier das Versöhnungs- und Befreiungshandeln Christi aufzunehmen.

Den Aufzählungspunkt 6 unter der Überschrift ‚Wir glauben an den einen Gott, der durch seinen Geist in der Welt wirksam ist‘ haben wir geteilt und ergänzt. Sie finden ihn nun unter der gleichen Überschrift unter den Aufzählungspunkten 5 und 6. Dadurch wird nun deutlich, dass wir durch Gottes Geist befähigt werden, in ganz bestimmten weltlichen Situationen nein zu sagen, um so Gottes Gebot zu verteidigen.

Wir haben aus Punkt 6 der Textfassung 2.1 ‚II. Unser Glaube‘, Unterabschnitt ‚Wir glauben an den einen Gott, der durch seinen Geist in der Welt wirksam ist‘, die Worte ‚aus unserer Selbstbezogenheit‘ herausgestrichen, weil wir diese Worte schon in einem anderen Kontext verwendet haben.

In der Ihnen vorliegenden Textfassung der Vorlage 2.1.1 ‚II. Unser Glaube‘, Unterabschnitt ‚Wir glauben an den einen Gott, der durch seinen Geist in der Welt wirksam ist‘, haben wir unter Punkt 8 die Worte ‚Gottes Macht‘ um die Worte ‚Gottes Liebe‘ ergänzt.

Wir haben in Punkt 3 der Textfassung 2.1.1 ‚III. Unser Handeln‘, Unterabschnitt ‚Wir feiern lebendige Gottesdienste‘, einen zusätzlichen Hinweis auf die Gemeinschaft gegeben, um die Wichtigkeit der Abendmahlsgemeinschaft hervorzuheben.

Hinter der von mir vorgetragenen Vielzahl von redaktionellen Veränderungen verbergen sich sehr wichtige theologische Aspekte.

Die Veränderungen im ‚Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘ wird jetzt der Synodale Dr. Ebbrecht vorstellen.“

Der Präses dankt der Synodalen Burg und erteilt dem Synodalen Dr. Ebbrecht zur Einbringung der Vorlage 2.2.1 „Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ das Wort:

„Hohe Synode,

bei der Vorlage 2.2.1 ‚Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘ ist der Aufbau genau wie beim Teil A nicht verändert worden. Teil A und Teil B sollen getrennt voneinander zu veröffentlichen sein. Aus diesem Grund wurde mit den einleitenden Sätzen in Teil B eine Anknüpfung an Teil A geschaffen.

Ich zitiere den Anfang der Vorlage 2.2.1: ‚Wir begeben uns als Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche auf den Weg, unsere Kirche zu reformieren. Dabei berücksichtigen wir folgende Fragen:

Woher kommen wir und was hat uns in unserer Geschichte geprägt?

Was bestimmt in biblischer und theologischer Perspektive unser Selbstverständnis als Kirche?

Was bestimmt das Leben und die Struktur unserer Kirche?

Die folgenden beiden Abschnitte geben Antworten, an denen wir unsere Reformbemühung messen.‘

Bei diesen drei Fragen handelt es sich um Fragen zum weiteren Aufbau. Sie erläutern, welche Funktion der Teil B hat. Damit sollen Kriterien für konkrete Entscheidungen im weiteren Reformprozess benannt werden. Der Abschnitt ‚I. Unsere Geschichte‘ ist in der Grundstruktur so geblieben. Während der Beratungen hat es sehr lebendige Gespräche mit vielen sachkundigen Personen gegeben. Unsere Erkenntnisse aus dem gestrigen Kirchengeschichtsseminar sind in diese Vorlage eingeflossen.

Im unteren Teil des Unterabschnittes ‚Die Reformation in Westfalen – Bilder von Martin Luther und Johannes Calvin; Karte mit konfessioneller Färbung‘ finden Sie einen Hinweis darauf, dass einige Gebiete überwiegend reformiert und andere lutherisch geprägt waren. Wieder andere Gebiete blieben katholisch oder wurden durch rigorose Eingriffe rekatholisiert.

Der nächste Unterabschnitt ‚Religionsfrieden – Bild von Urkunde »Westfälischer Frieden« (1648)‘ hat den Zeitraum vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden zum Thema. Er wurde von uns in großen Teilen neu formuliert, nimmt aber auch die Ihnen bekannte Vorlage auf. Er hat folgenden Wortlaut: ‚Seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 konnten die Landesherren in Deutschland festlegen, ob ihre Untertanen katholisch oder lutherisch sein sollten. Die Grafen von Jülich, Kleve und Berg, die in Westfalen die Grafschaften Mark und Ravensburg besaßen, blieben beim alten Glauben. Sie erlaubten aber in ihren Territorien die Bildung reformatorischer Gemeinden, die sich ohne direkte obrigkeitliche Bevormundung relativ selbständig entwickelten. In diesen Entwicklungen liegen Wurzeln des später für ganz Westfalen charakteristischen presbyterial-synodalen Systems. Auch Anhänger Zwinglis und Calvins, die 1555 vom Religionsfrieden ausgeschlossen worden waren, bildeten damals in Westfalen selbständige Gemeinden. Erst der Westfälische Frieden von Münster und Osnabrück 1648 führte zu reichsrechtlicher Gleichstellung der Reformierten mit Katholiken und Lutheranern.‘

Jetzt und später wird immer wieder auf die presbyterial-synodale Ordnung mit ihrer Geschichte Bezug genommen.

Im nächsten Unterabschnitt ‚Die presbyterial-synodale Verfassung der westfälischen Kirche – Bild »Kirchenordnung 1835«‘, der sich mit dem Zusammenschluss der deutschen Territorien zu einem Staatenbund 1815 befasst, haben wir auf die Erwähnung der

‚religiösen Toleranz‘ verzichtet. Weiterhin wurde von uns zur Verdeutlichung ein Hinweis auf die ‚Verwaltungsunion‘ eingefügt.

Der Unterabschnitt ‚Innere Erneuerung der westfälischen Kirche – Bild von Johann Heinrich Volkening (1796–1877)‘ ist grundsätzlich unverändert geblieben. Als prägende Persönlichkeit des Siegerlandes haben wir ergänzend den Freudenberger Gerbermeister Tillmann Siebel in den Text aufgenommen.

In dem Unterabschnitt ‚Die diakonische Verantwortung der Kirche – Bild von Friedrich von Bodelschwingh d. Ä. (1831–1910)‘ wurde die ursprüngliche Aussage, Friedrich von Bodelschwingh habe Bethel gegründet, von uns ersetzt durch die inhaltlich richtigere Formulierung: ‚baute Friedrich von Bodelschwingh die Anstalten vor den Toren Bielefelds zur Stadt der Barmherzigkeit‘.

Der Unterabschnitt ‚Das gesellschaftspolitische Engagement der Kirche – Bild von Klaus von Bismarck (1912–1997)‘ wurde von uns unverändert belassen.

Nun kommen wir zu dem Unterabschnitt ‚Die Westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil‘. Zunächst haben wir die Formulierung ‚Während der nationalsozialistischen Herrschaft‘ gegen die Formulierung ‚Mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten‘ ausgetauscht. Weiterhin wurde von uns an den ursprünglichen Text der nachstehende Absatz angefügt, der sich mit dem Widerstand gegen die Diktatur befasst: ‚Eingriffe der Obrigkeit in Leben und Ordnung der Kirche verstärkten sich. Dagegen wuchs der innerkirchliche Widerstand. Schwach aber blieb der Widerstand gegen die Diktatur in Staat und Gesellschaft, während die nationalistische Politik weithin unterstützt wurde.‘ Dadurch wird das Dilemma der Christen im Dritten Reich deutlich, das später zu dem bekannten Bußwort führte. Den Hinweis auf Ludwig Steil haben wir nunmehr am Ende dieses Abschnittes platziert.

Der nächste Unterabschnitt ‚Neuordnung der Kirche nach 1945 – Bild »Von der Buße der Kirche«‘ wurde von uns weitestgehend beibehalten. Allerdings wurde von uns ein Hinweis auf die westfälische Kirchenordnung eingefügt, mit deren In-Kraft-Treten 1953 das presbyterial-synodale Leitungssystem unserer Kirche festgeschrieben wurde.

Es war uns wichtig, den Unterabschnitt ‚Frauen in der Kirche – Bild von Renate Krull oder/und einer Diakonisse‘ um einen Hinweis auf die Diakonissenmutterhäuser zu ergänzen – und das nicht nur, weil wir hier und heute in Bethel tagen. Der Anfang des Unterabschnittes lautet nun: ‚Seit dem 19. Jahrhundert übernahmen Frauen immer größere Anteile der wachsenden sozialen Aufgaben. Bahnbrechend waren dabei die Diakonissenmutterhäuser, die in ihrer Arbeit neue Frauenberufsbilder entwickelten.‘

An den Unterabschnitt ‚Kirche mit Zukunft – Bild »Kind öffnet Kirchentür«‘ haben wir folgende redaktionelle Überleitung in den theologischen Teil angefügt: ‚Die Erfahrungen und die Entdeckungen in unserer Geschichte sind bleibende Anregungen für die Zukunftsgestaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen, weil sie Teil unserer geschichtlichen Identität sind. Die aktuellen Herausforderungen und die Erwartungen unserer Mitglieder bestimmen die Reformen unserer Kirche mit. Wir messen diese immer wieder an biblisch-theologischen Kriterien. Die Bekenntnisse der alten Kirche, bekräftigt durch die Grundaussagen der Reformation und der Theologischen Erklärung

von Barmen, sind kritischer Maßstab für die Reformen einer ‚Kirche mit Zukunft‘. Der notwendige Dialog innerhalb der Kirche und das Gespräch mit gesellschaftlichen Gruppen können niemals beliebig sein, sondern müssen Positionen erkennbar machen. Die Kirche orientiert ihre Position am Wort Gottes, das mit seinem Wahrheitsanspruch weit über die Mitteilung religiöser Anschauungen hinausgeht und das im Leben der Kirche und der Menschen Gestalt gewinnt.⁴

Hier wird noch einmal deutlich das Wort Gottes als Eingangspunkt herausgestellt, von dem aus wir auch das Weitere sehen. Es handelt sich dabei um das biblische und reformatorische Erbe. Dies ist unser Zentrum; etwas, das unser Leben verändern und gestalten will.

Der nächste Abschnitt ‚II. Unser Selbstverständnis‘ ist weitestgehend gleich geblieben. In der Überschrift des Unterabschnittes 3. haben wir die Worte ‚Christinnen und Christen‘ durch ‚Getauften‘ und die Worte ‚besondere Predigtamt‘ durch ‚Amt der öffentlichen Verkündigung‘ ersetzt.

Die Unterabschnitte 4. und 5. sind unverändert geblieben.

Der Unterabschnitt ‚6. Strukturen, die der Erfüllung unseres Auftrags dienen‘ ist in den Grundzügen unverändert geblieben. Wir haben allerdings am Ende einen weiteren Absatz eingefügt: ‚In Erinnerung an das Erbe unserer Geschichte und in selbstkritischer Anwendung biblischer und reformatorischer Einsichten werden wir auch zukünftig die Reformen unserer Kirche gestalten. In allem notwendigen Wandel fragen wir nach dem bleibenden Fundament des Wortes Gottes. Im Festhalten an unserem Auftrag nehmen wir die Notwendigkeit von Veränderungen wahr. Wir suchen ein angemessenes und lebendiges In- und Miteinander von institutioneller Gestaltung unserer Kirche und dem freien Wirken der Gnade und des Geistes Gottes. Das Evangelium in Wort und Tat, in Verkündigung, in Sakrament und Lebenszeugnis menschenfreundlich und zeitbezogen zu vermitteln, ist unser Ziel. Dadurch wollen wir Menschen für den christlichen Glauben gewinnen und zur Identifikation mit dem Evangelium beitragen. Das Engagement der ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden und die Beteiligung der Mitglieder unserer Kirche wollen wir stärken, um gemeinsam eine ‚Kirche mit Zukunft‘ zu bauen. Wir wollen, dass Christinnen und Christen für sich, für andere und in Kirche und Gesellschaft mehr Verantwortung übernehmen.‘

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit einen Einblick in die Teile des Textes geben konnte, die sich geändert haben, und dies Ihnen eine Hilfe ist, mit dem vorliegenden Text umzugehen.

Herzlichen Dank.“

Der Präses dankt dem Synodalen Dr. Ebbrecht für die Einbringung und erteilt der Synodalen Burg das Wort.

Die Synodale Burg stellt der Synode den zusammengefassten Beschlussvorschlag 2.1.1 ‚Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln‘ und 2.2.1 ‚Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘ vor und liest ihn in seinem Wortlaut:

„Die Landessynode 2001 hat in ihrem Beschluss zum weiteren Fortgang des Reformprozesses folgenden Auftrag erteilt: ‚Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur Synode 2002 ein Positionspapier und eine Handreichung zu erstellen, in denen zugleich biblisch-theologisch begründet und öffentlichkeitswirksam die Evangelische Kirche von Westfalen (in mehreren Punkten) erklärt, wofür sie als Kirche erkennbar einsteht.‘

Die Landessynode nimmt die Vorlagen 2.1.1 ‚Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen, Teil A, Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln‘ und 2.2.1 ‚Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen, Teil B, Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘ des Ausschusses Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ mit Dank entgegen und macht sie sich zu Eigen.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, das Positionspapier in den Teilen A und B an die Gemeinden, Kirchenkreise und gemeinsamen Dienste und Einrichtungen weiterzugeben und für seine Kommunikation in der Öffentlichkeit zu sorgen. Teil A soll in einer für die weite Verbreitung geeigneten und ansprechenden äußeren Form und Textgestalt veröffentlicht werden. Er soll einer breiten Öffentlichkeit vermitteln, wofür die EKvW steht, was ihr Glaube ist und was grundlegende Ziele ihres Handelns sind. Das Positionspapier in Teil A soll bis zu den Presbyteriumswahlen vorliegen. Außerdem soll der Teil B mit Teil A in einer gemeinsamen Publikation herausgegeben werden. Diese dient vor allem zur Vergewisserung und Auseinandersetzung in Leitungsgremien und Mitarbeitendengruppen. Sie soll zur Orientierung in der Praxis unserer Kirche auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Handlungsbereichen beitragen und eine Grundlage für die theologische Reflexion unserer Reformprozesse sein.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt den Synodalen Burkowski, Burg und Dr. Ebbrecht für die Einbringung. Er ruft die Vorlage 2.1.1 „Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ auf und eröffnet die Aussprache.

Zu der Vorlage 2.1.1 „Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ erfolgt keine Wortmeldung.

Anschließend ruft der Präses die Vorlage 2.2.1 „Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ zur Aussprache auf.

Der Synodale Benad weist darauf hin, dass die im Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Religionsfrieden – Bild von Urkunde ‚Westfälischer Frieden‘ (1648)“ genannten Grafen von Jülich, Kleve und Berg Herzöge waren, die allerdings Grafschaften besaßen.

Der Synodale Etzjen regt an, im Abschnitt „II. Unser Selbstverständnis, Unterabschnitt ‚2. Kirche Jesu Christi als ‚eine, heilige, katholische und apostolische Kirche‘“ in der Zwischenüberschrift „Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi katholisch, d. h. allumfassend ist.“ die Worte „d.h.“ durch „das bedeutet“ zu ersetzen. Er bittet weiterhin, das Wort „allumfassend“ wie das Wort „katholisch“ fett zu drucken, damit es als Gleich-

setzung verstanden wird. Weiterhin soll das Wort „allumfassend“ in der Fußnote durch das Wort „allgemein“ ersetzt werden.

Der Synodale Bitterberg kritisiert, dass der Abschnitt I. „Unsere Geschichte“ der Vorlage erst im Jahr 1524 beginnt und weist darauf hin, dass auch die davor liegende Zeit der Christianisierung Deutschlands und das großartige spirituelle Leben in den Klöstern zu den Wurzeln der evangelischen Christen gehören. Er bittet, im Hinblick auf dieses Erbe in den Abschnitt I. einen kurzen Vorspann einzufügen.

Die Synodale Damke weist darauf hin, dass entsprechend dem Luther-Zitat nicht wir es sind, die eine Kirche bauen, auch nicht die, die es vor uns waren, oder die, die nach uns kommen. Sie bittet daher darum, den vorletzten Satz des Abschnittes „II. Unser Selbstverständnis“, Unterabschnitt „6. Strukturen, die der Erfüllung unseres Auftrags, dienen“ umzuformulieren. Sie schlägt folgende Formulierung vor: „... um gemeinsam mit an einer ‚Kirche mit Zukunft‘ zu bauen.“

Die Synodale Dr. Pöppel weist darauf hin, dass die nationalsozialistische Ideologie nicht erst mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten, sondern bereits vorher Eingang in die evangelische Kirche fand. Sie bittet, den Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die Westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ um diese Aussage zu erweitern.

Der Synodale Dr. Gaede stellt den Antrag, in den Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die Westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einzufügen: „Dagegen wehrten sich die religiösen Sozialisten, bis der BRSD 1933 verboten wurde.“

Die Synodale Schäffer bittet ergänzend darum, den in der ursprünglichen Vorlage im Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die Westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ vorhandenen Hinweis auf Hans Ehrenberg wieder einzufügen, um das Spannungsfeld Judenfeindschaft in der Bekennenden Kirche zu thematisieren.

Die Synodale Dr. Scheffler stellt den Antrag, im vorletzten Satz des Abschnittes „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die Westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ die Worte „Widerstand gegen die Diktatur“ gegen die Worte „Widerstand gegen Unrecht und Terror“ zu ersetzen.

Der Synodale Benad erläutert eingehend die Probleme, in der Vorlage die Fülle der geschichtlichen Vorkommnisse mit der richtigen Prioritätensetzung darzustellen, ohne das Papier zu überfrachten. Er unterstützt den Antrag der Synodalen Dr. Scheffler.

Der Synodale Wichert führt aus, dass es seiner Meinung nach zu einfach wäre, die Schuld allein den Deutschen Christen zuzuweisen. Das schwache Verhältnis der Deutschen zu Demokratie und Republik sei eine Erklärung für den Erfolg der Deutschen Christen auf den unterschiedlichen Ebenen.

Der Synodale Dr. Gaede spricht sich dafür aus, nicht aus Prinzip über schwierige Geschichtsabschnitte zu schweigen, sondern stattdessen eine Brücke zur Vergangenheit zu schlagen.

Der Synodale Barenhoff bittet, trotz des Wissens um die Unvollständigkeit der Vorlage keine weiteren Ergänzungen vorzunehmen. Es handele sich hierbei nicht um ein historisches Seminar. Auf der Grundlage der Vorlage könne es aber weitergehende Diskussionen unter Beteiligung von Fachleuten und unter Zuhilfenahme von zusätzlicher Literatur geben.

Der Präses gibt zu bedenken, dass die Überschrift „Unsere Geschichte“ den Eindruck vermitteln könne, dass es sich hier um ein Geschichtskonzept der Evangelischen Kirche von Westfalen handele. Wenn dies nicht der Fall sei und hier stattdessen nur Schwerpunkte benannt werden sollten, sei die Überschrift „Unsere Geschichte“ zu hinterfragen.

Die Synodale Seibel vermisst in der Vorlage einen Hinweis auf die federführend in Bethel durchgeführte Ausbildung von Diakonissen und Diakonen und regt an, zur Bildungsgeschichte einen eigenen Punkt aufzunehmen. Weiterhin bemängelt sie das Fehlen von Ausführungen zum Thema Kunst und Architektur.

Der Synodale Dr. Möller betont zum Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“, dass ein derart wichtiges Thema nicht unter Zeitdruck überarbeitet werden solle. Falls der Arbeitsgruppe im Laufe des Tages eine Überarbeitung nicht gelänge, könne diese auch für eine spätere Sitzung der Kirchenleitung erfolgen.

Der Synodale Bußmann spricht sich dafür aus, die Vorlage trotz aller berechtigter Kritik unverändert als Diskussionsgrundlage zu belassen.

Die Synodale Dröttboom stellt den Antrag, im Abschnitt „I. Unsere Geschichte“ die Überschrift „Frauen in der Kirche – Bild von Renate Krull oder/und einer Diakonisse“ zu ersetzen durch die Überschrift „Zur gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche – Bild von Renate Krull oder/ und einer Diakonisse“.

Der Synodale Dr. Ebbrecht nimmt zu den Wortbeiträgen der Synodalen eingehend Stellung. Er teilt mit, dass der Ausschuss dem Vorschlag des Synodalen Bitterberg entsprechen und eine Aussage über das christliche Leben vor der Reformation in den Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Kirche in Westfalen vor der Reformation – Bilder ‚ausgegrabenes Kreuz‘ und ‚Dortmunder Marienaltar‘“ der Vorlage einarbeiten wird.

Weiterhin werde der erste Satz im Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ um das Wort „organisiert“ ergänzt.

Der Synodale Dr. Ebbrecht teilt mit, dass der Ausschuss dem Antrag der Synodalen Dr. Scheffler entspricht und im Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ das Wort „Diktatur“ durch die Worte „Unrecht und Terror“ ersetzt.

Er führt weiter aus, dass der Ausschuss im vorletzten Satz des Abschnittes „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die presbyterial-synodale Verfassung der westfälischen

Kirche – Bild ‚Kirchenordnung 1835‘ “ das Wort „Verfassung“ durch „Tradition“ ersetzen wird.

Weiterhin werde der Anregung des Synodalen Etzien entsprochen, im Abschnitt „II. Unser Selbstverständnis“, Unterabschnitt „2. Kirche Jesu Christi als ‚eine, heilige, katholische und apostolische Kirche‘ “ in der Zwischenüberschrift „Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi katholisch, d. h. allumfassend ist“, die Worte „d. h.“ durch die Worte „das bedeutet“ zu ersetzen. Das Wort „allumfassend“ werde wie das Wort „katholisch“ fett gedruckt und in der Fußnote durch das Wort „allgemein“ ersetzt.

Der Synodale Dr. Ebbrecht führt aus, dass ebenfalls der Anregung der Synodalen Damke entsprochen werde, den vorletzten Satz des Abschnittes „II. Unser Selbstverständnis“, Unterabschnitt „6. Strukturen, die Erfüllung unseres Auftrags dienen“ umzuformulieren. Der letzte Halbsatz werde nun heißen: „um gemeinsam mit an einer ‚Kirche mit Zukunft‘ zu bauen“.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Synodalen Burkowski, Helling, Redenz, Ackermeier, Kronshage, Windhorst und Winterhoff.

Der Präses erläutert, dass über den vorliegenden Antrag der Synodalen Dr. Scheffler nicht abgestimmt werden muss, da die vorgeschlagene Änderung durch den Ausschuss übernommen werde.

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Dr. Gaede zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 113**

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Gauhl zur Abstimmung, den Satz „Pfarrer Hans Ehrenberg verlor seine sämtlichen Ämter“ aus der ursprünglichen Vorlage 2.2 wieder in den Abschnitt „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Die westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil“ einzufügen.

Die Synode lehnt den Antrag bei 84 Neinstimmen, 63 Jastimmen und einigen Enthaltungen ab.

**Beschluss
Nr. 114**

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Dröttboom zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag der Synodalen Dröttboom mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 115**

Der Präses unterbricht die Sitzung von 16.20 Uhr bis 17.00 Uhr für eine Pause.

Der Präses stellt den Abschnitt „II. Unser Selbstverständnis“ weiterhin zur Aussprache.

Die Synodale Dr. Demmer regt an, am Ende des Unterabschnittes „1. Kirche Jesu Christi – die Gemeinschaft der aus Rechtfertigung und Versöhnung lebenden“ nach dem Wort „stetes“ die Worte „wenn auch nicht immer bruchloses“ einzufügen.

Der Synodale Jeck stellt folgenden Antrag: „Am Schluss des Unterabschnittes 2. Kirche Jesu Christi als ‚eine, heilige, katholische und apostolische Kirche‘ sollen die Sätze ‚Dies verweist auf die Mitverantwortung unserer Kirche für die Gesellschaft, in der sie lebt. Sie erinnert an Gottes Einladung zum gemeinsamen Leben in Gerechtigkeit und Frieden.‘ eingefügt werden.“

Der Präses stellt die Unterabschnitte „3. Das allgemeine Priestertum aller Getauften und das Amt der öffentlichen Verkündigung“ und „4. Der christliche Auftrag – Zeugnis, Gottesdienst, Dienst und Gemeinschaft“ zur Aussprache.

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Präses stellt den Unterabschnitt „5. Die Präsenz der Kirche im Alltag der Menschen – die gemeindlichen (parochialen) und die gemeinsamen (funktionalen) Dienste“ zur Aussprache.

Die Synodale Goebel stellt den Antrag, an den letzten Satz des Unterabschnittes 5. folgende Worte anzufügen: „... , Familien und Menschen, die allein oder in anderen Beziehungsformen leben.“

Der Präses stellt den Unterabschnitt „6. Strukturen, die der Erfüllung unseres Auftrages dienen“ zur Aussprache.

Die Synodale Wiesner-Ganz stellt den Antrag, im letzten Satz des Unterabschnittes das Wort „mehr“ zu streichen.

Der Synodale Dr. Ebbrecht lehnt die Übernahme des Vorschlages der Synodalen Dr. Demmer ab. Der Antrag der Synodalen Wiesner-Ganz wird übernommen, ohne dass durch die Synode hierüber abgestimmt werden muss.

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Jeck zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 116 Der Antrag des Synodalen Jeck wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Goebel zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 117 Der Antrag der Synodalen Goebel wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Präses teilt mit, dass die geänderte Fassung des Abschnittes „I. Unsere Geschichte“, Unterabschnitt „Kirche in Westfalen vor der Reformation – Bilder ‚ausgegrabenes Kreuz‘ und ‚Dortmunder Marienaltar‘“ verteilt wird.

Der Synodale Dr. Ebbrecht verliest den veränderten Unterabschnitt in seinem Wortlaut: „Der westfälische Raum war in den Jahrzehnten der Reformation schon seit über 700 Jahren christianisiert. Früheste Zeugnisse christlichen Lebens wurden bei Ausgrabungen gefunden. Sie gehen auf die Zeit vor der Zwangschristianisierung durch Karl den Großen zurück. Im Gefolge der fränkischen Eroberungspolitik entstanden im 9. Jahrhun-

dert in den vier neu gegründeten westfälischen Bistümern Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn viele Pfarrkirchen, von denen nicht wenige in der Reformation evangelisch geworden sind. Unter dem Einfluss zahlreicher Klöster und Stifte, darunter vieler Frauenkonvente, entwickelte sich im hohen Mittelalter eine reiche religiöse Volkskultur. Der Marienaltar des Konrad von Soest in Dortmund oder die Soester Wiesenkirche mit ihren Glasfenstern und Altären gehören zu den Spitzenwerken der europäischen Kunst des 14. und 15. Jahrhunderts. Wie viele andere, jahrhundertalte Zeugnisse gottesdienstlichen Lebens sind sie heute in Obhut und Gebrauch evangelischer Kirchengemeinden.“

Der Präses stellt den verlesenen Unterabschnitt „Kirche in Westfalen vor der Reformation – Bilder ‚ausgegrabenes Kreuz‘ und ‚Dortmunder Marienaltar‘“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt den veränderten Text einstimmig.

**Beschluss
Nr. 118**

Der Präses stellt fest, dass hiermit die Aussprache über die Vorlage 2.2.1 abgeschlossen ist.

Der Präses stellt die Beschlussvorlage 2.1.1 und 2.2.1 „Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen, Teil A Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln, Teil B Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ zur Aussprache.

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Auf Antrag des Präses beschließt die Synode mehrheitlich, den ersten Absatz der Beschlussvorlage 2.1.1 und 2.2.1 zu streichen.

**Beschluss
Nr. 119**

Der Präses stellt die veränderte Beschlussvorlage 2.1.1 und 2.2.1 mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung: „Die Landessynode nimmt die Vorlagen 2.1.1 ‚Evangelische Kirche von Westfalen, Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln‘ und 2.2.1 ‚Evangelische Kirche von Westfalen, Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘ des Ausschusses Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ mit Dank entgegen und macht sie sich zu Eigen.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Vorlagen 2.1.1 und 2.2.1 an die Gemeinden, Kirchenkreise, gemeinsamen Dienste und Einrichtungen weiterzugeben und für seine Kommunikation in der Öffentlichkeit zu sorgen. Vorlage 2.1.1 soll in einer für die weite Verbreitung geeigneten und ansprechenden äußeren Form und Textgestalt veröffentlicht werden. Sie soll einer breiten Öffentlichkeit vermitteln, wofür die EKvW steht, was ihr Glaube ist und was grundlegende Ziele ihres Handelns sind. Der Text soll bis zu den Presbyteriumswahlen vorliegen.

Außerdem soll Vorlage 2.2.1 mit der Vorlage 2.1.1 in einer gemeinsamen Publikation herausgegeben werden. Diese dient vor allem zur Vergewisserung und Auseinandersetzung in Leitungsgremien und Mitarbeitendengruppen. Sie soll zur Orientierung in der Praxis unserer Kirche auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Handlungsbereichen beitragen und eine Grundlage für die theologische Reflexion unserer Reformprozesse sein.“

Beschluss Die Synode beschließt einstimmig bei einer Enthaltung.
Nr. 120

Der Präses dankt allen, die an der Vorlage mitgearbeitet haben.

Der Präses bittet den Synodalen Stamm um die Einbringung der Vorlage 2.3 „Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen, Teil C Unsere Reformziele“.

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses,

die Projektgruppe I ‚Kirchenbild‘ hat der Synode das Positionspapier der EKvW in seinen Teilen A und B vorgelegt. Ich berichte aus der Untergruppe des Synodalausschusses Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘, die sich mit dem Teil C ‚Unsere Reformziele‘ befasst hat. Die Reformziele lauten: Menschen gewinnen; Mitgliedschaft stärken; Glauben vermitteln und Verantwortung übernehmen. In Form eines Workshops haben wir die Ziele bewertet und konkretisiert und bitten die Synode, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe in Form einer Stichwortsammlung an den Prozess-Lenkungsausschuss zur weiteren Bearbeitung weiterzugeben. Eine weitergehende Beschlussvorlage wurde von uns nicht erstellt.

Die Ziele sind in der Arbeitsgruppe auf große Akzeptanz gestoßen und es ist uns wichtig, die Gleichwertigkeit der Ziele zu betonen – wenn auch die Reihenfolge eine andere sein könnte. Die Ausformulierung der Ziele, z. B. Menschen gewinnen, heißt ‚Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeit nehmen am Leben der EKvW teil‘, sind indikativische Formulierungen. Es ist weder ein Subjekt benannt noch lesen wir einen Imperativ. Diese Formulierung der Ziele fand die Arbeitsgruppe ausgesprochen positiv.

Die Arbeitsgruppe ist in drei Schritten vorgegangen:

1. Wir haben die Zieldimensionen bewertet und konkretisiert.
2. Wir haben das Verfahren der Indikatoren geprüft.
3. Wir haben weitere Indikatoren ergänzt.

Zu 1. ist uns deutlich geworden, dass es sehr vereinfachte Formulierungen sind, die in operationale Schritte umgewandelt werden müssen, damit die allgemeinen Ziele konkret in den Arbeitsbereichen und Gemeinden in Handlungsschritte umgesetzt werden können. Wir haben das diskutiert unter dem Stichwort ‚Zieldimensionen erden‘.

Wenn Sie gleich einige konkrete Handlungsschritte hören wie z. B. ein religionspädagogisches Angebot im Kindergarten, dann ist dieses konkrete Angebot für Sie nichts Neues. Entscheidend in diesem Fall ist, dass wir uns in den Gemeinden z. B. bei dem Ziel ‚Glauben vermitteln‘ verbindlich verabreden, dieses Ziel zu verfolgen, um dann nach einer festgelegten Zeit zu prüfen, ob das gewählte Instrument – in diesem Fall das religionspädagogische Angebot für den Kindergarten – dazu beigetragen hat, dem Ziel wirklich näher zu kommen.

Des Weiteren ist uns aufgefallen, dass die missionarische Dimension der Ziele noch deutlicher formuliert werden müsste.

Wenn wir das Ziel ‚Mitglieder gewinnen‘ ernst nehmen, hat das Auswirkungen auf alle Arbeitsfelder der Kirche. Mögliche Konkretionen waren für die Arbeitsgruppe in Bezug auf das Kirchenbild die Bedeutung zentraler kirchlicher Ereignisse wie z. B. Kreiskirchentage zu fördern; in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen die Pflicht zur Gewinnung anderer Menschen und in Bezug auf das Pfarrbild das Überdenken der Besuchspraxis in den Gemeinden.

Um das Ziel ‚Mitgliedschaft stärken‘ zu erreichen, brauchen die Mitglieder die Erfahrung, dass es sich für sie lohnt, in der Kirche Mitglied zu sein. Dazu gehört eine qualifiziertere Information der Mitglieder (Stichwort Mitgliederzeitung) und eine verstärkte öffentliche Präsenz der Kirche, um mehr und bessere Identifikationspunkte für die Mitglieder zu schaffen. Einer der Identifikationspunkte sind Menschen, die die Kirche repräsentieren – die Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Arbeitsgruppe war es wichtig, dass es für das Ziel ‚Mitgliedschaft stärken‘ notwendig ist, dass – neben anderen Dingen – Pfarrerinnen und Pfarrer besser darauf vorbereitet werden, ihre öffentliche Rolle wahrzunehmen.

Das Ziel ‚Glauben vermitteln‘ wird in einem ersten Schritt eingelöst durch das uns vorgelegte Positionspapier, das an die Gemeinden weitergegeben werden soll. Uns erscheint zur Zielerreichung insgesamt eine Entscheidung für die Vermittlung elementarer Glaubensinhalte wie Gebete, Segensformeln und Einführung in die Bibel sehr wichtig. In religionspädagogischen Angeboten für den Kindergarten über die Grundschule bis hin zur Erwachsenenbildung müssen wir dieses Ziel konsequent verfolgen.

Das Ziel ‚Verantwortung übernehmen‘ wird erreicht, wenn wir uns qualifiziert im diakonischen und gesellschaftspolitischen Bereich einbringen. Neben der Positionierung in gesellschaftspolitischen Debatten gehört dazu auch die seelsorgliche Begleitung von Verantwortungsträgern.

Wenn wir Reformziele benennen, diese Ziele operationalisieren, dann brauchen wir auch Instrumente, mit denen wir messen, ob wir die Ziele erreicht haben oder nicht. Im Bericht über den Stand des Reformprozesses sind einige Indikatoren genannt worden. Die Arbeitsgruppe hält dieses Überprüfungsverfahren anhand von Indikatoren für sinnvoll. Notwendig ist aber auf jeden Fall eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Faktoren. Harte Faktoren sind z. B. Kircheneintritte oder Teilnehmendenzahlen bei Veranstaltungen, während weiche Faktoren z. B. die Zunahme des öffentlichen Ansehens von Kirche oder Mitgliederzufriedenheit sind.

Wenn z. B. das Ziel ‚Mitgliedschaft stärken‘ verfolgt wird und als ein Indikator die Gottesdienst-Besucherzahlen angewandt werden, dann kann es sein, dass in einem bestimmten Zeitraum die Gottesdienst-Besucherzahlen nicht angestiegen sind. Die Konsequenz daraus kann dann nicht die Schuldzuweisung an die Pfarrerin/den Pfarrer sein, sondern eine Veränderung der Maßnahmen zur Erreichung des Zieles.

Selbstverständlich erschien uns, dass die allgemein formulierten Ziele auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Handelns in sehr unterschiedliche Arbeitsschritte umgesetzt werden und dementsprechend auch Indikatoren für die verschiedenen Ebenen des kirchlichen Handelns gefunden werden müssen.

Zusammenfassend kann man für unsere Arbeitsgruppe sagen, dass wir die Gesamtziele ausdrücklich begrüßen. Es ist uns wichtig, dass die großen Ziele in kleine Schritte aufgeteilt und damit für die Arbeitsbereiche und Gemeinden praktikabel gemacht werden. Die Indikatoren sind zwingend notwendig, um uns immer wieder darüber zu verständigen, wie weit wir unsere Ziele schon erreicht haben.

Wenn wir unsere Reformziele ernst nehmen und uns wirklich bemühen, sie umzusetzen, dann stimmt der Satz von Monika Piel, der Hörfunkdirektorin des WDR, auch für uns: „Es wird keine Ruhe mehr geben.““

Der Präses dankt dem Synodalen Stamm für seine Einbringung und eröffnet die Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Kuschnik und Dr. Beese.

Der Präses dankt den Mitarbeitenden in der Arbeitsgruppe und stellt die Bedeutung der Vorlage als exemplarische Hilfe heraus.

Der Präses ruft die Vorlage 2.4.1 „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Mucks-Büker zur Einbringung das Wort:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

die Vorlage 2.4.1 ‚Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW‘ geht zurück auf die Aufträge der Landessynode 2001. Es geht unter anderem darum, konkrete Leitlinien für die Verbesserung des Leitungshandelns auf allen Ebenen zu erstellen. Diese Ihnen nun vorliegenden Grundsätze stellen die Umsetzung dieses Auftrages dar. Die Arbeit im Unterausschuss war von aufgeschlossener und konstruktiver Atmosphäre geprägt. Sowohl dafür wie auch für die grundlegende Vorarbeit der Projektgruppe IV möchte ich allen Beteiligten danken.

Liebe Schwestern und Brüder, an keiner Stelle wurde während der Beratungen die sachliche Notwendigkeit der Einführung solcher Grundsätze in Zweifel gezogen. Aus diesem Grunde hat die ursprüngliche Vorlage 2.4 in ihrer Substanz keine wesentliche Änderung erfahren. Die dennoch erkennbaren Änderungen beziehen sich darum vor allem auf begriffliche Klarheit, inhaltliche Logik und den redaktionellen Aufbau. Entsprechend wurden Begriffe geklärt und ggf. verändert, Doppelungen herausgenommen, Absätze umgestellt und gestrafft. Dieses geschah, ohne die Grundaussage zu berühren oder gar zu verändern. Daraus erklärt es sich z. B., dass aus dem ursprünglichen Begriff ‚Standards‘ jetzt in der Vorlage 2.4.1 ‚Grundsätze‘ geworden ist. Der Begriff ‚Standards‘ ist – sofern er wie hier im Zusammenhang mit Organisationsentwicklungs- oder Qualitätsmanagement-Prozessen gebraucht wird – wissenschaftlich definiert. Dort unterliegt er bestimmten Kriterien, die sich auf das, was die Vorlage zum Ausdruck bringt, nicht anwenden lassen. Also hat sich der Unterausschuss mehrheitlich dafür entschieden, der Synode vorzuschlagen, den Begriff ‚Standards‘ in der Vorlage 2.4 an allen Stellen durch

den Begriff ‚Grundsätze‘ zu ersetzen. Des Weiteren ist die Präambel deutlich verkürzt worden, denn hier sollte nur der Bezug zu den Grundlagen unseres kirchlichen Auftrags, Handelns und Selbstverständnisses deutlich gemacht werden. Daraus leitet sich die Beschreibung unseres Miteinanders in der Kirche ab und findet in der Formulierung der Grundsätze ihre konkrete Ausformung. Alle Passagen, die sich zu den Grundsätzen äußern, wurden entsprechend gestrichen oder an geeigneterer Stelle eingefügt. Gleich zu Beginn unserer Beratungen war dem Unterausschuss die Klärung des ‚Wir‘ wichtig, das in den Überschriften der Punkte 1. bis 7. genannt wird. Im Duktus des Reformprozesses liegt die Antwort wohl auf der Hand. Gemeint sind alle Körperschaften und Einrichtungen auf allen Ebenen unserer Evangelischen Kirche von Westfalen und dort alle Personen und Gremien, die für ihren jeweiligen Bereich mit Leitungshandeln befasst sind. Vor allem ihnen sollen diese Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW dienen, damit das Leitungshandeln in unserer Kirche als transparent und nachvollziehbar, als verlässlich und wertschätzend erfahren wird und eben nicht als Herrschaft oder pure Machtausübung. Insofern dienen die Grundsätze zugleich auch allen, die denen anbefohlen sind, die in der Leitungsverantwortung stehen. Ich zitiere aus den Beschlüssen der Landessynode 2001: ‚Strukturklarheit ist Grundlage für Wertschätzung und Motivation.‘ Der Unterausschuss legt Wert auf die Feststellung, dass die Grundsätze nicht von oben herab verordnet werden können, sondern auf dem Wege der Selbstverpflichtung von den Verantwortlichen angeeignet werden und in das Leitungshandeln in unserer Landeskirche auf all ihren Ebenen einfließen soll. Aus diesem Grund haben wir auf Seite 2 unten einen ergänzenden Satz im Sinne der Selbstverpflichtung eingefügt.

Schließlich weise ich noch darauf hin, dass die Vorlage über die Grundsätze in engem Zusammenhang mit der noch zu beratenden Vorlage 2.5.1 über die Mitarbeitendengespräche steht. Die Einführung der Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW bildet die konkrete Grundlage und ist Voraussetzung für die Durchführung von Mitarbeitendengesprächen. Es gibt aber auch noch andere Instrumentarien und Methoden im Sinne des verantwortlichen Leitungshandelns. Der Unterausschuss hat die Vorlage 2.4.1 verabschiedet und legt sie nun der Synode zur Beschlussfassung mit folgendem Beschlusswortlaut vor:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegten ‚Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW‘ zustimmend entgegen.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, diese Grundsätze für die Landeskirche (Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen und landeskirchliche Schulen) einzuführen und umzusetzen.
3. Die Landessynode empfiehlt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die vorgelegten Grundsätze ebenfalls einzuführen und umzusetzen, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.
4. Über die nach Einführung und Umsetzung der Grundsätze gemachten Erfahrungen soll der Landessynode 2005 berichtet werden.‘

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte die Synode, entsprechend zu beraten und zu beschließen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Mucks-Bücker für die Einbringung und stellt die Vorlage 2.4.1 „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Wichert, Drost, Lembke, Krebs, Muhr-Nelson, Kleingünther, Kuschnik, Winterhoff, Voswinkel, Ackermeier, Barenhoff, Hans-Werner Schneider, Anders-Hoepgen und Chelminiecki.

Der Synodale Lembke stellt den Antrag, den ersten Satz auf Seite 4 unter dem Punkt 3. wie folgt zu formulieren: „Zielvereinbarungen beschreiben, was gemeinsam erreicht werden soll.“

Der Synodale Lembke stellt weiterhin den Antrag, den letzten Satz auf Seite 2 unten wie folgt zu formulieren: „Die Landessynode spricht sich dafür aus, dass Leitende auf allen Ebenen der Kirche folgende Selbstverpflichtung eingehen.“

Nach Rücksprache mit dem Berichterstatter Mucks-Bücker stellt der Präses fest, dass die durch den Synodalen Lembke vorgeschlagene redaktionelle Änderung des ersten Satzes auf der Seite 4 unter dem Punkt 3. vom Berichterstatter übernommen wird und damit über den Antrag nicht abgestimmt werden muss.

Die Synodale Muhr-Nelson stellt den Antrag, im Beschlussvorschlag unter Punkt 3. den Satzteil „empfiehlt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ gegen den Satzteil „bittet alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ auszutauschen.

Der Synodale Kleingünther stellt den Antrag, den letzten Satz auf Seite 2 der Vorlage 2.4.1 „Wir gehen daher folgende Selbstverpflichtung ein“ zu streichen.

Der Präses schließt die Sitzung um 18.25 Uhr und weist darauf hin, dass vor der Abend-sitzung, die um 19.45 Uhr beginnt, um 19.15 Uhr das Friedensgebet in der Zionskirche stattfinden wird.

Achte Sitzung	Donnerstag	13. November 2003	abends
Schriftführende: Die Synodalen Wendorff und Massow			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 19.50 Uhr und setzt die Beratungen zu Vorlage 2.4.1 „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ fort. Er übergibt hierzu das Wort an den Synodalen Mucks-Büker. Dieser nimmt als Berichterstatter dieser Vorlage zu den in der siebten Sitzung gemachten Redebeiträgen und Anfragen abschließend Stellung. Hierbei übernimmt er teilweise direkt redaktionelle Anregungen der Synodalen.

Der Präses dankt dem Synodalen Mucks-Büker. Sodann stellt er den Antrag des Synodalen Kleingünther, in der Vorlage 2.4.1 den letzten Satz auf Seite 2 zu streichen, zur Abstimmung.

Die Synode nimmt den Antrag mit 75 Ja-Stimmen und 61 Nein-Stimmen an.

**Beschluss
Nr. 121**

Da sich der Antrag des Synodalen Lembke auf eine Änderung des letzten Satzes auf der zweiten Seite bezogen hat, hat sich dieser Antrag damit erledigt. Der Präses stellt den Beschlussvorschlag 2.4.1 über die „Grundsätze zur Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ in der jetzt vorliegenden Form zur Abstimmung:

- „1. Die Landessynode nimmt die vorgelegten ‚Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EkvW‘ zustimmend entgegen.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, die Grundsätze für die Landeskirche (Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen und landeskirchliche Schulen) einzuführen und umzusetzen.
3. Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die vorgelegten Grundsätze ebenfalls einzuführen und umzusetzen, um die einheitliche Anwendung sicherzustellen.
4. Über die nach Einführung und Umsetzung der Grundsätze gemachten Erfahrungen soll der Landessynode 2005 berichtet werden.“

Die Synode beschließt mit Mehrheit, bei 2 Enthaltungen, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

**Beschluss
Nr. 122**

Der Präses ruft die Vorlage 2.5.1 „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“ auf und erteilt der Synodalen Berger als Berichterstatterin das Wort:

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

Gespräche bilden Brücken zwischen Menschen. Sie stellen eine persönliche Verbindung her zwischen Mitarbeitenden in allen Ämtern unserer Kirche, die in verschiedenen Aufgabenbereichen und auf verschiedenen Ebenen ihren Beitrag im Sinne der Entwicklung und Förderung gemeinsamen kirchlichen Handelns leisten.

In dem Ihnen vorliegenden Papier 2.5.1 geht es im Speziellen um die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche. Um diesen Gesprächen eine gemeinsame Basis und einheitliche Strukturen zu geben, wurde die Projektgruppe IV von der Landessynode 2001 beauftragt, die Grundlagen dafür zu schaffen.

Das Ergebnis liegt der Synode nun vor und wurde von einem Unterausschuss des Tagungsausschusses Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ nochmals überarbeitet. Wir haben in unserem Ausschuss sehr intensiv und konstruktiv zusammengearbeitet, um die rechten Begrifflichkeiten gerungen und redaktionelle Änderungen an dem ursprünglichen Papier 2.5 vorgenommen. Dabei sind die Erfahrungswerte und der Sachverstand der mitarbeitenden Ausschussmitglieder in das erarbeitete Papier eingeflossen.

Einige Eckpunkte unserer Abänderungen möchte ich Ihnen jetzt kurz vorstellen:

1. Den Titel des Papiers haben wir der Griffbarkeit wegen in ‚Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit‘ abgeändert.
2. Die einführenden Bemerkungen haben wir zusammengefasst, gekürzt und, um Irritationen zu vermeiden, noch einmal klar und deutlich formuliert, was unter den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen zu verstehen ist und was sie auf keinen Fall sind. Außerdem haben wir aufgenommen, dass regelmäßige Mitarbeitendengespräche auch auf der Ebene der Gemeindefarrerinnen, der Superintendentinnen und der Presbyterien stattfinden sollen.
3. Den im ursprünglichen Text stehenden Begriff ‚Ziele‘ haben wir auf Seite 3 durch den Begriff ‚Aspekte‘ ersetzt, so dass es jetzt heißt: Aspekte des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs. Es erschien uns in der Sache angemessener, da es bei dem Tableau nicht darum geht, es als eine Überprüfbarkeitsliste zur Zielerreichung zu händeln. Vielmehr sollen diese Aspekte eine Hilfe zur inhaltlichen Positionierung und Konkretisierung regelmäßiger Mitarbeitendengespräche sein. Die einzelnen Aussagen haben wir dann noch einmal inhaltlich und redaktionell überarbeitet und in eine pointierte Form gebracht.
4. Eine maßgebliche Änderung bzw. Erweiterung hat der Tagungsausschuss auf der Seite 4 unter der Überschrift Voraussetzungen/Rahmenbedingungen vorgenommen.

Bei den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen werden Protokolle angefertigt, in denen Zielvereinbarungen festgehalten werden. Diese sollten nach dem ursprünglichen Papier nach dem Ausscheiden eines Beteiligten vernichtet werden. Um jeden Verdacht, eine geheime Personalakte würde entstehen, zu entkräften, heißt es nun ‚Das Protokoll wird im jeweiligen Folgegespräch bzw. bei Ausscheiden eines Beteiligten vernichtet.‘

Ich bitte Sie nun die Seite 5 aufzuschlagen. Hier haben wir einen Verfahrensvorschlag gemacht, der Aspekte aufzeigt, wie in den nächsten beiden Jahren regelmäßige Mitarbeitendengespräche qualifiziert und konstruktiv durchgeführt werden können.

Dieses möchte ich Ihnen nun vorlesen:

1. Regelmäßige Mitarbeitendengespräche werden flächendeckend und auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.
2. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird beauftragt, ein einheitliches Muster für Informationsveranstaltungen zum Thema ‚Regelmäßige Mitarbeitendengespräche‘ zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit dem Institut werden Informationsveranstaltungen auf allen Ebenen und in allen Regionen der EKvW organisiert.
3. Zusätzlich wird ein Leitfaden mit Handlungsempfehlungen und Orientierungshilfen für Vorgesetzte und Mitarbeitende baldmöglichst erstellt. Aus ihm ergibt sich, wie das Instrument ‚Regelmäßige Mitarbeitendengespräche‘ im Einzelnen anzuwenden ist. Mit der Erstellung wird das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung beauftragt.
4. Unbeschadet der möglichst breiten und raschen Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche wird die Kirchenleitung gebeten, den Prozess-Lenkungsausschuss mit Folgendem zu beauftragen:
In zwei Kirchenkreisen soll die Einführung und Umsetzung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche als Projekt durch eine externe Begleitung evaluiert werden.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die dafür notwendigen Finanzen aus den für den Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ eingesetzten Mitteln zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kirchenleitung wird gebeten, das Verfahren für regelmäßige Mitarbeitendengespräche bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern mit einer großen Leitungsspanne zu klären.

Unser Beschlussvorschlag lautet nun folgendermaßen:

1. Bestandteil der ‚Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EkVW‘ ist das regelmäßige Mitarbeitendengespräch. Die Landessynode nimmt die Vorlage zu den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit sowie den vorgelegten Verfahrensvorschlag zustimmend entgegen.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in der Landeskirche (Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen und landeskirchliche Schulen) einzuführen und umzusetzen.
3. Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche ebenfalls einzuführen und umzusetzen, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, unsere Vorlage mit Würdigung, Anerkennung und Freundlichkeit zu beraten und in unserem Sinne zu beschließen.“

Der Präses dankt der Synodalen Berger für die Berichterstattung und bittet um Wortbeiträge. An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Anders-Hoepgen, Barenhoff, Braun-Schmitt, Drost, Helling, Henz, Krebs, Kruska, Kuschnik, Lembke, Löwe, Muhr-Nelson, Schäfer, Hans-Werner Schneider, Tiemann, van Delden, Voswinkel und Wentzek. Einige Rückfragen ergeben sich zu bestimmten Formulierungen der Vorlage. Andere Synodale berichten von ihren positiven Erfahrungen aus den bereits seit längerem praktizierten „Jahresdienstgesprächen“ zwischen Superintendentin/Superintendent und Pfarrerin/Pfarrer in den jeweiligen Kirchenkreisen.

Der Synodale Kerl berichtet als beratendes Mitglied der Synode vom Ergebnis einer vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW durchgeführten Befragung der westfälischen Superintendentinnen und Superintendenden. Demnach wird das Instrument der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche derzeit bereits innerhalb von 17 Kirchenkreisen angewendet. In zehn weiteren Kirchenkreisen soll es demnächst genutzt werden, in den verbleibenden vier Kirchenkreisen werden die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche derzeit noch abgelehnt. Durch die Zustimmung der Synode zur Vorlage 2.5.1 „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“ werde die bereits am Ergebnis der Befragung erkennbare „Musterbildung“ sinnvoll unterstützt.

Der Präses dankt für die Aussprache und bittet die Synodale Berger um Erörterung der nicht bereits in der Diskussion beantworteten Fragen.

Die Berichterstatteerin nimmt hierzu Stellung und übernimmt teilweise direkt Anregungen der Synodalen in die Vorlage.

Der Präses ruft die Änderungsanträge zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 123** Die Synode nimmt den Antrag des Synodalen Drost, die Überschrift auf Seite 3 der Vorlage „Aspekte in Ziele des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs“ zu ändern, bei einigen Gegenstimmen mit Mehrheit an.

**Beschluss
Nr. 124** Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Lembke auf Änderung des Wortes „Mitarbeitende“ und die Wortzusammensetzung mit dem Wort „Mitarbeitende“ durchgehend durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ zu ersetzen, mehrheitlich ab.

Der Präses stellt sodann die Vorlage 2.5.1 „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“ in der nun vorliegenden Fassung zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 125** Die Synode nimmt den Beschlussvorschlag 2.5.1 mehrheitlich bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen an.

Der Präses dankt der Synode für die Beratung zum Themenkomplex Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und gibt Hinweise zum Tagesablauf für Freitag, den 14. November 2003.

Die Synode singt Lied 487 EG und betet Luthers Abendsegen.

Der Präses schließt die Sitzung um 21.00 Uhr.

Neunte Sitzung	Freitag	14. November 2003	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Tiemann und Rußkamp			

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präses um 9.00 Uhr hält die Synodale Dröttboom die Andacht.

Der Präses dankt der Synodalen Dröttboom für die Andacht und spricht Frau Orzech vom Synodenbüro zum heutigen Geburtstag Glück- und Segenswünsche aus.

Der synodale Bläserkreis unter Leitung des Synodalen Dr. Schönstedt trägt eine Arie aus der „Bauernkantate“ von Johann Sebastian Bach vor.

Der Präses dankt dem synodalen Bläserkreis für den Vortrag und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Einbringung der Beratungsergebnisse aus dem Tagungsberichts-ausschuss auf und bittet zunächst den Synodalen Henz, den einführenden Bericht des Einberufers des Tagungsberichts-ausschusses über die Arbeit des Ausschusses zu geben:

„Liebe Synodengeschwister,

mit rund fünfzig Personen hat der Berichts-ausschuss am Dienstagnachmittag seine Arbeit aufgenommen und nach den Regularien sechs ihm zugewiesene Themenbereiche konstatiert, über die er sich kurz verständigt und an denen er anschließend in Untergruppen gearbeitet hat.

Es geht im Einzelnen um folgende Themen:

1. Das Thema ‚Globalisierung der Weltwirtschaft‘ und die Rolle der Kirche als Global Player soll sowohl auf der Landessynode 2004 als auch in den Gemeinden und Kirchenkreisen Gesprächsthema sein: Vorlage 1.1.1
2. Wertschätzung der Lebensmittel und der grünen Gentechnik: Vorlagen 1.1.2 und 1.1.3
3. Arbeitsplatzsituation kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nichttheologischen Bereich und Sicherung der Arbeitsfelder: Vorlage 1.1.4
4. Ausgehend vom Erfahrungsbericht zur ökumenischen Dekade ‚Solidarität mit Frauen‘ werden Vorschläge gemacht, wie dieses Thema als Querschnittsthema in der EKvW zu verankern ist: Vorlage 4.2.1
5. Bleiberecht für staatenlose Flüchtlinge; hier schlagen wir in politischer Abwägung die Überweisung an die Kirchenleitung vor: Vorlage 6.1.1
6. Kürzungen beim Umbau der sozialen Sicherungssysteme: Vorlage 6.1.2.

Sie finden auf Ihren Tischen die Textvorlagen, die der Berichtsausschuss nach Vorarbeit durch die Unterausschüsse gemeinsam verabschiedet hat, und die wir Ihnen zur Beschlussfassung empfehlen. Dabei wird Ihnen auffallen, dass es sieben Vorlagen gibt. Dies liegt daran, dass das Thema vier in zwei Themenbereiche untergliedert wurde: ‚Wertschätzung der Lebensmittel‘ und ‚Grüne Gentechnik‘.

Die Arbeit im Ausschuss verlief nach meiner Einschätzung konstruktiv, engagiert und zielstrebig. Sie wurde kompetent begleitet von hauptamtlich mit der jeweiligen Materie befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dass mit der Wahl am Mittwoch für diesen Ausschuss eine schon legendäre Ära qualifizierter Arbeit zu Ende ging, soll in Dankbarkeit nicht unerwähnt bleiben.

Die Vorsitzenden der sechs Unterausschüsse werden Ihnen nun die einzelnen Papiere vorstellen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter für die Einführung, ruft die Vorlage 1.1 und 1.1.1 „Globalisierung“ auf und erteilt dem Synodalen Höcker als Berichterstatter das Wort:

„Liebe Schwestern und Brüder,

Globalisierung ist unsere Alltagserfahrung. Dank ihr kann ich den Tag mit einer Tasse Kaffee beginnen, die selbstverständlich aus fairem Handel stammt. Dank ihr habe ich kein Problem, mit meiner Tochter in Afrika zu reden, wann immer mir danach ist. Komme ich jedoch mit den Mittelständlern in meinem Dorf ins Gespräch, so verändert sich das Gesicht der Globalisierung. Da gehen Aufträge verloren, es wandern Arbeitsplätze ab und Kündigungen sind unvermeidbar. Die Globalisierung ist janusköpfig, wie vieles in unserem Leben.

Es sind nicht mehr nur unsere Partnerkirchen in Afrika und Asien, die uns auf die Folgen globalisierten Wirtschaftens hinweisen. Sie drängen uns jedoch, auch aus Gründen unseres Glaubens, die herrschenden Rahmenbedingungen des weltweiten Wirtschaftens zu hinterfragen. Globalisierung gehört zu den drängendsten Themen unserer Zeit. Handelt es sich hier um ein Thema, das uns aufgrund seiner Komplexität überfordert? Ich erinnere an die Erfahrung des Paulus: ‚Gottes Kraft ist in den Schwachen mächtig.‘ Wir sollten die Formen des Wirtschaftens nicht allein den Wirtschaftsfunktionären überlassen. Die Zeit drängt, Alternativen zu benennen.

Der Berichtsausschuss legt Ihnen einstimmig folgenden Beschlussvorschlag vor:

Auf ihrer Tagung im Jahr 2004 beschäftigt sich die Landessynode einen Tag lang mit dem Thema ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ (Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung). Sie bittet den Präses, im Namen der Synode an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise folgenden Brief zu richten:

An die Kirchengemeinden
und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen

‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ (Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung)

Liebe Schwestern und Brüder,

im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt widmet sich unser westfälisches Jahresthema 2003/2004 der Diskussion um die aktuellen Folgen der Globalisierung.

Wir erleben Globalisierung in sehr unterschiedlicher Weise. Unsere weltweite Mobilität und moderne Kommunikationstechnik eröffnen uns bisher ungeahnte Möglichkeiten zur Begegnung mit Menschen in aller Welt. Über Kontinente hinweg wissen wir in kürzester Zeit voneinander, können Anteil nehmen, zeitnah reagieren. Es wird für uns immer selbstverständlicher, in allen Lebenssituationen vernetzt zu sein über Handy, E-Mail, Internet.

Gleichzeitig verschärfen sich die Gegensätze zwischen Gewinnern und Verlierern der Globalisierung. Immer deutlicher wird: Wirtschaftswachstum, Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung allein bringen keine nachhaltigen Lösungen. Um soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sind auch im Blick auf die Weltwirtschaft ordnungspolitische Rahmenbedingungen unverzichtbar.

Auch in unserem eigenen Land erfahren wir, wie die menschliche Arbeit den Gewinnerwartungen der internationalen Finanzmärkte unterworfen ist. Fortschritte in der Computer- und Informationstechnologie haben die Entwicklung neuer, global vernetzter Produktionstechniken und Logistik ermöglicht. Mit finanziellen Transaktionen und Preisvergleichen in Sekundenschnelle ist der Zwang zur Kostenreduzierung dramatisch angewachsen. Viele Firmen können diesem Druck nicht mehr standhalten. Im internationalen Standort-Wettbewerb geraten unser Sozialstaat und das Modell der sozialen Marktwirtschaft unter Druck.

In ungleich schärferem Maße sind die Länder des Südens von den negativen Folgen der Globalisierung betroffen. Sie haben kaum eine Chance, der Marktwirtschaft soziale Komponenten abzurufen. Mehr als drei Milliarden Menschen leben in absoluter Armut und müssen mit weniger als zwei US-Dollar pro Tag auskommen.

Es sind vor allem unsere Partnerkirchen in Afrika und Asien, die uns auf Leben bedrohende Folgen dieses globalisierten Wirtschaftens mit aller Deutlichkeit aufmerksam machen. Sie drängen uns, nicht nur politisch Einfluss zu nehmen auf eine Veränderung des gegenwärtigen Wirtschaftens, sondern auch aus Gründen unseres Glaubens die herrschenden Rahmenbedingungen weltweiten Wirtschaftens kritisch in Frage zu stellen.

Sie fragen uns:

- Wie erlebt ihr in eurer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt Globalisierung?
- Was bedeutet für euch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Globalisierung die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi?
- Wie geht ihr in euren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren eigenen Geldern um?
- Was tut ihr dafür, dass Wirtschaft und Handel in der einen Welt fairer werden?

Diese und andere Fragen finden sich in einem Brief auch an uns, entstanden auf einer ökumenischen Tagung westeuropäischer Kirchen im Juni 2002 in Soesterberg/Nieder-

lande. Er bündelt die Anfragen im weltweiten ökumenischen Prozess ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘, angestoßen vom Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund sowie sämtlichen regionalen ökumenischen Kirchenräten aller Kontinente.

Die kommende Landessynode 2004 wird sich mit dieser Thematik ausführlich befassen und versuchen, eine gemeinsame Antwort auf den Soesterberg-Brief zu geben. Bitte überlegen Sie, wie Sie in Ihrer Gemeinde und in Ihrem Kirchenkreis die dort aufgeworfenen Fragen z. B. gemeinsam mit Ihren internationalen ökumenischen Partnerinnen und Partnern aufgreifen können. Bitte überlegen Sie auch, welche Impulse und gegebenenfalls Anträge Sie im Blick auf die kommende Landessynode einbringen möchten. Eine gute Grundlage für Gespräch und Aktion bieten die Materialhefte ‚Globalisierung – es geht auch anders‘, herausgegeben vom Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) (www.arbeitsstelle-moewe.de oder Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel. 02 31-54 09 70). Hier finden Sie auch den Brief der Konsultation von Soesterberg. Bei Bedarf können von dort auch Referentinnen und Referenten vermittelt werden.

Ich ermutige Sie ausdrücklich, sich dieses wichtigen Themas anzunehmen.

Im Namen der Landessynode,

Ihr
Präses Manfred Sorg

Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt den Beschlussvorschlag zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Präses.

Der Präses weist darauf hin, dass die Festlegung eines Textes im Wortlaut eventuelle Reaktionsnotwendigkeiten unmöglich macht. Er bittet darum, den letzten Satz im ersten Absatz des Beschlussvorschlages wie folgt zu ändern: „Sie bittet den Präses im Namen der Synode an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes einen Brief zu schreiben.“

Der Vorschlag des Präses wird vom Berichterstatter übernommen.

Abschließend stellt der Synodale Dr. Hoffmann die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.1 „Globalisierung“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt einstimmig die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.1 „Globalisierung“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 126**

Auf ihrer Tagung im Jahr 2004 beschäftigt sich die Landessynode einen Tag lang mit dem Thema „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ (Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung). Sie bittet den Präses, im Namen der Synode an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf der Grundlage des folgenden Entwurfes einen Brief zu schreiben:

Beschluss An die Kirchengemeinden
Nr. 127 und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen

„Wirtschaft im Dienst des Lebens“ (Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung)

Liebe Schwestern und Brüder,

im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt widmet sich unser westfälisches Jahresthema 2003/2004 der Diskussion um die aktuellen Folgen der Globalisierung.

Wir erleben Globalisierung in sehr unterschiedlicher Weise. Unsere weltweite Mobilität und moderne Kommunikationstechnik eröffnen uns bisher ungeahnte Möglichkeiten zur Begegnung mit Menschen in aller Welt. Über Kontinente hinweg wissen wir in kürzester Zeit voneinander, können Anteil nehmen, zeitnah reagieren. Es wird für uns immer selbstverständlicher, in allen Lebenssituationen vernetzt zu sein über Handy, E-Mail, Internet.

Gleichzeitig verschärfen sich die Gegensätze zwischen Gewinnern und Verlierern der Globalisierung. Immer deutlicher wird: Wirtschaftswachstum, Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung allein bringen keine nachhaltigen Lösungen. Um soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sind auch im Blick auf die Weltwirtschaft ordnungspolitische Rahmenbedingungen unverzichtbar.

Auch in unserem eigenen Land erfahren wir, wie die menschliche Arbeit den Gewinnerwartungen der internationalen Finanzmärkte unterworfen ist. Fortschritte in der Computer- und Informationstechnologie haben die Entwicklung neuer, global vernetzter Produktionstechniken und Logistik ermöglicht. Mit finanziellen Transaktionen und Preisvergleichen in Sekundenschnelle ist der Zwang zur Kostenreduzierung dramatisch angewachsen. Viele Firmen können diesem Druck nicht mehr standhalten. Im internationalen Standort-Wettbewerb geraten unser Sozialstaat und das Modell der sozialen Marktwirtschaft unter Druck.

In ungleich schärferem Maße sind die Länder des Südens von den negativen Folgen der Globalisierung betroffen. Sie haben kaum eine Chance, der Marktwirtschaft soziale Komponenten abzurufen. Mehr als drei Milliarden Menschen leben in absoluter Armut und müssen mit weniger als zwei US-Dollar pro Tag auskommen.

Es sind vor allem unsere Partnerkirchen in Afrika und Asien, die uns auf Leben bedrohende Folgen dieses globalisierten Wirtschaftens mit aller Deutlichkeit aufmerksam machen. Sie drängen uns, nicht nur politisch Einfluss zu nehmen auf eine Veränderung des gegenwärtigen Wirtschaftens, sondern auch aus Gründen unseres Glaubens die herrschenden Rahmenbedingungen weltweiten Wirtschaftens kritisch in Frage zu stellen.

Sie fragen uns:

- Wie erlebt ihr in eurer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt Globalisierung?
- Was bedeutet für euch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Globalisierung die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi?

- Wie geht ihr in euren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren eigenen Geldern um?
- Was tut ihr dafür, dass Wirtschaft und Handel in der einen Welt fairer werden?

Diese und andere Fragen finden sich in einem Brief auch an uns, entstanden auf einer ökumenischen Tagung westeuropäischer Kirchen im Juni 2002 in Soesterberg/Niederlande. Er bündelt die Anfragen im weltweiten ökumenischen Prozess ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘, angestoßen vom Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund sowie sämtlichen regionalen ökumenischen Kirchenräten aller Kontinente.

Die kommende Landessynode 2004 wird sich mit dieser Thematik ausführlich befassen und versuchen, eine gemeinsame Antwort auf den Soesterberg-Brief zu geben. Bitte überlegen Sie, wie Sie in Ihrer Gemeinde und in Ihrem Kirchenkreis die dort aufgeworfenen Fragen z. B. gemeinsam mit Ihren internationalen ökumenischen Partnerinnen und Partnern aufgreifen können. Bitte überlegen Sie auch, welche Impulse und gegebenenfalls Anträge Sie im Blick auf die kommende Landessynode einbringen möchten. Eine gute Grundlage für Gespräch und Aktion bieten die Materialhefte ‚Globalisierung – es geht auch anders‘, herausgegeben vom Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) (www.arbeitsstelle-moewe.de oder Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel. 02 31-54 09 70). Hier finden Sie auch den Brief der Konsultation von Soesterberg. Bei Bedarf können von dort auch Referentinnen und Referenten vermittelt werden.

Ich ermutige Sie ausdrücklich, sich dieses wichtigen Themas anzunehmen.

Im Namen der Landessynode,

Ihr
Präses Manfred Sorg

Der Synodale Dr. Hoffmann bittet anschließend die Synodale Dr. Baum um ihren Bericht zur Vorlage 1.1 und 1.1.2 „Wertschätzung der Lebensmittel“:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

in Anlehnung an den Punkt 2.6 des Präsesberichtes hat sich der Unterausschuss mit dem Thema der Vorlage beschäftigt. Dabei sind die Aspekte der Herkunft und der Herstellung der Lebensmittel, des Handels mit den Lebensmitteln und des Verbrauchers beleuchtet worden.

Wir bitten deshalb, den folgenden Text, der im Ausschuss angenommen wurde, zu beschließen:

Vielen Menschen ist der Bezug zur Herstellung unserer Lebensmittel verloren gegangen. Das Wissen um die Anbaumethoden von Gemüse und Getreide sowie Kenntnisse der Tierhaltung sind kaum noch vorhanden und die Mühen der Landwirte werden nicht

mehr bedacht. Dumpingpreis-Aktionen im Einzelhandel verstellen den Blick auf den Wert unserer Lebensmittel. Lebensmittel drohen zur Massenware zu verkommen.

Zugleich wächst die Distanz zur Berufsgruppe der Landwirte, deren Arbeit auch nach eigener Einschätzung in unserer Gesellschaft nicht genügend gewürdigt wird. Für die Landwirte ist es nicht zu verstehen, wenn z. B. die Milch im Supermarkt zu Dumpingpreisen unter den Herstellungskosten angeboten wird.

Die mangelnde Wertschätzung unseres ‚täglichen Brotes‘ korrespondiert mit dem Verlust guter Gewohnheiten, wie das Einnehmen gemeinsamer Mahlzeiten und das Sprechen eines Tischgebetes.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden:

- sich dieser Thematik anzunehmen
- Erfahrungen zu ermöglichen, die den Wert des täglichen Brotes deutlich machen
- und Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft zu unterstützen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Berichterstatterin und stellt den Beschlussvorschlag zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Huneke, Lembke, Ackermeier, Scheffler, Kruska, Drost, Piepenbrock und Dr. Windhorst.

Der Synodale Huneke schlägt vor, in der Vorlage im ersten Absatz, im letzten Satz, das Wort „drohen“ zu streichen und dafür das Wort „sind“ einzusetzen.

Die Synodale Lembke schlägt vor, im selben Satz das Wort „verkommen“ zu streichen und dafür das Wort „geworden“ einzusetzen.

Der Änderungsvorschlag des Synodalen Huneke wird von der Berichterstatterin übernommen.

Der Vorschlag der Synodalen Lembke wird von der Berichterstatterin insoweit übernommen, als dass das Wort „teilweise“ in den Satz eingefügt wird und das Wort „verkommen“ nicht ersetzt wird. Die Synodale Lembke ist damit einverstanden.

Durch den Synodalen Dr. Hoffmann wird festgestellt, dass nach Übernahme der Änderungen durch die Berichterstatterin der letzte Satz des ersten Absatzes nunmehr wie folgt lautet: „Lebensmittel sind teilweise zu Massenware verkommen.“

Sodann stellt die Synodale Piepenbrock den Antrag, den Text wie folgt zu ändern: „Lebensmittel sind teilweise zur Massenware geworden.“

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag der Synodalen Piepenbrock zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 128**

Die Synode stimmt dem Antrag der Synodalen Piepenbrock bei etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich zu.

Die Synodale Scheffler bittet den Text der Vorlage um einen Absatz, der am Ende eingefügt werden soll, zu erweitern. Dieser lautet: „Hilfreiche Hinweise dazu gibt der EKD-Text ‚Ernährungssicherung und nachhaltige Entwicklung‘. Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt (EKD-Text 47, 2000).“

Dieser Vorschlag zur Erweiterung der Vorlage wird von der Berichterstatterin übernommen.

Der Synodale Dr. Windhorst bittet um Ergänzung des Textes der Vorlage im vierten Absatz, erster Satz, durch die Worte „Kirchenkreise und diakonischen Einrichtungen“.

Dieser Ergänzungsvorschlag wird von der Berichterstatterin ebenfalls übernommen.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt daraufhin die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.2 „Wertschätzung der Lebensmittel“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt den Text mehrheitlich, bei einer Enthaltung, mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 129**

„Vielen Menschen ist der Bezug zur Herstellung unserer Lebensmittel verloren gegangen. Das Wissen um die Anbaumethoden von Gemüse und Getreide sowie Kenntnisse der Tierhaltung sind kaum noch vorhanden und die Mühen der Landwirte werden nicht mehr bedacht. Dumpingpreis-Aktionen im Einzelhandel verstellen den Blick auf den Wert unserer Lebensmittel. Lebensmittel sind teilweise zur Massenware geworden.

Zugleich wächst die Distanz zur Berufsgruppe der Landwirte, deren Arbeit auch nach eigener Einschätzung in unserer Gesellschaft nicht genügend gewürdigt wird. Für die Landwirte ist es nicht zu verstehen, wenn z. B. die Milch im Supermarkt zu Dumpingpreisen unter den Herstellungskosten angeboten wird.

Die mangelnde Wertschätzung unseres ‚täglichen Brotes‘ korrespondiert mit dem Verlust guter Gewohnheiten, wie das Einnehmen gemeinsamer Mahlzeiten und das Sprechen eines Tischgebetes.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonischen Einrichtungen:

- sich dieser Thematik anzunehmen
- Erfahrungen zu ermöglichen, die den Wert des täglichen Brotes deutlich machen
- und Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft zu unterstützen.

Hilfreiche Hinweise dazu gibt der EKD-Text ‚Ernährungssicherung und nachhaltige Entwicklung‘. Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt (EKD-Text 67, 2000).“

Der Synodale Dr. Hoffmann bittet anschließend den Synodalen Ackermeier um seinen Bericht zur Vorlage 1.1 und 1.1.3 „Aktuelle Entwicklung im Bereich der grünen Gentechnik“.

„Herr Präses,
hohe Synode,

der folgende Beschlussvorschlag zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der grünen Gentechnik steht im Kontext bisheriger Verlautbarungen der westfälischen Landessynode zur Landwirtschaft und zur ländlichen Raumentwicklung. Die Eckpunkte dieser Verlautbarungen waren und sind:

1. Flächendeckende Landbewirtschaftung, die standortgerecht und ökologisch verträglich produziert.
2. Eine Absage an die so genannte Insellösung, nämlich Intensivproduktion auf bevorzugten Standorten und Landschaftspflege auf den anderen so genannten benachteiligten Standorten.
3. Eine kritische Position zur Gentechnik in der Landwirtschaft, deren Notwendigkeit für eine sozial- und umweltverträgliche Landbewirtschaftung bezweifelt wird.

Dies als Erinnerung an die letzten Jahre.

Folgende Entwicklungen in Europa machen eine Fortschreibung dieser Position notwendig. Bisher galt in Europa, in der Europäischen Union, ein De-facto-Moratorium, bezüglich des kommerziellen Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen. Es ist zu erwarten, dass dieses Moratorium im Dezember dieses Jahres ausläuft. Nach dem Willen der EU-Kommission soll dann über die Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen entschieden werden. Damit sind neben den bekannten Fragen der Risikoeinschätzung dieser Technologie vor allem zwei Punkte zu klären:

1. Die Koexistenz-Frage.
Wie ist ein Nebeneinander von gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Produktionen zu gewährleisten?
2. Die Haftungsfrage.
Wer haftet bei Schäden durch gentechnische Produkte?

Vor diesem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und Diskussionen mit der zu erwartenden Beendigung des Moratoriums im Dezember versteht sich der folgende Beschlussvorschlag, der vom Tagungsberichts-ausschuss einstimmig angenommen wurde:

Voraussichtlich im Dezember 2003 soll nach Willen der EU-Kommission über die Zulassung des kommerziellen Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in Europa entschieden werden. Es gibt wachsende Vorbehalte in der Bevölkerung gegen gentechnisch veränderte Pflanzen, da Gesundheitsgefahren beim Verzehr und negative Auswirkungen auf Fauna und Flora befürchtet werden. Auch zahlreiche Landwirte stehen der Einführung gentechnisch veränderten Saatguts skeptisch gegenüber.

Aus Sicht der Bäuerinnen und Bauern, insbesondere derjenigen, die sich den Richtlinien des ökologischen Landbaus und damit der Gentechnikfreiheit verpflichtet haben, kommt der Frage der Koexistenz eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Begriff der Koexistenz wird ein ungestörtes Nebeneinander des Anbaus gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Pflanzen umschrieben. Die Erfahrungen mit gentechnisch veränderten Pflanzen in Nordamerika zeigen, dass durch Pollenflug, Aussamung und Vermischungen bei Transport und Weiterverarbeitung eine strikte Trennung gentechnikfreien und gentechnisch veränderten Ernteguts schwer zu gewährleisten ist. Hinzu kommt, dass nach einem Entwurf einer EU-Saatgutrichtlinie herkömmliches Saatgut ohne Kennzeichnung bis zu 0,7 Prozent gentechnisch verändertes Saatgut enthalten darf.

In dieser Situation appelliert die Landessynode an die politisch Verantwortlichen, die Wahlfreiheit der Bäuerinnen und Bauern zu erhalten: Landwirte, die gentechnikfrei produzieren wollen, müssen auch zukünftig Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen dies ermöglichen. Hierzu bedarf es einer klaren und europaweiten Regelung der Koexistenzfrage. Das Saatgut muss auch weiterhin frei von Vermischungen mit gentechnisch veränderten Anteilen sein. Es erscheint nicht als gerechtfertigt, dass die gentechnikfrei arbeitenden Bauern die finanziellen Lasten für die Erhaltung einer von Gentechnik unbelasteten Landwirtschaft und die Kosten für den Nachweis der Gentechnikfreiheit ihrer Produkte aufbringen müssen.

Weiterhin drängt die Synode darauf, die Frage der Entschädigung für Verunreinigungen der Ernten mit gentechnisch veränderten Produkten zu klären. Bisher gibt es kein Haftungsrecht für durch die Gentechnik in Landwirtschaft und Natur entstehenden Schäden. Hier sollte eine Regelung nach dem Verursacherprinzip geschaffen werden. Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will, muss auch dafür Sorge tragen, dass die benachbarten Anbauflächen nicht durch Pollenflug oder Aussamung in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Synode wiederholt ihre bereits früher gestellte Grundsatzfrage, ob gentechnisch veränderte Pflanzen für eine nachhaltige Landwirtschaft überhaupt notwendig sind.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dr. Krolzik. Er unterstreicht die schwierige Problematik der grünen Gentechnik und er bringt zum Ausdruck, dass die Vorlage ein sehr angemessener Versuch ist, hierauf zu reagieren.

Der Synodale Dr. Krolzik stellt im Folgenden drei Anträge zur Änderung der Vorlage.

Der erste Antrag beinhaltet die Änderung der Überschrift der Vorlage. Er schlägt folgenden Wortlaut vor: „Zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen“.

Der zweite Antrag sieht die Streichung des letzten Satzes des dritten Absatzes vor.

Mit seinem dritten Antrag schlägt der Synodale Dr. Krolzik vor, den ersten und zweiten Satz des letzten Absatzes der Vorlage durch die folgende Formulierung zu ersetzen: „Weiterhin drängt die Synode darauf, die Haftungsfrage für Schäden zu klären, die durch die Gentechnik in Landwirtschaft und Natur entstehen.“

Die Berichterstatterin schließt sich dem ersten und dem dritten Antrag des Synodalen Dr. Krolzik an und ändert den Text der Vorlage wie vorgeschlagen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft sodann den zweiten Antrag des Synodalen Dr. Krolzik zur Abstimmung auf.

Die Synode lehnt den zweiten Antrag des Synodalen Dr. Krolzik, bei sechs Ja-Stimmen und etlichen Enthaltungen, mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 130**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt daraufhin die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.3 „Zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen“ zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 131

Sodann beschließt die Synode, bei einer Enthaltung, die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.3 „Zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen“ mit folgendem Wortlaut:

„Voraussichtlich im Dezember 2003 soll nach Willen der EU-Kommission über die Zulassung des kommerziellen Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen in Europa entschieden werden. Es gibt wachsende Vorbehalte in der Bevölkerung gegen gentechnisch veränderte Pflanzen, da Gesundheitsgefahren beim Verzehr und negative Auswirkungen auf Fauna und Flora befürchtet werden. Auch zahlreiche Landwirte stehen der Einführung gentechnisch veränderten Saatguts skeptisch gegenüber.

Aus Sicht der Bäuerinnen und Bauern, insbesondere derjenigen, die sich den Richtlinien des ökologischen Landbaus und damit der Gentechnikfreiheit verpflichtet haben, kommt der Frage der Koexistenz eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Begriff der Koexistenz wird ein ungestörtes Nebeneinander des Anbaus gentechnikfreier und gentechnisch veränderter Pflanzen umschrieben. Die Erfahrungen mit gentechnisch veränderten Pflanzen in Nordamerika zeigen, dass durch Pollenflug, Aussamung und Vermischungen bei Transport und Weiterverarbeitung eine strikte Trennung gentechnikfreien und gentechnisch veränderten Ernteguts schwer zu gewährleisten ist. Hinzu kommt, dass nach einem Entwurf einer EU-Saatgutrichtlinie herkömmliches Saatgut ohne Kennzeichnung bis zu 0,7 Prozent gentechnisch verändertes Saatgut enthalten darf.

In dieser Situation appelliert die Landessynode an die politisch Verantwortlichen, die Wahlfreiheit der Bäuerinnen und Bauern zu erhalten: Landwirte, die gentechnikfrei produzieren wollen, müssen auch zukünftig Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen dies ermöglichen. Hierzu bedarf es einer klaren und europaweiten Regelung der Koexistenzfrage. Das Saatgut muss auch weiterhin frei von Vermischungen mit gentechnisch veränderten Anteilen sein. Es erscheint nicht als gerechtfertigt, dass die gentechnikfrei arbeitenden Bauern die finanziellen Lasten für die Erhaltung einer von Gentechnik unbelasteten Landwirtschaft und die Kosten für den Nachweis der Gentechnikfreiheit ihrer Produkte aufbringen müssen.

Weiterhin drängt die Synode darauf, die Haftungsfrage für Schäden zu klären, die durch die Gentechnik in Landwirtschaft und Natur entstehen. Hier sollte eine Regelung nach dem Verursacherprinzip geschaffen werden. Wer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will, muss auch dafür Sorge tragen, dass die benachbarten Anbauflächen nicht durch Pollenflug oder Aussamung in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Synode wiederholt ihre bereits früher gestellte Grundsatzfrage, ob gentechnisch veränderte Pflanzen für eine nachhaltige Landwirtschaft überhaupt notwendig sind.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1 und 1.1.4 „Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich“ zur Beratung auf und erteilt dem Synodalen Berthold Schneider als Berichterstatter des Tagungsberichts-ausschusses das Wort:

„Werter Herr Präses,
hohe Synode,

zu Beginn unserer Unterarbeitsgruppe gab es deutliche Worte:

Solche Überlegungen wären schon vor fünf Jahren fällig gewesen, aber damals hätte niemand darauf hören wollen!

Die vielen Pfarrstellen verdrängen nun die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden in der Kirche!

Der BAT-KF muss fallen!

Pfarrer sollen auf Dauer nicht mehr Beamte werden!

Wir reden hier nicht von Sicherung der Arbeitsplätze, sondern von Abbau!

Und es war gut, dass diese Worte deutlich ausgesprochen wurden. Obwohl die Interessen im Unterausschuss des Berichtsausschusses recht unterschiedlich waren, können wir Ihnen dennoch einen einstimmigen Beschlussvorschlag vorlegen.

Bekannt sind die äußeren Einflüsse, die die Evangelische Kirche von Westfalen auf allen Ebenen in eine schwierige finanzielle Situation gebracht haben. Es ist uns aber sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass es auch viele interne Faktoren gibt, die bei der Bewältigung der Krise hinderlich sind.

Es fehlt innerkirchliche Kommunikation! Landeskirchliche Vorgaben werden auf der Ebene der Kirchenkreise und -gemeinden nicht wahrgenommen und auch nicht umgesetzt. Leitungsgremien sehen die eigene Situation, aber nicht die in der Nachbarschaft! Das Maßnahmengesetz reicht nicht aus!

Hinzu kommt die fast sprichwörtliche Konfliktscheu bei Entscheidungen, die bis zur Eskalation führen kann.

Deshalb bitten wir die Synode, falls sie sich den Beschlussvorschlag zu eigen macht, um möglichst umfassende Kommunikation und Information, zum Beispiel auch in den Mitarbeitervertretungen. Dem Unterausschuss war daran gelegen, Perspektiven für das weitere Verfahren, die Personalplanung und die arbeitsrechtlichen Notlagenregelungen zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat der Berichtsausschuss den vorliegenden Beschlussentwurf ohne Gegenstimmen, bei nur einer Enthaltung, verabschiedet und legt diesen der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Beschlussvorschlag lautet:

Die dramatische kirchliche Finanzentwicklung, bedingt durch

- demographische Entwicklung
- sinkende Kirchensteuern
- Kürzung bzw. Wegfall öffentlicher Finanzmittel

führt zur dauerhaften Stagnation, teilweise zum Rückgang zur Verfügung stehender Mittel.

Gleichzeitig steigen die Kosten durch Tariferhöhungen und Besoldungs- und Versorgungsleistungen. In vielen Bereichen fehlen die notwendigen Instrumente zur Personalplanung, die zur Problemlösung erforderlich sind. Deshalb sind Leitungsorgane oft überfordert.

Angesichts der Problemlage wird in vielen Fällen ein Abbau kirchlicher Arbeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze unvermeidlich sein. Um hier ein geordnetes und transparentes Verfahren zu ermöglichen, ist eine Personalplanung auch mit der Setzung klarer Prioritäten auf Kirchenkreisebene, für Kirchenkreise und Gemeinden, unverzichtbar. Dabei ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden in den Beratungsvorgang von Beginn an selbstverständlich (vgl. Art. 76 [2] KO).

Bei der Umsetzung darf die Kirche nicht im Widerspruch zu ihren Positionen geraten, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren:

Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gefunden werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Wenn die Finanzlage zu sofortigen Konsequenzen nötigt, muss auch geprüft werden, ob mittels arbeitsrechtlicher Notlagenregelungen Wege gefunden werden, das Sparziel zu erreichen, um Zeit für kirchengemäße Lösungen zu gewinnen. Dabei sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Ebene des Gestaltungsraums, unter Einbeziehung der freien diakonischen Träger, zu prüfen.

Die Kirchenleitung wird beauftragt:

- Modelle für die Personalplanung aufzuzeigen, die auch verbunden sein können mit Umstrukturierungsvorschlägen für die Anstellungsverhältnisse. Dabei sollen auch Möglichkeiten dargelegt werden, die satzungsmäßigen Vorgaben im Kirchenkreis so zu regeln, dass für einen Kirchenkreis und seine Gemeinden eine einheitliche Personalplanung und -politik möglich sind;
- Modelle für Notlagenregelungen zu erarbeiten und für Beratung und Hilfestellung für die Kirchenkreise bei der Umsetzung zu sorgen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.1 und 1.1.4 zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Winterhoff, Etzien, Drees, Chelminiecki, Kleingünther, Kandler, Mucks-Büker, Franke-Herber, Arlabosse, Voswinkel und Henz.

Der Synodale Winterhoff begrüßt den Beschlussvorschlag, bittet aber um Umformulierung des ersten Absatzes. Er führt dazu aus, dass die dramatische kirchliche Finanzentwicklung nicht wie vom Tagungsberichtsausschuss formuliert zu einer dauerhaften Stagnation, sondern zu einem Abbau der zur Verfügung stehenden kirchlichen Finanzmittel führt. Der Synodale Winterhoff erläutert weiterhin, dass drei Faktoren die dramatische kirchliche Finanzentwicklung bedingen. Diese sind die demographische Entwicklung, die Konjunktur und die steuerlichen Regelungen der Bundesregierung und des Bundestages. Sodann bittet er den Berichterstatter, den ersten Absatz der Vorlage zu streichen und dafür den Satz: „Sinkende Kirchensteuern und die Kürzung beziehungsweise der Wegfall öffentlicher Finanzmittel führen zu einem erheblichen Rückgang der Finanzkraft der Kirche“ einzufügen.

Der Vorschlag des Synodalen Winterhoff wird vom Berichterstatter übernommen.

Der Synodale Etzien unterstreicht die Wichtigkeit der Vorlage. Insbesondere sieht er die Notwendigkeit, dass die in der Vorlage genannten Kriterien von den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden bei notwendigen Personalentscheidungen beachtet werden. Anschließend bittet der Synodale Etzien als letzten Satz des vierten Absatzes den Satz: „Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von der Landessynode aufgerufen, die genannten Kriterien bei den notwendigen Personalentscheidungen zu beachten“ aufzunehmen.

Der Berichterstatter übernimmt die durch den Synodalen Etzien vorgeschlagene Ergänzung.

Der Synodale Drees bittet den Berichterstatter, die Absätze vier und fünf umzustellen, so dass aus dem Absatz vier der Absatz fünf und aus dem Absatz fünf der Absatz vier wird. Ferner bittet er, im ursprünglichen Absatz vier den ersten Satz wie folgt zu ändern: „Alle Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren.“

Der Berichterstatter nimmt zu dem Redebeitrag des Synodalen Drees Stellung und übernimmt die inhaltliche Änderung des vierten Absatzes. Sodann verzichtet der Synodale Drees auf die Umstellung der Absätze vier und fünf, so dass dieser Antrag als erledigt betrachtet wird.

Der Synodale Chelminiecki beantragt, im letzten Satz des dritten Absatzes die Worte „und der jeweiligen MAV“ einzufügen. Der anschließende Verweis auf die Kirchenordnung erübrige sich und sei zu streichen.

Der Synodale Kleingünther unterstützt diesen Antrag.

Die vom Synodalen Chelminiecki vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage 1.1 und 1.1.4 werden vom Berichterstatter übernommen.

Die Synodale Franke-Herber unterstützt die Intention der Vorlage, alles zu unternehmen, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Sie hat jedoch Zweifel, ob dieses Ziel erreicht werden kann, und bittet deshalb um eine Formulierung, die das in der Vorlage zum Ausdruck bringt. Sie beantragt daher, im vierten Absatz das Wort „gefunden“ zu streichen und durch das Wort „gesucht“ zu ersetzen sowie im zweiten Satz des vierten Absatzes nach „gefunden werden“ das Wort „können“ einzufügen.

Der Synodale Kleingünther unterstützt diesen Vorschlag.

Die von der Synodalen Franke-Herber vorgeschlagenen Änderungen werden vom Berichterstatter übernommen.

Der Synodale Voswinkel unterstützt die Intention des Antrages, gibt aber zu bedenken, dass Beschlüsse zur Sicherung der Arbeitsplätze der Beschäftigten gleichzeitig diejenigen benachteiligt, die nicht im Dienst sind beziehungsweise nicht beschäftigt werden können.

Sodann stellt der Synodale Dr. Hoffmann die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.4 „Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die geänderte Vorlage 1.1 und 1.1.4 „Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich“ bei einer Enthaltung mehrheitlich mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 132**

„Sinkende Kirchensteuern und die Kürzung bzw. der Wegfall öffentlicher Finanzmittel führen zu einem erheblichen Rückgang der Finanzkraft der Kirche.

Gleichzeitig steigen die Kosten durch Tarifierhöhungen und Besoldungs- und Versorgungsleistungen. In vielen Bereichen fehlen die notwendigen Instrumente zur Personal-

planung, die zur Problemlösung erforderlich sind; deshalb sind Leitungsorgane oft überfordert.

Angesichts der Problemlage wird in vielen Fällen ein Abbau kirchlicher Arbeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze unvermeidlich sein. Um hier ein geordnetes und transparentes Verfahren zu ermöglichen, ist eine Personalplanung auch mit der Setzung klarer Prioritäten auf Kirchenkreisebene für Kirchenkreise und Gemeinden unverzichtbar. Dabei ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden und der jeweiligen MAV in den Beratungsvorgang von Beginn an selbstverständlich.

Alle Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren: Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gesucht werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Wenn die Finanzlage zu sofortigen Konsequenzen nötigt, muss auch geprüft werden, ob mittels arbeitsrechtlicher Notlagenregelungen Wege gefunden werden können, das Sparziel zu erreichen, um Zeit für kirchengemäße Lösungen zu gewinnen. Dabei sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Ebene des Gestaltungsraums unter Einbeziehung der freien diakonischen Träger zu prüfen.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von der Landessynode aufgerufen, die genannten Kriterien bei den notwendigen Personalentscheidungen zu beachten.

Die Kirchenleitung wird beauftragt:

- Modelle für die Personalplanung aufzuzeigen, die auch verbunden sein können mit Umstrukturierungsvorschlägen für die Anstellungsverhältnisse. Dabei sollen auch Möglichkeiten dargelegt werden, die satzungsmäßigen Vorgaben im Kirchenkreis so zu regeln, dass für einen Kirchenkreis und seine Gemeinden eine einheitliche Personalplanung und -politik möglich sind;
- Modelle für Notlagenregelungen zu erarbeiten und für Beratung und Hilfestellung für die Kirchenkreise bei der Umsetzung zu sorgen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses unterbricht die Verhandlung der Synode für eine Pause von 11.00 Uhr bis 11.15 Uhr.

Anschließend ruft der Präses die Vorlage 4.2 und 4.2.1 „Bericht über den Fortschritt nach fünf Jahren ‚Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen‘“ auf und erteilt der Synodalen Brink-Stucht das Wort.

„Hohe Synode,

mit Ende der Ökumenischen Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen – im Jahre 1998 beschloss die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen die Prüfung der anschließend geleisteten Arbeit nach fünf Jahren. Dieser Prüfungsbericht liegt der Synode heute im Jahr 2003 vor. Er war Gegenstand unserer Arbeit im Berichtsausschuss.

Der Berichtsausschuss hatte zwei Fragen zu klären:

1. Welche offenen Fragen und Aufträge ergeben sich aus dem vorliegenden Bericht?
2. Welche Möglichkeiten werden gesehen, um das Thema Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verankern?

Bevor ich den Beschlussvorschlag verlese, möchte ich vorab zwei Bemerkungen machen.

1. Es war dem Berichtsausschuss wichtig festzustellen, dass wir auf dem Wege zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit viele Schritte gegangen sind und viele gute Erfolge erzielt haben. Der Berichtsausschuss dankt ausdrücklich allen Menschen, die diese Schritte getan haben und so diese Erfolge ermöglicht haben. Er möchte diesen Dank hier und heute gegenüber den Beschäftigten zweier Institutionen der Landeskirche zum Ausdruck bringen. Dieses sind das Frauenreferat und die Männerarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Ab 2004 ist die Unterbringung von Opferzeuginnen im Rahmen der Arbeit der Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel von der Kostenzusage des jeweils zuständigen Sozialamtes abhängig gemacht worden. Eine bundeseinheitliche Regelung fehlt zur Zeit noch. Das kann dazu führen, dass die umgehende und geschützte Unterbringung der Zeuginnen für die ersten Tage in Frage steht. Mit diesem Thema befasst sich auch der Beschlussvorschlag.

Der folgende Beschlussvorschlag ist einstimmig im Berichtsausschuss verabschiedet worden:

Bericht über den Fortschritt nach fünf Jahren Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

I. Die Landessynode nimmt den Bericht Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen fünf Jahre nach Dekadenende dankend zur Kenntnis und macht ihn sich zu Eigen. Mit diesem Bericht sind konkrete Wege aufgezeigt, dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit in der Ev. Kirche von Westfalen näher zu kommen.

II. Folgende Handlungsempfehlungen resultieren aus den im Bericht aufgeworfenen Fragen:

1. Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen:

Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit ist Leitungsaufgabe. Gender-Trainings ermöglichen die Wahrnehmung dieser Verantwortung. Förderpläne sichern die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt.

Im Blick auf die Kirchenwahlen 2004 bittet die Landessynode die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Kirchenleitung, ein besonderes Augenmerk darauf zu haben, dass die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche sichergestellt wird. Insbesondere das Ziel, Frauen in verantwortlichen Leitungspositionen zu beteiligen, ist eine Herausforderung.

Bezüglich der beruflichen Förderung von Frauen bieten die im Rahmen des Reformprozesses angedachten Maßnahmen zur Personalplanung und Personalentwicklung gute Chancen. Diese werden aber möglicherweise durch gleichzeitige Einsparprozesse und

Verschlechterung der Rahmenbedingungen konterkariert. Dies trifft vor allem Frauenarbeitsplätze in den Bereichen Bildung, Soziales, Pflege (siehe Bericht des landeskirchlichen Sozialausschusses, Humandienstleistungen gerecht gestalten, Landessynode 2003, Punkt 4.4). Außerdem wird das politische Ziel, diese Arbeitsbereiche für Männer attraktiver zu machen, unmöglich gemacht.

2. Aktuelle Handlungsfelder:

Kampagne gegen Kinderprostitution

Die Landessynode erachtet die regelmäßige Information und die Erstellung eines Gottesdienstmaterials zum Thema Kinderprostitution als wesentliche Voraussetzung für eine gewisse Breitenwirkung und entsprechende Bewusstseinsbildung.

Beratungsstellen für Migrantinnen und Opfer von Menschenhandel

Die Landessynode dankt den Mitarbeiterinnen der drei spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und allen Menschen in der evangelischen Kirche, die die bisherige Arbeit dieser Beratungsstellen unterstützen. Sie nehmen landeskirchenweit diese wichtige Aufgabe wahr. Mit zwei Bitten nimmt die Landessynode Problemanzeigen aus der Praxis auf, die die Arbeit deutlich erschweren:

- Das Problem des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiterinnen in den Beratungsstellen muss durch den Gesetzgeber dringend geregelt werden. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung weiterhin darauf zu dringen, dass diese notwendige gesetzliche Änderung geschieht.
- Da eine bundeseinheitliche Regelung zur Übernahme der Finanzierung der Unterbringungskosten für Opfer von Menschenhandel noch aussteht, bittet die Landessynode die Kirchenleitung, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Westfalen zu prüfen, ob in Einzelfällen mit Hilfe einer Vorfinanzierung die sofortige Unterbringung von Opferzeugnissen sichergestellt werden kann, bis die entsprechende Kostenzusage des zuständigen Sozialamtes vorliegt.

Sexuelle Gewalt und Belästigung in der Institution Kirche

Die Landessynode bittet die Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen um Fortbildung hinsichtlich der Bewältigung der psychischen und sozialen Folgen von sexueller Gewalt in unserer Kirche. Diese Fortbildungen müssen auch die dienstrechtlichen Konsequenzen deutlich thematisieren. Weiterhin sollen die vom Frauenreferat und der Hauptstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung erarbeiteten Standards für ein Konfliktmanagement vor Ort umgesetzt werden.

Menschenhandel im Prozess der europäischen Integration

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in der Ev. Kirche von Westfalen zu beauftragen, die Themen Menschenhandel und Aids mit Blick auf das sich vereinigende Europa auf seine Agenda zu nehmen und Handlungsempfehlungen für die ökumenischen Kontakte zu erarbeiten.

III. Das Ziel, Gerechtigkeit für Frauen als Querschnittsaufgabe in der Ev. Kirche von Westfalen zu verankern, wird durch die konsequente Verwirklichung des Konzepts des Gender-Mainstreaming erreicht. Auch wenn sich die sozialen Rollen von Frauen und Männern gegenseitig bedingen, sind heute noch besondere Maßnahmen zum Abbau

von Benachteiligungen notwendig. (Mündlicher Bericht des Präses, Landessynode 2000, Seite 34.) Im Rahmen der Ev. Kirche von Westfalen muss daher jede Maßnahme, jedes Projekt, jede Veröffentlichung usw. schon während des Entstehungsprozesses den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigen und evaluiert werden.

Mit dieser Selbstverpflichtung nimmt die Ev. Kirche von Westfalen eine Empfehlung der ökumenischen Partnerinnen und Partner auf, sicherzustellen, ‚dass die Kirche die Stimmen von Frauen bei allen relevanten Fragestellungen hört.‘ (Dokumentation Church with a future, Ökumenischer Teambesuch Internationale Konsultation vom 13. bis 22. 9. 2002, herausgegeben im Auftrag des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen, Seite 31).“

Der Präses dankt der Berichterstatterin und stellt die Vorlage 4.2 und 4.2.1 „Bericht über den Fortschritt der Arbeit nach fünf Jahren ‚Ökumenische Dekade – Kirche in Solidarität mit den Frauen‘“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Eller.

Der Präses stellt die Vorlage 4.2 und 4.2.1 zur Abstimmung.

Die Synode beschließt einstimmig die Vorlage 4.2 und 4.2.1 mit dem eingebrachten Wortlaut.

**Beschluss
Nr. 133**

Der Präses ruft die Vorlage 6.1 und 6.1.1 „Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer“ auf und erteilt dem Synodalen Sommerfeld das Wort:

„Hohe Synode,

die Arbeit mit und für Migrantinnen in ihren oft bedrückenden Lebenssituationen steht in einem Spannungsverhältnis zum staatlichen Recht, das die Verhinderung oder die Steuerung von Zuwanderung und oft auch die Entfernung Zugewanderter bezweckt. Dabei entstehen heftige Zielkonflikte zwischen den staatlichen Interessen an der Steuerung der Zuwanderung einerseits und an der Wahrung elementarer Grund- und Menschenrechte der Betroffenen andererseits. Beispielhaft ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Schutz von Leben und Gesundheit aufzuführen.

Für manche, die vor Jahren in dieses Land gekommen sind und in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgeschickt werden sollen, bedeutet diese forcierte Rückwanderung eine zweite Emigration. Uns, denen aufgegeben ist, Immigrantinnen in Notsituationen ungeachtet ihrer Herkunft beizustehen, wächst die Aufgabe zu, in geeigneten Fällen für den Schutz, schutzbedürftiger Gruppen, einzustehen.

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen hat die Landessynode gebeten, für die Gruppe der Staatenlosen aus dem Libanon einzutreten.

Die Rechtsberaterkonferenz der Diakonie, der Caritas und des Roten Kreuzes hat auf ihrer Tagung in Berlin am letzten Wochenende in Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälden einen Appell zu Gunsten eines Abschiebestopps für Minderheiten aus dem Kosovo veröffentlicht.

Wir haben im Berichtsausschuss in einer kleinen Arbeitsgruppe beide Sachgebiete erörtert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass beide außerordentlich komplex sind und unter Umständen zu schwierigen Differenzierungen nötigen.

Der Berichtsausschuss empfiehlt daher die Weitergabe beider Anliegen an die Kirchenleitung.

Im Gebiet der Landeskirche leben Familien, die Ende der achtziger Jahre als staatenlose Kurden aus dem Libanon nach Deutschland gekommen sind. Die Ausländerbehörden werfen ihnen vor, ihre Eintragung im türkischen Register verschwiegen und so zu Unrecht ein Bleiberecht als Staatenlose erwirkt zu haben. Es ist bereits zu einer Reihe von rigorosen Abschiebungen gekommen. Besonders betroffen sind wir von den Schicksalen von Kindern, die als Kleinkinder nach Deutschland gekommen oder in Deutschland geboren sind und keinerlei Bindung an die Türkei oder den Libanon haben. Soweit tatsächlich ein Fehlverhalten der Eltern vorliegt, darf dies jedoch nicht zu Lasten der Kinder gehen. Zumindest bei entsprechenden Immigrationsleistungen sollten den betroffenen Kindern und Jugendlichen Bleibeperspektiven eröffnet werden. Dieses ist zum Beispiel in Bremen geschehen.

Weiter lebt unter uns eine große Zahl von Angehörigen der vertriebenen Minderheiten aus dem Kosovo, – also Roma, Askali und Ägypter –. Die Innenminister des Bundes und der Länder beharren auf einer Ausreise dieser Menschen. Einige wurden bereits abgeschoben oder zu einer so genannten ‚freiwilligen Ausreise‘ bewogen.

Nach Berichten von Experten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, UNHCR, sowie der Gesellschaft für bedrohte Völker ist die Sicherheitslage im Kosovo für diese Minderheiten weiterhin problematisch. Das UNHCR hat deswegen immer wieder Bedenken gegen die Abschiebung von Angehörigen von Minderheiten geäußert. Würden jetzt verstärkt Menschen der verschiedenen Minderheiten zurückgeführt, könnte dies nach Ansicht der Rechtsberaterkonferenz die Sicherheitslage noch verschärfen. Entsprechende bestätigende Berichte liegen den Wohlfahrtsverbänden, u. a. dem Diakonischen Werk, vor. Auch schwierige Existenzbedingungen und mangelnde medizinische Versorgung im Kosovo verbieten derzeit die Rückführung von Minderheiten.

Es liegen den Wohlfahrtsverbänden eine Vielzahl von Berichten vor, die besonders für die Roma eine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben erwarten lassen. Anders lautende Auskünfte des Auswärtigen Amtes haben sich somit als unzutreffend und oberflächlich herausgestellt.

Bei beiden zuvor geschilderten Anliegen geht es um Flüchtlinge, die teilweise seit Ende der achtziger Jahre in Deutschland leben, zum Teil integriert sind und deren Kinder hier geboren und aufgewachsen sind. Ihnen ist ein geregelter Bleiberecht zu eröffnen.

Der Berichtsausschuss weist aber auch darauf hin, dass es sich abzeichnet, dass die Lage weiterer, demnächst von Abschiebung bedrohter Gruppen, – zum Beispiel Schutzsuchende aus Afghanistan und dem Irak – sich verschlechtert. Deswegen hält der Berichtsausschuss es für wichtig, dass eine generelle Bleiberechtsregelung ausgearbeitet wird. Er kommt damit zu folgendem Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich dringend um humanitäre Lösungen für zwei besonders gefährdete Gruppen Schutz suchender Ausländer zu bemühen, die Staatenlosen aus dem Libanon und die Minderheiten aus dem Kosovo. Die Kirchenleitung wird gebeten, daran zu erinnern, dass eine rechtliche Neufassung der Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus dringend erforderlich ist.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 6.1 und 6.1.1 „Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Kruska, Henz und Kronshage.

Als redaktionelle Änderung schlägt die Synodale Kronshage vor, den zweiten Halbsatz des ersten Satzes der Vorlage mit den Worten „zur Zeit insbesondere“ zu beginnen. Der Berichterstatter schließt sich dem Antrag der Synodalen Kronshage an und ändert die Vorlage entsprechend.

Der Präses stellt daraufhin die geänderte Vorlage 6.1 und 6.1.1 „Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt einstimmig die geänderte Vorlage 6.1 und 6.1.1 „Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 134**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich dringend um humanitäre Lösungen für zwei besonders gefährdete Gruppen Schutz suchender Ausländer zu bemühen, zur Zeit insbesondere die Staatenlosen aus dem Libanon und die Minderheiten aus dem Kosovo. Die Kirchenleitung wird gebeten, daran zu erinnern, dass eine rechtliche Neufassung der Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus dringend erforderlich ist.“

Anschließend ruft der Präses die Vorlage 6.1 und 6.1.2 „Sozialpolitische Lage“ auf und erteilt dem Synodalen Degen als Berichterstatter das Wort:

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wir haben in kleinen, mittleren und großen Arbeitsgruppen versucht, Anträge der Kirchenkreise und Anträge dieser Synode in einer Vorlage zur sozialpolitischen Lage zu berücksichtigen. Das hat immer wieder zu Veränderungen und Neuformulierungen der Vorlage geführt.

Als ich eines Tages spätabends wieder einmal im Synodenbüro mit meinem geänderten Text ankam, rief jemand: ‚Da kommt 6.1.2.‘ Da wusste ich, jetzt ist der Text bekannt. Ich wünsche mir, das der folgende Text einen so großen Bekanntheitsgrad erreicht, wie er ihn bereits aufgrund seiner häufigen Änderungen im Synodenbüro hatte:

Stellungnahme zur sozialpolitischen Lage

1. Die Landessynode hat die Befürchtung, dass die soziale Infrastruktur des Landes großen Schaden nimmt.

Die Landessynode begrüßt die Erklärung, mit der die Präsidien der Evangelischen Kirchen in Rheinland und Westfalen und der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche auf die Veröffentlichung der Eckdaten des Landeshaushalts 2004/2005 reagiert haben.

Die Landessynode unterstützt die gemeinsame Initiative der drei evangelischen Landeskirchen in NRW und ihrer Diakonischen Werke, nach Vorlage des Haushaltsentwurfs zur parlamentarischen Beratung die kirchlichen Positionen zur finanziellen Entwicklung und ihren Folgen darzustellen und zu vertreten.

Trotz der angespannten Finanzlage der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie der diakonischen Einrichtungen werden die zugesagten Eigenmittel für viele Handlungsbereiche weiterhin bereitgestellt.

Die Evangelische Kirche ist vertragstreu, ausfallende Landesmittel können jedoch nicht durch kirchliche Mittel ersetzt werden.

Die bekannt gewordenen Kürzungsvorschläge der Landesregierung stehen im Widerspruch zur eigenen inhaltlichen Zielsetzung für die Bereiche Bildung, Jugend und Kinder, insbesondere im Blick auf die hohe präventive Bedeutung vieler dieser Dienste.

Weil ausfallende Landesmittel nicht durch kirchliche Eigenmittel ersetzt werden können, steht zu befürchten, dass Einrichtungen der Kirche und ihrer Diakonie, z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der offenen Tür, Beratungsstellen und kirchliche Schulen, in der bestehenden Form nicht weitergeführt werden können.

Land und Kommunen können ihre Einsparziele nicht erreichen, wenn diese Aufgaben von ihnen übernommen werden müssen.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, mit den Abgeordneten des Landtags und den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ins Gespräch zu kommen, um ihnen die konkreten Folgen vor Ort zu verdeutlichen.

2. Anhaltende Massenarbeitslosigkeit und Steuersenkungen haben zu einer krisenhaften Zuspitzung der Finanzlage aller öffentlichen Kassen in Bund, Ländern und Gemeinden und in der Folge auch der Kirchen geführt.

In dem Sozialwort der beiden großen Kirchen ‚Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit‘ ist formuliert:

‚Die Bevölkerung ist bereit, notwendige Einsparungen mitzutragen, wenn sie sieht und davon ausgehen kann, dass die Lasten und die Leistungen gerecht verteilt sind, dabei die Gesamtheit der Solidargemeinschaft erfasst wird und soziale Gerechtigkeit und Solidarität nicht nur bei den Ausgaben und Leistungen, sondern bereits auch bei der Aufbringung der Mittel gewahrt bleiben.‘

Gegenwärtig erleben wir in der politischen Debatte einen Wettbewerb mit dem Ziel, den Spitzensteuersatz möglichst drastisch zu senken.

Eine solche Entwicklung verkennt, dass auf Dauer auch Reiche sich keinen armen Staat leisten können.

Die Wirtschaft, die auf die Infrastruktur des Staates angewiesen ist, muss sich angemessen an ihrer Finanzierung beteiligen.

Es ist nötig, über nachhaltige Gestaltungsmöglichkeiten für unseren Sozialstaat nachzudenken.

„Gerade weil der Sozialstaat erhalten werden muss, braucht er tiefgreifende Veränderungen ...

Die Schwierigkeiten, die wir jetzt haben, sind nur eine Vorahnung dessen, was auf uns zukommt. Umso notwendiger ist es, jetzt zu handeln und nach neuen Wegen zu suchen ...

Aber an die Substanz unserer christlichen Ethik geht es bei der grundsätzlichen Frage, in welche Richtung unser Gemeinwesen geht.

Wo bleiben die Armen und Schwachen? Handeln wir generationengerecht? Findet der Aspekt der Nachhaltigkeit genügend Berücksichtigung?‘

(Aus dem Bericht des Ratsvorsitzenden der EKD zur EKD-Synode 2003)

Die Landessynode hält es für dringend erforderlich, insbesondere diese Anliegen aufzunehmen und bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitshilfe für die Kirchenkreise und -gemeinden zu erarbeiten, die die Probleme aufzeigt und Argumente gibt.

Dabei sollen insbesondere das Sozialwort der EKD und der EKD-Text 75 ‚Soziale Dienste als Chance‘ Aufnahme finden.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Ebbrecht, Dr. Scheffler, Sobiech, Wendorff, Luther, Barenhoff, Wichert, Brink-Stucht, Dr. Bade, Buß, Mucks-Büker, Bolte und Dr. Eller.

Der Synodale Dr. Ebbrecht stellt den Antrag, den letzten Satz der Vorlage zu streichen und dafür folgenden Text aufzunehmen: „Dabei sollen insbesondere Argumente und Anregungen des gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwortes für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit‘ (EKD-Text 9), des EKD-Textes 75 ‚Soziale Dienste als Chance‘, des Berichtes des landeskirchlichen Synodalausschusses ‚Humandienstleistungen gerechter gestalten‘, sowie ökumenische Dokumente zur Globalisierung und zur ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ Aufnahme finden.“

Der Berichterstatter schließt sich dem Antrag des Synodalen Dr. Ebbrecht an und ändert den Text der Vorlage wie vorgeschlagen.

In der nun kontrovers geführten Diskussion über Nr. 2 der Vorlage sind die Synodalen Luther und Dr. Bade der Meinung, dass der Begriff „Wirtschaft“ eine unzulässige Pauschalisierung darstellt und die Komplexität und Zusammenhänge im wirtschaftlichen Leben nicht erfasst werden. Der Synodale Buß nimmt den Inhalt dieser Vorträge auf und stellt den Antrag, in der Vorlage unter Nr. 2, dritter Absatz das Wort „Wirtschaft“

durch den Begriff „Konzerne“ und das Wort „muss“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

Hierzu entgegneten die Synodalen Bolte und Dr. Eller, dass eine Änderung des Textes an dieser Stelle nicht notwendig sei, weil durch die anschließende Formulierung „sich angemessen an ihrer Finanzierung beteiligen.“ deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass alle Wirtschaftsbereiche angesprochen werden. Weder eine Bevorteilung noch eine Benachteiligung einzelner Bereiche ist somit gegeben.

Sodann stellt der Präses den Antrag des Synodalen Buß zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 135** Der Antrag des Synodalen Buß wird bei etlichen Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend stellt der Präses die geänderte Vorlage 6.1 und 6.1.2 „Sozialpolitische Lage“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 136** Die Synode stimmt der geänderten Vorlage 6.1 und 6.1.2. „Sozialpolitische Lage“ mit großer Mehrheit, bei sechs Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen, zu.

Der Wortlaut der Vorlage lautet wie folgt:

Stellungnahme zur sozialpolitischen Lage

1. Die Landessynode hat die Befürchtung, dass die soziale Infrastruktur des Landes großen Schaden nimmt.

Die Landessynode begrüßt die Erklärung, mit der die Präses der Evangelischen Kirchen in Rheinland und Westfalen und der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche auf die Veröffentlichung der Eckdaten des Landeshaushalts 2004/2005 reagiert haben.

Die Landessynode unterstützt die gemeinsame Initiative der drei evangelischen Landeskirchen in NRW und ihrer Diakonischen Werke, nach Vorlage des Haushaltsentwurfs zur parlamentarischen Beratung die kirchlichen Positionen zur finanziellen Entwicklung und ihren Folgen darzustellen und zu vertreten.

Trotz der angespannten Finanzlage der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie der diakonischen Einrichtungen werden die zugesagten Eigenmittel für viele Handlungsbereiche weiterhin bereitgestellt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist vertragstreu, ausfallende Landesmittel können jedoch nicht durch kirchliche Mittel ersetzt werden.

Die bekannt gewordenen Kürzungsvorschläge der Landesregierung stehen im Widerspruch zur eigenen inhaltlichen Zielsetzung für die Bereiche Bildung, Jugend und Kinder, insbesondere im Blick auf die hohe präventive Bedeutung vieler dieser Dienste.

Weil ausfallende Landesmittel nicht durch kirchliche Eigenmittel ersetzt werden können, steht zu befürchten, dass Einrichtungen der Kirche und ihrer Diakonie, z. B.

Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der offenen Tür, Beratungsstellen und kirchliche Schulen, in der bestehenden Form nicht weitergeführt werden können.

Land und Kommunen können ihre Einsparziele nicht erreichen, wenn diese Aufgaben von ihnen übernommen werden müssen.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, mit den Abgeordneten des Landtags und den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ins Gespräch zu kommen, um ihnen die konkreten Folgen vor Ort zu verdeutlichen.

2. Anhaltende Massenarbeitslosigkeit und Steuersenkungen haben zu einer krisenhaften Zuspitzung der Finanzlage aller öffentlichen Kassen in Bund, Ländern und Gemeinden und in der Folge auch der Kirchen geführt.

In dem Sozialwort der beiden großen Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ ist formuliert:

„Die Bevölkerung ist bereit, notwendige Einsparungen mitzutragen, wenn sie sieht und davon ausgehen kann, dass die Lasten und die Leistungen gerecht verteilt sind, dabei die Gesamtheit der Solidargemeinschaft erfasst wird und soziale Gerechtigkeit und Solidarität nicht nur bei den Ausgaben und Leistungen, sondern bereits auch bei der Aufbringung der Mittel gewahrt bleiben.“

Gegenwärtig erleben wir in der politischen Debatte einen Wettbewerb mit dem Ziel, den Spitzensteuersatz möglichst drastisch zu senken.

Eine solche Entwicklung verkennt, dass auf Dauer auch Reiche sich keinen armen Staat leisten können.

Die Wirtschaft, die auf die Infrastruktur des Staates angewiesen ist, muss sich angemessen an ihrer Finanzierung beteiligen.

Es ist nötig, über nachhaltige Gestaltungsmöglichkeiten für unseren Sozialstaat nachzudenken.

„Gerade weil der Sozialstaat erhalten werden muss, braucht er tiefgreifende Veränderungen ...

Die Schwierigkeiten, die wir jetzt haben, sind nur eine Vorahnung dessen, was auf uns zukommt. Umso notwendiger ist es, jetzt zu handeln und nach neuen Wegen zu suchen ...

Aber an die Substanz unserer christlichen Ethik geht es bei der grundsätzlichen Frage, in welche Richtung unser Gemeinwesen geht.

Wo bleiben die Armen und Schwachen? Handeln wir generationengerecht? Findet der Aspekt der Nachhaltigkeit genügend Berücksichtigung?“

(Aus dem Bericht des Ratsvorsitzenden der EKD zur EKD-Synode 2003)

Die Landessynode hält es für dringend erforderlich, diese Anliegen aufzunehmen. Sie bittet die Kirchenleitung, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden die Probleme aufzuzeigen und die Diskussionsgrundlage zur Kenntnis zu geben.

Dabei sollen insbesondere Argumente und Anregungen des gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwortes „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“

(EKD-Text 9), des EKD-Textes 75 „Soziale Dienste als Chance“, des Berichtes des landeskirchlichen Sozialausschusses „Humandienstleistungen gerechter gestalten“ sowie ökumenische Dokumente zur Globalisierung und zur „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ Aufnahme finden.

Der Präses dankt dem Tagungsberichts-ausschuss und den Berichter-stattern für die geleistete Arbeit und unterbricht die Sitzung von 12.15 Uhr bis 12.30 Uhr für eine Pause.

Der Präses bittet die Synodalen des Kirchenkreises Arn-sberg um die Gestaltung der Abschlussandacht.

Nach der Andacht richtet der Präses folgendes Schlusswort an die Synode:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

zunächst einmal habe ich das Herzensbedürfnis für die ‚Wege‘-Andacht aus dem Sauerland herzlich zu danken.

Ich denke gerne zurück an die Woche bei Ihnen und auch an andere Begegnungen mit Ihnen. Zu den ungelösten Problemen gehören die so genannten ‚Südstaaten‘. Die Lösung dieser Probleme sollte aber vielleicht dem neuen Präses als Aufgabe gewidmet sein.

Ich möchte an dieser Stelle ganz herzlich danken für die Gestaltung dieser Synode. Wir haben, so glaube ich, ganz intensiv an der Beantwortung schwerer Fragen gearbeitet und nicht die Vermessenheit gespürt, alles lösen und umsetzen zu können. Wir haben Wege und Prozesse geöffnet, die Geduld brauchen, die aber jedoch unter dem Namen und der Zusage Gottes und seines Segens ihre Konturen finden werden.

Ich will dies an einem kleinen Beispiel verdeutlichen. Nach Aussage des Synodalen Voswinkel ist das Lied Nr. 395 im Evangelischen Gesangbuch, mit dem ich meinen Bericht 1996 geschlossen habe, mein Lieblingslied. Es ist nicht nur mein Lieblingslied, sondern es bedeutet mir schon deshalb sehr viel, weil es in seiner Genese zeigt, dass Aussagen in unterschiedlichen Situationen andere Verortungen gewinnen können.

Dieses Lied habe ich kurz vor der Wende zum ersten Mal gesungen. Damals war ich davon überzeugt, dass es wie geschaffen sei für die politische Gesamtsituation. Erst später habe ich aus dem vom Texter herausgegebenen Buch gelernt, dass dieses Lied ein Hochzeitslied gewesen ist.

Dieses Mitgehen und Verorten bei unterschiedlichen Situationen ist für mich eine wichtige Einsicht des christlichen Glaubens. Ich bin davon überzeugt, dass Entscheidungen, Texte und Formulierungen ihre neue Bedeutung finden, wenn sie in die Tagesordnung dieser Welt und dieses Lebens hineinreichen.

Ich danke am Schluss dieser Synode den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben. Ich danke auch dem Posaunenchor, der heute so explosiv und exklusiv gespielt hat. Ich danke den Schriftführerinnen und Schriftführern und den ihnen beigegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes. Ich danke den Ausschüssen für ihre überzeugende, konzentrierte Arbeit und den

Vorsitzenden und Einbringern für das, was sie geleistet haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode danke ich von Herzen, denn sie haben bei der Flut der Papiere das Lächeln nie verlernt. Ich danke dem Synodalen Wixforth, der die Fäden gezogen hat, ohne dass man es merkte, sodass die Synode reibungslos verlaufen ist. Herzlichen Dank allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes, die für die Synode gearbeitet haben, insbesondere auch der Pressestelle. Ich danke dem Landeskirchenamt insgesamt, das die Vorbereitungsarbeit geleistet hat, dem Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums.

Wir sind jetzt an einer entscheidende Stelle angelangt, da die Synode des nächsten Jahres ein anderes personelles Gesicht haben wird. Es werden einige Synodale ausscheiden und ich möchte mich symbolisch bei einem, der bei dieser Synode eine besondere Rolle gespielt hat, nämlich die Leitung der Synode während der Aussprache über meinen Bericht zu übernehmen, ganz herzlich bedanken. Der Synodale Röber ist auch auf dem Wege des Abschiedes. Ich danke Ihnen allen und insbesondere dem Bruder Röber, dass er diese Zeit mit uns gelebt und gearbeitet hat.

Bevor ich dem Synodalen Röber dann symbolisch den Blumenstrauß überreiche, möchte ich Ihnen einen Text vorlesen, der mir neben dem Lied Nr. 395 im Evangelischen Gesangbuch in den letzten Monaten wichtig geworden ist. Ein Ostertext von Eberhard Jüngel, der für mich im Blick auf die Zukunft unserer Kirche eine überzeugende Bedeutung hat:

„Wenn es so etwas wie Zukunftsmusik gibt, dann war sie damals, dann ist sie am Ostermorgen an der Zeit zur Begrüßung des neuen Menschen, über den der Tod nicht mehr herrscht. Das müsste freilich eine Musik sein, nicht nur für Flöten und Geigen, nicht für Trompeten, Orgeln und Kontrabass, sondern für die ganze Schöpfung geschrieben. Für jede seufzende Kreatur, so dass alle Welt einstimmen und Groß und Klein und sei es unter Tränen wirklich jauchzen kann, ja sodass selbst die stummen Dinge und die groben Klötze mitsummen und mitbrummen müssen. Ein neuer Mensch ist da, geheimnisvoll uns allen weit voraus, aber doch eben da.“

Mit diesem Text wünsche ich Ihnen Gottes Segen, für Ihre Zukunft, persönlich und für die Synode.“

Der Präses erteilt dem Synodalen Röber das Wort:

„Hohe Synode,

ich habe mit Freude festgestellt, dass Frau Sorg unter uns ist. Ich begrüße sie sehr herzlich.

Lieber Bruder Sorg,

ich finde, es ist ein sehr guter Brauch, dass sich am Ende einer Tagungswoche der dienstälteste Superintendent zum Sprecher der Landessynode macht, um dem Präses Dank zu sagen. Ich komme dieser Aufgabe gerne und mit voller Überzeugung nach, weil ich genau weiß, wie wohlthuend die Synodalen Ihre ruhige, zugleich freundliche, aber auch ergebnisorientierte Leitung empfunden haben. Das war dieses Mal nicht anders als in

den vergangenen Jahren; auch in Situationen, wo die Emotionen hoch gingen, Konflikte aufbrachen und harte Gegensätze in den Auffassungen auszutragen waren.

Ich erinnere mich noch gut an die Synode, in der wir die Hauptvorlage ‚Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus‘ verhandelt haben. Damals wurde Ihnen ein großes Steuerrad von Jugendlichen in die Hand gegeben. Ich finde, Sie haben das Schiff unserer evangelischen Kirche, die Synode betreffend, und das ist heute das Thema, wirklich gut, ruhig und gelassen auf Kurs gehalten. Sie bemerken, dass ich dabei meinen Blick auch in die Vergangenheit richte. Sie werden mir das nachsehen, weil wir alle wissen, dass dies nun die letzte Tagung einer Landessynode war, bei der Sie den Vorsitz führten. Auch wenn Sie noch bis Ende Februar unser Präses bleiben, vollziehen Sie doch heute den Abschied von der Synode, genau wie ich und wie manche andere hier im Raum.

Deshalb richte ich an Sie ein herzliches Danke. Danke für alle Zeitansagen und konkreten Richtungsbestimmungen, wie wir sie Ihren jährlichen Berichten entnehmen konnten. Berichte, das haben wir auch diesmal wieder erlebt, die ganz wichtige Zeitfragen aufgegriffen haben und die Synode dazu veranlassten, sich damit auseinander zu setzen, damit sie ihren Weg in die Gemeinden und in die Köpfe und Herzen der Menschen finden.

Danke für die Präzisierung unseres Auftrages als Kirche heute. Sie sind niemals müde geworden, uns darauf hinzuweisen, dass wir bei allen Finanz- und Strukturfragen die Kernaufgaben von Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit nicht aus dem Zentrum unserer Aufmerksamkeit drängen lassen dürfen. Sie haben dieses in einem Ihrer Berichte auf den Punkt gebracht: ‚Gottes Perspektive hat Priorität für unser Leben und Handeln.‘

Liebe Schwestern und Brüder,

es war wahrlich keine ‚Sorg-lose‘ Zeit, die wir miteinander in dieser Synode geteilt haben. Es gab schwierige Beschlüsse zur Personalplanung, mit all ihren Härten und oftmals schlimmen Auswirkungen. Ich weiß, wie sehr Sie darunter – auch persönlich als Mensch – gelitten haben.

Das Schiff unserer Kirche auf Reformkurs zu bringen war eine schwere Aufgabe. Aber Sie haben unermüdlich für die Einsicht in die notwendigen Veränderungen geworben, auch wenn das Schiff unserer Kirche manchmal einem großen Tanker gleicht, der sich nur langsam auf einen neuen Kurs bewegen lässt. Ich finde es schön, dass Sie bei dieser letzten Synodentagung mit beschließen konnten, was als erste Schritte in diesem Reformprozess jetzt beginnen kann. Sie haben uns Mut gemacht, den eingeschlagenen Weg entschlossen fortzusetzen. Dafür Danke!

Lieber Bruder Sorg,

ich erinnere mich noch gut an den Gottesdienst, mit dem Sie in Ihr Präsesamt eingeführt worden sind. Damals haben Sie über den Auszug Abrahams in das verheißene Land gepredigt. Nach der Predigt haben wir Ihr Lieblingslied ‚Vertraut den neuen Wegen‘ gesungen. Ich finde, da ist deutlich geworden, wofür Sie stehen. Sie stehen für einen unerschrockenen Glauben, der auch Ungewohntes zu denken und Neuland zu betreten wagt, weil er im Vertrauen auf Gottes Führung und Nähe seine Kraftquelle findet. Diese Synode dankt Ihnen dafür, dass Sie sie immer wieder zu diesem vertrauenden

Glauben ermutigt haben und dass Sie sie ermuntert haben, sich als Kirche mit Zukunft zu verstehen.

Der, in dessen Händen unsere Zukunft als Kirche genauso liegt wie unsere Zukunft in dieser Welt und auch unser ganz persönliches eigenes Leben, der wolle Sie bewahren und auch weiterhin freundlich auf Ihrem gemeinsamen Weg mit Ihrer lieben Frau begleiten!

Nochmals ganz herzlichen Dank und Gott befohlen.“

Der Präses gibt den Termin der nächstes Landessynode bekannt:

15. bis 19. November 2004.

Auf Vorschlag des Präses fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

**Beschluss
Nr. 137**

Der Präses schließt die Synodaltagung um 13.30 Uhr.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 137 der Landessynode vom 14. November 2003 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 15. Januar 2004

Manfred Sorg
Dorothee Franke-Herber
Günter Ebbrecht
Marie-Luise Piepenbrock

Der Präses

Evangelische Kirche
von Westfalen

An die
Mitglieder
der 14. Westfälischen Landessynode

26.08.2003

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 4. ordentlichen Tagung in der Zeit vom

10. bis 14. November 2003

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung beginnt am

Montag, dem 10. November, um 9.30 Uhr
mit einem **Abendmahlsgottesdienst** in der Zionskirche.

Die Verhandlungen finden im „Assapheum“ statt. Sie beginnen am Montag um 11.15 Uhr. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Synode am Freitag bis in den späten Nachmittag tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Falls Abgeordnete eines Kirchenkreises an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert sein sollten, bitte ich um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Landeskirchenamt, damit die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingeladen werden können. Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Landeskirchenamt rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen einen vorläufigen Zeitplan zu. Weitere Informationen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode zugehen. Falls Sie mit dem PKW anreisen, bitten wir um Beachtung der beigefügten Anlage.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr

Manfred Jürg

Der Präses

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der
14. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		A 03-02/03	08.10.2003

Sehr geehrte, liebe Synodale,

die 14. Westfälische Landessynode hat in ihrer 4. ordentlichen Sitzung Wahlen gem. § 6 (2) GO der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gem. Artikel 121 KO:

- Vorlage **7.1** Wahl der/des Präses
- Vorlage **7.2** Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
- Vorlage **7.3** Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung
- Vorlage **7.4** Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung
- Vorlage **7.5** Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW.

Ferner überreichen wir Ihnen:

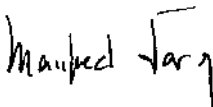
- Vorlage **2.1–2.5** Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ – Positionspapiere
- Vorlage **0.1** Zeitplan
- **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2003
- Übersicht des **Speiseplans**, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens.

Folgende Unterlagen finden Sie in der weißen Tickethülle:

- **Quartierschein** (falls im Synodenbüro vorgemerkt). Die Übernachtungen sind mit Frühstück gebucht.
- **Parkschein** (falls im Synodenbüro vorgemerkt). In Bethel ist ein neues Ticketsystem eingeführt worden. Für das Tiefgaragenparkhaus ist der **neue Parkschein** konzipiert worden. Er ist jedoch für Landessynodale auch außerhalb der Tiefgarage gültig. Wir bitten Sie darum, den Parkschein in diesem Fall **gut sichtbar** an der Frontscheibe zu hinterlegen.
- **Anreisebeschreibung** der Hotels mit wichtigen Informationen zu Ihrer Unterkunft!

Falls Quartierscheine **nicht** benötigt werden sollten, bitten wir um kurzfristige Rückgabe. Auch bitten wir um Mitteilung, falls Sie später anreisen oder früher abreisen. Wir werden das Hotel umgehend informieren und können so zusätzliche Kosten vermeiden.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen Ende Oktober zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr


Der Präses

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der
14. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		A 3-02/03	29.10.03

Sehr geehrte, liebe Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 8. 10. 2003 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 4. ordentlichen Sitzung der 14. Westfälischen Landessynode gem. § 5 GO der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände** (außer 1.1, 4.5, 5.4 sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 4. ordentlichen Tagung der 14. Westfälischen Landessynode
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittag- und Abendessen werden ab Montag bis zum Freitag im Mutterhaus Sarepta eingenommen. In der 1. Etage im Assapheum sowie im Eingangsbereich von Haus Nazareth wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass während der Synode ausschließlich TRANSFAIR-Kaffee ausgeschenkt wird.

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung soll der Landessynode folgende Regelung vorgeschlagen werden:

- a) Bei Bundesbahnbenutzung: Erstattung der Fahrtkosten, ggfls. Erstattung der Zuschläge
- b) Bei Benutzung privateigener Kraftwagen: Zahlung eines einheitlichen Kilometersgeldes von 0,30 Euro je km
- c) Zahlung eines Tagegeldes soll nicht gewährt werden, Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gewährt
- d) Erstattung des nachgewiesenen Lohnausfalls.

Zu diesem Zweck liegen auf Ihren Plenarplätzen Reisekosten-Erstattungsformulare aus. Alle Erstattungen erfolgen bargeldlos.

Die Kirchenleitung wird die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 10. November 2003
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein.

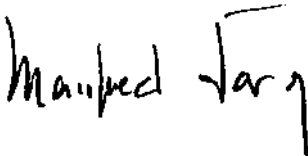
Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf die Ausstellung aufmerksam machen, die während der Synodenwoche im Eingangsbereich von „Haus Nazareth“ gezeigt wird und sich mit den Themen der „Dekade-Arbeit“ sowie der „Genitalverstümmelung“ beschäftigt.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Manfred Sorg". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

(Manfred Sorg)

Anlagen

14. Westfälische Landessynode – 4. ordentliche Tagung - 2003

– ZEITPLAN –

Montag, 10. 11.	Dienstag, 11. 11.	Mittwoch, 12. 11.	Donnerstag, 13. 11.	Freitag, 14. 11.
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche Synodaler Hilfenetz und Synodale des KK, Aachen 11.15 Uhr 1. Plenarsitzung 1. Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode 2. Grußworte 3. Bericht des Präses	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodale Wilmes 9.15 Uhr 4. Plenarsitzung 1. Vorstellungen betr. Wahlen zur Kirchenlei- tung 2. Grußworte 3. Einbringungen von Vor- lagen und Anträgen (II)	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodale Nam-Wiens 9.15 Uhr 5. Plenarsitzung Wahl zum Präsesamt Grußwort Präses Schneider	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodaler Tilly 9.15 Uhr 6. Plenarsitzung Wahlen zur Kirchenleitung	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodale Dritboom 9.15 Uhr 9. Plenarsitzung
13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 2. Plenarsitzung 1. Bericht des Präses (Fortsetzung) 2. Grußwort des Minister- präsidenten 3. Aussprache über den Bericht des Präses	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr Ausschusssitzungen	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr Ausschusssitzungen	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 7. Plenarsitzung	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 10. Plenarsitzung anschließend Abschlussgottesdienst im Assapheum Synodaler Kuschnik und Synodale des KK, Amsberg
18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 3. Plenarsitzung 1. Vorstellungen betr. Wahl zum Präsesamt 2. Konstituierung der Ausschüsse 3. Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I)	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr Ausschusssitzungen	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr Ausschusssitzungen	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 8. Plenarsitzung	

Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2003

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO

- 1. Bericht des Präses**
 - 1.1 Mündlicher Bericht des Präses
 - 1.2 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen

- 2. Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ – Positionspapiere -**
 - 2.1 Unser Leben – Unser Glauben – Unser Handeln
 - 2.2 Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis
 - 2.3 Unsere Reformziele
 - 2.4 Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW
 - 2.5 Regelmäßige Mitarbeitendengespräche – Gespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit

- 3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen**
 - 3.1 Finanzausgleichsgesetz
 - 3.2 Diakoniegesetz
 - 3.3 Entwurf eines 3. Änderungsgesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD
 - 3.4 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Ev. Kirche der Union
 - 3.5 Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen
 - 3.6 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes
 - 3.7 Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung
 - 3.8 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Anerkennung von Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Kirchenleitung

- 3.9 Bestätigung einer Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- 3.10 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2002 zu den Anträgen der Kreissynoden
- 4.2 Ökumenische Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen
- 4.3 Neue Herausforderungen der Gentechnik und der Biowissenschaften
- 4.4 Bericht des Sozialausschusses zur Zukunft der Arbeit, hier: „Humandienstleistungen“
- 4.5 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2004)
- 5.2 Haushaltsplan 2004
- 5.3 Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004
- 5.4 Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche
- 5.5 Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2003

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden an die Landessynode

7. Wahlen

- 7.1 Wahl der/des Präses
- 7.2 Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
- 7.3 Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung
- 7.4 Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung
- 7.5 Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 4. (ordentlichen) Tagung der 14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Sorg, Präses Manfred, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
002 Hoffmann, Dr. Hans-Detlef, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
005 Friedrich, Dr. Peter, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
006 Kleingünther, Martin, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
007 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
008 Berger, Kerstin, [REDACTED] Hilchenbach
009 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
010 Ebbrecht, Prof. Dr. Günter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
011 Franke-Herber, Dorothee, Superintendentin, Pastoratstr. 10, 45879 Gelsenkirchen
012 Kronshage, Christa, [REDACTED] Bielefeld
013 Muhr-Nelson, Annette, Pfarrerin, Ostberger Str. 26, 58239 Schwerte
014 Piepenbrock, Marie-Luise, [REDACTED] Gütersloh
015 Redenz, Heide, [REDACTED] Dortmund
016 Tilly, Ernst, [REDACTED] Bünde
017 Webers, Dr. Gerhard, [REDACTED] Hemer
018 Wichert, Udo, [REDACTED] Witten

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Beese, Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1-3, 48143 Münster
020 Hülsmann, Jürgen, Pfarrer, Coerdestiege 32, 48157 Münster
021 Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
022 Degen, Stephan, [REDACTED] Münster
023 Hasenburg, Adelheid, [REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Krebs, Rolf, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
025 Krefis, Bernd, Pfarrer, Sachsenweg 1, 48565 Steinfurt
026 Prochnow-Borig, Rita, [REDACTED] Dülmen
027 Radstaak, Johann, [REDACTED] Isselburg
028 von Hunnius, Gertrud, [REDACTED] Borken

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstr. 71, 49525 Lengerich
030 Mudrack, Gernold, Pfarrer, Harkenbergstr. 2, 48477 Hörstel
031 Knippenberg, Christa, [REDACTED] Lengerich
032 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
033 Fischer, Jürgen, [REDACTED] Liene

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
035 Schwarz, Manfred, Pfarrer, Flughafenstr. 91, 44309 Dortmund
036 Chelminiecki, Manfred, [REDACTED] Dortmund
037 Weber, Irmtraut, [REDACTED] Dortmund
038 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstr. 27, 44265 Dortmund
041 Bruns, Hiltrud, [REDACTED] Dortmund
042 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg

6 KK Dortmund-West

- 043 Anders-Hoepgen, Hartmut, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Str. 9, 44388 Dortmund
045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
046 Köhler, Brunhilde, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Lembke, Jürgen, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
048 Jeck, Volker, Pfarrer, Kümperheide 4, 44532 Lünen
049 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen
050 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

- 051 Henz, Albert, Superintendent, Bömbergring 113, 58636 Iserlohn
052 Fiedler, Birgit, Pfarrerin, Lortzingstr. 10, 58706 Menden
053 Berthold, Friedhelm-Arno, [REDACTED] Iserlohn
054 Jung, Walfriede, [REDACTED] Iserlohn
055 Rentrop, Barbara, [REDACTED] Alfena

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstr. 34, 58509 Lüdenscheid
057 Rethemeier, Inge, Pfarrerin, Müggenbrucherweg 29, 58849 Herscheid
058 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl
059 Stremme, Jochen, [REDACTED] Lüdenscheid
060 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Wentzek, Dieter, Superintendent, Grünstr. 16, 58095 Hagen
062 Göbel, Birgit, Pfarrerin, Helfer Str. 68a, 58099 Hagen
063 Wiewiorka, Peter, [REDACTED] Hagen
064 Kruska, Siegfried, [REDACTED] Hagen
065 Haak, Regine, [REDACTED] Hagen

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Voswinkel, Ernst, Superintendent, Wideystr. 26, 58452 Witten
067 Holtz, Julia, Pfarrerin, Oberstr. 25 d, 58452 Witten
068 Nau-Wiens, Johanne, [REDACTED] Witten
069 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten
070 Quellmann, Reinhard, [REDACTED] Hattingen

12 KK Schwelm

- 071 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstr. 40, 58332 Schwelm
072 Braun-Schmitt, Anne, Pfarrerin, Am Hölterern Wams 4, 58332 Schwelm
073 Bergmann, Peter, [REDACTED] Ennepetal
074 Sturhan, Karina, [REDACTED] Gevelsberg

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 075 Nierhaus, Erhard, Superintendent, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm
076 Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstr. 13, 59065 Hamm
077 Großmann, Burkhard, [REDACTED] Hamm
078 Löwe, Hans Peter, [REDACTED] Hamm
079 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 080 Buß, Aifred, Superintendent, Mozartstr. 18-20, 59423 Unna
081 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Potsdamer Str. 4a, 59174 Kamen
082 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna
083 Schulz, Eckard, [REDACTED] Unna
084 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

15 **KK Arnsberg**

- 085 Kuschnik, Lothar, Superintendent, Clemens-August-Str. 10, 59821 Arnsberg
086 Kölner, Hartmut, Pfarrer, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
087 Schäfer, Johannes, [REDACTED] Meschede
088 Zoellner, Anke, [REDACTED] Brilon

16 **KK Soest**

- 089 König, Hans, Superintendent, Pfarrer, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
090 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
091 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver
092 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest

Gestaltungsraum: VII

17 **KK Bielefeld**

- 093 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
094 Wehmann, Ulrich, Pfarrer, Schelpsheide 55, 33613 Bielefeld
095 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
096 Stucke, Ingo, [REDACTED] Bielefeld
097 Dellbrügge, Dr. Joachim, [REDACTED] Bielefeld

18 **KK Gütersloh**

- 098 Reichert, Dr. Detlef, Superintendent, Moltkestr. 10, 33330 Gütersloh
099 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
100 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld
101 Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
102 Krutz, Martin, [REDACTED] Bielefeld

19 **KK Halle**

- 103 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Str. 11, 33790 Halle
104 Staschen, Christa-Marlene, Pfarrerin, Tiefenstr. 4, 33824 Werther
105 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther
106 Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold

20 **KK Paderborn**

- 107 Berthold, Christoph, Superintendent, Klingenderstr. 13, 33100 Paderborn
108 Wendorff, Ute, Pfarrerin, Synodalassessorin, Lessingstr. 1, 34414 Warburg
109 Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
110 Massow, Dörte, [REDACTED] Paderborn
111 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

- 112 Etzien, Gerhard, Superintendent, Hansastr. 60, 32049 Herford
113 Tiemann, Jürgen, Pfarrer, Kirchweg 4, 32289 Rödinghausen
114 Gaede, Dr. Reinhard, Pfarrer, Laarer Str. 297, 32051 Herford
115 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED] Herford
116 Torp, Edith, [REDACTED] Löhne
117 Brink-Stucht, Marita, [REDACTED] Hiddenhausen
118 Wacker, Uwe, [REDACTED] Enger

22 KK Lübbecke

- 119 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32 a, 32312 Lübbecke
120 Helling, Eberhard, Pfarrer, Lessingstr. 7, 32312 Lübbecke
121 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke
122 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
123 Schumacher, Erich, [REDACTED] Sternwede

23 KK Minden

- 124 Schäffer, Elisabeth, Superintendentin, Rosentalstr. 6, 32423 Minden
125 Bade, Dr. Jörg, Pfarrer, Vorländer Str. 19, 32425 Minden
126 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED] Hille
127 Neuhaus, Ilse, [REDACTED] Minden
128 Kirse, Erika, [REDACTED] Minden

24 KK Vlotho

- 129 Windhorst, Dr. Christof, Superintendent, Lennéstr. 3, 32545 Bad Oeynhausen
130 Huneke, Andreas, Pfarrer, Galileistr. 20, 32547 Bad Oeynhausen
131 Busse, Heinz, [REDACTED] Vlotho
132 Bremme, Gudrun, [REDACTED] Bad Oeynhausen

Gestaltungsraum: IX

- 25 KK Bochum**
133 Sobiech, Fred, Superintendent, Querenburger Str. 47, 44789 Bochum
134 Gauhl, Wolfram, Pfarrer, Düppelstr. 25, 44789 Bochum
135 Körn, Peter, [REDACTED] Herne
136 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
137 Hasenburg, Elise, [REDACTED] Bochum
- 26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid**
138 Vogt, Monika, Pfarrerin, stellv. Synodalassessorin, Voedestr. 91, 44866 Bochum
139 Venjakob, Klaus, Pfarrer, Urbanusstr. 30, 45894 Gelsenkirchen
140 Wiesner, Adelheid, [REDACTED] Gelsenkirchen
141 *Böhm, Karla, Hausfrau, [REDACTED] (verhindert)*
142 Dörnenburg, Reinhard, [REDACTED] Gelsenkirchen
- 27 KK Herne**
143 Röber, Klaus-Peter, Superintendent, Albert-Klein-Str. 1, 44628 Herne
144 Cramer, Eckehard, Pfarrer, Ludwig-Steil-Str. 17, 44625 Herne
145 *Grohnert, Petra, [REDACTED] Herne (verhindert)*
146 Pfaff, Annette, [REDACTED] Herne
147 Jähnel, Katja, [REDACTED] Castrop-Rauxel

Gestaltungsraum: X

- 28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**
148 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstr. 13, 45964 Gladbeck
149 Schröder, Anke, Pfarrerin, Osterfelder Str. 11, 46236 Bottrop
150 Wilmes, Ingeborg, [REDACTED] Dorsten
151 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten
- 29 KK Recklinghausen**
152 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstr. 15, 45657 Recklinghausen
153 Palluch, Sabine, Pfarrerin, Beethovenstr. 33, 45657 Recklinghausen
154 Lammers, Ulrich, Pfarrer, Steinstr. 20, 45731 Waltrop
155 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen
156 Wiedemann, Mechthild, [REDACTED] Haltern
157 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
158 Zillessen, Christoph, [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI

30 **KK Siegen**

- 159 Hillnhütter, Friedemann, Superintendent, Burgstraße 21, 57072 Siegen
160 Weis-Fersterra, Christiane, Pfarrerin, Josefstr. 1b, 57555 Mundersbach
161 Meyer, Christoph, Pfarrer, Sinnerbach 18, 57080 Siegen
162 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe
163 Breyer, Dorothee, [REDACTED] Siegen
164 Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
165 Koblenzer, Friedrich-Wilhelm, [REDACTED] Kreuztal

31 **KK Wittgenstein**

- 166 Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstr. 23, 57319 Bad Berleburg
167 Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
168 Marburger, Otto, [REDACTED] Bad Berleburg
169 Baum, Dr. Maria-Elisabeth, [REDACTED] Bad Berleburg

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 170 Benad, Dr. Matthias, [REDACTED] Bielefeld
171 Engemann, Dr. Wilfried, [REDACTED] Münster
172 Frey, Dr. Christofer, [REDACTED] Dortmund

D Berufene Mitglieder der Kirchenleitung gem. Art. 126 (1) KO

- 173 Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
174 Bolte, Ursula, [REDACTED] Steinhagen
175 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
176 Demmer, Dr. Dorothea, [REDACTED] Münster
177 Drüge, Hartmut, [REDACTED] Bielefeld
178 Eller, Dr. Horst, [REDACTED] Espelkamp
179 Gießen, Thomas, [REDACTED] Minden
180 Höcker, Rüdiger, Pfarrer, Friedgartenstr. 35, 32429 Minden
181 Hopp, Rosemarie, [REDACTED] Bielefeld
182 Jörke, Birgit, [REDACTED] Borchen
183 Kandler, Christine, [REDACTED] Bielefeld
184 Krause, Hans-Ulrich, [REDACTED] Dortmund
185 Krolzik, Dr. Udo, Pastor PD, Johanneswerkstr. 32c, 33611 Bielefeld
186 Maurer, Dr. Ernestpeter, [REDACTED] Dortmund
187 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
188 Schmidt, Christel, [REDACTED] Ahaus
189 Schönstedt, Rolf, [REDACTED] Herford
190 Schophaus, Friedrich, Pfarrer, Bethelweg 14, 33617 Bielefeld
191 Wiesner-Ganz, Brigitte, [REDACTED] Meinerzhagen

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 192 Barutzky-Jürgens, Maria, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
193 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
194 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
195 Dinger, Dr. Rainer, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
196 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
197 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
198 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
199 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
200 Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 201 Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
- 202 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
- 203 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
- 204 Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 205 Dröttboom, Martina, [REDACTED] Hemer
- 206 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
- 207 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 208 Knipp, Eimar, [REDACTED] Nachrodt-Wiblingswerde
- 209 Lübking, Dr. Hans-Martin, Professor, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 210 Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 211 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstr. 1, 33647 Bielefeld
- 212 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohenstr. 46, 42555 Velbert
- 213 Schmidt, Ilona, Pfarrerin, Im Dorloh 44, 44379 Dortmund
- 214 Seibel, Christiane, [REDACTED] Espelkamp
- 215 Seibert, Peter, [REDACTED] Heme (verhindert)
- 216 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Basse, Bastian, [REDACTED] Berlin
- 002 Brandt, Karl-Wolfgang, [REDACTED] Düsseldorf
- 003 Budde, Karl-Heinz, Superintendent i. R., Binnenweg 42, 32584 Löhne
- 004 Feldhoff, Dr. Kerstin, [REDACTED] Dortmund
- 005 Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstr. 31, 45891 Gelsenkirchen
- 006 Groth, Reiner, Missionsdirektor, [REDACTED] Wuppertal (verhindert)
- 007 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
- 008 von Pavel, Thomas, Pfarrer [REDACTED] Bochum
- 009 von den Steinen, Dr. Ulrich, Militärdekan, Lenaustr. 29, 40470 Düsseldorf
- 010 Thiel, Christa, Pfarrerin, Auf dem Brauck 7, 44357 Dortmund
- 011 Uffmann, Martin, [REDACTED] Bielefeld
- 012 Zeipelt, Stephan, [REDACTED] Dortmund



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Vorlagen

aus dem Reformprozess

„Kirche mit Zukunft“

Beschluss zum Thema „Kirche mit Zukunft“

Die Landessynode nimmt die Vorlagen 2.1.1 „Evangelische Kirche von Westfalen, Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und 2.2.1 „Evangelische Kirche von Westfalen, Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ des Ausschusses „Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘“ mit Dank entgegen und macht sie sich zu Eigen.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Vorlagen 2.1.1 und 2.2.1 an die Gemeinden, Kirchenkreise, gemeinsamen Dienste und Einrichtungen weiterzugeben und für seine Kommunikation in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Vorlage 2.1.1 soll in einer für die weite Verbreitung geeigneten und ansprechenden äußeren Form und Textgestalt veröffentlicht werden. Sie soll einer breiten Öffentlichkeit vermitteln, wofür die EKvW steht, was ihr Glaube ist und was grundlegende Ziele ihres Handelns sind. Der Text soll bis zu den Kirchenwahlen (Presbyteriumswahlen) vorliegen.

Außerdem soll Vorlage 2.2.1 mit der Vorlage 2.1.1 in einer gemeinsamen Publikation herausgegeben werden. Diese dient vor allem zur Vergewisserung und Auseinandersetzung in Leitungsgremien und Mitarbeitendengruppen. Sie soll zur Orientierung in der Praxis unserer Kirche auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Handlungsbereichen beitragen und eine Grundlage für die theologische Reflexion unserer Reformprozesse sein.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil A

Unser Leben –

Unser Glaube –

Unser Handeln

I. Unser Leben

Wir sind eine lebendige und vielfältige Kirche, in der sich das schöpferische Wirken Gottes zeigt. Wir geben beispielhaft Einblicke in die vielfältigen Aktivitäten in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen.

„Ganz schön was los“ – so heißt der Veranstaltungskalender einer Kirchengemeinde.

Unsere Landeskirche ist in den Gemeinden und kirchlichen Diensten auf unterschiedliche Weise aktiv:

- Menschen feiern lebendige Gottesdienste und leben ihren Glauben in ihrem Alltag;
- Kinder- und Jugendarbeit finden in zahlreichen Gruppen, Angeboten und Unterrichtsformen statt;
- Seelsorge geschieht in Gemeinden, Krankenhäusern, Altenheimen und Beratungsstellen;
- Menschen erfahren bei Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung von der Kirche Begleitung an wichtigen Stationen ihres Lebens;
- evangelische Kindergärten und Schulen übernehmen Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder;
- Bildungsangebote orientieren über den christlichen Glauben und eine verantwortliche Lebensgestaltung;
- diakonische und gesellschaftsbezogene Dienste bieten Hilfe und Beratung.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

„Wir sind für Sie da!“ – unter dieser Überschrift finden sich auf einem Faltblatt Namen und Fotos des Teams einer Diakoniestation.

In unserer Landeskirche engagieren sich viele Menschen ehren- und hauptamtlich:

- Gottesdienste werden gestaltet von Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Küsterinnen und Küstern und der ganzen Gemeinde;
- Presbyterinnen und Presbyter leiten gemeinsam mit Pfarrerinnen und Pfarrern unsere Kirche in Presbyterien, Kreissynoden und Landessynode;
- Gruppen, Arbeitskreise und Initiativen befassen sich mit aktuellen Fragen;
- Christinnen und Christen wirken zusammen mit anderen in Krankenhäusern, bei der Bahnhofsmision und in Sozialbüros;
- Erzieherinnen und Lehrer, Erwachsenenpädagoginnen und Gemeindepädagogen vermitteln Bildung;
- Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit informieren in Presse, Rundfunk und Fernsehen über Glaubensinhalte und kirchliche Angebote.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

„**Das Salzkorn**“ – mit diesem Förderpreis werden Gruppen ausgezeichnet, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Unsere Kirche übernimmt auf vielfältige Weise gesellschaftliche Verantwortung:

- Initiativen und Selbsthilfegruppen setzen sich für Menschen in Notlagen und mit besonderen Belastungen ein;
- durch die Unterstützung von Friedens- und Sozialdiensten, die Seelsorge an Soldaten und die Begleitung von Zivildienstleistenden fördern wir den Einsatz für Frieden;
- mit Beratungszentren und in Beschäftigungsgesellschaften helfen wir arbeitslos gewordenen Menschen und unterstützen sie bei ihrer weiteren Qualifizierung;
- die Diakonie nimmt gestaltend und anwaltschaftlich Mitverantwortung in unserem demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahr;
- im Gespräch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Kulturschaffenden bringen wir unsere ethischen Positionen ein und veranstalten gemeinsam Diskussionsforen, Ausstellungen, Lesungen und Konzerte;

- in Arbeitsgemeinschaften „Kirche und Wirtschaft“ und in regelmäßigen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Gewerkschaften diskutieren wir Fragen von Eigenverantwortung, Solidarität und Gerechtigkeit;
- wir sprechen regelmäßig mit Politikerinnen und Politikern in Kommunen, Land und Bund;
- wir setzen uns ein für weltweite Gerechtigkeit und den Schutz unserer Umwelt und beteiligen uns dazu an Projekten und Kampagnen.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

„**Unsere Kirche**“ – der Titel unserer evangelischen Wochenzeitung zeigt, dass wir als evangelische Christinnen und Christen in Westfalen zusammengehören.

Wir leben aus den Traditionen der Reformation:

Kirchengemeinden mit unterschiedlichem Bekenntnisstand (evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert, evangelisch-uniert) sind in unserer unierten westfälischen Kirche miteinander verbunden.

Wir kommen in unseren unterschiedlichen Frömmigkeitsformen miteinander ins Gespräch:

Es gibt bei uns Traditionen aus der Erweckungsbewegung, sozial-diakonische, missionarische und gesellschaftspolitische Ausrichtungen.

Wir sind Kirche Jesu Christi in der geografischen Region Westfalen:

Vom Ruhrgebiet bis nach Minden-Ravensberg, vom Siegerland bis nach Tecklenburg, vom Sauerland bis ins Münsterland sind wir mit unseren Diensten und Einrichtungen präsent.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

„**Wir – aktuell**“ – so heißt das monatliche Informationsblatt zweier Kirchengemeinden, die dafür werben, dass die Gemeindeglieder über ihren eigenen Kirchturm hinausblicken.

Unsere Kirche organisiert ihre Arbeit auf mehreren Ebenen:

- Gemeinden vor Ort sind im Alltag der Menschen präsent;
- Kirchenkreise bilden regionale Einheiten, um die Aufgaben der Kirche besser zu erfüllen;
- gemeinsame Dienste übernehmen spezielle Aufträge in Städten und Regionen;
- die Landeskirche unterstützt die Arbeit der Gemeinden und Kirchenkreise und ist gemeinsam mit ihnen Partnerin für Staat und Gesellschaft;
- landeskirchliche Ämter und Werke bieten Beratungen und Fortbildungen.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

„**Evangelisch aus gutem Grund**“ – unsere reformatorische Identität entwickeln wir weiter im Gespräch mit anderen evangelischen Kirchen.

Wir gehören zur Union Evangelischer Kirchen (UEK) und zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD):

In diesen Zusammenschlüssen arbeiten wir daran, dass die evangelischen Kirchen in Deutschland mit einer Stimme in Gesellschaft und Politik wie in der weltweiten Ökumene sprechen.

Wir sind Mitglied der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG):

In diesem Zusammenschluss sind wir mit 103 reformatorischen Kirchen in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden. Wir arbeiten gemeinsam an theologischen Fragen und wollen die protestantische Stimme in Europa zu Gehör bringen.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

„Evangelisch und ökumenisch“ – dieser Leitsatz gilt auch für unsere Kirche. Wir leben in geschwisterlichen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

- Wir arbeiten mit der katholischen Kirche, den orthodoxen Kirchen und den Freikirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zusammen;
- in der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sind wir mit protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Kirchen in Europa verbunden;
- mit der United Church of Christ (UCC) in den USA und Kanada leben wir in Kirchengemeinschaft;
- in der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) schließt uns der gemeinsame Auftrag der Mission als Gemeinschaft von Kirchen in Asien, Afrika und Deutschland zusammen (United in Mission);
- im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) arbeitet unsere Kirche zusammen mit 342 Kirchen aus mehr als 120 Ländern.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch viel mehr!

"Was eint? Was trennt?" – Vor Ort und weltweit suchen wir mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zu entdecken, was uns verbindet, auch wenn wir wissen, dass uns vieles noch trennt.

- Wir wollen die Einheit der Kirchen voranbringen und durch gemeinsame Projekte und Programme das Zusammenleben aller Menschen fördern;
- in einer zerrissenen Welt wollen wir unsere Gaben, Einsichten und Verantwortlichkeiten teilen, um uns gemeinsam den gegenwärtigen Herausforderungen zu stellen;
- Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind Aufgaben, die wir gemeinsam angehen.

II. Unser Glaube

Wir glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, der sich zu erkennen gibt in den Geschichten und Worten der Bibel.

Die Bibel spricht in vielen Bildern von Gottes Handeln an uns Menschen und der Welt:

Wir glauben an den einen Gott, der die Welt erschaffen hat und erhält.

- Gott ist die Quelle des Lebens. Gott hat die Welt mit all ihren Geschöpfen ins Leben gerufen. Bei dir, Gott, ist die Quelle des Lebens (Psalm 36,10).
- Gott hat uns Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und uns unverlierbare Würde gegeben. Er hat uns die Aufgabe übertragen, die Würde jedes Menschen zu schützen. Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde (1. Mose 1,27).
- Gott hat die Macht über Leben und Tod. Gott ist größer als alle Mächte dieser Welt. Von Gott und durch Gott und zu Gott sind alle Dinge (Römer 11,36).
- Gott hält die Welt in seinen Händen und segnet sie. Gott denkt an uns und segnet uns (Psalm 115,12).
- Gott hat uns Menschen die Fürsorge für die Erde anvertraut und uns den Auftrag gegeben, die Schöpfung zu bewahren. Und Gott nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte (1. Mose 2,15).
- Gott hat uns durch das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe die Fürsorge für unsere Mitmenschen anvertraut. Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst (3. Mose 19,18).

Wir glauben an den einen Gott, der in Jesus Christus als Mensch zu uns gekommen ist.

- In seinem Sohn ist Gott selbst in die Welt gekommen und hat menschliches Leben mit uns geteilt. Durch Jesus Christus hat Gott uns mit seinem Volk Israel für immer verbunden.
Als aber die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau und unter das Gesetz getan, damit er die, die unter dem Gesetz waren, erlöste, dass wir die Kindschaft empfangen (Galater 4,4f).
- Durch Jesus Christus, sein Leben, seinen Weg ans Kreuz und seine Auferweckung von den Toten hat Gott uns aus der Selbstbezogenheit befreit, aus der wir uns aus eigener Kraft nicht lösen können.
Dass Christus gestorben ist für unsere Sünden nach der Schrift, dass er begraben worden ist; und dass er auferstanden ist...so predigen wir (1. Korinther 15,3f.11).
- Gottes Vergebung ist Geschenk. Wir müssen sie nicht durch unsere eigene Leistung verdienen. Gottes Vergebung ist für uns zugleich Aufgabe. Sie befreit uns dazu, unseren Glauben ohne Angst vor Scheitern oder Versagen zu leben.
Aus Gnade seid ihr selig geworden durch den Glauben und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es (Epheser 2,8f).
- Weil Gott uns vergibt und annimmt, können wir die Unvollkommenheiten und Brüche in unserem Leben annehmen und Frieden schließen mit uns und anderen.
Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob (Römer 15,7).
- Jesu Botschaft vom Reich Gottes und seine gelebte Gewaltlosigkeit, Mitmenschlichkeit und Liebe leiten uns dazu an, unsere Welt in Gottes Namen und nach seinem Willen zu gestalten.
Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch (Johannes 20,21).
- Weil Jesus Christus Leiden und Tod mit uns geteilt hat, vertrauen wir darauf, dass er uns beisteht – in den Tiefen unseres Lebens wie in unserem Sterben und Tod.
Gelobt sei Gott...der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten (1. Petrus 1,3).

- Weil Gott durch Christi Auferstehung dem Tod die Macht genommen hat, glauben wir daran, dass der Tod nicht das letzte Wort hat. Wie unsere Zukunft nach dem Tod aussieht, bleibt Gottes Geheimnis. Wir erwarten, dass Gott am Ende der Zeit Unrecht zu Recht bringen und Unvollendetes vollenden wird.
Ich habe die feste Zuversicht, dass der, der in euch das gute Werk angefangen hat, es auch vollenden wird bis zum Tag Jesu Christi (Philipper 1,6).

Wir glauben an den einen Gott, der durch seinen Geist in der Welt wirksam ist.

- Gottes Geist schenkt Glauben und verbindet Menschen mit Gott und untereinander zu seiner Kirche.
Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft (1. Korinther 12,13).
- Durch Gottes Geist erfahren wir Gottes Gegenwart – im Hören auf das biblische Wort, in der Taufe, im Abendmahl, im Gebet und in unserem alltäglichen Leben.
Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet (Apostelgeschichte 2,42).
- Gottes Geist erfahren wir im Glauben. Gottes Geist ist auch da gegenwärtig, wo unser Vertrauen schwach ist und wir nach Gott suchen oder an ihm zweifeln.
Der Geist hilft unserer Schwachheit auf (Römer 8,26).
- Durch Gottes Geist können wir zu Gott sprechen „Vater unser“ und ihm in Danken, Loben, Klagen und Bitten alles anvertrauen, was uns bewegt.
Ihr habt einen kindlichen Geist empfangen, durch den wir rufen: Abba, lieber Vater! (Römer 8,14).
- Gottes Geist befreit uns zu einem neuen Leben und stellt uns auf den Weg der Nachfolge Christi. Gottes Geist gibt uns Mut und Orientierung, unseren Glauben in der Welt zu leben. Er schenkt uns vielfältige Begabungen, damit wir weitergeben können, was wir von Gott erfahren haben.
Wo der Geist Gottes ist, ist Freiheit (2. Korinther 3,17).
Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist (1. Korinther 12,4).
- Gottes Geist ist ein Geist der Liebe. Er löst uns aus unserer Selbstbezogenheit und macht uns frei, Gott, unsere Mitmen-
Die Liebe ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist (Römer

schen und uns selbst zu lieben.

4.5).

- Gottes Geist schenkt Hoffnung: Wir erwarten, dass Gottes Macht sich am Ende der Zeit durchsetzt und für die ganze Schöpfung sichtbar wird.

Gott wird bei den Menschen wohnen und sie werden sein Volk sein und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein (Offenbarung 21,3).

III. Unser Handeln

Auf der Grundlage unseres Glaubens lassen wir uns von Zielen leiten, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche die gemeinsame Ausrichtung geben:

- **Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.**

Weil Gott auf uns Menschen zugegangen ist, wollen auch wir als seine Kirche auf die Menschen zugehen und ihnen die Wertschätzung weitergeben, die wir von Gott empfangen. Wir bieten Raum für Gespräche, nehmen die Menschen mit ihren Sinn- und Lebensfragen ernst und hören aufmerksam auf das, was sie als Kritik und Erwartung gegenüber der Kirche und dem Glauben bewegt.

- **Wir sind offen und einladend.**

Weil Gott die Menschen zu sich einlädt, wollen wir eine gastfreundliche Kirche für alle sein. Wir freuen uns über Gäste, Besucherinnen und Besucher in unseren Kirchen, Gemeindehäusern und Bildungszentren. Ob als regelmäßige Teilnehmerin oder als gelegentlicher Gast – alle sind in unserer Kirche herzlich willkommen. Wer möchte, findet bei uns eine Herberge auf Zeit, aber auch eine Heimat fürs Leben.

- **Wir feiern lebendige Gottesdienste.**

Wir erfahren im Gottesdienst Gottes Gegenwart und feiern diese Begegnung mit allen unseren Sinnen und Künsten. Im Gottesdienst lassen wir uns ansprechen von Gottes Wort, erfahren Zuspruch und Wegweisung, werden herausgefordert und

empfangen Gottes Segen. Wir gestalten unsere Gottesdienste offen und ansprechend für alle Menschen und beteiligen viele mit ihren Gaben daran.

- **Wir begleiten die Menschen.**

Weil Gott die Welt und uns Menschen mit seiner Liebe und Fürsorge begleitet, bieten wir als seine Kirche Gespräche und Lebensbegleitung an. Mit Seelsorge und Beratung sind wir den Menschen nahe und stellen uns an ihre Seite. Wir sprechen mit ihnen über Gott und die Welt, bieten Gelegenheit zum Innehalten und Aufatmen und begleiten sie in ihren Freuden und Sorgen in unseren Gebeten und unserer Fürbitte.

- **Wir bieten Orientierung.**

Weil Jesus Christus unserem Leben Orientierung gibt, geben auch wir Auskunft über unsere Hoffnung und das Fundament, das uns im Leben und Sterben trägt. Durch unser Bildungshandeln stärken wir junge und erwachsene Menschen, damit sie Verantwortung übernehmen für sich und die Gesellschaft. Wir suchen den Dialog mit fragenden und nachdenklichen Menschen aller Altersstufen und machen ihnen Mut, sich in ihrem Leben an den Geboten Gottes zu orientieren.

- **Wir machen uns für Menschen stark.**

Weil Gott sich zu unserem Anwalt gemacht hat, setzen wir uns für Menschlichkeit ein und kämpfen für Gerechtigkeit. Wir begleiten und beraten, pflegen und heilen, trösten und stärken, fördern und unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Wir sind für sie da, wenn sie uns brauchen. Wir stärken ihre Fähigkeiten und verschaffen ihnen Gehör in Staat und Gesellschaft.

- **Wir machen Menschen Mut zum Glauben.**

Weil wir das Handeln Gottes als heilsam für unser Leben erfahren, wollen wir das Evangelium mit allen Menschen teilen. Darum erzählen wir immer wieder von Gottes befreiender Liebe, ermutigen zum Vertrauen auf Christus und bieten Gemeinschaft in seiner Kirche an. Glaube entsteht, wo Menschen dem Evangelium Vertrauen schenken.

- **Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.**

Weil jeder Mensch von Gott bejaht und geliebt ist, verteidigen wir die Würde des Menschen und die Menschen- und Bürgerrechte, wo sie angetastet oder mit Füßen getreten werden. Mit den Kirchen der Ökumene und gesellschaftlichen Gruppen setzen wir uns weltweit für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein.

- **Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.**

Weil alle Christinnen und Christen durch Gottes Geist begabt und befähigt sind, wollen wir eine Gemeinschaft sein, in der Frauen wie Männer, Kinder wie Erwachsene mit ihren Anregungen, ihrer Kritik und ihrer Mitwirkung das kirchliche Leben bereichern. Unsere Kirche lebt vom haupt- und ehrenamtlichen Engagement Vieler.

- **Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.**

Weil alle Christinnen und Christen durch den Glauben verbunden sind, fördern wir die Einheit der Kirchen. Wir pflegen ökumenische Beziehungen zu anderen Kirchen und Konfessionen vor Ort und in aller Welt. Wir gehen offen und einladend auf Menschen anderer Länder, Kulturen und Religionen zu und engagieren uns mit ihnen für das Zusammenleben aller Menschen in Gerechtigkeit und Frieden.

In diesen Leitsätzen verstehen wir uns als Kirche, die offen ist für Erneuerung und Reform.

Wir sind uns bewusst, dass die uns von Gott übertragenen Aufgaben größer sind als das, was wir je verwirklichen können. Wir wollen eine Kirche sein, die sich den Mut zum Wandel, zur Erneuerung und Umkehr bewahrt und immer neu erbittet. Zur Erneuerung verpflichtet uns unser protestantisches Verständnis von Kirche, das mit der Einsicht „ecclesia semper reformanda“ die Notwendigkeit der „ständigen Reformation der Kirche“ betont.

Wir wollen eine Kirche sein, die sich ihres Glaubens und ihrer evangelischen Identität in allen Reformen bewusst bleibt, die Menschen in ihren Fragen und Problemen wahrnimmt und ihnen die bedingungslose Zuwendung Gottes zuspricht. Wir wirken an der ethischen Orientierung in unserer Gesellschaft mit und mahnen notwendige Veränderungen an.

Bei allen anstehenden Reformen auf unserem Weg in die Zukunft lassen wir uns leiten vom Grund unseres Glaubens, von unserer Bekenntnistradition und dem Erbe der Reformation. Wir bleiben aufmerksam für die Erfahrungen und Hoffnungen, die Fragen und Zweifel der Menschen und lassen uns bereichern von den Gaben und Fähigkeiten, die jede und jeder Einzelne in unsere Kirche einbringt. Bei unseren Reformprozessen berücksichtigen wir die gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen.

Wir vertrauen darauf, dass Gott uns mit seinem Segen auf unserem Weg in die Zukunft begleitet und unsere Kirche durch seinen Geist belebt und erneuert.

Beschluss zum Thema
Evangelische Kirche von Westfalen
Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln

I. Unser Leben

Wir sind eine lebendige und vielgestaltige Kirche, in der sich das schöpferische Wirken Gottes zeigt.

Beispielhaft geben wir Einblicke in die vielfältigen Aktivitäten in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen:

„Ganz schön was los“ – so heißt der Veranstaltungskalender einer Kirchengemeinde.

Unsere Landeskirche ist in den Gemeinden und kirchlichen Diensten auf unterschiedliche Weise aktiv:

- Menschen feiern lebendige Gottesdienste und leben ihren Glauben in ihrem Alltag;
- offene Kirchen bieten Raum für Stille und Gebet;
- Kinder- und Jugendarbeit finden in zahlreichen Gruppen, Angeboten und Unterrichtsformen statt;
- Seelsorge geschieht in Gemeinden, Krankenhäusern, Altenheimen und Beratungsstellen;
- bei Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung erfahren Menschen von der Kirche Begleitung an wichtigen Stationen ihres Lebens;
- evangelische Kindergärten und Schulen übernehmen Verantwortung für das Aufwachen der Kinder;
- Religionsunterricht und andere Bildungsangebote orientieren über den christlichen Glauben und eine verantwortliche Lebensgestaltung;
- diakonische und gesellschaftsbezogene Dienste bieten Hilfe und Beratung.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Wir sind für Sie da!“ – unter dieser Überschrift finden sich auf einem Faltblatt Namen und Fotos des Teams einer Diakoniestation.

In unserer Landeskirche engagieren sich viele Menschen ehren- und hauptamtlich:

- Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Küsterinnen und Küster und die ganze Gemeinde gestalten Gottesdienste;
- Presbyterinnen und Presbyter leiten gemeinsam mit Pfarrerinnen und Pfarrern unsere Kirche in Presbyterien, Kreissynoden und Landessynode;

- Gruppen, Arbeitskreise und Initiativen befassen sich mit aktuellen Fragen;
- Christinnen und Christen wirken zusammen mit anderen in Krankenhäusern, bei der Bahnhofsmision und in Sozialbüros;
- Erzieherinnen und Lehrer, Erwachsenenpädagoginnen und Gemeindepädagogen vermitteln Bildung;
- Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit informieren in Presse, Rundfunk und Fernsehen über Glaubensinhalte und kirchliche Angebote.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Das Salzkorn“ – mit diesem Förderpreis werden Gruppen ausgezeichnet, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Unsere Kirche übernimmt auf vielfältige Weise gesellschaftliche Verantwortung:

- Initiativen und Selbsthilfegruppen setzen sich für Menschen in Notlagen und mit besonderen Belastungen ein;
- durch die Unterstützung von Friedens- und Sozialdiensten, die Seelsorge an Soldaten und die Begleitung von Zivildienstleistenden fördern wir den Einsatz für Frieden;
- mit Beratungszentren und in Beschäftigungsgesellschaften helfen wir arbeitslos gewordenen Menschen und unterstützen sie bei ihrer weiteren Qualifizierung;
- die Diakonie nimmt gestaltend und anwaltschaftlich Mitverantwortung in unserem demokratischen und sozialen Rechtsstaat wahr;
- im Gespräch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Kulturschaffenden bringen wir unsere ethischen Positionen ein und veranstalten gemeinsam Diskussionsforen, Ausstellungen, Lesungen und Konzerte;
- in Arbeitsgemeinschaften „Kirche und Wirtschaft“ und mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Gewerkschaften diskutieren wir Fragen von Eigenverantwortung, Solidarität und Gerechtigkeit;
- mit Politikerinnen und Politikern in Kommunen, Land und Bund suchen wir regelmäßige Gespräche;
- für weltweite Gerechtigkeit und den Schutz unserer Umwelt setzen wir uns ein und beteiligen uns dazu an Projekten und Kampagnen.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Unsere Kirche“ – der Titel unserer evangelischen Wochenzeitung zeigt, dass wir als evangelische Christinnen und Christen in Westfalen zusammengehören.

Wir leben aus den Traditionen der Reformation:

Kirchengemeinden mit unterschiedlichem Bekenntnisstand (evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert, evangelisch-uniert) sind in unserer unierten westfälischen Kirche miteinander verbunden.

Wir kommen in unseren unterschiedlichen Frömmigkeitsformen miteinander ins Gespräch:

Es gibt bei uns Traditionen aus der Erweckungsbewegung, sozial-diakonische, missionarische und gesellschaftspolitische Ausrichtungen.

Wir sind Kirche Jesu Christi in der geografischen Region Westfalen:

Vom Ruhrgebiet bis nach Minden-Ravensberg, vom Siegerland bis nach Tecklenburg, vom Sauerland bis ins Münsterland sind wir mit unseren Diensten und Einrichtungen präsent.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Wir – aktuell“ – so heißt das monatliche Informationsblatt zweier Kirchengemeinden, die dafür werben, dass die Gemeindeglieder über ihren eigenen Kirchturm hinausblicken.

Unsere Kirche organisiert ihre Arbeit auf mehreren Ebenen:

- Gemeinden vor Ort sind im Alltag der Menschen präsent;
- Kirchenkreise bilden regionale Einheiten, um die Aufgaben der Kirche besser zu erfüllen; gemeinsame Dienste wie die Krankenhauseelsorge übernehmen spezielle Aufträge in Städten und Regionen;
- die Landeskirche unterstützt die Arbeit der Gemeinden und Kirchenkreise und ist gemeinsam mit ihnen Partnerin für Staat und Gesellschaft; landeskirchliche Ämter und Werke bieten Beratungen und Fortbildungen.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Evangelisch aus gutem Grund“ – unsere reformatorische Identität entwickeln wir weiter im Gespräch mit anderen evangelischen Kirchen.

Wir gehören zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Union Evangelischer Kirchen (UEK):

In diesen Zusammenschlüssen arbeiten wir daran, dass die evangelischen Kirchen in Deutschland mit einer Stimme in Gesellschaft und Politik wie in der weltweiten Ökumene sprechen.

Wir sind Mitglied der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE):

In diesem Zusammenschluss sind wir mit 103 reformatorischen Kirchen in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden. Wir arbeiten gemeinsam an theologischen Fragen und wollen die protestantische Stimme in Europa zu Gehör bringen.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Evangelisch und ökumenisch“ – dieser Leitsatz gilt auch für unsere Kirche. Wir leben in geschwisterlichen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

- Wir arbeiten mit der katholischen Kirche, den orthodoxen Kirchen und den Freikirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zusammen;
- in der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) sind wir mit protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Kirchen in Europa verbunden;
- mit der United Church of Christ (UCC) in den USA und Kanada leben wir in Kirchengemeinschaft;
- in der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) schließt uns der gemeinsame Auftrag der Mission als Gemeinschaft von Kirchen in Asien, Afrika und Deutschland zusammen (United in Mission);
- im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) arbeitet unsere Kirche zusammen mit 342 Kirchen aus mehr als 120 Ländern.

Das ist Leben in der Evangelischen Kirche von Westfalen – und noch mehr!

„Was eint? Was trennt?“ – vor Ort und weltweit suchen wir mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zu entdecken, was uns verbindet, auch wenn wir wissen, dass uns vieles noch trennt.

- Wir wollen die Einheit der Kirchen voranbringen und durch gemeinsame Projekte und Programme das Zusammenleben aller Menschen fördern;
- in einer zerrissenen Welt wollen wir unsere Gaben, Einsichten und Verantwortlichkeiten teilen, um uns gemeinsam den gegenwärtigen Herausforderungen zu stellen;
- Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sind Aufgaben, die wir gemeinsam angehen.
- Darüber hinaus ist eine gemeinsame Aufgabe der Kirchen, den Dialog mit anderen Religionen zu führen.

II. Unser Glaube

Wir glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, der sich zu erkennen gibt in den Geschichten und Worten der Bibel.

Die Bibel spricht in vielen Bildern von Gottes Handeln an uns Menschen und der Welt:

Wir glauben an den einen Gott, der die Welt erschaffen hat und erhält.

- Gott ist die Quelle des Lebens. Gott hat die Welt mit all ihren Geschöpfen ins Leben gerufen. Bei dir, Gott, ist die Quelle des Lebens (Psalm 36,10).
- Gott hat uns Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und uns unverlierbare Würde gegeben. Er hat uns die Aufgabe übertragen, die Würde jedes Menschen zu schützen. Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde (1. Mose 1,27).
- Gott hat die Macht über Leben und Tod. Gott ist größer als alle Mächte dieser Welt. Von Gott und durch Gott und zu Gott sind alle Dinge (Römer 11,36).
- Gott hält die Welt in seinen Händen und segnet sie. Gott denkt an uns und segnet uns (Psalm 115,12).
- Gott hat uns Menschen die Fürsorge für die Erde anvertraut und uns den Auftrag gegeben, die Schöpfung zu bewahren. Und Gott nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn bebaute und bewahrte (1. Mose 2,15).

- Gott hat uns durch das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe die Fürsorge für unsere Mitmenschen anvertraut.

Du sollst den Herrn, deinen Gott, liebhaben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit all deiner Kraft (5. Mose 6,5).
Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst (3. Mose 19,18).

Wir glauben an den einen Gott, der in Jesus Christus uns Menschen versöhnt und befreit.

- In seinem Sohn ist Gott selbst in die Welt gekommen und hat menschliches Leben mit uns geteilt. Durch Jesus Christus hat Gott uns mit seinem Volk Israel für immer verbunden.

Als aber die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einer Frau und unter das Gesetz getan, damit er die, die unter dem Gesetz waren, erlöste, dass wir die Kindschaft empfangen (Galater 4,4f).
- Durch Jesus Christus, sein Leben, seinen Weg ans Kreuz und seine Auferweckung von den Toten hat Gott uns aus der Selbstbezogenheit befreit, aus der wir uns aus eigener Kraft nicht lösen können.

Dass Christus gestorben ist für unsere Sünden nach der Schrift, dass er begraben worden ist; und dass er auferstanden ist ... so predigen wir (1. Korinther 15,3f.11).
- Gottes Vergebung ist ein Geschenk. Wir müssen sie nicht durch unsere eigene Leistung verdienen. Gottes Vergebung befreit uns dazu, unseren Glauben ohne Angst vor Scheitern oder Versagen zu leben.

Aus Gnade seid ihr selig geworden durch den Glauben und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es (Epheser 2,8f).
- Weil Gott uns vergibt und annimmt, können wir die Unvollkommenheiten und Brüche in unserem Leben annehmen und Frieden schließen mit uns und anderen.

Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob (Römer 15,7).
- Jesu Botschaft vom Reich Gottes und seine Gewaltlosigkeit, Mitmenschlichkeit und Liebe leiten uns dazu an, unsere Welt in Gottes Namen und nach seinem Willen zu gestalten.

Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch (Johannes 20,21).

- Weil Jesus Christus Leiden und Tod mit uns geteilt hat, vertrauen wir darauf, dass er uns beisteht – in den Tiefen unseres Lebens wie in unserem Sterben und Tod.

Gelobt sei Gott,...der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten (1. Petrus 1,3).
- Weil Gott durch Christi Auferstehung dem Tod die Macht genommen hat, glauben wir daran, dass der Tod nicht das letzte Wort hat. Wie unsere Zukunft nach dem Tod aussieht, bleibt Gottes Geheimnis. Wir erwarten, dass Gott am Ende der Zeit Unrecht zu Recht bringen und Unvollendetes vollenden wird.

Ich habe die feste Zuversicht, dass der, der in euch das gute Werk angefangen hat, es auch vollenden wird bis zum Tag Jesu Christi (Philipp 1,6).

Wir glauben an den einen Gott, der durch seinen Geist in der Welt wirksam ist.

- Gottes Geist schenkt Glauben und verbindet Menschen mit Gott und untereinander zu seiner Kirche.

Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft (1. Korinther 12,13).
- Durch Gottes Geist erfahren wir Gottes Gegenwart – im Hören auf das biblische Wort, in der Taufe, im Abendmahl, im Gebet und in unserem alltäglichen Leben.

Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet (Apostelgeschichte 2,42).
- Gottes Geist ist auch da gegenwärtig, wo unser Vertrauen schwach ist und wir nach Gott suchen oder an ihm zweifeln.

Der Geist hilft unserer Schwachheit auf (Römer 8,26).
- Durch Gottes Geist können wir zu Gott beten und ihm in Danken, Loben, Klagen und Bitten alles anvertrauen, was uns bewegt.

Ihr habt einen kindlichen Geist empfangen, durch den wir rufen: Abba, lieber Vater! (Römer 8,14).
- Gottes Geist befreit uns zu einem neuen Leben und stellt uns auf den Weg der Nachfolge Christi. Er schenkt uns vielfältige Begabungen, damit wir weitergeben können, was wir von Gott erfahren haben.

Wo der Geist Gottes ist, ist Freiheit (2. Korinther 3,17).
Es sind verschiedene Gaben, aber es ist ein Geist (1. Korinther 12,4).
- Gottes Geist gibt uns Mut und Orientierung, unseren Glauben in der Welt zu leben. Er befähigt uns zum Widerstand, wo Gottes Gebote missachtet werden.

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apostelgeschichte 5,29).

- Gottes Geist ist ein Geist der Liebe. Er macht uns frei, Gott, unsere Mitmenschen und uns selbst zu lieben. Die Liebe ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist (Römer 4,5).
- Gottes Geist schenkt Hoffnung: Wir erwarten, dass Gottes Macht und Liebe sich am Ende der Zeit durchsetzen und für die ganze Schöpfung sichtbar werden. Gott wird bei den Menschen wohnen und sie werden sein Volk sein und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein (Offenbarung 21,3).

III. Unser Handeln

Auf der Grundlage unseres Glaubens lassen wir uns von Zielen leiten, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche die gemeinsame Ausrichtung geben:

- **Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.**
Weil Gott auf uns Menschen zugegangen ist, wollen auch wir als seine Kirche auf die Menschen zugehen und ihnen die Wertschätzung weitergeben, die wir von Gott empfangen. Wir bieten Raum für Gespräche, nehmen die Menschen mit ihren Sinn- und Lebensfragen ernst und hören aufmerksam auf das, was sie an als Kritik und Erwartung gegenüber der Kirche und dem Glauben bewegt.
- **Wir sind offen und einladend.**
Weil Gott die Menschen zu sich einlädt, wollen wir eine gastfreundliche Kirche für alle sein. Wir freuen uns über Gäste, Besucherinnen und Besucher in unseren Kirchen, Gemeindehäusern und Bildungszentren. Ob als regelmäßige Teilnehmerin oder als gelegentlicher Gast – alle sind in unserer Kirche herzlich willkommen. Wer möchte, findet bei uns eine Herberge auf Zeit, aber auch eine Heimat fürs Leben.
- **Wir feiern lebendige Gottesdienste.**
Weil wir Gottes Gegenwart im Gottesdienst erfahren, feiern wir diese Begegnung mit allen unseren Sinnen und Künsten. Wir loben Gott und lassen uns ansprechen von seinem Wort. Wir erfahren Zuspruch, Gemeinschaft und Wegweisung, werden herausgefordert und empfangen Gottes Segen. Wir gestalten unsere Gottesdienste offen und ansprechend für alle Menschen und beteiligen viele mit ihren Gaben daran.
- **Wir begleiten die Menschen.**
Weil Gott uns Menschen liebt und für uns sorgt, bieten wir als seine Kirche Lebensbegleitung an. Mit Seelsorge und Beratung sind wir den Menschen nahe

und stellen uns an ihre Seite. Wir sprechen mit ihnen über Gott und die Welt, bieten Gelegenheit zum Innehalten und Aufatmen und begleiten sie in ihren Freuden und Sorgen in unseren Gebeten.

- **Wir bieten Orientierung.**

Weil Jesus Christus unserem Leben Orientierung gibt, geben auch wir Auskunft über unsere Hoffnung und das Fundament, das uns im Leben und Sterben trägt. Durch unser Bildungshandeln stärken wir junge und erwachsene Menschen, damit sie Verantwortung für sich und die Gesellschaft übernehmen. Wir suchen den Dialog mit fragenden und nachdenklichen Menschen aller Altersstufen und machen ihnen Mut, sich in ihrem Leben an den Geboten Gottes zu orientieren.

- **Wir machen uns für Menschen stark.**

Weil Gott sich zu unserem Anwalt gemacht hat, setzen wir uns für Menschlichkeit ein und kämpfen für Gerechtigkeit. Wir begleiten und beraten, pflegen und heilen, trösten und stärken, fördern und unterstützen Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Wir sind für sie da, wenn sie uns brauchen. Wir stärken ihre Fähigkeiten und verschaffen ihnen Gehör in Staat und Gesellschaft.

- **Wir machen Menschen Mut zum Glauben.**

Weil wir das Handeln Gottes als heilsam für unser Leben erfahren, wollen wir das Evangelium mit allen Menschen teilen. Darum erzählen wir immer wieder von Gottes befreiender Liebe, ermutigen zum Vertrauen auf Christus und bieten Gemeinschaft in seiner Kirche an. Glaube entsteht, wo Menschen dem Evangelium Vertrauen schenken.

- **Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.**

Weil jeder Mensch von Gott bejaht und geliebt ist, verteidigen wir die Würde des Menschen und die Menschen- und Bürgerrechte, wo sie angetastet oder mit Füßen getreten werden. Mit den Kirchen der Ökumene und gesellschaftlichen Gruppen setzen wir uns weltweit für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein.

- **Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.**

Weil alle Christinnen und Christen durch Gottes Geist begabt und befähigt sind, wollen wir eine Gemeinschaft sein, in der Frauen wie Männer, Kinder wie Erwachsene mit ihren Anregungen, ihrer Kritik und ihrer Mitwirkung das kirchliche Leben bereichern. Unsere Kirche lebt vom haupt- und ehrenamtlichen Engagement vieler.

- **Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.**

Weil alle Christinnen und Christen durch den Glauben verbunden sind, fördern wir die Einheit der Kirchen. Wir pflegen ökumenische Beziehungen zu anderen Kirchen und Konfessionen vor Ort und in aller Welt. Gemeinsam mit ihnen gehen wir offen und einladend auf Menschen anderer Länder, Kulturen und Religionen zu und engagieren uns mit ihnen für das Zusammenleben aller Menschen in Gerechtigkeit und Frieden.

In diesen Leitsätzen verstehen wir uns als Kirche, die offen ist für Erneuerung und Reform.

Wir sind uns bewusst, dass die uns von Gott übertragenen Aufgaben größer sind als das, was wir je verwirklichen können. Wir wollen eine Kirche sein, die sich den Mut zum Wandel, zur Erneuerung und Umkehr bewahrt und immer neu erbittet. Zur Erneuerung verpflichtet uns unser protestantisches Verständnis von Kirche, das mit der Einsicht „ecclesia semper reformanda“ die Notwendigkeit der „ständigen Reformation der Kirche“ betont.

Wir wollen eine Kirche sein, die sich ihres Glaubens und ihrer evangelischen Identität in allen Reformen bewusst bleibt, die Menschen in ihren Fragen und Problemen wahrnimmt und ihnen die bedingungslose Zuwendung Gottes zuspricht. Wir wirken an der ethischen Orientierung in unserer Gesellschaft mit und mahnen notwendige Veränderungen an.

Bei allen anstehenden Reformen auf unserem Weg in die Zukunft lassen wir uns leiten vom Grund unseres Glaubens, von unserer Bekenntnistradition und dem Erbe der Reformation. Wir bleiben aufmerksam für die Erfahrungen und Hoffnungen, die Fragen und Zweifel der Menschen und lassen uns bereichern von den Gaben und Fähigkeiten, die jede und jeder Einzelne in unsere Kirche einbringt. Bei unseren Reformprozessen berücksichtigen wir die gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen.

Wir vertrauen darauf, dass Gott uns mit seinem Segen auf unserem Weg in die Zukunft begleitet und unsere Kirche durch seinen Geist belebt und erneuert.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil B

Unsere Geschichte -

Unser Selbstverständnis

I. Unsere Geschichte

Die Reformation in Westfalen - Bilder von Martin Luther und Johannes Calvin; Karte mit konfessioneller Färbung

Obwohl die Reformatoren Martin Luther und Johannes Calvin niemals westfälischen Boden betraten, haben ihre Gedanken das kirchliche Leben Westfalens stark beeinflusst. Schon 1524 waren in westfälischen Städten reformatorische Predigten zu hören. Luther stand in brieflichem Kontakt mit Soest, Herford und Münster. Calvinische Einflüsse kamen über die Niederlande nach Westfalen. Auf westfälischem Boden entstanden so lutherische und reformierte (in der Tradition Calvins stehende) Gemeinden. Um 1600 war die Reformation in Westfalen weitgehend abgeschlossen. Einige Gebiete waren überwiegend reformiert (z.B. Siegen, Tecklenburg, Wittgenstein), andere lutherisch geprägt (z.B. Grafschaft Mark, Grafschaft Ravensberg), andere Gebiete blieben katholisch. In der Grafschaft Mark entstanden für das lutherische wie für das reformierte Bekenntnis presbyterial-synodale Kirchenleitungen.

Bild von Urkunde „Westfälischer Frieden“ (1648)

Da seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 in Deutschland die Konfession des Landesherrn auch für die Bevölkerung verpflichtend war, lebten viele evangelische Gemeinden in Westfalen in der Illegalität. Erst der Westfälische Frieden von Münster und Osnabrück 1648 ließ neben der Konfession des Landesherrn in einem Gebiet auch andere Konfessionen zu und schrieb erstmals auch die Gleichstellung der reformierten Kirche mit der lutherischen Kirche fest.

Die Presbyterial-synodale Verfassung der westfälischen Kirche – Bild „Kirchenordnung 1835“

Erst seit dem Zusammenschluss der deutschen Territorien zu einem Staatenbund 1815 galt in Deutschland die generelle religiöse Toleranz und bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen. In Preußen wollte König Friedrich Wilhelm III. die innenpolitische Einheit durch die Vereinigung der evangelischen Konfessionen stärken. 1817 erließ er seinen „Unionsaufruf“ an die lutherische und reformierte Kirche, dem noch im gleichen Jahr die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark entsprach. Als nach längeren

Auseinandersetzungen in den nächsten Jahren nicht alle westfälischen Gemeinden der „Union“ beitraten, wurde sie eine „unierte“ Kirche, in der bis heute lutherische, reformierte und unierte Gemeinden verbunden sind. In der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 konnte die presbyterial-synodale Tradition erstmals rechtlich verankert werden. Zugleich musste in ihr aber weiterhin das Aufsichtsrecht des Landesherrn über die Kirche anerkannt werden.

Innere Erneuerung der westfälischen Kirche - Bild von Johann Heinrich Volkening (1796-1877)

Für die Erneuerung einer lebendigen Frömmigkeit traten Erweckungsbewegungen des 19. Jahrhunderts ein, die eine wichtige kirchliche Gestaltungskraft wurden. Dem gesellschaftlichen Wandel – der Zunahme der sozialen Not durch die Industrielle Revolution und der Distanzierung der Menschen von der Kirche - wurde die Kirche als Lebensraum entgegengestellt, in dem Menschen durch vertiefte Beschäftigung mit der Bibel, durch die Intensivierung des gottesdienstlichen und gemeinschaftlichen Lebens und umfassende seelsorgliche, missionarische und diakonische Aktivitäten Trost, Halt und Gemeinschaft erfahren. In Westfalen war die Erweckungsbewegung vor allem im Siegerland und in Minden-Ravensberg wirksam. Eine prägende Persönlichkeit war der Jöllenbecker Pfarrer Johann Heinrich Volkening. Infolge der geistlichen Erweckung entstanden zahlreiche kirchliche Werke und Verbände, die z.T. bis heute das kirchliche Leben in Westfalen bereichern.

Die diakonische Verantwortung der Kirche - Bild von Friedrich von Bodelschwingh d.Ä. (1831-1910)

Durch die Erweckungsbewegung erkannten viele Christinnen und Christen soziales Engagement als wesentliches Element des christlichen Glaubens. Zahlreiche Initiativen zur Armenfürsorge, Krankenpflege und pädagogischen Betreuung entstanden. In Westfalen gründete Friedrich von Bodelschwingh gemäß seinem Prinzip der Integration kranker Menschen in die Welt der Gesunden vor den Toren Bielefelds eine „Stadt der Barmherzigkeit“, der er den Namen „Bethel“ (Haus Gottes) gab. Bis heute ist Bethel weit über Westfalen hinaus ein Begriff der christlich-diakonischen Hilfe. Neben den Von Bodelschwinghschen Anstalten gibt es in Westfalen weitere große Diakoniewerke (Ev. Johanneswerk, Ev. Pertheswerk, Ev. Stiftung Volmarstein, Wittekindshof) und viele kleinere Werke, dazu von Gemeinden oder

Kirchenkreisen getragene Einrichtungen und Dienste wie Kindergärten, Arbeitslosenzentren, Pflegeheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Schuldnerberatungsstellen, Diakoniestationen oder Sozialbüros. Dachverband der diakonischen Einrichtungen ist das Diakonische Werk von Westfalen.

Das gesellschaftspolitische Engagement der Kirche – Bild von Klaus von Bismarck (1912-1997)

Die Soziale Frage, mit der sich schon der Protestantismus der Erweckungsbewegung befasste, entstand durch die fortschreitende Industrialisierung nach 1850. Im Ruhrgebiet entstanden mit Bergbau und Schwerindustrie, ab 1890 zusätzlich mit der chemischen Industrie und Elektrotechnik neue Wirtschaftszentren, die durch ihren hohen Technisierungsgrad die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen einschneidend veränderten. In den evangelischen Landeskirchen wurde die Soziale Frage seit Mitte des 19. Jahrhunderts diskutiert. Die westfälische Provinzialkirche legte mit der Errichtung der ersten westfälischen Sozialpfarrstelle 1922 den Grundstein für ihre Industrie- und Sozialarbeit. Daran anknüpfend baute nach dem zweiten Weltkrieg Klaus von Bismarck ab 1949 das Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Haus Villigst auf. Die Industrie- und Sozialarbeit reagiert zusammen mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) aktuell auf den wirtschaftlichen Wandel. Sie ist Teil des Instituts für Kirche und Gesellschaft der EKvW.

Die Westfälische Kirche im Dritten Reich – Bild von Karl Koch (1876-1951)

Während der nationalsozialistischen Herrschaft bildete sich die Kirchenpartei der „Deutschen Christen“, die der nationalsozialistischen Ideologie Eingang in die Kirche verschaffte. Der Widerstand dagegen formierte sich als „Bekennende Kirche“. Den Kampf um die Freiheit des Evangeliums bezahlte z.B. Pfarrer Ludwig Steil mit seinem Leben. Pfarrer Hans Ehrenberg verlor alle seine kirchlichen Ämter. Unter Leitung des westfälischen Präses Karl Koch trat in Dortmund die erste Westfälische Bekenntnissynode, in Wuppertal-Barmen die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zusammen. Ihr wichtigstes Ergebnis ist die Barmer Theologische Erklärung, die in sechs Thesen die Bindung an die Schrift betonte und von daher die Verwerfung der deutsch-christlichen Ansichten als Verstöße gegen die Bibel und die evangelischen Bekenntnisse begründete. Sie gehört bis heute zu den Bekenntnisgrundlagen unserer Kirche.

Neuordnung der Kirche nach 1945 – Bild „Von der Buße der Kirche“

Bis 1945 war die westfälische Kirche als Kirchenprovinz Westfalen Teil der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU). Im Rahmen der Neuordnung der APU erfolgte die Verselbstständigung als Evangelische Kirche von Westfalen. Neben der organisatorischen Neuordnung der Kirche war es der Synode vor allem wichtig, die Verantwortung und Mitschuld der westfälischen Kirche an dem in Deutschland geschehenen Unrecht zu bekennen und um Vergebung zu bitten. Die Synode verabschiedete dazu 13 Thesen mit dem Titel „Von der Buße der Kirche und der Erneuerung des öffentlichen Lebens“. In der Tradition dieses Bußwortes steht das Wort der Landessynode von 1999, das die bleibende Erwählung des Volkes Israel durch Gott betont und die Mitschuld unserer Kirche am NS-Unrecht gegen das jüdische Volk bekennt.

Frauen in der Kirche – Bild von Renate Krull (Lebensdaten / Akzeptanz klären)

Immer schon waren es Frauen, die den Großteil der Arbeit in Gemeinden und sozialen Tätigkeitsfeldern der evangelischen Kirche bestritten. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde diese Arbeit in Verbänden organisiert (z.B. Frauenhilfe, Deutsch-Evangelischer Frauenbund, Bahnhofsmision, Theologinnenverband). 1923 wurden den Frauen in den Presbyterien die gleichen Rechte zugestanden wie den Männern. Diese Gleichberechtigung galt jedoch nicht für das Pfarramt. Bis 1964 konnten Theologinnen als „Vikarinnen“ lediglich eine eingeschränkte pfarramtliche Tätigkeit ausüben. Die erste Frau, die in Westfalen zur Pfarrerin berufen wurde, war Renate Krull. Sie wurde 1965 in Dortmund gewählt. Erst 1974 jedoch konnten Theologinnen ihr Pfarramt mit gleichen Rechten wie Männer ausüben. Die Evangelische Kirche von Westfalen weiß sich durch ihre Kirchenordnung verpflichtet, Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen zu fördern.

Aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen – Bild „Verantwortung für Gottes Schöpfung“

Aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Erfahrungen bezieht die Evangelische Kirche von Westfalen mit Erklärungen zu aktuellen Fragen Stellung und verdeutlicht ihren Standpunkt. Unsere Landeskirche hat sich in den Gemeinden, kirchlichen Arbeitsbereichen und Kreis-synoden mit Themen beschäftigt wie „Zukunft der Arbeit“, „Friedensauftrag der Christen“,

„Verantwortung für Gottes Schöpfung“, „Gemeinschaft von Frauen und Männern“, „Weltmission, Ökumene und Weltverantwortung“ und „Christen und Juden“. Seit 2001 beteiligt sie sich an der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt in Familie, Politik und Gesellschaft.

Kirche mit Zukunft – Bild „Kind öffnet Kirchentür“ (Fotowettbewerb Kirchenkreis Bielefeld)

Die kirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der letzten Jahrzehnte, z.B. Wertewandel, Traditionsabbruch und demografische Veränderungen, stellen die Evangelische Kirche von Westfalen vor neue Aufgaben. Unsere Landeskirche hat deshalb einen umfassenden Reformprozess beschlossen. Dieser wurde im Jahr 2000 mit der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ in der gesamten Landeskirche angestoßen und wird auf Beschluss der Landessynode fortgesetzt. Seine Hauptinhalte sind das Selbstverständnis der Kirche, die Reform des Pfarrbildes, die Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen und das Leitungshandeln auf allen Ebenen.

II. Unser Selbstverständnis

1. Kirche Jesu Christi – die Gemeinschaft der aus Rechtfertigung und Versöhnung lebenden Christinnen und Christen

In den neutestamentlichen Schriften wird das Wesen der Kirche häufig in Bildern ausgedrückt. So wird die Kirche zum Beispiel als ‚wanderndes Gottesvolk‘ oder als ‚Familie Gottes‘ verstanden. Die enge Beziehung zwischen Jesus Christus und der Kirche wird als ‚Weinstock und Reben‘ oder als ‚Bräutigam und Braut‘ beschrieben. Paulus vergleicht die Kirche mit einem lebendigen Organismus und nennt sie ‚Leib Christi‘.

Im weiteren theologischen Nachdenken und in den frühen Bekenntnissen werden allgemeinere Bezeichnungen gewählt. So wird die Kirche im apostolischen Glaubensbekenntnis „Gemeinschaft der Heiligen“ genannt. Die „Gemeinschaft der Heiligen“ in der Kirche ist keine Gemeinschaft perfekter Menschen, sondern die Gemeinschaft von glaubenden Menschen – im Widerstreit zwischen Fehlern und Gaben, Zweifeln und Hoffnungen, Schuld und gutem Willen, Liebe und Selbstbezogenheit, Freiheit und Fremdbestimmung.

Die Gemeinschaft der an Gott glaubenden Menschen ist begründet durch das Handeln Gottes an den Menschen, das Paulus in seinen Briefen entfaltet und das Martin Luther als „Rechtfertigung“ des Menschen durch Gott beschreibt: Trotz unserer Abkehr von Gott wendet sich Gott uns in Jesus Christus zu. Gott nimmt uns Menschen hinein in seine Gerechtigkeit – nicht weil wir besonders gut wären, sondern weil er uns liebt. Durch diese Rechtfertigung allein aus Gnade hat der Mensch Teil an Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit.

Die Rechtfertigung durch Gott begründet die Gemeinschaft des einzelnen Menschen mit Gott und die Gemeinschaft der Menschen untereinander. Sie ist Ausdruck des versöhnenden Handelns Gottes. Zugesagt wird die Rechtfertigung im Gottesdienst, erfahrbar wird sie im Hören auf Gottes Wort und in den von Jesus Christus eingesetzten Sakramenten: in der Taufe und im Abendmahl. Wo Menschen sich in Jesu Namen versammeln, können wir darauf vertrauen, dass Gott gegenwärtig ist.

Die Gewissheit, vor Gott „recht zu sein“, schenkt Freiheit. Christinnen und Christen werden frei von dem Anspruch, alles durch eigene Leistungen erreichen zu müssen. Fehler, Zweifel und

Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen... (Apostolisches Glaubensbekenntnis).

Es wird gelehrt, ... dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, wenn wir glauben, dass Christus für uns gelitten hat und dass uns um seiner willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird (CA 4).

Gott schenkt mir ganz ohne mein Verdienst aus lauter Gnade die vollkommene Genugtuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi. Er rechnet sie mir an, als hätte ich nie eine Sünde begangen noch gehabt und selbst den ganzen Gehorsam vollbracht, den Christus für mich geleistet hat, wenn ich allein diese Wohltat mit gläubigem Herzen annehme (HK 60).

Es wird gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung der Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden (CA 7).

Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt ...Sie erkennen, dass Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfasst. Sie treten ein für irdische

Schuld brauchen nicht geleugnet zu werden. Die Rechtfertigung macht uns frei, uns zu verändern und das zu tun, was Gott uns in der Verantwortung für die Welt, für unsere Mitmenschen und für uns selbst aufträgt und zutraut. Auf die Rechtfertigung und Ver-söhnung folgt so die Heiligung des Menschen – nicht im Sinne eines perfekten Lebens, sondern als stetes Wachsen im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.

Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern (LK 11).

2. Kirche Jesu Christi als „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“

Die Kirche als Gemeinschaft der gerechtfertigten Menschen ist ein Werk Gottes. Sie ist von Gott dazu bestimmt, in der Welt die christliche Botschaft zu bezeugen. In der Spannung, die sich mit der theologischen Unterscheidung zwischen geglaubter und sichtbarer Kirche beschreiben lässt, stehen alle Kirchen. Zwar kann keine sichtbare Kirche für sich beanspruchen, mit der geglaubten Kirche identisch zu sein. Doch hat jede sichtbare Kirche den Auftrag und die Verheißung, zugleich Kirche des Glaubens zu sein.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, wurde in der Geschichte der Kirchen immer wieder nach Merkmalen der geglaubten Kirche gesucht, die Orientierung und Leitlinie für das Leben der sichtbaren Kirchen sein können. Das altkirchliche Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel, das zur Bekenntnistradition aller christlichen Kirchen gehört, beschreibt die geglaubte Kirche als die „eine, heilige, katholische (d.h. allumfassende) und apostolische Kirche“. Diese vier Eigenschaften sind auch für die Evangelische Kirche von Westfalen Orientierung und Leitlinie, an denen sie immer wieder ihr Handeln und ihre Strukturen prüfen und ausrichten muss.

*Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi **eine** ist.*

Die Kirche Jesu Christi ist eine, weil sie von dem einen Gott durch den einen Geist und die eine Taufe begründet ist.

Ein Leib und ein Geist...; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller (Epheser 4,3-6).

Einheit der Kirche schreibt keine Gleichförmigkeit, keine bestimmte Form der Organisation und keinen bestimmten Frömmigkeitsstil vor. Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens gehören vielmehr zusammen.

Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind, so auch Christus (1. Korinther 12,12f).

Einheit der Kirche ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Sichtbar wird in den Kirchen der Widerspruch zwischen der Einheit der Kirche und der Teilung in Konfessionen. Schmerzlich offenkundig wird die Teilung darin, dass viele Konfessionen noch keine Abendmahlsgemeinschaft miteinander haben. Unser Bekenntnis zur Einheit der Kirche ist Bekenntnis des Glaubens, dass die Kirche Jesu Christi eine weltumfassende Gemeinschaft ist.

Es genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Es ist nicht...nötig, dass überall die gleichen... Zeremonien eingehalten werden (CA 7).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Einheit zu leben, indem sie eine Vielfalt von Lebens-, Glaubens- und Frömmigkeitsweisen miteinander verbindet und die Gemeinschaft mit anderen Konfessionen fördert.

*Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi **heilig** ist.*

Die Kirche Jesu Christi ist heilig, weil Gott heilig ist. Indem Gott Menschen in seine Gemeinschaft aufnimmt, schenkt Gott Anteil an seiner Heiligkeit und wirkt in den Menschen als Kraft zum Aufbruch und zur Erneuerung.

Ihr seid...das heilige Volk, die Gemeinde, die Gott zu eigen gehört (1.Petrus 2,9).

Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth (Jesaja 6,3).

Heiligkeit verweist auf Gottes Gegenwart in der sichtbaren Kirche. Die Heiligkeit der Kirche und der Christinnen und Christen ist Wirkung von Gottes erneuernder Macht, die sich endgültig am Ende der Zeiten durchsetzen wird.

Ich bin euer Gott. Darum sollt ihr euch heiligen, so dass ihr heilig werdet, denn ich bin heilig (3. Mose 11,44).

Heiligkeit der Kirche ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Sichtbar

Es ist niemand heilig wie der Herr (1. Samuel 2,2).

wird im Leben der Kirchen und ihrer Mitglieder vieles, was diesem Anspruch entgegensteht. Unser Bekenntnis zur Heiligkeit der Kirche ist keine triumphale Selbstbezeichnung, sondern Bekenntnis des Glaubens, dass Gottes Geist einst überwinden wird, was ihm in der Kirche noch widerspricht.

Wir sollen gute Werke tun, weil Christus...uns durch seinen Heiligen Geist erneuert zu seinem Ebenbild, damit wir mit unserem ganzen Leben uns dankbar gegen Gott... mit mit unserem ganzen Leben uns dankbar gegen Gott... erweisen und er durch uns gepriesen wird (HK 86).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Heiligkeit zu leben, indem sie die Menschen dazu einlädt und anhält, ein Leben nach Gottes Willen und in der Kraft seines Geistes zu führen.

*Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi **katholisch**¹, d.h. allumfassend ist.*

Die Kirche Jesu Christi ist katholisch, weil Gottes Heilswille alles umfasst und er Menschen über alle Grenzen hinweg in Christus zu einer Gemeinschaft verbindet.

Ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus ...Da ist nicht mehr Jude noch Grieche, nicht mehr Sklave noch Freier, nicht mehr Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus (Galater 3,26.28).

Katholizität der Kirche bedeutet, dass die sichtbare Kirche nach Gottes Auftrag die Grenzen überschreitet, die Menschen voneinander trennen.

Katholizität ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Spürbar wird in der Geschichte und Gegenwart der sichtbaren Kirchen vieles, was zu diesem grenzüberschreitenden Anspruch im Widerspruch steht. Unser Bekenntnis zur Katholizität der Kirche ist Bekenntnis des Glaubens, dass Gottes Botschaft die ganze Welt umfasst und verbindet.

Ich glaube, dass der Sohn Gottes aus dem ganzen Menschengeschlecht sich eine auserwählte Gemeinde zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn der Welt bis ans Ende versammelt, schützt und erhält (HK 54).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Katholizität zu leben, indem in ihren Strukturen und für ihr Handeln Nationalität und Kultur, Geschlecht und Herkunft keine Hindernisse für eine geschwisterliche

Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott (Römer 2,11).

¹ Im griechischen Text des Glaubensbekenntnisses von Nicäa-Konstantinopel findet sich das griechische Wort „katholika“, das übersetzt „allumfassend“ heißt und nicht eine Konfessionsbezeichnung meint. Zur ökumenischen Zusammenarbeit wird auf Teil A I des Positionspapiers verwiesen.

Gemeinschaft sind.

*Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi **apostolisch** ist.*

Die Kirche Jesu Christi ist apostolisch, weil sie vom Wort Gottes lebt, das uns in dem von den Aposteln bezeugten Evangelium überliefert ist.

Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist in Jesus Christus (1. Korinther 3,11).

Apostolizität der Kirche verweist auf den Auftrag der Kirche, die biblische Botschaft zu verkündigen und zu bewahren.

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist (Epheser 2,19f).

Die Apostolizität der Kirche ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Zu diesem Anspruch steht im Widerspruch, dass zwischen den Kirchen das Verständnis der apostolischen Überlieferung umstritten ist. Unser Bekenntnis zur Apostolizität der Kirche ist Bekenntnis des Glaubens, dass die Kirche von der ständigen Rückbesinnung auf Gottes Handeln in Jesus Christus und die Anfänge des Glaubens lebt.

So ihr bleiben werdet an meiner Rede, seid ihr meine rechten Jünger (Johannes 8,31).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Apostolizität zu leben, indem sie das biblische Zeugnis mit Wort und Tat stets neu für unsere Zeit aussagt. Die bei uns geltenden Bekenntnisgrundlagen – die Glaubensbekenntnisse der alten Kirche, die Bekenntnisschriften der Reformationszeit und die Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen – sind uns dabei Anleitung und Wegweisung.

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben (Barmen II).

Die Eigenschaften der geglaubten Kirche verweisen auf den zentralen Auftrag jeder sichtbaren Kirche, Menschen

- über alle Grenzen hinweg (Katholizität)
- durch die Verkündigung (Apostolizität)
- der einen frohen Botschaft Gottes (Einheit)
- zum Vertrauen auf Gott und zu einem Leben nach seinem Willen (Heiligkeit)

einzuladen und anzuleiten.

3. Das allgemeine Priestertum aller Christinnen und Christen und das besondere Predigtamt

Der Auftrag, die frohe Botschaft Gottes über alle Grenzen hinweg zu verkündigen, ist an alle Christinnen und Christen gerichtet. Alle Christinnen und Christen sind durch den Heiligen Geist mit jeweils besonderen Gaben beschenkt, um mit ihnen die ‚Wohltaten Gottes‘ in Wort und Tat in ihrem beruflichen wie privaten Alltag zu bezeugen. Dies ist die biblische Wurzel des ‚allgemeinen Priestertums‘ aller Glaubenden.

Damit die Bezeugung des Evangeliums als öffentliche Wortverkündigung und in der Feier der Sakramente Taufe und Abendmahl verlässlich und regelmäßig geschieht, überträgt die Kirche einigen Frauen und Männern durch die Ordination das Predigtamt. Trotz dieser besonderen Verantwortung haben die ordinierten Pfarrerrinnen und Pfarrer keinen Vorrang gegenüber den anderen Mitgliedern der Kirche. Sie sind Teil der geschwisterlichen Gemeinschaft von Mitgliedern, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirche und mit ihnen zusammen zum Dienst an den Menschen beauftragt. Allgemeines Priestertum aller Getauften und ordiniertes Amt bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Nur durch die Vielzahl der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit kann unsere Kirche ihren Auftrag erfüllen, umfassend für alle Menschen da zu sein und das Evangelium ‚allem Volk‘ zu bezeugen.

Dieses geschwisterliche Miteinander von allgemeinem Priestertum aller Christinnen und Christen, ordiniertem Amt und ehren- und hauptamtlichem Engagement prägt das kirchliche Leben un-

Ihr seid...die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, ...dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat (1. Petrus 2,9).

Denn wie wir an einem Leib viele Glieder, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus (Römer 12,4-6).

Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen wirkt, die das Evangelium hören (CA V).

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat (1 Petrus 4,10).

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes (Barmen IV).

Alle Glaubenden haben...Gemeinschaft an dem Herrn Christus... Darum soll jeder seine Gaben willig und mit Freuden zum Wohl und Heile der anderen gebrauchen (HK 55).

Der Auftrag der Kirche, in dem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI).

serer Landeskirche. Es verweist auch auf die besondere Verantwortung unserer Landeskirche für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

4. Der christliche Auftrag – Zeugnis, Gottesdienst, Dienst und Gemeinschaft

Christliches Leben erstreckt sich über den Bereich der Kirche hinaus in den gesamten Alltag der Christinnen und Christen hinein. Um diese reformatorische Grundaussage deutlich zu machen, übernimmt die Leuenberger Kirchengemeinschaft, zu der die Evangelische Kirche von Westfalen gehört, die Beschreibung des christlichen Auftrags in vierfacher Hinsicht: als Auftrag zum Zeugnis (Martyria), zum Gottesdienst (Leiturgia), zum Dienst (Diakonia) und zur Gemeinschaft (Koinonia).

Gottes Botschaft hören und weitersagen – Martyria

Weil Gottes frohe Botschaft uns Heil und Heilung für unser Leben und die Welt verspricht, geben wir weiter, was uns im Leben und Sterben Hoffnung und Zukunft gibt.

Die Gemeinschaft mit Gott feiern – Leiturgia

Weil wir Gottes Liebe in unserem Leben erfahren, feiern wir Gott in unseren Gottesdiensten. In ihnen redet Gott durch sein Wort zu uns und wir antworten ihm mit Gebet und Lobgesang.

Gottes Liebe weitergeben – Diakonia

Weil wir Gottes Barmherzigkeit erfahren haben, geben wir diese Liebe im helfenden Handeln, in Solidarität und im „Tun des Gerechten“ an andere Menschen weiter.

Gemeinschaft erfahren und gestalten – Koinonia

Weil Gottes Geist alle Christinnen und Christen zu einer Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern vereint, nehmen wir uns gegenseitig an, wie Christus uns angenommen hat.

5. Die Präsenz der Kirche im Alltag der Menschen – die gemeindlichen (parochialen) und die gemeinsamen (funktionalen) Dienste

Um möglichst viele Menschen mit der christlichen Botschaft zu erreichen, muss das kirchliche Handeln in vielfältigen Diensten und Angeboten Gestalt nehmen – in Ortsgemeinden und in gemeindeübergreifenden Diensten, im Kirchenkreis und in landeskirchlichen Ämtern und Werken. Überall, wo Menschen das Evangelium bezeugen, sich zum gemeinsamen Gottesdienst versammeln, sich zum Dienst am Mitmenschen verbinden und sich zur Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen zusammenschließen, da ist Kirche Jesu Christi präsent.

Da christliches Leben den gesamten Alltag der Christinnen und Christen umfasst, hat die Kirchengemeinde vor Ort durch ihre Nähe zum Wohnraum der Menschen große Bedeutung. Sie erreicht Menschen durch Gottesdienste, vor allem auch durch jene, die auf ihre Lebensgeschichte bezogen sind (z. B. Taufe, Konfirmation, Hochzeit, Konfirmations- und Hochzeitsjubiläen, Beerdigung), durch Hausbesuche, Seelsorge sowie diakonische und auf Alter und Interessen abgestimmte Angebote. Die Gemeinde wirkt mit bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse vor Ort.

Da Menschen ihr berufliches Leben und ihre Freizeit nicht nur an ihrem Wohnort verbringen, sorgen gemeindeübergreifende Dienste dafür, dass sie auch bei anderen Gelegenheiten und an anderen Orten von der christlichen Botschaft und den kirchlichen Angeboten erreicht werden. In den kreiskirchlichen und landeskirchlichen funktionalen Diensten hat sich dafür ein vielfältiges Angebot herausgebildet (u.a. in den Bereichen Seelsorge, Beratung und Bildung). Wie die Kirchengemeinden vor Ort repräsentieren auch die gemeinsamen (funktionalen) Dienste unsere Kirche in der Öffentlichkeit und fördern den Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft.

Durch dieses breit gefächerte Angebot in den Ortsgemeinden und funktionalen Arbeitsbereichen ist unsere Kirche vielfältig im Alltag der Menschen und in der Gesellschaft prä-

sent. Die parochialen und die funktionalen Dienste unserer Landeskirche sorgen in gegenseitiger Ergänzung dafür, dass die Evangelische Kirche von Westfalen Kirche für alle ist – für Nahe und Ferne, für Junge und Alte, Frauen und Männer, Erwerbstätige und Arbeitslose, Gesunde und Kranke, Einheimische und Zugewanderte.

6. Strukturen, die der Erfüllung unseres Auftrags dienen

Botschaft und Ordnung, Glaube und Gehorsam stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Das kirchliche Recht hat zugleich Zeugnis- wie auch dienenden Charakter. Es erschöpft sich nicht in zweckbestimmten Strukturen oder rein funktionalen Organisationsformen.

Ebenso wie die Gestalt der Kirche unterliegt auch ihr Recht der geschichtlichen Veränderung. Weder eine bestimmte Rechtsge- stalt noch eine Ordnung, die ein für allemal verbindlich ist, lässt sich aus dem Wesen der Kirche herleiten. Auch für das Recht der Kirche gilt der reformatorische Satz „ecclesia semper reformanda“ – reformatorische Kirche ist immer zu erneuern. Von daher ist immer wieder zu prüfen, ob die Ordnung der Kirche ihrem Auf- trag entspricht und noch sachgerecht ist.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich im Laufe der Geschichte die presbyterial-synodale Ordnung als eine besondere Gestalt der Kirchenverfassung herausgebildet. Sie ist durch drei Grundentscheidungen gekennzeichnet:

- Die Kirche baut sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her auf.
- Die Leitung der Kirche liegt auf der Ebene der Gemeinde bei gewählten Presbyterien, auf der kreis- und landeskirchlichen

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommen- den Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist. Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richt- schnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ... (Kirchenord- nung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Grundartikel 1).

Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangeli- um von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin be- gründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben (Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von West- falen; Artikel 1).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der

Ebene bei den Synoden (Kreissynode, Landessynode).

- In den Leitungsorganen unserer Kirche wirken auf allen Ebenen Ordinierte und Presbyterinnen und Presbyter (d.h. Älteste) gleichberechtigt zusammen.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt in ihrem Aufbau bei der Kirchengemeinde ein. Hier verwirklicht sich kirchliches Leben, weil sich hier Menschen unter Wort und Sakrament versammeln. Dem entspricht ihre „Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Leben, Lehre und Ordnung bezeugt wird“ (Artikel 8 Absatz 1 Kirchenordnung).

Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich wahr. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeinden, stellen Qualität und Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen sicher und übernehmen die Trägerschaft gemeinsamer Dienste. Die Angebote der gemeinsamen Dienste treten neben die Angebote der Kirchengemeinden, um in wechselseitiger Ergänzung dem Auftrag der Kirche nachzukommen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen vereinigt als Landeskirche 631 Kirchengemeinden (Stand: 1.7.2003) und 31 Kirchenkreise. Wie die Landeskirche Verantwortung für die Einheit der Kirche und das Leben der Gemeinden und Kirchenkreise trägt, so tragen die Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortung für die Förderung der Einheit der Landeskirche. Hierin liegt die besondere Bedeutung des Bindestrichs in einer presbyterial-synodalen Ordnung.

Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte (Barmen III).

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI).

Nach der presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen kommt die Leitung der Kirche den gewählten Presbyterien und Synoden zu. Historisch verbirgt sich dahinter die Absage an eine Mitwirkung des Staates in kirchlichen Angelegenheiten. Inhaltlich bedeutet dies aber auch, dass sich Kirchenleitung in jeder Form auf Presbyterien und Synoden zurück beziehen muss. Nur dann ist sie legitime Kirchenleitung. Die gemeinsame und gleichberechtigte Mitwirkung von Ordinierten, Presbyterinnen und Presbytern bedeutet dabei zugleich, dass in einer presbyterial-synodal verfassten Kirche Amt und Gemeinde nicht voneinander getrennt, sondern auch organisatorisch aufeinander bezogen sind.

Hier zur Veröffentlichung einfügen:

Organigramm unserer Leitungsstrukturen auf den Ebenen Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche

Verzeichnis der zitierten Bekenntnisgrundlagen

Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel (4./5.Jh.)

Das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel ist das im weitesten Sinn ökumenische Glaubensbekenntnis, weil es die gesamte Christenheit verbindet. Es geht auf theologische Auseinandersetzungen um die Lehre vom dreieinigen Gott (Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist), die Gottheit Christi und seine Zuordnung zu Gott zurück, die mit dem Konzil von Konstantinopel 381 einen Abschluss fanden. Erstmals belegt ist das Glaubensbekenntnis auf dem Konzil von Chalcedon 451. In der orthodoxen Kirche ist die ursprüngliche Wendung in Gebrauch, die lautet „wir glauben an den Heiligen Geist, ... der aus dem Vater hervorgeht“. In anderen christlichen Kirchen ist die Ergänzung „... der aus dem Vater *und dem Sohn* hervorgeht“ üblich, die schon auf Augustin zurückgeht.

Apostolisches Glaubensbekenntnis (5. Jahrhundert)

Das Apostolische Glaubensbekenntnis ist in einer Vorform erstmalig im 4. Jahrhundert belegt und wurde ab dem 5. Jahrhundert in den westlichen Kirchen zu dem am häufigsten verwandten Glaubensbekenntnis. Mit geringfügigen Ergänzungen versehen, bürgerte sich ab dem 7. Jahrhundert der Text ein, der noch heute üblich ist. Das Apostolische Glaubensbekenntnis hat seinen traditionellen Ort in der Feier des Gottesdienstes.

Confessio Augustana / Augsburger Bekenntnis (1530) (abgekürzt CA)

Das Augsburger Bekenntnis hat Philipp Melanchthon verfasst. Er verwandte dabei verschiedene Vorarbeiten, an denen auch Martin Luther beteiligt war. Die Confessio Augustana sollte die protestantische Position auf dem 1530 in Augsburg einberufenen Reichstag erläutern, wo Kaiser Karl V. eine Einigung der in Glaubensfragen zerstrittenen Fürsten und Reichsstände anstrebte. Diesem Ziel sollten die Entfaltung der christlichen Lehre im ersten Teil und die Ablehnung bestimmter kirchlicher Missbräuche im zweiten Teil dienen. Obwohl die CA z.B. in der Frage des Papsttums zurückhaltend blieb, wurde sie auf dem Reichstag zurückgewiesen. Ab 1537 galt die CA in den meisten protestantischen Territorien in Deutschland als Bekenntnisgrundlage. Heute gilt sie weltweit in den lutherischen Kirchen und Gemeinden. In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist sie Bekenntnisschrift in den lutherischen und unierten Gemeinden.

Heidelberger Katechismus (1563) (abgekürzt HK)

Der Heidelberger Katechismus wurde 1563 im Auftrag von Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zusammen mit einer neuen Kirchenordnung verfasst, nachdem sich der Kurfürst – und mit ihm sein Territorium – dem reformierten Glauben zugewandt hatte. Der Heidelberger Katechismus erklärt in 129 Fragen und Antworten die Grundlagen des christlichen Glaubens aus evangelisch-reformierter Sicht. Er gilt weltweit in den reformierten Kirchen und Gemeinden. In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Heidelberger Katechismus Bekenntnisgrundlage in den reformierten Gemeinden.

Die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (1934) (abgekürzt Barmen)

Die Theologische Erklärung von Barmen ist ein bedeutendes Lehrzeugnis des 20. Jahrhunderts. Sie entstand in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur und versucht, angesichts staatlicher und kirchlicher Bedrohung verbindliche Aussagen über Wesen und Auftrag der Kirche zu treffen. Die Erklärung gilt bis heute in den deutschen Landeskirchen als schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verpflichtende Bezeugung des Evangeliums.

Leuenberger Konkordie (1973) (abgekürzt LK)

Als Ergebnis intensiver Lehrgespräche zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa wurde 1973 auf dem Leuenberg bei Basel die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa unterzeichnet. Die beteiligten Kirchen erklären darin aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten im Verständnis des Evangeliums ihre Kirchengemeinschaft. Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und erkennen gegenseitig die Ordination an. Über noch strittige Fragen und aktuelle Herausforderungen bleiben die beteiligten Kirchen im Gespräch. Über 80 Kirchen in Europa – darunter alle deutschen Landeskirchen – haben die Leuenberger Konkordie bisher angenommen.

Beschluss zum Thema
Evangelische Kirche von Westfalen
Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis

Wir begeben uns als Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche auf den Weg, unsere Kirche zu reformieren. Dabei berücksichtigen wir folgende Fragen:

Woher kommen wir und was hat uns in unserer Geschichte geprägt?

Was bestimmt in biblischer und theologischer Perspektive unser Selbstverständnis als Kirche?

Was bestimmt das Leben und die Struktur unserer Kirche?

Die Abschnitte „Unsere Geschichte“ und „Unser Selbstverständnis“ geben Antworten, an denen wir unsere Reformbemühungen messen.

I. Unsere Geschichte

Im Folgenden geben wir Einblicke in die Geschichte unserer Kirche.

Kirche in Westfalen vor der Reformation – Bilder „Ausgegrabenes Kreuz“ und „Dortmunder Marienaltar“

Der westfälische Raum war in den Jahrzehnten der Reformation schon seit über 700 Jahren christianisiert. Früheste Zeugnisse christlichen Lebens wurden bei Ausgrabungen gefunden. Sie gehen auf die Zeit vor der Zwangschristianisierung durch Karl den Großen zurück. Im Gefolge der fränkischen Eroberungspolitik entstanden im 9. Jahrhundert in den vier neugegründeten westfälischen Bistümern Minden, Münster, Osnabrück und Paderborn viele Pfarrkirchen, von denen nicht wenige in der Reformation evangelisch wurden. Unter dem Einfluss zahlreicher Klöster und Stifte, darunter vieler Frauenkonvente, entwickelte sich im hohen Mittelalter eine reiche religiöse Volkskultur. Der Marienaltar des Konrad von Soest in Dortmund oder die Soester Wiesenkirche mit ihren Glasfenstern und Altären gehören zu den Spitzenwerken der europäischen Kunst des 14. und 15. Jahrhunderts. Wie viele andere jahrhundertealte Zeugnisse gottesdienstlichen Lebens sind sie heute in Obhut und Gebrauch evangelischer Kirchengemeinden.

*Die Reformation in Westfalen –
Bilder von Martin Luther und Johannes Calvin; Karte mit konfessioneller Färbung*
Obwohl die Reformatoren Martin Luther und Johannes Calvin niemals westfälischen Boden betraten, haben ihre Gedanken das kirchliche Leben Westfalens stark beeinflusst. Seit 1524 waren in westfälischen Städten reformatorische Predigten zu hören. Luther stand in brieflichem Kontakt mit Soest, Herford und Münster. Impulse zur Entstehung reformatorischer Gemeinden gaben in Soest Gerd Oemeken und in Minden Nikolaus Krage. Calvinische Einflüsse kamen über die Niederlande nach

Westfalen. Auf westfälischem Boden entstanden so lutherische und reformierte (in der Tradition Calvins stehende) Gemeinden. Um 1600 war die Reformation in Westfalen weitgehend abgeschlossen. Einige Gebiete waren überwiegend reformiert (z. B. Siegen, Tecklenburg, Wittgenstein), andere lutherisch geprägt (z. B. Grafschaft Mark, Grafschaft Ravensberg), andere Gebiete blieben katholisch oder wurden durch rigorose Eingriffe rekatholisiert. In der Grafschaft Mark entstanden für das lutherische wie für das reformierte Bekenntnis presbyterial-synodale Kirchenleitungen.

Religionsfrieden – Bild von Urkunde „Westfälischer Frieden“ (1648)

Seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 konnten die Landesherren in Deutschland festlegen, ob ihre Untertanen katholisch oder lutherisch sein sollten. Die Herzöge von Jülich, Cleve und Berg, die in Westfalen die Grafschaften Mark und Ravensberg besaßen, blieben beim alten Glauben. Sie erlaubten aber in ihren Territorien die Bildung reformatorischer Gemeinden, die sich ohne direkte obrigkeitliche Bevormundung relativ selbständig entwickelten. In diesen Entwicklungen liegen Wurzeln des später für ganz Westfalen charakteristischen presbyterial-synodalen Systems. Auch Anhänger Zwinglis und Calvins, die 1555 vom Religionsfrieden ausgeschlossen worden waren, bildeten damals in Westfalen selbständige Gemeinden. Erst der Westfälische Frieden von Münster und Osnabrück 1648 führte zur reichsrechtlichen Gleichstellung der Reformierten mit Katholiken und Lutheranern.

Die presbyterial-synodale Verfassung der westfälischen Kirche – Bild „Kirchenordnung 1835“

Erst der Zusammenschluss der deutschen Territorien zu einem Staatenbund 1815 brachte die bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen. Das änderte nichts am Gegenüber geschlossen protestantischer und katholischer Gebiete. In Preußen wollte König Friedrich Wilhelm III. die innenpolitische Einheit durch die Vereinigung der evangelischen Konfessionen unter einem gemeinsamen Bekenntnis stärken. 1817 erließ er seinen Unionsaufruf an die lutherische und reformierte Kirche, dem noch im gleichen Jahr die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark entsprach. Als aber nach längeren Auseinandersetzungen in den nächsten Jahren nicht alle westfälischen Gemeinden dem Unionsaufruf folgten, kam es zu einer „Verwaltungsunion“, in der bis heute lutherische, reformierte und unierte Gemeinden verbunden sind. Ein weiterer Konfliktpunkt zwischen König und Gemeinden bezog sich auf die Leitung der Kirche von oben durch Konsistorien oder von unten durch Presbyterien und Synoden. Ein Kompromiss wurde erzielt in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835, in der die presbyterial-synodale Tradition erstmals rechtlich verankert wurde. Zugleich musste das Aufsichtsrecht des Landesherrn über die Kirche anerkannt werden.

*Innere Erneuerung der westfälischen Kirche –
Bild von Johann Heinrich Volkening (1796–1877)*

Für die Erneuerung einer lebendigen Frömmigkeit traten Erweckungsbewegungen des 19. Jahrhunderts ein. Dem gesellschaftlichen Wandel – der Zunahme der sozialen Not durch die industrielle Revolution und der Distanzierung der Menschen von der Kirche – wurde die Kirche als Lebensraum entgegengestellt, in dem Menschen durch vertiefte Beschäftigung mit der Bibel, durch die Intensivierung des gottesdienstlichen und gemeinschaftlichen Lebens und umfassende seelsorgliche, missionarische und diakonische Aktivitäten Trost, Halt und Gemeinschaft erfahren. In Westfalen war die Erweckungsbewegung vor allem im Siegerland und in Minden-Ravensberg wirksam. Prägende Persönlichkeiten waren u. a. der Jöllennecker Pfarrer Johann Heinrich Volkening und der Freudenberger Gerbermeister Tillmann Siebel. Infolge der geistlichen Erweckung entstanden zahlreiche kirchliche Werke und Verbände, die z. T. bis heute das kirchliche Leben in Westfalen bereichern.

*Die diakonische Verantwortung der Kirche –
Bild von Friedrich von Bodelschwingh d. Ä. (1831–1910)*

Durch die Erweckungsbewegung erkannten viele Christinnen und Christen soziales Engagement als wesentliches Element des christlichen Glaubens. Zahlreiche Initiativen zur Armenfürsorge, Krankenpflege und pädagogischen Betreuung entstanden. In Westfalen baute Friedrich von Bodelschwingh die von ihm geleitete Anstalt vor den Toren Bielefelds zu einer „Stadt der Barmherzigkeit“ aus und gab ihr den Namen „Bethel“ (Haus Gottes). Bis heute ist Bethel mit seinem Prinzip der Integration kranker Menschen in die Welt der Gesunden weit über Westfalen hinaus ein Begriff der christlich-diakonischen Hilfe. Neben den v. Bodelschwinghschen Anstalten gibt es in Westfalen weitere große Diakoniewerke (Ev. Johanneswerk, Ev. Pertheswerk, Ev. Stiftung Volmarstein, Wittekindshof) und viele kleinere Werke, dazu von Gemeinden oder Kirchenkreisen getragene Einrichtungen und Dienste wie Kindergärten, Arbeitslosenzentren, Pflegeheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Schuldnerberatungsstellen, Diakoniestationen oder Sozialbüros. Dachverband der diakonischen Einrichtungen ist das Diakonische Werk von Westfalen.

*Das gesellschaftspolitische Engagement der Kirche –
Bild von Klaus von Bismarck (1912–1997)*

Die soziale Frage, mit der sich schon der Protestantismus der Erweckungsbewegung befasste, entstand durch die fortschreitende Industrialisierung nach 1850. Im Ruhrgebiet entstanden mit Bergbau und Schwerindustrie, ab 1890 zusätzlich mit der chemischen Industrie und Elektrotechnik neue Wirtschaftszentren, die durch ihren hohen Technisierungsgrad die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen einschneidend veränderten. In den evangelischen Landeskirchen wurde die soziale Frage seit Mitte des 19. Jahrhunderts diskutiert. Die westfälische Provinzialkirche legte mit der Errichtung der ersten westfälischen Sozialpfarrstelle 1922 den Grund-

stein für ihre Industrie- und Sozialarbeit. Daran anknüpfend baute nach dem Zweiten Weltkrieg Klaus von Bismarck ab 1949 das Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf. Die Industrie- und Sozialarbeit reagiert zusammen mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) aktuell auf den wirtschaftlichen Wandel. Sie ist Teil des Instituts für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die westfälische Kirche im Dritten Reich –

Bild von Karl Koch (1876–1951) oder/und Ludwig Steil

Mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten bildete sich die Kirchenpartei der „Deutschen Christen“, die der nationalsozialistischen Ideologie organisiert Eingang in die Kirche verschaffte. Der Widerstand dagegen formierte sich als „Bekennende Kirche“. Unter Leitung des westfälischen Präses Karl Koch konstituierte sich 1934 in Dortmund die erste Westfälische Bekenntnissynode, in Barmen trat die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zusammen. Ihr wichtigstes Ergebnis ist die Barmer Theologische Erklärung, die in sechs Thesen die Bindung an die Schrift betonte und von daher die Verwerfung der deutsch-christlichen Ansichten als Verstöße gegen die Bibel und die evangelischen Bekenntnisse begründete. Sie gehört zu den Bekenntnisgrundlagen unserer Kirche. Eingriffe der Obrigkeit in Leben und Ordnung der Kirche verstärkten sich. Dagegen wuchs der innerkirchliche Widerstand. Schwach aber blieb der Widerstand gegen Unrecht und Terror in Staat und Gesellschaft, während die nationalistische Politik weithin unterstützt wurde. Den Kampf um die Freiheit des Evangeliums bezahlte z. B. Pfarrer Ludwig Steil mit seinem Leben.

Neuordnung der Kirche nach 1945 – Bild „Von der Buße der Kirche“

Bis 1945 war die westfälische Kirche als Kirchenprovinz Westfalen Teil der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU). Im Rahmen der Neuordnung der APU erfolgte die Verselbständigung als Evangelische Kirche von Westfalen, die mit der Kirchenordnung 1953 die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche festgeschrieben hat. Der westfälischen Synode 1946 war es vor allem wichtig, die Verantwortung und Mitschuld der westfälischen Kirche an dem in Deutschland geschehenen Unrecht zu bekennen und um Vergebung zu bitten. Die Synode verabschiedete dazu 13 Thesen mit dem Titel „Von der Buße der Kirche und der Erneuerung des öffentlichen Lebens“. In der Tradition dieses Bußwortes steht das Wort der Landessynode von 1999, das die bleibende Erwählung des Volkes Israel durch Gott betont und die Mitschuld unserer Kirche am NS-Unrecht gegen das jüdische Volk bekennt.

Frauen in der Kirche – Bild von Renate Krull oder/und einer Diakonisse

Seit dem 19. Jahrhundert übernahmen Frauen immer größere Anteile der wachsenden sozialen Aufgaben. Bahnbrechend waren dabei die Diakonissenmutterhäuser, die in ihrer Arbeit neue Frauenberufsbilder entwickelten. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Mitarbeit von Frauen im Gemeindeleben in Verbänden organisiert (z. B. Frauenhilfe, Deutsch-Evangelischer Frauenbund, Bahnhofsmision, Theologinnenverband). 1923 wurden den Frauen in den Presbyterien die gleichen Rechte zugestanden wie den Männern. Diese Gleichberechtigung galt jedoch nicht für das Pfarramt. Bis 1964 konnten Theologinnen als „Vikarinnen“ lediglich eine eingeschränkte pfarramtliche Tätigkeit ausüben. Die erste Frau, die in Westfalen zur Pfarrerin berufen wurde, war Renate Krull. Sie wurde 1965 in Dortmund gewählt. Erst 1974 jedoch konnten Theologinnen ihr Pfarramt mit gleichen Rechten wie Männer ausüben. Die Evangelische Kirche von Westfalen weiß sich durch ihre Kirchenordnung verpflichtet, Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen zu fördern.

Aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen – Bild „Verantwortung für Gottes Schöpfung“

Aufgrund ihrer gesellschaftspolitischen Erfahrungen bezieht die Evangelische Kirche von Westfalen mit Erklärungen zu aktuellen Fragen Stellung und verdeutlicht ihren Standpunkt. Unsere Landeskirche hat sich in den Gemeinden, kirchlichen Arbeitsbereichen und Kreissynoden mit Themen beschäftigt wie „Zukunft der Arbeit“, „Friedensauftrag der Christen“, „Verantwortung für Gottes Schöpfung“, „Gemeinschaft von Frauen und Männern“, „Weltmission, Ökumene und Weltverantwortung“ und „Christen und Juden“. Seit 2001 beteiligt sie sich an der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt in Familie, Politik und Gesellschaft.

Kirche mit Zukunft – Bild „Kind öffnet Kirchentür“

Die kirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen der letzten Jahrzehnte, z. B. Wertewandel, Traditionsabbruch und demografische Veränderungen, stellen die Evangelische Kirche von Westfalen vor neue Aufgaben. Unsere Landeskirche hat deshalb einen umfassenden Reformprozess beschlossen. Dieser wurde im Jahr 2000 mit der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ in der gesamten Landeskirche angestoßen und wird auf Beschluss der Landessynode fortgesetzt. Seine Hauptinhalte sind das Selbstverständnis der Kirche, die Reform des Pfarrbildes, die Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen und das Leitungshandeln auf allen Ebenen.

Die Erfahrungen und Entdeckungen in unserer Geschichte sind bleibende Anregungen für die Zukunftsgestaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen, weil sie Teil unserer geschichtlichen Identität sind. Die aktuellen Herausforderungen und die Erwartungen unserer Mitglieder bestimmen die Reformen unserer Kirche mit. Wir messen diese immer wieder an biblisch-theologischen Kriterien. Die Bekennt-

nisse der alten Kirche, bekräftigt durch die Grundaussagen der Reformation und der Theologischen Erklärung von Barmen, sind kritischer Maßstab für die Reformen einer „Kirche mit Zukunft“.

Der notwendige Dialog innerhalb der Kirche und das Gespräch mit gesellschaftlichen Gruppen können niemals beliebig sein, sondern müssen Positionen erkennbar machen. Die Kirche orientiert ihre Position am Wort Gottes, das mit seinem Wahrheitsanspruch weit über die Mitteilung religiöser Anschauungen hinausgeht und das im Leben der Kirche und der Menschen Gestalt gewinnt.

II. Unser Selbstverständnis

1. Kirche Jesu Christi – die Gemeinschaft der aus Rechtfertigung und Versöhnung Lebenden

In den neutestamentlichen Schriften wird das Wesen der Kirche häufig in Bildern ausgedrückt. So wird die Kirche zum Beispiel als „wanderndes Gottesvolk“ oder als „Familie Gottes“ verstanden. Die enge Beziehung zwischen Jesus Christus und der Kirche wird als „Weinstock und Reben“ oder als „Bräutigam und Braut“ beschrieben. Paulus vergleicht die Kirche mit einem lebendigen Organismus und nennt sie „Leib Christi“.

Im weiteren theologischen Nachdenken und in den frühen Bekenntnissen werden allgemeinere Bezeichnungen gewählt (siehe Anlage 1). So wird die Kirche im Apostolischen Glaubensbekenntnis „Gemeinschaft der Heiligen“ genannt. Die „Gemeinschaft der Heiligen“ in der Kirche ist keine Gemeinschaft perfekter Menschen, sondern die Gemeinschaft von glaubenden Menschen – im Widerstreit zwischen Fehlern und Gaben, Zweifeln und Hoffnungen, Schuld und gutem Willen, Liebe und Selbstbezogenheit, Freiheit und Fremdbestimmung.

Die Gemeinschaft der an Gott glaubenden Menschen ist begründet durch das Handeln Gottes an den Menschen, das Paulus in seinen Briefen entfaltet und das Martin Luther als „Rechtfertigung“ des Menschen durch Gott beschreibt: Trotz unserer Abkehr von Gott wendet sich Gott uns in Jesus Chris-

Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige (allgemeine) christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen ... (Apostolisches Glaubensbekenntnis).

Es wird gelehrt, ... dass wir Vergebung der Sünde bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnade um Christi willen durch den Glauben, wenn wir glauben, dass Christus für uns gelitten hat und dass uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird (CA 4).

tus zu. Gott nimmt uns Menschen hinein in seine Gerechtigkeit – nicht weil wir besonders gut wären, sondern weil er uns liebt. Durch diese Rechtfertigung allein aus Gnade hat der Mensch teil an Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit.

Gott schenkt mir ganz ohne mein Verdienst aus lauter Gnade die vollkommene Genugtuung, Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi. Er rechnet sie mir an, als hätte ich nie eine Sünde begangen noch gehabt und selbst den ganzen Gehorsam vollbracht, den Christus für mich geleistet hat, wenn ich allein diese Wohltat mit gläubigem Herzen annehme (HK 60).

Die Rechtfertigung durch Gott begründet die Gemeinschaft des einzelnen Menschen mit Gott und die Gemeinschaft der Menschen untereinander. Sie ist Ausdruck des versöhnenden Handelns Gottes. Zugesagt wird die Rechtfertigung im Gottesdienst, erfahrbar wird sie im Hören auf Gottes Wort und in den von Jesus Christus eingesetzten Sakramenten: in der Taufe und im Abendmahl. Wo Menschen sich in Jesu Namen versammeln, können wir darauf vertrauen, dass Gott gegenwärtig ist.

Es wird gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung der Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden (CA 7).

Die Gewissheit, vor Gott „recht zu sein“, schenkt Freiheit. Christinnen und Christen werden frei von dem Anspruch, alles durch eigene Leistungen erreichen zu müssen. Fehler, Zweifel und Schuld brauchen nicht gelehnet zu werden. Die Rechtfertigung macht uns frei, uns zu verändern und das zu tun, was Gott uns in der Verantwortung für die Welt, für unsere Mitmenschen und für uns selbst aufträgt und zutraut. Auf die Rechtfertigung und Versöhnung folgt so die Heiligung des Menschen – nicht im Sinne eines perfekten Lebens, sondern als stetes Wachsen im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.

Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt ... Sie erkennen, dass Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfasst. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern (LK 11).

2. Kirche Jesu Christi als „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“

Die Kirche als Gemeinschaft der gerechtfertigten Menschen ist ein Werk Gottes. Sie ist von Gott dazu bestimmt, in der Welt die christliche Botschaft zu bezeugen. In der Spannung, die sich mit der theologischen Unterscheidung zwischen geglaubter und sichtbarer Kirche beschreiben lässt, stehen alle Kirchen. Zwar kann keine sichtbare Kirche für sich beanspruchen, mit der geglaubten Kirche identisch zu sein. Doch hat jede sichtbare Kirche den Auftrag und die Verheißung, zugleich Kirche des Glaubens zu sein und dies in ihrer institutionellen Gestalt zum Ausdruck zu bringen.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, wurde in der Geschichte der Kirchen immer wieder nach Merkmalen der geglaubten Kirche gesucht, die Orientierung und Leitlinie für das Leben der sichtbaren Kirchen sein können. Das altkirchliche Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel, das zur Bekenntnistradition aller christlichen Kirchen gehört, beschreibt die geglaubte Kirche als die „eine, heilige, katholische (d. h. allumfassende) und apostolische Kirche“. Diese vier Eigenschaften sind auch für die Evangelische Kirche von Westfalen Orientierung und Leitlinie, an denen sie immer wieder ihr Handeln und ihre Strukturen prüfen und ausrichten muss.

Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi eine ist.

Die Kirche Jesu Christi ist eine, weil sie von dem einen Gott durch den einen Geist und die eine Taufe begründet ist.

Ein Leib und ein Geist ...; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller (Epheser 4,3–6).

Einheit der Kirche schreibt keine Gleichförmigkeit, keine bestimmte Form der Organisation und keinen bestimmten Frömmigkeitsstil vor. Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens gehören vielmehr zusammen.

Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind, so auch Christus (1. Korinther 12,12f).

Einheit der Kirche ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Sichtbar wird in den Kirchen der Widerspruch zwischen der Einheit der Kirche und der Teilung in Konfessionen. Schmerzlich offenkundig wird die Teilung darin, dass viele Konfessionen noch keine Abendmahlsgemeinschaft miteinander haben. Unser Bekenntnis zur Einheit der Kirche ist Bekenntnis des Glaubens, dass die Kirche Jesu Christi eine weltumfassende Gemeinschaft ist.

Es genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Es ist nicht ... nötig, dass überall die gleichen ... Zeremonien eingehalten werden (CA 7).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Einheit zu leben, indem sie eine Vielfalt von Lebens-, Glaubens- und Frömmigkeitsweisen miteinander verbindet und die Gemeinschaft mit anderen Konfessionen fördert.

Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi heilig ist.

Die Kirche Jesu Christi ist heilig, weil Gott heilig ist. Indem Gott Menschen in seine Gemeinschaft aufnimmt, schenkt Gott Anteil an seiner Heiligkeit und wirkt in den Menschen als Kraft zum Aufbruch und zur Erneuerung.

Ihr seid ... das heilige Volk, die Gemeinde, die Gott zu eigen gehört (1. Petrus 2,9).
Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth (Jesaja 6,3).

Heiligkeit verweist auf Gottes Gegenwart in der sichtbaren Kirche. Die Heiligkeit der Kirche und der Christinnen und Christen ist Wirkung von Gottes erneuernder Macht, die sich endgültig am Ende der Zeiten durchsetzen wird.

Ich bin euer Gott.
Darum sollt ihr euch heiligen,
so dass ihr heilig
werdet, denn ich bin heilig
(3. Mose 11,44).

Heiligkeit der Kirche ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Sichtbar wird im Leben der Kirchen und ihrer Mitglieder vieles, was diesem Anspruch entgegensteht. Unser Bekenntnis zur Heiligkeit der Kirche ist keine triumphale Selbstbezeichnung, sondern Bekenntnis des Glaubens, dass Gottes Geist einst überwinden wird, was ihm in der Kirche noch widerspricht.

Es ist niemand heilig
wie der Herr
(1. Samuel 2,2).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Heiligkeit zu leben, indem sie die Menschen dazu einlädt und anhält, ein Leben nach Gottes Willen und in der Kraft seines Geistes zu führen.

Wir sollen gute Werke tun,
weil Christus ... uns durch
seinen Heiligen Geist er-
neuert zu seinem Ebenbild,
damit wir mit unserem
ganzen Leben uns dankbar
gegen Gott ... erweisen und
er durch uns gepriesen wird
(HK 86).

Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi katholisch¹, das bedeutet allumfassend ist.

Die Kirche Jesu Christi ist katholisch, weil Gottes Heilswille alles umfasst und er Menschen über alle Grenzen hinweg in Christus zu einer Gemeinschaft verbindet.

Ihr seid alle durch den
Glauben Gottes Kinder in
Christus Jesus ... Da ist
nicht mehr Jude noch
Griechen, nicht mehr Sklave
noch Freier, nicht mehr
Mann noch Frau; denn
ihr seid allesamt einer
in Christus Jesus
(Galater 3,26.28).

Katholizität der Kirche bedeutet, dass die sichtbare Kirche nach Gottes Auftrag die Grenzen überschreitet, die Menschen voneinander trennen.

Katholizität ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Spürbar wird in der Geschichte und Gegenwart der sichtbaren Kirchen vieles, was zu diesem grenzüberschreitenden Anspruch im Widerspruch steht. Unser Bekenntnis zur Katholizität der Kirche ist Bekenntnis des Glaubens, dass Gottes Botschaft die ganze Welt umfasst und verbindet.

Ich glaube, dass der Sohn
Gottes aus dem ganzen
Menschengeschlecht sich
eine auserwählte Gemeinde
zum ewigen Leben durch
seinen Geist und Wort in
Einigkeit des wahren Glau-
bens von Anbeginn der Welt
bis ans Ende versammelt,
schützt und erhält
(HK 54).

¹ Im griechischen Text des Glaubensbekenntnisses von Nicäa-Konstantinopel findet sich das griechische Wort „katholiká“, das übersetzt „allgemein“ heißt und nicht eine Konfessionsbezeichnung meint. Zur ökumenischen Zusammenarbeit wird auf Teil A I des Positionspapiers verwiesen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Katholizität zu leben, indem in ihren Strukturen und für ihr Handeln Nationalität und Kultur, Geschlecht und Herkunft keine Hindernisse für eine geschwisterliche Gemeinschaft sind.

Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott (Römer 2,11).

Wir glauben, dass die Kirche Jesu Christi apostolisch ist.

Die Kirche Jesu Christi ist apostolisch, weil sie vom Wort Gottes lebt, das uns in dem von den Aposteln bezeugten Evangelium überliefert ist.

Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist in Jesus Christus (1. Korinther 3,11).

Apostolizität der Kirche verweist auf den Auftrag der Kirche, die biblische Botschaft zu verkündigen und zu bewahren.

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist (Epheser 2,19f).

Die Apostolizität der Kirche ist ein Merkmal der geglaubten Kirche. Zu diesem Anspruch steht im Widerspruch, dass zwischen den Kirchen das Verständnis der apostolischen Überlieferung umstritten ist. Unser Bekenntnis zur Apostolizität der Kirche ist Bekenntnis des Glaubens, dass die Kirche von der ständigen Rückbesinnung auf Gottes Handeln in Jesus Christus und die Anfänge des Glaubens lebt.

So ihr bleiben werdet an meiner Rede, seid ihr meine rechten Jünger (Johannes 8,31).

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht die Apostolizität zu leben, indem sie das biblische Zeugnis mit Wort und Tat stets neu für unsere Zeit aussagt. Die bei uns geltenden Bekenntnisgrundlagen – die Glaubensbekenntnisse der alten Kirche, die Bekenntnisschriften der Reformationszeit und die Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen – sind uns dabei Anleitung und Wegweisung.

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben (Barmen II).

Die Eigenschaften der geglaubten Kirche verweisen auf den zentralen Auftrag jeder sichtbaren Kirche, Menschen

- über alle Grenzen hinweg (Katholizität)
- durch die Verkündigung (Apostolizität)
- der einen frohen Botschaft Gottes (Einheit)
- zum Vertrauen auf Gott und zu einem Leben nach seinem Willen (Heiligkeit) einzuladen und anzuleiten.

3. Das allgemeine Priestertum aller Getauften und das Amt der öffentlichen Verkündigung

Der Auftrag, die frohe Botschaft Gottes über alle Grenzen hinweg zu verkündigen, ist an alle Christinnen und Christen gerichtet. Alle sind durch den Heiligen Geist mit jeweils besonderen Gaben beschenkt, um mit ihnen die „Wohltaten Gottes“ in Wort und Tat in ihrem beruflichen wie privaten Alltag zu bezeugen. Dies ist die biblische Wurzel des „allgemeinen Priestertums“ aller Glaubenden.

Damit die Bezeugung des Evangeliums als öffentliche Wortverkündigung und in der Feier der Sakramente Taufe und Abendmahl verlässlich und regelmäßig geschieht, überträgt die Kirche einigen Frauen und Männern durch die Ordination die Verantwortung für das Amt der öffentlichen Verkündigung. Trotz dieser besonderen Verantwortung haben die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Vorrang gegenüber den anderen Mitgliedern der Kirche. Sie sind Teil der geschwisterlichen Gemeinschaft von Mitgliedern, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirche und mit ihnen zusammen zum Dienst an den Menschen beauftragt. Allgemeines Priestertum aller Getauften und ordiniertes Amt bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Nur durch die Vielzahl der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit kann unsere Kirche ihren Auftrag erfüllen, umfassend für alle Menschen da zu sein und das Evangelium „allem Volk“ zu bezeugen.

Ihr seid ... die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, ... dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat
(1. Petrus 2,9).

Denn wie wir an einem Leib viele Glieder, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus (Römer 12,4-6).

Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen wirkt, die das Evangelium hören (CA V).

Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat
(1. Petrus 4,10).

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes (Barmen IV).

Alle Glaubenden haben ... Gemeinschaft an dem Herrn Christus ... Darum soll jeder seine Gaben willig und mit Freuden zum Wohl und Heile der anderen gebrauchen (HK 55).

Dieses geschwisterliche Miteinander von allgemeinem Priestertum, ordiniertem Amt und ehren- und hauptamtlichem Engagement prägt das kirchliche Leben unserer Landeskirche. Es verweist auch auf die besondere Verantwortung unserer Landeskirche für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden.

Der Auftrag der Kirche, in dem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI).

4. Der christliche Auftrag – Zeugnis, Gottesdienst, Dienst und Gemeinschaft

Christliches Leben umfasst den gesamten Alltag. Um diese reformatorische Grundaussage deutlich zu machen, übernimmt die „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft“, zu der die Evangelische Kirche von Westfalen gehört, die Beschreibung des christlichen Auftrags in vierfacher Hinsicht: als Auftrag zum Zeugnis (Martyria), zum Gottesdienst (Leiturgia), zum Dienst (Diakonia) und zur Gemeinschaft (Koinonia).

Gottes Botschaft hören und weitersagen – Martyria

Weil Gottes frohe Botschaft uns Heil und Heilung für unser Leben und die Welt verspricht, geben wir weiter, was uns im Leben und Sterben Hoffnung und Zukunft gibt.

Die Gemeinschaft mit Gott feiern – Leiturgia

Weil wir Gottes Liebe in unserem Leben erfahren, feiern wir Gott in unseren Gottesdiensten. In ihnen redet Gott durch sein Wort zu uns und wir antworten ihm mit Gebet und Lobgesang.

Gottes Liebe weitergeben – Diakonia

Weil wir Gottes Barmherzigkeit erfahren haben, geben wir diese Liebe im helfenden Handeln, in Solidarität und im „Tun des Gerechten“ an andere Menschen weiter.

Gemeinschaft erfahren und gestalten – Koinonia

Weil Gottes Geist alle Christinnen und Christen zu einer Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern vereint, nehmen wir uns gegenseitig an, wie Christus uns angenommen hat.

5. Die Präsenz der Kirche im Alltag der Menschen – die gemeindlichen (parochialen) und die gemeinsamen (funktionalen) Dienste

Damit die christliche Botschaft möglichst viele Menschen erreicht, muss kirchliches Handeln in vielfältigen Diensten und Angeboten Gestalt annehmen – in Ortsgemeinden und in gemeindeübergreifenden Diensten im Kirchenkreis und in landeskirchlichen Ämtern und Werken. Überall, wo Menschen das Evangelium bezeugen, sich zum gemeinsamen Gottesdienst versammeln, sich zum Dienst am Mitmenschen verbinden und sich zur Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen zusammenschließen, da ist die Kirche Jesu Christi präsent.

Da christliches Leben den gesamten Alltag der Christinnen und Christen umfasst, hat die Kirchengemeinde durch ihre Präsenz am Wohnort der Menschen große Bedeutung. Sie erreicht Menschen durch Gottesdienste, vor allem auch durch jene, die auf ihre Lebensgeschichte bezogen sind (z. B. Taufe, Konfirmation, Hochzeit, Konfirmations- und Hochzeitsjubiläen, Beerdigung), durch Hausbesuche, Seelsorge sowie diakonische und auf Alter und Interessen abgestimmte Angebote. Die Gemeinde wirkt mit bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Prozesse vor Ort.

Da Menschen ihr berufliches Leben und ihre Freizeit nicht nur an ihrem Wohnort verbringen, sorgen gemeindeübergreifende Dienste dafür, dass sie auch bei anderen Gelegenheiten und an anderen Orten von der christlichen Botschaft und den kirchlichen Angeboten erreicht werden. In den kreiskirchlichen und landeskirchlichen funktionalen Diensten hat sich dafür ein vielfältiges Angebot herausgebildet (u. a. in den Bereichen Seelsorge, Diakonie und Bildung). Wie die Kirchengemeinden vor Ort repräsentieren auch die gemeinsamen (funktionalen) Dienste unsere Kirche in der Öffentlichkeit und fördern den Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft.

Durch dieses breit gefächerte Angebot in den Ortsgemeinden und funktionalen Arbeitsbereichen ist unsere Kirche vielfältig im Alltag der Menschen und in der Gesellschaft präsent. Die parochialen und die funktionalen Dienste unserer Landeskirche sorgen in gegenseitiger Ergänzung dafür, dass die Evangelische Kirche von Westfalen Kirche für alle ist – für Nahe und Ferne, für Junge und Alte, Frauen und Männer, Erwerbstätige und Arbeitslose, Gesunde und Kranke, Einheimische und Zugewanderte.

6. Strukturen, die der Erfüllung unseres Auftrags dienen

Botschaft und Ordnung, Glaube und Gehorsam stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Das Recht der Kirche hat Zeugnis-Charakter und dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Es erschöpft sich nicht in zweckbestimmten Strukturen oder rein funktionalen Organisationsformen.

Ebenso wie die Gestalt der Kirche unterliegt auch ihr Recht der geschichtlichen Veränderung. Weder eine bestimmte Rechtsgestalt noch eine Ordnung, die ein für allemal verbindlich ist, lässt sich aus dem Wesen der Kirche herleiten. Auch für das Recht der Kirche gilt der reformatorische Satz „ecclesia semper reformanda“ – reformatorische Kirche ist immer zu erneuern. Von daher ist immer wieder zu prüfen, ob die Ordnung der Kirche ihrem Auftrag entspricht und noch sachgerecht ist.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich im Laufe der Geschichte die presbyterial-synodale Ordnung als eine besondere Gestalt der Kirchenverfassung herausgebildet. Sie ist durch drei Grundentscheidungen gekennzeichnet:

- Die Kirche baut sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her auf.
- Die Leitung der Kirche liegt auf der Ebene der Gemeinde bei gewählten Presbyterien, auf der kreis- und landeskirchlichen Ebene bei den Synoden (Kreissynode, Landeskirchliche Synode).
- In den Leitungsorganen unserer Kirche wirken auf allen Ebenen Ordinierte und Presbyterinnen und Presbyter (d. h. Älteste) gleichberechtigt zusammen.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt in ihrem Aufbau bei der Kirchengemeinde ein. Hier verwirklicht sich kirchliches Leben, weil sich hier Menschen unter Wort und Sakrament versammeln. Dem entspricht ihre „Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie soll dafür sorgen, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Leben, Lehre und Ordnung bezeugt wird“ (Artikel 8 Absatz 1 Kirchenordnung).

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten, auf-erstandenen und wieder-kommenden Heiland, der das Haupt seiner Gemeinde und allein der Herr ist. Das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments ist in ihr die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ... (Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Grundartikel I).

Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben (Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Artikel 1).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte (Barmen III).

Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich wahr. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeinden, stellen Qualität und Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen sicher und übernehmen die Trägerschaft gemeinsamer Dienste. Die Angebote der gemeinsamen Dienste treten neben die Angebote der Kirchengemeinden, um in wechselseitiger Ergänzung dem Auftrag der Kirche nachzukommen (siehe Anlage 2).

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI).

Die Evangelische Kirche von Westfalen vereinigt als Landeskirche 631 Kirchengemeinden (Stand: 1. 7. 2003) und 31 Kirchenkreise. Wie die Landeskirche Verantwortung für die Einheit der Kirche und das Leben der Gemeinden und Kirchenkreise trägt, so tragen die Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortung für die Förderung der Einheit der Landeskirche. Hierin liegt die besondere Bedeutung der presbyterial-synodalen Ordnung.

Nach der presbyterial-synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen kommt die Leitung der Kirche den gewählten Presbyterien und Synoden zu. Historisch verbirgt sich dahinter die Absage an eine Mitwirkung des Staates in kirchlichen Angelegenheiten. Inhaltlich bedeutet dies aber auch, dass sich Kirchenleitung in jeder Form auf Presbyterien und Synoden zurück beziehen muss. Nur dann ist sie legitime Kirchenleitung. Die gemeinsame und gleichberechtigte Mitwirkung von Ordinierten, Presbyterinnen und Presbytern bedeutet dabei zugleich, dass in einer presbyterial-synodalen Kirche Amt und Gemeinde nicht voneinander getrennt, sondern auch organisatorisch aufeinander bezogen sind (siehe Anlage 3).

In Erinnerung an das Erbe unserer Geschichte und in selbstkritischer Anwendung biblischer und reformatorischer Einsichten werden wir auch zukünftig die Reformen unserer Kirche gestalten. In allem notwendigen Wandel fragen wir nach dem bleibenden Fundament des Wortes Gottes. Im Festhalten an unserem Auftrag nehmen wir die Notwendigkeit von Veränderungen wahr. Wir suchen ein angemessenes und lebendiges In- und Miteinander von institutioneller Gestaltung unserer Kirche und dem freien Wirken der Gnade und des Geistes Gottes. Das Evangelium in Wort und Tat, in Verkündigung, Sakrament und Lebenszeugnis menschenfreundlich und zeitbezogen zu vermitteln, ist unser Ziel. Dadurch wollen wir Menschen für

den christlichen Glauben gewinnen und zur Identifikation mit dem Evangelium beitragen. Das Engagement der ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden und die Beteiligung der Mitglieder unserer Kirche wollen wir stärken, um gemeinsam mit an einer „Kirche mit Zukunft“ zu bauen. Wir wollen, dass Christinnen und Christen für sich, für andere und in Kirche und Gesellschaft Verantwortung übernehmen.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Bekenntnisgrundlagen

Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel (4./5. Jahrhundert)

Das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel ist das im weitesten Sinn ökumenische Glaubensbekenntnis, weil es die gesamte Christenheit verbindet. Es geht auf theologische Auseinandersetzungen um die Lehre vom dreieinigen Gott (Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist), die Gottheit Christi und seine Zuordnung zu Gott zurück, die mit dem Konzil von Konstantinopel 381 einen Abschluss fanden. Erstmals belegt ist das Glaubensbekenntnis auf dem Konzil von Chalcedon 451. In der orthodoxen Kirche ist die ursprüngliche Wendung in Gebrauch, die lautet „Wir glauben an den Heiligen Geist, ... der aus dem Vater hervorgeht“. In anderen christlichen Kirchen ist die Ergänzung „... der aus dem Vater *und dem Sohn* hervorgeht“ üblich, die schon auf Augustin zurückgeht (Evangelisches Gesangbuch [EG] 854/Internethinweis).

Apostolisches Glaubensbekenntnis (5. Jahrhundert)

Das Apostolische Glaubensbekenntnis ist in einer Vorform erstmalig im 4. Jahrhundert belegt und wurde ab dem 5. Jahrhundert in den westlichen Kirchen zu dem am häufigsten verwandten Glaubensbekenntnis. Mit geringfügigen Ergänzungen versehen, bürgerte sich ab dem 7. Jahrhundert der Text ein, der noch heute üblich ist. Das Apostolische Glaubensbekenntnis hat seinen traditionellen Ort in der Feier des Gottesdienstes (EG 853/Internethinweis).

Confessio Augustana /Augsburger Bekenntnis (1530) (abgekürzt CA)

Das Augsburger Bekenntnis hat Philipp Melanchthon verfasst. Er verwandte dabei verschiedene Vorarbeiten, an denen auch Martin Luther beteiligt war. Die Confessio Augustana sollte die protestantische Position auf dem 1530 in Augsburg einberufenen Reichstag erläutern, wo Kaiser Karl V. eine Einigung der in Glaubensfragen zerstrittenen Fürsten und Reichsstände anstrebte. Diesem Ziel sollten die Entfaltung der christlichen Lehre im ersten Teil und die Ablehnung bestimmter kirchlicher Missbräuche im zweiten Teil dienen. Obwohl die CA z. B. in der Frage des Papsttums zurückhaltend blieb, wurde sie auf dem Reichstag zurückgewiesen. Ab 1537 galt die CA in den meisten protestantischen Territorien in Deutschland als Bekenntnisgrundlage. Heute gilt sie weltweit in den lutherischen Kirchen und Gemeinden. In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist sie Bekenntnisschrift in den lutherischen und unierten Gemeinden (EG 857/Internethinweis).

Heidelberger Katechismus (1563) (abgekürzt HK)

Der Heidelberger Katechismus wurde 1563 im Auftrag von Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zusammen mit einer neuen Kirchenordnung verfasst, nachdem sich der Kurfürst – und mit ihm sein Territorium – dem reformierten Glauben zugewandt hatte. Der Heidelberger Katechismus erklärt in 129 Fragen und Antworten die Grundlagen des christlichen Glaubens aus evangelisch-reformierter Sicht. Er gilt weltweit in den reformierten Kirchen und Gemeinden. In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Heidelberger Katechismus Bekenntnisgrundlage in den reformierten Gemeinden (EG 856/Internethinweis).

Die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (1934) (abgekürzt Barmen)

Die Theologische Erklärung von Barmen ist ein bedeutendes Lehrzeugnis des 20. Jahrhunderts. Sie entstand in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur und versucht, angesichts staatlicher und kirchlicher Bedrohung verbindliche Aussagen über Wesen und Auftrag der Kirche zu treffen. Die Erklärung gilt bis heute in den deutschen Landeskirchen als schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verpflichtende Bezeugung des Evangeliums (EG 858/Internethinweis).

Leuenberger Konkordie (1973) (abgekürzt LK)

Als Ergebnis intensiver Lehrgespräche zwischen lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Europa wurde 1973 auf dem Leuenberg bei Basel die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa unterzeichnet. Die beteiligten Kirchen erklären darin aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten im Verständnis des Evangeliums ihre Kirchengemeinschaft. Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und erkennen gegenseitig die Ordination an. Über noch strittige Fragen und aktuelle Herausforderungen bleiben die beteiligten Kirchen im Gespräch. Über 80 Kirchen in Europa – darunter alle deutschen Landeskirchen – haben die Leuenberger Konkordie bisher angenommen (EG 859/Internethinweis).

Anlage 2

Karte der EKvW mit Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen

Anlage 3

Diagramm mit dem Aufbau der EKvW

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Positionspapier der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil C

Unsere Reformziele

Bei einem Treffen aller Projektgruppen in 2004 sollen Vorschläge für die Formulierung konkreter Reformziele zusammengetragen werden. Auf diese Weise sollen Ergebnisse aus den anderen Projektgruppen einbezogen werden.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Standards für Leitung,
Führung und Zusammen-
arbeit in der
EKvW

Präambel

*„Die verschiedenen Ämter in der Kirche
begründen keine Herrschaft der einen über die anderen,
sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“
(Barmen IV)*

Die Evangelische Kirche von Westfalen bezeugt die Botschaft des Evangeliums in Wort und Tat, auch mit ihrer Ordnung (Barmen III). Sie ist von den Gemeinden her aufgebaut und wird durch Presbyterien und Synoden geleitet, in denen gewählte und berufene Gemeindeglieder und ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Leitungsaufgabe gemeinsam wahrnehmen. Um ihrem Auftrag nachzukommen, richtet die Kirche Ämter und Dienste ein. Durch ihren Auftrag unterscheidet sich die Kirche von privaten Unternehmen und Vereinen ebenso wie von staatlichen und kommunalen Behörden. Sie hat dementsprechend auch eigene Leitungs-, Kooperations- und Kommunikationsstrukturen entwickelt.

In Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und allen Ebenen der Landeskirche wirken Menschen ehren- und hauptamtlich in Wort und Tat an der Verkündigung des Evangeliums mit. Dabei nehmen sie vielfach Leitungs- und Führungsaufgaben wahr. Um die aktive Mitgliedschaft in der Kirche zu stärken, ist es wichtig, die Zusammenarbeit im Sinne der Dienstgemeinschaft Kirche zu verbessern und Leitungs- und Führungsverantwortung klar festzulegen. Dabei kann die Kirche von anderen Organisationen, wie Wirtschaftsunternehmen, gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen ebenso wie von öffentlichen Verwaltungen, lernen.

Die Einführung verbindlicher Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW nimmt Erfahrungen aus anderen Organisationen auf. Die hier dokumentierten Standards sollen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Klärung der Leitungs- und Führungsverantwortung in der Kirche unter Beachtung der presbyterial-synodalen Ordnung beitragen.

Die erforderlichen Instrumente zur Umsetzung der Standards (z. B. MA-Gespräche, Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen usw.) sind hier nicht näher beschrieben. Sie werden in

einem Handbuch dargestellt, das den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den Gliederungen der Landeskirche zur Verfügung gestellt wird.

Erläuterung: In den „Standards für Leitung, Führung und Zusammenarbeit“ wird unter „*Leitung*“ die Wahrnehmung strategischer Entscheidungen und unter „*Führung*“ die Umsetzung dieser Entscheidung im Tagesgeschäft verstanden.

1. Wir leiten und führen in klaren Strukturen

Klare Strukturen sind Voraussetzung für verantwortungsvolle Leitung und Führung.

- Die Befugnisse der einzelnen Leitungsebenen werden verständlich und übersichtlich dargestellt. Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen werden klar beschrieben. Arbeitsaufgaben und Zuständigkeiten werden eindeutig zugeordnet.
- Es ist Leitungs- und Führungsaufgabe, die Verantwortungsbereiche regelmäßig zu überprüfen und dabei unklare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie Lücken in der Beschreibung zu erfassen und zu klären.

2. Wir nehmen eine Vorbildfunktion wahr

Persönliche, soziale und fachliche Kompetenz sind die Voraussetzung für vorbildliche Leitung und Führung.

- Der Leitungs- und Führungsstil ist von gegenseitiger Wertschätzung, Freundlichkeit, Konfliktfähigkeit, Toleranz und Fairness geprägt. Dazu gehören verbindliche Absprachen und klare Entscheidungen.

- Die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind unverzichtbare Elemente unseres Leitungs- und Führungshandelns.
- Das kooperative Leitungs- und Führungsverhalten zeigt sich in der vertrauensvollen und motivierenden Zusammenarbeit innerhalb der Dienststellen, der Dienststellen untereinander sowie mit der Mitarbeitendenvertretung.

3. Wir fördern die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden

Eigenverantwortliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht in besonderer Weise dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche.

- Die Mitarbeitenden treffen die für die Erledigung der übernommenen Aufgaben notwendigen Entscheidungen selbstständig. Sie verantworten Handlungen und Unterlassungen in ihrem Aufgabenbereich.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung fördern das selbstständige und verantwortliche Handeln der Mitarbeitenden und begleiten und beraten die Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Durch regelmäßige Rückkopplung zwischen allen Beteiligten wird das Maß der Verantwortung festgelegt und realistisch angepasst.

4. Wir informieren zeitnah, verständlich und umfassend

Umfassender Informationsfluss ist ein wichtiges Element guter Zusammenarbeit.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung informieren ihre Mitarbeitenden rechtzeitig über alles, was diese wissen müssen, um selbstständig arbeiten und entscheiden zu können. Sie erwarten, dass die Mitarbeitenden ihrerseits notwendige Informationen einholen.
- Neue Mitarbeitende werden umfassend informiert und sorgfältig eingearbeitet.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung erwarten von ihren Mitarbeitenden, in wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informiert zu werden.

5. Wir leiten durch Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen gewährleisten eine abgestimmte Orientierung für das gemeinsame Handeln.

- Ziele werden auf allen Entscheidungsebenen festgelegt und entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen. Ziele und Vereinbarungen werden gemeinsam mit den jeweiligen Mitarbeitenden abgesprochen und schriftlich festgehalten.
- Die von den verantwortlichen Gremien beschlossenen Leitbilder und Rahmenvorgaben werden durch die Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung zielorientiert und verbindlich umgesetzt.

- Die Zielerreichung wird bei Mitarbeitenden und Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung überprüft.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung stellen sicher, dass Ziele und Vereinbarungen unterschiedlicher Ebenen nicht miteinander konkurrieren.

6. Wir üben Dienstaufsicht aus

Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gewährleistet die verbindliche Zusammenarbeit von Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung und Mitarbeitenden im Sinne der Dienstgemeinschaft Kirche.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung führen die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden. Sie bestätigen durch Anerkennung und Würdigung deren Leistungen.
- Sind Leistungs- oder Verhaltensdefizite erkennbar, so werden sie angesprochen. Mitarbeitende werden angehalten und unterstützt, diese Defizite abzubauen.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung und Mitarbeitende suchen in allen Situationen konstruktive Lösungen im Interesse des gemeinsamen Arbeitsauftrages.

7. Wir gestalten systematische und planmäßige Personalentwicklung

Um die richtigen Personen zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags zum richtigen Zeitpunkt an der richtigen Stelle einsetzen zu können, benötigt die Kirche eine systematische und planmäßige Personalentwicklung.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung fördern Mitarbeitende so, dass sie die geforderten Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Der Leistungsstand wird durch gezielte, systematische Fortbildungsmaßnahmen verbessert.
- Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sind eine unentbehrliche Grundlage für den sinnvollen Einsatz und die Förderung der Mitarbeitenden. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für langfristige Maßnahmen der Personalplanung.
- Besonders befähigte und leistungsbereite Mitarbeitende werden zur Weiterentwicklung angehalten und zur Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben vorbereitet.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung stellen sich grundlegenden Veränderungsprozessen und fördern sie.

Beschluss zum Thema

Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegten „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ zustimmend entgegen.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, diese Grundsätze für die Landeskirche (Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen und landeskirchliche Schulen) einzuführen und umzusetzen.
3. Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die vorgelegten Grundsätze ebenfalls einzuführen und umzusetzen, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.
4. Über die nach Einführung und Umsetzung der Grundsätze gemachten Erfahrungen soll der Landessynode 2005 berichtet werden.

Präambel

*„Die verschiedenen Ämter in der Kirche
begründen keine Herrschaft der einen über die anderen,
sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“
(Barmen IV)*

Die Evangelische Kirche von Westfalen bezeugt die Botschaft des Evangeliums in Wort und Tat, auch mit ihrer Ordnung (Barmen III). Sie ist von den Gemeinden her aufgebaut und wird durch Presbyterien und Synoden geleitet, in denen gewählte und berufene Gemeindeglieder und ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Leitungsaufgabe gemeinsam in jeweils eigener Verantwortung wahrnehmen. Um ihrem Auftrag nachzukommen, richtet die Kirche Ämter und Dienste ein. Durch ihren Auftrag unterscheidet sich die Kirche von privaten Unternehmen und Vereinen ebenso wie von staatlichen und kommunalen Behörden. Sie hat dementsprechend auch eigene Leitungs-, Kooperations- und Kommunikationsstrukturen entwickelt.

In Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und auf der Ebene der Landeskirche wirken Menschen ehren- und hauptamtlich in Wort und Tat an der Verkündigung des Evangeliums mit. Dabei nehmen sie vielfach Leitungs- und Führungsaufgaben wahr.

Die Einführung der folgenden Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW nimmt Erfahrungen aus anderen Organisationen auf. Sie dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Klärung der Leitungs- und Führungsverantwortung in der Kirche unter Beachtung der presbyterial-synodalen Ordnung.

1. Wir leiten und führen in klaren Strukturen

Klare Strukturen sind Voraussetzung für verantwortungsvolle Leitung und Führung.

- Die Befugnisse der einzelnen Leitungsebenen werden verständlich und übersichtlich dargestellt. Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen werden klar beschrieben. Arbeitsaufgaben und Zuständigkeiten werden eindeutig zugeordnet.
- Es ist Leitungs- und Führungsaufgabe, die Verantwortungsbereiche regelmäßig zu überprüfen und dabei unklare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie Lücken in der Beschreibung zu erfassen und zu klären.

2. Wir nehmen eine Vorbildfunktion wahr

Persönliche, soziale und fachliche Kompetenz sind die Voraussetzung für vorbildliche Leitung und Führung.

- Der Leitungs- und Führungsstil ist von gegenseitiger Wertschätzung, Freundlichkeit, Konfliktfähigkeit, Toleranz und Fairness geprägt. Dazu gehören klare Entscheidungen und verbindliche Absprachen.
- Die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind unverzichtbare Elemente unseres Leitungs- und Führungshandelns.
- Das kooperative Leitungs- und Führungsverhalten zeigt sich in der vertrauensvollen und motivierenden Zusammenarbeit innerhalb der Dienststellen, der Dienststellen untereinander sowie mit der Mitarbeitendenvertretung.

3. Wir leiten durch Zielvereinbarungen

Zielvereinbarungen beschreiben, was gemeinsam erreicht werden soll.

- Ziele und Schritte zu ihrer Umsetzung werden auf alle Ebenen vereinbart und festgelegt. Sie werden gemeinsam mit den jeweiligen Mitarbeitenden abgesprochen, schriftlich festgehalten und regelmäßig überprüft.
- Die von den verantwortlichen Gremien beschlossenen Rahmenvorgaben werden durch die Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung zielorientiert und verbindlich umgesetzt.
- Die Zielerreichung wird bei Mitarbeitenden und Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung überprüft.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung achten darauf, dass Ziele und Vereinbarungen in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nicht miteinander konkurrieren.

4. Wir fördern die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden

Eigenverantwortliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht in besonderer Weise dem Selbstverständnis der evangelischen Kirche.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung fördern das selbstständige und verantwortliche Handeln der Mitarbeitenden. Sie unterstützen die Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Die Mitarbeitenden treffen die für die Erledigung der übernommenen Aufgaben notwendigen Entscheidungen selbstständig. Sie verantworten Handlungen und Unterlassungen in ihrem Aufgabenbereich.
- Durch regelmäßige Rückkopplung zwischen allen Beteiligten wird das Maß der Verantwortung festgelegt und realistisch angepasst.

5. Wir informieren rechtzeitig, verständlich und umfassend

Umfassender Informationsfluss ist ein wichtiges Element guter Zusammenarbeit.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung informieren die Mitarbeitenden rechtzeitig über alles, was diese wissen müssen, um selbstständig arbeiten und entscheiden zu können. Sie erwarten, dass die Mitarbeitenden ihrerseits notwendige Informationen einholen und weitergeben.
- Neue Mitarbeitende werden umfassend informiert und sorgfältig eingearbeitet.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung werden von den Mitarbeitenden in wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informiert.

6. Wir üben Dienstaufsicht aus

Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gewährleistet die verbindliche Zusammenarbeit von Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung und Mitarbeitenden.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung führen die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden. Sie bestätigen durch Anerkennung und Würdigung deren Leistungen.
- Sind Leistungs- oder Verhaltensdefizite erkennbar, so werden sie angesprochen. Mitarbeitende werden angehalten und unterstützt, diese Defizite abzubauen.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung und Mitarbeitende suchen in allen Situationen konstruktive Lösungen im Interesse des gemeinsamen Arbeitsauftrages.

7. Wir gestalten systematische und planmäßige Personalentwicklung

Damit geeignete Personen zur Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags zum richtigen Zeitpunkt an der passenden Stelle zur Verfügung stehen, benötigt die Kirche eine systematische und planmäßige Personalentwicklung.

- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung fördern Mitarbeitende so, dass sie die geforderten Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Der Leistungsstand und das Leistungsspektrum werden durch gezielte, systematische Fortbildungsmaßnahmen verbessert.
- Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sind eine unentbehrliche Grundlage für den sinnvollen Einsatz und die Förderung der Mitarbeitenden. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für langfristige Maßnahmen der Personalplanung.
- Mitarbeitende werden zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung angehalten. Besonders befähigte und leistungsbereite Mitarbeitende werden auf die Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben vorbereitet.
- Personen in Leitungs- und Führungsverantwortung stellen sich grundlegenden Veränderungsprozessen und fördern diese. Sie verpflichten sich zur eigenen Fortbildung und gezielter Reflexion der eigenen Arbeits- und Verhaltensweisen.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Regelmäßige Mitarbei-
tendengespräche –
Gespräche als Grundlage
für Führung und Zu-
sammenarbeit

Einführung:

Gespräche bilden Brücken zwischen Menschen. Sie stellen eine persönliche Verbindung her zwischen Mitarbeitenden in allen Ämtern unserer Kirche, die in verschiedenen Aufgabenbereichen und auf verschiedenen Ebenen ihren Beitrag im Sinne der Entwicklung und Förderung gemeinsamen kirchlichen Handelns leisten.

Gespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden sind Voraussetzung und Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit und Personalführung; die Wahrnehmung und Förderung der Mitarbeitenden stehen dabei im Vordergrund, damit sie die geforderten Aufgaben bestmöglich erfüllen können.

Darüber hinaus ist das regelmäßige Mitarbeitendengespräch ein wesentlicher Baustein der Personalentwicklung. Es trägt dazu bei, dass besonders befähigte und leistungsbereite Mitarbeitende zur Weiterentwicklung angehalten und zur Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben vorbereitet werden. In diesem Zusammenhang ist die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu berücksichtigen.

Nicht zuletzt trägt es zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung zwischenmenschlicher Beziehungen bei.

In Abgrenzung zum Personalbeurteilungsgespräch stehen die Kommunikation über Zielvereinbarungen, Aufgaben und Anforderungen, Förderung und Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sachliche, gegenseitige Rückmeldung im Mittelpunkt dieses Führungsinstrumentes.

Ziele des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs:

- Es dient dem vertrauensvollen Dialog zwischen der/dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden.
- Es stärkt die Zusammenarbeit zwischen der/dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden.
- Es unterstützt und stärkt die Vorgesetzten und die Mitarbeitenden, konstruktive Kritik zu üben und Ideen zur Optimierung der Zusammenarbeit einzubringen.
- Es ermöglicht eine Standortbestimmung der Mitarbeitenden. Daraus leiten sich Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden ab.
- Es trägt zur näheren Beschreibung, Klärung und Lösung von gemeinsamen Aufgaben bei.
- Es fördert die Qualitätssicherung des kirchlichen Handelns auf allen Ebenen.
- Es dient dazu, die gegenseitig getroffenen Zielvereinbarungen einer Zielkontrolle zu unterziehen.
- Für die Vorgesetzten ist es ein Leitungs- und Steuerungsinstrument. Die dabei getroffenen Zielvereinbarungen, Aufgaben- und Anforderungsklärungen sowie die daraus resultierenden Maßnahmen tragen zur Förderung und Entwicklung des kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bei.

Voraussetzungen / Rahmenbedingungen:

- Vor der Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche müssen die Personen, die diese auf Seiten der Vorgesetzten führen, gründlich in der Handhabung dieses Instrumentes geschult werden. Dazu gehört auch eine Information (Aufklärung) über die Unterschiede zwischen einem regelmäßigen Mitarbeitendengespräch und einem Personalbeurteilungsgespräch.
Nur wer an einer solchen Schulung teilgenommen hat, ist berechtigt, ein entsprechendes Mitarbeitendengespräch zu führen und zu dokumentieren.
- Bei der Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche ist die Mitarbeitendenvertretung (MAV) zu beteiligen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist über die Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche zu informieren. Ihr wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Für die Mitarbeitenden werden Informationsveranstaltungen angeboten, in denen über das Instrument und die Vorgehensweise informiert wird.
Für diese Veranstaltungen ist ein einheitlicher Informationsbaustein der Evangelischen Kirche von Westfalen zu entwickeln.
- Die Einführung des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs wird begleitet und unterstützt durch einen Leitfaden. Als Empfehlung wird auf die bereits entwickelten Leitfäden hingewiesen, z. B.:
 - „Das VKK-Jahresgespräch“ – Leitfaden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
 - Leitfaden zum Orientierungsgespräch der Evangelischen Landeskirche in Baden, „Das Mitarbeitendenjahresgespräch“ (3 Hefte):
 - Leitfaden zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation (Heft 1),
 - Rechtsgrundlage, Vorgaben und Leitfaden (Heft 2),

- Arbeitshilfe zu Heft 1 - Arbeiten mit Zielen, Beispiele und Konkretionen, Frauenspezifische Aspekte (Heft 3).

- Die Vorgesetzten führen ein Protokoll über die Zielvereinbarungen.

Die Niederschrift wird zweifach gefertigt und im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter und der/dem Vorgesetzten unterzeichnet: Je ein Exemplar verbleibt bei der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter und bei der/dem Vorgesetzten und findet keinen Eingang in die Personalakte.

Bei Ausscheiden der/des Vorgesetzten sind die Protokolle der geführten Mitarbeiterdengespräche zu vernichten.

- Bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern mit einer großen Leitungsspanne ist das Verfahren für regelmäßige Mitarbeitendengespräche noch zu klären.

Verfahrensvorschlag

zur Vorlage

„Regelmäßige Mitarbeitendengespräche – Gespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“

1. Regelmäßige Mitarbeitendengespräche dienen zuerst der Wahrnehmung der Person. Sie sind ein Führungsinstrument zur Vertrauensbildung und der Personalentwicklung. Daher sollen regelmäßige Mitarbeitendengespräche flächendeckend und auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt werden.
2. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird beauftragt, einen einheitlichen Informationsbaustein zum Thema „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche“ zu entwickeln, um großflächig in der Landeskirche alle Personen auf den gleichen Informationsstand zu bringen, sowie die Informationsveranstaltungen hierzu in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu organisieren.
3. Es wird ein Modell-Leitfaden mit Handlungsempfehlungen und Orientierungshilfen für Vorgesetzte und Mitarbeitende bis Ende 2003 erstellt, aus dem sich ergibt, wie das Instrument „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche“ im Einzelnen anzuwenden ist. Mit der Erstellung wird das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung beauftragt.
4. Eine zweijährige Erprobungsphase in zwei Kirchenkreisen (2004 – 2005) mit der verbindlichen Teilnahme an den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen sowie anschließender Evaluierung wird durchgeführt.

5. Die Erprobungsphase soll durch externe Begleitung unterstützt und evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in den Entscheidungsprozess für die Landessynode 2005 einfließen.

6. Für die erforderliche Finanzierung ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Projektmittel „Kirche mit Zukunft“ Sorge zu tragen.

Beschluss zum Thema Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit

1. Bestandteil der „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ ist das regelmäßige Mitarbeitendengespräch.
Die Landessynode nimmt die Vorlage zu den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit sowie den vorgelegten Verfahrensvorschlag zustimmend entgegen.
2. Sie bittet die Kirchenleitung, die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in der Landeskirche (Landeskirchenamt, Ämter und Einrichtungen und landeskirchliche Schulen) einzuführen und umzusetzen.
3. Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche ebenfalls einzuführen und umzusetzen, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sind Voraussetzung und Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit und Personalführung. Sie sind ein wesentlicher Baustein der Personalentwicklung. Die Wahrnehmung und Förderung der Mitarbeitenden stehen dabei im Vordergrund, damit sie die geforderten Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Mitarbeitende werden zur persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung angehalten. Besonders befähigte und leistungsbereite unter ihnen werden auf die Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben vorbereitet. In diesem Zusammenhang ist die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu berücksichtigen.

Im Unterschied zu anderen Gesprächsformen (Beurteilungsgespräch, Kritikgespräch, Konfliktgespräch) steht im Mittelpunkt dieses Führungsinstrumentes die Kommunikation über Zielvereinbarungen, Aufgaben und Anforderungen, Förderung und Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sachliche und gegenseitige Rückmeldung.

Das Verhältnis zwischen Pfarrerinnen oder Pfarrern, Superintendentinnen oder Superintendenten und Presbyterium wird durch Kirchenordnung, Pfarrdienstrecht und Dienstanweisung bestimmt. Im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses nimmt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufgaben gegenüber den Pfarrerinnen oder Pfarrern u. a. ebenfalls in Form von regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen wahr. In diesem eingeschränkten Sinne werden auch hier analog die Begriffe „Vorgesetzte oder Vorgesetzter“ und „Mitarbeitende“ verwendet, ohne dass dadurch neue Rechtsverhältnisse begründet werden. Der Schwerpunkt der Gesprä-

che liegt hier auf dem Gebiet der Personalentwicklung (s. o.). Gespräche und Zielvereinbarungen des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes mit den jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben davon unberührt.

Ziele des regelmäßigen Mitarbeitendengespräches:

- Es stärkt die Zusammenarbeit zwischen der oder dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden.
- Es ermöglicht eine Standortbestimmung der Mitarbeitenden. Daraus leiten sich Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden ab.
- Es ermutigt Vorgesetzte und Mitarbeitende, konstruktive Kritik zu üben und Ideen zur Optimierung der Arbeit einzubringen.
- Es trägt zur näheren Beschreibung, Klärung und Lösung von Aufgaben bei.
- Es dient dazu, die miteinander getroffenen Zielvereinbarungen zu überprüfen.
- Es fördert die Weiterentwicklung der Qualität kirchlichen Handelns auf allen Ebenen.

Voraussetzungen/Rahmenbedingungen:

- Vor der Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche müssen die Personen, die als Vorgesetzte diese Gespräche führen, gründlich in der Handhabung dieses Instrumentes geschult werden.
- Vor Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche ist die Mitarbeitenden-Vertretung (MAV) zu beteiligen.
- Ebenso ist die Gleichstellungsbeauftragte vor Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche zu beteiligen.
- Für die Vorgesetzten und Mitarbeitenden werden Informationsveranstaltungen nach einheitlichem Muster angeboten, in denen über das Instrument und die Vorgehensweise informiert wird.
- Die Einführung des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs wird begleitet und unterstützt durch einen Leitfaden.
- Die Vorgesetzten führen ein Protokoll über die Zielvereinbarungen aus dem regelmäßigen Mitarbeitendengespräch.

- Dieses Protokoll wird zweifach gefertigt und im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der oder dem Vorgesetzten unterzeichnet. Je ein Exemplar verbleibt bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und bei der oder dem Vorgesetzten. Es findet keinen Eingang in die Personalakte. Das Protokoll wird im jeweiligen Folgegespräch bzw. bei Ausscheiden eines Beteiligten vernichtet.

Verfahrensvorschlag

„Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“

1. Regelmäßige Mitarbeitendengespräche werden flächendeckend und auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt.
2. Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird beauftragt, ein einheitliches Muster für Informationsveranstaltungen zum Thema „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche“ zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit dem Institut werden Informationsveranstaltungen auf allen Ebenen und in allen Regionen der EKvW organisiert.
3. Zusätzlich wird ein Leitfaden mit Handlungsempfehlungen und Orientierungshilfen für Vorgesetzte und Mitarbeitende baldmöglichst erstellt. Aus ihm ergibt sich, wie das Instrument „Regelmäßige Mitarbeitendengespräche“ im Einzelnen anzuwenden ist. Mit der Erstellung wird das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung beauftragt.
4. Unbeschadet der möglichst breiten und raschen Einführung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche wird die Kirchenleitung gebeten, den Prozess-Lenkungsausschuss mit Folgendem zu beauftragen:
 - In zwei Kirchenkreisen sollen die Einführung und Umsetzung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche als Projekt durch eine externe Begleitung evaluiert werden.
 - Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die dafür notwendigen Finanzen aus den für den Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ eingesetzten Mitteln zur Verfügung zu stellen.
5. Die Kirchenleitung wird gebeten, das Verfahren für regelmäßige Mitarbeitendengespräche bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern mit einer großen Leitungsspanne zu klären.



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Entwurf

einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode, den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode ferner vor, die Übergangsvorschrift von § 14 drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einer Überprüfung zu unterziehen.

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Der Auftrag zur Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes geht auf die Landessynode 1997 zurück:

„Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S. 17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich – bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GAST – wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit „Kirchenkreis“ nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinaus gehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ überdacht werden.“

Der Landessynode 1999 sind dazu grundsätzliche Überlegungen vorgetragen worden. Das Beratungsergebnis im Tagungsfinanzausschuss hat der Vorsitzende vor der Synode wie folgt zusammengefasst:

„Der Tagungsfinanzausschuss wertet die dargelegten Überlegungen positiv und sieht in ihnen einen entscheidenden Beitrag für die sinnvolle Umgestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs in den kommenden Jahren.“

Auf der Grundlage der vorgetragenen Überlegungen wurde ein Gesetzentwurf erstellt, der den Kirchenkreisen unter dem 10. April 2000 zur Stellungnahme übersandt wurde. Die Beratung und Verabschiedung war für die Landessynode 2000 vorgesehen. Auf vielfachen Wunsch wurde wegen der inhaltlichen Berührungspunkte zur Vorlage „Kirche mit Zukunft“ die Frist zur Stellungnahme der Kirchenkreise verlängert und die Beratung und Verabschiedung des Gesetzes nunmehr für die Landessynode 2001 vorgesehen.

Der Landessynode 2001 wurde der als Anlage I beigefügte Entwurf vorgelegt. Nach Beratung im Tagungsfinanzausschuss fasste die Synode nach Einbringung durch den Synodalen Röber (Anlage II) einstimmig bei zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

„1. Die Landessynode stimmt der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz zu; bei der Umsetzung sind ausreichend lange Übergangsfristen bzw. erforderliche Härtefallregelungen vorzusehen.

2. Die Landessynode nimmt in Aussicht, den Gesetzentwurf bei ihrer Tagung im Jahre 2003 abschließend zu beraten und zu verabschieden. Bis dahin sind die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens aufgeworfenen Fragen einer Klärung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung der Theologinnen und Theologen.

3. Die Landessynode stimmt der Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung mit Wirkung vom 01. Januar 2003 zu. Unbeschadet einer endgültigen Regelung in die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Kirchenleitung ermächtigt, die erforderlichen Regelungen zu treffen.“

Der Beschluss wurde hinsichtlich Nr. 3 inzwischen mit der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) umgesetzt. Die Abrechnung hat mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Gemeinsame Versorgungskasse in Dortmund übernommen.

Die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen (Nr. 2 des Beschlusses) ist seither vielfach erörtert worden. Auf der Grundlage des Beratungsergebnisses einer Arbeitsgruppe aus der Mitte der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten hat die Kirchenleitung dazu im März 2002 wie aus Anlage III ersichtlich beschlossen. Die Beratungsvorlage ist gleichfalls beigelegt.

Das Problem ausreichend langer Übergangsfristen (Nr. 1 des Beschlusses) sowie weitere im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens aufgeworfenen Fragen wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs weitgehend berücksichtigt.

Neufassung des FAG

- Entwurf eines Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG)

- Anlage 1
Finanzausgleich –Entwurf/neu- Modell Haushaltsjahr 2003

- Anlage 2
Kirchensteuerverteilung 2003

- Anlage 3
 - a) Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Pauschalierungssystem)
 - b) Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Pauschalierungssystem Alternative)
 - c) Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Bedarfsdeckung)

- Anlage 4
Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem Kirchensteuer-
Aufkommen von 420 Mio. € - Basis Haushaltsjahr 2003 -

- Anlage 5
Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanz-
ausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der
EkvW (DVO-FAG)

- Anlage 6
Nach Abschluss des förmlichen Stellungsnahmeverfahrens eingegangene Stellung-
nahmen und Anträge von Kreissynoden

**Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(FAG)**

Allgemeine Begründung

A. Ausgangslage

I. Kirchenordnung

1. Art 10 Abs. 1 KO verpflichtet die Kirchengemeinden als Steuergläubiger nach § 1 KiStO gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die entsprechende Regelung hat durch Kirchengesetz zu erfolgen.
2. Nach Art. 19 Abs. 3 KO ist für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

II. Finanzausgleichsgesetz

1. Nach § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.10.1969 (FAG) werden die in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der EKvW insgesamt aufkommenden Kirchensteuern nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.
2. § 4 Abs. 2 FAG bestimmt als Verteilungsmaßstäbe
 - die Zahl der Gemeindeglieder,
 - die Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche,
 - den Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

3. Die Kirchensteuerverteilung (Basis: Haushaltsjahr 2003, Kirchensteuer-Soll: 420 Mio. Euro) sieht wie folgt aus:

- EKD-FAG 16 Mio. Euro (Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen in Höhe des Bedarfs); zu verteilen mithin 404 Mio. Euro
- Umlage für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche in Höhe von 36.360.000 Euro (9% des zu verteilenden Kirchensteueraufkommens)
- Umlage für gesamtkirchliche Aufgaben (landeskirchlicher Sonderhaushalt I) in Höhe von 29.931.200 Euro (Bedarf)
- Umlage für die Personalkosten der Theologinnen und Theologen (landeskirchlicher Sonderhaushalt II) in Höhe von 126.218.300 Euro (Bedarf)
- Kirchenkreise 211.490.500 Euro, davon im Wege der Gemeindegliederpauschale rd. 184.746.100 Euro, im Wege der Pfarrstellenpauschale rd. 26.744.400 Euro.

B. Problematik

Das System der Kirchensteuerverteilung enthält eine doppelte Problematik:

- I. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ erweist sich als außerordentlich hinderlich bei strukturellen Veränderungen, insbesondere bei der Aufhebung von Pfarrstellen, da hiermit finanzielle Einbußen verbunden sind, ohne dass die – insgesamt eintretenden Entlastungseffekte - vor Ort, beim Träger der Pfarrstelle, spürbar werden.
- II. Durch die Finanzierung der Pfarrbesoldung im Wege des Umlageverfahrens ist allgemein das Bewusstsein geschwunden, dass es sich hier um Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise handelt. Die Kosten werden nicht mehr dort dargestellt, wo sie entstehen – weder bei der Aufbringung der Mittel noch bei der Einsparung von Mitteln auf Grund der Aufhebung von Stellen. Der Grundsatz der Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung ist aufgegeben.

C. Auftrag

In Ansehung der skizzierten Problematik hat die Landessynode 1997 mit Beschluss Nr. 208 folgenden Auftrag erteilt:

„Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S. 17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich – bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GAST – wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit „Kirchenkreis“ nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ überdacht werden.“

D. Lösung

Der Entwurf einer Neufassung des FAG löst die vorstehend skizzierte Problematik, hält dabei an den bewährten Strukturen des Finanzausgleichs fest und passt ihn zugleich den seit 1969 eingetretenen Entwicklungen (z.B. EKD-Finanzausgleich) an.

**Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung
und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(FAG)**

Vom.....

Die Landessynode hat in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

**II. Abschnitt
Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche
(Übersynodaler Finanzausgleich)**

§ 2

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme.
 - b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
 - c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.
 - d) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung.

(3) Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.

§ 3

(1) Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten

kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,

4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.
- (4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.
- (2) Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7

- (1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die
 1. Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)
 3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 8

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Das gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(3) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
 - b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kir-

chenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt

Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

§ 12

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

§ 13

(1) Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft

diesen die Verpflichtung zur Zahlung. Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von zehn Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 Euro. So dann vermindert sie sich um jährlich 7.000 Euro.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchenkreise, in denen gem. Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 Euro. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 Euro.
2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.

§ 15

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.

Einzelbegründung

Zum I. Abschnitt:

§ 1 beschreibt die Regelungsgegenstände des Gesetzes: Finanzausgleich und Kirchensteuerverteilung sowie die Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung.

Zum II. Abschnitt:

§§ 2 und 3 regeln den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche, den sogenannten übersynodalen Finanzausgleich einschließlich der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle als einer gemeinsamen Einrichtung aller mit Steuerhoheit ausgestatteten Körperschaften in der Landeskirche. Mit dem Aufbau des Gesetzes wird der Mittelfluss vom Eingang der Kirchensteuern bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bis zur Verteilung auf die Kirchengemeinden nachvollzogen (vgl. **Anlage 1**)

Zu § 2:

§ 2 ist die zentrale Bestimmung des übersynodalen Finanzausgleichs.
§ 2 Abs. 1 konkretisiert Art. 10 KO:

„Artikel 10“

- (1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.*
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.“*

Inhaltlich entspricht Absatz 1 dem § 4 Abs. 1 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2 Abs. 2 regelt die Kirchensteuerverteilung. Die Vorschrift übernimmt die bisherige Struktur der Kirchensteuerverteilungsbeschlüsse der Landessynode als kirchengesetzliche Regelung.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 stellt entsprechend der seit einigen Jahren geübten Praxis klar, dass die Mittel für den EKD-Finanzausgleich im Wege des Vorwegabzugs vom Netto-Gesamtkirchensteueraufkommen bereit zu stellen sind. Dies kennzeichnet zum einen den EKD-Finanzausgleich als eine singuläre Gemeinschaftsaufgabe, zu der alle Ebenen der Kirche ihren Anteil beizutragen haben; zum anderen ist dieses Verfahren auch mit der Entwicklung kompatibel, den Finanzausgleich nicht als reinen Ost-West-Finanzausgleich zu gestalten, sondern als Finanzausgleich innerhalb der gesamten EKD. Finanzausgleichsleistungen beeinflussen aber in Einnahmen wie in Ausgaben die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel; sie sind daher vor der Verteilung auf die verschiedenen Ebenen zu veranschlagen.

a) Der Anteil des allgemeinen Haushalts der Landeskirche am zu verteilenden Kirchensteueraufkommen wird gesetzlich budgetiert und auf 9% festgeschrieben. Zum Vergleich: die entsprechende Regelung im Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sieht eine Budgetierung in Höhe von 10,25% des Netto-Gesamtkirchensteueraufkommens vor. Mit der Regelung kommt eine Entwicklung zum Abschluss, die ihren Ausgang mit Beschluss Nr. 7 Landessynode 1969 genommen hat:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, i.V.m. dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode 1970 einen Vorschlag über die Einordnung des landeskirchlichen Haushaltes in die Gesamtverteilung der Kirchensteuern, insbesondere hinsichtlich der Merkmale der Bedarfsdeckung, der Pauschalierung oder einer prozentualen Beteiligung am Kirchensteueraufkommen zu unterbreiten.“

Ab 1970 erfolgte die Einrichtung der landeskirchlichen Sonderhaushalte (Bedarfsdeckungssystem) und des allgemeinen Haushalts (Deckung durch prozentuale Beteiligung am Kirchensteueraufkommen: seit 1970 9%)

- b) Die Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben (EKD, DW, EKD, EKU/UEK, Weltmission und Ökumene, Meldewesen, Versicherungen etc.) geschieht wie bisher im Wege der Bedarfsdeckung. Die Abwicklung erfolgt im landeskirchlichen Haushalt (Sonderhaushalt I).
- c) Die Pfarrbesoldungszuweisung dient nach der Umstellung der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung zur Abdeckung der „Restkosten“ des Pfarrbesoldungshaushaltes (vgl. § 10 Abs. 1).
- d) Die Zuweisung an die Kirchenkreise erfolgt zukünftig allein auf der Basis der Gemeindegliederzahlen. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ entfällt. Die Aufwendungen für die Besoldung der Theologinnen und Theologen werden zukünftig gesondert geregelt. Unter Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c erhalten die Kirchenkreise danach (Basis Haushaltsjahr 2003) einen Anteil an der Verteilungssumme von rund 78% zugewiesen. Der Wegfall des Verteilungsmaßstabes „Pfarrstelle“ wirkt sich im einzelnen wie folgt aus (Basis Soll-Ansätze Haushaltsjahr 2003):

Von den zur Verteilung kommenden 211.490.500 Euro werden rd. 184.746.100 Euro als Gemeindegliederpauschale gezahlt, 26.744.400 Euro als Pfarrstellenpauschale. Eine Verteilung nur nach Gemeindegliederzahlen hat das in **Anlage 2** dargestellte Ergebnis zur Folge. Das Umverteilungsvolumen gegenüber der bisherigen Verteilung ist relativ gering (1,5 Mio. Euro). 13 Kirchenkreise erhalten insgesamt weniger, 18 Kirchenkreise insgesamt mehr. Daraus wird ersichtlich, dass das Strukturmerkmal „Pfarrstelle“ mit Ausnahme der Kirchenkreise Wittgenstein und Arnsberg keine eigene Relevanz (mehr) besitzt, die Unterschiede (vgl. Gelsenkirchen und Wattenscheid / Herne) eher zufällig als sachlich begründet sind. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ ist daher entbehrlich. Für besonders betroffene Kirchenkreis wird im Rahmen der Durchführung der Pfarrbesoldung eine Strukturausgleichskomponente (§ 10 Abs. 2) vorgesehen, die der besonderen Struktur dieser Kirchenkreise dauerhaft Rechnung trägt und sie nicht unverhältnismäßig benachteiligt.

§ 2 Abs. 3 weist besonders darauf hin, dass die Landessynode im Rahmen des Beschlusses über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen zu sorgen hat. Als solche sind eine Clearing-Rücklage, über die die Ergebnisse der Clearing-Abrechnungen abzuwickeln sind und eine Ausgleichsrücklage für Kirchenkreise (bisher: allgemeine Besoldungs- und Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise) vorzuhalten. Es geht hierbei um die Vorsorge für gesamtkirchliche Risiken. Die Landeskirche selbst ist im Rahmen der budgetierten Zuweisung auf die eigene Risikovorsorge (Ausnahme: Clearing-Risiko) verwiesen. Sie hat dafür entsprechende eigene Rücklagen (Ausgleichsrücklage etc.) zu schaffen.

Zu § 3

§ 3 stellt die bisher auf einem Beschluss der Landessynode beruhende Aufgabenbeschreibung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Sie nimmt dabei die grundlegenden Fragen der Organisation und der Aufsicht ebenso wie die langjährige Praxis der Arbeit mit auf.

Zum III. Abschnitt

§§ 4 bis 6 regeln den innersynodalen Finanzausgleich. Die Regelungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Auf Grund der Entwicklung der letzten 30 Jahre geht der Gesetzentwurf davon aus, dass der innersynodale Finanzausgleich regelmäßig im Kirchenkreis stattfindet, der Finanzausgleich im Rahmen eines Verbandes hingegen die Ausnahme darstellt.

Neu aufgenommen ist die Bestimmung, dass die Satzung eine Bestimmung über die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben enthalten muss. Diese Vorschrift entspricht strukturell § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a hinsichtlich der Zuweisung an die Landeskirche und eröffnet neben dem weiter möglichen Bedarfsdeckungssystem die Möglichkeit einer prozentualen Budgetierung der Zuweisung für den Kirchenkreis. Letzteres entspricht in besonderer Weise der Funktion des Kirchenkreises als einer eigen-

ständigen Planung- und Handlungsebene im Aufbau der Kirche. Mustersatzungen für die verschiedenen Modelle sind in **Anlage 3** beigelegt.

Zum IV. Abschnitt

§§ 7 bis 11 enthalten die neue Regelung der Durchführung der Pfarrbesoldung. Die Vorschriften stellen die bisherige Praxis der zentralen Abwicklung der Pfarrbesoldung auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Sie entsprechen damit den Vorgaben des Pfarrdienstgesetzes (§ 1 Abs. 1, § 24 Abs. 1 PfdG), wonach das statusrechtliche Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Landeskirche besteht, diese mithin für die Erfüllung der Besoldungsansprüche zuständig ist.

Die zentrale Pfarrbesoldung übernimmt auch die Kosten für die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem Erlass der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217) aus örtlichen Mitteln bestritten werden mussten sowie Unfallfürsorgeleistungen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 c).

Wesentlich verändert wird die Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung. Die bisherige Zuweisung für den Sonderhaushalt II wird aufgegeben. Der Pfarrbesoldungshaushalt wird zukünftig durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und einer Zuweisung für die dadurch nicht gedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung gespeist.

Zu § 7

§ 7 beschreibt den Personenkreis für den die Landeskirche im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten zahlt. Zu den Personalkosten zählen alle Leistungen nach § 9 Abs. 2.

Zu § 8

§ 8 regelt die Aufbringung der Mittel für die zentrale Pfarrbesoldung. Die Vorschrift konkretisiert Art. 19 Abs. 3 KO:

„Artikel 19

(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.“

Die Kirchenkreise werden verpflichtet, für die bei ihnen und bei den Körperschaften in ihrem Bereich errichteten Pfarrstellen eine Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche zu zahlen. Auf diese Weise werden die Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung der Pfarrstellen aufgebracht. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschalen für aufgehobene Stellen entfällt. Für vakante, d.h. nicht besetzte, nicht verwaltete und nicht versorgte Stellen oder nur zum Teil besetzte Stellen, ermäßigt sich die Pfarrstellenpauschale.

§ 8 Abs. 3 regelt den Fall, dass die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale bei Vakanz einer Pfarrstelle bzw. bei einer Beurlaubung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers ohne Besoldung entfällt. Satz 2 stellt klar, dass gleiches im Fall der Aufhebung einer Pfarrstelle gilt. Sie kann nach Maßgabe des Pfarrdienstgesetzes auch bei einer besetzten Pfarrstelle erfolgen. Satzungsgemäß fortzuentrichtende Stellenbeiträge für die Versorgungskasse bleiben jedoch unberührt.

Indem die Kosten von Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen auf Grund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Kon-

nexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.

Inwieweit die Kirchenkreise ihre Verpflichtungen und Einsparungen an die einzelnen Pfarrstellenträger weitergeben, bleibt der satzungsmäßigen Regelung im innersynodalen Finanzausgleich vorbehalten. Es bleibt den Kirchenkreisen unbenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten das System des übersynodalen Finanzausgleichs auf den innersynodalen Finanzausgleich zu übertragen.

Zu § 9

§ 9 regelt die Berechnung der Pfarrbesoldungspauschale.

Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die zum 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vorhandene Stellenzahl geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden dabei nur anteilig berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2003 und der gegenwärtigen Haushaltsstruktur ergibt sich eine Belastung der Kirchenkreise von rund 77.200 Euro pro Stelle.

Durch die Veränderung der Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.11.1997 (BGBl. I S. 322) und dem damit verbundenen Wegfall des Ortszuschlages als eigenem Bestandteil der Besoldung hat der Personenkreis, dem eine Dienstwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf volle Dienstbezüge, von denen die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. Diese fließt der Körperschaft zu, die die Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Im Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung sind daher die vollen Dienstbezüge zu veranschlagen. Die Auswirkungen der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung auf dieser Grundlage ist aus **Anlage 4** ersichtlich.

Zu § 10

§ 10 regelt die Deckung der verbleibenden Kosten der zentralen Pfarrbesoldung unter Einschluss der Kosten für ihre Durchführung.

§ 10 Abs. 1 sieht zur Deckung dieser Kosten (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare, abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Beschäftigungsaufträge, Vorruhestandsregelung etc.) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs an den Pfarrbesoldungshaushalt vor. Die Einbeziehung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) in das System der Pfarrbesoldungspauschalen ist zwar denkbar, gleichwohl nicht praktikabel. Es hätte zur Folge, dass auch für diesen Personenkreis ein starres Stellenprinzip entwickelt werden müsste, ein flexibler Einsatz in besonderen Situationen würde nicht mehr möglich sein. Die Verteilungsgerechtigkeit und damit im Zusammenhang eine möglichst gleichmäßige Kostenverteilung auf die Kirchenkreise bleibt eine Herausforderung für das Landeskirchenamt. Leitlinie ist dabei der Beschluss der Kirchenleitung vom 14. März 2002:

„Bei der Feststellung der jedem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst ist entscheidender Maßstab die jeweilige Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis, unbeschadet der Möglichkeit der Entsendung zusätzlicher Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bei besonderen Herausforderungen.“

§ 10 Abs. 2 sieht im Rahmen des Bedarfs eine besondere Strukturkomponente vor. **Anlage 4** zeigt die besondere Belastung der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein, die auf Grund ihrer besonderen topographischen Situation und der dadurch bedingten Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. Zum Ausgleich solcher und vergleichbarer Situationen ist vorgesehen, die Möglichkeit zu schaffen, für bis zu 25 Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale zu übernehmen.

Zu § 11

§ 11 regelt die haushaltsmäßige Abwicklung der Pfarrbesoldung.

Zum V. Abschnitt

§§ 12 und 13 regeln die Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen. Im Vorgriff auf die endgültige Regelung im Finanzausgleichsgesetz finden sich die entsprechenden Regelungen derzeit in der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. S. 217). Aus Gründen des Regelungszusammenhanges mit der zentralen Pfarrbesoldung sind sie in redaktionell angepasster Form in den Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes übernommen worden.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 erweitert den Personenkreis, für den die Landeskirche die Zahlung der Beihilfe und der Unfallfürsorgeleistungen übernimmt über den Personenkreis nach § 7 Abs. 1 auf alle beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da es sich hierbei um Unterschied zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 nicht nur um solche in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche handelt, ist die Klarstellung in Satz 2 erforderlich, dass der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen ihre jeweiligen Dienstgeber unberührt bleibt, die Landeskirche mithin nur als Zahlstelle im Rechtssinn fungiert. Davon unberührt bleibt die Bestimmung der Gemeinsamen Versorgungskasse als Abrechnungsstelle.

Zu § 13

§ 13 regelt die Kostenerstattung. Neben der für bestimmte Personengruppen erforderlichen Spitzabrechnung insbesondere für diejenige, deren Personalkosten nach dem Ersetzschulfinanzierungsgesetz refinanziert werden, werden für die Beamtinnen und Beamten regelmäßig Beihilfepauschalen erhoben. Diese entsprechen der vergleichbaren Komponente der Pfarrstellenpauschale und werden gemeinsam nach dem gleichen System ermittelt. Auf diese Weise erfolgt insgesamt ein Risikoausgleich.

Zum VI. Abschnitt

§§ 14 bis 16 enthalten die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Zu § 14

§ 14 erleichtert den Übergang vom bisherigen auf das neue System des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung. Die Umstrukturierung von Finanzausgleich und Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung hat für eine unterschiedliche Anzahl von Kirchenkreisen die Verringerung der ihnen effektiv zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel zur Folge. Sie sind in Konsequenz zu einem stärkeren Abbau von Pfarrstellen gezwungen als Kirchenkreise, die einen gleichbleibenden oder erhöhten Anteil am Kirchensteueraufkommen zur Verfügung haben werden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 entfaltet das neue System schließlich seine volle Wirkung. Bei Verabschiedung des Gesetzes durch die Landessynode 2003 haben die Kirchenkreise mithin einen Zeitraum von elf Jahren zur Verfügung, um – falls erforderlich – ihre Stellen- und Finanzplanung dem neuen System anzupassen.

Die Mittel werden durch Zahlungen der Kirchenkreise aufgebracht, die sich durch die Umstellung der Pfarrbesoldung relativ besser stehen sowie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise.

Zu § 15

§ 15 ermächtigt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Der Entwurf für eine solche Durchführungsverordnung ist als **Anlage 5** beigefügt.

Zu § 16

§ 16 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelungen.

Vom Außer-Kraft-Treten ausgenommen bleiben die auf der Grundlage des alten Rechts getroffenen Entscheidungen zur Gleichstellung von Arbeitsbereichen bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bestimmungen über die Gleichstellung enthält das neue Recht nicht mehr. Auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Durchführung der Pfarrbesoldung sind sie entbehrlich.

Übersicht über die Übergangsbeihilfen und Sonderfondspauschalen gemäß § 14 FAG

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Kalkulatorische Zuweisung (Sp. 15 bis Sp. 17)	mehr / weniger als bisher in %	weniger mehr in Pfarrstellen (Pfarrbesoldungs- pauschale pro Pfarrstelle 77.200 €)	Jahr 1	Jahr 2
					Übergangs- beihilfe 70.000 € Sonderfonds- pauschale 50.000 € pro Pfarr- stelle	Übergangs- beihilfe 63.000 € Sonderfonds- pauschale 45.000 € pro Pfarr- stelle
A	B	C	D	E	F	G
1	Arnsberg	3.394.085	- 9,05	-4,4	308.000	277.200
2	Bielefeld	8.528.855	- 5,91	-6,9	483.000	434.700
3	Bochum	8.562.181	- 2,63	-3,0	210.000	189.000
4	Dortmund	19.512.983	- 0,45	-1,2	84.000	75.600
5	Geisenk. u. Wattensch.	8.857.937	- 3,01	-3,6	252.000	226.800
6	Gladb.-Bottrop-Dorsten	5.641.765	2,02	1,4	-70.000	-63.000
7	Gütersloh	9.625.669	7,33	8,5	-425.000	-382.500
8	Hagen	6.452.871	- 7,21	-6,5	455.000	409.500
9	Halle	4.452.858	12,11	6,2	-310.000	-279.000
10	Hamm	7.413.701	0,47	0,5	-25.000	-22.500
11	Hattingen-Witten	6.164.727	- 0,67	-0,5	35.000	31.500
12	Herford	10.706.929	0,85	1,2	-60.000	-54.000
13	Herne	6.695.449	5,16	4,3	-215.000	-193.500
14	Iserlohn	9.131.565	0,33	0,4	-20.000	-18.000
15	Lübbecke	5.988.345	6,89	5,0	-250.000	-225.000
16	Lüdenscheid-Plettenb.	8.178.260	- 1,53	-1,7	119.000	107.100
17	Minden	6.959.381	- 0,83	-0,8	56.000	50.400
18	Münster	7.558.115	- 1,62	-1,6	112.000	100.800
19	Paderborn	6.442.388	1,57	1,3	-65.000	-58.500
20	Recklinghausen	9.860.509	2,80	3,5	-175.000	-157.500
21	Schwelm	4.232.523	4,01	2,1	-105.000	-94.500
22	Siegen	10.799.546	- 1,14	-1,6	112.000	100.800
23	Soest	5.426.849	0,78	0,5	-25.000	-22.500
24	Steinfurt-Coesf.-Borken	6.788.540	5,34	4,5	-225.000	-202.500
25	Tecklenburg	6.372.976	4,82	3,8	-190.000	-171.000
26	Unna	6.970.441	- 0,39	-0,4	28.000	25.200
27	Vlotho	5.130.203	- 2,97	-2,0	140.000	126.000
28	Wittgenstein	2.397.849	- 23,48	-9,5	665.000	598.500
		208.247.500		-43,70	3.059.000	2.753.100
				43,20	-2.160.000	-1.944.000

Hinweis: Die Aufwendungen - und damit die Rücklagenentnahme - verringern sich in dem Maße, wie Pfarrstellen nach § 10 Abs. 2 von der Kirchenleitung bestimmt werden.
Diese Pfarrstellen werden aus der Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 10 Abs. 1 refinanziert.

	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe	Übergangs- beihilfe
56.000 €	49.000 €	42.000 €	35.000 €	28.000 €	21.000 €	14.000 €	7.000 €	
Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	Sonderfonds- pauschale	
40.000 €	35.000 €	30.000 €	25.000 €	20.000 €	15.000 €	10.000 €	5.000 €	
pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	pro Pfarr- stelle	
€	€	€	€	€	€	€	€	
H	I	J	K	L	M	N	O	
246.400	215.600	184.800	154.000	123.200	92.400	61.600	30.800	
386.400	338.100	289.800	241.500	193.200	144.900	96.600	48.300	
168.000	147.000	126.000	105.000	84.000	63.000	42.000	21.000	
67.200	58.800	50.400	42.000	33.600	25.200	16.800	8.400	
201.600	176.400	151.200	126.000	100.800	75.600	50.400	25.200	
-56.000	-49.000	-42.000	-35.000	-28.000	-21.000	-14.000	-7.000	
-340.000	-297.500	-255.000	-212.500	-170.000	-127.500	-85.000	-42.500	
364.000	318.500	273.000	227.500	182.000	136.500	91.000	45.500	
-248.000	-217.000	-186.000	-155.000	-124.000	-93.000	-62.000	-31.000	
-20.000	-17.500	-15.000	-12.500	-10.000	-7.500	-5.000	-2.500	
28.000	24.500	21.000	17.500	14.000	10.500	7.000	3.500	
-48.000	-42.000	-36.000	-30.000	-24.000	-18.000	-12.000	-6.000	
-172.000	-150.500	-129.000	-107.500	-86.000	-64.500	-43.000	-21.500	
-16.000	-14.000	-12.000	-10.000	-8.000	-6.000	-4.000	-2.000	
-200.000	-175.000	-150.000	-125.000	-100.000	-75.000	-50.000	-25.000	
95.200	83.300	71.400	59.500	47.600	35.700	23.800	11.900	
44.800	39.200	33.600	28.000	22.400	16.800	11.200	5.600	
89.600	78.400	67.200	56.000	44.800	33.600	22.400	11.200	
-52.000	-45.500	-39.000	-32.500	-26.000	-19.500	-13.000	-6.500	
-140.000	-122.500	-105.000	-87.500	-70.000	-52.500	-35.000	-17.500	
-84.000	-73.500	-63.000	-52.500	-42.000	-31.500	-21.000	-10.500	
89.600	78.400	67.200	56.000	44.800	33.600	22.400	11.200	
-20.000	-17.500	-15.000	-12.500	-10.000	-7.500	-5.000	-2.500	
-180.000	-157.500	-135.000	-112.500	-90.000	-67.500	-45.000	-22.500	
-152.000	-133.000	-114.000	-95.000	-76.000	-57.000	-38.000	-19.000	
22.400	19.600	16.800	14.000	11.200	8.400	5.600	2.800	
112.000	98.000	84.000	70.000	56.000	42.000	28.000	14.000	
532.000	465.500	399.000	332.500	266.000	199.500	133.000	66.500	
2.447.200	2.141.300	1.835.400	1.529.500	1.223.600	917.700	611.800	305.900	
-1.728.000	-1.512.000	-1.296.000	-1.080.000	-864.000	-648.000	-432.000	-216.000	

Gesamt:
16.824.500
-11.880.000

Differenz
4.944.500

Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz

(Modell Pauschalierungssystem Alternative)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von.....%

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder
- b)
- c)
- d)

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen in Höhe vonangerechnet.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den Einkünften aus dem Pfarrvermögen und aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

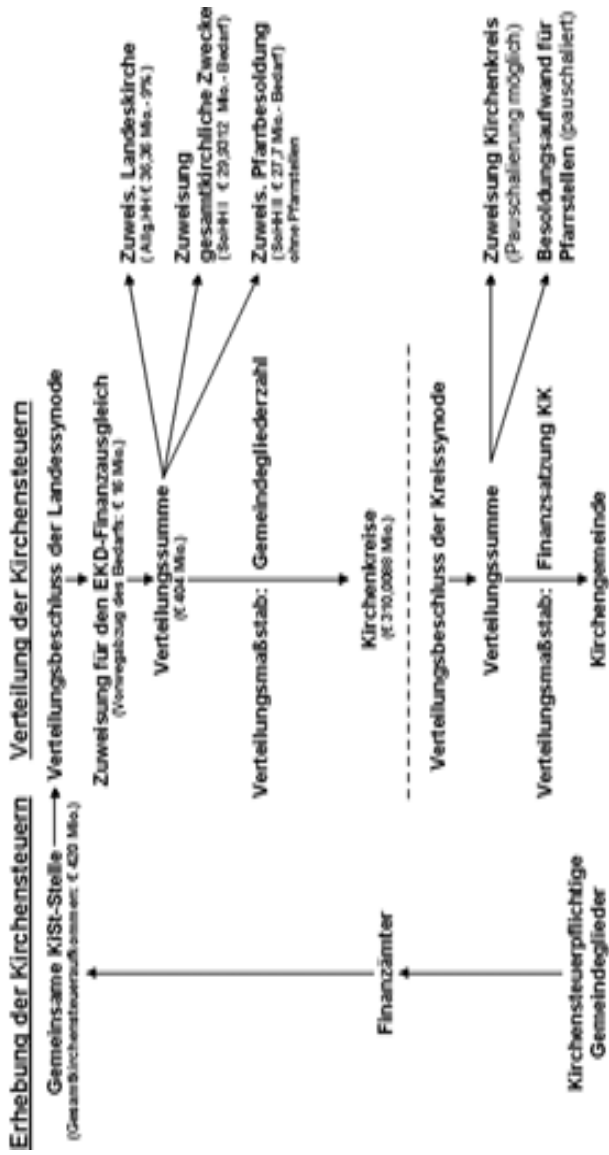
§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Finanzausgleich – Entwurf/neu

Modell Haushaltsjahr 2003 – Sollzahlen



Kirchensteuerverteilung 2003 nach				
Kirchenkreis	Pfarrstellen und Gemeindegliederzahl*	Gemeindegliederzahl*	Differenz	Veränderung in %
Amsberg	3.801.786	3.711.077	-90.710	- 2,39
Bielefeld	9.218.334	9.075.347	-142.987	- 1,55
Bochum	8.931.223	8.901.931	-29.292	- 0,33
Dortmund	19.892.122	19.912.001	+ 19.879	+ 0,10
Gelsenk. u. Wattensch.	9.284.911	9.171.595	- 113.316	- 1,22
Gladb.-Bottrop-Dorsten	5.619.938	5.622.145	+ 2.208	+ 0,04
Gütersloh	9.094.355	9.193.853	+ 99.499	+ 1,09
Hagen	7.068.206	7.019.635	-48.571	- 0,69
Halle	4.021.776	4.118.171	+ 96.395	+ 2,40
Hamm	7.490.892	7.503.510	+ 12.619	+ 0,17
Hattingen-Witten	6.303.019	6.303.944	+ 926	+ 0,01
Herford	10.768.732	10.820.135	+ 51.403	+ 0,48
Herne	6.448.674	6.540.802	+ 92.128	+ 1,43
Iserlohn	9.243.694	9.214.561	- 29.133	- 0,32
Lübbecke	5.684.293	5.765.935	+ 81.642	+ 1,44
Lüdenscheid-Plettenb.	8.431.694	8.410.223	- 21.472	- 0,25
Minden	7.135.470	7.106.654	-28.817	- 0,40
Münster	7.804.392	7.772.243	- 32.148	- 0,41
Paderborn	6.444.692	6.456.110	+ 11.418	+ 0,18
Recklinghausen	9.735.762	9.802.904	+ 67.142	+ 0,69
Schwelm	4.124.381	4.170.521	+ 46.140	+ 1,12
Siegen	11.096.053	11.104.689	+ 8.636	+ 0,08
Soest	5.473.087	5.459.044	- 14.043	- 0,26
Steinfurt-Coesf.-Borken	6.534.387	6.628.906	+ 94.519	+ 1,45
Tecklenburg	6.165.791	6.247.018	+ 81.227	+ 1,32
Unna	7.105.671	7.062.524	-43.147	- 0,61
Vlotho	5.369.431	5.340.383	- 29.048	- 0,54
Wittgenstein	3.197.735	3.054.639	- 143.096	- 4,47
Gesamt	211.490.500	211.490.500		

* Stand 31. 12. 2001

Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz

(Modell Pauschalierungssystem)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von.....%

§ 3

Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Gemeindepfarrstellen

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von.....(mindestens 75 %); sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder
- b)
- c)
- d)

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen in Höhe vonangerechnet.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;

c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz

(Modell Pauschalierungssystem Alternative)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von.....%

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder
- b)
- c)
- d)

(3) Auf die pauschalierte Zuweisung werden die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen in Höhe vonangerechnet.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den Einkünften aus dem Pfarrvermögen und aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;

- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

**Mustersatzung nach dem Finanzausgleichsgesetz
(Modell Bedarfsdeckung)**

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Auf den Bedarf anzurechnen sind die Einkünfte der Kirchengemeinden aus ihrem Pfarrvermögen jeweils in Höhe von.....(*mindestens 75 %*); sie sind an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 4

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird vom Kreissynodalvorstand mit der Genehmigung der jeweiligen Haushaltspläne festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Bedarfs werden die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen in voller Höhe angerechnet.

(3) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als genehmigt.

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtung eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung und Anhebung von Personalstellen.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) ein Sonderfonds für Härtefälle
- e)
- f)

Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht ausMitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sie / er muss Mitglied der Kreissynode sein.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangsregelungen

.....

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 420 Mio. €
und Berechnung der Übergangsbeihilfe gem. § 12 Abs. 3 FAG
auf der Basis der Zahlen 2003**

BISHER

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am Stand 31. 12. 2001	Zahl der Pfarrstellen am 1. 7. 2002	Grundbetrag je Pfarrstelle sowie der gleichgestell- ten Arbeitsbe- reiche 17.500 € x Spalte 4	Grundbetrag je Gemeinde- glied 67,748934 € x Spalte 3	Gesamtbetrag Spalten 5 + 6
1	2	3	4	5	6	7
1	Arnsberg	47.850	32,00	560.000	3.241.786	3.801.786
2	Bielefeld	117.016	73,75	1.290.625	7.927.709	9.218.334
3	Bochum	114.780	66,00	1.155.000	7.776.223	8.931.223
4	Dortmund	256.742	142,75	2.498.125	17.393.997	19.892.122
5	Gelsenk. u. Wattensch.	118.257	72,75	1.273.125	8.011.786	9.284.911
6	Gladb.-Bottrop-Dorsten	72.491	40,50	708.750	4.911.188	5.619.938
7	Gütersloh	118.544	60,75	1.063.125	8.031.230	9.094.355
8	Hagen	90.510	53,50	936.250	6.131.956	7.068.206
9	Halle	53.099	24,25	424.375	3.597.401	4.021.776
10	Hamm	96.749	53,50	936.250	6.554.642	7.490.892
11	Hattingen-Witten	81.282	45,50	796.250	5.506.769	6.303.019
12	Herford	139.513	75,25	1.316.875	9.451.857	10.768.732
13	Herne	84.336	42,00	735.000	5.713.674	6.448.674
14	Iserlohn	118.811	68,25	1.194.375	8.049.319	9.243.694
15	Lübbecke	74.345	37,00	647.500	5.036.793	5.684.293
16	Lüdenscheid-Plettenb.	108.440	62,00	1.085.000	7.346.694	8.431.694
17	Minden	91.632	53,00	927.500	6.207.970	7.135.470
18	Münster	100.214	58,00	1.015.000	6.789.392	7.804.392
19	Paderborn	83.244	46,00	805.000	5.639.692	6.444.692
20	Recklinghausen	126.397	67,00	1.172.500	8.563.262	9.735.762
21	Schwelm	53.774	27,50	481.250	3.643.131	4.124.381
22	Siegen	143.182	79,75	1.395.625	9.700.428	11.096.053
23	Soest	70.388	40,25	704.375	4.768.712	5.473.087
24	Steinfurt-Coesf.-Borken	85.472	42,50	743.750	5.790.637	6.534.387
25	Tecklenburg	80.548	40,50	708.750	5.457.041	6.165.791
26	Unna	91.063	53,50	936.250	6.169.421	7.105.671
27	Vlotho	68.858	40,25	704.375	4.665.056	5.369.431
28	Wittgenstein	39.386	30,25	529.375	2.668.360	3.197.735
		2.726.923	1.528,25	26.744.375	184.746.125	211.490.500
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche					36.360.000
31	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil I					29.931.200
32	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil II					126.218.300
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich					16.000.000
						420.000.000

Gesamtbetrag abzüglich der Pauschale gem. der gesetztes- vertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung	NEU		FINANZAUSGLEICH		PFARRBESOLDUNG	
	Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand	Zuweisung an die Kirchenkreise = p. Gemeindeglied	Zahl der Pfarrstellen am	Pfarrbesoldungspauschale
	8	9	10	11	12	13
3.731.786	1	Arnsberg	47.850	5.439.802	32,00	2.470.400
9.064.334	2	Bielefeld	117.016	13.302.902	73,75	5.693.500
8.793.223	3	Bochum	114.780	13.048.704	66,00	5.095.200
19.602.122	4	Dortmund	256.742	29.187.578	142,75	11.020.300
9.132.911	5	Gelsenk. u. Wattensch.	118.257	13.443.984	72,75	5.616.300
5.529.938	6	Gladb.-Bottrop-Dorsten	72.491	8.241.101	40,50	3.126.600
8.968.355	7	Gütersloh	118.544	13.476.612	60,75	4.689.900
6.954.206	8	Hagen	90.510	10.289.581	53,50	4.130.200
3.971.776	9	Halle	53.099	6.036.532	24,25	1.872.100
7.378.892	10	Hamm	96.749	10.998.859	53,50	4.130.200
6.206.019	11	Hattingen-Witten	81.282	9.240.501	45,50	3.512.600
10.616.732	12	Herford	139.513	15.860.462	75,25	5.809.300
6.366.674	13	Herne	84.336	9.587.694	42,00	3.242.400
9.101.694	14	Iserlohn	118.811	13.506.966	68,25	5.268.900
5.602.293	15	Lübbecke	74.345	8.451.872	37,00	2.856.400
8.305.694	16	Lüdenscheid-Plettenb.	108.440	12.327.944	62,00	4.786.400
7.017.470	17	Minden	91.632	10.417.135	53,00	4.091.600
7.682.392	18	Münster	100.214	11.392.776	58,00	4.477.600
6.342.692	19	Paderborn	83.244	9.463.550	46,00	3.551.200
9.591.762	20	Recklinghausen	126.397	14.369.376	67,00	5.172.400
4.069.381	21	Schwelm	53.774	6.113.269	27,50	2.123.000
10.924.053	22	Siegen	143.182	16.277.570	79,75	6.156.700
5.385.087	23	Soest	70.388	8.002.023	40,25	3.107.300
6.444.387	24	Steinfurt-Coesf.-Borken	85.472	9.716.839	42,50	3.281.000
6.079.791	25	Tecklenburg	80.548	9.157.557	40,50	3.126.600
6.997.671	26	Unna	91.063	10.352.449	53,50	4.130.200
5.287.431	27	Vlotho	68.858	7.828.085	40,25	3.107.300
3.133.735	28	Wittgenstein	39.386	4.477.577	30,25	2.335.300
208.282.500			2.726.923	310.008.800	1.528,25	117.980.900
	30	Zuw. f. d. Allg. Haushalt d. Landeskirche		36.360.000		(- maximal 1,9 Mio. €
	31	Zuweis. für gesamtkirchliche Aufgaben		29.931.200		gem. § 10 Abs. 2)
	32	Zuw. f. d. Pfarrbes. gem. § 10 Abs. 1 FAG		27.700.000		
				(+ maximal 1,9 Mio. € gem. § 10 Abs. 2)		
	34	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		16.000.000		
				<u>420.000.000</u>		

* Einnahme im Sonderhaushalt Teil II; durch die Gehaltsabrechnungsstelle errechnet
Verteilung: 7.780.000 € : 1.528,25 x Zahl der Pfarrstellen (Sp. 13)

** Im Sonderhaushalt Teil II veranschlagte Einnahmen: 0500.00.1991 (Besoldung) = 5.946.300 €
9500.00.1991 (Versorgung) = 2.493.300 €
8.439.600 €

Verteilung: 8.439.600 € : 123,80 Stellenanteile insgesamt x Stellenanteile des jeweiligen Kirchenkreises

Zwischensumme Zuweisung nach neuer Verteilung (Sp. 12 – Sp. 14)	Kalkulatorisch der Zuweisung hinzuzurechnen		Kalkulatorische Zuweisung (Sp. 15 bis Sp. 17)	mehr/weniger als bisher (Sp. 18 – Sp. 8)	mehr/ weniger als bisher
	Dienstwohnungs- vergütung pauschal*)	Schulpfarr- stellen pauschal**)			
€	€	€	€	€	
15	16	17	18	19	20
2.969.402	162.905	261.778	3.394.085	- 337.701	- 9,05
7.609.402	375.446	544.007	8.528.855	- 535.479	- 5,91
7.953.504	335.992	272.685	8.562.181	- 231.042	- 2,63
18.167.278	726.710	618.995	19.512.983	- 89.139	- 0,45
7.827.684	370.355	659.898	8.857.937	- 274.974	- 3,01
5.114.501	206.177	321.087	5.641.765	111.827	2,02
8.786.712	309.266	529.691	9.625.669	657.314	7,33
6.159.381	272.357	21.133	6.452.871	- 501.335	- 7,21
4.164.432	123.452	164.974	4.452.858	481.082	12,11
6.868.659	272.357	272.685	7.413.701	34.809	0,47
5.727.901	231.631	205.195	6.164.727	- 41.292	- 0,67
10.051.162	383.082	272.685	10.706.929	90.197	0,85
6.345.294	213.813	136.342	6.695.449	328.775	5,16
8.238.066	347.447	546.052	9.131.565	29.871	0,33
5.595.472	188.359	204.514	5.988.345	386.052	6,89
7.541.544	315.629	321.087	8.178.260	- 127.434	- 1,53
6.325.535	269.812	364.034	6.959.381	- 58.089	- 0,83
6.915.176	295.266	347.673	7.558.115	- 124.277	- 1,62
5.912.350	234.175	295.863	6.442.388	99.696	1,57
9.196.976	341.083	322.450	9.860.509	268.747	2,80
3.990.269	139.997	102.257	4.232.523	163.142	4,01
10.120.870	405.991	272.685	10.799.546	- 124.507	- 1,14
4.894.723	204.904	327.222	5.426.849	41.762	0,78
6.435.839	216.359	136.342	6.788.540	344.153	5,34
6.030.457	206.177	136.342	6.372.976	293.185	4,82
6.222.249	272.357	475.835	6.970.441	- 27.230	- 0,39
4.720.785	204.904	204.514	5.130.203	- 157.228	- 2,97
2.142.277	153.997	101.575	2.397.849	- 735.886	- 23,48
192.027.900	7.780.000	8.439.600	208.247.500		

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (DVO-FAG)

vom.....

Auf der Grundlage von § 15 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(Zu § 3 Abs. 2 FAG)

Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.

§ 2

(Zu § 3 Abs. 3 FAG)

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.

§ 3

(Zu §§ 7, 12 FAG)

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.

**Zusammenfassung der nach Abschluss des
förmlichen Stellungsverfahren eingegangenen
Stellungnahmen und Anträge von Kreissynoden**

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 a	Die Bemessungsgrundlage der landeskirchlichen Umlage soll verändert werden. Als Bemessungsgrundlage soll das um den EKD-Finanzausgleich und den Bedarf der Sonderhaushalte I und II reduzierte Kirchensteueraufkommen gelten.	Gütersloh, Halle, Soest
	Die landeskirchliche Umlage soll als Bedarfsumlage gestaltet sein	Paderborn
Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 b	Die Bedarfzuweisung setzt voraus, dass die finanzierten Arbeitsfelder genau definiert und von den über den allgemeinen Haushalt und den Sonderhaushalt Teil II zu finanzierenden Aufgaben abgegrenzt werden.	Gütersloh, Halle, Paderborn
	Bei der Umschichtung von Aufgaben aus dem allgemeinen Haushalt in den Sonderhaushalt I ist die prozentuelle Höhe der landeskirchlichen Umlage zu senken.	Soest, Steinfurt-Coesfeld-Borken
Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 d	Die Zuweisung hat wie ursprünglich vorgesehen entsprechend der konkreten Gemeindegliederzahl zu erfolgen. Die Überlegungen zur Einführung einer Gewichtung der Gemeindegliederzahlen werden abgelehnt.	Gütersloh, Hagen, Halle, Iserlohn, Soest, Tecklenburg, Steinfurt-Coesfeld-Borken
	Die Überlegungen zur Einführung einer Gewichtung der Gemeindegliederzahlen soll umgesetzt werden.	Lünen
Zu § 2 Abs. 3	Es fehlen gesetzliche Regelungen zur Finanzierung und zur Begrenzung der Rücklagenhöhe.	Gütersloh, Halle, Paderborn
	Es soll geprüft werden, ob nicht Mittel aus der Clearing-Rücklage zur Finanzierung der Umstellung der Pfarrbesoldung eingesetzt werden können.	Iserlohn

Zu § 14	Es soll eine zehnjährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bei der ein „Kontenausgleich“ zwischen den Kirchenkreisen mit einem relativen Mehr und einem relativen Weniger erfolgt. Der Entwurfsvorschlag wird insoweit begrüßt.	Hagen, Hattingen-Witten
	Bei einer Einführung einer zehnjährigen Übergangsfrist soll diese nach fünf Jahren überprüft werden.	Paderborn, Tecklenburg

Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 16. November 2001

Entwurf

einer Neufassung des
Finanzausgleichsgesetzes

Die Kirchenleitung bittet die Landessynode nach Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Landessynode stimmt der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz zu.**
- 2. Die Landessynode nimmt in Aussicht, den Gesetzentwurf bei ihrer Tagung im Jahre 2003 abschließend zu beraten und zu verabschieden. Bis dahin sind die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens aufgeworfenen Fragen einer Klärung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für die stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen.**
- 3. Die Landessynode stimmt der Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zu. Unbeschadet einer endgültigen Regelung in der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Kirchenleitung ermächtigt, die erforderlichen Regelungen zu treffen.**

Begründung:

I. Die Landessynode 1997 hat folgenden Auftrag erteilt:

Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich wieder - bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die Gehaltsabrechnungsstelle - bei den Anstellungskörperschaften bzw. der Finanzplanungseinheit Kirchenkreis nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ überdacht werden.“

II. Der Landessynode 1999 wurden die grundsätzlichen Überlegungen zum Finanzausgleich und zur Pfarrbesoldung vorgestellt.

Der auf dieser Grundlage erstellte Gesetzesentwurf wurde den Kirchenkreisen zur Stellungnahme übersandt (**Anlage 1**).

Die Auswertung der Stellungnahmen zeigt folgendes Bild:

3 Kirchenkreise stimmen dem Gesetzesentwurf uneingeschränkt zu, 18 Kirchenkreise verknüpfen ihre Zustimmung mit gewissen Auflagen, 9 Kirchenkreise lehnen den Entwurf ab, stellen aber unter bestimmten Bedingungen ihre Zustimmung in Aussicht, 2 Kirchenkreise lehnen den Entwurf generell ab.

Die Übergänge der Voten zwischen „Ja-aber“ und „Nein-aber“ sind fließend. Die Einwände betreffen im wesentlichen dieselben Fragenkreise. Sie lassen sich in zwei Kategorien einteilen:

Zum einen handelt es sich um Anfragen, die nicht unmittelbar mit dem Gesetzesentwurf und seiner Textfassung im Zusammenhang stehen, sondern seine Rahmenbedingungen betreffen. Hierbei handelt es sich um den Schwerpunkt der Stel-

lungnahmen. Explizit oder implizit durchzieht fast alle Stellungnahmen die Frage nach dem Verhältnis zwischen der landeskirchlichen Rahmen- und der kreiskirchlichen Feinplanung bei der Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen. Angemahnt wird eine stärkere Einbindung der Kirchenkreise in die Entscheidungen, damit Finanz- und Personalplanungsebene nicht auseinanderfallen.

Von verschiedenen Kirchenkreisen wird ferner gefordert, vor einer Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes den bisherigen Sonderhaushalt II zu konsolidieren.

Neben den Anfragen zu den Rahmenbedingungen stehen die Anfragen an den Gesetzeswortlaut. Sie betreffen im wesentlichen folgende Punkte:

- den Aufbau des Gesetzes (übersynodaler/inersynodaler Finanzausgleich)
- die Budgetierung der landeskirchlichen Umlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a)
- die Budgetierung der Umlage für gesamtkirchliche Zwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 b)
- die Abschaffung der Pfarrstellenpauschale bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 d)
- die Zweckbestimmung und Ausstattung gesamtkirchlicher Rücklagen (§ 2 Abs. 3)
- die Bezeichnung und Organisation der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ (§ 3)
- die Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen Bediensteten in die zentrale Beihilfenabrechnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)
- die Behandlung refinanzierter Pfarrstellen (§ 9 Abs. 3 Satz 2)
- die Finanzierung der Pfarrerrinnen und Pfarrer i.E. außerhalb der Pfarrbesoldungspauschalen (§ 10 Abs. 1)
- die Regelung einer besonderen Strukturkomponente (§ 10 Abs. 2)
- das Inkrafttreten und den Übergangszeitraum (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1)

Einzelheiten sind aus der beigelegten Zusammenfassung zu entnehmen (**Anlage 2**).

Zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Ausgangslage

I. Kirchenordnung

1. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 KO verpflichtet die Kirchengemeinden (als Steuergläubiger nach § 1 KiStO), gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die entsprechende Regelung hat durch Kirchengesetz zu erfolgen.
2. Nach Art. 19 Abs. 3 KO ist für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

II. Finanzausgleichsgesetz

1. Nach § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15.10.1969 (FAG) werden die in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der EKvW insgesamt aufkommenden Kirchensteuern nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.
2. § 4 Abs. 2 FAG bestimmt als Verteilungsmaßstäbe
 - die Zahl der Gemeindeglieder,
 - die Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche,
 - den Bedarf für die Besoldung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Hilfsprediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter
 eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden.
3. Die Kirchensteuerverteilung (Basis: Haushaltsjahr 2000, Kirchensteuer-Soli: 820 Mio. DM) sieht wie folgt aus:¹
 - EKD-FAG 31,5 Mio. DM (Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen in Höhe des Bedarfs);
zu verteilen mithin 788,5 Mio. DM
 - Umlage für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche in Höhe von 70.965.000 DM (9 % des zu verteilenden Kirchensteueraufkommens)
 - Umlage für gesamtkirchliche Aufgaben (landeskirchlicher Sonderhaushalt I) in Höhe von 57.644.500 DM (Bedarf)

- Umlage für die Personalkosten der Theologinnen und Theologen (landeskirchlicher Sonderhaushalt II) in Höhe von 222.743.000 DM (Bedarf)
- Kirchenkreise (gerundet) 437.147.500 DM, davon im Wege der Gemeindegliederpauschale 381.707.500 Mio. DM, im Wege der Pfarrstellenpauschale 55.440.000 DM.

B. Problematik

Das System der Kirchensteuerverteilung enthält eine doppelte Problematik:

- I. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ erweist sich als ausserordentlich hinderlich bei strukturellen Veränderungen, insbesondere bei der Aufhebung von Pfarrstellen, da hiermit finanzielle Einbußen verbunden sind, ohne dass die - insgesamt eintretenden - Entlastungseffekte vor Ort, beim Träger der Pfarrstelle, spürbar werden.
- II. Durch die Finanzierung der Pfarrbesoldung im Wege des Umlageverfahrens ist allgemein das Bewusstsein geschwunden, dass es sich hier um Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise handelt. Die Kosten werden nicht mehr dort dargestellt, wo sie entstehen - weder bei der Aufbringung der Mittel noch bei der Einsparung von Mitteln auf Grund der Aufhebung von Stellen. Der Grundsatz der Konnexität zwischen Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung ist aufgegeben.

C. Auftrag

In Ansehung der skizzierten Problematik hat die Landessynode 1997 mit Beschluss Nr. 208 folgenden Auftrag erteilt:

„Unter Bezugnahme auf den Finanzbericht (S.17) werden Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pfarrbesoldung schnellstmöglich - bei weiterhin zentraler Abwicklung durch die GAST - wieder bei den Anstellungskörperschaften bzw. bei der Finanzplanungseinheit ‚Kirchenkreis‘ nachgewiesen wird. Dabei soll darüber hinausgehend der Finanzausgleich insgesamt speziell auf die Pfarrbesoldung und das Verteilungskriterium ‚Pfarrstelle‘ überdacht werden.“

D. Lösung

Der anliegende Gesetzentwurf löst die vorstehend skizzierte Problematik, hält dabei an den bewährten Strukturen des Finanzausgleichs fest und passt ihn zugleich den seit 1969 eingetretenen Entwicklungen (z.B. EKD-Finanzausgleich) an.

Die Leitlinien des Gesetzentwurfs sind der Landessynode 1999 vorgestellt worden. Der Vorsitzende des Ständigen Finanzausschusses hat das Beratungsergebnis des Tagungsfinanzausschusses vor der Synode so zusammengefaßt:

„Der Tagungsfinanzausschuss wertet die dargelegten Überlegungen positiv und sieht in ihnen einen entscheidenden Beitrag für die sinnvolle Umgestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs in den kommenden Jahren.“

**Kirchengesetz über den Finanzausgleich
und die Durchführung der Pfarrbesoldung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

Vom ...

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt.

II. Abschnitt

**Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche
(Übersynodaler Finanzausgleich)**

§ 2

(1) Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die von örtlichen Kirchensteuereinkommen unabhängig sind.

(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteuereinkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Kirchensteuereinkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme.
 - b) Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD- und EKU-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
 - c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.

d) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Artikel 124 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(3) Die Verteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode. Bei der Beschlussfassung hat die Landessynode für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen.

§ 3

(1) Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(2) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat folgende Aufgaben:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode nach § 2 Abs. 3,
4. Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern, soweit ihr nicht auch die Entscheidung darüber generell oder im Einzelfall übertragen ist.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 4

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 5

(1) Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis,

2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,
 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,
 4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.
- (4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 6

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 7

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst),
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen seitens der Kirchenkreise und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 8

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Für die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Wirkung des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Wiederbesetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Wirkung des auf die Wiederbesetzung folgenden Monats ein.

(3) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
 - b) Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c) Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen und Refinanzierungen im Einzelfall verbleiben den Körperschaften, bei denen die Stellen errichtet sind.

§ 10

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird bei der Landeskirche für die Dauer von drei Jahren ein Sonderfonds in Höhe von zwanzig Millionen DM gebildet.

(2) Die Mittel für den Sonderfonds werden aus überplanmäßigen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchenkreise im Haushaltsjahr 2000 bereitgestellt. Sofern solche nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe eintreten, werden die Mittel im Wege einer Sonderumlage bereitgestellt.

(3) Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen auf Grund dieses Kirchengesetzes - Basis Haushaltsjahr 2000 - Pfarrstellen aufgehoben werden müssten, um nach Abzug der Pfarrbesoldungspauschale unter Anrechnung der Beihilfen- und Dienstwohnungskomponente die gleiche Kirchensteuerzuweisung zu erhalten, als Übergangsbeihilfe für die Dauer von bis zu drei Jahren eine Pauschale von 120.000 DM für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle erstattet. Die Erstattung erfolgt anteilig.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

§ 13

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode außer Kraft.

(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 12 Abs. 1.

Begründung

1 Zum I. Abschnitt

§ 1 beschreibt die Regelungsgegenstände des Gesetzes: Finanzausgleich und Kirchensteuerverteilung sowie Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung.

2 Zum II. Abschnitt

§§ 2 und 3 regeln den Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche, den sogenannten übersynodalen Finanzausgleich einschließlich der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle als einer gemeinsamen Einrichtung aller mit Steuerhoheit ausgestatteten Körperschaften in der Landeskirche.

Anders als im bisherigen Finanzausgleichsgesetz gehen die Bestimmungen über den übersynodalen Finanzausgleich denen über den Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich) voraus. Mit der Umstellung wird der Mittelfluss vom Eingang der Kirchensteuern bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bis zur Verteilung auf die Kirchengemeinden nachvollzogen.

2.1 Zu § 2

§ 2 ist die zentrale Bestimmung des übersynodalen Finanzausgleichs.

§ 2 Absatz 1 konkretisiert Artikel 10 KO:

„Artikel 10

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Inhaltlich entspricht Absatz 1 dem § 4 Abs. 1 des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

§ 2 Absatz 2 regelt die Kirchensteuerverteilung. Die Vorschrift übernimmt die Struktur der Kirchensteuerverteilungsbeschlüsse der letzten Landessynoden als kirchengesetzliche Regelungen.

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 stellt entsprechend der seit einigen Jahren geübten Praxis klar, dass die Mittel für den EKD-Finanzausgleich im Wege des Vorwegabzugs vom Netto-Gesamtkirchensteueraufkommen bereitzustellen sind. Dies kennzeichnet zum einen den EKD-Finanzausgleich als eine singuläre Gemeinschaftsaufgabe, zu der alle Ebenen der Kirche ihren Anteil beizutragen haben; zum anderen ist dieses Verfahren auch kompatibel mit Überlegungen, den Finanzausgleich nicht als reinen Ost-West-Finanzausgleich zu gestalten, sondern als Finanzausgleich innerhalb der gesamten EKD. Finanzausgleichsleistungen beeinflussen aber in Einnahmen wie in Ausgaben die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel; sie sind daher vor der Verteilung auf die verschiedenen Ebenen zu veranschlagen.

a) Der Anteil des allgemeinen Haushalts der Landeskirche am zu verteilenden Kirchensteueraufkommen, ursprünglich als Bedarfumlage konzipiert, seit vie-

len Jahren jedoch durch Beschluss der Landessynode auf 9 % der Kirchensteuerverteilungssumme begrenzt, wird gesetzlich budgetiert und auf 9 % festgeschrieben. Zum Vergleich: die entsprechende Regelung im Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sieht eine Budgetierung in Höhe von 10,25 % des Netto-Gesamt-Kirchensteueraufkommens vor.

- b) Die Finanzierung gesamtkirchlicher Aufgaben (EKD, DW.EKD, EKU, Weltmission und Ökumene, Meldewesen, Versicherungen etc.) geschieht wie bisher im Wege einer am Bedarf orientierten Umlage. Die Abwicklung erfolgt im landeskirchlichen Haushalt (Sonderhaushalt Teil I).
- c) Die Pfarrbesoldungszuweisung dient nach der Umstellung der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung zur Abdeckung der „Restkosten“ des Pfarrbesoldungshaushaltes (vgl. § 10 Abs. 1).
- d) Die Zuweisung an die Kirchenkreise erfolgt zukünftig allein auf der Basis der Gemeindegliederzahlen. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ entfällt. Die Aufwendungen der Besoldung für die Theologinnen und Theologen werden zukünftig gesondert geregelt. Unter Berücksichtigung der Zuweisungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bis c erhalten die Kirchenkreise danach (Basis Haushaltsjahr 2000) einen Anteil an der Verteilungssumme von ca. 78 % zugewiesen. Der Wegfall des Verteilungsmaßstabs „Pfarrstelle“ wirkt sich im einzelnen wie folgt aus (Basis Soll-Ansätze Haushaltsjahr 2000):

Von den zur Verteilung kommenden 437.147.500 DM werden 381.707.500 DM als Gemeindegliederpauschale gezahlt, 55.440.000 DM als Pfarrstellenpauschale. Eine Verteilung nur nach Gemeindegliederzahlen hat das in Anlage 1 ■ dargestellte Ergebnis zur Folge. Das Umverteilungsvolumen gegenüber der bisherigen Verteilung ist relativ gering (ca. 3,4 Mio DM = 0,78 % der Verteilungssumme). 16 Kirchenkreise erhalten insgesamt weniger, 17 Kirchenkreise insgesamt mehr. Daraus wird ersichtlich, dass das Strukturmerkmal „Pfarrstelle“ mit Ausnahme der Kirchenkreise Wittgenstein und Arnsberg keine eigene Relevanz (mehr) besitzt, die Unterschiede (vgl. Gelsenkirchen und Wattenscheid / Heme) eher zufällig als sachlich gerechtfertigt sind. Das Verteilungskriterium „Pfarrstelle“ ist daher entbehrlich. Für besonders betroffene Kirchenkreise wird im Rahmen der Durchführung der Pfarrbesoldung eine Strukturausgleichskomponente (§ 10 Abs. 2) vorgesehen, die der besonderen Struktur dieser Kirchenkreise dauerhaft Rechnung trägt und sie nicht unverhältnismäßig benachteiligt.

§ 2 Absatz 3 stellt fest, dass die Kirchensteuerverteilung wie bisher anhand der vorgegebenen Maßstäbe durch Beschluss der Landessynode erfolgt. Bei der Beschlussfassung hat die Landessynode für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen zu sorgen. Damit wird insbesondere auf die Clearing-Rücklage und die allgemeine Besoldungs- und Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise verwiesen. Es geht hier um Vorsorge für gesamtkirchliche Risiken. Die Landeskirche selbst ist im Rahmen der budgetierten Zuweisung auf die eigene Risikovorsorge verwiesen. Eine Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern auf der Basis der Neufassung der FAG ist in Anlage 2 ■ beigefügt.

2.3 Zu § 3

§ 3 stellt die bislang auf einem Beschluss der Landessynode beruhende Aufgabenbeschreibung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Die organisatorischen Regelungen werden auf der Grundlage von § 13 durch Rechtsverordnung getroffen.

3 Zum III. Abschnitt

§§ 4 bis 6 regeln den innersynodalen Finanzausgleich. Die Regelungen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Aufgrund der Entwicklung der letzten 30 Jahre geht der Gesetzentwurf davon aus, dass der innersynodale Finanzausgleich regelmäßig im Kirchenkreis stattfindet, der Finanzausgleich im Rahmen eines Verbandes hingegen die Ausnahme darstellt.

Neu aufgenommen ist die Bestimmung, dass die Satzung eine Bestimmung über die Zuweisung an den Kirchenkreis enthalten muss. Diese Vorschrift entspricht strukturell § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und eröffnet neben dem weiter möglichen Bedarfsdeckungssystem die Möglichkeit einer Budgetierung der Umlage für den Kirchenkreis. Letzteres entspricht der Funktion des Kirchenkreises als einer eigenständigen Planungs- und Handlungsebene im Aufbau der Kirche.

4 Zum IV. Abschnitt

§§ 7 bis 11 enthalten die neue Regelung der Durchführung der Pfarrbesoldung. Die Vorschriften stellen die bisherige Praxis der zentralen Abwicklung der Pfarrbesoldung auf eine kirchengesetzliche Grundlage. Sie entsprechen damit den Vorgaben des Pfarrdienstgesetzes (§ 1 Abs. 1, § 24 Abs. 1 PfdG), wonach das statusrechtliche Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Landeskirche besteht, diese mithin für die Erfüllung der Besoldungsansprüche zuständig ist.

Die zentrale Pfarrbesoldung übernimmt zukünftig auch die Kosten auf die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher aus örtlichen Mitteln bestritten werden mussten. Die Übernahme durch die zentrale Pfarrbesoldung beruht zum einen auf dem Gesichtspunkt der Verlagerung der Risiken von der Ebene eines Kirchenkreises auf die gesamtkirchliche Ebene. Indem die Risiken breiter gestreut werden, wird die Möglichkeit der Belastung einzelner Kirchenkreise durch besonders kostenintensive Erkrankungen vermieden. Zum anderen entfällt die Verpflichtung der Kirchenkreise, besonderen personellen Sachverstand in einem sehr spezialisierten Bereich für eine - bezogen auf einen Kirchenkreis - kleine Zahl von Abrechnungsfällen vorzuhalten. Im übrigen ist die zentrale Bearbeitung der Beihilfen ein Beitrag zur Verstärkung des Datenschutzes in einem äußerst sensiblen Bereich.

Wesentlich verändert wird die Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung. Die bisherige Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil II wird aufgegeben. Der Pfarrbesoldungshaushalt wird zukünftig durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und einer Zuweisung für die dadurch nicht gedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung gespeist.

4.1 Zu § 7

§ 7 beschreibt den Personenkreis, für den die Landeskirche im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten zahlt.

4.2 Zu § 8

§ 8 verpflichtet die Kirchenkreise für die bei ihnen und bei den Körperschaften in ihrem Bereich errichteten Pfarrstellen zur Zahlung einer Pfarrbesoldungspauschale an die Landeskirche. Auf diese Weise werden die Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung der Pfarrstellen aufgebracht. Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für aufgehobene Stellen entfällt. Für vakante, d.h. nicht besetzte, nicht verwaltete und nicht versorgte Stellen oder nur zum Teil besetzte Stellen, ermäßigt sich die Pfarrbesoldungspauschale. Bei refinanzierten Stellen verbleibt es bei der Pfarrbesoldungspauschale, dafür erhalten die Pfarrstellenträger die Refinanzierungsleistung.

Indem die Kosten für die Pfarrstellen dort veranschlagt werden, wo sie entstehen, Einsparungen aufgrund von Stellenaufhebungen und Vakanzen im Gegenzug den Kirchenkreisen verbleiben, werden diese wesentlich stärker in die Pfarrstellenplanung eingebunden. Auf der Grundlage der Rahmenvorgaben durch die Landeskirche wird die Pfarrstellenplanung Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung im Kirchenkreis, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Damit wird dem Grundsatz der Konnexität von Aufgabenverantwortung und Ausgabenplanung auf einer Ebene Rechnung getragen.

Inwieweit die Kirchenkreise ihre Verpflichtungen und Einsparungen an die einzelnen Pfarrstellenträger weitergeben, bleibt der satzungsmäßigen Regelung im innersynodalen Finanzausgleich vorbehalten. Es bleibt den Kirchenkreisen unbenommen, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten das System des übersynodalen Finanzausgleichs auf den innersynodalen Finanzausgleich zu übertragen.

4.3 Zu § 9

§ 9 regelt die Berechnung der Pfarrbesoldungspauschale.

Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die zum 1. Juli des dem Haushaltsjahres vorangehenden Jahres vorhandene Stellenzahl geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden dabei nur anteilig berücksichtigt.

Auf der Grundlage des Haushaltsjahres 2000 und der gegenwärtigen Haushaltsstruktur ergibt sich eine effektive Belastung der Kirchenkreise von rd. 120.000 DM pro Stelle.

Die Pauschale von 120.000 DM enthält allerdings noch nicht die Aufwendungen für die aufgrund dieses Kirchengesetzes zu zahlenden Beihilfen; zum anderen sind sie schon um die von den Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhabern zu zahlende Dienstwohnungsentuschädigung vermindert.

Durch die Veränderung der Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.11.1997 (BGBl. I S. 322) und dem damit verbundenen Wegfall des Ortszuschlages als eigener Bestandteil der Besoldung hat der Personenkreis, dem eine Dienstwohnung zugewiesen ist, Anspruch auf volle Dienstbezüge, von denen die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. Diese fließt der Körperschaft zu, die die

Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Im Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung sind daher die vollen Dienstbezüge zu veranschlagen. Eine effektive Mehrbelastung der Kirchenkreise tritt jedoch durch diese „Brutto“-Veranschlagung nicht ein, da die Anstellungsträger die Dienstwohnungsvergütung erhalten. Unter Einbeziehung der Beihilfen und der Veranschlagung der „Brutto-Besoldung“ ergibt sich eine Pauschale von 140.000 DM. Die Auswirkungen der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung auf dieser Grundlage sind aus Anlage 3 ■ ersichtlich

4.4 Zu § 10

§ 10 regelt die Deckung der verbleibenden Kosten der zentralen Pfarrbesoldung unter Einschluss der Kosten für ihre Durchführung.

§ 10 Abs. 1 sieht zur Deckung dieser Kosten (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst [Entsendungsdienst], Vikarinnen und Vikare, aberufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Beschäftigungsaufträge, Vorruhestandsregelung etc.) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs an den Pfarrbesoldungshaushalt vor.

§ 10 Abs. 2 sieht im Rahmen des Bedarfs eine besondere Strukturkomponente vor. Anlage 3 zeigt eine besondere Belastung der Kirchenkreise Arnshausen und Wittgenstein, die aufgrund ihrer besonderen topographischen Situation und der dadurch bedingten Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. Zum Ausgleich solcher und vergleichbarer Situationen ist vorgesehen, die Möglichkeit zu schaffen, für bis zu 25 Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale zu übernehmen.

4.5 Zu § 11

§ 11 regelt die haushaltsmäßige Abwicklung der Pfarrbesoldung.

5 Zum IV. Abschnitt

§§ 12 bis 14 beinhalten die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

5.1 Zu § 12

§ 12 erleichtert den Übergang vom bisherigen auf das neue System des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung. Die Umstrukturierung von Finanzausgleich und Durchführung der Pfarrbesoldung hat für 15 Kirchenkreise die Verminderung des ihnen effektiv zur Verfügung stehenden Kirchensteueraufkommens zur Folge. Sie sind in der Konsequenz zu einem stärkeren Abbau von Pfarrstellen gezwungen als Kirchenkreise, die mit einem gleichbleibenden oder erhöhten Kirchensteueraufkommen zu rechnen haben. Das Gesetz geht davon aus, dass für den „rechnerisch“ erforderlich werdenden Pfarrstellenabbau für eine Übergangszeit von bis zu drei Jahren die „rechnerische“ Netto-Pfarrbesoldungspauschale, d.h. ohne die Beihilfen- und die Dienstwohnungskomponente, fortgezahlt wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 entfaltet das neue System schließlich seine volle Wirkung. Bei Verabschiedung des Gesetzes durch die Landessynode 2000 haben die Kirchenkreise mithin einen Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung, um - falls erforderlich - ihre Finanzsätzungen und ihre Stellen- und Finanzplanung dem neuen System anzupassen.

Zur Aufbringung der Finanzmittel für die Übergangsbeihilfen wird ein Sonderfonds eingerichtet. Er soll vorrangig aus überplanmäßigen Kirchensteuerzuweisungen

des Haushaltsjahres 2000 gespeist werden. Dies erscheint angesichts des Ergebnisses des Haushaltsjahres 1999 und der vorsichtigen Veranschlagung des Soll-Kirchensteueraufkommens für das Haushaltsjahr 2000 nicht unrealistisch. Nicht verbrauchte Mittel des Sonderfonds stehen nach Ablauf der Zeit, für die er eingerichtet ist, wieder für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zur Verteilung zur Verfügung.

5.2 Zu § 13

§ 13 ermächtigt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode, die zur Durchführung des Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Der Entwurf einer solchen Rechtsverordnung, die die organisatorischen Regelungen für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle auf der Basis des bisherigen Organisationsbeschlusses der Landessynode festschreibt, ist in der Anlage 4 beigelegt.

5.3 § 14

§ 14 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelung.

Vom Außer-Kraft-Treten ausgenommen bleiben dabei die auf der Grundlage des alten Rechts getroffenen Entscheidungen zur Gleichstellung von Arbeitsbereichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie gelten bis zum Ausscheiden der betreffenden Personen aus ihrem jeweiligen Arbeitsbereich fort. Bestimmungen zur Gleichstellung enthält das neue Recht nicht mehr. Aufgrund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Durchführung der Pfarrbesoldung sind sie entbehrlich.

Kirchensteuerverteilung 2000 nach				
Kirchenkreis	Pfarrstellen und Gemeindegliederzahl*	Gemeindegliederzahl*	Differenz	Veränderung in %
Wittgenstein	6.505.665	6.207.974	-297.691	-4,58%
Bielefeld	19.287.851	19.042.915	-244.936	-1,27%
Arnsberg	7.691.086	7.525.485	-165.601	-2,15%
Bochum	18.845.303	18.616.257	-229.046	-1,22%
Münster	15.726.158	15.605.250	-120.908	-0,77%
Gelsenkirchen und Wattenscheid	19.542.681	19.334.757	-207.924	-1,06%
Iserlohn	19.160.591	19.017.422	-143.169	-0,75%
Hagen	15.359.266	15.265.237	-94.029	-0,61%
Soest	10.980.330	10.931.714	-48.616	-0,44%
Paderborn	12.824.094	12.762.685	-61.409	-0,48%
Vlotho	11.065.000	11.028.682	-36.318	-0,33%
Plettenberg	5.835.050	5.800.709	-34.341	-0,59%
Hamm	15.396.060	15.387.541	-8.519	-0,06%
Lüdenscheid	11.761.423	11.746.087	-15.336	-0,13%
Minden	14.812.713	14.799.635	-13.078	-0,09%
Unna	14.279.621	14.269.284	-10.337	-0,07%
Schwelm	8.604.528	8.611.681	+7.153	+0,08%
Hattingen-Witten	12.990.663	12.993.531	+2.868	+0,02%
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	11.636.251	11.682.902	+46.651	+0,40%
Siegen	22.467.003	22.483.396	+16.393	+0,07%
Steinfurt-Coesfeld-Borken	13.022.052	13.189.813	+167.761	+1,29%
Herford	22.160.024	22.252.081	+92.057	+0,42%
Recklinghausen	20.389.322	20.504.783	+115.461	+0,57%
Lübbecke	11.645.595	11.773.770	+128.175	+1,10%
Tecklenburg	12.342.563	12.491.801	+149.238	+1,21%
Dortmund	42.116.766	42.341.623	+224.857	+0,53%
Halle	8.190.364	8.377.863	+187.499	+2,29%
Herne	13.558.245	13.763.800	+205.555	+1,52%
Gütersloh	18.951.232	19.338.824	+387.592	+2,05%
gesamt	437.147.500	437.147.500		

* Stand 31.12.1999, vorläufig

Verteilungsübersicht
für 2000

auf der Basis des neuen Finanzausgleichs ab 2002

Gesamtsumme	<u>820.000.000 DM</u>
1.) Bedarf EKD-Finanzausgleich	31.500.000 DM
2.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche (9 % von 788,5 Mio DM)	70.965.000 DM
3.) Zuweisung für gesamt- kirchliche Aufgaben (7,31 % von 788,5 Mio DM)	57.644.500 DM
4.) Zuweisung für die Pfarrbe- soldung gem. § 10 Abs. 1 FAG neu (6,09 % von 788,5 Mio DM)	48.000.000 DM
5.) Zuweisung an die Kirchenkreise (77,60 % von 788,5 Mio DM)	<u>611.890.500 DM</u>
	<u>820.000.000 DM</u>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 820 Mio. DM
und Berechnung der Übergangsbeihilfen gem. § 12 Abs. 3 Entwurf des FAG ab 2002
Fortsetzung auf Seite 400

BISHER

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand 31.12.1999 (vortäufig)	Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche am 01.07.1999	Grundbetrag je Pfarrstelle sowie der gleichgestellten Arbeitsbereiche 35.000 DM x Spalte 4	Grundbetrag je Gemeindeglied 136.564754 x Spalte 3	Gesamtbetrag Spalten 5 + 6 DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Amsberg	48.117	32	1.120.000	6.571.086	7.691.086
2	Bielefeld	121.758	76	2.660.000	16.627.851	19.287.851
3	Bochum	119.030	74	2.590.000	16.255.303	18.845.303
4	Dortmund	270.727	147	5.145.000	36.971.765	42.116.766
5	Gelsenkirchen	123.624	76	2.650.000	16.882.681	19.542.681
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	74.699	41	1.435.000	10.201.251	11.636.251
7	Gütersloh	123.650	59	2.065.000	16.886.232	18.951.232
8	Hagen	97.604	58	2.030.000	13.329.266	15.359.266
9	Halle	53.567	25	875.000	7.316.364	8.190.364
10	Hamm	98.388	58	1.960.000	13.436.060	15.396.060
11	Hattingen-Witten	83.079	47	1.645.000	11.345.683	12.990.683
12	Herford	142.277	78	2.730.000	19.430.024	22.160.024
13	Herne	88.004	44	1.540.000	12.018.245	13.558.245
14	Iserlohn	121.595	73	2.555.000	16.605.591	19.160.591
15	Lübbecke	75.280	39	1.365.000	10.280.595	11.645.595
16	Lüdenscheid	75.103	43	1.505.000	10.256.423	11.761.423
17	Minden	94.627	54	1.890.000	12.922.713	14.812.713
18	Münster	99.778	60	2.100.000	13.626.158	15.726.158
19	Paderborn	81.603	48	1.680.000	11.144.094	12.824.094
20	Plettenberg	37.089	22	770.000	5.065.050	5.835.050
21	Recklinghausen	131.105	71	2.485.000	17.904.322	20.389.322
22	Schwelm	55.062	31	1.085.000	7.519.528	8.604.528
23	Siegen	143.756	81	2.835.000	19.632.003	22.467.003
24	Soest	69.896	41	1.435.000	9.545.330	10.980.330
25	Steinfurt-Coesfeld-Borken	84.334	43	1.505.000	11.517.052	13.022.052
26	Tecklenburg	79.871	41	1.435.000	10.907.563	12.342.563
27	Unna	91.236	52	1.820.000	12.459.621	14.279.621
28	Vietha	70.516	41	1.435.000	9.630.000	11.065.000
29	Wittgenstein	39.693	31	1.085.000	5.420.865	6.505.865
		2.795.066	1584	55.440.000	381.707.500	437.147.500
31	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche					70.965.000
32	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil I					57.644.500
33	Zuweisung für den Sonderhaushalt Teil II					222.743.000
34	Zuweisung EKD-Finanzausgleich					31.500.000
						820.000.000

Fortsetzung von Seite 399
**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
 Kirchensteuer-Aufkommen von 820 Mio. DM
 und Berechnung der Übergangsbeihilfen gem. § 12 Abs. 3 Entwurf des FAG ab 2002**

NEU

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder Stand 31.12 1999 (vorläufig)	Zahl der Pfarrstellen sowie der Arbeitsbereiche am 01.07.1999	Zuweisung an die Kirchen-	Pfarrbesoldungs-	Zwischensumme
				kreise = 218,918086 p. Gemeindeglied	pauschale 140.000,00	Zuweisung nach neuer Verteilung (Sp. 12 - Sp. 13)
8	9	10	11	DM 12	DM 13	DM 14
1	Amsberg	48.117	32	10.533.682	4.480.000	6.053.682
2	Bielefeld	121.758	76	26.655.028	10.640.000	16.015.028
3	Bochum	119.030	74	26.067.820	10.360.000	15.697.820
4	Dortmund	270.727	147	59.267.037	20.580.000	38.687.037
5	Gelsenkirchen	123.624	76	27.063.529	10.640.000	16.423.529
6	Gladbeck-Boltrop-Dorsten	74.699	41	16.352.962	5.740.000	10.612.962
7	Gütersloh	123.650	59	27.069.221	8.260.000	18.809.221
8	Hagen	97.804	58	21.367.281	8.120.000	13.247.281
9	Halle	53.567	25	11.726.785	3.500.000	8.226.785
10	Hamm	98.386	56	21.538.475	7.840.000	13.698.475
11	Hattingen-Witten	83.079	47	18.187.496	6.580.000	11.607.496
12	Herford	142.277	78	31.147.009	10.920.000	20.227.009
13	Herne	88.004	44	19.265.667	6.160.000	13.105.667
14	Iserlohn	121.595	73	26.619.345	10.220.000	16.399.345
15	Lübbecke	75.280	39	16.480.154	5.460.000	11.020.154
16	Lüdenscheid	75.103	43	16.441.405	6.020.000	10.421.405
17	Minden	94.627	54	20.715.562	7.560.000	13.155.562
18	Münster	99.778	60	21.843.209	8.400.000	13.443.209
19	Paderborn	81.603	48	17.864.373	6.720.000	11.144.373
20	Plettenberg	37.089	22	8.119.453	3.080.000	5.039.453
21	Recklinghausen	131.105	71	28.701.256	9.940.000	18.761.256
22	Schwelm	55.062	31	12.054.068	4.340.000	7.714.068
23	Siegen	143.756	81	31.470.788	11.340.000	20.130.788
24	Soest	69.896	41	15.301.499	5.740.000	9.561.499
25	Steinfurt-Coesfeld-Borken	84.334	43	18.462.238	6.020.000	12.442.238
26	Tecklenburg	79.871	41	17.485.206	5.740.000	11.745.206
27	Unna	91.236	52	19.973.209	7.280.000	12.693.209
28	Vlotho	70.516	41	15.437.228	5.740.000	9.697.228
29	Wittgenstein	39.693	31	8.889.515	4.340.000	4.349.515
		2.795.066	1584	611.890.500	221.760.000	390.130.500
31	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche			70.965.000	(- maximal 3,5 Mio.	
32	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben			57.644.500	gem. § 10 Abs. 2)	
33	Zuweisung für die Pfarrbesoldung gem. § 10 Abs. 1 FAG			48.000.000		
				(+ maximal 3,5 Mio gem. § 10 Abs. 2)		
35	Zuweisung EKD-Finanzausgleich			31.500.000		
				<u>820.000.000</u>		

Anlage 3

**ÜBERGANGS-
BEIHILFE**

Kalkulatorisch der Zuweisung hinzuzurechnen			Kalkulatorische Zuweisung	mehr / weniger als bisher	mehr / weniger als bisher	weniger Übergangs- in beihilfe	
Beihilfen pauschal	Dienstwohnungs- vergütung pauschal	Schulpfarr- stellen pauschal	(Sp. 14 bis Sp 17)	(Sp 18 - Sp 7)			Pfarr- stellen 120.000 pro Pfarr- stelle
DM 15	DM 16	DM 17	DM 18	DM 19	in % 20		DM 22
160.000	454.283	335.328	7.003.283	- 687.793	- 8,94	-4,9	588.000
380.000	1.078.922	1.244.557	18.718.507	- 569.344	- 2,95	-4,1	492.000
370.000	1.050.529	795.244	17.913.593	- 931.710	- 4,94	-6,7	604.000
735.000	2.086.862	841.633	42.350.532	233.766	0,56		
380.000	1.078.922	1.115.993	18.998.444	- 544.237	- 2,78	-3,9	468.000
205.000	582.050	618.965	12.018.977	382.726	3,29		
295.000	837.584	1.000.682	20.942.487	1.991.255	10,51		
290.000	823.388	132.541	14.493.210	- 866.056	- 5,64	-6,2	744.000
125.000	354.908	216.041	8.922.734	732.370	8,94		
280.000	794.995	803.197	15.576.667	180.607	1,17		
235.000	667.228	265.081	12.774.805	- 215.858	- 1,66	-1,5	180.000
390.000	1.107.314	662.704	22.387.027	227.003	1,02		
220.000	624.639	470.519	14.420.825	862.580	6,36		
365.000	1.036.333	1.033.817	18.834.495	- 326.096	- 1,70	-2,3	276.000
195.000	553.657	397.622	12.166.433	520.838	4,47		
215.000	610.443	683.910	11.930.758	169.335	1,44		
270.000	766.602	501.004	14.693.168	- 119.545	- 0,81	-0,9	108.000
300.000	851.780	982.127	15.577.116	- 149.042	- 0,95	-1,1	132.000
240.000	681.424	933.087	12.998.884	174.790	1,38		
110.000	312.319	-	5.461.772	- 373.278	- 6,40	-2,7	324.000
355.000	1.007.940	1.011.286	21.135.482	746.160	3,66		
155.000	440.086	132.541	8.441.695	- 162.833	- 1,89	-1,2	144.000
405.000	1.149.903	530.163	22.215.854	- 251.149	- 1,12	-1,8	216.000
205.000	582.050	332.677	10.681.226	- 299.104	- 2,72	-2,1	252.000
215.000	610.443	132.541	13.400.222	378.170	2,90		
205.000	582.050	205.438	12.737.694	395.131	3,20		
260.000	738.210	597.759	14.289.178	9.557	0,07		
205.000	582.050	397.622	10.881.900	- 183.100	- 1,65	-1,3	156.000
155.000	440.086	235.921	5.180.522	- 1.325.143	- 20,37	-9,5	1.140.000
7.920.000	22.487.000	16.610.000	437.147.500				

**Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes
(FAGV)**

Vom ...

Auf der Grundlage von § 13 des Finanzausgleichsgesetzes erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Arbeit der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ stellt das Landeskirchenamt Einrichtungen und Personal im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Die Kosten dafür gehören zum Bedarf nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2

Die Aufsicht über die Arbeit der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die kirchlichen Körperschaften mit Steuerhoheit eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Der Verwaltungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§ 3

Bei seiner Arbeit bedient sich der Verwaltungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht vor.

§ 4

In Ausführung von § 3 des Finanzausgleichsgesetzes hat die „Gemeinsame Kirchensteuerstelle“

1. den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt monatlich über die Höhe der Kirchensteuereingänge und über deren Verteilung zu berichten,
2. die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz unverzüglich zu verteilen

§ 5

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Zusammenfassung der Stellungnahmen / Anträge der Kirchenkreise (nur Mehrfachnennungen) nach inhaltlichen Gesichtspunkten:

I Zu den Rahmenbedingungen

1. Die Mitwirkung der Kirchenkreise bei der Personal- und Stellenplanung für Theologinnen und Theologen im Kirchenkreis (Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen, Freigabe zur Wiederbesetzung etc) ist zu verstärken.
Ar, Bi, Do-Mitte, Do-No Do-Süd
Do-West, Gt, Ha, Halle, Hamm, Hatt.-Witten, Is, Lübb, Lüben
Pb, Re, Schwelm, Si, So (20)
2. Vorlage einer aufeinander abgestimmten Finanz- und Personalplanung, die Vorschläge für eine dauerhafte Konsolidierung des bisherigen Sonderhaushaltes II auf der Grundlage eines Anteils von max. 25% des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens bei gleichzeitiger Gewährleistung einer Zuweisung von mindestens 58% an die Kirchenkreise enthält.
Bi, Gt, Halle, Hf, Lübb, Mi, Pb, Vlotho (8)

II Zum Gesetzentwurf

1. Der Aufbau des Gesetzes soll dem Aufbau des z.Zt. geltenden Finanzausgleichsgesetzes folgen.
Bi, Gt, Halle, Hf, Lübb, Mi, Pb, Vlotho (8)
2. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2a:
Die Budgetierung der landeskirchlichen Umlage wird abgelehnt.
Ar, Bi, Halle, Hf, Lübb, Mi, Pb, Schwelm, So, Vlotho (10)
Die Budgetierung der landeskirchlichen Umlage soll in modifizierter Form erfolgen.
Gt, Ha, Hatt.-Witten, Is (4)

3. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 b
Die Umlage für gesamtkirchliche Zwecke soll budgetiert werden. Ha, Lüd-Pibg
4. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 d
Unabhängig von einem späteren Inkrafttreten des Gesetzes soll die Pfarrstellenpauschale bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 abgeschafft werden (vgl. Nr. 11). Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Lünen (5)
- Die Verteilung allein auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen ist zu wenig differenziert. Bi
5. Zu § 2 Abs. 3:
Die gesamtkirchlichen Rücklagen sind auf die Clearing-Rücklage und die allgemeine Besoldungs- und Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu beschränken. Ar, Bi, Gt, Ha, Halle, Hatt-Witten, Hf, Is, Lüb, Lüd-Pibg, Mi, Pb, Schweim, Soest, Vlotho (15)
- Die Rücklagen sind in ihrer Höhe zu begrenzen. Lüd-Pibg, Ha, Schweim (3)
6. Zu § 3
Es ist klarzustellen, dass es sich bei der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ um die „Gemeinsame Kirchensteuer- stelle der kirchensteuererhebenden Körperschaften“ in der EKfW handelt (Kirchengemeinden und Verbände), deren Unabhängigkeit zu gewährleisten ist. Bi, Bo, Halle, Hf, Is, Lüb, Lüd-Pibg, Mi, Pb, Soest, Vlotho (11)
- Die Organisation der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle soll durch die Landessynode geregelt werden. Hf, Vlotho (2)
- Die Kostentragung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle ist zu überprüfen. Gt, St-C-B, Teck (3)

7. Zu § 9 Abs. 2 Nr. 2
Keine Stellungnahme lehnt eine zentrale Beihilfenfinanzierung ab. Soweit der Vorschlag einer zentralen Beihilfenabrechnung thematisiert wird, wird die Einbeziehung aller öffentlich-rechtlichen Bediensteten gefordert; eine Stellungnahme möchte von der Verpflichtung zur zentralen Abrechnung absehen.
Ge, Ha, Lüd-Plbg, Schweim (4)
8. Zu § 9 Abs. 3 Satz 2
Es ist zu prüfen, ob die Einbeziehung der refinanzierten Pfarrstellen in die Zahlung der Pfarrstellenpauschale nicht im Gegenzug zur Erstattung der Refinanzierung an die zentrale Pfarrbesoldung entfallen kann.
Ar, Bo, Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Lünen (7)
9. Zu § 10 Abs. 1
Die Pastorinnen und Pastoren i.E. sollen in das System der Pfarrbesoldungspauschalen einbezogen werden.
Bo, Ge, Lüb, Re (4)
10. Zu § 10 Abs. 2
Bei der vorgesehenen Finanzierung der Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren i.E. außerhalb von Pfarrstellen über § 10 Abs. 1 sind Kriterien für die Zuweisung (Gemeindegliederzahl / Pfarrstellenzahl) zu entwickeln und strikt anzuwenden.
Si, St-C-B, Teck, Un (4)
- Die Regelung wird abgelehnt. Stattdessen wird eine gesetzliche Dauerregelung gefordert.
Ar, Si, Soest, Wittg (4)

11. Zu §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1

Es wird ein späteres Inkrafttreten und / oder eine längere Übergangsfrist gefordert.

Bi, Bo, Ha, Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Ge, Lünen, Pb, Schweim (11)

Die Verabschiedung des Gesetzes ist für die Landessynode 2003 vorzusehen. Die Pfarrstellenpauschale soll jedoch bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 abgeschafft werden.

Do-Mitte, Do-No, Do-Süd, Do-West, Lünen (5)

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
vom Donnerstag, 15. November 2001

Der Synodale Hoffmann ruft die Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „Finanzausgleichsgesetz“ auf und erteilt dem Berichterstatter, dem Synodalen Röber, das Wort. Der Synodale Röber führt die Vorlage wie folgt ein:

„Herr Präses,
 hohe Synode,

die Vorlage 3.1 ist durch den Synodalen Winterhoff im Rahmen seiner Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung eingebracht worden. Er hat dabei bereits auf die wesentlichen Punkte für eine Neuordnung des Finanzausgleichs, wie sie durch den Gesetzentwurf vorgesehen ist, hingewiesen.

1. Die Kosten der Pfarrstellen sollen künftig dort veranschlagt werden, wo sie tatsächlich entstehen.
2. Pfarrstellenplanung soll auf der Grundlage von Rahmenvorgaben durch die Landeskirche Bestandteil einer einheitlichen Finanz- und Stellenplanung auf der Mittelebene werden, die künftig alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen soll.
3. Die Abschaffung der Pfarrstellenpauschale und die Kirchensteuerzuweisung allein nach dem Kriterium der Gemeindegliederzahl soll helfen, notwendige Anpassungsschritte schneller zu ermöglichen.

Mit diesen drei Eckpunkten trägt die Vorlage den Forderungen Rechnung, die seit den Beratungen der Landessynode 1997 immer wieder und immer dringlicher erhoben worden sind. Sie entspricht auch dem Diskussionsstand im Ständigen Finanzausschuss. Dessen Vorsitzender, der Synodale Reibert, wird an dieser Stelle noch einmal grundsätzlich auch zu diesem Punkt Stellung nehmen. Die Auffassung, dass dieser sogenannte Systemwechsel bei der Pfarrbesoldung dringlich zu erfolgen hat, wird von der Mehrheit der Mitglieder im Ständigen Finanzausschuss voll geteilt und auch von mir persönlich unterstützt. Nun hat der Synodale Hülsenbeck einen Alternativvorschlag zur Beschlussfassung zum Finanzausgleich eingebracht, der dem Tagungsfinanzausschuss zur Beratung überwiesen worden ist. Wir haben im Tagungsfinanzausschuss zunächst zur Kenntnis genommen, dass dieser Alternativvorschlag sich nicht auf den Punkt 3 der Beschlussvorlage der Kirchenleitung bezieht – ich bitte Sie, diese zur Hand zu nehmen – und insoweit festgestellt, dass die Einführung einer zentralen, umlagefinanzierten Beihilfeabrechnung offenkundig unstrittig ist. Aus diesem Grund haben wir Beratungen zu diesem Thema auch im Ausschuss vorgezogen und von den Punkten 1 und 2 getrennt. Ich spreche also jetzt erst mal zu dem Punkt 3 der Beschlussvorlage der Kirchenleitung. ‚In Würdigung der Tatsache, dass das Beihilferecht äußerst komplex ist und in seinen Bestimmungen ständig verändert und differenziert wird, unterstützt der Tagungsfinanzausschuss den Vorschlag, die Einführung einer zentralen Beihilfeabrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuführen, ohne Vorbehalt. Die dabei vorgesehene Umlagefinanzierung unterstreicht den Gesichtspunkt der Solidarität bei der Bewältigung einer – im Einzelfall – kostenträchtigen und manchen Kirchenkreis erheblich fordernden Aufgabe. Wir sehen als Vorteile außerdem die Konzentration des Fachwissens, die Verbesserung des Datenschutzes – wichtiger Gesichtspunkt –, die Verstärkung der Beratungskompetenz und die Vereinheitlichung der Anwendungspraxis.‘ Hinweisen möchte ich besonders auf den Umstand, dass hier noch nichts gesagt wird über die Frage, wo diese

Stelle eingerichtet wird. Das kann erst entschieden werden, wenn die Kosten der landeskirchlichen Beihilfestelle ins Verhältnis gesetzt werden zu den Angeboten eventueller externer Anbieter. Klar ist, dass Faktoren wie Effektivität, Wirtschaftlichkeit – ja auch Kundenfreundlichkeit – den Ausschlag geben werden. Wie auch immer die Lösung am Ende konkret aussehen wird, die Kosten werden Bestandteil des Sonderhaushaltes Teil II der Landeskirche sein. Das heißt, dass die Landessynode im Zusammenhang ihrer Haushaltsberatungen Jahr für Jahr über die Höhe der Umlage befinden wird und damit die Ausgabenseite deutlich im Blick behalten kann. Auf Vorschlag des Synodalen Kruska haben wir im Ausschuss zusätzlich ins Protokoll genommen – das ist nicht Bestandteil des Beschlusses –, dass auf jeden Fall die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die vorgesehene Regelung mit einzubeziehen sind, und dass ferner geprüft werden soll, ob auch Angestellte, die je nach Versicherungsstatus Ansprüche geltend machen können, ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Am Ende unserer Beratungen zu Punkt 3 stand jedenfalls die einstimmige Empfehlung an die Synode, dieser Regelung zuzustimmen.

Nun komme ich zu den Absätzen 1 und 2 des Beschlussvorschlages der Kirchenleitung. Natürlich war Punkt 1 besonders umstritten, weil die ostwestfälischen Kirchenkreise sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage sahen, eine grundsätzliche Zustimmung auszusprechen. Der Synodale Hülsenbeck hat dies vor der Synode erläutert. Der Tagungsfinanz Ausschuss hat diese Bedenken noch einmal in extenso zur Kenntnis genommen und ausführlich diskutiert. Im Einzelnen hat der Synodale Hülsenbeck auf die Unterschiedlichkeit hingewiesen, mit der sich das vorgesehene Gesetzgebungswerk in den Kirchenkreisen auswirken wird. Die Befürchtung wurde geäußert, dass manche Kirchenkreise mit den finanziellen Einbußen überfordert sein könnten. Er hat dafür plädiert, dass die bisherige Zuweisungsform – aufgeteilt nach Pfarrstellen und Gemeindegliederzahl – beibehalten werden soll, weil nach seiner Auffassung sie den unterschiedlichen Verhältnissen eher gerecht werden kann.

Weiterhin hat er darauf hingewiesen, dass der Sonderhaushalt Teil II in den kommenden Jahren auf der Ausgabenseite deutlich stärker belastet sein wird, was dazu führt – denken Sie an das Bild von den kommunizierenden Röhren, das der Synodale Winterhoff gebraucht hat –, dass zur Verteilung der Kirchensteuermittel an die Kirchenkreise noch weniger Mittel zur Verfügung stehen. Dabei seien die in den Ballungsräumen liegenden Kirchenkreise besonders betroffen, weil sie durch Abwanderung und allgemeine demografische Entwicklung einen erheblichen Verlust an Gemeindegliedern zu verzeichnen hätten. Zugleich wurde von dem Synodalen Hülsenbeck Klärungsbedarf angemahnt im Blick auf folgende Fragen:

1. Was bedeutet die Mitgestaltung bei der Pfarrstellenplanung durch die Mittelebene konkret?
2. Wie kann das Verhältnis von Gemeinde zu Funktionspfarrstellen verbindlich definiert werden?

Der Tagungsausschuss hat alle diese Problemanzeigen gründlich bedacht und hat folgende Feststellungen getroffen:

1. Der Systemwechsel bei der Pfarrbesoldung ist längst verabredet, spätestens seit der Synode 1999.
2. Die Gestaltungsmöglichkeiten in den Kirchenkreisen und künftig auch in den Gestaltungsräumen sind sinnvoll und notwendig! Sie werden häufig schmerzhaft Einschnitte für einzelne Gemeinde mit sich bringen, was aber nicht hindern darf, dass wir vor Ort auf den demographischen Strukturwandel reagieren müssen.

5.

3. Entscheidungen stehen auf der Ebene der Kirchenkreise an und zwar unter dem Kriterium vergleichbarer Ausgangsvoraussetzungen, die durch die Gemeindegliederzahlen definiert werden. Auf keinen Fall können die heute vorhandenen Pfarrstellen zum Maßstab künftiger Planungsentscheidungen gemacht werden.
4. Die Pfarrstellenpauschale hat sich längst als Hinderungsgrund für erforderliche Veränderungsprozesse erwiesen, schon allein deshalb muss sie fallen.
5. Der Handlungsdruck wird sich auf Grund der absehbaren Finanzentwicklung deutlich verschärfen. Deshalb ist es höchste Zeit, dass wir das Reformwerk anpacken. Viele im Ausschuss waren sogar der Ansicht, dass unter diesem Gesichtspunkt der Entscheidungszeitpunkt 2003 eigentlich schon zu spät gewählt sei.

Liebe Synodale, uns allen ist klar: Mit dem Systemwechsel in der Pfarrbesoldung lösen wir noch kein einziges Problem. Aber wir tragen dazu bei, dass die Probleme dort gelöst werden können, wo sie sich am dringendsten bemerkbar machen: In den Gemeinden und in den Kirchenkreisen, also ortsnah. Heute, bei dem bestehenden System – das haben wir oft genug erfahren – blockieren sich die handelnden Parteien oftmals gegenseitig.

Deshalb bitten wir die Synode, den Weg zu einer Neuordnung des Finanzausgleichs zu öffnen. Zugleich, unter Anerkennung der Sorgen und Befürchtungen, wie sie von den Ostwestfalen artikuliert wurden, schlagen wir vor, den Beschlussvorschlag unter Punkt 1 in der Form zu erweitern, wie Sie ihn in der Vorlage 3.1.1 vor sich haben. Der neue Satz 1 des Beschlusstextes lautet auf Beschluss des Tagungsfinanzausschusses nunmehr wie folgt: „Die Landessynode stimmt der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes im Grundsatz zu. Bei der Umsetzung sind ausreichend lange Übergangsfristen bzw. erforderliche Härtefallregelungen vorzusehen.“ Der Satz 2 blieb nach Diskussion im Ausschuss unverändert. In ihm kommt deutlich genug zum Ausdruck, dass noch vielerlei Detailfragen zu klären sind, bevor ein Gesetz verabschiedet werden kann. Ich darf Ihnen mitteilen, dass diese drei Sätze, wie Sie sie jetzt in der unter Punkt 1 veränderten Vorlage 3.1.1 finden – also in der veränderten Form –, einstimmig ohne Enthaltungen vom Ausschuss verabschiedet wurden. Wir bitten Sie, der Vorlage 3.1.1 Ihre Zustimmung zu geben. Dankeschön.“

14. Finanzausgleichsgesetz; Konsequenzen für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis (TOP 9)

Nach Vortrag von Oberkirchenrat Kleingünther und ausführlicher Diskussion fasst die Kirchenleitung folgenden Beschluss:

1. Unter Berücksichtigung der Mitverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für die sachgemäße Ausgestaltung der Gemeinden und Kirchenkreise mit Pfarrstellen gemäß Finanzausgleichsgesetz n. F. wird die Kirchenleitung in der Regel den Vorschlägen der Kirchenkreise zur Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen folgen, soweit durch die Errichtung von Gemeindepfarrstellen die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle im Durchschnitt des Kirchenkreises nicht unter 2000 Gemeindeglieder sinkt, bzw. die durchschnittliche Zahl von Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle bei Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle nicht über 2750 Gemeindeglieder steigt.

2. Angesicht der gesellschaftlichen Herausforderungen hält die Kirchenleitung auf der Ebene des Kirchenkreises oder des Gestaltungsraumes die Einrichtung bzw. Sicherung von funktionalen Diensten durch Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen oder durch andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unverzichtbar. Dazu gehören die Aufgabenbereiche:

- Diakonie
- Erwachsenenbildung, Familienbildung und Kulturarbeit
- Frauen- und Männerarbeit
- Industrie- und Sozialarbeit
- Kindergärten
- Kinder- und Jugendarbeit
- Kirchenmusik
- Ökumene/Mission/Weltverantwortung/Religionen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Religionsunterricht in Schulen
- Schulreferat und Mediothek
- Seelsorge und Beratung

Bezüglich des Bedarfs an Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben geht die Kirchenleitung von mindestens einer Pfarrstelle je 20.000 Gemeindeglieder aus, unbeschadet der Möglichkeit, bei besonderen Gegebenheiten eine abweichende Regelung zu treffen.

3. Bei der Feststellung der jedem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellenden Pfarrstellen und Pfarrer im Entsendungsdienst ist entscheidender Maßstab die jeweilige Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis, unbeschadet der Möglichkeit der Entsendung zusätzlicher Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bei besonderen Herausforderungen.

4. Die Kirchenleitung nimmt das der Vorlage vom 14. Februar 2002 beigefügte Beispiel für kreiskirchliche Satzungen zur Pfarrstellenplanung zur Kenntnis. Sie erklärt sich mit der Veröffentlichung einverstanden.
(Az.: 7679/02/B 2-03)

Vorlage
zur Sitzung der Kirchenleitung am 13./14.03.2002

Finanzausgleichsgesetz; Konsequenzen für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis

I. Entscheidungsvorgaben der Kirchenleitung

1. Nach der vorgesehenen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes haben künftig die Kirchenkreise unmittelbar die Kosten für die in ihrem Bereich entstehenden Pfarrstellen zu tragen, wenn auch in pauschalierter Form. Das allerdings hat zur Folge, dass – unbeschadet der Vorgaben des Art. 12 KO – die Kirchenleitung grundsätzlich die Vorschläge der Kirchenkreise zur Errichtung oder auch Aufhebung von Pfarrstellen akzeptieren wird, soweit sie sich in einem gewissen Rahmen bewegen. Nur so wird die Freiheit der Kirchenkreise gesichert, stärker als bisher zur Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen beizutragen. Diese Freiheit für die Kirchenkreise ist die logische Konsequenz aus den vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes: Die Kirchenkreise sollen nicht nur die Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mittels der Festlegung der Verwendung der Beträge bestimmen, die ihnen bisher nach Abzug der für den Pfarrdienst entstehenden Kosten, der Kosten der Landeskirche und des Sonderhaushalts I sowie der Leistungen an die EKD verbleiben. Sie erhalten vielmehr auch die Möglichkeit, mittels Einflussnahme auf die Zahl der Pfarrstellen im Kirchenkreis unmittelbar Einfluss zu nehmen auf die Kosten, die für den pfarramtlichen Dienst im Kirchenkreis und seinen Gemeinden anfallen. Sie bekommen damit die Möglichkeit, die Mittel zu steigern, die für den nicht-theologischen Dienst zur Verfügung stehen, oder umgekehrt diesen Dienst besonders zu stärken. Dieses setzt freilich voraus, dass nunmehr über die Finanz- und Personalplanung im Kirchenkreis, wie sie bisher üblich war, hinaus auch die Pfarrstellen in Kirchenkreis und Gemeinden in die Planung einbezogen werden, damit dann, orientiert an den Ergebnissen der Planung, die entsprechenden Anträge an die Kirchenleitung bezüglich einzelner Pfarrstellen gerichtet werden können.

2. Das Recht (und die Pflicht) der Kirchenleitung, gemäß Art. 12 KO Pfarrstellen zu errichten oder aufzuheben, korrespondiert also mit der Pflicht der Kirchenleitung, bei der Feststellung des Bedarfs die Vorschläge des Kirchenkreises im Regelfall zu akzeptieren, jedenfalls dann, wenn Rahmenbedingungen, die die Kirchenleitung gesetzt hat, eingehalten werden. Dieses soll – so die bisherigen Überlegungen – dadurch geschehen, dass die Kirchenleitung beschlussmäßig feststellt, sie werde grundsätzlich Anträgen entsprechen, die sich im Rahmen eines von ihr zu bestimmenden Korridors bewegen. Dabei ist zu beachten: Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt zur Zeit 2.760.000, die Zahl der Pfarrstellen, einschließlich der kreiskirchlichen, ca. 1540 (auf volle Stellen hochgerechnet). Auf einen Pfarrer entfallen damit ca. 1800 Gemeindeglieder; berücksichtigt man nur die Zahl der Gemeindepfarrstellen (ca. 1280), entfallen auf jede Pfarrstelle ca. 2150 Gemeindeglieder. Angesichts der Absicht, längerfristig weiter Pfarrstellen einzusparen, dürfte es sinnvoll sein, bei der Festlegung eines Korridors die Mindestzahl von Gemeindegliedern nicht wesentlich unterhalb der genannten Zahlen anzusetzen. Deshalb bietet sich eine Mindestzahl von durchschnittlich 2000 Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle im Kirchenkreis an. Bezüglich der oberen Grenze sollte es bei der Zahl von durchschnittlich 2750 Gemeindegliedern pro Gemeindepfarrstelle verbleiben, wie es in der Vergangenheit immer wieder als angemessene Gemeindegliederzahl diskutiert worden ist. Dabei sei noch einmal festgehalten: Dieser Korridor bezieht sich allein auf die Durchschnittswerte des

Kirchenkreises; er bleibt offen für Schwankungen im einzelnen Kirchenkreis bei einzelnen Gemeindepfarrstellen, die diese Grenzen über- oder unterschreiten.

3. Bezüglich der sogenannten Funktionspfarrstellen besteht Einigkeit dahingehend, dass sie angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung an Bedeutung gewinnen werden und deshalb eine Sicherung der vorhandenen Stellen, ggf. auch ein Ausbau, unverzichtbar ist. Die Einbeziehung des Kirchenkreises in die Mitverantwortung für die Pfarrstellenplanung und die Erkenntnis, dass der Sinn bestimmter Funktionspfarrstellen sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren muss, erlaubt jedoch keine Festlegung der jeweils in den einzelnen Kirchenkreisen erforderlichen Funktionspfarrstellen allein durch die Kirchenleitung. Vielmehr nennt der Beschlussvorschlag in Abschnitt 2 die Arbeitsfelder, für die aus der Sicht der Kirchenleitung eine hauptamtliche Absicherung durch Pfarrer oder Pfarrerinnen oder andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzichtbar ist. Zwar wird kein „Korridor“ festgelegt; bei Überschreiten einer Durchschnittszahl von 20.000 Gemeindegliedern pro übergemeindliche Pfarrstelle wird jedoch seitens der Kirchenleitung jedenfalls eine beantragte Aufhebung einer übergemeindlichen Pfarrstelle nicht beschlossen werden, vielmehr wird das Gespräch gesucht werden müssen zur Abklärung der Überlegungen für die übergemeindlich wahrzunehmenden Aufgaben.

II. Entscheidungsvorgaben der Kreissynode

Mit dem beschriebenen Korridor wird allein ein Rahmen gegeben, an den die Kirchenleitung sich halten wird. Er sagt nichts aus zu dem Gestaltungsmodell, das sich der einzelne Kirchenkreis als Basis seiner Personalplanung schaffen könnte. Eine entsprechende kreiskirchliche Regelung bietet sich bereits deshalb an, weil mit ihr jedenfalls langfristig die Diskussionen des Kreissynodalvorstands mit den Presbyterien bezüglich der Haltung zu Anträgen auf Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen auf eine objektivere Basis gestellt werden und die abschließende Entscheidung des KSV zu einem Antrag an die Kirchenleitung stets von gleichen Grundpositionen ausgehen könnte. Insbesondere ist auch zu bedenken, dass angesichts der Verantwortung der Kreissynode für den Haushalt des Kirchenkreises eine Regelung gefunden werden sollte, mittels derer die Kreissynode Vorgaben für Anträge an die Kirchenleitung gibt. Die sinnvollste Lösung dürfte hierzu eine Satzung des Kirchenkreises für die Pfarrstellenplanung sein, mittels derer die Kreissynode die Kriterien festlegt, an denen sich der Kreissynodalvorstand bei seiner Antragstellung an die Kirchenleitung halten soll.

Zur Vereinfachung für die Ausarbeitung der Satzungen durch die Kirchenkreise bietet sich der Erlass von Mustersatzungen an, so, wie seinerzeit auch die Mustersatzungen für den innersynodalen Finanzausgleich zwar keine Fessel für die Entscheidungen der Kreissynode über die konkrete Ausgestaltung darstellten, aber eine gute Hilfestellung boten. Dabei sei besonders hervorgehoben: Es wird nicht durch die Kirchenleitung ein bestimmtes Personalplanungsmodell festgelegt, welches dann gewisse Spielräume für die Entscheidung des Kirchenkreises bezüglich des Antrags auf Errichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen darstellt, dem – bei Einhaltung der Grenzen – die Kirchenleitung zu folgen hätte, sondern es ist Sache des Kirchenkreises selbst, ob er sich auf eine verbindliche Regelung der Personalplanung im Sinne des Musters oder auch in anderer Weise einlässt.

In der Anlage ist der Entwurf einer Mustersatzung mit 2 alternativen Anlagen beigelegt. Zu ihr ist festzuhalten:

1. Ziffer 1 bezieht sich auf die Funktion der Kreissynode nach dem vorgesehenen Finanzausgleichsgesetz: Die Kreissynode muss in ihrer Finanzsatzung Regeln für die Aufbringung der Mittel für die Pfarrstellenpauschale schaffen. Das Muster geht von einer Regelung im Wege des Vorweg-

abzugs der Pfarrstellenkosten aus, also vor der weiteren Verteilung der Mittel. I. E. heißt dieses: Für die Finanzierung der Pfarrstellenkosten wird das Bedarfsdeckungsprinzip zugrunde gelegt.

2. Ziffer 2 verweist auf die Bindung des Kreissynodalvorstands an den Pfarrstellenbedarf, wie er sich aus den jeweiligen gemeindlichen Verhältnissen angesichts der Vorgaben der Satzung ergibt.

3. Ziffer 3 gibt Vorgaben für das Tätigwerden des KSV bei Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Punktwerte. Gleichzeitig wird, vgl. den 5. Spiegelstrich, auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei bestimmten Gegebenheiten auch strukturelle Änderungen zu bedenken. Insbesondere bildet die Festlegung der Punktwerte – mittelbar – eine wesentliche Grundlage für die gesamte Finanzplanung des Kirchenkreises.

4. Der Entwurf der Satzung enthält in Nr. 4 eine allgemeine Grundaussage zu den Arbeitsfeldern, für die auch eine besondere kreiskirchliche Verantwortung bestehen dürfte, weil für sie bei übergemeindlicher Wahrnehmung eine effektivere Arbeit erwartet werden darf, als wenn jeder Gemeindepfarrer für sich die Aufgaben in seinem Gebiet wahrnimmt. Diese übergemeindlichen Funktionen können durch die Inhaberinnen und Inhaber entsprechend eingerichteter Pfarrstellen wie auch durch hierzu nach § 33 PfdG beauftragte Gemeindepfarrer ausgefüllt werden.

Die einzelnen Dienste und Arbeitsbereiche haben je unterschiedliche Rahmenbedingungen und arbeiten mit zum Teil sehr unterschiedlichen fachspezifischen Kriterien und es ist nicht möglich, einheitliche Kriterien für die pfarramtliche Mindestausstattung dieser Dienste zu nennen. Deshalb ist die Liste offen für Ergänzungen oder Veränderungen. In jedem Fall müssen in der Satzung zur Pfarrstellenplanung nicht nur die Gemeindepfarrstellen genannt werden, sondern auch ein Maßstab für sog. Funktionspfarrstellen enthalten sein. Der Entwurf geht von je 20.000. Gemeindegliedern für eine übergemeindliche Pfarrstelle aus; diese Zahl ist angenähert an den gegenwärtigen Durchschnitt in der EKvW (2.760.000 Gemeindeglieder, ca. 150 übergemeindliche Pfarrstellen, die sogenannten Berufsschulpfarrstellen nicht mitgerechnet).

Die Mustersatzung enthält weiterhin in Nr. 4 einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in gemeinsamer Absprache mit benachbarten Kirchenkreisen, d. h. auf der Ebene des Gestaltungsraums. Da der Gestaltungsraum keine vierte Ebene darstellt, kann nicht für ihn eine Pfarrstelle errichtet werden; denkbar wäre jedoch eine pfarramtliche Verbindung zweier Pfarrstellen in benachbarten Kirchenkreisen.

5. Zur Anlage (Punktecatalog):

Als objektivierbare Entscheidungshilfe beim Bedarf von Pfarrstellen erscheint ein Punktesystem angemessen, welches jeweils die verschiedensten Dienste des Pfarrers mit einem bestimmten Punktebetrag pauschal festlegt mit der Folge, dass bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl die Voraussetzungen für eine Pfarrstelle als gegeben gelten. Es wird ein Modelle mit 2 alternativen Punktesystemen vorgestellt, unbeschadet des Rechts eines Kirchenkreises, seine Entscheidungen auch an anderen Kriterien zu orientieren als an dem hier skizzierten Modell.

Zu ihm ist festzuhalten:

a) Der Punktecatalog differenziert in beiden Alternativen zwischen Grundfunktionen der Gemeindegliederarbeit (vgl. die erläuternde Fußnote) in Abschnitt I, Besonderheiten der Bevölkerungs- und Gemeindegliederstruktur in Abschnitt II, besonderen mit der Pfarrstelle verbundenen Funktionen und Aufgaben in Abschnitt III sowie besonderen Aufgaben des Pfarrstelleninhabers in Abschnitt IV.

Zu den in Abschnitt IV genannten Aufgaben ist besonders zu bedenken: Diese Aufgaben können innerhalb der Gemeinde auf der Grundlage einer Dienstanweisung, die die besonderen Kompetenzen einzelner Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber berücksichtigt (vgl. S. 50, 51 der Strukturvorlage), als Sonderdienst für die Gemeinde über die Grenzen des Pfarrbezirks des Pfarrstelleninhabers hinaus, wahrgenommen werden; es kann sich auch um übergemeindliche Aufgaben handeln,

die nach § 33 PfdG dem Stelleninhaber übertragen worden sind. Zwar werden hier, anders als in Abschnitt III, Tätigkeitsfelder genannt, die ihrer Art nach nicht mit einer bestimmten Pfarrstelle, sondern mit einer bestimmten Person verbunden werden. Dennoch erscheint es gerechtfertigt, diese Funktionen bei der Prüfung der Rechtfertigung einer Pfarrstelle im Punktesystem zu berücksichtigen für die Zeit, in der der Pfarrstelleninhaber diese Funktion innehat. Der Kirchenkreis als die für die Finanzen letztlich verantwortliche Ebene muss die Möglichkeit haben, die den besonderen Fähigkeiten einzelner Pfarrer und Pfarrerrinnen entspringenden, von Gemeinde oder Kirchenkreis gewünschten Funktionen bei der Erstellung von Maßstäben für die Ausstattung der Gemeinden mit Pfarrstellen zu berücksichtigen. Damit müssen sie auch in den Punktekatalog gehören können. Voraussetzung für die Anerkennung im Punktesystem ist allerdings, dass diese Funktionen als spezielle Aufgabe aufgrund der persönlichen Kompetenz des Pfarrers stellvertretend auch für die übrigen Pfarrer der Gemeinde wahrgenommen werden oder dass eine übergemeindliche Beauftragung erfolgt ist.

b) Während die Punktetabelle (Alternative 1) bereits bei den Grundfunktionen der Gemeindearbeit die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, indem je 40 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz ein Punkt gegeben wird, geht die zweite Alternative zum Punktesystem bei den Grundfunktionen der Gemeindearbeit von einem Grundbestand von 40 Punkten aus, der für alle Grundfunktionen, unabhängig von der Zahl der Gemeindeglieder gilt, soweit diese die Zahl 2000 nicht überschreiten (unterer Wert im Korridor). Hingegen werden die darüber hinaus gehenden je 20 Gemeindeglieder einen zusätzlichen Punkt bewirken. Bei einer Gemeindegliederzahl von 2750 würde dann bei beiden Modellen annäherungsweise ein gleicher Punktwert erreicht:

- Alternative 1: bei 2750 Gemeindegliedern, mit einem Gottesdienst pro Woche, 75 Punkte

- Alternative 2: 40 Grundpunkte, für weitere 750 Gemeindeglieder je 20 Gemeindeglieder ein Punkt - insgesamt 77,5 Punkte.

Die Alternative 2 hat den Vorteil, dass Schwankungen in der Gemeindegliederzahl die Notwendigkeit von Strukturveränderungen rascher deutlich machen, als es bei Alternative 1 geschieht.

c) Die übrigen Abschnitte sind in beiden Alternativen gleich geregelt. Es ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, in welchem Umfang etwa die Ausdehnung des jeweiligen Pfarrbezirks (II. Punkt 4) und die Einwohnerstruktur der Gemeinde (II. Punkt 5) gewertet werden; gleiches gilt für die Einpfarrstellengemeinde und ihre besondere Bewertung.

Es ist in der Satzung unterlassen worden, auf etliche andere, durchaus denkbare Kriterien gesondert punktemäßig Rücksicht zu nehmen, wie z.B. die Frage, ob das Nichtvorhandensein eines „Laienvorsitzenden“ mit der Folge des Vorsitzes im Presbyterium für den Pfarrer zu einem besonderen Punkt wird führen soll oder nicht. Beide Satzungsalternativen sind lediglich als denkbare Modelle mit Offenheit für örtlich abweichende Entscheidungen bei der Satzungsgestaltung gedacht und sollen keine zwingende Vorgabe für die Entscheidung, wie die Satzung zu gestalten ist, darstellen.

III. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst

Die Mustersatzung enthält keine Aussagen zu einem Verteilungsschlüssel für die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst. Fest steht allerdings: Es muss verhindert werden, dass einzelne Kirchenkreise die Zahl der von ihnen zu finanzierenden Pfarrstellen reduzieren mit der Überlegung, durch Pfarrer im Entsendungsdienst die Lücken, insbesondere in den übergemeindlichen Diensten, zu schließen. Als die plausibelste Möglichkeit, zu einer gerechten Verteilung zu kommen, bietet sich die Orientierung jeweils an der Gesamtzahl der Gemeindeglieder im Bereich eines Kirchenkreises an. Eine solche Regelung könnte im Kontext mit dem Beschluss der Kirchenleitung zur

Verabschiedung der Mustersatzung und der Erklärung zum Verfahren bei Anträgen auf Pfarrstellenerrichtung pp. erfolgen; der Beschlussvorschlag für die Kirchenleitung enthält in Nr. 3 eine entsprechende Regelung.

IV. Bisherige Diskussionen

Der nun vorgelegte Entwurf ist das Ergebnis umfassender Diskussion, in die auch die Superintendentenkonferenz intensiv einbezogen war. Insbesondere die Themenbereiche Funktionspfarrstellen, Entsendungsdienst und Punktesystem dürften ausdiskutiert sein. Bezüglich der Pfarrer im Entsendungsdienst ist das Anliegen der Superintendentenkonferenz aufgenommen worden, im Übrigen wurden keine Vorschläge zu Sache mehr gemacht.

Mustersatzung
zur Ermittlung des Pfarrstellenbedarfs
im Kirchenkreis

vom.....

1. Die Kreissynode hat die Aufbringung der Mittel der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz in der Finanzsatzung geregelt, indem die entsprechenden Beträge im Haushaltsplan des Kirchenkreises zu veranschlagen sind.

2. Unbeschadet der Bestimmungen der Kirchenordnung über die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarrstellen wird der KSV seine diesbezüglichen Anträge an die Kirchenleitung orientieren an dem jeweiligen gemeindlichen Bedarf, der anhand des in der Anlage beigefügten Katalogs punktemäßig zu ermitteln ist.

3. Grundsätzlich gilt der Bedarf für eine Pfarrstelle bei einer Zahl von 100 Punkten als gegeben. Der KSV überprüft die vorhandenen Pfarrstellen in den Kirchengemeinden. Er wird in der Regel

- auf Errichtung einer weiteren - ggf. im eingeschränkten Dienst wahrzunehmenden - Pfarrstelle hinwirken, wenn für den Durchschnitt der vorhandenen Pfarrstellen der Kirchengemeinde 110 Punkte überschritten werden und bei Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle der durchschnittliche Punktwert für alle Pfarrstellen der Gemeinde nicht unter 90 Punkte sinkt,

- bei Freiwerden einer Pfarrstelle mit weniger als 90 Punkten auf deren Aufhebung oder der Bestimmung, dass der Dienst in dieser Pfarrstelle nur im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden kann, hinwirken, wenn der durchschnittliche Punktwert für die verbleibenden Pfarrstellen nicht über 110 Punkte steigt,

- auf entsprechende strukturelle Änderungen der Pfarrbezirke oder der Gemeinden, auf pfarramtliche Verbindung von Gemeinden oder auf Neuverteilung von Aufgaben unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern hinwirken, wenn die genannten Punktgrenzen über- oder unterschritten werden, die weiteren Vorgaben für Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle jedoch nicht erfüllt werden.

4. Der Kirchenkreis hat in seiner übergemeindlichen Verantwortung für die Wahrnehmung der kirchlichen Arbeit in

Institutionen
Themenbezogenen Diensten
Gruppenbezogenen und
Koordinierenden Diensten

zu sorgen. Der KSV ist verpflichtet, in den Aufgabenbereichen

.....¹
.....

für die Errichtung von Kreisfarrstellen zu sorgen, soweit diese Dienste nicht von anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden, oder die Berufung von Beauftragten zu veranlassen.

Für die Arbeit in diesen Aufgabenbereichen wird der KSV Ordnungen erlassen.

Der Kreissynodalvorstand soll Vereinbarungen mit den anderen Kirchenkreisen des Gestaltungsraums über die gemeinsame Betreuung der o. g. Arbeitsfelder treffen.

¹ vgl. hierzu Nr. 2 des Beschlusses der Kirchenleitung

**Anlage zur
Satzung zur Ermittlung des
Pfarrstellenbedarfs
(Alternative 1)**

	Punkte
I Grundfunktionen der Gemeindearbeit²	
1. Gemeindegliederzahl im Pfarrbezirk je 40 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz	1
2. Bei jeweils 1 Gottesdienst pro Wochenende ³	6
3. Weitere mit der Pfarrstelle verbundene Gottesdienste pro Woche je Gottesdienst	4
II Besonderheiten aufgrund der Bevölkerungs- und Gemeindestruktur	
4. Ausdehnung des Pfarrbezirks	
5 bis 10 Kilometer	10
bis 15 Kilometer	15
bis 20 Kilometer	20
bis 25 Kilometer	25
über 25 Kilometer	30
5. Einwohnerstruktur in der Gemeinde ⁴	
bis 10 % ev.	9
bis 25 % ev.	6
bis 50 % ev.	3
6. mindestens ¼ des Pfarrbezirks Neubaugebiet	4
7. Kirchlicher Unterricht mit in der Regel mehr als 25 Konfirmanden	4
8. Einpfarrstellengemeinde ⁵	8

² Grundfunktionen beinhalten: Gottesdienst, Seelsorge, Hausbesuche, Tauf- und Traugespräche, Trauergespräch, Kirchlicher Unterricht, Repräsentanz nach innen (Gemeindekreise der div. Altersgruppen pp) und außen (Kirchenkreis, Kommune, Vereine), Leitungs- und Verwaltungsarbeiten,

³ Bei weniger als 1 Gottesdienst pro Woche wird die Punktzahl entsprechend reduziert.

⁴ Punkte nach Nr. 5 werden nicht berücksichtigt, soweit bereits nach Nr. 4 Punkte vorliegen.

⁵ z.B. in ländlichen Gebieten und Diasporagebieten

III Besondere mit der Pfarrstelle verbundene Funktionen und Aufgaben⁶

9. Verantwortung für Kindergarten der Gemeinde	4
10. Verantwortung für kirchl. Arbeit im sozialen Brennpunkt	4
11. Verantwortung für Pflegestation in der Gemeinde	4
12. Betreuung Altenheim / Krankenhaus ⁷	10
IV Besondere Aufgaben des Pfarrstelleninhabers⁸	
13. Superintendentin bzw. Superintendent im Nebenamt	60
14. Assessorin bzw. Assessor	20
17. Weitere Aufgaben (vgl. Katalog in Nr. 4 der Satzung)

⁶ Die aufgezählten Funktionen stellen lediglich Beispiele für mögliche besondere Aufgaben dar.

⁷ Als Richtzahl gelten für je 50 Betten 10 Punkte = 10 % des vollen Dienstauftrags

⁸ In Frage kommen weitere Aufgaben aus den Arbeitsfeldern, wie sie in Nr. 4 der Satzung beispielhaft genannt sind. Die Aufgaben können innerhalb der Gemeinde auf der Grundlage der Dienstanweisung, die die jeweiligen besonderen Kompetenzen der einzelnen Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen berücksichtigt, wahrgenommen werden; es kann sich auch um übergemeindliche Aufgaben handeln, die nach § 33 PfdG übertragen worden sind. Die Punktzahl ist an dem Anteil zu orientieren, den der Sonderauftrag am gesamten Dienstauftrag des Pfarrers hat (1 Punkt = ein Prozent des vollen Dienstes).

**Anlage zur
Satzung zur Ermittlung des
Pfarrstellenbedarfs
(Alternative 2)**

	Punkte
I Grundfunktionen der Gemeindegliederarbeit²	
1. Grundfunktionen	40
2. Gemeindegliederzahl über 2000 im Pfarrbezirk hinaus je 20 Gemeindeglieder	1
3. Neben dem sonntäglichen Gottesdienst mit der Pfarrstelle verbundene weitere Gottesdienste pro Woche je Gottesdienst	4
II Besonderheiten aufgrund der Bevölkerungs- und Gemeindestruktur	
4. Ausdehnung des Pfarrbezirks	
5 bis 10 Kilometer	10
bis 15 Kilometer	15
bis 20 Kilometer	20
bis 25 Kilometer	25
über 25 Kilometer	30
5. Einwohnerstruktur in der Gemeinde ³	
bis 10 % ev.	9
bis 25 % ev.	6
bis 50 % ev.	3
6. mindestens ¼ des Pfarrbezirks Neubaugebiet	4
7. Kirchlicher Unterricht mit in der Regel mehr als 25 Konfirmanden	4
8. Einpfarrstellengemeinde ⁴	8

² Grundfunktionen beinhalten: 1 Gottesdienst, Seelsorge, Hausbesuche, Tauf- und Traugespräche, Trauergespräch, Kirchlicher Unterricht, Repräsentanz nach innen (Gemeindekreise der div. Altersgruppen pp) und außen (Kirchenkreis, Kommune, Vereine), Leitungs- und Verwaltungsarbeiten, bei einem Pfarrbezirk bis zu 2000 Gemeindegliedern mit 1 Wohnsitz.

³ Punkte nach Nr. 5 werden nicht berücksichtigt, soweit bereits nach Nr. 4 Punkte vorliegen.

⁴ z.B. in ländlichen Gebieten oder Diasporagebieten

III Besondere mit der Pfarrstelle verbundene Funktionen und Aufgaben⁵

9. Verantwortung für Kindergarten der Gemeinde	4
10. Verantwortung für kirchl. Arbeit im sozialen Brennpunkt	4
11. Verantwortung für Pflegestation in der Gemeinde	4
12. Betreuung Altenheim / Krankenhaus ⁶	10

IV Besondere Aufgaben des Pfarrstelleninhabers⁷

13. Superintendentin/Superintendent im Nebenamt	60
14. Assessorin/Assessor	20
17. Weitere Aufgaben (vgl. Katalog in Nr. 4 der Satzung)

⁵ Die aufgezählten Funktionen stellen lediglich Beispiele für mögliche besondere Aufgaben dar.

⁶ Als Richtzahl gelten für je 50 Betten 10 Punkte = 10 % des vollen Dienstauftrags

⁷ In Frage kommen weitere Aufgaben aus den Arbeitsfeldern, wie sie in Nr. 4 der Satzung beispielhaft genannt sind. Die Aufgaben können innerhalb der Gemeinde auf der Grundlage der Dienstanweisung, die die jeweiligen besonderen Kompetenzen der einzelnen Pfarrstelleninhaber und -inhaberinnen berücksichtigt, wahrgenommen werden; es kann sich auch um übergemeindliche Aufgaben handeln, die nach § 33 PfdG übertragen worden sind. Die Punktzahl ist an dem Anteil zu orientieren, den der Sonderauftrag am gesamten Dienstauftrag des Pfarrers hat (1 Punkt = ein Prozent des vollen Dienstes).

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Diakoniegesetz

Neufassung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der diakonischen
Arbeit in der Evangelischen Kirche
von Westfalen (Diakoniegesetz –
DiakonieG)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 2003 den nachstehenden Gesetzentwurf vor und bittet sie um folgenden Beschluss:

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg -) wird beschlossen.

Begründung:

Diakonie ist eine Dimension der Kirche. Diakonie kann deshalb weder auswandern noch ausgegliedert werden. Dort wo die Kirchengemeinde an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stößt, können andere kirchliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform den kirchlichen Auftrag erfüllen.

Der Bedarf zur Überarbeitung des Diakoniegesetzes ist im wesentlichen durch den Umbau des Sozialstaates in den letzten 20 Jahren bedingt. In Konsequenz dieser Dynamik haben viele kreiskirchliche Diakonische Werke über ihre Aufgabe als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen (DW.EKvW) hinaus auch selbst Trägeraufgaben übernommen. Das dadurch bedingte faktisch wirksame Konkurrenzverhältnis der diakonischen Einrichtungen zueinander muss deshalb berücksichtigt werden. Die Überarbeitung des Diakoniegesetzes hat zwei Grobziele: Stützrahmen für die Organisation der diakonischen Arbeit zu sein und zugleich Gelenkstellen zwischen verfasster Kirche und rechtlich eigenständig organisierter Diakonie zeitgemäß zu beschreiben. Damit wird zugleich die staatskirchenrechtlich maßgebliche Zuordnung der rechtlich eigenständig organisierten Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der verfassten Kirche beschrieben und betont.

Der Entwurf der Neufassung des Diakoniegesetzes wurde von einer Arbeitsgruppe vorgelegt, in der das DW.EKvW, ein Vertreter der Superintendentinnen und Superintendenten sowie ein synodaler Geschäftsführer eines regionalen Diakonischen Werkes mitgewirkt haben. Die Kirchenleitung hat im März 2002 das Stellungnahmeverfahren eingeleitet. Der vorliegende Entwurf (**Anlage 1**) nimmt Ergebnisse der Auswertung der Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden auf und bezieht das Votum des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen ein.

Weitere Änderungen, wie die Einführung der geschlechtergerechten Sprache können der Einzelbegründung in der dritten Spalte der **Anlage 2** entnommen werden. Darüber hinaus stehen sämtliche Stellungnahmen, die uns im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erreicht haben, dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Das Stellungnahmeverfahren hat mit zahlreichen Anregungen und Vorschlägen zur vorliegenden überarbeiteten Fassung des ursprünglichen Entwurfes geführt. Im Ergebnis stimmen alle Kirchenkreise, die sich geäußert haben, der Neufassung zu. Viele Kirchenkreise haben

gleichzeitig Änderungsvorschläge eingebracht. Die durch die Überarbeitung nach dem Stellungnahmeverfahren veränderten Passagen sind in den Anlagen optisch hervorgehoben.

Aufgenommen wurden folgende Anregungen:

1. Im § 1 ist das partnerschaftliche Zusammenwirken der diakonisch Handelnden mit den diakonisch Empfangenden betont worden, indem die Formulierung „als ganzheitlicher Dienst *mit und an den* Menschen“ gewählt wurde.
2. Die Beschreibung der Zusammensetzung des kirchengemeindlichen Diakonieausschusses, die sachlich auf Art. 74 Abs. 3 Kirchenordnung Bezug nimmt, ist kürzer gefasst und vermeidet so Missverständnisse.
3. Durch sprachliche Korrektur im § 5 Absatz 1 Satz 2 ist nunmehr klargestellt, das es in einer Region nur ein zuständiges regionales Diakonisches Werk geben kann.
4. Die regelmäßige Diakoniekonferenz für Diakoniepresbyter nach § 5 Abs. 2 ist durch Einfügen des Wortes „jährlich“ jetzt auch zeitlich verbindlich beschrieben.
5. Die angemessene Vertretung der Kirchenkreise und der Kirchengemeinde im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes ist ausnahmslos zu gewährleisten. Flexibilität ist durch das Adjektiv „angemessen“ gegeben.
6. Zwei Formulierungsvorschläge zu § 7 (Arbeitsgemeinschaft Diakonie) konnten fast vollständig übernommen werden. Die Regelung ist jetzt schlanker und flexibler.
7. Die durch die Aufzählung „regelmäßig und jährlich“ entstandene Redundanz ist durch Streichung des Wortes „regelmäßig“ aufgehoben worden.

Zurecht ist eine stringente Begrifflichkeit für die Beschreibung der Organe der Einrichtungen erbeten worden. Der Entwurf grenzt jetzt durchgängig Aufsichtsorgane von Leitungsorganen ab und spricht nicht mehr von Geschäftsführung oder Leitungsgremium. Für den Bereich des DW.EKvW haben wir die feststehende Begrifflichkeit (Hauptversammlung, Verwaltungsrat, Vorstand) verwandt.

Einige Vorschläge verweisen im Ergebnis zurecht auf die Notwendigkeit der Anpassung der Satzung des DW.EKvW. Eine solche Anpassung muss gewährleisten, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht einseitig die Kirchengemeinde und ihre Diakonie trifft, sondern selbstverständlich das Koordinationsgebot auch die rechtlich eigenständig

organisierten Einrichtungen als Mitglieder des DW.EKvW bindet. Ein entsprechender Entwurf ist in Vorbereitung.

Die Formulierung im § 6 des Entwurfes, wonach die Superintendentin oder der Superintendent in der Regel den Vorsitz im Aufsichtsorgan inne hat, wird beibehalten. Vorteil dieser Fassung ist die klare Orientierung am synodalen Leitungsamt, von der nur im wohl begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

Die Frage der Fortbildung der Diakoniepresbyterinnen und -presbyter ist mehrfach angesprochen worden. Eine Verpflichtung zu konkreten Maßnahmen im DiakonieG könnte in Spannung zu dem Grundsatz des Gleichlaufs von Aufgaben – und Ausgabenhoheit geraten. Der Entwurf des DiakonieG bewahrt hier die Freiheit der Kirchengemeinde, den Auftrag zur Diakonie in eigener Verantwortung zu füllen. Dabei steht außer Frage, dass Fortbildung der eigenen Mitarbeitenden im weitesten Sinne Teil dieses Auftrages ist. Das DW.EKvW bietet entsprechende Fortbildungen an. Die verbindliche Einführung der Diakoniekonferenz ist auch unter diesem Aspekt als ein Schritt zur wechselseitigen Wissensvermittlung zu verstehen.

Die Regelungen hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen sind unverändert geblieben. Der Vorschlag, dass die Kirchenleitung nur im Einvernehmen mit dem DW.EKvW Ausführungsbestimmungen erlassen können soll, würde die mit dem Diakonischen Werk abgestimmte Absicht des DiakonieG konterkarieren. Danach soll die staatskirchenrechtliche Zuordnung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche (vgl. Art. 15 Grundordnung der EKD) kenntlich gemacht und gesichert werden. Wenn das Diakonische Werk aber Ausführungsbestimmungen der Kirche blockieren könnte, wäre diese Zuordnung in Frage gestellt. Durch die vorliegende Formulierung ist es nicht vorstellbar, dass im tatsächlichen Entstehungsprozess einer Ausführungsbestimmung eine maßgebliche Einflussnahme der Diakonie unterbleiben könnte.

Einige kleinere Änderungen, wie zum Beispiel die Umstellung des § 3 Absatz 3, sind in der Beschäftigung mit den Stellungnahmen und der dadurch notwendigen neuerlichen Überarbeitung entstanden.

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

- **Anlage 1:** Entwurf des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – Diakonieg -)
- **Anlage 2:** Synopse des geltenden Diakoniegesetzes und des Entwurfs zur Neufassung mit Einzelbegründung

Entwurf

Stand: 14.08.2003

**Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Diakoniesgesetz –DiakonieG –)**

Vom . . . November 2003

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Kirchlicher Auftrag

- § 1 Auftrag zur Diakonie
- § 2 Diakonie in der Kirche

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

III. Diakonie in der Region

- § 5 Aufgaben des Kirchenkreises
- § 6 Regionales Diakonisches Werk
- § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

- § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk
- § 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen
- § 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

V. Schlussbestimmungen

- § 11 Ausführungsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Kirchlicher Auftrag

§ 1

Auftrag zur Diakonie

¹Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. ²Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. ³Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. ⁴Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst **mit und an den Menschen**. ⁵Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

§ 2

Diakonie in der Kirche

Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen

- a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. als Landesverband zusammenschließen,
- c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).

II. Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Grenzen diakonische Aufgaben wahr.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:

- a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,
- b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,
- c) Organisation diakonischer Angebote,
- d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,
- e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,
- f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.

(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.

§ 4

Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieausschuss

- (1) ¹Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter wählen und einen Diakonieausschuss bestellen.
- (2) ¹Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindearbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. ²Dies geschieht unter anderem durch
 - a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;
 - b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;
 - c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde
 - d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;
 - e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den **benachbarten Kirchengemeinden** und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(3) ¹Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. ²Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. ³**Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.**

III. Diakonie in der Region

§ 5

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich. ²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben **wird** für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise **ein regionales Diakonisches Werk** gebildet. ³**Die Kreissynode kann einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.**

(2) ¹Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig, **mindestens aber einmal jährlich**, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. ³Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalem Diakonischen Werk und Diakoniepresbyterinnen und -presbytern.

(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem **Leitungsorgan** des regionalen Diakonischen Werkes.

§ 6

Regionales Diakonisches Werk

(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden. ²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) ¹Im **Aufsichtsorgan** des regionalen Diakonischen Werkes **müssen** der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein. ²Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Lei-

tungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.

(3) Die Berufung **der Mitglieder des Leitungsorgans** des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 7

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. ²Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen **oder einer von diesem beauftragten Person** einberufen. ³**Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an.** ⁴**Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.**

(2) **Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.**

IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8

Landeskirche und ihr Diakonisches Werk

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.

(2) ¹Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrts-
pflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von
Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den an-
deren Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(4) ¹Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf
enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind

- a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbe-
reiche,
- b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen,
- c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,
- d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-
missionarischen Bereich.

³Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammen-
arbeit sicherstellen.

(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres
Haushaltsplanes durch **angemessene jährliche Zuschüsse**.

§ 9

Mitwirkungspflichtige Entscheidungen

Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden
getroffen,

1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:

- a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unab-
hängig von der Rechtsform,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,
- c) Auflösung des Diakonischen Werkes,
- d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,
- e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und
der Stellvertretung,
- f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes,

2. im Benehmen mit der Kirchenleitung:

die Berufung **der Mitglieder des Leitungsorgans** von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 10

Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat

(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.

(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes (Stand: 14. August 2003)		
Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) Vom 3. November 1976</p> <p>(KABl. 1976 S. 130)</p> <p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 161 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz –Diakonieg –) Vom ... November 2003</p> <p>(KABl. 2003 S. ...)</p> <p>Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 166 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:</p> <p>I. Kirchlicher Auftrag § 1 Auftrag zur Diakonie § 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde § 4 Diakoniepresbyterin, Diakoniepresbyter, Diakonieabschluss</p> <p>III. Diakonie in der Region § 5 Aufgaben des Kirchenkreises § 6 Regionales Diakonisches Werk § 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen § 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk § 9 Mitwirkungspflichtige Entscheidungen § 10 Vertretung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>V. Schlussbestimmungen § 11 Ausführungsbestimmungen § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>	<p>Die Offizielle Abkürzung lautet „Diakonieg“, weil die Abkürzung „DiakG“ bereits durch das Diakoniegesetz vom 5. Juni 1993, ABl. EKD 1993, S. 447 [Rechtsammlung - RS - 600] belegt ist. Im Gesetz sind alle Zitatstellen der Kirchenordnung (KO) aktualisiert worden.</p> <p>Die vorangestellte Gliederung erleichtert den Überblick und betont den mit bedacht gewählten Aufbau des Gesetzes.</p> <p>An folgenden Stellen wird die Diakonie in der KO ausdrücklich benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 47 KO Mitarbeiter in Diakoniestationen • Art. 57 m KO Presbyteriums-Aufgabe im Einzelnen: Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie • Art. 60 Abs. 2 KO Diakoniepresbyterinnen und -presbyter • Art. 87 Abs. 2 Buchst. e KO Kreissynoden-Aufgabe: sie fördert die Arbeit und Einrichtungen der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des KSV und der Presbyterien mit diesen Werken • Art. 118 Abs. 2 Buchst. h KO Landessynoden-Aufgabe: sie sorgt dafür, dass die Diakonie in allen ihren Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird • Art. 142 Abs. 2 Buchst. g KO Kirchenleitungs-Aufgabe: sie fördert die Diakonie • Art. 163, 164, 165 KO Diakonisch-missionarische Werke • Art. 229 Abs. 2 KO Visitatoren überzeugen sich vom Stand der Diakonie in der Kirchengemeinde.

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes (Stand: 14. August 2003)		
Geltender Text	Entwurf	Begründung
	I. Kirchlicher Auftrag	
	§ 1 Auftrag zur Diakonie	
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Diakonie gehört unaufgebbar zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben.</p>	<p>„Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen.“ „Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.“ „Die Diakonie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben.“ „Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen.“ „Diakonie richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.“</p>	<p>Der I. Abschnitt „Kirchlicher Auftrag“ stellt die einheitliche Dimension dar und ermöglicht gleichzeitig die Wahrnehmung des Auftrages in unterschiedlichen Formen. Diakonie ist eine Dimension von Kirche.</p> <p>§ 1 (Auftrag zur Diakonie) orientiert sich an der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. (DW.EKvW), die zugleich die Präambel des DW.EKD ist. Die grundsätzliche und ausführliche Verortung an dieser Stelle bietet inhaltliche Orientierung und macht entsprechend bedeutende Formulierungen im folgenden entbehrlich.</p> <p>Durch die neue Formulierung soll das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den betreuten Menschen deutlicher zum Ausdruck kommen.</p>
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(2) Die Aufgaben der Diakonie werden wahrgenommen</p> <p>a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p> <p>b) durch andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p>	<p>§ 2 Diakonie in der Kirche</p> <p>Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen</p> <p>a) durch die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,</p> <p>b) durch rechtlich selbständige Träger diakonisch-missionarischer Arbeit, die sich im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. als Landesverband zusammenschließen,</p>	<p>Die Überschrift des § 2 (Diakonie in der Kirche) benutzt den Terminus „Kirche“ als ekklesiologischen Begriff. Hier ist deshalb in Extension des § 1 (Auftrag zur Diakonie) die geistlich gestiftete Große Kirche gemeint, nicht aber die kontingente Ausprägung als Landeskirche (EKvW).</p> <p>In § 2 Buchstabe a wird anstelle von „Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ der Begriff „kirchliche Verbände“ aufgenommen (siehe Art. 157 KO).</p> <p>Der Begriff „diakonisch-missionarische Dienste“ wird in § 2 Buchstabe b ausdrücklich fortgeführt. Der Terminus „missionarisch“ gehört zum evangelischen Profil. Die EKD-Synode 1999 hat das Thema „Mission“ neu gewichtet. Art. 163 ff. KO handeln von „missionarisch-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>c) durch die Evangelische Kirche von Westfalen (Landeskirche) in Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. (Diakonisches Werk).</p>	<p>diakonischen Werken“. Auch die im Jahr 2000 neu gefasste Satzung des DW.EKvW benutzt diesen Begriff.</p> <p>Die Begriffskette „Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke“ im bisherigen Buchstaben b ist durch das Wort „Arbeit“ ersetzt worden. Eine Verwechslung mit der Begrifflichkeit „diakonische Arbeit“ wie sie in § 4 Abs. 2 Buchst. b) Verwendung findet, ist wegen des Zusammenhanges mit den Trägern im § 2 nicht möglich. Entsprechend wurde die Begrifflichkeit auch im § 9 Ziff 2 des Entwurfes verändert.</p>
	<p>II. Diakonie in der Kirchengemeinde</p>	<p>II. Abschnitt „Diakonie in der Kirchengemeinde“ regelt in den §§ 3 und 4 die Diakonie in der Kirchengemeinde.</p>
<p>Diakonie in den Kirchengemeinden</p> <p>§ 2</p> <p>(1) „In den Kirchengemeinden geschieht der Dienst der Diakonie in der Verantwortung des Presbyteriums.“ Es sorgt dafür, daß der diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und daß Einrichtungen, Mitarbeiter und Sachmittel vorhanden sind, die zu Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben erforderlich sind. „Mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde soll enge Verbindung gehalten werden.</p>	<p>§ 3</p> <p>Aufgaben der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Grenzen diakonische Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Zu den diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde gehören insbesondere:</p>	<p>Die Kirchengemeinde bildet die Keimzelle der Diakonie. Sie kann sich des diakonischen Auftrages als Kirche niemals entledigen – allenfalls ist dem Grundsatz der Subsidiarität folgend eine Aufgabenteilung mit anderen Körperschaften der verfassten Kirche oder rechtlich selbständigen Einrichtungen der Kirche denkbar.</p> <p>Der § 3 Abs. 1 und 3 spricht von der Wahrnehmung der Aufgaben in den „Möglichkeiten und Grenzen“ der Kirchengemeinden und setzt damit den Grundsatz der Subsidiarität um, ohne eine starre Zuordnung zu beschreiben. Damit ist sowohl eine vielfältige Landschaft beschrieben als auch Raum für Entwicklung und Veränderung gegeben.</p> <p>Diakonische Aufgabe der Kirchengemeinde ist der Ausgangspunkt aller konkreten Diakonie. In der Kirchengemeinde kann Kirche mit der diakonischen Dimension ohne institutionelle Beschränkungen den Menschen nahe sein.</p>
	<p>a) Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,</p> <p>b) Förderung der diakonischen ehrenamtlichen Arbeit,</p>	<p>Die ehrenamtliche Beteiligung im Arbeitsfeld der Diakonie ist einerseits selbstverständlich, andererseits gerade auch in größeren Einrichtungen aber auch umfänglich.</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniesgesetzes (Stand: 14. August 2003)		
Geltender Text	Entwurf	Begründung
	<p>e) Organisation diakonischer Angebote,</p> <p>d) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit,</p> <p>e) Durchführung der vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Sammlungen,</p> <p>f) Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vor Ort.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde soll mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.</p>	<p>chener Projekten eine unverzichtbare Voraussetzung für die Arbeit.</p> <p>Die kirchengemeindlich organisierten diakonischen Angebote können entweder dauerhafte Einrichtungen sein, oder zeitlich begrenzte Projekte und Aktionen. Von einer beispielhaften Aufzählung wurde zur Vermeidung eines Vorgriffs auf die je vor Ort von den Presbyterien zu treffende Gewichtung der Aufgaben abgesehen.</p> <p>Auch die finanzielle Förderung diakonischer Arbeit spielt institutionell ein Rolle. Dabei kommen neben dem kirchensteuerlichen Beitrag sowohl die regulären Kollekten (vgl. Kollektenplan) als auch ausgewiesene Sammlungen sowie konkrete Spendenvorhaben in Betracht.</p> <p>Vor Ort ist es vorrangige Aufgabe der Kirchengemeinde, ihre diakonischen Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.</p> <p>Sowelt die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde organisatorisch, personell oder finanziell an Grenzen stößt, besteht die Verpflichtung, auf die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote durch andere hinzuwirken und insbesondere mit evangelischen Trägern diakonischer Arbeit zusammenzuarbeiten.</p> <p>Durch die neue Formulierung soll die Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Zusammenarbeit mit auf ihrem Gebiet tätigen Trägern diakonischer Arbeit in den Vordergrund gestellt werden.</p> <p>Der § 4 führt den alten § 2 Abs. 2 und 3 Diakonieg fort. Die Beschreibung der Diakonipresbyterin oder des -presbyters nach Art. 60 Abs. 2 KO (früher Art. 62 Abs. 2) ist in der Konkretion nicht abschließend. Das für kirchengemeindliche Diakonie besonders beauftragte Mitglied des Leitungsgans der Kirchengemeinde (Dia-</p>
§ 2 Diakonie in den Kirchengemeinden	§ 4 Diakonipresbyterin, Diakonipresbyter, Diakoniausschuss (1) Das Presbyterium kann für die Dauer seiner Amtszeit eine Diakonipresbyterin oder einen Diakonipresbyter wählen und einen Diakoniausschuss bestellen.	

Entwurf zur Neufassung des Diakoniesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(2) Die Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen</p> <p>a) die Berufung von Diakoniepresbytern gemäß Artikel 62 der Kirchenordnung,</p> <p>b) die Bildung von Diakonieausschüssen gemäß Artikel 76 und 77 der Kirchenordnung,¹</p> <p>c) die Berücksichtigung der diakonischen Aufgaben bei der Zusammensetzung und Arbeit des Gemeindebeirates gemäß Artikel 75 der Kirchenordnung,</p> <p>d) die Bildung von Dienstgruppen und Fördervereinen für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie in der Gemeinde.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit von Diakoniepresbytern und Diakonieausschüssen sowie für die Bildung und Arbeit von Dienstgruppen und Fördervereinen erlassen.</p>	<p>(2) „Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter trägt dafür Sorge, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums, im gottesdienstlichen Leben, in der Gemeindegarbeit und im kirchlichen Unterricht wahrgenommen wird. „Dies geschieht unter anderem durch</p> <p>a) regelmäßige Berichte im Presbyterium aus der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde;</p> <p>b) Vorschläge zur finanziellen Ausstattung der Diakonie im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde;</p> <p>c) Mitwirkung im Diakonieausschuss der Kirchengemeinde</p> <p>d) Mitarbeit in den übergemeindlichen diakonischen Gremien als Vertretung der Kirchengemeinde;</p> <p>e) Förderung der Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und ihrem Diakonieausschuss, den örtlichen diakonischen Einrichtungen, den benachbarten Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis sowie anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.</p> <p>(3) „Der Diakonieausschuss hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. „Der Diakonieausschuss kann als beratender oder beschließender Ausschuss nach der Kirchenordnung gebildet werden. „Ihm sollen bis zu 12 Personen angehören, darunter die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter.</p>	<p>koniepresbyterin oder -presbyter) ist nach heutigem Verständnis ein Mitglied im Presbyterium, das in besonderer Weise Verantwortung für die diakonische Dimension übernimmt und die Verbindung zur institutionellen Diakonie hält. Dazu wird die neu institutionalisierte jährliche Diakoniekonferenz (vgl. § 5 Abs. 2) angebotenen.</p> <p>Für die Aufgaben der Diakoniepresbyterin oder des Diakoniepresbyters ist keine eigene Ordnung mehr vorgesehen. Die Beschreibung der Aufgabe ist im § 4 verankert. Ausführungsbestimmungen sind nach § 11 durch Verordnung der Kirchenleitung möglich.</p> <p>Die Formulierung ist eine klarstellende Abgrenzung gegenüber kommunalen Gemeinden.</p> <p>Der Diakonieausschuss der Kirchengemeinde ist im Regelfall ein beratender Ausschuss ohne eigenständige Satzung nach Art. 73 KO.</p> <p>Eine generelle Mitgliedschaft von externen Personen ist nicht möglich, weil in Ausschüssen der Presbyterien nur Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde stimmrechtig mitwirken können (vgl. Art. 73 und 74 Abs. 3 KO). Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde Abs. 3 S. 3 gekürzt.</p> <p>Der sachliche Gehalt der Ordnungen für die Arbeit des</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>§ 3</p> <p>Diakonie in den Kirchenkreisen</p> <p>(1) „In den Kirchenkreisen liegt die Verantwortung für den Dienst der Diakonie unbeschadet der Rechte der einzelnen Träger der diakonischen Arbeit bei den Leitungsorganen des Kirchenkreises.“²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben werden für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise regionale Diakonische Werke gebildet.</p> <p>(2) „In den regionalen Diakonischen Werken sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen.“²Die regionalen Diakonischen Werke können entweder als Einrichtung der Kirchenkreise unter Beteiligung der anderen Träger diakonischer Arbeit oder im Benehmen mit den Leitungsorganen der beteiligten Kirchenkreise in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet werden. „Bildung, Veränderung und Auflösung der regionalen Diakonischen Werke erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe a).“²Bei der Bildung sollen die kommunalen Verwaltungsbereiche berücksichtigt werden.</p>	<p>III. Diakonie in der Region</p> <p>§ 5</p> <p>Aufgaben des Kirchenkreises</p>	<p>Gemeindediakonieausschusses und des Diakonienausschusses des Kirchenkreises ist integriert worden.</p> <p>Der III. Abschnitt (Diakonie in der Region) regelt in den §§ 5-7 die Diakonie der Mittel-Ebene. Der Begriff der „Region“ hat als Bezugspunkt den Kirchenkreis, schließt aber darüber hinaus gehende Räume mehrerer Kirchenkreise, eines Gestaltungsraumes oder nicht deckungsgleicher kommunaler und staatlicher Größen nicht aus.</p> <p>Der Kirchenkreis hat eigene diakonische Aufgaben. Vgl. insoweit insbesondere Art. 87 Abs. 2 Buchst. e KO, wonach die Kreissynode die Arbeit und Einrichtungen der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke fördert und für ein gutes Zusammenwirken des Kreis-synodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken sorgt.</p> <p>Im § 5 werden die spezifischen Instrumente für das Arbeitsfeld Diakonie in der Region benannt: Regionales Diakonisches Werk (regDW) und kreissynodale Diakoniebeauftragte nach Absatz 2.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde der Singular gewählt, da im Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise nur ein regDW gebildet wird.</p> <p>Der Hinweis auf die Möglichkeit, auf Kreisebene ebenfalls einen Diakonieausschuss zu bilden, nimmt Bezug auf Art. 102 KO.</p> <p>Die oder der kreissynodale Diakoniebeauftragte beruft die Diakoniekonferenz ein und dient so dem Kontakt der kirchengemeindlichen Diakonipresbyterinnen und -presbyter untereinander sowie dem Informationsaustausch mit dem regionalen Diakonischen Werk. Sofern mehrere Kirchenkreise gemeinsam wirken, arbeiten die jeweiligen Diakoniebeauftragten im Team. Weitere Ausführungen sind in der Begründung zu § 6 des Entwurfs enthalten.</p> <p>Um zum einen eine höhere zeitliche Verbindlichkeit</p>
	<p>(1) „Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Arbeit in seinem Bereich.“²Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben wird für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise ein regionales Diakonisches Werk gebildet. „Die Kirchenkreise können einen Diakonieausschuss nach der Kirchenordnung bilden.“</p> <p>(2) „Die oder der Diakoniebeauftragte wird vom Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode berufen.“²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört es auch, die Diakonipresbyterinnen und Diakonipresbyter regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zu Diakoniekonferenzen einzuladen. „Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information zwischen regionalen Diakonischen Werken und Diakonipresbyterinnen und -presbytern.“</p>	

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(3) 1Die Vertretung der diakonischen Arbeit im Bereich der Kirchenkreise bei den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen obliegt insbesondere den Diakoniebeauftragten.</p> <p>2Diakoniebeauftragte sind der Synodalbeauftragte für Diakonie und der Synodalgeschäftsführer für Diakonie.</p> <p>3Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird gemäß Artikel 100 Abs. 4 der Kirchenordnung1 durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand berufen.</p> <p>4Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch das im Bereich des Kirchenkreises gebildete rechtlich selbständige Diakonische Werk berufen.</p> <p>5Die Berufungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen Ordnungen für die Berufung und Arbeit der Diakoniebeauftragten und der Diakonienausschüsse der Kirchenkreise sowie Mustersatzungen für die Bildung und Arbeit der regionalen Diakonischen Werke erlassen.</p>	<p>(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand pflegen enge Zusammenarbeit mit dem Leitungsorgan des regionalen Diakonischen Werkes.</p>	<p>zu erreichen, andererseits aber auch dem Abstimmungs- und Informationsbedarf der Diakoniepreshyterinnen und -presbyter gerecht zu werden, sollte die Diakoniekonferenz mindestens einmal jährlich stattfinden.</p> <p>In § 5 Abs. 3 werden die geistlichen Leitungsorgane des Kirchenkreises benannt, weil die Diakonie als Dimension dort konkret werden soll. Dies geschieht u.a. durch regelmäßige Berichte aus der Arbeit und durch Berufung von Menschen aus diakonischen Arbeitsfeldern als Mitglieder der genannten Leitungsorgane.</p> <p>Der alte § 3 Abs. 4 DiakoniegG wird ersetzt durch die Ermächtigung im § 11. Die Bestätigung der Berufungen der Synodalgeschäftsführer nach dem bisherigen § 3 Abs. 3 S. 5 DiakoniegG sind systematisch, jetzt § 6 Abs. 3 zugeordnet worden.</p>
<p>(1) Das regionale Diakonische Werk kann als kreis Kirchliche oder als rechtlich selbständige Einrichtung gebildet werden.</p> <p>2Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.</p> <p>(2) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.</p> <p>3Die Superintendentin oder der Superintendent</p>	<p>§ 6</p> <p>Regionales Diakonisches Werk</p>	<p>Der Begriff des regionalen Diakonischen Werkes wird verwendet, um die Aufgaben des regDW zu betonen und nicht dessen Rechtsform. Ziel ist es, die diakonische Arbeit über die Kirchenkreisgrenzen hinaus zu fördern. Im Blick auf die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips kann es hier nicht zum „Auswandern“ der Diakonie kommen.</p> <p>Das regionale Diakonische Werk nimmt Aufgaben der Koordinierung und Repräsentanz wahr (Verbandsfunktion) und bildet zugleich die praktische Umsetzung von Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Hier wird deshalb die Mitwirkung des Kirchenkreises im Aufsichtsorgan (Verwaltungsrat o.ä.) des regDW gere-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Diakonie in den Kirchenkreisen</p> <p>(3) ... 3Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird gemäß Artikel 100 Abs. 4 der Kirchenordnung durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand berufen. 4Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch das im Bereich des Kirchenkreises gebildete rechtlich selbständige Diakonische Werk berufen.</p>	<p>sowie die oder der Diakoniebeauftragte, soweit sie oder er nicht Mitglied im Leitungsorgan ist, sind geborene Mitglieder des Aufsichtsgremiums; die Superintendentin oder der Superintendent hat in der Regel den Vorsitz.</p> <p>(3) Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.</p>	<p>gelt, um die staatskirchenrechtlich notwendige Zivildienstleistung sicherzustellen. Superintendentin oder Superintendent (i.d.R. Vorsitz) und Diakoniebeauftragte oder Diakoniebeauftragter (soweit nicht schon im Leitungsorgan tätig) wirken im Aufsichtsgremium als geborene Mitglieder mit.</p> <p>Neben der Verbandsfunktion kann das regDW auch Trägeraufgaben wahrnehmen.</p> <p>Das bisherige Diakoniegesetz sah zwei Formen des Diakoniebeauftragten vor, den Synodalbeauftragten und den Synodalgeschäftsführer (siehe § 3 alte Fassung). Der Synodalgeschäftsführer war für das kreisliche DW als Sondervermögen des Kirchenkreises zuständig und dem Kreissynodalvorstand resp. der Kreissynode verantwortlich. Die oder der Geschäftsführende eines regionalen DW in Vereinsform ist allerdings unmittelbar dem Aufsichtsgremium als Arbeitgeber verantwortlich, und formal nur mittelbar dem kirchlichen Auftraggeber Kirchenkreis. Sie oder er wurde auch vom Verein berufen, vgl. den bisherigen § 3 Abs. 3 S. 4 DiakoniegG. Die personale Schlichterfunktion soll deshalb auch im Aufsichtsgremium und nicht nur bei den Geschäftsführenden (Leitungsorgan) angesiedelt werden. Auf diese Weise wird die oder der kreisliche Diakoniebeauftragte nicht in einen Rollenkonflikt zwischen Leitung eines Trägers mit Wahrnehmung der Verbandsfunktion auf der einen und Vertretung der kirchengemeindlichen Interessen im regDW auf der anderen Seite gedrängt.</p> <p>Diakoniebeauftragte sollen im Aufsichtsgremium mitwirken; sie sind nicht selbst Leitungsorgan. Sofern sie – für eine Übergangszeit – auch weiterhin das operative Geschäft führen, können sie um der Rollenklarheit willen, nicht zugleich auch im Aufsichtsgremium vertreten sein. Diesem Umstand trägt § 6 Abs. 2 S. 2 Rechnung. § 6 Abs. 2 Satz 2 entspricht § 10 Abs. 2 und nimmt § 3 Abs. 3 S. 5 altes DiakoniegG auf. Der Regelungsort ist nicht im § 9 des Entwurfes, weil dort die genuine Mitwirkung der Kirchenleitung für das Gebiet der ganzen</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniesgesetzes (Stand: 14. August 2003)		
Geltender Text	Entwurf	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 7 Arbeitsgemeinschaft Diakonie</p> <p>(1) „Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. „Sie wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. „Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen an. „Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.</p>	<p>Im § 7 (Arbeitsgemeinschaft Diakonie) wird die Aufgabe und Funktion der herkömmlichen Arbeitsgemeinschaften aufgegriffen, vgl. § 1 Satzung des DW.EKvW [RS 301].</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie ist immer dort erforderlich, wo alle in der Region tätigen diakonischen Träger, die zugleich Mitglieder im DW.EKvW sind, konkurrierende Aufgaben und Geschäftsfelder wahrnehmen oder zukünftig wahrnehmen wollen. Eine Abstimmung unter den evangelischen Verantwortungsträgern ist auch im Blick auf die Besetzung kommunaler und wohlfahrtsstaatlicher Gremien, die Einflussnahme auf sozialrechtlichen Planungsschritte sowie für den Bereich der konkreten Finanzierungsverhandlungen mit den Kostenträgern von Bedeutung.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie ist das Abstimmungsinstrument für die regionalen Belange der Diakonischen Arbeit, das in Abstimmung zum regDW arbeitet. Das DW.EKvW kann die Einberufung der Arbeitsgemeinschaft delegieren. Es hat das Recht zur aktiven Teilnahme.</p> <p>Die Verfahrensweise im einzelnen kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die inhaltlichen Regelungen zur Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft sind im Diakoniesgesetz entbehrlich.</p>
	<p style="text-align: center;">IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie gibt sich im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Landeskirche und Diakonisches Werk</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die</p>	<p style="text-align: center;">IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Landeskirche und ihr Diakonisches Werk</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Verantwortung</p>	<p>Der alte § 4 ist durch die Bildung mehrerer eigenständiger Paragraphen im IV. Abschnitt (Diakonie der Evangelischen Kirche von Westfalen), der die Diakonie auf länderskirchlicher Ebene zum Gegenstand hat, aufgefächert</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>Verantwortung für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in ihrem Bereich.</p> <p>(2) Im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen. ²Das Diakonische Werk ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 159 und 160 der Kirchenordnung.</p> <p>³Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Diakonischen Werkes ergeben sich aus den Bestimmungen seiner Satzung.</p> <p>(3) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein. ³Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(4) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p>	<p>für die diakonische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit und für die Förderung diakonischer Arbeit in ihrem Bereich.</p> <p>(2) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne der Artikel 163 bis 165 Kirchenordnung. ²Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort. ³Im Diakonischen Werk sind Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammengeschlossen und zeigen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.</p> <p>⁴Näheres regelt die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>(3) Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.</p> <p>(4) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. ²Zu gewährleisten sind</p> <p>a) gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzen der einzelnen Arbeitsbereiche,</p> <p>b) rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme.</p>	<p>und entzerrt werden.</p> <p>Durch das Wort „ihre“ in der Überschrift zu § 8 wird die staatskirchenrechtliche Zuordnung des Diakonischen Werkes zur verfassten Kirche betont. Die Landeskirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts, vgl. Art. 140 Grundgesetz iVm Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, ist das originäre Subjekt des Staatskirchenrechts. Diakonisch-missionarische Werke haben an diesem religionsrechtlichen Status durch ihre Verbundenheit mit der Kirche teil.</p> <p>Der § 8 Abs. 2 Satz 3 n.F. weist auf die jeweilige Zuordnungsentscheidung auch der Mitglieder des Diakonischen Werkes zur Kirche hin. Zweck der Mitgliedschaft in einem kirchlichen Werk kann nicht allein das Bedürfnis nach finanzieller Beteiligung an den wohlfahrtsstaatlichen Fördermöglichkeiten sein.</p> <p>Der § 4 Abs. 2 Satz 3 a.F. ist vereinfacht im § 8 Abs. 2 Satz 4 gefasst.</p> <p>Der Hinweis in § 8 Abs. 2 S. 2 auf Fortführung der Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen durch das DW_EK_vW (vorher im § 4 Abs. 5 DiakoniegG) erfüllt keine rechtliche Funktion sondern dient der Chronographie.</p> <p>Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Die Aufzählung in Satz 2, wie die enge Zusammenarbeit sichergestellt werden soll, erleichtert die Übersichtlichkeit.</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(5) Das Diakonische Werk führt die Arbeit des Evangelischen Hilfswerks Westfalen fort.</p> <p>(7) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch regelmäßige jährliche Zuschüsse.</p> <p>(6) Das Diakonische Werk nimmt für die Landeskirche Aufgaben der ökumenischen Diakonie wahr.</p>	<p>nahme zu Grundsatzfragen,</p> <p>c) rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>d) rechtzeitige Abstimmung in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich.</p> <p>3 Die Landeskirche und das Diakonische Werk treffen Regelungen, die eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.</p> <p>(5) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes durch angemessene jährliche Zuschüsse.</p>	<p>Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 7. Das Wort „regelmäßige“ ist entbehrlich.</p> <p>§ 4 Abs. 6 altes DiakoniegG erwähnte nur ein einziges konkretes Arbeitsfeld. Eine besondere Begründung dafür war nicht erforderlich. Deshalb konnte dieser Absatz ohne Schaden für die Arbeit ersatzlos entfallen.</p>
<p>(8) Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen</p> <p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken,</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,</p> <p>c) die Auflösung des Diakonischen Werkes,</p> <p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,</p> <p>e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes und seines Stellvertreters,</p>	<p>§ 9</p> <p>Mitwirkungspflichtige Entscheidungen</p>	<p>Im § 9 werden die mitwirkungspflichtigen Entscheidungen des DW_EK_vW zusammengefasst. Dabei werden wie bisher zustimmungspflichtige Entscheidungen (Einvernehmen) und solche Beschlüsse, die ein abstimmen- und Anhörungsverfahren (Benehmen) voraussetzen unterschieden.</p> <p>Bei Ziffer 1 Buchst. a erfolgt der Hinweis, dass die Herstellung des Einvernehmens unabhängig von der Rechtsform der regionalen Diakonischen Werke gilt. Dies setzt voraus, dass auch solche regDWs, die sich eine zivilrechtliche Rechtsform gegeben haben (Verein o.ä.), in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag für den Fall der Änderung des Einvernehmens der Kirchenleitung aufnehmen müssen.</p> <p>Im Übrigen bestand hier kein Änderungsbedarf über begriffliche Anpassungen (Geschäftsführung → Vorstand; Vorstand → Verwaltungsrat; Vertreterversammlung → Hauptversammlung) und Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache hinaus.</p>
<p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken,</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,</p> <p>c) die Auflösung des Diakonischen Werkes,</p> <p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,</p> <p>e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes des Diakonischen Werkes und seines Stellvertreters,</p>	<p>Die folgenden Entscheidungen des Diakonischen Werkes oder seiner Mitglieder werden getroffen,</p> <p>1. im Einvernehmen mit der Kirchenleitung:</p> <p>a) Bildung, Veränderung und Auflösung von regionalen Diakonischen Werken unabhängig von der Rechtsform,</p> <p>b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes,</p> <p>c) Auflösung des Diakonischen Werkes,</p> <p>d) Bildung, Veränderung und Auflösung von Fachverbänden,</p> <p>e) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes und der Stellvertretung,</p>	<p>Bei Ziffer 1 Buchst. a erfolgt der Hinweis, dass die Herstellung des Einvernehmens unabhängig von der Rechtsform der regionalen Diakonischen Werke gilt. Dies setzt voraus, dass auch solche regDWs, die sich eine zivilrechtliche Rechtsform gegeben haben (Verein o.ä.), in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag für den Fall der Änderung des Einvernehmens der Kirchenleitung aufnehmen müssen.</p> <p>Im Übrigen bestand hier kein Änderungsbedarf über begriffliche Anpassungen (Geschäftsführung → Vorstand; Vorstand → Verwaltungsrat; Vertreterversammlung → Hauptversammlung) und Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache hinaus.</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes

(Stand: 14. August 2003)

Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>f) die Berufung des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes,</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der hauptamtlichen Leiter von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>f) Berufung des Vorstandes des Diakonischen Werkes,</p> <p>2. im Benehmen mit der Kirchenleitung: die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans von Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit, die von besonderer Bedeutung sind.</p>	<p>Der Begriff „hauptamtliche Leiterin oder Leiter“ wurde hier ist die Satzung DW-EKvW anzupassen. Die Begriffskette „Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke“ ist durch das Wort „Arbeit“ ersetzt worden, vgl. insoweit die Anmerkung zu § 2 des Entwurfes. In der Satzung des DW-EKvW ist eine Regelung vorzusehen, die für die Personalentscheidungen der Träger unterhalb der Schwelle „besondere Bedeutung“ greifen soll.</p>
<p>§ 4</p> <p>Landeskirche und Diakonisches Werk</p> <p>(9) Der Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 15 von der Landessynode entsandte Vertreter an. Dem Vorstand des Diakonischen Werkes gehören der Präses, in seiner Vertretung der theologische Vizepräsident, und zwei Beauftragte der Kirchenleitung an.</p>	<p>§ 10</p> <p>Mitwirkung der Landeskirche in Hauptversammlung und Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gehören bis zu 10 von der Landessynode entsandte Vertreterinnen oder Vertreter an.</p> <p>(2) Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes gehören die oder der Präses, in deren oder dessen Vertretung die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident, und zwei von der Kirchenleitung Beauftragte an.</p>	<p>Im § 10 ist die Mitwirkung der Landeskirche in zwei Organen des Diakonischen Werkes zusammengefasst. In der Satzung ist hier – bis auf die Reduzierung von 15 auf 10 der in die Hauptversammlung (ehemals Vertreterversammlung) entsandten Landessynodalen – keine Änderung vorgenommen worden.</p> <p>Eine entsprechende Mitwirkung ist auf der regionalen Ebene vorgesehen, vgl. § 6 Abs. 3.</p>
	<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 11</p> <p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Verordnung Regelungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.</p>	<p>Im fünften und letzten Abschnitt „Schlussbestimmungen“ findet sich die Regelung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu dem kirchlichen Gesetz sowie die Regelung des Inkrafttretens bzw. Außerkrafttretens.</p>
<p>§ 5</p> <p>Schlussbestimmung</p>	<p>§ 12</p> <p>In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>	<p>Das Diakonische Werk ist im Gesetzgebungsprozess intensiv und umfassend beteiligt worden. Das In-Kraft-</p>

Entwurf zur Neufassung des Diakoniegesetzes (Stand: 14. August 2003)		
Geltender Text	Entwurf	Begründung
<p>(1) „Dieses Kirchengesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, nachdem das Diakonische Werk seinem Inhalt zugestimmt hat. „Es tritt gemäß Artikel 133 Absatz 3 der Kirchenordnung mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen e.V. und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen zum Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 159) außer Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.</p> <p>(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) vom 3. November 1976 (KABl. 1976 S. 130) außer Kraft.</p>	<p>Treten soll als Datum konkret und zweifelsfrei bestimmt werden. Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABl.) ist im Art. 139 KO geregelt.</p>

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Mitarbeitervertretungs- recht

Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

I.

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, von der EKD 1992 verabschiedet, ist durch Einführungsgesetz vom 5. November 1993 (KABl. 1993, S. 235) mit einigen ergänzenden Bestimmungen für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen worden. Die ergänzenden Bestimmungen beziehen sich ausschließlich auf Regelungen, die abweichendes oder ergänzendes gliedkirchliches Recht vorsehen. Die Landessynode folgte damit dem insbesondere auch seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen vertretenen Anliegen, das Mitarbeitervertretungsrecht im Raum der EKD möglichst einheitlich zu gestalten.

Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes durch die EKD im Jahre 1996 wurden dementsprechend durch Änderung des Einführungsgesetzes vom 13. November 1997 übernommen. Eine zweite Änderung des Einführungsgesetzes erfolgte im Jahre 2001 durch gesetzvertretende Verordnung. Diese Änderung bezog sich allerdings allein auf die Strukturen der Schlichtungsstelle, also ausschließlich westfälisches Recht; eine Änderung des MVG.EKD lag hier nicht zu Grunde; hingegen bezog sich eine weitere Änderung des MVG.EKD allein auf Verfahrensfragen auf EKD-Ebene und bedurfte keiner Umsetzung.

Das neu vorgelegte Dritte Änderungsgesetz (Anlage 1) soll die Inhalte des in Westfalen geltenden Mitarbeitervertretungsrechts an die Neufassung des MVG anpassen, wie sie sich aus dem Kirchengesetz vom 7. November 2002 der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland nunmehr ergibt (Anlage 2). Die Anpassung an die Neufassung regelt § 1 Nr.1, § 1 Nr.2 erweitert die Funktion der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung, wie sie bisher in § 4 EGMVG geregelt ist.

Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

1. Mit dem neu eingefügten § 6 a (Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund) wird Anregungen sowohl der Diakonischen Werke wie auch der Mitarbeiterseite gefolgt, den neuen Strukturen in der Diakonie, die teilweise denen eines Konzerns ähneln, auch auf Mitarbeitervertretungsebene ein Gegenüber zu schaffen.

2. Die Ergänzung des § 7 regelt die Funktion der bisherigen Mitarbeitervertretung in den Fällen, in denen eine MV neu zu bilden ist aufgrund von Zusammenlegungen, Spaltungen oder Ausgliederungen von Dienststelleneinheiten, aber eine neue Mitarbeitervertretung noch nicht gebildet worden ist.
3. Die Änderung des § 10 ist eine Folge der Änderung des bürgerlichen Rechts und eine Regelung der Wählbarkeit von Mitarbeitervertretern bei Wahlen, die kurzfristig nach Entstehen einer neuen Dienststelle erforderlich sind.
4. § 11 weitet die Möglichkeit des vereinfachten Wahlverfahrens auf Einrichtungen bis zu 100 Wahlberechtigten aus.
5. Besonders wichtig ist der neu eingeführte § 23 a, der in den rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftfragen ermöglicht mit ausdrücklich hervorgehobenen Informationspflichten der Dienststellenleitung gegenüber diesem Ausschuss; mit dieser Regelung wird eine Lücke des bisherigen Rechts geschlossen, welches – formal – die Mitarbeitervertretung noch nicht in die Information und Diskussion in ökonomisch-wirtschaftlichen Fragen des Betriebes einbezog.
6. § 34 konkretisiert die Informationspflicht der Dienststellenleitung in Richtung auf Fragen der Personalplanung, den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf und wirtschaftliche sowie strukturelle Überlegungen bezüglich der Dienststelle.
7. Die Ergänzung des § 38 ist eine Folge der Rechtsprechung der Schlichtungsstellen und konkretisiert das Verfahren für den Fall, dass der Einstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin von der MV nicht zugestimmt worden ist.
8. § 52 a regelt das Mitwirkungsverfahren der Mitarbeitenden in Werkstätten für behinderte Menschen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Anmerkungen in der beigegeführten Synopse (Anlage 3) verwiesen.

Mit den Änderungen, die nun von der Synode der EKD beschlossen worden sind, wird das Mitarbeitervertretungsgesetz an die sich abzeichnenden Entwicklungen gerade im Raum der Diakonie mit den immer mehr an wirtschaftlichen Vorgaben orientierten Entscheidungsabläufen in den Dienststellenleitungen angepasst.

Die Änderungen entsprechen im Wesentlichen den Überlegungen, die auch von der Evangelischen Kirche von Westfalen in die Vorbereitung des Gesetzentwurfs eingebracht worden sind.

Es besteht – mehr noch als in der Vergangenheit – ein großes Interesse auch der Evangelischen Kirche von Westfalen an einer weitestgehenden Einheitlichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts im Raum der EKD. Daraus folgt, dass das Einführungsgesetz zum MVG.EKD dahingehend geändert wird, dass nunmehr nicht die bisher geltende Fassung, sondern die Neufassung des MVG.EKD auch in Westfalen Anwendung findet.

Dementsprechend wird in der Anlage 1 der Entwurf eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (3. EGMVG-Änderungsgesetz) vorgelegt.

Der Entwurf wurde den Kirchenkreisen, dem Diakonischen Werk und der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Stellungnahme zugeleitet.

Die meisten Kirchenkreise und das Diakonische Werk haben der Übernahme der Neufassung des MVG.EKD zugestimmt. Von wenigen Kirchenkreisen wurden konkrete Stellungnahmen abgegeben (Anlage 4), teilweise bezüglich der Inhalte des MVG, teilweise zum Einführungsgesetz. Entsprechend dem Vorschlag des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken wird vorgeschlagen, dass diese Stellungnahmen von den Vertretern der Evangelischen Kirche von Westfalen in die Beratungen der künftigen Veränderungen des MVG.EKD einbezogen werden; zu den Vorschlägen zum EGMVG vergleiche Abschnitt II.

II. Die Änderung des § 4 EGMVG besteht allein darin, dass die Funktion der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung, die die gemeinsamen Anliegen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden des Kirchenkreises gegenüber dessen Organen wahrnimmt, erweitert wird um die Möglichkeit, auch Dienstvereinbarungen für alle Mitarbeitenden mit dem Kirchenkreis abzuschließen. Damit wird den Anliegen entsprochen, wie sie insbesondere vom Kirchenkreis Bielefeld und in einem Votum aus Gelsenkirchen-Wattenscheid vertreten werden (Anlage 4).

Entwurf
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz
(3. EGMVG-Änderungsgesetz)

Vom November 2003

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Einführungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – EGMVG) vom 5. November 1993 (KABl. 1993, S. 235), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 28. Juni 2001 (KABl. 2001, S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 392) gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Bildung von Mitarbeitervertretungen im übrigen können mehrere oder alle Mitarbeitervertretungen der Kirchengemeinden eines Kirchenkreises oder eines Verbandes zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben im Sinne der §§ 35 und 36 MVG gegenüber dem Kirchenkreis oder Verband eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden, soweit nicht für diese Körperschaften eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 MVG gebildet ist; entsprechendes

gilt für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers. Für das Zusammentreten zur ersten Sitzung gilt § 6 Abs. 4 MVG entsprechend.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Drittes Kirchengesetzes zur Änderung des
Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Vom 07. November 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 6. November 1992 (ABl.EKD 1992, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (ABl.EKD 1997 S. 41; 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl.EKD 1998 S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 6 wird die Angabe "§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund" eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort ", Ausschüsse" gestrichen.
- c) Nach § 23 wird die Angabe "§ 23 a Ausschüsse" eingefügt.
- d) Nach § 52 wird die Angabe "§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen" eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "rechtlich selbständigen" eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: "In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung."

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist."

5. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "voll geschäftsfähigen" werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: "Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: "a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,"

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis c) werden Buchstaben b) bis d).

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "50" wird durch die Angabe "100" ersetzt.

b) Nach dem Wort "Wahlverfahren" werden die Wörter "(Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)" eingefügt.

8. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "wählen" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Wörter "es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt" werden durch den folgenden Satz ersetzt: "Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit."

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort ", Ausschüsse" gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

"§ 23 a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbständiger Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend."

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Mittel" die Wörter ", dienststellenübliche technische Ausstattung" eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter "Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise" gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "im Jahr" werden durch die Wörter "in jedem Jahr ihrer Amtszeit" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "ordentliche Mitarbeiterversammlung findet" durch die Wörter "ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "der ordentlichen Mitarbeiterversammlung" durch die Wörter "den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen" ersetzt und nach den Wörtern "wenn die" das Wort "jeweilige" eingefügt.

c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern "zu der" das Wort "jeweiligen" eingefügt.

d) In Absatz 7 wird das Wort "eine" durch die Wörter "die jeweilige" ersetzt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,

b) geplante Investitionen,

c) Rationalisierungsvorhaben,

d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,

e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und es wird folgender Satz 3 angefügt: "Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

14. § 35 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt: "g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern."

15. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: "Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde."

16. In § 42 Buchstabe k) werden die Wörter "in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)" gestrichen.

17. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen" eingefügt.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "300" durch die Angabe "200" ersetzt.

19. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

"§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch Rechtsverordnung regeln."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dritte Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
- Synopse -

alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	neuer Text	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis Präambel	Inhaltsverzeichnis Präambel		
I.	<p>Abschnitt. Allgemeine Bedingungen</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen § 3 Dienststellen § 4 Dienststellenleitungen</p>	<p>I.</p> <p>Abschnitt. Allgemeine Bedingungen</p> <p>§ 1 Grundsatz § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen § 3 Dienststellen § 4 Dienststellenleitungen</p>	
II.	<p>Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 5 Mitarbeitervertretungen § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen § 8 Zusammensetzung</p>	<p>II.</p> <p>Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 5 Mitarbeitervertretungen § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen § 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen § 8 Zusammensetzung</p>	
III.	<p>Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 9 Wahlberechtigung § 10 Wählbarkeit § 11 Wahlverfahren § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche § 13 Wahlschutz, Wahlkosten § 14 Anfechtung der Wahl Abschnitt. Amtszeit</p>	<p>III.</p> <p>Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 9 Wahlberechtigung § 10 Wählbarkeit § 11 Wahlverfahren § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche § 13 Wahlschutz, Wahlkosten § 14 Anfechtung der Wahl</p>	
IV.			

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		
alter Text	neuer Text	Bemerkungen
<p>§ 15 Amtszeit</p> <p>§ 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit</p> <p>§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</p> <p>V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung</p> <p>§ 20 Freistellung von der Arbeit</p> <p>§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz</p> <p>§ 22 Schweigepflicht</p> <p>VI. Abschnitt. Geschäftsführung</p> <p>§ 23 Vorsitz, Ausschüsse</p> <p>§ 24 Sitzungen</p> <p>§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 26 Beschlussfassung</p> <p>§ 27 Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz</p> <p>§ 29 Geschäftsordnung</p> <p>§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung</p> <p>VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung</p> <p>§ 31 Mitarbeiterversammlung</p> <p>§ 32 Aufgaben</p>	<p>IV. Abschnitt. Amtszeit</p> <p>§ 15 Amtszeit</p> <p>§ 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit</p> <p>§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</p> <p>V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung</p> <p>§ 20 Freistellung von der Arbeit</p> <p>§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz</p> <p>§ 22 Schweigepflicht</p> <p>VI. Abschnitt. Geschäftsführung</p> <p>§ 23 Vorsitz</p> <p>§ 23 a Ausschüsse</p> <p>§ 24 Sitzungen</p> <p>§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 26 Beschlussfassung</p> <p>§ 27 Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz</p> <p>§ 29 Geschäftsordnung</p> <p>§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung</p>	

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		Bemerkungen
alter Text	neuer Text	
<p>VIII.</p> <p>Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit</p> <p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 36 Dienstvereinbarungen</p> <p>§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 38 Mitbestimmung</p> <p>§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten</p> <p>§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten</p> <p>§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung</p> <p>§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten</p> <p>§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen</p> <p>§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten</p> <p>§ 45 Mitberatung</p> <p>§ 46 Fälle der Mitberatung</p> <p>§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung</p> <p>IX.</p> <p>Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen</p> <p>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der</p>	<p>VII.</p> <p>Abschnitt. Mitarbeiterversammlung</p> <p>§ 31 Mitarbeiterversammlung</p> <p>§ 32 Aufgaben</p> <p>VIII.</p> <p>Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit</p> <p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 36 Dienstvereinbarungen</p> <p>§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 38 Mitbestimmung</p> <p>§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten</p> <p>§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten</p> <p>§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung</p> <p>§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten</p> <p>§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen</p> <p>§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten</p> <p>§ 45 Mitberatung</p> <p>§ 46 Fälle der Mitberatung</p> <p>§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung</p> <p>§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung</p>	

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		Bemerkungen
alter Text	neuer Text	
<p>Auszubildenden Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 50 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 51 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 52 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden</p> <p>X. Abschnitt. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen</p> <p>§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen</p> <p>§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses</p> <p>XI. Abschnitt. Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitertvertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)</p> <p>§ 56 Rechtsschutz</p> <p>§ 57 Bildung von Schlichtungsstellen</p> <p>§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle</p> <p>§ 60 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle</p> <p>§ 61 Durchführung der Schlichtung</p>	<p>IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen</p> <p>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden</p> <p>§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>§ 52 a Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen</p> <p>§ 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden</p> <p>X. Abschnitt. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen</p> <p>§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen</p> <p>§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses</p> <p>XI. Abschnitt. Kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, Verwaltungsgericht für mitarbeitertvertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland)</p> <p>§ 56 Rechtsschutz</p> <p>§ 57 Bildung von Schlichtungsstellen</p> <p>§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle</p>	

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		Bemerkungen
alter Text	neuer Text	
<p>§ 62 Verfahrensordnung</p> <p>§ 63 Rechtsmittel</p> <p>XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen</p> <p>§ 64 Inkrafttreten</p> <p>§ 65 Übernahmebestimmungen</p> <p>§ 66 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 67 (gestrichen)</p>	<p>§ 60 Schlichtungsstelle</p> <p>§ 61 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle</p> <p>§ 62 Durchführung der Schlichtung</p> <p>§ 63 Verfahrensordnung</p> <p>§ 63 Rechtsmittel</p> <p>XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlussbestimmungen</p> <p>§ 64 Inkrafttreten</p> <p>§ 65 Übernahmebestimmungen</p> <p>§ 66 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 67 (gestrichen)</p>	
<p>§ 3 Dienststellen</p> <p>(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber mit der Dienststellenleitung herbeiführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen diesem Kirchengesetz der Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil</p>	<p>§ 3 Dienststellen</p> <p>(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeiführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung</p>	<p>Die Änderung stellt deklaratorisch klar, dass grundsätzlich nur rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie den mitarbeitervertretungsrechtlichen Dienststellenbegriff erfüllen.</p> <p>Absatz 2 regelt das Verfahren, mit dem räumlich weit entfernt oder organisatorisch selbständige Dienststellen eine eigene Mitarbeitervertretung bilden können (Absparung). Das (relativ komplizierte) Verfahren zur Absparung von "Felddienststellen" nach Absatz 2 hat sich für große bundesweit tätige diakonische Einrichtungen als nicht sachgerecht erwiesen. Für diese Träger ist es empfehlenswert, nicht über eine Mitarbeitervertretung mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet zu verfügen, sondern Mitarbeitervertretungen mit regionaler Zuständigkeit vorzusehen. In diesen speziellen Fällen verur-</p>

<p align="center">Kirchengesetz über alter Text</p>	<p align="center">Kirchengesetz über neuer Text</p>	<p align="center">Bemerkungen</p>
<p>verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.</p> <p>(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenanteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.</p>	<p>oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenanteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.</p> <p>(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenanteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(4) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die das Einvernehmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ersetzen kann.</p>	<p>sache das Verfahren nach Absatz 2 einen nicht vertretbaren Aufwand. Um diesen zu vermeiden, wird die Möglichkeit vorgesehen, dass bei rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit über 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Teildienststellen abweichend zwischen Dienststellenleitung und Gesamtmitarbeitervertretung durch Dienstvereinbarung geregelt werden können.</p>
	<p>§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund</p> <p>(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.</p>	<p>Die durch § 6 a eingeführte Möglichkeit der Schaffung einer Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund ist sowohl vom Verband der diakonischen Dienstgeber in Deutschland e. V. (VdDD), von gitedkirchlichen Diakonischen Werken als auch von der Mitarbeiterseite angeregt worden. Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werks der EKD schließt sich diesem Vorschlag an. In den vergangenen Jahren sind mittlere und größere diakonische Einrichtungen zunehmend dazu übergegangen</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland neuer Text	Bemerkungen
<p>§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen</p> <p>Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.</p>	<p>(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.</p> <p>(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.</p> <p>(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß</p> <p>§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.</p> <p>(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespaltet oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.</p>	<p>Tätigkeitsbereiche in Form gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgliedern. Durch die Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund wird die Möglichkeit geschaffen, die Interessenvertretung der Mitarbeiterschaft den Entscheidungsstrukturen anzupassen.</p> <p>Nach der bisherigen Rechtslage konnte in aus- oder umgegründeten Dienststellen eine neue Mitarbeitervertretung erst nach sechs Monaten des Bestehens der neuen Dienststelle gebildet werden, da erst zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung des § 10 Absatz 1 Buchst. a MVG/EKD erfüllt ist (dreimonatige Dienststellenzugehörigkeit als Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht). Gerade für die Zeit des Übergangs sollte eine Interessenvertretung der Mitarbeiterschaft vorhanden sein. Dies wird durch die eingefügten Absätze 2 und</p>

Kirchengesetz über alter Text	Kirchengesetz über neuer Text	Bemerkungen
<p>§ 9 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.</p> <p>(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.</p> <p>(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.</p>	<p>(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.</p> <p>§ 9 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wahlberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p> <p>(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.</p> <p>(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.</p>	<p>3 gesichert.</p> <p>Absatz 3 regelt das "Restmandat" und ermöglicht damit die Interessenvertretung der Mitarbeiterschaft auch für die Fälle, in denen Dienststellen durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung untergehen. Das Restmandat ist durch Rechtsprechung bereits länger anerkannt und durch § 21 b in das BetrVG aufgenommen worden.</p> <p>Die Ergänzung des Absatzes 1 durch den angefügten Satz 2 ermöglicht eine möglichst frühzeitige Bildung von Mitarbeitervertretungen bei der Neubildung von Dienststellen. Bislang war eine Voraussetzung für die Wahlberechtigung die mindestens dreimonatige Zugehörigkeit zur Dienststelle. Diese Voraussetzung entfällt für den Sonderfall der Neubildung.</p>
<p>§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag</p>	<p>§ 10 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag</p>	<p>§ 10 Absatz 1 Satz 1 fordert für das passive Wahlrecht bislang die "volle Geschäftsfähigkeit". Dieser Terminus</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Bemerkungen
<p>alter Text</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören</p> <p>und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</p> <p>(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die</p> <p>a) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,</p> <p>b) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,</p> <p>c) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.</p>	<p>a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören</p> <p>und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</p> <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p> <p>(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die</p> <p>a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,</p> <p>b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,</p> <p>c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,</p> <p>d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.</p>
<p>neuer Text</p> <p>a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören</p> <p>und</p> <p>b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</p> <p>(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die</p> <p>a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,</p> <p>b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,</p> <p>c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,</p> <p>d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.</p>	<p>existiert aber bereits seit einigen Jahren im Betreuungsrecht nicht mehr, so dass die Vorschrift angepasst werden muss. Die Formulierung "Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt", in Absatz 2 entspricht sowohl dem BPersVG (§ 14 Absatz 1) als auch dem BetrVG (§ 8 Absatz 1).</p> <p>Die Ergänzung des Absatzes 1 ist die Konsequenz aus der in § 9 geschaffenen Möglichkeit einer frühzeitigen Mitarbeitervertretungswahl in neu gegründeten Dienststellen.</p>
<p>§ 11 Wahlverfahren</p> <p>(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden.</p> <p>(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren</p>	<p>Durch die Änderung von § 11 Absatz 1 wird die Grenze für das "vereinfachte Wahlverfahren" von bislang 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf 100 Beschäftigte angehoben. Durch die Ergänzung von Satz 3 werden die wesentlichen Merkmale des vereinfachten Verfahrens bereits im MVG.EKD selbst benannt ("Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen"). Wegen der Anhebung des Grenzwertes kann in Kirche und Diakonie in einer größeren Anzahl von Dienststellen das vereinfachte Wahlverfahren zur Anwendung gelangen. Wie bisher, steht aber auch künftig die Art des Wahlverfahrens in Dienststellen mit mehr</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland neuer Text	Bemerkungen
Bereich nichts anderes bestimmen.	Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.	als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Disposition der Mitarbeiterschaft, da die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ohne Angabe von Gründen beschließen kann, dass das nicht vereinfachte Verfahren anzuwenden ist.
<p>§ 15 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.</p> <p>(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.</p> <p>(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt.</p> <p>(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.</p>	<p>§ 15 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.</p> <p>(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.</p> <p>(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.</p> <p>(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.</p>	Die Regelung über die Aussetzung der Wahl zum allgemeinen Wahltermin für Mitarbeitervertretungen, die zu diesem Termin noch nicht ein Jahr im Amt sind, wird sprachlich klarer gefasst, da die bisherige Formulierung in der praktischen Rechtsanwendung häufiger Fragen aufwarf. Der materielle Regelungsgehalt der Vorschrift bleibt unverändert.
<p>§ 23 Vorsitz, Ausschüsse</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfol-</p>	<p>§ 23 Vorsitz</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeiterver-</p>	

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland		Bemerkungen
alter Text	neuer Text	
<p>ge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.</p> <p>(3) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>tretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.</p>	<p>Die Regelungen über Ausschüsse der Mitarbeitervertretung sind im neuen § 23 a zusammengefasst.</p>
	<p>§ 23 a Ausschüsse</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der</p>	<p>Abs. 1 enthält die bisherigen Bestimmungen über die Bildung und die Aufgaben von Ausschüssen der Mitarbeitervertretung.</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland neuer Text	Bemerkungen
<p>§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung</p> <p>(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung</p>	<p>Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf der Grundlage der Informationen nach § 34 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr mit dem Ausschuss die wirtschaftliche Lage der Dienststelle zu beraten; sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend."</p>	<p>Abs. 2 ermöglicht Mitarbeitervertretungen in rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Beschäftigten die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen. Aufgrund der sich ständig verändernden Bestimmungen über die Refinanzierung der Einrichtungen gewinnen ökonomische Fragen zunehmend an Bedeutung. Von den Mitarbeitervertretungen wird erwartet, dass sie die aufgrund ökonomischer Zwänge ergreifbaren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Mitarbeiter-schaft mittragen bzw., sofern die Maßnahmen mitbestimmungspflichtig sind, sie diesen zustimmen. Durch den Ausschuss für Wirtschaftsfragen soll das Verständnis für die Maßnahmen gefördert und die Mitverantwortung der Mitarbeitervertretung für die Einrichtung und ihre Beschäftigten unterstrichen werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung in wirtschaftlichen Fragen zu beraten. Die Bildung des Ausschusses ermöglicht der Mitarbeitervertretung die Konzentration von Fachwissen über ökonomische Zusammenhänge. Die Dienststellenleitung hat mindestens einmal im Jahr die grundsätzliche wirtschaftliche Situation mit dem Ausschuss auf der Grundlage der nach § 34 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Informationen zu erörtern.</p>
<p>§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung</p> <p>(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden</p>	<p>§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung</p> <p>(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden</p>	<p>Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mitarbeitervertretung Anspruch auf Zurverfügungstellung der in der Dienststelle üblichen technischen Ausstattung hat. Einerseits wird damit verhindert, die Mitarbeitervertretung unzureichend mit schlechtem auszustatten, andererseits werden aber auch Forderungen nach einer besonders aufwendigen Ausstattung abgelehrt.</p>

<p>Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>alter Text</p> <p>der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.</p> <p>(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.</p> <p>(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.</p> <p>(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.</p> <p>(6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.</p>	<p>neuer Text</p> <p>von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.</p> <p>(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.</p> <p>(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.</p> <p>(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.</p> <p>(6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.</p>
<p>§ 31 Mitarbeiterversammlung</p> <p>(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung berufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Mitarbeitervertretungsversammlung abzusprechen.</p>	<p>§ 31 Mitarbeiterversammlung</p> <p>(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung berufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Bemerkungen
<p>alter Text</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4) Die ordentliche Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der ordentlichen Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.</p> <p>(5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.</p>	<p>neuer Text</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.</p> <p>(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.</p> <p>(5) Die Dienststellenleitung soll zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren. Die Dienststellenleitung ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.</p>
<p>Bislang steht § 31 Absatz 2 MVG/EKD vor, dass die Mitarbeitervertretung mindestens eine ordentliche Mitarbeiterversammlung im Jahr abzuhalten hat. Die Formulierung "mindestens einmal im Jahr" hat das VerwG/EKD einschränkend dahingehend ausgelegt, dass es der Mitarbeitervertretung lediglich nur einmal im Jahr möglich ist, eine ordentliche Mitarbeiterversammlung durchzuführen; alle weiteren Versammlungen seien außerordentliche (VerwG/EKD vom 23.8.2001, ZMV 2001 S. 297). Dies hat zur Konsequenz, dass die von den Teilnehmenden aufgewendete Zeit bereits im Fall einer zweiten Versammlung im Jahr nur dann als Arbeitszeit gilt, wenn die Dienststellenleitung dem zustimmt. Diese Auslegung wird von der Mitarbeiterseite als zu einschränkend empfunden. Insbesondere in den Fällen, in denen Dienststellen erheblichen Veränderungen unterliegen (wie etwa bei Aus- oder Umgründungen, Fusionierungen, Verlagerungen etc.), ist es sachgerecht, der Mitarbeiter-schaft bis zu zwei weitere - insgesamt also drei - ordentliche Versammlungen zuzubilligen. Auch die katholische MAVO ermöglicht mehrere Mitarbeiterversammlungen. Das BetrVG sieht zwingend eine ordentliche Versammlung im Quartal vor.</p> <p>Bei den Änderungen in Abs. 3 bis 7 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.</p>	

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland neuer Text	Bemerkungen
	<p>(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.</p> <p>(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.</p>	
<p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.</p> <p>(2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungsunterlagen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.</p> <p>(3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von</p>	<p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über</p> <p>a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle;</p> <p>b) geplante Investitionen.</p>	<p>Der neue Absatz 2 konkretisiert das allgemeine Informationsrecht in Bezug auf die Personalplanung. Die Regelung entspricht weitgehend § 92 BetrVG. An die Art und den Zeitpunkt der Unterrichtung knüpft die Vorschrift keine besonderen Anforderungen.</p> <p>Ökonomische Fragen erhalten durch die sich ständig ändernden Refinanzierungsbedingungen für Einrichtun-</p>

alter Text Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	neuer Text Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Bemerkungen
<p>ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(4) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.</p>	<p>c) Rationalisierungsvorhaben, d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle, e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.</p> <p>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.</p> <p>(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.</p> <p>(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(5) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden..</p> <p>§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung (1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Ver-</p>	<p>gen der Diakonie immer mehr Bedeutung. Von den Mitarbeitervertretungen wird erwartet, dass sie die aus ökonomischen Gründen getroffenen Maßnahmen mit Auswirkung auf die Mitarbeiterschaft mittragen. Um das Verständnis für diese Maßnahmen zu fördern und die Mitverantwortung der Mitarbeitervertretung zu unterstützen, ist im neuen Absatz 2 ein Informationsanspruch zugunsten der Mitarbeitervertretung über die grundsätzliche wirtschaftliche Lage der Dienststelle und daraus abgeleitete Maßnahmen mit wichtiger Bedeutung für die Mitarbeiterschaft enthalten. Die Informationen sind mindestens einmal im Jahr zu geben. Das Informationsrecht korrespondiert mit den Mitberatungsrechten nach § 46 und der neu in das Kirchengesetz eingefügten Möglichkeit eines Ausschusses für wirtschaftliche Fragen (§ 23a Absatz 2).</p> <p>Gemäß dem an Absatz 3 angefügten Satz 3 ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Mitarbeitervertretung über die Beschäftigung von Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen. Damit wird die Mitarbeitervertretung befähigt, ihre Beteiligungsrechte bei Einstellungen bzw. "einstellungsgleichen Akten" (z.B. Beschäftigung aufgrund von Gestellungsverträgen oder von Leiharbeitnehmern/innen) auszuüben bzw. die Einhaltung ihrer Beteiligungsrechte zu überwachen.</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland Bemerkungen	neuer Text	
<p>alter Text</p> <p>ständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.</p> <p>(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.</p> <p>(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere</p> <p>a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,</p> <p>b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,</p> <p>c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,</p> <p>d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten, für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten sowie an ihrer Umsetzung mitwirken, die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.</p> <p>(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c</p>	<p>ständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.</p> <p>(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.</p> <p>(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere</p> <p>a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,</p> <p>b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden, Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,</p> <p>d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten.</p> <p>c) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken, die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,</p> <p>f) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes</p>	<p>Der Katalog von allgemeinen Aufgaben der Mitarbeitervertretung wird ergänzt um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten und den betrieblichen Umweltschutz. Dies entspricht auch den Rechten von Betriebsräten (§ 89 BetrVG).</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Bemerkungen
<p>alter Text</p> <p>in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.</p>	<p>und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.</p> <p>(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.</p>
<p>neuer Text</p> <p>§ 38 Mitbestimmung</p> <p>(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.</p> <p>(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.</p> <p>(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine</p>	<p>§ 38 Mitbestimmung</p> <p>(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch die Schlichtungsstelle ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.</p> <p>(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienst-</p>
	<p>Die Ergänzung regelt die Konsequenzen einer fehlenden oder mangelhaften Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei einer Einstellung. Die Mitarbeitervertretung kann verlangen, dass die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle so lange unterbleibt, bis das Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung korrekt durchgeführt worden ist. Dieses Recht ergibt sich für die Mitarbeitervertretungen bislang bereits aus der Rechtsprechung.</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Bemerkungen
<p>alter Text</p> <p>Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.</p> <p>(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.</p>	<p>neuer Text</p> <p>stellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.</p> <p>(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.</p> <p>(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.</p>
<p>§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> Einstellung, ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit, Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer, dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie 	<p>§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> Einstellung, ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit, Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer, dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie <p>Früher bestand nur ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung der Arbeitszeit - in erster Linie aufgrund von Regelungen, denen ein spezielles arbeitsmarktpolitisches Motiv zugrunde lag (etwa um für Pfarrerinnen und Pfarrer den Einstieg in das Berufsleben durch Schaffung von Teilzeitstellen zu fördern). Durch das Gesetz über Teilzeitstellen und befristete Arbeitsverhältnisse (vom 21.12.2000, BGBl. I S. 1966) ist für privatrechtlich Beschäftigte das Regel-/Ausnahmeverhältnis umgekehrt worden, da aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit hat. Das Beteiligungs-</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland neuer Text	Bemerkungen
<p>Widerruf einer solchen Übertragung, Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,</p> <p>g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,</p> <p>h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,</p> <p>i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,</p> <p>j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebenstätigkeit,</p> <p>k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurteilung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen).</p>	<p>Anspruch auf Zählung einer Zusage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,</p> <p>f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,</p> <p>g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,</p> <p>h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,</p> <p>i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,</p> <p>j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebenstätigkeit,</p> <p>k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurteilung .</p>	<p>recht der Mitarbeitervertretung wird an diese Veränderung des allgemeinen Arbeitsrechts angepasst (Buchst. k)</p>
<p>§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p>	<p>§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitar-</p>	<p>Es wird die klarstellende Regelung eingefügt, dass die Vertrauensperson in einer besonderen Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen ist. Im übrigen gelten für die Wahl die Regelungen der Wahlordnung entsprechend.</p>

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	Bemerkungen
<p>alter Text</p> <p>(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.</p> <p>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Die Vertrauensperson hat die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Dienststelle zu fördern, ihre Interessen in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem</p> <p>a) darüber zu wachen, dass die zugunsten der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden,</p> <p>b) Maßnahmen, die den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,</p> <p>c) Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken, wobei sie die schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten hat.</p> <p>(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 300 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehin-</p>	<p>neuer Text</p> <p>(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.</p> <p>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht wahr.</p> <p>(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.</p> <p>(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und</p>
<p>Bislang sind die Aufgaben der Vertrauensperson der Schwerbehinderten in § 51 geregelt. Diese Aufgabenzuweisung weicht im Detail von der Aufgabenzuweisung im allgemeinen Schwerbehindertenschutzrecht ab und bewirkt nach Auffassung der Schwerbehindertenverbände eine schlechtere Rechtsposition der Vertrauensperson nach § 51 MVG/EKD. Da es keine durchgreifenden Gründe für eine im Detail abweichende Aufgabenzuweisung gibt, werden die Aufgaben künftig durch eine dynamische Verweisung auf § 95 SGB IX ff. geregelt. Damit ist einerseits dem staatskirchenrechtlichen Argument Rechnung getragen, dass auch die Schaffung einer Vertrauensperson für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Kirchenautonomie fällt. Andererseits werden durch die dynamische Verweisung die Aufgaben identisch geregelt.</p> <p>In Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Vertrauensperson in großen Dienststellen die stellvertretende Vertrauensperson für bestimmte Aufgaben als Unterstützung heranziehen kann. Dies ist bislang möglich, wenn in der Dienststelle mindestens 300 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind. Dieser Schwellenwert</p>	

Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland neuer Text	Bemerkungen
<p>derte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.</p> <p>(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.</p> <p>(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.</p> <p>(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.</p>	<p>Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.</p> <p>(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.</p>	<p>wird an § 95 Absatz 1 SGB IX angepasst (mindestens 200 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p> <p>Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 144 Absatz 2 SGB IX hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die "Werksstättenmitwirkungsverordnung" erlassen. Die Verordnung regelt die Beteiligungsrechte der in Behinderteneinrichtungen tätigen behinderten Menschen, die nicht unter den Mitarbeiterbegriff des § 2 MVG/EKD fallen.</p>
<p>(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.</p>	<p>"§ 52 a Mitwirkung in Werksstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen</p> <p>Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werksstätten regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte regeln."</p>	<p>Aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 144 Absatz 2 SGB IX hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die "Werksstättenmitwirkungsverordnung" erlassen. Die Verordnung regelt die Beteiligungsrechte der in Behinderteneinrichtungen tätigen behinderten Menschen, die nicht unter den Mitarbeiterbegriff des § 2 MVG/EKD fallen.</p>

alter Text	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
	neuer Text	Bemerkungen
		<p>Auf Bitten der Gliedkirchen und der Diözesen haben der Verband der Diözesen und die EKD gemeinsam darauf hingewiesen, dass die Werkstättenmitwirkungsverordnung nicht zu "den für alle geltenden Gesetzen" nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV zählt und derartige Regelungen von den Kirchen selbst getroffen werden müssen. § 1 Absatz 2 der Werkstättenmitwirkungsverordnung bestimmt daher:</p> <p><i>"Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen geschaffen haben."</i></p> <p>Durch die Ermächtigungsnorm des § 52 a kann der Rat eine entsprechende Regelung in Kraft setzen. Der Entwurf der kirchlichen Ordnung wird zurzeit von den Fachleuten des Diakonischen Werks der EKD für Behindertenwerkstätten in enger Kooperation mit dem Deutschen Caritasverband erarbeitet. Für die Caritas wird eine entsprechende Regelung entwickelt.</p> <p>Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in das MVG/EKD ist inhaltlich nicht zwingend. Es handelt sich dabei aber um die am ehesten adäquate Stelle in der Rechtsordnung der EKD.</p> <p>Auf Wunsch des Diakonischen Werks ist die Verordnungsermächtigung auf die Möglichkeit einer Interessenvertretung für andere Personengruppen im Grenzbereich zu beruflicher Mitarbeit im Sinne des § 2 ausgeweitet worden (etwa Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Berufsbildungswerken der Diakonie).</p>

Abweichende Stellungnahmen:

1. Kirchenkreis Bielefeld

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreissynodalvorstand hat sich in seiner Sitzung am 17.07.2003 mit der o.b. landeskirchlichen Vorlage befasst.

Dazu lag ihm auch ein Votum des kreissynodalen Ausschusses für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und Gesellschaft vor.

Unter Aufnahme dessen Empfehlung hat der Kreissynodalvorstand folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der landeskirchlichen Vorlage zur Übernahme der Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-EKD) in das westfälische Recht (Einführungsgesetz der EKvW zum MVG-EKD) stimmt der Kreissynodalvorstand zu.

Der Kreissynodalvorstand regt an, die Gelegenheit zu nutzen, eine Weiterentwicklung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen auf der Ebene des Kirchenkreises und ggf. der Landeskirche im Sinne entsprechender Überlegungen im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ umzusetzen.

Dies kann durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das westfälische Einführungsgesetz geschehen.

Insbesondere könnten die Rechte und Zuständigkeiten einer ‚gemeinsamen Mitarbeitervertretung‘ gemäß § 4 EGMV im Sinne des neuen § 6a MVG-EKD (Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenbund) dahingehend gestärkt werden, dass eine MAV für den Kirchenkreis und seine Gemeinden gemeinsame Interessen (z.B. Abschluss einer einheitlichen Dienstvereinbarung zu Altersteilzeitregelungen) wahrnimmt. Entsprechend könnte für die Wahrnehmung übergeordneter Interessen auf landeskirchlicher Ebene verfahren werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Bezeichnung ‚Gemeinsame Mitarbeitervertretung‘ in den §§ 3 und 4 EGMV in einem der beiden Paragraphen zu verändern, um Missverständnisse künftig auszuschließen, da diese beiden ‚Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen‘ in unterschiedlichen Verfahren gebildet werden und unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.“

In der Anlage ist ein entsprechender Protokollbuchauszug (2-fach) beigelegt.“

2. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid:

„Der Kreissynodalvorstand nimmt den Entwurf für ein Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen der Ev. Kirche in Deutschland zur Kenntnis. Ebenfalls werden die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis genommen.

Dem Entwurf für ein Drittes Änderungsgesetz wird zugestimmt.

Die Vorschläge der Mitarbeitervertretung werden dem Landeskirchenamt weitergeleitet. (einstimmig)“

Mitarbeitervertretung des Gesamtverbandes und des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

„Sehr geehrte Frau Superintendentin Franke-Herber,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, bis zum 16.06.03 eine Stellungnahme zum Entwurf für ein drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der Evangelischen Kirche in Deutschland abzugeben.

Wir haben uns dabei u.a. mit einer uns vorliegenden Stellungnahme des „Ausschusses Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt und Gesellschaft im Kirchenkreis Bielefeld“ beschäftigt, der wir uns im folgenden weitgehend anschließen.

Im Anschreiben des Landeskirchenamtes zur Vorlage des Gesetzes für die Landessynode an die Kreissynodalvorstände weist Herr Oberkirchenrat Kleingünther auf die Alternative hin, das Änderungsgesetz zu 100 % anzunehmen oder es abzulehnen. Damit hätte das Stellungnahmeverfahren nur einen formalen Sinn.

Zur Situation: Wir nehmen nicht Stellung zur Neufassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD), sondern zum Entwurf „Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz“.

Hinweis: Es gibt eine westfälische Fassung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (EGMVG) welche das MVG.EKD enthält. Wegen der Änderung dieses MVG.EKD muss nun auch dieses EGMVG geändert werden.

Das eröffnet unseres Erachtens eine doppelte Perspektive:

- a) Stellungnahmen zu den von der EKD vorgeschlagenen Änderungen.
- b) Veränderungen des westfälischen Kirchengesetzes EGMVG.

Zu a) Bemerkungen zu den von der EKD vorgeschlagenen Änderungen.

- § 6a: Das Gesetz hat allein die Diakonie im Blick. Wenn im Satz 1 das Wort „diakonischer“ gestrichen würde, eröffnet sich die Möglichkeit, dass die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises eine Gesamtmitarbeitervertretung als Dienststellenverbund bilden können. Das ist wichtig. Dasselbe müsste auf der Ebene der Landeskirche erfolgen.
- § 7: Auch bei Fusionen von Kirchengemeinden wäre diese Änderung hilfreich.
- § 23 a (2): Die Möglichkeit zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses wird nur bei selbständigen Einrichtungen der Diakonie ermöglicht. – Die Begründung für die Einführung macht deutlich, dass dann, wenn es in der Kirche finanziell wesentlich enger wird, auch dort solche Ausschüsse eine Hilfe wären.
- § 34: Die Ausweitung der Informationspflicht ist sehr zu begrüßen. Die erweiterten Informationsrechte sollten in Westfalen nicht nur für selbständige Einrichtungen der Diakonie gelten.
- § 38: Die neue Formulierung, die sich auf die Rechtssprechung stützt, wird zu harten Konflikten führen, aber einen Lernprozess anstoßen, der die Mitbestimmung bei Einstellungen stärkt.
- § 52a: Der Hinweis auf die Erarbeitung einer Regelung der Mitwirkungsrechte für behinderte Menschen macht deutlich, wo ein grundsätzlicher Mangel in der Kirche und Diakonie besteht: Die Betroffenen werden nicht bei der Erarbeitung von Gesetzen usw. beteiligt. Bestenfalls dürfen sie nachträglich ihre Meinung zu dem Gesamtwurf äußern. Dasselbe trifft für die Entstehung des EGMVG zu. Vielleicht lag das daran, dass es keine Gesamtmitarbeitervertretung gibt, die als Gesprächspartnerin hätte mitwirken können.

Zu b) Veränderungen des westfälischen Kirchengesetzes

Um die fruchtlose Diskussion zu vermeiden, das neue MVG.EKD noch zu ändern (s.o.), sollten alle Änderungsvorschläge in das EGMVG einfließen. Hier hat die Landeskirche eine eigenständige Gestaltungsmöglichkeit.

Aufgrund des vorgenannten stellen wir folgendes fest:

Die Mitarbeitervertretung stimmt der Anpassung des Mitarbeitervertretungsrechts auf der Grundlage des MVG.EKD im Grundsatz zu.

Die Mitarbeitervertretung bittet den Kreissynodalvorstand der Landessynode folgendes vorzuschlagen:

Die Landessynode möge die Gelegenheit der Änderung des Einführungsgesetzes dafür nutzen,

1. in ihrem Bereich zu regeln, dass auf der Ebene eines Kirchenkreises die Kirchengemeinden als Dienststellenverbund bewertet werden und ermöglicht wird, dass die Mitarbeitervertretungen

- eine Gesamtmitarbeitervertretung bilden können (Eine Gesamtmitarbeitervertretung auf der Ebene der Landeskirche sollte ebenfalls ermöglicht werden).
2. in ihrem Bereich die anderen, ebenfalls nur für selbständige Einrichtungen der Diakonie vorgesehenen Änderungen sinngemäß auch auf die kirchlichen Träger auszuweiten (§ 23.a: Wirtschaftsausschuss / § 34: Informationspflichten).
 3. Unklarheiten im EGMVG zu beseitigen (zwei unterschiedliche Formen einer „Gemeinsamen Mitarbeitervertretung“ nach § 3 bzw. 4 EMVG).
 4. nach § 54 + 55 des MVG.EKD die Bildung eines Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen auch für die westfälische Kirche zu ermöglichen, falls eine Regelung für eine Gesamtmitarbeitervertretung nach Punkt 2 (s.o.) nicht möglich ist.

Wir würden es begrüßen, wenn sich der Kreissynodalvorstand unseren Vorschlägen anschließen würde.“

3. Kirchenkreis Iserlohn:

„Beschluss 3:

Die Kreissynode Iserlohn beschließt, den Neuerungen und Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes grundsätzlich zuzustimmen. Hinsichtlich der in § 34 genannten Mitarbeiterzahl spricht sich die Kreissynode für einen Änderungsvorschlag dahin gehend aus, dass die Formulierung „mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ lauten sollte.

(Bei einigen Enthaltungen angenommen)“

4. Kirchenkreis Recklinghausen:

„Beschluss 63/03:

Der KSV stimmt dem Dritten Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland grundsätzlich zu. Die vier eingegangenen Stellungnahmen werden an das Landeskirchenamt weitergeleitet.

- einstimmig –“

„Protokoll 06/03 der Sitzung des RATES der Evangelischen Stadtgemeinde Marl vom 04.06.2003 im Gemeindezentrum Drewer-Süd, Westfalenstr. 92

...

TOP 9: Mitarbeitervertretung

Mit der Einladung zur Ratssitzung wurde die „Stellungnahme der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl zum vorgelegten Entwurf für ein Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland“ versandt. Die Mitglieder des Rates nehmen diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis. Die Stellungnahme wird dem Kreissynodalvorstand weitergeleitet.“

„Stellungnahme der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Stadtgemeinde Marl zum vorgelegten Entwurf für ein Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland.

....

die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Stadtgemeinde schließt sich grundsätzlich der Vorlage für das o.g. Gesetz mit folgender Ausnahme an.

Der § 10 Wählbarkeit

Abs. b):

„Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten“

sollte gänzlich gestrichen werden.

Begründung:

Wenn ein Dienstgeber die Entscheidung getroffen hat, nicht einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirche angehörende Beschäftigte einzustellen, darf es innerbetrieblich keine Zwei-Klassen-Gesellschaft geben. Die Dienstgemeinschaft gilt für alle Mitarbeiterinnen und kann nicht einzelne aufgrund der Weltanschauung ausschließen.“

Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Recklinghausen:

.....

in der MAV Sitzung am 23.06.2003 wurde zum o.g. Änderungsgesetz folgende Stellungnahme erarbeitet, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

MAV diskutiert das Dritte Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD. Besonders die Ergänzungen in § 34 (Informati-

onspflicht d. Dienststellenleitung über Personalplanung) und in § 38 (Mitbestimmung bei Einstellungen) stärken die Stellung der MAV.

MAV unterstützt die Absicht der Kirchenleitung, den vorliegenden Gesetzesentwurf der Landessynode mit dem Ziel vorzulegen, es auch in der EKvW wirksam werden zu lassen.“

Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen vom 17.06.2003:

„TOP 10: Stellungnahme zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Das Presbyterium nimmt das dritte Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evang. Kirche in Deutschland zustimmend zur Kenntnis.“

5. Kirchenkreis Schwelm:

„Der Kreissynodalvorstand Schwelm hat beschlossen, dieses Gesetz nicht der Kreissynode vorzulegen. Er hat die als Anlage beschlossene Stellungnahme abgegeben.“

„Punkt 2 der Tagesordnung

Betr.:

Drittes Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD

Beschluss 2

KSV nimmt zur Kenntnis, dass das Änderungsgesetz nicht die Änderung des MVG.EKD selbst zum Inhalt hat, sondern dass beabsichtigt ist, das einheitliche Mitarbeitervertretungsrecht in der EKD auch für die EKvW umzusetzen.

KSV begrüßt ausdrücklich die in § 11 MVG vorgesehene Möglichkeit, das vereinfachte Verfahren auch in Dienststellen mit mehr als 100 Wahlberechtigten zuzulassen.

Ob eine Änderung des § 30 MVG in dieser Form notwendig war und übernommen werden muss, wird allerdings bezweifelt.

Es wird festgestellt, dass auch durch die Verpflichtung in § 34 MVG der Betriebsablauf nicht unbedingt gefördert wird, auch wenn an Art und Zeitpunkt durch die Vorschrift keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Auch kleine Einrichtungen sind nunmehr zur jährlichen Unterrichtung verpflichtet. Eine Änderung scheint daher geboten. Zweckmäßig erscheint – ähnlich wie bei dem vereinfachten Wahlverfahren – diese Verpflichtung nur für Dienststellen mit mindestens 50 Wahlberechtigten einzuführen.

Auch wenn die Änderung in § 38 MVG eine Folge der Rechtsprechung darstellt, wird die Sinnhaftigkeit hinterfragt.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig –“

6. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:

„Der Kreissynodalvorstand unseres Kirchenkreises hat sich in seiner Sitzung am 17.07.2003 mit der Vorlage zum 3. Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD auseinandergesetzt und hat folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Kreissynodalvorstand nimmt den Entwurf für ein 3. Änderungsgesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD zustimmend zur Kenntnis und ist damit für die vollständige Übernahme des EKD-Textes.

In den Beratungen der künftigen Veränderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes sollte eine Erweiterung des § 38, Abs. 1 Satz 3 mit überlegt werden:

... die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch Beschluss der Schlichtungsstelle ersetzt wurde.“

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Ergänzende Vorlage
für den Tagungs-
Gesetzesesausschuss
zur Vorlage 3.3 (Mit-
arbeitervertretungs-
recht)

Die 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 2. Tagung vom 2. bis 7. November 2003 in Trier ein

**Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren
der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland**

erlassen. Dieses Gesetz ist als sogenanntes Artikelgesetz formuliert, in dem in einem ersten Artikel die Grundordnung der EKD, im Artikel 2 dann das „Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD)“ beschlossen wird. Die weiteren Artikel des Gesetzes (Artikel 3 bis Artikel 8) beziehen sich auf Änderungen anderer vorhandener Gesetze, die durch die Einführung des Kirchengerichtsgesetzes berührt werden.

Zu diesen Gesetzen gehört auch das Mitarbeitervertretungsgesetz (Artikel 5), vgl. Anlage 1. Mag auch eine Vielzahl von Paragraphen des Mitarbeitervertretungsgesetzes geändert werden, so sind dieses doch lediglich rein redaktionelle Änderungen, indem nämlich an die Stelle des Begriffs „Schlichtungsstelle“ der Begriff „Kirchengericht“ gesetzt wird bzw. entsprechende redaktionelle Umstellungen erfolgen, zum anderen wird die Erwähnung der Möglichkeit von Rechtsmitteln an verschiedensten Stellen des MVG, wie sie deklaratorisch die bisherige Fassung des MVG noch enthält, ersetzt durch die Neufassung des § 60, der die Zuständigkeit der Kirchengerichte, bisher Schlichtungsstellen, neu formuliert, ohne dabei inhaltliche Änderungen vorzunehmen: Schon die bisherige Fassung des § 60 Abs. 1 sieht als Zuständigkeit der (bisherigen) Schlichtungsstelle die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben, vor.

Einzige wesentliche Änderung ist die Neufassung des § 63 hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln: Bisher zählt § 63 enumerativ auf, wann Beschwerde gegen Beschlüsse einer Schlichtungsstelle an das bisherige Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland zulässig ist; da bezüglich der Mitbestimmung bisher lediglich die Frage, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitbestimmung unterliegt, genannt ist, sind die Entscheidungen der Schlichtungsstelle zu den tatsächlichen Mitbestimmungsangelegenheiten nicht rechtmittelfähig. Dieses hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt insbesondere deshalb, weil teilweise in den kirchlichen Schlichtungsstellen unterschiedliche Rechtspositionen zu mitbestimmungsbedürftigen Maßnahmen sich ergeben hatten und insoweit im Interesse der Rechtssicherheit es sinnvoll erscheint, ein Rechtsmittel zu ermöglichen. Der von der EKD nunmehr beschlossene § 63 gibt diese Möglichkeit, allerdings mit der Maßgabe, dass die Beschwerde, die generell zulässig ist,

der Annahme durch den Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf (vgl. hierzu § 63 Abs. 2 des beigefügten Entwurfes); abweichend vom ursprünglich vorgelegten Entwurf ist bezüglich § 63 Abs. 3 von der Synode im Rahmen der Gesetzgebung beschlossen worden, dass die Ablehnung der Annahme einer Begründung bedarf.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Durch die Einführung des Kirchengenrichtsgesetzes der EKD werden zwar zahlreiche Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes berührt. Abgesehen von der dargestellten Änderung des Beschwerdeverfahrens sind jedoch mit diesen Änderungen keinerlei materiell-rechtliche Konsequenzen verbunden, sondern sie sind allein redaktioneller Art. Es erscheint fragwürdig, wenn nunmehr die Landessynode der Evangelischen Kirche in Deutschland zwar die Änderungen des MVG durch die EKD-Synode von 2002 übernimmt, wie es die Vorlage 3.3 vorsieht, schon zu Beginn des nächsten Jahres jedoch wiederum an zahlreichen Stellen das Mitarbeitervertretungsrecht in Westfalen nicht materiell rechtlich, wohl aber redaktionell wiederum vom EKD-Gesetz abweicht, in dem erst zur Landessynode 2004 dann die redaktionellen Änderungen übernommen werden. Diese Maßnahme könnte einer gesetzesvertretenden Verordnung der Kirchenleitung überlassen werden, damit nicht neue Irritationen durch den unterschiedlichen Text ausgelöst werden. Jedoch erscheint es auch noch einmal bedenkenswert, zu prüfen, ob nicht diese nunmehr offenkundig werdenden Probleme der jeweiligen Anpassung des Wortlauts des westfälischen Gesetzes an den des EKD-Gesetzes in einer angemesseneren Weise gelöst werden können:

Grundsätzlich hat die Synode seit 1992 immer den Willen gehabt, das einheitliche Recht der EKD zu wahren. Allein die vorsorgliche Überlegung, man wolle nicht überrascht werden von EKD-Bestimmungen, die möglicherweise für Westfalen nicht tragbar erscheinen, war Anlass, das Recht der EKD jeweils durch den Wortlaut eines Einführungsgesetzes in das westfälische Recht zu inkorporieren.

Es sollte geprüft werden, ob dieses Verfahren nicht auch viel einfacher bei gleicher Wahrung der westfälischen Interessen gesichert werden kann, indem § 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes (Vorlage 3.3) folgende Fassung erhält:

„Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirchen in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. Oktober 1992 (Amtsblatt EKD 1992, S. 445) gilt in der Evangelischen Kirche von

Westfalen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.“

Sollte sich wider Erwarten bei künftigen Änderungen des MVG-EKD ergeben, dass eine bestimmte Änderung für Westfalen nicht tragbar erscheint, könnte – im extremen Fall – die Kirchenleitung durch eine gesetzesvertretende Verordnung eine solche Änderung für Westfalen ausschließen.

Die Überlegung, das gesamte MVG-EKD als ein Gesetz im Sinne des Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD zu gestalten, um auf diese Weise dann den Kirchen die Übernahme des EKD-Rechts, gleichzeitig aber auch „den Ausstieg“ im Bedarfsfall zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Tagung des Rechtsausschusses der EKD angesprochen. Dieser hielt diesen Weg jedoch nicht für möglich, weil das MVG seiner Art nach als anderes Gesetz seinerzeit geschaffen worden ist und nicht durch eine einfache Umformulierung nach Meinung des Rechtsausschusses im Rahmen einer Gesetzesänderung zu einem „10 a-Abs. 2-Gesetz“ gemacht werden kann.

Mit dem Vorschlag der Geltung des MVG-EKD in der jeweils geltenden Fassung würde jedoch eine ähnliche Situation erreicht.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss könnte insoweit eine Ergänzung des Entwurfs zur Änderung des Einführungsgesetzes (Vorlage 3.3) der Synode vorschlagen.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Pfarrausbildung

Bestätigung der gesetzesvertretenden
Verordnung zur Ausführung
des Pfarrausbildungsgesetzes der
Evangelischen Kirche der Union
vom 20. Februar 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie um folgenden Beschluss:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Begründung:

Die Landessynode 2002 hat am 14. November 2002 dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 zugestimmt. Der Rat der EKU hat daraufhin das Pfarrausbildungsgesetz für die Evangelische Kirche in Westfalen zum 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Für die Evangelische Kirche von Westfalen sind die Ausführungsbestimmungen durch die Kirchenleitung in Form einer gesetzesvertretenden Verordnung angepasst worden. Die gesetzesvertretende Verordnung berücksichtigt die Änderungen des EKU-Pfarrausbildungsgesetzes, das an der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung orientiert ist. Im Übrigen beziehen sich die Änderungen auf die Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache.

Folgende Unterlagen werden vorgelegt:

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (**Anlage 1**),
- Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (**Anlage 2**),
- eine Synopse, in der die Bestimmungen des Pfarrausbildungsgesetzes dem Entwurf der gesetzesvertretenden Verordnung gegenübergestellt werden (**Anlage 3**).

Die Kirchenleitung hat am 20. Februar 2003 die gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Seite 102 veröffentlicht.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**
Vom 20. Februar 2003

Aufgrund von Art. 120 und Art. 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 Pfarrausbildungsgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Zum Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 werden für die Evangelische Kirche von Westfalen die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 2

(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 3

(zu § 3 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind nachgewiesen durch die Zeugnisse des Latinums, Graecums und Hebraicums.

(2) Wird ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern nachgewiesen und die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) 1Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer der Praktika.

2Das Landeskirchenamt kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Teilnahme am Praktikum erteilen.

(4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

(zu § 5 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung.

(2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.

§ 5

(zu § 6 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

§ 6

(zu § 11 des Pfarrausbildungsgesetzes)

1Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. 2Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

(zu § 12 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird von den an der Ausbildung Beteiligten eine gemeinsame Beurteilung erstellt.

§ 8

(zu § 20 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Gibt die Kirchenleitung der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.

§ 9

(zu § 23 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Von dem Erfordernis des § 23 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.

§ 10

(zu § 25 des Pfarrausbildungsgesetzes)

- (1) Der Erholungsurlaub für Vikarinnen und Vikare beträgt 38 Kalendertage im Urlaubsjahr.
- (2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.
- (3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin und dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.
- (5) Im übrigen finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 11

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 12

(1) ¹Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin², deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. ²Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer-, die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

¹ Nr. 530

² Nr. 531

(3) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurstützung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 13

(zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes)

Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzesvertretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen¹, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.

§ 14

(zu § 30 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft .

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215) zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) außer Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 2003

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Friedrich

Kleingünther

Az.: 46550/02/II/C 03 – 03/01.01

¹ s. Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst, Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung, Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung, Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung, Ordnung für die Erste Theologische Prüfung, Richtlinien zur Anfertigung der Hausarbeiten und Klausuren im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung und Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Anerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der EKvW.

**Kirchengesetz über die Ausbildung
der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)
Vom 9. Juni 2002**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder –lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder –lehrer mit.

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen

Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepriesters und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

§ 6

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

§ 7

(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muß

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.

(5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 8

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung.

Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

§ 13

(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzutüben,
2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 16

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 18

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 19

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, daß sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, daß sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21

Vikarinnen und Vikare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte. Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

§ 23

(1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen

(gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

§ 30

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 01. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 119), außer Kraft.

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerninnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) Vom 9. Juni 2002</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das <i>folgende Kirchengesetz</i> beschlossen:</p>	<p>Gesetzvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union Vom 20. Februar 2003</p> <p>Aufgrund von Art. 120 und Art. 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 Pfarrausbildungsgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:</p>	
<p>§ 1</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerninnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. Die Vorschriften des Pfärrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist,</p>	<p>§ 1</p> <p>Zum Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 werden für die Evangelische Kirche von Westfalen die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.</p> <p>(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.</p> <p>(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.</p> <p>(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung trägt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -Lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlic der oder des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -Lehrer mit.</p> <p>§ 3</p>	<p>§ 2 (zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt, 2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, 3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen. <p>(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.</p> <p>(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.</p> <p>§ 3 (zu § 3 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.</p> <p>(2) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.</p> <p>(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(4) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rück-</p>	<p>(1) Ausreichende Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind nachgewiesen durch die Zeugnisse des Latinums, Graecums und Hebraicums.</p> <p>(2) Wird ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern nachgewiesen und die Erste Theologische Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer der Praktika. ₂ Das Landeskirchenamt kann unter besonderen Umständen Befreiung von der Teilnahme am Praktikum erteilen.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere mit</p>	<p>Die EKD-Rahmenordnung ermöglicht die Einführung eines Freiversuchs innerhalb der Regelstudienzeit. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.</p>

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>sicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 befreit und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union mit.</p>	<p>Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.</p>	
<p>§ 4</p> <p>(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.</p> <p>(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.</p> <p>(2) Die Prüfung besteht aus der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.</p> <p>(3) Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(zu § 5 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Die mündliche Prüfung im Fach Philosophie ist Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung.</p>	<p>Eine entsprechende Bestimmung enthält auch die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.</p>

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.</p>	<p>(2) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag als vorgezogene Prüfungsleistung während des Hauptstudiums erbracht werden.</p>	<p>Die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung wird entsprechend geändert.</p>
<p>§ 6</p> <p>(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.</p> <p>(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.</p> <p>(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.</p> <p>(4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.</p>	<p>§ 5</p> <p>(zu § 6 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als ein Jahr nach der vorangegangenen Prüfung liegen.</p>	<p>Eine entsprechende Bestimmung enthält auch die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung.</p>
<p>§ 7</p> <p>(1) Wer die Erste Theologische Prüfung in einer</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss</p> <ol style="list-style-type: none">1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt). <p>(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p> <p>(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Auf-</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>nahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.</p> <p>(5) Vikarinnen und Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.</p> <p>(2) Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>Dienstverhältnis auf Widerruf.</p> <p>(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.</p> <p>(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.</p> <p>(4) Im übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.</p>		
<p>§ 10</p> <p>Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.</p>		
<p>§ 11</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.</p> <p>(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.</p> <p>(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen</p>	<p>§ 6</p> <p>(zu § 11 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>1 Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. 2 Er kann aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.</p> <p>(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.</p> <p>(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).</p>		
<p>§ 12</p> <p>(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.</p> <p>(2) Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von Diensten von Pfarrerinnen und Pfarrern vertraut gemacht. Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Sie sollen zu den Sitzungen des</p>	<p>§ 7</p> <p>(zu § 12 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.</p> <p>(4) Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.</p>	<p>Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes wird von den an der Ausbildung Beteiligten eine gemeinsame Beurteilung erstellt.</p>	<p>Der gemeinsame Bericht wird bereits praktiziert und findet nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage.</p>
<p>§ 13</p> <p>(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.</p> <p>(2) Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftli-</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>chen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzutüben, 2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern, 3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen, 4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten. <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. § 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.</p> <p>(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.</p> <p>(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen, 2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten, 3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen. <p style="text-align: center;">§ 16</p>		
<p>(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>(Landeskirchenamtes).</p> <p>(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter. <p>(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.</p>		
<p>§ 17</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absätze 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>(2) In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.</p> <p>(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.</p> <p>(4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.</p>		
<p>§ 18</p> <p>Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.</p>		
<p>§ 19</p> <p>(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach</p>		

Pfarrarbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungs-</p> <p>dienstes.</p> <p>(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungs-</p> <p>dienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische</p> <p>Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulä-</p> <p>ren Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so</p> <p>endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vika-</p> <p>rinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem</p> <p>ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die</p> <p>Zweite Theologische Prüfung bestanden haben,</p> <p>oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten</p> <p>Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird,</p> <p>dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht</p> <p>zugelassen werden.</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbe-</p> <p>reitungsdiensnt auf Antrag zur Ableistung eines</p> <p>diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder</p> <p>wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland</p> <p>über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus</p> <p>um höchstens ein Jahr verlängert werden.</p>		
<p>§ 20</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre</p> <p>Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Ver-</p> <p>langen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu er-</p>	<p>§ 8</p> <p>(zu § 20 des Pfarrarbildungsgesetzes)</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>klären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.</p> <p>(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist, 2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden, 3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder 4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren. <p>Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde</p>	<p>Gibt die Kirchenleitung der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor der Verwaltungskammer nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zulässig.</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.</p> <p>(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.</p> <p>(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.</p>		
<p>§ 21</p> <p>Vikarinnen und Vikare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. § 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>		
<p>§ 22</p> <p>Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte. Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>§ 23</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.</p> <p>(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.</p> <p>(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 9</p> <p>(zu § 23 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>Von dem Erfordernis des § 23 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.</p>	
<p>§ 24</p> <p>Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.</p>		
<p>§ 25</p>	<p>§ 10</p> <p>(zu § 25 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.</p>	<p>(1) Der Erholungsurlaub für Vikarinnen und Vikare beträgt 38 Kalendertage im Urlaubsjahr.</p> <p>(2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.</p> <p>(3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin und dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.</p> <p>(5) Im übrigen finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p>	
<p>§ 26</p> <p>Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen wer-</p>		

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>den, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.</p>		
<p>§ 27</p> <p>(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.</p> <p>(2) Die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 11</p>	
	<p>Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen finden sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.</p>	
	<p>§ 12</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
	<p>(1) Predigerinnen und Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ und nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und der Predigerin², deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer, die Prüfungsanforderungen entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.</p> <p>(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zertüchtung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen Prüfung zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu</p>	

¹ Nr. 530
² Nr. 531

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>§ 28</p> <p>Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfandienstgesetzes entsprechende Anwendung.</p>	<p>selbständig theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurstützung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.</p>	
<p>§ 29</p> <p>(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sol-</p>	<p>§ 13</p> <p>(zu § 29 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>Die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieser gesetzvertretenden Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen¹, insbesondere die Prüfungsordnungen, erlässt die Kirchenleitung.</p>	

¹ S. Verordnung für die Aktivisten in den Kirchlichen Vorbereitungsdiakonie, Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung, Stoffpläne zu den mündlichen Prüfungen im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung; Richtlinien zur Aufbereitung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung, Richtlinien zur Aufbereitung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung; Richtlinien zur Aufbereitung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung; Richtlinien zur Aufbereitung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung; Richtlinien zur Aufbereitung der Hausarbeiten im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung.

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>len die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union) übereinstimmende Regelungen anstreben.</p> <p>(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.</p>		
<p>§ 30</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD Seite 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD</p>	<p>§ 14</p> <p>(zu § 30 des Pfarrausbildungsgesetzes)</p> <p>(1) Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft .</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (AGPFAusBG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215) zuletzt geändert durch § 3 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchen-</p>	

Pfarrausbildungsgesetz	Gesetzesvertretende Verordnung zum PfAG	Bemerkungen
<p>1998 Seite 119), außer Kraft.</p>	<p>beamtinnen und Kirchenbeamten vom 28. Juni/6. Juli 2001 (KABl. 2001 S. 206) außer Kraft.</p> <p>Bielefeld, den 20. Februar 2003</p> <p>Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung</p> <p>(L.S.) Dr. Friedrich Kleingünther</p>	

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen

Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung
dienstrechtlicher Bestimmungen
vom 20. Februar 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 103 und 104) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 20. Februar 2003 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 auf den Seiten 103 und 104 veröffentlicht.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung ändert das Superintendentengesetz und das Kirchenleitungsgesetz sowie das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz..

1. Die so genannte Antragsaltersgrenze, mit deren Erreichen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Nachweis einer Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ist seit Mitte der neunziger Jahre - der Änderung des staatlichen Beamtenrechts folgend - vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr hinausgeschoben worden. Ausnahmen davon enthalten das Superintendentengesetz und das Kirchenleitungsgesetz. Entsprechend der früheren Antragsaltersgrenze ist in § 4 Abs. 1 SupG und § 3 Abs. 1 Buchst. b KLG bestimmt worden, dass bei vorzeitiger Amtsniederlegung, Ablehnung der Wiederwahl oder Nicht-Wiederwahl auf Verlangen die Versetzung in den Ruhestand erfolgen muss, wenn das 62. Lebensjahr vollendet ist. Es bestand insofern Übereinstimmung mit dem früheren Pfarrerdienstgesetz und dem früheren Kirchenbeamtenengesetz; sie ist mit dem neuen Pfarrdienstgesetz und dem neuen Kirchenbeamtenengesetz jedoch nicht mehr gegeben. Mit der gesetzvertretenden Verordnung wird diese Übereinstimmung wieder hergestellt und dazu die Antragsaltersgrenze auch im Superintendentengesetz und im Kirchenleitungsgesetz auf das 63. Lebensjahr hinausgeschoben.

Dazu ist zu bedenken, dass Superintendentinnen und Superintendenten, die nicht nach § 4 Abs. 1 SupG in den Ruhestand versetzt werden, weiter als Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer tätig sind, entweder in ihrer Gemeindepfarrstelle, wenn sie das Superintendentenamt nebenamtlich wahrgenommen haben, oder in einer neuen Pfarrstelle, in die sie nach hauptamtlicher Wahrnehmung des Superintendentenamtes gewählt werden (können). Für sie gilt dann nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PfdG das 63. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze. Die Unterschiedlichkeit der Antragsaltersgrenze kann zu Schwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber

durch die frühere gleiche Antragsaltersgrenze vermieden wissen wollte. Wenn z.B. die Amtszeit eines 62-jährigen Superintendenten, der sich nicht hat wiederwählen lassen, eigentlich mit dem Ende eines Monats ausläuft, die Einführung des Nachfolgers aber bereits mehrere Wochen vorher erfolgen soll, kann er nicht für diese restlichen Wochen sein Superintendentenamt bereits abgeben und in das Pfarramt zurückkehren, um sich aus diesem zum Monatsende in den Ruhestand versetzen zu lassen, weil er dafür dann das 63. Lebensjahr vollendet haben müsste. Es können aber auch nicht zwei Superintendenten, wenn auch nur für wenige Wochen, gleichzeitig in einem Kirchenkreis tätig sein; daher musste auch im Superintendentengesetz die Antragsaltersgrenze auf das 63. Lebensjahr festgesetzt werden.

Von dieser Angleichung unberührt würde bleiben, dass Superintendentinnen und Superintendenten von den Regelungen über den Versorgungsabschlag nicht erfasst werden, weil sie nicht nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PFDG (was Voraussetzung für den Vers.-Abschlag ist), sondern nach § 4 Abs. 1 SupG in den Ruhestand versetzt werden.

Kirchenleitungsmitglieder, die nicht nach § 3 Abs. 1 KLG in den Ruhestand versetzt werden, sind weiter im allg. kirchlichen Dienst zu verwenden oder in ein Pfarramt zu berufen (§ 4 Abs. 1 KLG). Für sie würden dann ausschließlich die Bestimmungen des KBG bzw. des PFDG mit dem 63. Lebensjahr als Antragsaltersgrenze gelten. In der Praxis ist eine vorzeitige Versetzung eines KL-Mitgliedes in den Ruhestand mit 62 Jahren, während das PFDG und das KBG bereits das 63. Lebensjahr vorsahen, noch nicht vorgekommen. Eine zumindest theoretisch nicht auszuschließende Ungleichbehandlung musste jedoch für die Zukunft vermieden werden.

2. Erforderlich war eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. § 8 Abs. 2 AGPFDG bestimmte bisher, dass eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit (des Erziehungsurlaubs) die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassen muss. Dies kirchengesetzlich zu regeln, war nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in seiner bis Ende 2000 gültigen Fassung notwendig, damit Pfarrerinnen und Pfarrer, die während der Elternzeit (des Erziehungsurlaubs) ihren auf die Hälfte eines Volldienstes eingeschränkten Pfarrdienst wahrnahmen, das Erziehungsgeld bekamen. Denn im Übrigen bestand ein solcher Anspruch nur bei einer Tätigkeit

von nicht mehr als 19 Wochenstunden, also mit einem Umfang von weniger als der Hälfte einer Volltätigkeit.

Seit dem 01.01.2001 lässt das BErzGG nun eine kindergeldunschädliche Tätigkeit bis zu 30 Wochenstunden zu. Dem wird mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 entsprochen.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen**

Vom 20. Februar 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchst. b wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Superintendentengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 9./13. Juni 1988 (KABl. 1988 S. 150), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3

**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Gesetzgebende Verordnung vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine pfarramtliche Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis während der Elternzeit darf nicht weniger als der Hälfte und höchstens drei Vierteln eines uneingeschränkten Dienstes entsprechen.“

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 12 wird § 11.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 2003

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Urlaubsgeld und Sonder- zuwendung

Bestätigung der gesetzestretenden
Verordnungen zur Änderung des
Maßnahmengesetzes vom 20. März
2003 und vom 18. September 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehenden gesetzesvertretenden Verordnungen vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 (KABl. 2003, S. 128, 129) sowie vom 18. September 2003 (KABl. 2003, S. ...) werden gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 20. März 2003 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes beschlossen (Anlage 1). Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 auf den Seiten 128 und 129 veröffentlicht.

II.

Mit der Verordnung wurde eine Änderung des Kirchengesetzes über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen, zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 20. September 2001 (KABl. 2001, S. 274), beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Wiederaufnahme der Zahlung des Urlaubsgeldes bereits im Jahre 2003 und der hälftigen Zahlung des Weihnachtsgeldes im Jahr 2003. Zum Gegenstand der Beschlussfassung ist grundsätzlich festzuhalten:

1. Aufgrund der Finanzsituation der Evangelischen Kirche von Westfalen hatte die Landsynode mit dem o.g. Maßnahmengesetz folgende Sonderregelungen, abweichend vom bestehenden Dienstrecht, zeitlich befristet getroffen:

- a) Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 58. Lebensjahres
 - diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt

- b) Altersteildienst (nicht zu verwechseln mit dem Altersteildienst, wie er in der Altersteildienstordnung vom 18. Mai 2000, KABl. 2000, S. 71, geregelt ist)
 - diese Regelung tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2006, tatsächlich ist sie angesichts des Altersteildienstes nach der Altersteildienstordnung praktisch gegenstandslos

- c) Senior-Junior-Regelung
 - tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2006

- d) Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nach A 12
 - tritt nach dem Maßnahmengesetz in seiner gegenwärtigen Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft

- e) Reduktion bzw. Wegfall der Sonderzuwendung

- tritt nach dem gegenwärtig geltenden Maßnahmengesetz außer Kraft mit dem 31. Dezember 2003

f) Wegfall des Urlaubsgeldes

- tritt außer Kraft nach dem gegenwärtigen Recht mit dem 31. Dezember 2003.

Neben diesen im Maßnahmengesetz getroffenen Regelungen ist bezüglich der Finanz-/Personalplanung gesondert auf § 12 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz hinzuweisen. Nach dieser Bestimmung bleibt § 6 a Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz, welches mit dem Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz im Übrigen 1996 außer Kraft getreten ist, in Kraft. Diese Bestimmung ist die Ermächtigung für die Kirchenleitung, die Berufung in den Entsendungsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienstverhältnis vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Diese Ermächtigung tritt nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

2. Der Landessynode war 2002 die Überlegung vorgetragen worden, dass entsprechend der auf der früheren Tagung bereits geäußerten Anliegen für das Jahr 2003 die Zahlung des Urlaubsgeldes sowie der Hälfte des Weihnachtsgeldes wieder aufgenommen werden könne. In den Haushaltsplanentwurf waren die entsprechenden Mittel bereits eingestellt und es wurde der Synode mitgeteilt, dass die Absicht bestehe, bei entsprechender Beschlussfassung über den Haushalt dann durch gesetzesvertretende Verordnung für 2003 das Maßnahmengesetz entsprechend zu ändern.

Die Synode hatte in diesem Sinne beschlossen. Das Maßnahmengesetz wurde entsprechend durch die gesetzesvertretende Verordnung geändert. Diese Änderung bezieht sich allein auf das Jahr 2003, die Bestimmungen für das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31.12.2003 bleiben noch unberührt.

Weitere Überlegungen zur Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld werden im Rahmen der Haushaltsplanung in 2004 vorgetragen.

Der Landessynode 2002 lag auch ein Antrag der Kreissynode Schwelm zur dauerhaften Reduzierung der Sonderzuwendung für die Theologinnen und Theologen auf einen Festbetrag vor. Dieser wurde der Kirchenleitung und dem ständigen Finanzausschuss überwiesen. Mit der Bestätigung dieser gesetzvertretenden Verordnung ist mittelbar auch über diesen Antrag entschieden.

III.

1. Die Kirchenleitung hat durch weitere gesetzvertretende Verordnungen vom 18. September 2003 eine Ergänzung beschlossen (Anlage 2). Grund hierfür ist die zwischenzeitlich eingetretene Änderung des staatlichen Besoldungsrechts, auf das sich abstrakt die Regelungen der Sonderzuwendung beziehen:

Mit der gesetzvertretenden Verordnung vom 20. März 2003, sollte, wie im Haushalt eingeplant, die Zuwendung einen Betrag von reichlich 40 % eines Monatsgehalts ausmachen.

Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 11. Juli 2003 ist nunmehr aber das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet worden. Das Gesetz enthält im ersten Teil die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2003 und 2004 und im zweiten Teil die vom Bundesrat initiierte Öffnung des Besoldungsrechts bei Weihnachts- und Urlaubsgeld. Das Land Nordrhein-Westfalen, auf dessen Recht das landeskirchliche Recht bezüglich der Sonderzuwendung verweist, hat nun die Möglichkeit, ein eigenes Sonderzuwendungsgesetz zu erlassen, in dem eine gekürzte Sonderzuwendung vorgesehen wird. Mit dem Erlass eines solchen Gesetzes ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Die Folge wäre, dass die Besoldungs- und Versorgungsberechtigten der Landeskirche die Hälfte der vom Land Nordrhein-Westfalen gekürzten Sonderzuwendung erhalten, also beispielsweise 50 % von 60 %. Aus diesem Grunde wird es notwendig, der Berechnung der Sonderzuwendung eine konkretere Berechnungsgrundlage zuzuweisen. Zunächst wird auf den Stand des Rechtes des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen, zu dem noch kein abweichendes Sonderzuwendungsrecht in Kraft war. Klarstellend wird weiterhin der Bemes-

sungsfaktor von 0,8429 genannt, dem die nach dem Recht der Landeskirche im Dezember dieses Jahres, also nach der Besoldungserhöhung, zustehende Besoldung korrespondiert. Die entsprechende Regelung ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 enthalten.

2. Informationshalber sei schon hier auf weitere ggf. erforderliche Regelungen des Pfarrdienstrechts in Zusammenhang mit dem Maßnahmengesetz hingewiesen:

Bereits in der Erklärung zur Haushalt- und Finanzplanung der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2003, welche Verhandlungsgegenstand der Landessynode 2002 war, wurde der Landessynode mitgeteilt, dass der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung dezidiert der Auffassung seien, dass es auch über 2003 hinaus bei einer Eingruppierung der Personen im Entsendungsdienst in die Besoldungsgruppe A 12 sein Bewenden haben muss. Dementsprechend hätte in der vorliegenden gesetzesvertretenden Verordnung für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst auch vorgesehen werden können, dass sie bis zum Jahre 2009 weiterhin ein Gehalt erhalten, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht (die zeitliche Beschränkung ist notwendig, da § 49 der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung nur zeitlich beschränkte Abweichungen vom mit der Ev. Kirche im Rheinland gemeinsamen Recht zulässt).

Auch ist zu prüfen, ob das Besoldungsrecht dahingehend zu ändern ist, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) dauerhaft mit einer Besoldung in Höhe der Besoldungsgruppe A 12 ihren Dienst beginnen, dann allerdings nach 12 Jahren Dienstzeit Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten. Eine solche Regelung muss aber zunächst eingehend mit der Ev. Kirche im Rheinland verhandelt werden, so dass zunächst eine Verlängerung der Regelung durch das Maßnahmengesetz erfolgen sollte.

Nach dem bisherigen Recht läuft mit dem 31.12.2004 die Möglichkeit aus, die Berufung in den pfarramtlichen Entsendungsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen. Die Finanzlage zwingt jedoch zu einer Verlängerung, die durch eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erfolgen könnte.

Die oben genannten Probleme bedürfen einer weiteren Änderung des Maßnahmegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Hierzu muss jedoch noch die Tendenz der Landessynode festgestellt werden. Die Thematik der Sonderzuwendung hingegen bedurfte angesichts der Fälligkeit (1. Dezember 2003) einer früheren Entscheidung.

IV.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Maßnahmengesetzes**

Vom 20. März 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

**§1
Änderung des Maßnahmengesetzes**

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S.4), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3 wird die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 4, 5 und 5 a“ ersetzt.
2. In Artikel 2 § 5 wird die Jahreszahl „2003“ in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 6 jeweils durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
3. In Artikel 2 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a Jährliche Sonderzuwendung 2003

(1) Die jährliche Sonderzuwendung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Vikarinnen und Vikare, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsberechtigten beschränkt sich im Jahr 2003 auf die Hälfte des in der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung be-

stimmten Betrages; es wird jedoch mindestens der Betrag gezahlt, der nach den Regelungen des § 5 zu zahlen wäre.

(2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

4. In Artikel 2 § 6 wird in der Überschrift und in Satz 1 die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bielefeld, 20. März 2003

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Maßnahmengesetzes**

Vom 18. September 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S.4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 (KABl. 2003 S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 5 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Berechnung der Sonderzuwendung sind das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Stand vom 1. März 2003, ein Bemessungsfaktor von 0,8429 sowie die nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen zustehenden Dezemberbezüge 2003 zugrunde zu legen.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
(Art. 2 § 2 VMaßnG)

Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)
(gültig ab 1. Juli 2003)

Das Grundgehalt (Art. 2 § 2 Abs. 1 VMaßnG i.V.m. §§ 4, 5 PFBVO) beträgt monatlich:

Stufe	Besoldungsgruppe A 12
	€
3	2.509,09
4	2.637,79
5	2.766,48
6	2.895,18
7	3.023,87
8	3.109,66
9	3.195,46
10	3.281,25
11	3.367,06
12	3.452,85

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Az.: 4541/03/B 9-01

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Zentrale Beihilfe- abrechnung

Bestätigung der gesetzesvertreten-
den Verordnung zur Änderung der
gesetzesvertretenden Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrech-
nung vom 12. Juni 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 12. Juni 2003 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die Zentrale Beihilfeabrechnung beschlossen. Sie ist im KABL 2003 S. 182 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 ist mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die zentrale Abrechnung der Beihilfe eingeführt worden; ebenso zum 1. Januar 2003 wurde die Bearbeitung der Beihilfen an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte übertragen.

Nicht ausdrücklich geregelt wurde seinerzeit die Frage des Verfahrens der Bearbeitung der Leistungen bei Dienstunfällen, die inhaltlich im Wesentlichen dem Beihilferecht entsprechen, formal aber eine andere Rechtsgrundlage haben.

Außerdem ist besonders zu berücksichtigen, dass bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, die Zuständigkeit der Landeskirche für die Versorgungsbezüge auch im Ruhestand bestehen bleibt und nicht von der Versorgungskasse übernommen wird; eine entsprechende Erwähnung bezüglich der Beihilfe für diese Personengruppe in der gesetzvertretenden Verordnung ist gleichfalls im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Aus diesem Grunde wurde die Neufassung des § 1 Absatz 1 der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung, wie sie in der Anlage 1 dargelegt ist, beschlossen.

Im Übrigen hat sich herausgestellt, dass der für die Berechnung der von den Anstellungsträgern zu entrichtenden Beihilfepauschale ursprünglich genannte Termin „1. Juli des Vorjahres“ insoweit nicht ganz glücklich ist, als zu diesem Termin die jeweiligen Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung des Frühjahres sich nicht mehr im Dienste befinden (das jeweilige Vikariat endet künftig mit dem 30. April –, während die neu einzustellenden Vikare eines Nachfolgejahrganges erst zum 1. November des jeweiligen Jahres eingestellt

werden. Damit fallen zum Stichtag „1. Juli“ diese Personen nicht unter den Begriff „besetzte Stellen des Vorjahres“. Um dieses zu korrigieren, wurde der Stichtag „1. Juli“ durch „1. April“ ersetzt.

Es hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung auch der Beihilfeansprüche der Mitarbeitenden an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in die zentrale Abrechnung zu Irritationen im Rahmen der Refinanzierung führen könnte. Aus diesem Grunde entfällt der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der gesetzesvertretenden Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

Vom 12. Juni 2003

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Recht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt; dies gilt bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, auch im Ruhestand.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „am 1. Juli“ durch die Worte „am 1. April“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Anschluss an das Wort „Stellen“ die Worte „oder deren Versorgungsbezüge“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2003

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Geltender Text

Änderungsentwurf

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der gesetzvertretenden Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

Vom 13. Juni 2002

Vom 12. Juni 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

§ 1

Die gesetzvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002, S. 217) wird wie folgt geändert:

(1) Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung
„Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände nach dem in der Evangelischen

Geltender Text

Änderungsentwurf

nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilfenrecht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt.

Kirche von Westfalen geltenden Recht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt; dies gilt bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, auch im Ruhestand.“

(2) Der Anspruch der beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 unberührt.

§ 2

(1) ¹Die Kosten der zentralen Beihilfeabrechnung einschließlich der Verwaltungskosten trägt die Landeskirche. ²Die Refinanzierung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

(2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Beihilfeabrechnung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. ²Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

Geltender Text

Änderungsentwurf

§ 3

(1) ¹Für jede bei den Kirchenkreisen, ihren Kirchengemeinden und Verbänden errichtete Pfarrstelle, Predigerstelle und Kirchenbeamtenstelle mit Ausnahme der Stellen nach Absatz 3 zahlen die Kirchenkreise eine Beihilfepauschale. ²Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit eigener Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft die Zahlungsverpflichtung den Verband. ³Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. ⁴Die Höhe der Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der am 1. Juli des Vorjahres besetzten Stellen geteilt wird.

(2) ¹Bei Personen, deren Stellen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstatten die Schulträger die tatsächlichen Kosten. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „am 1. Juli“ durch die Worte „am 1. April“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Anschluss an das Wort „Stellen“ die Worte „oder deren Versorgungsbezüge“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

Geltender Text

Änderungsentwurf

§ 4

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu dieser gesetzvertretenden Verordnung erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juni 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Bielefeld, 12. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Wiedereintrittsstellen

Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung über die Aufnahme
und die Wiederaufnahme in die
evangelische Kirche in Wiederein-
trittsstellen in der Evangelischen
Kirche von Westfalen
vom 17. Juli 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie um folgenden Beschluss:

Die gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Begründung:

Die Kirchenleitung hat am 17.07.2003 die gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen (Anlage 1). Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Seite 218 veröffentlicht; die Begründung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Mit der Änderung der Kirchenordnung (Art. 13 Abs. 3 KO) hat die Landessynode der EKvW auf der Tagung im November 2002 die Möglichkeit geschaffen, neben der Aufnahme und Wiederaufnahme durch Presbyteriumsbeschluss auch andere Aufnahme-/Wiederaufnahmeformen durch kirchengesetzliche Regelungen zuzulassen.

Zu diesen anderen Aufnahme-/Wiederaufnahmeformen sollte die Möglichkeit der Aufnahme und Wiederaufnahme in besonders hierfür errichteten zentralen Stellen (Wiedereintrittsstellen) in den Gliedkirchen der EKD mit Wirkung für die jeweilige Wohnsitzkirchengemeinde gehören.

Für eine EKD-weite Anerkennung von Aufnahmen und Wiederaufnahmen für Kirchengemeinden in zentralen Stellen (Wiedereintrittsstellen) gem. § 7a Abs. 2 S. 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz n.F. ist das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung und dafür die Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zu diesem Teil des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der EKD erforderlich.

Neben der Änderung der Kirchenordnung hat die Landessynode der EKvW im Jahr 2002 auch diesem 1. KMG-ÄnderungsG zugestimmt und somit die Möglichkeit der Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die evangelische Kirche mit Wirkung für Wohnsitzkirchengemeinden aller Gliedkirchen der EKD in besonders hierfür errichteten Stellen zu vollziehen (siehe hierzu § 7a Abs. 2 1. KMG-ÄnderungsG), eröffnet.

Da aber die Ev.-Luth. Kirche in Bayern als letzte Gliedkirche der EKD ihre Zustimmung zu dem 1. KMG-ÄnderungsG voraussichtlich erst auf ihrer Landessynode im Herbst 2003 erteilen wird, war der zustimmungsbedürftige Teil des 1. KMG-ÄnderungsG bisher noch nicht in Kraft getreten und fand insoweit noch keine Anwendung.

Um aber vor dem In-Kraft-Treten des 1. KMG-ÄnderungsG schon Aufnahmen und Wiederaufnahmen in zentralen Stellen mit Wirkung für die eigene Landeskirche zu ermöglichen, wurden bereits in einigen Landeskirchen solche zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche errichtet und als „Wiedereintrittsstellen“ bezeichnet [siehe hierzu z. B. Rechtsverordnung über die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche (RechtsVO-AWAKi) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK), Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und den Beschluss des Landeskirchenrates vom 03.03.1999 und des Landeskirchenamtes vom 23.03.1999 der Lippischen Landeskirche].

Auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen bestand und besteht an mehreren Stellen der Wunsch, solche Wiedereintrittsstellen zu schaffen.

Nur mit einer Ermächtigungsgrundlage für die Kirchenleitung der EKvW ist diese legitimiert, westfälische Wiedereintrittsstellen als zentrale Stellen im Sinne des § 7a Abs. 2 S. 1 1. KMG-ÄnderungsG anzuerkennen.

Die Superintendentinnen und Superintendenten hatten sich deshalb auf Ihrer Konferenz am 17.06.2003 in Nordhelle für den Erlass einer vorgezogenen Regelung durch eine entsprechende gesetzesvertretende Verordnung für den Bereich der EKvW ausgesprochen.

Nach der gesetzesvertretenden Verordnung müssen auch die Aufnahmen oder Wiederaufnahmen in den Wiedereintrittsstellen in der EKvW nach den Vorschriften der Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 Kirchenordnung vollzogen werden. Im Übrigen finden die westfälischen meldewesen- und kirchenbuchrechtlichen Regelungen der EKvW Anwendung.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Anerkennung von Wiedereintrittsstellen in der EKvW durch die Kirchenleitung gem. Art. 144 Abs. 1 KO lagen vor. Eine umgehende gesetzesvertretende Verordnung war dringend geboten, da in der EKvW bereits vor der Tagung der Landessynode 2003 zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche (Wiedereintrittsstellen) ihre Arbeit aufnehmen wollten (so z.B. im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost) und die hierfür erforderliche Anerkennung durch die Kirchenleitung nur auf der Grundlage einer gesetzesvertretenden Verordnung ausgesprochen werden konnte.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme
in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(AWWVO)

Vom 17. Juli 2003

Auf Grund der Artikel 13 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Wiedereintrittsstellen

Die Kirchenleitung kann von den Kirchenkreisen errichtete zentrale Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche als Wiedereintrittsstellen anerkennen.

§ 2

Wirkungen

(1) ¹Die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als die des Wohnsitzes erworben werden, findet das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen mit Ausnahme des § 5 Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Verfahren

(1) ¹Für die Aufnahme und Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gelten die Artikel 14 bis 16 der Kirchenordnung. ²Die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. ³Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zu hören. ⁴Ein Rechtsbehelf findet nicht statt. ⁵Bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle bleibt das Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Kirchenordnung unberührt.

(2) ¹Die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Aufnahmebuch der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Aufnahmebuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(3) Die Wiedereintrittsstelle meldet über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an die aufnehmende Kirchengemeinde über deren Kirchenkreis. 2Die Regelungen über das Meldewesen finden Anwendung.

(4) Erfolgt die Aufnahme oder Wiederaufnahme gemäß § 2 Abs. 2 für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Wiedereintrittsstelle über ihren Kirchenkreis die Aufnahme oder Wiederaufnahme an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

§ 4

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 17.07.2003

Evangelische Kirche von Westfalen
– Kirchenleitung –

Dr. Hoffmann Kleingünther

Begründung:

Die gVO regelt die in Art. 13 Abs. 2 KO ermöglichte Aufnahme und Wiederaufnahme außerhalb der grundsätzlich zuständigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes in einer Wiedereintrittsstelle.

Zu § 1:

Die Vorschrift greift die Formulierungen des §§ 7 f. KMG EKD n.F. auf, die den Art. 13 ff. KO entsprechen. Eine direkte Verweisung auf § 7a Abs. 2 KMG n.F. ist zzt. nicht möglich, weil diese Vorschrift mangels Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD zum 1. KMG ÄnderungsG noch nicht in Kraft ist.

Die Bezeichnung „Wiedereintrittsstelle“ kann innerhalb der EKD inzwischen als eingeführt angesehen werden. Sie wird in Aufnahmegesetzen, die einige Gliedkirchen erlassen haben, verwendet. Der Begriff fasst die beiden Möglichkeiten der Aufnahme und Wiederaufnahme zusammen und verdeutlicht durch die Vorsilbe „Wieder“, dass die „Aufnahme“ durch Taufe in einer solchen Stelle nicht möglich ist.

Die Kirchenkonferenz hatte am 5./6. Sept. 2001 einstimmig beschlossen, dass die Gliedkirchen sicher stellen, dass es sich bei den nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zum Zweck der Aufnahme oder Wiederaufnahme errichteten Stellen um solche handelt, die von der jeweiligen Kirchenleitung errichtet oder von ihr anerkannt worden sind.

Zu § 2:

Abs. 1 Satz 1 ermöglicht zunächst entsprechend den Vorstellungen der EKD eine Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle mit Wirkung für die Wohnsitzkirchengemeinde (§ 7a Abs. 2 KMG EKD n.F.).

Abs. 1 Satz 2 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde, zu der eine „erkennbare kirchliche Bindung“ besteht, eine Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen zu begründen (gem. § 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarungen, die mit einigen Landeskirchen geschlossen worden sind).

Abs. 2 ermöglicht insbesondere, dass mit In-Kraft-Treten des § 7a Abs. 2 KMG EKD n.F. die Aufnahme und Wiederaufnahme in Wiedereintrittsstellen in der EKvW für alle Gliedkirchen der EKD erfolgen kann. Die Bestimmung ermöglicht darüber hinaus die Anwendbarkeit zukünftiger weitergehender Regelungen des KMG; sie findet sich deshalb auch in den Aufnahmegesetzen anderer Landeskirchen.

Zu § 3:

Abs. 1 stellt klar, dass die Vorschriften der KO zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche inhaltlich nicht berührt sind, sodass von den Wiedereintrittsstellen die dortigen Vorgaben zu erfüllen sind. Nach dem Beschluss der Kirchenkonferenz vom 5./6. Sept. 2001 sollen Wiedereintrittsstellen nur von besonders geeigneten und qualifizierten Personen geleitet werden und nur solche Personen an der Aufnahme oder Wiederaufnahme mitwirken. Die Art. 14 f. KO gehen grundsätzlich von der Mitwirkung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers aus. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde einholen.

Bei einer beantragten Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen hat eine Anhörung der Wunschkirchengemeinde durch die Wiedereintrittsstelle zwingend zu erfolgen, damit sie sich über die erkennbare kirchliche Bindung zu dieser Kirchengemeinde informieren kann.

Die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs des Antragstellers gegen die Ablehnung seines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeantrags durch das Presbyterium beim Kreissynodalvorstand ist hier nicht gegeben. Sofern sich die Wiedereintrittsstelle zu einer Aufnahme oder Wiederaufnahme aus in der Person des Antragstellenden liegenden Gründen nicht in der Lage sieht, verbleibt es für diese Person bei dem Verfahren bei der Wohnsitz- oder der Wunschkirchengemeinde einschließlich der dortigen Möglichkeit des Rechtsbehelfs (Art. 13 Abs. 2 und 3 KO).

Nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt die originäre Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme im Kirchenbuch bei der aufnehmenden Kirchengemeinde mit Nummer, wozu der 2. Halbsatz klarstellt, dass die Aufnahmehandlung in der Wiedereintrittsstelle für diese Kirchengemeinde vollzogen wurde.

Abs. 3 sichert, dass die neuen Gemeindeglieder vom Meldewesen für die zuständigen Kirchengemeinden erfasst werden.

Abs. 4 erlangt mit In-Kraft-Treten des 1. KMG-ÄnderungsG eine entsprechende Bedeutung.

Zu § 5:

Die gVO soll möglichst umgehend nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Anwendung finden, um bis dahin gegründeten und anerkannten Wiedereintrittsstellen Aufnahmen und Wiederaufnahmen für den Bereich der EKvW zu ermöglichen.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 18./26. September 2003 wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische und die rheinische Kirchenleitung haben am 18. und am 26. September 2003 die anliegende Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beschlossen.

II.

Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung betrifft das gemeinsame Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der rheinischen und der westfälischen Landeskirche. Die Änderungen werden wie stets als gemeinsame Regelungen getroffen. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung, für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzesvertretende Verordnung.

1. Die beiliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beinhaltet zunächst den Übergang des Wartestandes von der Versorgung in die Besoldung. Dies dient zum einen der systematisch zutreffenderen Einordnung des Wartestandes, zum anderen führt dies zu einer Entlastung der Versorgungskasse.

2. Des Weiteren enthält der Entwurf die Regelungen für die Besoldungserhöhung 2003 für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Der Entwurf entspricht bis auf die Einmalzahlung und die Sonderzahlungen der Besoldungserhöhung von Bund und Ländern. Für die Sonderzahlungen wurde von der westfälischen Kirchenleitung am 20. März 2003 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes beschlossen, welche eine vom Land abweichende Regelung beinhaltet; wegen späterer Änderung des staatlichen Rechts wurde sie durch eine weitere gesetzesvertretende Verordnung vom 18. September 2003 ergänzt. Beide gesetzesvertretenden Verordnungen werden der Landessynode 2003 mit der Vorlage 3.6 zur Bestätigung vorgelegt.

Bei der Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts war zu bedenken:

Der öffentliche Dienst hat die Anhebung der Besoldung voll orientiert (lediglich zeitversetzt) an der Anhebung der Angestellten- und Arbeitervergütung, einschließlich einer sogenannten Einmalzahlung.

Die Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe zur Bezügeerhöhung hat die Einmalzahlung nicht übernommen, stattdessen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den AZV-Tag für weitere zwei Jahre belassen, während dieser im öffentlichen Dienst entfällt. (Bei diesem AZV-Tag handelt es sich um den verbleibenden einen von ursprünglich zwei Arbeitszeitverkürzungstagen, die vor Jahren an Stelle einer an sich von den Gewerkschaften geforderten Kürzung der damaligen 40-Stunden-Woche installiert worden waren. Für Pfarrerinnen und Pfarrer wurden diese Tage durch Verlängerung des Jahresurlaubs von 42 auf 44 Urlaubstage (Kalendertage) berücksichtigt).

Im Kontext mit der Übernahme der Besoldungserhöhungen des Landes hat die Kirchenleitung die Nicht-Übernahme der Einmalzahlungen unter Belassung des AZV-Tages bzw. von zwei in der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer enthaltenen AZV-Tagen für die aktiven Bediensteten für zwei weitere Jahre beschlossen. Es erscheint nicht vertretbar, angesichts des Wegfalls der Einmalzahlung bei Angestellten und Arbeitern aufgrund der allgemeinen Finanzprobleme die Zahlung bei Pfarrern und Beamten vorzunehmen. Hingegen soll die Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger erfolgen, da den Versorgungsempfängern keine zwei freien Tage als Kompensation gewährt werden können.

3. Des Weiteren enthält die Vorlage die Verlängerung der Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Altersteildienst zu gehen und zwar jetzt, soweit der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2009 beginnt.

4. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bemerkungen im Verordnungsentwurf verwiesen.

III.

Die Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 6 Abs. 5: Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende Zulage</p>	<p>Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten</p> <p>Vom 18./26. September 2003</p> <p>Aufgrund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzesvertretende Verordnung — jede für ihren Bereich — folgende Ordnung:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung</p> <p>Die Pfarrbesoldungs- und –versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 11. / 12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210 / KABl. W. S. 194) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 1 Durch die Anfügung des Satzes 2 in § 6 Abs. 2 wird die PFBVO dahingehend geändert, dass die Ephoralzulage für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt wird, in denen die Voraussetzungen vorlie-</p>
	<p>1. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“</p> <p>b. In § 6 Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort "höher" folgende</p>	

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen.	Wörter eingefügt: "aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis"	gen. Dadurch erfolgt eine Gleichstellung zu dem in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 PfBVO genannten Personenkreis.
<p>§ 8 Abs. 3: (3)</p> <p>5. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes</p> <p>6. ...</p> <p>7. ...</p>	2. In § 8 Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter: "§ 90 Abs. 2 oder" gestrichen.	<p>Die Zulage wird nur gewährt, wenn das bisherige höhere Einkommen aufgrund eines unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde.</p> <p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 2 Die Streichung in Nr. 5 ergibt sich aus der Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p>
<p>§ 11 Abs. 1 Satz 2 Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) gilt auch die Zeit des Wartestandes.</p>	3. In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.	Zu Art. 1 § 1 Nr. 3 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung
<p>§ 13 Abs. 1 Satz 2 Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p>	4. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.	Zu Art. 1 § 1 Nr. 4 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung
	5. Nach Abschnitt II Punkt 12 (Vikarsbezüge) wird folgender neuer Unterabschnitt 12 a eingefügt:	Zu Art. 1 § 1 Nr. 5 Die bisher im Versorgungsteil aufgenommen Bestimmungen betr. den Wartestand (§§ 26, 32, 41 Abs. 1) sind in den Besoldungsteil übernommen worden.
	<p style="text-align: center;">„12 a. Wartegeld § 16a</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die un-</p>	

Geltender Text**Änderungsentwurf****Bemerkungen**

mittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PfdG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfdG findet entsprechend Anwendung.

§ 16b

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, können vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlau-

Dieser Absatz entspricht dem alten § 41 Abs. 1, wurde also nur systematisch verschoben.

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 18 Abs. 2 Satz 2 Die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartstand geltenden besonderen Bestimmungen dieser Ordnung finden für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) keine Anwendung.</p>	<p>bung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“</p> <p>6. In § 18 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 6 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 20 Zu den Versorgungsbezügen (§ 2 Abs. 1 BeamtVG) gehört auch das Wartegeld.</p>	<p>7. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 7 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 21 Abs. 2 Satz 1: (2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).</p>	<p>8. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).“</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 8 Mit NotVO vom 28.06./06.07.2001 wurde die PfBVO dahingehend geändert, dass das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt werden, in denen die Voraussetzungen vorliegen. § 21 Abs. 2 PfBVO, der die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in den Fällen regelt, wenn der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die höher bewertete Tätigkeit eintritt, geht weiterhin vom unmittelbaren Anschluss an die Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion aus. Dies bedeutet, dass der § 21 Abs. 2 zur Anwendung kommt, wenn eine Superintendentin oder ein Superintendent zum Ende eines Monats in den Ruhestand tritt, ihr oder sein Superintendentenamt aber durch Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers bereits im Laufe des Monats endet. Damit für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die vollen am Ende des Dienstes gezahlten Bezüge (z.B. inkl. voller Ephoralzulage) maßgebend sind, ist die Änderung erforderlich.</p>
	<p>9. § 22 wird wie folgt geändert: a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 9 Durch die VO (EG) Nr. 1608/98 vom 29.06.1998 sind die Sonderversor-</p>

Geltender Text**Änderungsentwurf**

„(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.“

Bemerkungen

gungssysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen mit Wirkung vom 25.10.1998 in den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 einbezogen worden. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Altersversorgung sind hiervon auch die Pfarrer und Kirchenbeamten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betroffen.

Nach den VO werden in den mitgliedstaatlichen Systemen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung verwendet.

Darüber hinaus dürfen seit dem Inkraft-Treten der VO (EG) Nr. 1608/98 grundsätzlich keine gleichartigen ausländischen (mitgliedstaatlichen) Leistungen auf die beamtenrechtliche Versorgung „angerechnet“ werden. Das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art definiert Art. 46a Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71. Danach liegen Leistungen gleicher Art ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf ein und derselben Person herleiten.

Zur Vermeidung von sog. Doppelversorgungen muss angestrebt werden, dass im Ausland zurückgelegte Zeiten, die nach § 22 PFBVO bisher zu berücksichtigen sind, künftig ganz oder teilweise von der Ruhegehaltfähigkeit ausgeschlossen sind, wenn eine entsprechende Leistung von einem ausländischen Versicherungs- oder Versorgungsträger erbracht wird. Hierfür bietet sich die Regelung des § 11 BeamtVG und die dazu ergangene BeamtVGwV Ziff. 11.0.5 ff. an. Danach dürfen diese Zeiten nur teilweise oder überhaupt nicht als ruhegehaltfähig anerkannt werden, wenn sich durch ihre Berücksichtigung eine höhere Gesamtversorgung (Versorgung und ausländische Leistung) als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze ergeben würde. Durch den neuen Absatz 2 wird der Geltungsbereich des § 22 Abs. 1 PFBVO auf inländische Dienstherren begrenzt, aber auch sichergestellt, dass die im Ausland verbrachte Zeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG nach pflichtgemäßem Er-

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 22 Abs. 2: (2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Die Zeiten einer Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge werden jedoch unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn eine der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 erfüllt ist.</p>	<p>b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Wörter „§ 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt wird: „Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>	<p>messen berücksichtigt werden kann. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Bereich durch die Runderlasse des Finanzministeriums NW v. 11.10.2001 B 3003 – 22 IV C 3 (MBI. NRW. 2001 S. 1318) und vom 24.10.2002 B 3003-22-IV A 1 – (MBI. NRW. 2002 S. 1164) eine vergleichbare Regelung angeordnet. Siehe hierzu auch Art. 2 § 1.</p>
<p>§ 23 Abs. 1 Satz 1 (1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich über die Regelung in § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die Zeit eines Dienstes nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes, der die Arbeitskraft der Pfarrerin oder des Pfarrers voll beansprucht hat, 2. um die Zeit des Wartestandes, für die die Pfarrerin oder der Pfarrer Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften erhalten hätte. 	<p>10. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "Versorgungsbezüge" durch das Wort "Wartegeld" ersetzt. b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre." c) Die bisherigen Absätze 2 u. 3 werden Absätze 3 u. 4. 	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 10 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.</p>
<p>§ 24 Abs. 1: (1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abge-</p>	<p>11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 11 Das staatliche Recht sieht für die Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit einen schriftlichen Antrag vor. Bei den Berechnungen zum Versorgungsaus-</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>legte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.</p>	<p>Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.“</p>	<p>gleich werden Ausbildungszeiten gem. Beschluss des BGH vom 04.03.1981 – IV b 2 B 598/80 – auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. In der EKIR werden seit 15.03.1999 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung alle Studienzeiten und ggf. andere Ausbildungszeiten ohne Antrag angerechnet (Verf. vom 15.03.1999 – Az.: 14-13-1-1 -). Mit der Änderung soll hierfür eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.</p>
<p>§ 26 (1) „Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und ihre Hinterbliebenen finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. „Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. (2) „Treten Pfarrerinnen oder Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrerdiensgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrem Besoldungsdienstalter erhalten würden, wenn sie an dem Tage, von dem an sie Wartegeld erhalten, erneut Anspruch auf Besoldung hätten. „Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die die Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhalten, angerechnet. (3) „Das Wartegeld beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das</p>	<p>12. In der Zwischenüberschrift "4. Ruhegehalt, Wartegeld" wird das Komma und das Wort "Wartegeld" gestrichen.</p> <p>13. § 26 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 12 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Be-soldung.</p> <p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 13 Die Wartestandsbestimmungen sind jetzt in § 16 a geregelt.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge</p> <p>„Bei Pfarrerinnen und Pfarrer, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. „Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt; für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %. „Bei Pfarrerinnen und Pfarrer, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 bis 4 bis zum Ablauf dieser Befristung entsprechend.</p> <p>„Die Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.</p> <p>(4) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 90 des Pfarrdienstgesetzes werden das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, die für die während des Dienstes nach § 39 gezahlten Bezüge maßgebend war.</p>	<p>14. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.“</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 14 Durch die Ergänzung soll eine Rechtsunsicherheit vermieden werden.</p>
<p>(5) „Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. „Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75 %</p>	<p>15. § 32 wird unter Beibehaltung der</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 15</p>
<p>§ 32</p>		

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p>	<p>Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Be-soldung. Jetzt § 16b.</p>
<p>§ 36 (1) ;Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. ;Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die der Pfarrerin oder dem Pfarrer die jährliche Sonder-zuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung oder das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen. ;Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. ;Dies gilt, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird. (2) ;Erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand Vergütung aus einer abführungspflichtigen Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 um diese Vergütung, höchstens jedoch monatlich um ein Zwölftel des Betrages , der nach § 5 Pfarrnebenständigkeitsverordnung abführungsfrei ist. ;Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich</p>	<p>16. § 36 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 16 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Be-soldung.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.</p>		
<p>§ 37 (1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.</p>	<p>17. In § 37 sind in Absatz 1 die Wörter "im Warte-, oder" zu streichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 17 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Be-soldung</p>
<p>§ 38 „Bei Anwendung des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang vorausgegangen ist. ²Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probedienst (Entsendungsdienst), aus dem der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluss und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben. ³Einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sechsten Buches des</p>	<p>18. § 38 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender Abs. 2 wird angefügt: „1 Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. ²Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. ³Bei Anwendung des § 55 BeamtenVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln,</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 18 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können nach bisheriger Rechtslage nur im Rahmen des § 55 BeamtenVG auf die Versorgungsbezüge nach der PFBVO angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Rente zusammen mit dem Versorgungsbezug die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtenVG übersteigt. Bleibt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag der Pfarrerin oder des Pfarrers (Versorgungsurheber) hinter der Höchstgrenze zurück, ist die Rente insoweit anrechnungsfrei. Darüber hinaus bleiben 40 v. H. der Rente anrechnungsfrei, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes Dienstverhältnis im Sinne von § 38 Abs. 1 PFBVO vor dem 01.01.1966 begründet wurde. Diese Anrechnungsweise führt dann zu einer ungerechtfertigten sogenannten Doppelversorgung, wenn eine Landeskirche zur Sicherung der Versorgungslasten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aufgrund eines Kirchengesetzes alleine getragen hat, oder dem Mitarbeiter einen Zuschuss in Höhe des Versi-</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
Sozialgesetzbuches gleich.	als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. „Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.“	<p>chertenanteils gewährt und pauschal versteuert hat (sog. BfA-Kirchen). Die hierauf beruhenden Renten oder Rententeile müssen aufgrund ihrer Finanzierung als Teil der beamtenrechtlichen Versorgung angesehen werden. Eine Anrechnung dieser Renten oder Rententeile außerhalb der Vorschrift des § 55 BeamtVG ist daher geboten.</p> <p>Sogenannte BfA Kirchen sind beispielsweise:</p> <p>Evangelische Lutherische Kirche in Bayern (Versorgungsneuregelungsgesetz v. 01.12.1972)</p> <p>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Versorgungssicherungsgesetz v. 26.11.1973)</p> <p>Evangelische Landeskirche in Baden (Versorgungssicherungsgesetz v. 08.03.1975)</p> <p>Frühere Gliedkirchen des Bundes Evangelischer Kirchen im Beitrittsgebiet.</p> <p>Der Satz 2 ist § 55 Abs. 1 Satz 7 BeamtVG nachgebildet und soll verhindern, dass der Versorgungsausgleich über eine verminderte Anrechnung teilweise rückgängig gemacht wird. Rentenerhöhungen wegen des Versorgungsausgleichs sind hier unerheblich, weil sie nicht durch die Dienstherrn mit Beiträgen finanziert worden sind.</p> <p>Satz 3 stellt sicher, dass die durch die Dienstherrn finanzierten Renten, die nach dieser Vorschrift angerechnet werden, nicht noch einmal in die Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG einfließen.</p> <p>Durch Satz 4 wird klargestellt, dass diese Anrechnung auch für Hinterbliebene gilt.</p> <p>Auf eine weitergehende Anrechnung, wie sie beispielsweise das Pfarrbesoldungsgesetz der Ev. Luth. Kirche in Bayern vorsieht kann verzichtet werden (Steuervorteilsausgleich, Anrechnung bei Beitragsersatzung, Anrechnung bei Nichtgewährung wegen eines Einkommens), da keine Stelle im Geltungsbereich der PfBVO durch die Beitragszahlung belastet wurde.</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 39 Wird Pfarrerrinnen oder Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand ein Dienst nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle zustehen würde.</p>	<p>19. In § 39 werden die Wörter "im Wartestand oder" sowie die Angabe „§ 90 Abs. 2 oder“ gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 19 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 41 (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren Ihren Anspruch auf Wartegeld 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem ihnen Besoldung aus einer erneuten Berufung in ein aktives Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer zusteht, 2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes), 3. mit dem Beginn des Ruhestandes, 4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.</p>	<p>20. § 41 wird wie folgt geändert: a) Abs. 1 wird gestrichen. b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3. c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2“ durch die Wörter "Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 20 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 43 Abs. 4 Satz 2 Dies gilt ferner für die Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, die dem Wartestand für solche Pfarrerrinnen und Pfarrer zugrunde gelegt werden, die im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 in den Wartestand versetzt werden.</p>	<p>21. § 43 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 21 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>§ 46 Abs. 2 (2) Auf Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p>22. § 46 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird gestrichen. b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p>	<p>Zu Art. 1 § 1 Nr. 22 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
	<p>23. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.</p>	

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. 2002 S.210 / KABl. W. 2002 S.194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

§ 5a

Zur Besoldung gehört das Wartegeld.

§ 5b

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75% der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75% beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% einer Vollbe-

Zu Art. 1 § 2 Nr. 1
Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung.

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
	<p>schäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.</p>	
	<p>§ 5c</p> <p>(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.</p>	<p>Die Regelungen in § 5 c waren bislang inhaltsgleich in § 13 enthalten.</p>
	<p>§ 5d</p> <p>Die Landeskirche gewährt das Wartegeld, soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.</p>	
<p>§ 7</p> <p>(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Zeit um die Zeit des Wartestandes. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. War die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung.</p>	<p>2. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Wartestandes" angefügt:</p> <p>„für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte"</p> <p>bb) In Satz 4 Nr. 2 wird das</p>	<p>Zu Art 1 § 2 Nr. 2 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Befristung.</p>
<p>Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des War-</p>		

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>testandes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes mit einem Umfang wahr, der</p>	<p>Wort "Teilbeschäftigung" durch das Wort "Beschäftigung" ersetzt.</p>	
<p>1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder</p>	<p>cc) In Satz 6 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.</p>	<p>Vergleiche hierzu die Bemerkung zu Art. 1 § 1 Nr. 9.</p>
<p>2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung unterschreitet,</p>	<p>b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt: "(6) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtersorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamTVG bezeichnete Höchstgrenze. (7) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen."</p>	
<p>erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht.</p>		
<p>Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amtsenthebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>		
<p>Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtenengesetzes wahr, so gilt Satz 5 entsprechend.</p>		<p>Vergleiche hierzu die Bemerkung zu Art. 1 § 1 Nr. 11.</p>
<p>§ 8 (1) Für die Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand finden die für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Dabei tritt das Wartegeld an die Stelle des Ruhegehaltes; dies gilt nicht für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes und für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.</p>	<p>3. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 3 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Wartegeld 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, beträgt das Wartegeld 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.</p>		
<p>Bei unmittelbar vor der Versetzung in den Wartestand teilbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbe-</p>		

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>amten tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Unterabsatz 1 Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an der vollen Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilbeschäftigung mindestens 75% beträgt; für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75%.</p>		
<p>(3) Die Zahlung des Wartegeldes ruht, solange dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin im Wartestand dienstliche Aufgaben übertragen sind, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer vollen Beschäftigung nicht übersteigt. Für Wartestandsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge eintreten, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Halbsatz 1 der Prozentsatz 71,75%.</p>		
<p>§ 13 (1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.</p>	<p>4. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 4 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung. Diese Regelung befindet sich jetzt in § 5 c.</p>
<p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach Beendigung der Wahrnehmung des Mandats an Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.</p>		
<p>§ 14 (1) Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand als Höchstgrenze das Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs.</p>	<p>5. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 5 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Höchstgrenze nach Satz 1 erhöht sich für die Kalendermonate, für die den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die jährliche Sonderzuwendung im Rahmen der Wartestandsversorgung und das jährliche Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung nach § 56 Abs. 2 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes oder eine entsprechende Leistung gezahlt wird, um den jeweiligen Betrag dieser Zahlungen.</p>		
<p>Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand mit Wartegeld für die Zeit vor dem 1. Januar 1990 aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezogen, so gelten abweichend von Satz 1 als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen sich das Wartegeld berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dies gilt, solange die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand ununterbrochen über den 31. Dezember 1989 hinaus im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verwendet wird.</p>		
<p>(2) Erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Wartestand Vergütung aus einer Nebentätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, so erhöht sich die Höchstgrenze nach Absatz 1 um diese Vergütung, höchstens monatlich um ein Zwölftel des nach den Nebentätigkeitsbestimmungen abführungsfreien Betrages. Insgesamt darf die Höchstgrenze jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Wartegeld berechnet wird, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht übersteigen.</p>		
<p>§ 15 Abs. 1 (1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete geltenden Bestimmungen und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das</p>	<p>6. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter "oder im Wartestand" gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 6 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Bestimmung</p>

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen.</p>	<p>7. § 16 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 7 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Be- soldung</p>
<p>§ 16 (1) Wird Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten im Wartestand ein Dienst nach § 56 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen, so erhalten sie dafür ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge die gleiche Besoldung, die ihnen bei einem Dienst gleichen Umfangs unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe, nach der das Wartegeld festgesetzt ist, zustehen würde.</p> <p>(2) Für das Wartegeld nach Beendigung eines Dienstes gemäß § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wird das Besoldungsdienstalter zugrunde gelegt, das für die während des Dienstes nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes gezahlten Bezüge maßgebend war.</p>	<p>8. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherigen Text wird Absatz 1.</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen,</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 8 Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können nach bisheriger Rechtslage nur im Rahmen des § 55 BeamtVG auf die Versorgungsbezüge nach der KBVO angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Rente zusammen mit dem Versorgungsbezug die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG übersteigt. Bleibt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten (Versorgungsurheber) hinter der Höchstgrenze zurück, ist die Rente insoweit anrechnungsfrei. Darüber hinaus bleiben 40 v. H. der Rente anrechnungsfrei, wenn das Dienstverhältnis, aus dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangegangenes Dienstverhältnis im Sinne von § 17 Abs. 1 KBVO vor dem 01.01.1966 begründet wurde. Diese Anrechnungsweise führt dann zu einer ungerechtfertigten sogenann-</p>

Geltender Text**Änderungsentwurf**

die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.“

Bemerkungen

ten Doppelversorgung, wenn eine Landeskirche zur Sicherung der Versorgungslasten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aufgrund eines Kirchengesetzes alleine getragen hat, oder dem Mitarbeiter einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils gewährt und pauschal versteuert hat (sog. BfA-Kirchen). Die hierauf beruhenden Renten oder Rententeile müssen aufgrund ihrer Finanzierung als Teil der beamtenrechtlichen Versorgung angesehen werden. Eine Anrechnung dieser Renten oder Rententeile außerhalb der Vorschrift des § 55 BeamtVG ist daher geboten.

Sogenannte BfA Kirchen sind beispielsweise:

Evangelische Lutherische Kirche in Bayern (Versorgungsneuregelungsgesetz v. 01.12.1972)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Versorgungssicherungsgesetz v. 26.11.1973)

Evangelische Landeskirche in Baden (Versorgungssicherungsgesetz v. 08.03.1975)

Frühere Gliedkirchen des Bundes Evangelischer Kirchen im Beitrittsgebiet.

Der Satz 2 ist § 55 Abs. 1 Satz 7 BeamtVG nachgebildet und soll verhindern, dass der Versorgungsausgleich über eine verminderte Anrechnung teilweise rückgängig gemacht wird. Rentenerhöhungen wegen des Versorgungsausgleichs sind hier unerheblich, weil sie nicht durch die Dienstherrn mit Beiträgen finanziert worden sind.

Satz 3 stellt sicher, dass die durch die Dienstherrn finanzierten Renten, die nach dieser Vorschrift angerechnet werden, nicht noch einmal in die Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG einfließen.

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass diese Anrechnung auch für Hinterbliebene gilt.

Auf eine weitergehende Anrechnung, wie sie beispielsweise das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Ev. Luth. Kirche in Bayern vorsieht kann verzichtet werden (Steuervorteilsausgleich, Anrechnung bei Beitragsersatzung, Anrechnung bei Nichtgewährung wegen eines Einkommens), da keine Stelle im Geltungsbereich der PfBVO durch die

Geltender Text	Änderungsentwurf	Bemerkungen
<p>§ 21 Abs. 3 (3) Auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand finden § 53 Abs. 5 und 10 sowie § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p>9. § 21 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird die Angabe "13" durch die Angabe "12" ersetzt. b) Absatz 3 gestrichen.</p>	<p>Beitragszahlung belastet wurde. Zu Art. 1 § 2 Nr. 9 Änderung bedingt durch die Übernahme des Wartestandes in die Besoldung</p>
	<p>10. Artikel I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2003 (GV NRW S. 74) findet in den Jahren 2003 und 2004 keine Anwendung.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 10 Bei dieser VO handelt es sich um die Streichung des AZV-Tages.</p>
	<p>11. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1798) finden keine Anwendung.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 11 Die Einmalzahlung an die aktiven Bediensteten wird damit wie bei sämtlichen privatrechtlichen Beschäftigten ausgeschlossen.</p>
	<p>12. Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1800) finden Anwendung.</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 12 Art. 4 u. Art. 5 regelt die Einmalzahlung an die Ruheständler. In Westfalen erhalten die Ruheständler wie im Rheinland eine Einmalzahlung.</p>
	<p>Artikel 2 Änderung der Altersteildienst-Ordnung</p>	<p>Zu Artikel 2: Durch diese Regelung soll die Möglichkeit, in Altersteildienst zu gehen bis Ende des Jahres 2008 verlängert werden.</p>
	<p>Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl. W. 2000 S. 71), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210/KABl. W. S. 194), wird wie folgt geändert:</p>	

Geltender Text**Änderungsentwurf****Bemerkungen**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

**Artikel 3
Übergangs- und Schluss-
bestimmungen**

**§ 1
Übergangsbestimmung
zu § 22 Abs. 2 PFBVO
und § 7 Abs. 6 KBVO**

In den Fällen, in denen eine im Ausland verbrachte Zeit bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bei der Festsetzung einer ausländischen Versorgung oder Rente berücksichtigt worden ist, ist zu prüfen, ob eine Neufestsetzung gem. § 22 Abs. 2 PFBVO bzw. § 7 Abs. 6 KBVO vorzunehmen ist.

Zu Art. 3 § 1:

Die Übergangsbestimmung ist für die Fälle vorgesehen, in denen die ruhegehaltfähige Dienstzeit bereits festgesetzt ist, und in denen bereits eine ausländische Versorgung oder Rente gewährt oder später bewilligt wird.

**§ 2
Änderung
des Artikels 3 § 1 Abs. 3 der Not-
verordnung/ gesetzesvertretende
Verordnung vom 11./12. Juli 2002**

In Artikel 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R 2002 S. 210 / KABl. W. 2002 S. 194) wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

Zu Art. 3 § 2

Durch die Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12.07.2002 wurde der Absatz 4 an den § 43 der PFBVO angefügt. Es handelt sich hierbei um eine Berichtigung.

§ 3
Soweit das zum 31. Dezember 2003 zustehende Wartegeld höher ist als das nach neuem Recht festgesetzte Wartegeld, wird in Höhe der Differenz eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Alle Erhöhungen der Besoldung dienen zum Abbau der Zulage.

Zu Art. 3 § 3

Die Übergangsbestimmung ist erforderlich, da das Wartegeld nach bisherigem Recht in einzelnen Fällen höher sein kann als nach neuem Recht (voller Kinderanteil).

**§ 4
Inkrafttreten**
Artikel 1 § 2 Nr. 10 tritt am 14. Januar

Geltender Text

Änderungsentwurf

Bemerkungen

2003 in Kraft.
Artikel 1 § 2 Nrn. 11 und 12 treten am
1. April 2003 in Kraft.
Artikel 1 § 1 Nr. 23 tritt am 1. Juli 2003
in Kraft.
Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 22, Artikel 1 §
2 Nrn. 1 bis 9 sowie Artikel 2 (nur für
die Evangelische Kirche von Westfa-
len) und 3 treten am 1. Januar 2004 in
Kraft.

Bielefeld, den 18. September 2003

**Evangelische Kirche
von Westfalen
Die Kirchenleitung
Dr. Hoffmann Winterhoff**
(L.S.)

Düsseldorf, den 26. September 2003

**Evangelische Kirche
im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dembek Immel**
(L.S.)

Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2003)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
3	2824,20	2939,33
4	2963,17	3119,55
5	3102,15	3299,76
6	3241,11	3479,97
7	3380,08	3660,19
8	3472,73	3780,33
9	3565,38	3900,48
10	3658,02	4020,61
11	3750,68	4140,76
12	3843,33	4260,90

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich
in der Stufe 1 103,20 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je 88,28 €

 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
(Stufen 4 und folgende Stufen) um je 226,04 €¹

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 69,81 €

IV. Ephoralzulage (§ 4, 6 PFBVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 594,00 €

2. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen der Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

¹ 108,94 € (BVerfG) + 117,10 €

Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung
-Vikarsbezüge-
(gültig ab 1. April 2003)

für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PFBVO) 1.031,33 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PFBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage 3
zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung
(gültig ab 1. Juli 2003)

Einmalzahlungen

Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) finden Anwendung. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1798) finden keine Anwendung.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Änderung der Prediger- besoldungs- und -versor- gungsordnung

Bestätigung der gesetzestretenden Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungordnung vom 18. September 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003 (KABl. 2003, S. ...) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 18. September 2003 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003, Seite ... veröffentlicht.

II.

Anlässlich der Neufassung der Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung zum Zwecke der Besoldungserhöhung ab dem 1. Juli 2003 sind der Verordnung selber noch einige Änderungen beschlossen worden, welche sich aus der Neuordnung des Dienstwohnungsrechts in der Vergangenheit ergeben. Am 28. Oktober und 16. Dezember 1999 wurde die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer beschlossen. Diese trat für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft. Mit den dort vorgesehenen Regelungen erledigten sich der bisherige § 3 Abs. 4 und der bisherige § 7 Abs. 1 Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO). Durch die Neuordnung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Vergangenheit ist die Höhe des Familienzuschlages inzwischen in § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung geregelt, so dass auch diese Ziffer angepasst werden muss.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

vom 18. September 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981, S. 77, 119), zuletzt geändert durch die Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Februar 2000 (KABl. 2000, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 €	A 13 €
3	2509,09	2824,20
4	2637,79	2963,17
5	2766,48	3102,15
6	2895,18	3241,11
7	3023,87	3380,08
8	3109,66	3472,73
9	3195,46	3565,38
10	3281,25	3658,02
11	3367,06	3750,68
12	3452,85	3843,33

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 103,20 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je 88,28 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
(Stufe 4 und folgende Stufen) um je 226,04 €¹

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 69,81 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Az.: 32662/03/B 9 - 01

Geltender Text	Änderungsentwurf
<p style="text-align: center;">Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung - PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119)</p>	<p style="text-align: center;">Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p style="text-align: center;">vom 18. September 2003</p>
<p style="text-align: center;">I. Einleitende Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaf-</p>	<p>Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981, S. 77, 119), zuletzt geändert durch die Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Februar 2000 (KABl. 2000, S. 70), wird wie folgt geändert:</p>

ten gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Prediger erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Prediger und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Prediger oder Pfarrstellenverwalter berufenen Prediger die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

(2) ¹Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. ²Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge, die Prediger oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten.

II. Besoldung

§ 3

(1) Der Prediger erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen wirksam wird.

(2) Wird ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so erhält er vom Tage der Berufung an Besoldung als Pfarrstellenverwalter.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendungen,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) jährliches Urlaubsgeld,

3. die Dienstwohnung.

(4) Der Prediger erhält die monatliche Besoldung

1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.

1. in Form der Dienstbezüge oder

2. in Form verminderter Dienstbezüge und der Dienstwohnung.

§ 4

(1) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe

a) bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellen-

Geltender Text

Änderungsentwurf

verwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,

- b) bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.

(2) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. ³Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) ¹Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. ³Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

Geltender Text

Änderungsentwurf

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

§ 5

Der Prediger erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage ergibt.

§ 6

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt anstelle von § 8 Abs. 2 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung 2 Folgendes:

Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 8 Abs. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird um die Zeit nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünf- unddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit.

§ 7

(1) Die Höhe des Dienstwohnungsbetrages, um den sich die Dienstbezüge bei entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vermindern, ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages, den

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.“

der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 15 der Pfarrbesoldungs- und -versorgung² erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.

III. Versorgung

§ 8

Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesem Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit gleich.

§ 9

(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) ¹Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu drei Jahren bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht hat. ²Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium ange-

rechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt.

(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 11

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 12

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABl. 1966 S. 11) außer Kraft.

Geltender Text		
Anlage		
zur Predigerbesoldungs- und -versorgung		
ordnung		
A.		
Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001		
I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)		
Das Grundgehalt beträgt monatlich in der		
<hr/>		
	Besoldungsgruppe	
Stufe	A 12	A 13
		DM
DM		
<hr/>		
3	4689,17	5278,07
4	4929,70	5537,80
5	5170,20	5797,51
6	5410,71	6057,23
7	5651,24	6316,95
8	5811,58	6490,10
9	5971,92	6663,25

Änderungsentwurf		
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:		
Anlage		
zur Predigerbesoldungs- und -versorgung		
ordnung		
Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004		
I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)		
Das Grundgehalt beträgt monatlich in der		
<hr/>		
	Besoldungsgruppe	
Stufe	A 12	A 13
	€	€
<hr/>		
3	2509,09	2824,20
4	2637,79	2963,17
5	2766,48	3102,15
6	2895,18	3241,11
7	3023,87	3380,08
8	3109,66	3472,73
9	3195,46	3565,38
10	3281,25	3658,02
11	3367,06	3750,68
12	3452,85	3843,33
II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)		

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM

Geltender Text			Änderungsentwurf
10	6132,26	6836,40	1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 103,20 €
11	6292,61	7009,54	2. Der Familienzuschlag erhöht sich
12	6452,95	7182,69	a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)			88,28 €
1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 192,84 DM			b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je
2. Der Familienzuschlag erhöht sich			226,04 € ¹
a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 164,98 DM			III. Zulagen (§ 5 PrBVO)
b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 422,43 DM ¹			Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 69,81 €
III. Zulagen (§ 5 PrBVO)			
Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 130,46 DM			

¹ 108,94 € (BVerfG) + 117,10 €

Geltender Text

Änderungsentwurf

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Bericht

über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2002 zu den Anträgen der Kreissynoden

1. **Antrag des Synodalen Winkel „Mittel NRW an die Beratungsstellen „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ nicht zu kürzen“ (Nr. 5)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode wurde dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen mitgeteilt mit der Bitte, das Anliegen der Landessynode, die Finanzmittel für Beratungsstellen (Gewalt gegen Frauen und Kinder) nicht zu kürzen, gegenüber der Politik und dem zuständigen Ministerium zu vertreten.

2. **Antrag des Synodalen Jähnel „Inhaltliche und finanzielle Sicherung von Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel“ (Nr. 6)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Zur Ausführung des Beschlusses ist das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gebeten worden, weitergehende Informationen zu den drei in Westfalen befindlichen Beratungsstellen (Dortmund, Herford, Herne) zur Verfügung zu stellen und das Finanzvolumen der Beratungsstellen darzulegen.

Auf Grundlage dieser Aufstellung wird für den Verteilungsausschuss (September) bzw. für die Kirchenleitung (Oktober) eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung erarbeitet.

3. **Antrag des Synodalen Bußmann „Kürzungen im Landshaushalt 2003' und im Landesjugendplan“ (Nr. 9)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag der Landessynode wurde über das Ev. Büro an die Landesregierung weitergeleitet.

4. **Antrag des Synodalen Grohnert „Jugendausschüsse als Pflichtausschüsse auf Gemeindeebene zu installieren“ (Nr. 10)**

Der Antrag wurde an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

Zur Ausführung:

Die westfälische Kirchenordnung sieht keine verpflichtenden Ausschüsse für die Kirchengemeinden vor, wenngleich die Pflicht besteht, entweder einen Gemeindebeirat oder einen Ausschuss (sei er beratend oder beschließend) einzurichten. Es steht deshalb im Ermessen der Kirchengemeinden einen Jugendausschuss einzurichten. Im Rahmen der inhaltlichen Überarbeitung der Kirchenordnung sind entsprechende Änderungsanträge bereits abschlägig entschieden worden. Aufgrund des besonderen und ausdrücklich genannten Auftrages der Gemeinde zum Dienst an den Kindern und Jugendlichen (vgl. insoweit die Artikel 56 d), 57 k), 191-202 und 203 KO) ist jedoch jede Kirchengemeinde und jedes Presbyterium dazu verpflichtet, die ihr angemessenen Strukturen zur Erfüllung dieses Auftrages zu schaffen und zu erhalten.

Eine Pflicht für bestimmte Ausschüsse ist demnach nicht erforderlich und stünde in Spannung zu der von der westfälischen Kirchenordnung den Kirchengemeinden eingeräumten Freiheit zur Gestaltung ihres Auftrages.

Im Rahmen der Reform der Kirchenordnung durch die EKiR wurde die Frage von Jugend-Pflichtausschüssen ebenfalls thematisiert. Der Antrag des Kirchenkreises Köln-Nord auf Einführung eines verpflichtenden Fachausschusses für Jugendarbeit ist abgelehnt worden.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat einstimmig beschlossen, der Kirchenleitung zu empfehlen, kein Verfahren zur Einführung von Pflichtausschüssen für Kirchengemeinden in die Kirchenordnung einzuleiten.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2003 entsprechend dem Votum des Ständigen Kirchenordnungsausschusses entschieden.

5. **Antrag der Synodalen Dr. Pöppel „einer synoptischen Bearbeitung der Themen ‚Nachhaltige Entwicklung und Weltfrieden in unserer Kirche‘ zusammen mit Politikern“ (Nr. 12)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung gebeten, den Antrag zu bearbeiten. Der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung wird sich – unter Berücksichtigung von Veröffentlichungen der EKD – der Thematik annehmen, aufgrund der großen Sitzungsintervalle (nur 2 Sitzungen pro Jahr) ist jedoch noch keine abschließende Bearbeitung möglich gewesen.

6. **Antrag des Synodalen Radstaak „‚Handreichung‘ für Landwirte bezüglich einer ökologisch verträglichen und existenzsichernden Landwirtschaft“ (Nr. 13)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat den Umweltausschuss gebeten, eine Handreichung vorzubereiten. Zwischenzeitlich wurde der gemeinsame Text 18 „Neuorientierung für eine nachhaltige Landwirtschaft“ vom Kirchenamt der EKD und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben. In ihr werden auch die Aspekte aufgenommen, die für eine eigene Handreichung wichtig gewesen wären. Vor diesem Hintergrund wird davon Abstand genommen, eine eigene Handreichung herauszugeben.

7. **Antrag des Synodalen Dr. Windhorst „Gewinnung und Weiterqualifizierung in kirchlichen Arbeitsfeldern für hauptamtliche Jugendmitarbeiter“ (Nr. 14)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Ausbildungsstätten im Bereich der EKvW berücksichtigten in den vergangenen Jahren im Unterricht verstärkt das Thema „Jugendarbeit“. Daneben bemühen sich die

Ausbildungsstätten um Praktikumsstellen in den Gemeinden, damit die Studierenden mit der Jugendarbeit wie auch anderen gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern in Kontakt kommen. Mit dem Fachbereich III der Evangelischen Fachhochschule Bochum wurden Gespräche geführt mit dem Ziel, das Arbeitsfeld „Gemeindliche Jugendarbeit und Gemeindepädagogik“ konzeptionell und praxisbezogen zu bearbeiten. Vertreter und Vertreterinnen dieser Berufsgruppe sollen verstärkt als Unterrichtende gewonnen werden.

Im Studium Sozialwesen an der Ev. Fachhochschule ist ein neues Praxissemester entwickelt worden. Auch hier werden Praktikumsstellen in Kirchengemeinden akquiriert, um das kirchliche und gemeindliche Arbeitsfeld bekannt zu machen.

Im Blick auf die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter ist festzuhalten: Die Aufbauausbildung befindet sich zur Zeit in einer Phase der Umstrukturierung mit dem Ziel, die fachliche Kompetenz im Bereich Jugendarbeit und Gemeindepädagogik zu erweitern, die Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag zu stärken und die berufliche Weiterentwicklung zu fördern.

Um neue Mitarbeitende zu gewinnen beteiligt sich die EKvW zusammen mit anderen Landeskirchen und der EKD an der Entwicklung eines Konzepts zur Werbung für den Beruf „Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge“. Dieses Werbekonzept soll durch Kontakte zu Schulen und Arbeitsämtern, bei der Präsentation auf Messen (z.B. Jugendmesse YOU) oder für einen gemeinsamen Internetauftritt genutzt werden.

Ein entscheidender Faktor für die Attraktivität des Berufes „Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge“ sind die Rahmenbedingungen, unter denen die Hauptamtlichen in der Jugendarbeit zur Zeit und in Zukunft arbeiten. Derzeit ist das Arbeitsfeld jedoch durch hohe Fluktuation sowie Unsicherheit über die zukünftige Perspektive gekennzeichnet. Dies bedingt, dass vor allem auch die höher qualifizierten Mitarbeitenden der Kirche den Rücken kehren und in andere Arbeitsfelder abwandern. Um hier diese Entwicklung zu überprüfen und ggf. umlenken zu können, stellt die Projektgruppe II im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ Modelle zusammen, die die Initiativen von Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen dokumentieren, die auf Sicherung und Verbesserung der Rahmenbedingungen kirchlicher Jugendarbeit zielen.

8. **Antrag der Synodalen Brink-Stucht „Personal- und Personalentwicklungsplanung auf kreiskirchlicher und regionaler Ebene“ (Nr. 16)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Angesichts der bisherigen Finanzstruktur der Evangelischen Kirche von Westfalen war schon immer die Personalplanung für die nicht im pfarramtlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden Aufgabe der Kirchenkreise im Rahmen der jeweiligen Kreissatzung. Mit der bevorstehenden Einführung des Finanzausgleichsgesetzes und mittels des darauf bezogenen Punktecatalogs zur Pfarrstellenplanung wird dem Anliegen einer einheitlichen Personal- und Personalentwicklungsplanung auf kreiskirchlicher Ebene Rechnung getragen. Bezogen auf die kirchlichen Strukturen ist insoweit nichts Weiteres zu veranlassen; die Situation – einschließlich der Fragen der Personal- und Personalentwicklungsplanung – der Mitarbeitenden ist im Übrigen Thematik in den Projektgruppen II und III. Die Kirchenleitung stellt daher fest, dass durch die bevorstehende Einführung des Finanzausgleichsgesetzes und mittels des darauf bezogenen Punktecatalogs zur Pfarrstellenplanung dem Anliegen einer einheitlichen Personal- und Personalentwicklungsplanung auf kreiskirchlicher Ebene Rechnung getragen wird.

9. **Antrag der Kreissynode Dortmund-Süd „Altenheimseelsorge“ (Nr. 37)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Auffassung, dass Seelsorge an alten Menschen in Altenheimen Aufgabe der Kirche an ihren Gemeindegliedern ist, wurde in vielfältigen Kontexten von Kirchenleitung und Landeskirchenamt vertreten (u. a. „Politikertagung“ 2003). Zwischenzeitlich wurde vom Landeskirchenamt ein landeskirchlicher Beauftragter für Altenheimseelsorge berufen, der in enger konzeptioneller Absprache mit dem Landeskirchenamt die kreiskirchlichen Beauftragten für Altenheimseelsorge begleiten und fachlich beraten soll. In einem Anschreiben an die Superintendentinnen und Superintendenten wurde u. a. deutlich der kirchliche Auftrag zur Seelsorge an alten Menschen in Altenheimen herausgestellt.

10. **Antrag der Kreissynode Lünen „Gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ (Nr. 38)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung stellt den Superintendentinnen und Superintendenten die Arbeitshilfe „Lebenspartnerschaftsandacht“ für entsprechende Anfragen in ihrem Kirchenkreis zur Verfügung.

11. **Antrag der Kreissynode Minden „Zukunft des Religionsunterrichts“ (Nr. 39)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

1. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat in besonderer Weise auf den sich immer deutlicher abzeichnenden Mangel an Religionslehrerinnen und -lehrern reagiert. Die Evangelische Kirche beteiligt sich finanziell an der **Werbeaktion der EKD** zum Studium Evangelischer Theologie mit dem **Studienziel Lehramt**. Entsprechende Broschüren werden im Herbst an alle Abiturjahrgänge verschickt. Ein eigener Internetauftritt der EKvW im Rahmen der genannten Kampagne www.religionstudieren.de ist in Vorbereitung. Die jährlichen Tagungen für Abiturienten mit Interesse an den Lehramtsstudiengängen Religion werden fortgeführt und intensiviert.
2. Gemeinsam mit den beiden anderen Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen Bistümern in NRW hat sich die EKvW an einer **ad-hoc-Kommission zur Sicherung des Religionsunterrichts** unter Vorsitz von Abteilungsleiter i.R. W. Fornasier beteiligt. Die Kommission hat den Regierungspräsidenten in NRW ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen vorgeschlagen, um den Unterrichtsausfall in den Fächern Evangelische und Katholische Religion zu verringern. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit ist positiv aufgenommen und zum Teil bereits umgesetzt worden. So konnte endlich erreicht werden, dass die Fächer Evangelische und Katholische Religion hinsichtlich der Lehrerversorgung vom Land als „Mangelfächer“ eingestuft werden. Auch wurden vom Land zusätzliche Mittel bewilligt, um Lehrerin-

nen und Lehrer ohne Fakultas für Evangelische Religion in „Zertifikatskursen“ nachzuqualifizieren. Solche Kurse werden in Westfalen vom Schuljahr 2003/2004 an in Kooperation des Pädagogischen Instituts und von drei kreiskirchlichen Schulreferaten durchgeführt. Für die Mitwirkung der synodalen Schulreferate erfolgt eine Beteiligung an der staatlichen Sonder-Refinanzierung.

3. In Verhandlungen der Evangelischen Landeskirchen in NRW mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder wurde eine **Aufstockung der staatlichen Kontingente um 40 volle Stellen** für kirchliche Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen erreicht. Von Beginn des Schuljahres 2003/2004 an werden im Rahmen dieser Maßnahme Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW im Gesamtumfang von 540 Wochenstunden im Evangelischen Religionsunterricht an Haupt- und Realschulen zusätzlich eingesetzt und refinanziert.
4. Auf Anregung der EKvW haben die drei Landeskirchen in NRW eine **Öffentlichkeitsinitiative Religionsunterricht** vorbereitet, die das Fach Evangelische Religion bei Entscheidungsträgern im staatlichen Bereich, bei Schulleitungen und Lehrerkollegien, bei Eltern und der interessierten Öffentlichkeit positiv in Erinnerung bringen möchte. Auch unter Schülerinnen und Schülern wird um Wahrnehmung der besonderen Chancen dieses Faches geworben, das im Bereich der EKvW übrigens mit einer Abmeldequote von 4,0 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt und auch im EKD-Vergleich nicht schlecht dasteht.

12. Antrag der Kreissynode Münster „Revision des landeskirchlichen Logos“ (Nr. 40)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung sieht keine Veranlassung für eine Revision des landeskirchlichen Logos.

13. Antrag der Synodalen Kronshage als Berichterstatterin „Zusammenarbeit der EKD mit dem ÖRK“ (Nr. 165)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung machte sich den Entwurf einer Stellungnahme zum Abschlussbericht der Sonderkommission zur Orthodoxen Mitarbeit im ÖRK und dessen Beratung in der EKD als offizielle Stellungnahme der EKvW zu eigen und brachte ihn in den Konsultationsprozess der EKD ein. Die Stellungnahme wurde dem Ökumenischen Rat der Kirchen, der EKD, den Orthodoxen Kirchen in Deutschland sowie den Superintendenten/innen zugänglich gemacht. Außerdem ist über Pfarrinfo darauf hingewiesen worden, dass die Stellungnahme im Internet erhältlich ist. Vom ÖRK wurde die Stellungnahme mit Dank entgegengenommen, ins Englische übersetzt und allen entscheidenden Gremien zugesandt.

14. Folgen des demografischen Wandels (Nr. 170)

Der Landessynode ist spätestens bis 2004 über die Analyse und eventuelle Folgerungen zu berichten.

Zur Ausführung:

Die Thematik „Demografischer Wandel“ wird regelmäßig im Prozess-Lenkungsausschuss beraten. Am 21. Mai 2003 bildete der Prozess-Lenkungsausschuss eine Arbeitsgruppe „Demografischer Wandel“, bestehend aus sechs fachkompetenten Mitarbeitenden aus landeskirchlichen Instituten und dem Landeskirchenamt.

Erste Ergebnisse können der Landessynode 2004 vorgestellt werden.

15. Antrag des Synodalen Frey als Berichterstatter an die EKD „Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD um eine Stellungnahme, die deutlich macht, welche Grundlagen (Menschenrechte, Grundrechte, Traditionen und anthropologische Gesichtspunkte) in einer pluralistischen und zunehmend sich individualisierenden

Gesellschaft unabdingbar sind und welche Verantwortung den evangelischen Kirchen in der Diskussion um solche Grundlagen zufällt.“ (Nr. 211)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode wurde dem Vorsitzenden des Rates der EKD zugeleitet. Dieser hat in seinem Antwortschreiben darauf verwiesen, dass die EKD in ihren öffentlichen Äußerungen kontinuierlich zu der Thematik Stellung genommen hat. Er kündigte des weiteren an, dass die Kammer für öffentliche Ordnung der EKD in der neuen Ratsperiode den Auftrag erhalten wird, das in der Demokratiedenkschrift von 1985 bearbeitete Themenfeld wieder aufzugreifen und die Demokratiedenkschrift fortzuschreiben. Dabei sollen auch die verschiedenen aktuellen Herausforderungen berücksichtigt werden. Insofern werde die EKD der Bitte des Synodenbeschlusses entsprechen.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Ökumenische Dekade –
Kirchen in Solidarität
mit den Frauen

1998 – 2003

Einleitung

Vor 15 Jahren (Ostern 1988) wurde die ökumenische Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ in der Evangelische Kirche von Westfalen eröffnet. Durch die Kirchenleitung beauftragt und finanziert übernahm die Frauenhilfe in enger Kooperation mit dem Frauenreferat die Federführung. Die landeskirchliche Dekadestelle wurde bei der Ev. Frauenhilfe Westfalen eingerichtet. Pfarrerin Antje Heider-Rottwilm hat in diesem Bereich in enger Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf die Dekadearbeit geprägt. Nach ihrem Ausscheiden am 1.4.1997 haben Pfr'in i.E. Anja Vollendorf und Pfr'in i.E. Stefanie Lüders in der Dekadestelle bis 1998 gearbeitet. Drei Jahre lang gehörte auch der Pfr. i.E. Rolf Bürgers zum Team und hat die Männerarbeit in der Dekade vertreten.

Am Ende der Ökumenischen Dekade, 1998, hat die Landessynode der EKvW festgehalten, dass die Umsetzung der Anliegen der Ökumenischen Dekade im Leben der Evangelischen Kirche von Westfalen auch weiterhin unverzichtbar ist. Diese Anliegen beziehen sich auf die Bereiche „gerechte Partizipation“, „Gewalt“, „wirtschaftliche Ungerechtigkeit“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Rassismus“.

Damals wurde die Kirchenleitung gebeten, „der Landessynode 2003 einen Bericht über den Fortschritt der Arbeit zu erstatten.“

In dem nachfolgenden Bericht zeigt sich, dass die Empfehlung der Landessynode 1998 bezüglich der Weiterführung und Aufnahme vieler Themenaspekte noch immer aktuell ist und sich Verknüpfungen mit der neuen Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt herstellen lassen. Der Bericht weist auf Erfolge und Veränderungen hin und zeigt an etlichen Stellen konkrete Desiderata auf.

Am Ende der Dekade – so hieß es im Bericht der EKD beim Dekade Festival im Vorfeld der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Harare und auch beim westfälischen Abschlussfest in Soest - steht ein Doppelpunkt. Der Doppelpunkt sollte anzeigen, dass die Arbeit der Dekade fortgeführt werden müsse. Jedoch hat in vielen Orten der Kirche scheinbar

dieser Doppelpunkt einen Punkt verloren. Aus dem Doppelpunkt ist ein Endpunkt geworden.

Jetzt kann es aber nicht darum gehen, diesen Punkt wieder zu finden. Die Situation von 1998 kann nicht zurückgeholt werden. Es hat Veränderungen in der Frauenpolitik gegeben, neue Gesetze wurden geschaffen, neue soziale Bewegungen sind entstanden. Seit 1998 haben sich in der Frauen- und Gleichstellungspolitik der Begriff des „Gender“ und das methodische Konzept des „Gender-Mainstreaming“ etabliert. „Gender“ ist im Gegensatz zum biologischen Geschlecht das sozial konstruierte Geschlecht. Damit sind gesellschaftliche und kulturelle Rollenzuschreibungen gemeint, d. h. die stereotype Festlegung auf typisch „weibliche“ und typisch „männliche“ Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Wird dies als Konstruktion erkannt, können die Geschlechterrollen und -verhältnisse verändert und gestaltet werden. „Gender-Mainstreaming“ ist ein Konzept, das Frauenpolitik über spezifische Maßnahmen zur Frauenförderung hinaus ergänzt, indem in allen Entscheidungsprozessen die Gender-Perspektive von Beginn an berücksichtigt wird. Dabei ist systematisch zu prüfen, welche Auswirkungen sich für die Lebensverhältnisse und Interessen der Frauen und Männer ergeben: Ziel ist die Vermeidung der Benachteiligung von Frauen und die Förderung der faktischen Chancengerechtigkeit für beide Geschlechter.

Diese Entwicklungen haben neue Fragehorizonte eröffnet. Es geht nun darum, fünf Jahre nach dem Ende der ersten Dekade diese neuen Herausforderungen in die kirchliche Frauen- und Dekadearbeit aufzunehmen. Die auch in der Ev. Kirche von Westfalen veränderte Situation ist wahrzunehmen, und die unerledigten Aufgaben sind kritisch zu sichten.

Die redaktionelle Gruppe bestand aus:

Martina Dröttboom – Frauenreferat der EKvW

Dr. Kerstin Feldhoff – Frauenreferat der EKvW

Pfarrerinnen Dr. Britta Jüngst, Frauenreferat der EKvW

Pfarrerinnen Ute Hedrich, Arbeitsstelle Mission. Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung (MÖWe),

Rita Kühn und Katja Jähnel, Arbeitskreis der Ev. Frauenberatungsstellen im Diakonischen Werk

Westfalen (Beschluss 3)

Landesmännerpfarrer Heinz-Georg Ackermeier, Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW (Beschluss 7)

Beschluss 1

Die Landessynode verpflichtet sich selbst mit ihren Organen und bittet die Kirchenkreise, die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in allen Gremien, Führungspositionen und Entscheidungsprozessen und bei der Gestaltung von Theologie und Spiritualität weiter zu fördern und eine gerechte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Kirche tatsächlich zu verwirklichen.

Zu diesem Beschluss sind drei Interviews geführt worden: mit einer Superintendentin, einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und mit einem ehrenamtlichen Mitglied eines Kreissynodalvorstandes. In Orientierung am Beschluss widmen sich die Interviews im Wesentlichen drei Themenkomplexen:

1. Gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in Gremien, Führungspositionen und Entscheidungsprozessen,
2. gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen bei der Gestaltung von Theologie und Spiritualität,
3. gerechte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Kirche.

Zu 1.

Auf den ersten Blick hat sich die rein zahlenmäßige Beteiligung von Frauen in Gremien positiv entwickelt (siehe Lila Blätter Nr. 22, Nov. 2000, Seite 20 ff). In den Presbyterien beträgt der Frauenanteil im Durchschnitt fast 48 %; in 11 Kirchenkreisen liegt er über 50 %. In den Kreissynoden stellen die Frauen 1/3 der Mitglieder und in den Kreissynodalvor-

ständen sogar gut 35 %. In der Landessynode findet sich ein Anteil von 37,4 % Frauen. Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2000. Dabei zeigt sich aber, dass sich diese im Vergleich zum Wahljahr 1996 nur unwesentlich erhöht haben. Die Zielvorgabe der Kirchenordnung und „einer möglichst gleichmäßigen Beteiligung von Frauen und Männern“ ist nur in den Presbyterien erreicht. Eine Differenzierung über die reinen Zahlen hinaus offenbart weitere Problemereiche. Der Anteil der Frauen in theologischen bzw. hauptamtlichen Leitungssämtern ist sehr viel geringer als der der Männer. Hier sei nur die Kirchenleitung der EKvW genannt: von den 18 Mitgliedern sind mittlerweile zwar acht Frauen, jedoch nur eine als Oberkirchenrätin im Hauptamt. Eine Ursache ist der noch immer relativ geringe Anteil von Frauen in (theologischen) Leitungspositionen. Eine Frau als Superintendentin – 3 Superintendentinnen gegenüber 28 Superintendenten – ist noch immer nicht „alltäglich“. Dazu die Superintendentin: *„Ich denke, dadurch, dass wir Frauen eine Minderheit im Superintendentengremium sind, fallen unsere Beiträge wesentlich stärker auf und werden stärker gewichtet. Ich habe jetzt nach einem Jahr das Gefühl, dass meine Beiträge gleichberechtigt wahrgenommen werden und ein gutes Arbeitsklima entstanden ist.“*

Ein weiteres Hindernis auf dem Weg zur gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen in Gremien und Entscheidungsprozessen liegt auch fünf Jahre nach Abschluss der Dekade in der Tatsache, dass Frauen in wichtigen Ausschüssen, Projektgruppen und Vorständen auch zahlenmäßig noch immer unterrepräsentiert sind. Dazu nochmals die Superintendentin: *„Auf einer Skala von 1-10 würde ich den Wert für die gleichberechtigte Mitwirkung zwischen 6 und 7 ansetzen. Wir haben schon einiges in den letzten Jahren an mehr Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Frauen erreicht, besonders wenn ich auf die Gemeindeebene schaue. Aber ich sehe auch, dass Frauen in Gremien, z.B. wo es um Finanzen geht, als Kirchmeisterin oder im KSV, d.h. in Gremien, wo wegweisende Entscheidungen gefällt werden, unterrepräsentiert sind.“* Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist skeptischer: *„Ich würde den Punkt bei 3 bis 4 einschätzen. Bezüglich der Gesamtbesetzung der Gremien und deren Frauenanteil ist es bei weitem noch nicht so, wie es wünschenswert wäre. Teilweise ist die Tendenz sogar rückläufig. Je höher die Hierarchie ist, desto dünner wird die Luft.“* In Projektgruppen, die sich mit Umstrukturierungsprozessen auf der Ebene eines Kirchenkreises, Gestaltungsraums oder Diakonischen Werkes beschäftigen, liegt der Frauenanteil in der Regel zwischen 20 und 30%. Auch in der landeskirchli-

chen Projektgruppe IV des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“, die sich mit Strukturen und Leitung befasst, sind die Frauen nur mit einem Anteil von 1/3 vertreten.

Hier ist Überzeugungsarbeit in zwei Richtungen zu leisten: Zum einen ist nach wie vor bei der Besetzung von Gremien aktiv darauf hinzuwirken, dass die Vorgabe der Kirchenordnung erreicht wird; zum anderen sind auch Frauen gezielt anzusprechen, wichtige Gremien wie Finanzausschüsse zu besetzen. Dazu nochmals die Superintendentin: *„Ich merke auch, dass viele Frauen gar keine Lust haben, sich in solche erst mal tote oder langweilige Materie einzumischen. Von daher ist eine Transparenz und ein Veranschaulichen, was Entscheidungen auf dieser Ebene bedeuten, ganz wichtig, um Frauen zu gewinnen, in diese, doch erst einmal trockenen Bereiche, mit einzusteigen.“*

Außerdem ergibt sich aus den Interviews eine weitere Problemanzeige. *„Wenn Frauen in Gremien mitwirken, die Entscheidungen zu fällen haben, dann sind sie entweder unterrepräsentiert, oder sie sind wenig spürbar. Das hat sicherlich strukturelle Gründe. Es geht sicherlich nicht darum, dass Frauen nichts zu sagen haben, sondern in der Regel gibt es eine lange Vorgeschichte. Frauen haben sich häufig mit diesen alten, gewachsenen Strukturen arrangiert. Dazu gehören eine mangelnde Informationspolitik, fehlende Integration in interne Zirkel und oft hohe Ansprüche an eigene Wortbeiträge. Weiß Frau nicht genug von der Sache, sagt sie lieber gar nichts. Männer sind da in jeglicher Hinsicht häufig mutiger.“* Ähnlich auch eine andere Äußerung: *„Wenn Frauen in Gremien zahlenmäßig ungefähr gleich vertreten sind, äußern sie sich wesentlich weniger und kommen wesentlich weniger zum Zug als Männer.“* Dieses Problem der „unsichtbaren“ und „unhörbaren“ Frauen, liegt häufig noch immer in der Struktur und Gesprächskultur vieler Gremien begründet, in der Männer dominieren. Eine Lösung findet z. Zt. nur durch individuelle Veränderungen statt. Dazu das KSV-Mitglied: *„Mit Dienstantritt des jetzigen Superintendenten hat sich die Situation in den KSV-Sitzungen sehr verändert. Es findet wirklich Kommunikation zwischen Superintendenten, Verwaltungsleiter und KSV-Mitgliedern statt. Sie schildert die Reaktionen, wenn die Berücksichtigung der Interessen und Forderungen von Frauen eingefordert werden: „Es sind die Zeiten vorbei, wo von Anfang an gemauert worden ist, bzw. es auch manchmal zu verbalen Attacken kam. Jetzt gibt es mit dem Superintendenten noch weitere männliche KSV-Mitglieder, die diese Impulse positiv aufgreifen und zum Gespräch und zur*

Auseinandersetzung bereit sind.“ Es hängt von der individuellen Bereitschaft der Personen ab, ob sie innerhalb der Entscheidungsprozesse prüfen, inwieweit ihre Entscheidungen sich auf Männer und Frauen unterschiedlich auswirken bzw. inwieweit Frauen durch bestimmte Entscheidungen stärker benachteiligt werden als Männer. In diesen Diskussionen werden auch Frauen häufig nicht als Unterstützerinnen für die Forderung nach einer gleichberechtigten Mitwirkung erlebt. Dazu nochmals das KSV-Mitglied: *„Ich erlebe sie leider häufiger nicht als Mitstreiterinnen. Anders auf der Synode, wo ein gute Präsenz von Frauen festzustellen ist. Die Spannbreite reicht von sehr klaren, sehr fordernden Frauen bis hin zu denen, die ich nicht unbedingt als frauenbewegt bezeichnen würde. Bei ihnen ist nicht unbedingt ein Bewusstsein für Frauen oder die Genderfrage festzustellen. Diese Frauen verhalten sich auch bei der Mitarbeit in Gremien eher zurückhaltend, sie sind wenig sichtbar und hörbar.“* Der zeigt, dass der Ansatz des Gender-Mainstreaming in den Gremien der EKvW nicht institutionalisiert ist. Auch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestätigt dieses Aussage: *„Es wäre gut gewesen, früher in diese Thematik einzusteigen, zumal Gender-Mainstreaming eng mit der Verwaltungsmodernisierung verknüpft ist.“*

Es ist also zu konstatieren, dass auch fünf Jahre nach Abschluss der Dekade die Aufgabe, eine gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in allen Gremien, Führungspositionen und Entscheidungsprozessen nicht erreicht ist. Es sind quantitative Verbesserungen festzustellen, eine differenzierte und tiefer gehende Betrachtung zeigt jedoch die Notwendigkeit, diese Aufgabe weiterhin intensiv zu verfolgen. Ein wichtiger Schritt sind Gender Trainings für Gremien und Projektgruppen.

Zu 2.

Die Frage nach der Beteiligung von Frauen bei der Gestaltung von Theologie und Spiritualität wird insgesamt positiv beantwortet. Es ist vielerorts gelungen, feministische Theologie und Spiritualität aus einer Nische für wenige Frauen herauszuholen. Dazu die Superintendentin: *„Ich glaube, dass in unserem Kirchenkreis feministische Theologie und Spiritualität an vielen Orten sehr präsent ist. Das liegt daran, dass wir engagierte Frauen sowohl in Haupt- als auch im Ehrenamt haben, die dieses Thema vorantragen. Es sind ganz wichtige Impulse vom Frauenpfarramt ausgegangen. Die Frauenpfarrerin hat in unterschiedlichen Bereichen ganz viele Impulse und Anstöße gegeben, die in Gemeinden und Diensten weiter*

tragen.“ In diesem Sinne äußert sich auch das KSV-Mitglied: „Ich nenne nur ein konkretes Beispiel. Es gibt seit einigen Jahren eine feministisch-theologische Gottesdienstreihe, die durch den gesamten Kirchenkreis zieht und Gottesdienste mit den Frauen aus der Gemeinde gemeinsam vorbereitet. Feministische Theologie ist durch Veranstaltungen, aber auch durch Arbeitsgruppen auf der Kreissynode im Kirchenkreis immer wieder thematisiert und ins Bewusstsein gerückt worden. Ich sage mit einem gewissen Stolz, feministische Theologie ist im Kirchenkreis kein Schimpfwort mehr.“ Und zu den Veränderungen durch die Ökumenische Dekade: „Spontan fällt mir der Bereich Ehrenamt und Gewalt gegen Frauen und Kinder ein. Es ist im Kirchenkreis ein Ordner zum Thema sexuelle Gewalt erstellt worden, der weit über den Kirchenkreis hinaus Anerkennung und Aufmerksamkeit gefunden hat. Im Zusammenhang mit der Dekade ist es auch gelungen, die frauengerechte Sprache in allen Papieren des Kirchenkreises zu verankern.“

Zu 3.

Seit 1997 ist das Gleichstellungsgesetz der EKvW in Kraft. Es hat das Ziel, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt auf der Grundlage von Förderplänen und anderen Maßnahmen zu erreichen. Auch fünf Jahre nach Ende der Dekade sind die Themen „Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes“ und „Kirche als Arbeitgeberin“ ganz oben auf der Agenda des landeskirchlichen Frauenreferats. Dies gilt auch für viele Kirchenkreise, insbesondere die 16 Kirchenkreise, in denen Gleichstellungsbeauftragte wirken. Dabei sind „alte“ Themenbereiche, die bereits während der Dekade bearbeitet wurden, wie die Unterrepräsentanz von Frauen in Fach- und Führungspositionen, Probleme der Teilzeitarbeit und Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Berufsrückkehrerinnen ebenso virulent, wie „neue“ Themen: die Sicherung von qualifizierten Vollzeit Arbeitsplätzen, die gerechte Bewertung von frauentypischen Tätigkeiten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in frauentypischen Arbeitsbereichen und der Komplex der Personalplanung und Personalentwicklung. Gerade bei dem zuletzt genannten Punkt sind Tendenzen zu einem Perspektivwechsel zu beobachten, die von den Gleichstellungsbeauftragten sehr unterstützt und mit eigenen Vorschlägen gefördert werden. Dazu die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: *„Es gibt eine größere Bereitschaft, Mitarbeiterinnen zu fördern, wenn entsprechend die Rahmenbedingungen gegeben sind. Fortbildung, Weiterqualifizierung, Supervision: das sind keine Fremdworte mehr, sondern Instrumente, um*

Mitarbeiterinnen zu fördern.“ Trotz dieser Fortschritte ist das Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor allem für Frauen nicht wirklich gelöst. Es führt immer noch zu typischen Hindernissen und Schwierigkeiten in den Berufsverläufen und Karriereoptionen. Häufig kommt es nur zu einer individuellen Förderung von „aufstiegswilligen“ Frauen. Strukturelle und institutionelle Maßnahmen, vor allem durch Förderpläne, die vom Gleichstellungsgesetz als Instrument vorgesehen sind, sind selten. Dazu nochmals die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: „Die Frage von Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nach wie vor ein Thema, das Frauen beschäftigt bzw. für das Frauen sich verantwortlich fühlen. Für die Arbeitgeberin Kirche gilt dieses nur punktuell, wenn es gerade in die Möglichkeiten der Abteilung passt, gute Bedingungen zu schaffen. Es wird aber zu wenig strukturell für Erleichterungen gesorgt. Je anspruchsvoller oder je belasteter Arbeitsgebiete und Arbeitsbereiche gestaltet werden, desto weniger wird überhaupt Rücksicht genommen auf individuelle Bedingungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitbringen. Wünschenswert ist eine Personalentwicklung und -planung, die eine gezielte Förderung von Mitarbeiterinnen voranbringt.“

Diese Situation können auch die Gleichstellungsbeauftragten nur bedingt beeinflussen. Ihre Mitwirkung an Personalangelegenheiten in Einzelfällen nach § 10 des GleichStG ist hier ein wichtiger Schritt. Sie bleibt jedoch unzureichend, wenn die Gleichstellungsbeauftragte bei Änderungen der Strukturen, der Arbeitsorganisation und der Durchführung von bestimmten personalwirtschaftlichen Maßnahmen wie z.B. der Einführung von Mitarbeitendengesprächen nicht die Möglichkeit hat, Genderaspekte und Gleichstellungsanliegen einzubringen.

Die Entwicklung der letzten fünf Jahre ist auch zu wenig in die Richtung gegangen, dass die Leitungen die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes als ihre Aufgabe betrachten. Es gibt zwar eine verbale Aufgeschlossenheit gegenüber den Anliegen des Gesetzes, aber in vielen Situationen wird die Verantwortung auf die Gleichstellungsbeauftragte verlagert. Diese ist jedoch nicht in der Position, Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung durchsetzen zu können. Ihre Aufgabe ist die der Beratung und Unterstützung. Dazu noch einmal die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: „Ich glaube schon, dass der Arbeitsbereich Gleichstellung eine gute strukturelle Einbindung hat, insbesondere durch Beteiligung an Entscheidungsgremien, was eine ganz wichtige Voraussetzung ist, um wirksam tätig sein

zu können. Gleichwohl ist es auch in diesem Arbeitsbereich so, dass viele Aufgaben, die Aufgabe der Leitung wären, an den Arbeitsbereich delegiert werden. Wünschenswert ist aber eine stärkere Verantwortlichkeit von Leitung. Dies bedeutet auch mehr Initiative von Leitung, sich auch als Impulsgeberin zu verstehen und nicht nur auf Anregungen der Frauenbeauftragten zu reagieren.“

Die positive Entwicklung im Bereich der privat-rechtlichen Beschäftigten hat nur bedingt Einfluss auf die berufliche Situation von Pfarrerrinnen. Fünf Jahre nach dem Ende der Ökumenischen Dekade bestehen noch keine gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung von Pfarrerrinnen. Das landeskirchliche Frauenreferat hat hierzu Vorschläge erarbeitet und die Einlösung des Beschlusses der Landessynode 1996 angemahnt. Pfarrerrinnen sehen sich bei der Wahl in eine Pfarrstelle und in theologische Leitungspositionen häufig noch immer mit verdeckten Benachteiligungen konfrontiert. Das traditionelle Pfarrerbild – ein Pfarrer mit Familie im Pfarrhaus – ist vielerorts noch sehr lebendig. Hier hat die Dekade im Nachhinein nicht zu einer Institutionalisierung einer Gleichstellungspolitik für Pfarrerrinnen geführt. Wiederum hängt es vom „Gender-Bewusstsein“ und der Reflexion einzelner Wahlgremien ab, Pfarrerrinnen zu fördern.

Es ist also festzustellen, dass die gerechte Teilhabe von Frauen in der kirchlichen Arbeitswelt mit dem Gleichstellungsgesetz auf einen guten Weg gebracht ist. Dieser Weg muss weiter gegangen werden. Solidarität der Kirchen mit den Frauen bedeutet für diesen Bereich vor allem auch, dass die Gremien, die die Kirche repräsentieren und leiten, sich dieses Themas verantwortlich annehmen.

Beschluss 2

Die Landessynode empfiehlt allen Kirchenkreisen, die Arbeit des Arbeitskreises der Ev. Kirche von Westfalen „Kampagne gegen Kinderprostitution“ durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und dem Kollektenausschuss eine landeskirchliche Kollekte für die Arbeit des Arbeitskreises „Kampagne gegen Kinderprostitution“ über 1999 hinaus auf Dauer zu sichern.

Im Vergleich zu anderen Landeskirchen hat sich die Evangelische Kirche von Westfalen stark gemacht, den Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit der besonderen Zuspitzung auf Fragen der Kinderprostitution und des Menschenhandels gesamtkirchlich zu verorten. So wurde am 14.06.1994 der Arbeitskreis gegen Kinderprostitution (AK KiPro) gegründet.

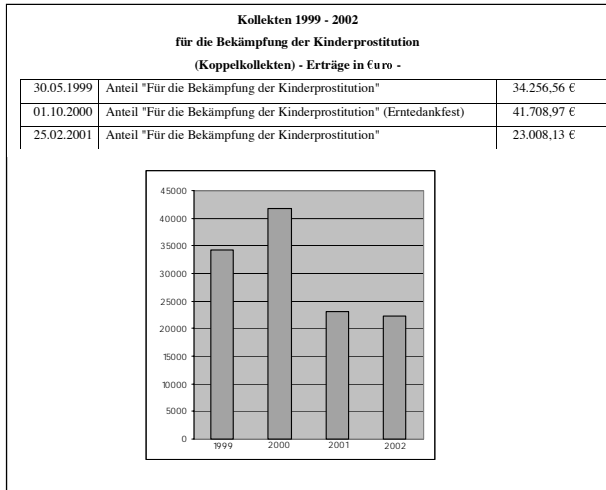
In den Jahren 1991-93 traten 8 Kirchenkreise dem Arbeitskreis bei. Erst 1999 schloss sich wieder eine größere Zahl von Kirchenkreisen der Arbeit an und hat diese auch (zunächst) finanziell mitunterstützt. Dies mag ein Resultat des landessynodalen Beschlusses von 1998 gewesen sein.

Der Rückgang der Mitgliedsbeiträge und Spenden lässt jedoch vermuten, dass das Engagement vieler Kirchenkreise nicht kontinuierlich durch eine Gruppe oder Initiative wach gehalten wird. Offenbar ist die Arbeit gegen Kinderprostitution und Gewalt gegen Kinder noch nicht als eines der Themen aufgegriffen worden, in denen sich „alte“ und „neue“ Dekade begegnen. Jedoch könnte dies eine exemplarische und wirkungsvolle Initiative gerade jetzt im Blick auf Fragen der Überwindung von Gewalt sein.

Eine der Hauptaufgaben des Arbeitskreises gegen Kinderprostitution (AK KiPro) ist die Weiterleitung der Kollektenmittel und Spendengelder.

Dazu gehört es, Kontakte zu Projekten, die sich gegen Kinderprostitution, Menschenhandel, genitale Verstümmelung und Sextourismus einsetzen oder Betroffenen helfen, aufzubauen und weiterzuführen. Zugleich geht es darum, die Verwendung der Spendengelder zu überprüfen bzw. Rechenschaftsberichte und Verwendungsnachweise einzufordern und diese auszuwerten. Kooperationen mit anderen Organisationen und Institutionen und Nicht-Regierungsorganisationen, die sich im gleichen Themenbereich engagieren, werden gesucht, und teilweise werden Projekte gemeinsam unterstützt.

Folgende Statistik weist einen deutlichen Rückgang des Kollektenaufkommens der Jahre 2001 und 2002 auf. Da seit 2001 die Kollekte gemeinsam mit der für Frauen in besonderen Notlagen in der (Vor-) Passionszeit erhoben wird, ist zu prüfen, ob der Rückgang mit dem Termin und der Kollektenkoppelung zusammenhängt.



Quelle: Landes-
kirchenamt 2003

Geeignetes Gottesdienstmateriale zu dem jeweiligen Sonntag, an dem die Kollekte erbeten wird, liegt noch nicht vor. Der Arbeitskreis gegen Kinderprostitution hat dies als Defizit erkannt und begonnen, Material zu erstellen.

Es zeigt sich, dass der Informationsfluss und die Vernetzung mit anderen kirchlichen Handlungsfeldern stärker gefördert werden könnten. Als Möglichkeiten bieten sich an Kontakte und gemeinsame Aktionen mit dem Unterausschuss „Begegnung mit den Kirchen und Völkern in osteuropäischen Ländern“ des Ständigen Ausschusses Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, mit dem landeskirchlichen Ausschuss für das Frauenreferat und den drei regionalen Büros der Vereinten Evangelischen Mission in Wuppertal, Daresalaam und Medan.

Sinnvoll erscheint es in diesem Zusammenhang einen Sonntag im Kirchenjahr festzulegen, an dem Gottesdienste gefeiert werden, die die Themen „Menschenhandel“, „Kinderprostitution“ und „Gewalt gegen Frauen“ aufgreifen und in denen dann die

Kollekte für den Arbeitskreis Kinderprostitution erbeten wird. Für die Stärkung der Arbeit und des Informationsflusses auf der Ebene der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise ist es zu begrüßen, dass entsprechendes Gottesdienstmaterial für den jeweiligen Sonntag, an dem die Kollekte erbeten wird, erarbeitet wird. Hier wäre zu prüfen, ob die Gottesdienststelle des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Erstellung dieser Materialien beteiligt werden könnte, um eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten.

Beschluss 3

Die Landessynode dankt den Kirchenkreisen, die bisher die Beratungsstellen für Migrantinnen und Opfer von Menschenhandel unterstützt haben. Sie bittet die Kirchenkreise, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung der Beratungsstellen gemeinsam mit der öffentlichen Hand gesichert bleibt. Die drohende Streichung der kirchlichen Zuschüsse zieht nach sich, dass öffentliche Gelder bis hin zu europäischen Programmen nicht mehr beantragt werden können.

Zur Situation der Opfer von Menschenhandel

Im Bereich der EKvW (Dortmund, Herford, Herne) arbeiten drei spezialisierte Frauenberatungsstellen in Evangelischer Trägerschaft mit und für die Opfer des Menschenhandels. Dieses Angebot ist gegenüber 1998 unverändert.

Die Beraterinnen unterstützen die betroffenen Frauen durch ein erstes Auffangen der traumatischen Erlebnisse, durch Beratungen, Begleitung bei der Strafverfolgung der Täter und Sicherung des Lebensunterhaltes wie Unterbringung, Versorgung etc. Gemeinsam mit kirchlichen und öffentlichen Vertretungen, der Ev. Frauenhilfe in Westfalen und dem Diakonischen Werk Westfalen setzen sie sich für notwendige Verbesserungen im rechtlichen Bereich, bezogen auf Schutz- und Aufenthaltsregelungen, für Prävention, Armutsbekämpfung, für Ausbildungs- und Rückkehrprogramme sowie die konsequente Täterverfolgung in Deutschland und den Herkunftsländern ein.

Die Arbeit mit den Opfern von Menschenhandel ist in den letzten Jahren nicht einfacher geworden. Die Menschenhändler haben ihre Anwerbetaktiken an die aktuelle Situation und die rechtlichen Grundlagen in Deutschland angepasst. Weniger Frauen werden auf die klassische Art und Weise angeworben, indem ihnen Arbeitsstellen versprochen werden. Inzwischen sind auch Frauen als Anwerberinnen tätig: Es werden langjährige Freundschaften und Bekanntschaften genutzt, Ehen werden zum Zweck der Zwangsprostitution geschlossen.

Razzien allein reichen nicht aus, um den Tätern auf die Spur zu kommen. Vieles läuft unter der Hand, und damit tauchen viele Opfer nicht mehr in den offiziellen Statistiken auf. Das Problem ist aber keineswegs kleiner geworden, die Dunkelziffer steigt.

Auch der Erstkontakt zu den Beratungsstellen verändert sich: Frauen, die sich heute als Zeuginnen zur Aussage bereit erklären, sind oft zuerst über Bekannte und Beratungsstellen zur Polizei gelangt. Die Beratungsstellen stehen damit plötzlich am Anfang eines sonst durch die Polizei begonnenen Prozesses. Werden Frauen aufgegriffen, ohne dass eine Polizeidienststelle ihre Zuständigkeit erklärt, gibt es kein Ermittlungsverfahren. Ohne dieses wiederum gibt es keine Zeuginnenaussage, ohne Stellungnahme der Polizei keine Duldung, keine Möglichkeiten der Unterbringung an geschützten Orten, etc.

Verstärkt werden auch Minderjährige Opfer von Menschenhandel. Dieses stellt wiederum neue Anforderungen an die Beratungsstellen. Die Betreuung und Begleitung der Frauen bis zum Gerichtsprozess ist oftmals ein Jahre wählender Prozess.

Positiv ist zu berichten, dass die Sensibilität der Behörden zugenommen hat. Es ist einfacher geworden, eine Arbeitserlaubnis für die Frauen zu erhalten. Bezogen auf die Strafverfolgung gibt es ebenfalls Verbesserungen, z. B. durch klare Zuständigkeiten.

Durch die Ereignisse des 11. September 2001 haben sich deutlich die Prioritäten der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verschoben: Ihr Hauptaugenmerk richtet sich auf die Terrorbekämpfung. Die Zeit der großen Lobby für Flüchtlinge und Opfer des Frauenhandels scheint vorbei. Das soziale Netz wird durchlässiger, und das öffentliche Bewusstsein wird in andere Richtungen gedrängt. Die Frauenberatungsstellen müssen um ihre Absicherung kämpfen.

Das Land NRW hat aktuell die Zuschüsse für die Fachkraftstellen um ca. 2000,- € je Beratungsstelle reduziert. Im Höchstfall werden über das Land NRW anteilig nur noch andert-halb Fachkraftstellen gefördert. Da zwei der Beratungsstellen zwei vollzeitbeschäftigte Fachkraftstellen vorhalten, müssen die sich zusätzlich ergebenden Personalkosten ebenso wie die anfallenden Sachkosten von den Trägern durch Eigenmittel aufgefangen werden. Dies stellt die Träger vor existenzielle Fragen.

Diese Arbeit der Ev. Beratungsstellen bedarf der weiteren Unterstützung der Landes-kirche, wie dies auf der Landessynode 2002 bereits festgehalten wurde. Zugleich soll-ten auch Kirchengemeinden und Kirchenkreise diese Aufgabe ernstnehmen, infor-mieren, zusammenarbeiten und ggf. die Beratungsstellen unterstützen. Auch in den Kontakten nach Osteuropa sollte die Problematik des Menschenhandels, wie auch der Wiedereingliederung von Frauen weiterhin thematisiert werden.

Beschluss 4

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, Gemeinden, Ämter und Werke, „Gerechtig-keit für Frauen“ als Dimension ihrer gesamten Arbeit wahrzunehmen und entsprechend ihrer Arbeitsstrukturen zu gestalten. Es ist ein Schritt auf diesem Weg, sich im europäi-schen Jahr „gegen Gewalt gegen Frauen“ 1999 zu vernetzen und Handlungsschritte zu entwickeln.

Unter Beteiligung verschiedener Ämter und Einrichtungen der Westfälischen Kirche ist die „Handreichung zum Umgang mit sexueller Gewalt“ erarbeitet und von der Kirchenleitung 1998 veröffentlicht worden. Die Handreichung ist ein Beitrag dazu, das Thema sexuelle Gewalt aus der gesellschaftlichen und kirchlichen Tabuisierung herauszuführen und Mög-lichkeiten der Problembearbeitung aufzuzeigen. Auch die Kirche ist ein Bereich, in dem Abhängigkeitsverhältnisse in grenzüberschreitender Weise ausgenutzt werden und in dem es sexuelle Gewalt und Belästigung gibt. Es geht um sexuelle Belästigung von Vorgesetz-ten gegenüber Mitarbeiterinnen, um sexualisierte Gewalt in kirchlichen Jugendgruppen, um sexuelle Übergriffe gegenüber Ehrenamtlichen in der Gemeinde und um sexuelle Gewalt in

der Seelsorge und Beratung. Diese unterschiedlichen Facetten werden in der Handreichung aufgenommen. Da Kirche Arbeitgeberin für viele Frauen und Männer ist, wird insbesondere die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz vorwiegend behandelt.

Damit die Handreichung in Gemeinden und Kirchenkreisen wirken kann, sieht sie vor, dass in jedem Kirchenkreis Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden. Diese sollen „die Betroffenen so begleiten, dass nicht zusätzliche Verletzungen ausgelöst werden, sondern Klärung und schon dadurch evtl. Schritte zur Heilung möglich werden. Weiter geht es darum, die Bedeutung der Vorkommnisse zu klären und die Betroffenen zu informieren über Wege und Verfahren einer offiziellen Beschwerde“.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind also eine erste Anlaufadresse für Betroffene von sexueller Gewalt im kirchlichen Umfeld. Sie hören zu und vermitteln ggf. gegenüber den Dienststellenleitungen. Sie geben Hilfestellung für die Klärung des weiteren Vorgehens, z.B. ob eine anwaltliche Beratung gesucht wird, ob ein Gespräch mit dem Presbyterium geführt werden soll oder ob die Dienststellenleitung informiert wird. Sie vermitteln außerdem Kontakte zu fachkundigen Beratungsstellen und Anwältinnen. Ausdrücklich übernehmen sie keine therapeutischen Funktionen.

2003 haben fast alle Kirchenkreise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt. Fast überall sind mehrere Personen in einem Kirchenkreis mit der Aufgabe betraut worden. Dabei werden die vorhandenen Kompetenzen genutzt. Häufig teilen sich Frauenreferentinnen und Mitarbeitende in evangelischen Beratungsstellen diese Aufgabe, z.T. sind auch Mitarbeiter der Männerarbeit einbezogen. Die Arbeit der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner verfolgt vor allem zwei Ziele: zum einen soll durch Öffentlichkeitsarbeit deutlich gemacht werden, dass die Kirche die Problematik sexueller Gewalt in ihren eigenen Reihen nicht länger tabuisiert. Zum zweiten soll diese Diskussion in Kirchenkreisen und Gemeinden betroffene Personen ermutigen zu den Ansprechpartnerinnen Kontakt aufzunehmen. Gemeinden und Kirchenkreise sollen denjenigen, die Gewalt innerhalb der Kirche erlitten haben, gleichzeitig Unterstützung und Schutz bieten.

Damit diese Ziele und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bekannt werden, ist ein Faltblatt „Nicht länger ein Tabu: Sexuelle Gewalt und Belästigung in der Kirche“ in

hoher Auflage erschienen. Das Faltblatt wurde in allen Kirchenkreisen und Gemeinden verteilt. Es informiert allgemein über das Thema und weist auf die konkrete Möglichkeit hin, als Betroffene Rat bei den örtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zu suchen. Dazu sind deren Adressen und Telefonnummern dem Faltblatt beigelegt worden. Für Menschen, die sich nicht an die örtlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern wenden wollen, gibt es Hinweise auf überregionale Beratungsangebote auf der landeskirchlichen Ebene. Das Landeskirchliche Frauenreferat (Dr. Kerstin Feldhoff, Dr. Britta Jüngst) und die Hauptstelle für Ehe, Familien und Lebensberatung (Diplompsychologe Elmar Knipp) haben die Verantwortung für die Umsetzung der Handreichung. Sie laden den Kreis der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zweimal jährlich ein. Aus dem großen Kreis ist ein geschäftsführender Ausschuss von 10 Personen gebildet worden, der die Treffen vor- und nachbereitet.

Seit 1998 haben sechs Treffen der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner stattgefunden. Sie dienen zur Fortbildung, kollegialen Beratung, zum Informationsaustausch und als Forum für Gespräche mit kirchlichen Dienstgebern. Die Themen der Fortbildungen, meist mit externen Referentinnen und Referenten, waren:

- Traumatische Erfahrungen sexueller Gewalt – Möglichkeiten der Beratung,
- die Begünstigung sexueller Gewalt und Belästigung durch bestimmte Strukturen in Institutionen,
- rechtliche Grundlagen zum Umgang mit sexueller Gewalt,
- Täterstrategien und Täterarbeit,
- Institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Krisenmanagement in Organisationen.

Fragen nach erfolgreichen Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit und nach der institutionellen Verortung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner begleiten den Kreis kontinuierlich.

Die bisherige Arbeit zu dem Thema hat deutlich gemacht, dass es notwendig ist, Standards für ein Krisenmanagement des Einzelfalls zu erarbeiten. Es geht darum, im Kirchenkreis eine Konzeption zu entwickeln, wie in Fällen sexueller Gewalt und Belästigung im kirchli-

chen Umfeld zum einen Schutz und Hilfe für die Opfer und zum anderen der Umgang mit dem Täter zu organisieren ist. Dazu gehört, dass die einzelnen Akteure klare Aufgaben und Rollen zugewiesen bekommen. Die Konzeption muss festlegen, welche Bedeutung und Funktion die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im konkreten Einzelfall haben. Ebenso müssen die Aufgaben der Dienststellenleitung, des KSV und der Presbyterien sowie der Mitarbeitervertretung geklärt sein.

Die Entwicklung dieser Mindeststandards für ein Case-Management wird die Arbeit im Zusammenhang der Handreichung für die nächsten Monate bestimmen. Daneben wird auch das Thema „Theologische Aspekte der Gewalt gegen Frauen“ wieder aufgegriffen und u. a. in Form von Studientagen bearbeitet werden.

Trotz der deutlichen positiven Entwicklungsschritte in den letzten fünf Jahren muss die Thematik auf der Agenda der EKvW bleiben. Sie ist intensiv und fachlich sehr qualifiziert und differenziert zu bearbeiten und in den Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ einzutragen. Dazu bedarf es weiterhin der politischen und finanziellen Unterstützung der Landeskirche wie auch der Kirchenkreise.

Beschluss 5

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, die Thematik „Gerechtigkeit für Frauen“ in ihre Ökumenearbeit unter Einbeziehung der Erfahrungen der Dekadearbeit und ihrer Beauftragten zu integrieren. Delegationen bei Partnerschaftsbesuchen sollen paritätisch besetzt werden.

Vielerorts in der EKvW ist der Eindruck entstanden, dass nach den Jahren der Frauenbewegung und nach 10 Jahren Dekadearbeit „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ das Thema Gerechtigkeit für Frauen bereits bearbeitet erschien. Die Bitte an die Kirchenkreise, es weiter zu bedenken, mag dann kaum Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass das Thema „Gerechtigkeit für Frauen“ konkret gefüllt werden muss. Erst bei der Beschäftigung mit Themen wie z.B. Entschuldung,

Globalisierung oder der Kampagne für saubere Kleidung wird offensichtlich: Eine gerechte Verteilung von Macht, Gender-unabhängige, gerechte Einkommen, das Ende der drei- bis vierfachen Belastungen von Frauen etc. – zeigt sich, all diese Themen stehen immer noch auf der Agenda und müssen bearbeitet werden.

Notwendig erscheint daher weniger eine Beauftragung, sondern eine Sensibilisierung derer, die im Bereich von Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Aus-Fort- und Weiterbildung arbeiten, um die jeweils frauenspezifischen Akzente ihrer Themen herauszuarbeiten und operationale Schritte aufzuzeigen.

An manchen Orten in der westfälischen Kirche zeichnen sich diese konkreten Schritte schon ab:

- Frauen- und genderspezifische Fragestellungen werden in das Spektrum kreiskirchlicher Partnerschaften aufgenommen
- Es wird Wert auf eine paritätische Besetzung von Delegationen in und aus Partnerkirchen gelegt und eine erhöhte Aufmerksamkeit dafür geschaffen
- Aufnahme der Dekadearbeit in die kreiskirchliche Frauenarbeit, z.T. durch personelle Aufstockung des Frauenreferates.

Die relativ neuen Entwicklungen im Bereich der Partnerschaftsarbeit sollten auch im Zusammenhang mit der stärkeren Profilierung der VEM/UEM (Vereinigte Evangelische Mission) im Hinblick auf die Genderaspekte gesehen werden.

Fünf Jahre nach dem landeskirchlichen Beschluss ist festzustellen, dass „Gerechtigkeit für Frauen“ noch nicht überall als Querschnittsthema verortet ist. Diese Fragestellung muss gezielt, thematisch orientiert, an Ort, Zeit und Projekt gebunden, eingebracht werden.

Insbesondere sollten Gender-Aspekte bei der Erstellung der Materialhefte zu den jeweiligen Schwerpunktthemen, in den Dekade-Veranstaltungen und in dem Arbeitskreis Decade to overcome Violence berücksichtigt werden.

Beschluss 6

Die Landessynode bittet die Pfarrkonferenzen, die Dekadeanliegen, insbesondere die Ansätze feministischer Theologie und die theologischen Aspekte der Gewalt gegen Frauen, weiter zu bearbeiten.

Drei Vorbemerkungen sind zu diesem Beschluss zu machen:

- a) Durch die Betonung und Umsetzung der Kontextgebundenheit von Theologie hat sich feministische Theologie in einer Weise ausdifferenziert, dass nur noch plural von feministischen Theologien gesprochen werden kann.
- b) Generell kann festgehalten werden, dass sich die Kenntnis feministisch-theologischer Arbeiten und die Beschäftigung mit den Themen, die feministische Theologinnen in die Theologie einbringen, überwiegend auf Frauen beschränkt. Einige Theologen in Kirche und Wissenschaft haben sich mit dieser Herausforderung beschäftigt.
- c) Wird heute von feministischer Theologie gesprochen, so kann das nicht mehr eine Beschränkung auf sogenannte Frauenthemen bedeuten, sondern vielmehr den Einzug der Genderperspektive in die Welt von Theologie und Kirche. Die Verwendung des Genderbegriffs zieht die Konsequenz aus der Einsicht, dass Weiblichkeit und Männlichkeit – zumindest in ihren jeweiligen Erscheinungsformen – nicht biologisch gegeben sind, sondern kulturell geprägt werden. Feministische Theologie wird so verstanden als eine Theologie, die das Geschlecht als grundlegende Kategorie in die Theologie einträgt und jedes Thema unter dieser Perspektive betrachtet. So kann heute, insbesondere nach den Erfordernissen des Gender-Mainstreaming kein Thema unter Absehung des Genderaspekts verantwortlich behandelt werden.

Hier könnte eine Adaption der Gender Guidelines der United Church of Canada (UCCan) hilfreich sein.

Das landeskirchliche Frauenreferat hat fünf Superintendentinnen und Superintendents angeschrieben und um eine Themenübersicht der Pfarrkonferenzen der letzten fünf Jahre gebeten, jedoch nur eine inhaltliche Rückmeldung erhalten. Eine Superintendentin schrieb, dass feministische Theologie in den letzten Jahren kaum auf Pfarrkonferenzen behandelt worden sei, da sie bei ihrer Wahl der Sorge begegnet sei, „*dass es nun auf Pfarrkonferenzen*

zen pausenlos um diese Thematik gehen wird“. Zahlreiche persönlich befragte PfarrerInnen gaben einhellig zu verstehen, dass feministisch-theologische Ansätze und Themen auf Pfarrkonferenzen kaum besprochen worden seien und Genderaspekte auch bei der Erarbeitung anderer Themen keine Rolle spielten.

Die Landessynoden 1994 und 1996 erkannten die Notwendigkeit, einen Lehrstuhl für feministische Theologie zu schaffen. Da die finanziellen Mittel für einen Lehrstuhl nicht zur Verfügung standen, beschloss die Kirchenleitung 1998 zur Förderung feministischer Theologie in Forschung und Lehre an der Kirchlichen Hochschule Bethel erstmalig eine Pfarrerin i.E. an die Kirchliche Hochschule zu entsenden. Die Hochschulkonferenz der Kirchlichen Hochschule ordnete die Beauftragung im Blick auf die Stelleninhaberin und die Vakanz an der Kirchlichen Hochschule dem Fach Systematische Theologie und dem wissenschaftlichen Mittelbau zu. Zurzeit nimmt diesen Auftrag eine Pfarrerin i. E. mit 75 % Dienstumfang wahr.

Neben der wissenschaftlichen Ausrichtung ist diese Stelle deutlich kirchlich geprägt und wird als solche auch wahrgenommen. Frauen aus Gemeinden und Kirchenkreisen, Frauenreferentinnen, die Ev. Frauenhilfe in Westfalen u.a. fragen gern und oft die Stelleninhaberin als Referentin an, begreifen diese Stelle für feministische Theologie also durchaus als kirchliche und schaffen so eine Vernetzung zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Hochschule.

Besondere Bedeutung bei der Bearbeitung und Weitergabe feministisch-theologischer Themen wie bei der Formulierung und Akzentuierung von Theologie unter der Genderperspektive kommt den Frauenreferaten zu. Gottesdienste, Bibliodrama, Ökumenische Bibelwochen, Frauentage zu theologischen Themen u.v.m. gehören zum Kern der Arbeit und des Selbstverständnisses gerade der kreiskirchlichen Frauenreferentinnen. Sie berichten einhellig, dass vor allem Angebote zu theologischen Themen und spiritueller Praxis auf große Resonanz stoßen. Allerdings: „*Die Anliegen feministischer Theologie tauchen hauptsächlich in spezifischen von Frauen frauenbewusst vorbereiteten Gottesdiensten auf, gelegentlich in der Sprache auch bei anderen PfarrerInnen. ... es gibt noch sehr viel zu tun,*“ wir „*denken, dass feministische Theologie noch kaum ‚herunterbuchstabiert‘ wurde in die Parochien und ihre Gottesdienste.*“ So eine kreiskirchliche Frauenreferentin.

Werden also die spezifischen Kenntnisse der Frauenreferentinnen in vielen Pfarochien nicht oder nicht hinreichend genutzt, so entsteht neben den Kerngemeinden doch Neues: *„Es hat sich inzwischen durch meinen eigenen Verteiler, in dem auch sog. kirchendistanzierte Frauen vertreten sind, eine eigene ‚Frauengemeinde‘ herausgebildet.“*

Eine Frauenreferentin aus dem Ruhrgebiet schätzt die Akzeptanz feministischer Theologie positiver ein, was wohl auch mit ihrer langjährigen Präsenz im Kirchenkreis und dem eher städtischen Umfeld zu tun hat. *„Feministische Theologie ist weitgehend aus der Tabu-Zone in unserem Kirchenkreis herausgetreten. Frauen bringen sich immer mehr mit ihren Interessen und feministisch-theologischen Sichtweisen in Gremien ein. Hin und wieder fällt es auch auf fruchtbaren Boden und wird angenommen.“*

Zudem wird mittlerweile häufig auf das Etikett „feministisch“ verzichtet, da es die Zeiten der Diffamierung nicht unbeschadet überstanden hat und als Etikett manche abschreckt, die doch den Inhalten durchaus positiv gegenüber stehen. So manche Gruppe arbeitet feministisch-theologisch, ohne den Begriff zu benutzen. Insbesondere die theologischen Kompetenzen der kreiskirchlichen Frauenreferate wären hier noch stärker zu nutzen.

Auch das Interesse westfälischer Frauen, an der diesjährigen europäischen Frauensynode in Barcelona teilzunehmen, zeigt an, dass Frauen bereit sind, weite Wege zurückzulegen, um ihren theologischen Einsichten Ausdruck zu verleihen und neue zu bekommen.

Die Prüfungsordnungen und Stoffpläne für das Erste und Zweite Theologische Examen von März 2002 bzw. Oktober 1998 sowie das Curriculum und die Richtlinien für den Vorbereitungsdienst von 1998 haben Themen feministischer Theologie aufgenommen. Das ist zu begrüßen. Insbesondere in der zweiten Ausbildungsphase wird „feministische Theologie“ als Frage nach der Bedeutung beider Geschlechterrollen verstanden. Die Geschlechterdifferenz ist als einer der übergreifenden Aspekte des Vorbereitungsdienstes benannt und wird als Querschnittsaufgabe für den gesamten Vorbereitungsdienst verstanden. Es *„taucht, besonders in den Phasen Seelsorge, Gottesdienst und Verkündigung und Kybernetik, immer wieder die Frage nach der eigenen Geschlechterrolle auf und wird von den Vikarinnen und Vikaren bearbeitet. Die Reflexion und der bewusste Umgang mit der eigenen Geschlechterrolle in den verschiedenen pastoralen Arbeitsbereichen erscheint uns als eine wichtige Voraussetzung professioneller pastoraler Arbeit. Bei der Planung und Durchführung der*

Kurswochen versuchen wir, soweit es die zeitliche und inhaltliche Fülle der Kurse erlaubt, die Frage nach der eigenen Geschlechterrolle und die Auseinandersetzung damit zu berücksichtigen.“ Jedoch „Themen der feministischen Theologie haben keinen festen Platz in den Seminarwochen ... Insgesamt ist das Interesse der Vikarinnen und Vikare an Themen der feministischen Theologie gering, bzw. auf einzelne beschränkt.“ In den Kursen zu Verkündigung und Gottesdienst spielt das Thema Geschlechterdifferenz „so gut wie keine Rolle, wahrscheinlich weil es nicht als Problem erlebt wird“. So die Rückmeldung aus dem Institut für Aus- Fort und Weiterbildung der EKvW.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Westfälischen Theologinnenkonventes bereitet den jährlich stattfindenden Westfälischen Theologinntag vor. Dies ist eine Fortbildungsveranstaltung mit gezielt feministisch-theologischen Themen wie z.B. feministische Seelsorge oder Spiritualität oder das Verhältnis von christlich-jüdischem Gespräch und christlich-feministischer Theologie. Der Westfälische Theologinntag ist zugleich ein kirchenpolitisches Gremium, insofern er die Vollversammlung der Theologinnen der EKvW darstellt und sich auch zu kirchenpolitischen Themen fortbildet (z.B. Frauen in kirchlichen Reformprozessen). Diese Arbeit geschieht jedoch neben sonstiger theologischer Arbeit in der EKvW und weitgehend unverbunden. Hier werden Ressourcen nicht genutzt.

Den Auftrag, die theologischen Aspekte der Gewalt gegen Frauen zu bearbeiten, hat das landeskirchliche Frauenreferat in drei Studientagen aufgenommen, die alle auf großes Interesse bei Frauen stießen.

Gewalt gegen Frauen zwingt christliche Theologie in all ihren Facetten zur kritischen Selbstüberprüfung. Gottesbild, Christologie, Sündenverständnis, die Rede von Reue und Vergebung – kein Bereich bleibt unberührt.

Das landeskirchliche Frauenreferat beabsichtigt, diese theologische Arbeit in absehbarer Zeit fortzusetzen.

Im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ sind feministisch-theologische Erkenntnisse und Genderaspekte verstärkt zur Geltung zu bringen.

Beschluss 7

Die Landessynode bittet insbesondere die Männer in unserer Kirche, die kulturell-gesellschaftlichen und individuellen Ursachen von Ungerechtigkeit im Zusammenleben von Frauen und Männern aufzuarbeiten und die Veränderung von Männerbildern und Männerrollen fortzusetzen. Darüber hinaus empfiehlt sie, die Arbeit von Männern bei der Thematisierung von „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ weiter zu entwickeln.

Die Männerarbeit hat auf unterschiedlichen Ebenen die Themen der Ökumenischen Dekade bearbeitet. Exemplarisch werden im Folgenden die zentralen Landestagungen und die Arbeit des Referates für Männerfragen beschrieben. Die zentralen Landestagungen erreichen die Vorsitzenden und Obleute der gemeindlichen Männergruppen und vermitteln auf diese Weise die thematischen Impulse an die Basis. Das Referat für Männerfragen erreicht schwerpunktmäßig eher jüngere und kirchendistanzierte Männer.

Die Themen der Landestagungen gliedern sich nach folgenden Bereichen:

a) Männerbilder / Männerrollen

Grundlage war hier im Wesentlichen die große ökumenische Männerstudie der evangelischen und katholischen Männerarbeit „Männer im Aufbruch“ mit einer Differenzierung der bundesdeutschen Männerwelt (Traditionelle Männer – Neue Männer – Pragmatische Männer – Unsichere Männer). Ausgehend von dieser Studie wurden unterschiedliche Themenfelder genauer analysiert – so z.B. die Auswirkungen der Arbeitsmarktsituation auf männliches Selbstverständnis oder die Bedeutung von Gender-Mainstreaming für die Männerperspektive als strukturell eigenständige Dimension, was zugleich Veränderungen im Geschlechterverhältnis im Sinne größerer Gerechtigkeit ermöglicht.

b) Gewalt

Auch das Thema „Männliche Gewalt/Gewaltbereitschaft“ kam in der Studie zur Sprache. Es wurde in dreifacher Hinsicht vertieft:

1. Gewalt im Alltag – Strategien zu ihrer Überwindung;
2. Rechtsextremismus und Gewalt;

3. Überwindung von Gewalt und Terror im weltweiten Kontext.

Diese Themenfelder verstehen sich zugleich als Beitrag zur Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt. In diesem Zusammenhang wird auch die gängige Zuschreibung „Männliche Gewalttäter – weibliche Opfer“ problematisiert und differenziert.

c) Spiritualität

Ein wichtiger Punkt der Studie war schließlich die Frage nach männlicher Spiritualität, wo gerade bei den sogenannten neuen Männern erhebliche Defizite festgestellt wurden. Mit zwei Schwerpunktthemen hat die Männerarbeit darauf reagiert:

- a) die befreiende Tradition des christlichen Glaubens, ausgehend von Psalm 31,9;
- b) die Bedeutung der Ruhe für männliche Existenz vor dem Hintergrund von Hebräer 4,9.

Das Referat für Männerfragen wendet sich mit thematischen Bildungsseminaren an Männer, aber auch an Männer und Frauen, um den Dialog zu fördern und geschlechtsspezifische Perspektiven zu thematisieren.

Die einzelnen Seminarthemen sind alltags- und problemlösungsorientiert und ergeben sich aus den unterschiedlichen Lebenskontexten von Männern und Frauen.

Insbesondere kreative Methoden und Arbeitsansätze bestimmen neben der verbalen Auseinandersetzung das Semingesehen, um geschlechtsspezifische Sichtweisen und Differenzen transparent zu machen und ggf. geeignete Handlungs- und Bewältigungsstrategien zu entwickeln.

Mit Blick auf die Gewaltthematik hat die Männerarbeit in Kooperation mit den Evangelischen Sozialseminaren und dem Ev. Gemeindedienst in Bielefeld ein Modellprojekt mit dem Namen GANG (Gewaltig Aber Nicht Gewalttätig) entwickelt, welches sich gezielt an Männer im offenen Strafvollzug wendet. Im Zuge einer Seminarwoche sollen Männern mit ihrer eigenen Gewalterfahrung – sowohl als Täter wie auch als Opfer - in Kontakt gebracht

und alternative Konfliktlösungsstrategien entwickelt werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der positiven Rückmeldungen aus der Justiz hat in diesem Jahr bereits das zweite Präventionsseminar stattgefunden. Weitere sind geplant.

Eine weitere Ebene, mit Männern die Veränderung von Männerrollen und -bildern zu thematisieren und Konsequenzen für die Gestaltung der Vaterrolle abzuleiten, ergibt sich durch Vater-Kind-Seminare, von denen seit 1998 weit über 100 stattgefunden haben. Die Seminare bieten eine wirksame Möglichkeit, Rollenmuster bei der Ausgestaltung der Elternrolle anzusprechen und nach Spiel – und Entwicklungsräumen zu suchen, die Vätern, Müttern und Kindern zu Gute kommen.

Gerade im Kontext von Gender-Mainstreaming ist ein strukturierter Dialog zwischen Frauen und Männern unerlässlich. Frauenreferat und Männerarbeit führen daher jährlich ein gemeinsames Genderforum im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt durch. Die bisherigen Veranstaltungen erfolgten zu den Themen „Frauen und Männer für einen geschlechterdifferenten Blick auf die Gewaltproblematik“ und „Männliche Gewalttäter - weibliche Friedensstifterinnen – Bilder und (Vor)Urteile über männliche und weibliche Gewalt.“

Beschluss 8

Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, dass in der Tradition der Dekadegottesdienste ein Sonntagsgottesdienst im Kirchenjahr unter dem Arbeitsthema „Gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern“ gefeiert wird. Sie bittet die bisher beteiligten Ämter und Werke, gemeinsam mit der Arbeitsstelle „Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ entsprechendes Material zu erstellen. Dies soll in Abstimmung mit den Geschwisterkirchen (z.B. Rheinland) und der EKD geschehen.

Die Gottesdienste am 14. Sonntag nach Trinitatis sollten in den fünf Jahren nach dem Ende der ersten Dekade den Themenkomplex „gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männer in der Kirche“ fortführen und wach halten. Diese Fortführung bzw. das „Wachhalten“ der

Frage nach Gerechtigkeit für Frauen ist durch den „Dekade-Gottesdienst“ – so die übereinstimmende Meinung aus den Kirchenkreisen – teilweise gelungen und dort engagiert aufgegriffen worden. Teilweise ist jedoch weder das bestehende Materialangebot, noch der besondere Charakter des Sonntags selbst wahrgenommen worden.

Zur Vorbereitung wurde jährlich ein Materialheft mit folgenden Materialien erarbeitet und herausgegeben. Folgende Aspekte standen im Mittelpunkt:

2003 – Globalisierung: Frauen schaffen – wer schafft ihnen Recht – Kirchenkreis Paderborn

2002 – Häusliche Gewalt: Und niemand glaubte ihr – Kirchenkreis Unna

2001- Gott hat mir einen anderen Nachkommen gegeben ... Kirchenkreise Herford und Minden

2000- Dien(s)t Macht Gemeinschaft – Kirchenkreis Bochum

1999 – Schwestern im Widerstand: Vasti und Ester – Kirchenkreis Steinfurt – Coesfeld - Borken

Nur durch die starke Beteiligung der Frauenreferentinnen in den Kirchenkreisen wurden die Gottesdienst-Materialhefte möglich. Anders als im gefassten Beschluss der Landessynode 1998 haben Frauenreferentinnen oft zusammen mit Frauen-Gottesdienstgruppen die Verantwortung für die Gestaltung der Hefte übernommen. Die Herausgabe erfolgte dann in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle MÖWe. Eine lokale Vorbereitungsgruppe kann spezieller und intensiver die Frage der gerechten Gemeinschaft von Männern und Frauen beispielhaft und konkret erarbeiten. So wurde die Vorbereitung des Gottesdienstmaterials zugleich ein wichtiges Element der kreiskirchlichen Bewusstseinsarbeit zu Genderthemen.

Im Jahr 2003 wurde die neue westfälische Schwerpunktsetzung (Jahresthema) innerhalb der Dekade zur Überwindung von Gewalt auch bewusst im Rahmen der ökumenischen Frauenarbeit aufgegriffen.

Das neuen Gottesdienst-Materialheft für 2003 “Frauen schaffen – wer schafft ihnen Recht“ enthält eine feministische Analyse von Weltwirtschaft, Globalisierung und Frauen-Armut in Deutschland. Es sollte 2003 ausgewertet werden, inwieweit diese bewusste thematische

Annäherung an die westfälischen Jahresthemen der Dekade, den Aspekt ‚Gerechtigkeit für Frauen‘ in der zweiten Dekade verankern kann.

Die Verortung des Materialheftes Jahr für Jahr in einem anderen Kirchenkreis hat sich als sinnvoll erwiesen. Hier hat die Praxis selbst den Beschluss korrigiert und zugleich auch mit intensivem Leben und Erleben gefüllt. Die Kirchenleitung nimmt dankbar die Kirchenkreisinitiativen wahr und bittet alle Kirchenkreise, sich an der Gestaltung des Materialheftes zu beteiligen.

Es ist zu prüfen, ob der Kollektenzweck am 14. Sonntag nach Trinitatis mit der Thematik des besonderen Gottesdienstes abgestimmt werden kann. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Hinweise im Gottesdienstatlas würden helfen, den besonderen Charakter des Gottesdienstes und die Verankerung der Dekadethemen im gottesdienstlichen Leben auch für kirchenfernere Menschen deutlich zu machen.

Beschluss 9

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die zu erwartenden Arbeitsergebnisse der 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Implikation der ökumenischen Neuverpflichtung und der nationalen sowie der internationalen Dekade – Auswertung für die Weiterarbeit der Ev. Kirche von Westfalen nutzbar zu machen und bei der nächsten Synode darüber zu berichten.

„Jede Form von Gewalt gegen Frauen ist Sünde; Beherrschung und Diskriminierung von Frauen ist zu beenden.“ – So heißt es im Bericht von der Vollversammlung des ÖRK, den die beiden westfälischen Delegierten, Frau Christa Kronshage und Pfr. Dr. Jens Dechow gemeinsam mit der Besucherin Anja Vollendorff, der Landessynode 1999 vorlegten.

Dieser Kernsatz entstammt den Beratungen und Berichten des Dekade-Festivals in Harare und wurde so von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) beschlossen.

Auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist diese dogmatische Aussage rezipiert worden. Dies führte auf der Landessynode 1999 zu dem Beschluss gegen genitale Verstümmelung von Frauen und Mädchen.

Diese Erklärung von Harare hat jedoch nicht nachhaltig in unserer Kirche über die Landessynode 1999 gewirkt. Als der Reformierte Weltbund 1982 festhielt: „Apartheid is a sin“ – Apartheid ist Sünde, zog dies viele Kampagnen, Initiativen und Beratungen nach sich bis hin zu kirchenrechtlichen Überlegungen und Beschlüssen. Solche Wirkung ist von Harare nicht ausgegangen bzw. festzustellen. Weder wurde Gewalt gegen Frauen zur Bekenntnisfrage („status confessionis“), noch wurde ein Prozess zu dem gemeinsamen Bekenntnis hin („progressus confessionis“) ausgerufen.

Ein weiterer Aspekt der Rezeption von Harare sind Fragen christlicher Ethik.

Im o.g. Bericht von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen halten die drei westfälischen Teilnehmenden fest:

„Der Diskussionsverlauf in Harare hat ... gezeigt, dass die ökumenische Bewegung auf Dauer den ethischen Fragen zum Thema menschlicher Sexualität nicht ausweichen kann. Dies kann in ökumenischer Weite allerdings nur dann gelingen, wenn die Mitgliedskirchen des ÖRK und damit auch die EKvW dazu bereit sind, sich selbst der Auseinandersetzung mit diesen Fragen zu öffnen.“

Fragen nach einer der Zeit und den Herausforderungen angemessenen Sexual- und Sozialethik sind seit 1999 noch einmal verstärkt gestellt worden. Insbesondere in den ökumenischen Kontakten und Gesprächen mit den Partnerkirchen im Süden und Osten stehen diese Fragen mehr oder weniger offen auf der Tagesordnung. Im Arbeitsbereich „Gerechtigkeit für Frauen“ der Arbeitsstelle MÖWe werden diese jetzt aufgegriffen und führen zu neuen Schwerpunktsetzungen (HIV/AIDS, Veränderungen von Sexualethik, interkulturelle Frauenarbeit etc.).

Beschluss 10

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass die Weiterarbeit an den Themen der „Ökumenischen Dekade“ in den Strukturen unserer Landeskirche verankert wird. Daher soll der Arbeitsbereich „Gerechtigkeit für Frauen“ in die Arbeit der westfälischen Arbeitsstelle „Mission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung“ (MÖWe) integriert werden. Die Landessynode geht davon aus, dass das Thema „Gerechtigkeit für Frauen“ selbstverständlicher Bestandteil auch der Arbeit ihres ständigen Ausschusses für Mission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung ist.

Ausgehend von dem Beschluss der Landessynode 1998 wurde zum 01. Januar 1999 in der Arbeitsstelle „Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe)“ der Arbeitsbereich „Gerechtigkeit für Frauen“ eingerichtet.

Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde die Pfarrerin i.E. Stephanie Lüders betraut, die zuvor in der Arbeitsstelle zur „Ökumenischen Dekade – Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ in Soest ihren Dienst versah.

Schwerpunkt der Arbeit in den ersten Jahren war die Institutionalisierung dieses Arbeitsbereiches, der die Bearbeitung der Themen „Gewalt gegen Frauen, Sexualität, Spiritualität, Globalisierung, Rassismus, wirtschaftliche Gerechtigkeit und Partizipation“ in geschlechtsspezifischer Perspektive in ökumenischer Vernetzung aufnimmt und vorantreibt.

Gleichzeitig hat der Arbeitsbereich die Querschnittsfunktion, die Perspektive von Frauen in die gesamte Arbeit der Arbeitsstelle MÖWe einzutragen und die Arbeit aus geschlechtsspezifischer Sicht zu reflektieren.

Die Integration des Arbeitsbereiches „Gerechtigkeit für Frauen“ in die Arbeitsstelle MÖWe erfolgte nicht kontinuierlich. Längere Vakanzen im Personalbereich erschwerten diesen Prozess.

Diese Stelle ist strukturell wenig abgesichert, weil es sich um eine auf 3 Jahre befristete Entsendungsdienststelle handelt. Der Dienstumfang schwankt je nach Dienstantrag der Stelleninhaberin. Die Arbeit erfordert jedoch Kontinuität und Nachhaltigkeit.

Der ständige Ausschuss für Mission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung identifiziert sich nach Aussage seiner Vorsitzenden Christa Kronshage in hohem Maße mit den Beschlüssen, die die Landessynode 1998 im Anschluss an die Dekade gefasst hat und nimmt die Anliegen der Dekade in seiner Arbeit auf. Er ist paritätisch mit Frauen und Männern besetzt und hat bislang durch die Mitarbeit von Dr. Hanni Berthold bzw. Heike Scherer eng mit dem landeskirchlichen Frauenreferat kooperiert. *„Wir haben zwei Unterausschüsse, die beide von Frauen geleitet werden. Auch unser Ausschuss hat eine Frau als Leitung und als Stellvertreterin. ... Und mindestens der UCC-Ausschuss ist paritätisch besetzt. Und das steht nicht nur einfach auf dem Papier. Auch das, was die Frauen fachlich einbringen, qualitativ und quantitativ, kann sich sehen lassen“*. So die Vorsitzende. Insbesondere im United Church of Christ- (UCC) Unterausschuss spielt das Thema der Geschlechtergerechtigkeit eine große Rolle. Im Frauenreferat wurden die Gender Guidelines der United Church of Canada (UCCan) übersetzt und publiziert und sind durch den Ausschuss in den Rat der Evangelischen Kirchen der Union (EKU – jetzt UEK – Union Evangelischer Kirchen) gelangt. *„Das UCC-Forum hat mehrfach Themen gehabt, die sich mit der Gerechtigkeit für Männer und Frauen beschäftigen. Es ist ein latent immer vorhandenes Thema.“* Im Kontakt mit Orthodoxen Kirchen bemüht sich der Ausschuss, die biblisch fundierte Position der EKvW zur Teilhabe von Frauen an allen kirchlichen Ämtern offen zu vertreten. Wie es schon in Harare beim Dekadefestival eine deutliche Kritik von orthodoxer Seite an der Benutzung inklusiver Sprache, der Gleichstellung von Frauen, die das Recht auf Ordination einschließt, gab, so ist dies gerade auch in den letzten Jahren der Auseinandersetzung im Ökumenischen Rat der Kirchen mit den orthodoxen Mitgliedskirchen ein ständiges Thema geblieben.

Daher hat die Kirchenleitung in ihrer Stellungnahme zum „Abschlussbericht der Sonderkommission zur Orthodoxen Mitarbeit im Ökumenischen Rat der Kirchen“ und dessen Beratung in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 20.2.2003 festgehalten:

*„Die gleichberechtigte **Teilhabe von Männern und Frauen** sowohl im Gottesdienst wie im kirchlichen Leitungshandeln ist für die Evangelische Kirche von Westfalen im Evangelium begründet. In dieser gleichberechtigten Gemeinschaft in Amt und Dienst erkennen wir das Zeichen für die Verheißung, die der Apostel Paulus über die Kirche spricht: ‚Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn*

ihre seid allesamt einer in Christus Jesus.' (Galater 3,28). Eine gerechte Sprache in Gebet und Verkündigung entspricht diesem Selbstverständnis. Für die zukünftige Ökumenische Gemeinschaft zwischen der Orthodoxie und den Kirchen der Reformation ist es wichtig, dass dieses evangelische Verständnis der Botschaft Jesu Christi als eine theologisch-geistlich verantwortete Einsicht anerkannt wird.

Die gegenseitige Achtung und Anerkennung und damit die Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen werden zunehmen, wenn wir gemeinsam uns ausrichten an Jesus Christus, der die Kirche zur Einheit ruft, ‚damit die Welt glaube‘.“

Die Vergaberichtlinien der EKvW von 1997, nach denen kirchliche Mittel an Partnerkirchen und -projekte verteilt werden, nennen Gerechtigkeit für Frauen als eines von vier Kriterien mit der ausdrücklichen Maßgabe einer speziellen Förderung von Frauen. Der Hintergrund ist nicht nur theologischer, sondern auch praktischer Natur, denn: *„Es sind die von Frauen getragenen Projekte, die am besten funktionieren und die am saubersten abrechnen.“*

Die EKvW versucht darauf hinzuwirken, dass ökumenische Gastdelegationen paritätisch besetzt sind. *„Wir bitten darum, bitten auch dringlich, Frauen zu beteiligen, aber das passiert eben nicht immer. Bei unseren eigenen Delegationen achten wir schon darauf, dass wir adäquat besetzt sind. Das gelingt auch meistens. Als wir in Minsk in Weißrussland bei der russisch-orthodoxen Kirche waren, ist der Präses mit vier Frauen gefahren. Das war eine nonverbale Predigt.“*

Die aktuelle Dekade zur Überwindung von Gewalt nimmt mit dem Jahresthema „Gewalt gegen Frauen“ die „alte“ Dekade wieder auf. *„Ich denke, wir können nicht hinter das zurück, was die Dekade uns eingebracht hat. Ich sehe auch wenige, die dahinter zurück wollen. Ich sehe viele, die noch viel lernen müssen. Ich denke, wir sind insgesamt auf einem guten Weg. ... Es ist natürlich eine Frage, wie wir selber da am Ball bleiben und das wach halten. ... Ich würde davon träumen, dass das Thema irgendwann kein Thema mehr sein muss, sondern ein Stück Selbstverständlichkeit gewonnen hat. Das würde ich mir sehr wünschen. Ich weiß, dass das noch ein weiter Weg ist, aber ich sehe auch, dass wir dem näher kommen. Das wäre mein Traum, wenn man es irgendwann nicht mehr benennen müsste.“*

Das operationale Geschäft sieht der Ausschuss weitgehend an die Arbeitsstelle „Gerechtigkeit für Frauen“ im Rahmen der MÖWe delegiert.

Noch einmal die Vorsitzende *„Es war die Initiative des Ausschusses, dass damals die Dekadestelle eingerichtet wurde, und dass sie nach der Auflösung übernommen wurde in die MÖWe als Arbeitsstelle Gerechtigkeit für Frauen.“*

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Neue Herausforderungen der Gentechnik und der Biowissenschaften

Ein Bericht der Arbeitsgruppe
„Ethische Fragen der Gentechnik“

Die Landesynode der EKvW im Jahr 2000 hat mit Beschluss Nr. 94 die Kirchenleitung gebeten, „eine Arbeitsgruppe zu berufen, die die Entwicklungen der Biotechnologien und genetischen Forschungen verfolgt und ethische Beiträge zum kirchlichen und gesellschaftlichen Diskurs leistet.“ Die Kirchenleitung hat diese Berufung im März 2001 vorgenommen.

Die interdisziplinär zusammen gesetzte Arbeitsgruppe hatte sich zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Überblick über aktuelle Entwicklungen der Gentechnik verschafft. Als beratungswürdig wurden dabei die folgenden Sachthemen eingestuft:

- Präimplantationsdiagnostik, Stammzellen, Embryonenschutz
- Gendiagnostik
- Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel
- Patentierung von biotechnologischen Erfindungen
- Gentechnik in der Landwirtschaft
- Humangenetische Beratung.

Genannt wurden weitere medizinethische Fragestellungen, die jedoch keinen direkten Bezug zum Arbeitsauftrag Gentechnik besitzen: menschenwürdiges Sterben, Organtransplantation.

Als erstes Arbeitsergebnis legte die Arbeitsgruppe der Synode 2001 einen Bericht zu „Entwicklungen und Tendenzen in den modernen Biowissenschaften“ vor.

Die Arbeitsgruppe verständigte sich nach eingehender Beratung darauf, sich auf ein Schwerpunktthema zu konzentrieren und dieses sorgfältig zu analysieren und zu diskutieren. Sie beschloss, sich zunächst dem Thema Präimplantationsdiagnostik zuzuwenden. Diese diagnostische Methode wird im Ausland bei menschlichen Embryonen durchgeführt, die bei einer in-vitro-Fertilisation außerhalb des Mutterleibs gezeugt wurden. Da es bei dieser Methodik zu einer Selektion des werdenden menschlichen Lebens kommt, ist diese Methode sehr umstritten und bisher in Deutschland gesetzlich verboten.

Die Arbeitsgruppe hat sich sehr ausführlich mit dieser Problematik auseinander gesetzt und die Studie „Ethische Überlegungen zum Umgang mit der Präimplantationsdiagnostik“ verfasst. Der Text wurde von der Kirchenleitung gebilligt und den Kirchengemeinden für ihre Beratungen empfohlen. Er wurde in der Reihe „Materialien für den Dienst“ als Heft 1/2003 publiziert und als Datei in das Internet eingestellt. Die Studie stieß auf bundesweites Interesse und wurde stark nachgefragt.

Die Arbeitsgruppe stellte weiterhin eine Arbeitsmappe für die Beschäftigung mit dem Thema Präimplantationsdiagnostik in den Gemeinden zusammen, die im Institut für Kirche und Gesellschaft abgerufen werden kann.

Die Arbeitsgruppe vereinbarte, in der noch verbleibenden Zeit ihres Arbeitsauftrages die Problematik der gesellschaftlichen Auswirkungen der genetischen Diagnostik zu diskutieren. Es ist vorgesehen, hierzu eine Studie bis zum Sommer 2004 fertig zu stellen.

Die Behandlung der ebenfalls im Jahr 2003 aktuellen Themenfelder wie Einführung gentechnisch veränderter Pflanzen in die europäische Landwirtschaft sowie als Konsequenz daraus das verstärkte Angebot von gentechnisch veränderten Lebensmitteln wurde von der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe abgelehnt, da die hierzu nötige Kompetenz bei dieser Zusammensetzung der Arbeitsgruppe nicht als gegeben erachtet wurde. Ähnliches ergab sich bei der Beratung über das Problemfeld der Patentierung biotechnologischer Erfindungen.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Humandienstleistungen gerecht gestalten

Bericht des Sozialausschusses zur
Zukunft der Arbeit

Die Landessynode 2001 hat mit Beschluss Nr. 165 die „Kirchenleitung beauftragt, einen Prozess in Gang zu setzen, der neue Vorschläge entwickelt, die geeignet sind, der Beschäftigungspolitik neue Impulse zu geben und dafür Sorge zu tragen, dass sich die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen weiterhin aktiv in die Beratungen des Bündnisses für Arbeit einbringen.“.

Der Sozialausschuss der EKvW, der sich seit Jahren immer wieder mit der Frage beschäftigt, welchen Beitrag die Kirchen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten können, hat im Auftrag der Kirchenleitung neue Wege kirchlichen Engagements erörtert. Einen Schwerpunkt sieht er im Ausbau der Humandienstleistungen. Er hat hierzu ein Thesenpapier erstellt, dem Erläuterungen beigegeben sind.

Die Kirchenleitung hat das Thesenpapier mit Dank zur Kenntnis genommen und legt es der Landessynode 2003 zur Kenntnisnahme vor (Anlage 1). Die Erläuterungen sind ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

Humandienstleistungen gerecht gestalten Ein Beitrag zur Zukunft der Arbeit

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich auf ihrer Landessynode 2001 zum wiederholten Male mit dem gesellschaftlichen Skandal der Massenarbeitslosigkeit befasst. Trotz jahrelanger Anstrengungen in Kirche und Gesellschaft für Menschen, die arbeitslos geworden sind, sind die Arbeitslosenzahlen weiterhin hoch. Aus diesem Grunde formulierte die Synode im Herbst 2001 „Wir brauchen neue Ideen und Ansätze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“. Dabei stellte sie weiterhin nüchtern fest, „da wir nicht auf die Wiederbelebung des klassischen Erwerbsarbeitsmodells mit dem Ziel der Vollbeschäftigung setzen können, brauchen wir offensichtlich einen Paradigmenwechsel. Wir müssen alter-native Denkansätze und Modelle für die Zukunft der Arbeit entdecken, die allen Mitgliedern der Gesellschaft sinnvolle Tätigkeit und gesichertes Einkommen garantieren.“ Die Landessynode knüpfte damit an Formulierungen des Gemeinsamen Sozialwortes der beiden Kirchen von 1997 an, in denen es heißt, „wenn die Volkswirtschaft unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht mehr in der Lage ist, alle erwerbstätigen Menschen zu beschäftigen, und gleichzeitig eine Auszehrung der unentgeltlichen und im Gemeinwohlinteresse unerlässlichen Tätigkeiten droht, so stellt sich der Politik einschließlich der Tarifpolitik die Aufgabe, hier entschieden gegen zu steuern.“ (Sozialwort der Kirchen , Ziffer 155)

1. Das vorliegende Thesenpapier will einen breiten gesellschaftlichen und kirchlichen Diskussionsprozess über Humandienstleistungen anregen und vertiefen, da hier sowohl für die Gestaltung der Zukunft der Arbeit wie auch für die Qualität der sozialen Sicherung wesentliche Weichenstellungen vorgenommen werden. Nach einem umfassenden Verständnis gehören zu Humandienstleistungen Bildungsaktivitäten, soziale Dienste und Gesundheitsleistungen ebenso wie vielfältige Tätigkeiten im Sport- und Freizeitbereich. Sie sind ein Beschäftigungsfeld, in dem einerseits die Erschließung von Beschäftigungspotenzialen und der Abbau offenkundiger Versorgungsdefizite möglich und notwendig ist und das andererseits auf Grund der Notwendigkeit eines Umbaus des Sozialstaats vor tiefgreifenden Veränderungen steht. Veränderungen in diesem Bereich haben weitreichende Auswirkungen auf die allgemeine Beschäftigungssituation, da soziale Humandienstleistungen in einem

hohen Maße durch Sozialabgaben finanziert werden und somit die als problematisch eingeschätzte Höhe der Lohnnebenkosten in den übrigen Sektoren der Wirtschaft mit verursachen.

2. Trotz des ökonomischen Megatrends einer Ausweitung des Dienstleistungsbereichs in den letzten Jahrzehnten stagniert in dem Bereich der Humandienstleistungen die Beschäftigungsentwicklung, da diese – vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Pflege – durch öffentliche Kassen – entweder durch die gesetzlichen Pflichtversicherungen oder durch direkte Steuern – finanziert werden, was angesichts einer Abgabenquote von über 40%, einer Staatsquote von rund 48%, einer Sozialquote von rund 33% sowie einer wachsenden öffentlichen Verschuldung die drängende Frage aufwirft, wie unter diesen Bedingungen der wachsende Bedarf etwa im Gesundheits- und Pflegebereich oder in der Jugend- und Familienhilfe zu finanzieren sein wird.

3. Dementsprechend ist es eine vorrangige Aufgabe der Politik, diejenigen sozialen Systeme, die das Funktionieren der Humandienstleistungen gewährleisten sollen, gemäß dem Leitbild der Gerechtigkeit so zu reformieren, dass vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen die steigenden Bedarfe qualitativ hochwertig und möglichst effizient befriedigt werden. Dabei ist die gerechtigkeitsethische Perspektive um die Steigerung und die Ausbalancierung des Wohls von vier Gruppen bemüht, die im Zusammenhang mit Humandienstleistungen zu nennen sind:

- Diejenigen, die Humandienstleistungen als Arbeitnehmer erbringen (z.B. Krankenschwestern),
- Diejenigen, die Humandienstleistungen als Arbeitgeber erbringen (z.B. Krankenhäuser.),
- Diejenigen, die Humandienstleistungen bezahlen,
- Diejenigen, die Humandienstleistungen nachfragen (z.B. Patienten).

4. Unstrittig ist, dass umfassende Reformen im Sozialsystem und auf dem Arbeitsmarkt notwendig sind. Wie die Rahmenordnung für Humandienstleistungen gestaltet sein soll, damit das Gemeinwohl am besten verwirklicht werden kann, darüber gibt es eine prinzipielle Auseinandersetzung. Es stehen sich zwei ordnungspolitische Idealtypen gegenüber, nämlich: - die Steuerung über zentral gelenkte staatliche Bürokratien oder - die Steuerung

über von dezentralen Entscheidungen bestimmte Marktsysteme. Daraus resultieren Denk- und Diskussionsblockaden, die weithin zu Blockaden des politischen Handelns führen. Wir wollen mit diesen Thesen dazu beitragen, diese Blockaden zu überwinden und sachorientiert nach zustimmungsfähigen Ansätzen für Reformen zu suchen.

5. Eine gemeinsame Zielperspektive aller Betroffenen besteht in der Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Organisations- und Arbeitsabläufe im Bereich der Humandienstleistungen. Zwar werden in Deutschland im europäischen Vergleich hohe Beträge für einzelne Bereiche der Humandienstleistungen – nicht zuletzt im Gesundheitswesen – aufgebracht, dennoch liegt das Leistungsniveau z.T. unter dem anderer Länder. Es ist daher eine grundlegende Herausforderung, die in der Öffentlichkeit meist einseitig geführte Kostendiskussion in eine Qualitätsdiskussion zu überführen. Die transparente Darstellung und Berücksichtigung von Qualitätsnormen muss den Ausgangspunkt aller Reformvorschläge für den Bereich von Humandienstleistungen markieren. Die Qualitätsdiskussion ist schließlich auch deshalb zu führen, weil eine nicht zufriedenstellende Qualität in der Regel hohe Folgekosten verursacht.

6. Im Mittelpunkt einer Reform sozialer Dienstleistungen muss der Mensch mit seinen sozialen und medizinischen Bedürfnissen und im ausgewogenen Verhältnis dazu der mündige und zur Eigenverantwortung befähigte Nachfrager bzw. dessen Vertreter stehen. Darum kommt es für die Zukunft darauf an, auf der Grundlage klar definierter und auch kontrollierter Leistungsstandards und eines „starken Sozialstaats“ Wettbewerbsstrukturen im Bereich der Humandienstleistungen dort, wo es sinnvoll (z.B. zwischen den Krankenkassen, aber auch zwischen Anbietern) ist, zu verstärken bzw. erst zu entwickeln. Der nach wie vor stark eingeschränkte Markt sozialer Dienstleistungen sollte weiter geöffnet werden, da dies ein Weg zu einer nachhaltigen Verbesserung der Effizienz sein kann. Insbesondere sind für die Nachfrager mehr Wahlmöglichkeiten zu schaffen, sei es durch unterschiedlich ausgerichtete Leistungsangebote der Kranken- und Pflegeversicherungen, sei es durch Informationen, welche transparent die Leistungen von Ärzten, Krankenhäusern, Medikamenten oder auch Schulen darlegen u.a..

7. Eine gut ausgebildete Mitarbeiterschaft ist neben professionell geführten Anbietern die notwendige Voraussetzung, um tatsächlich die Wahlmöglichkeiten auf der Grundlage definierter Qualitätsstandards zu nutzen. Insbesondere für den Bereich der Humandienstleistungen ist ein hohes Niveau der Ausbildung und Weiterbildung unabdingbar, da gerade für „soziale Kompetenz“ eine hohe Motivation erforderlich ist. Es sind hier die entsprechenden Berufsbilder weiter zu entwickeln und die Professionalitätsstandards durch Bildungsprozesse zu sichern.

8. Die Organisation der Humandienstleistungen speziell in den sozialen und in den Gesundheits-Diensten folgt in Deutschland wesentlich einem Nachsorgemuster, d.h. es wird wesentlich auf den Eintritt von Not- und Problemlagen reagiert. Demgegenüber ist mit Nachdruck auf die wachsende Bedeutung von Vorsorgemaßnahmen hinzuweisen. Somit ist durch die Verbesserung einer Infrastruktur von Institutionen, die dazu beitragen, dass die Entstehung von Notlagen deutlich verringert wird, ein Weg zu beschreiten, der die Notwendigkeit von Nachsorge zu minimieren vermag. Eine solche Umorientierung führt neben einer Verbesserung der Lebensqualität auch zu einer Kostensenkung.

Wenn im Bereich der Humandienstleistungen durch eine hier in wesentlichen Grundzügen skizzierte Reform des Gesundheits- und des Pflegesystems eine Erhöhung der Effektivität und der Effizienz gelingt, wenn sich professionelle Standards mit ihren nachhaltigen Wirkungen auf allen Ebenen des Handelns noch besser implementieren lassen und eine stärker leistungsbezogene Reform der tariflichen Vergütung gelingt, könnten beträchtliche Mittel eingespart werden, was zu einer deutlichen Senkung der Lohnnebenkosten führen könnte.

9. Mit dieser Option befürwortet die Evangelische Kirche von Westfalen grundlegende und nachhaltige Reformen in der Organisation der Humandienstleistungen, speziell im Gesundheits- und Pflegebereich. Die Grundentscheidung des deutschen Sozialsystems mit dem Gedanken einer solidarischen Umverteilung zu Gunsten der Benachteiligten und Leistungsschwächeren muss unangetastet bleiben. Angesichts veränderter ökonomischer, arbeitsmarktpolitischer und sozialkultureller Bedingungen ist gegenwärtig eine grundlegende Verständigung darüber notwendig, was wir unter Solidarität verstehen wollen. Der Rat der EKD hat in seiner Erklärung „Solidarität und Wettbewerb“ im Blick auf die Finanzierung der Gesundheitsversorgung in diesem Sinn von „einer allgemeinen Versicherungspflicht für

jede Bürgerin und jeden Bürger“ gesprochen, um die Beitragsbemessungsgrundlagen zu verbreitern.

10. Neben einer verbesserten Qualität sowie einer auf Grund der effizienteren Organisation und einer auch durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen ermöglichten Senkung der Krankenkassenbeiträge – ist darüber hinaus auf die wachsenden Bedarfe von Humandienstleistungen zu reagieren. Dementsprechend ist zu fragen, inwieweit auf dem Weg der Steuerfinanzierung finanzielle Ressourcen für wichtige andere Felder von Humandienstleistungen, insbesondere für Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, aufzubringen sind. Im Sinn der sozialetischen Zielvorstellung, Menschen zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu befähigen, wie es das Kriterium der Befähigungsgerechtigkeit als eine Ausgestaltung des Postulats der Chancengleichheit einfordert, ist es unabdingbar, dass sozialisationsfördernde Einrichtungen und Bildungsinstitutionen von der Gesellschaft in angemessener Zahl und Ausstattung bereitzustellen sind. Sozialisations- und Bildungsprozesse sind in elementarer Weise die Voraussetzung für die Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Lebensführung, gravierende Startnachteile in diesen Bereichen sind später nur schwer oder kaum auszugleichen. Auch aus einem wohlverstandenen Eigeninteresse der Gesellschaft heraus, die einerseits auf qualifizierte Menschen angewiesen ist und auf die andererseits hohe Folgekosten bei gravierenden Sozialisationsdefiziten zukommen, sollte diese Perspektive bei den Überlegungen zur Zukunft der Humandienstleistungen berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen plädiert die Evangelische Kirche von Westfalen nachdrücklich für die Bereitstellung entsprechender Mittel zum Auf- und Ausbau solcher Dienste.

11. Die zukünftige Gestaltung des Sozial-, speziell des Gesundheitssystems lässt sich durch Reformen der sozialen Dienste, durch eine Verbesserung der Vorsorge und durch höhere Effizienz allein nicht bewerkstelligen. Gleichzeitig muss es darum gehen, die soziale Ausgrenzung der Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, zu vermeiden und zwar durch ihre individuelle Stabilisierung und soziale Integration in Institutionen des sogenannten Dritten Sektors, dem eine wichtige Rolle bei der Suche nach einem „neuen“ Arbeitsbegriff zukommt. In diesem Sinn kommt den freiwilligen solidarischen Einbindungen in Bürgerinitiativen, sozialen Bewegungen, Wohlfahrtsverbänden oder Selbsthilfegruppen eine

hohe Bedeutung für die Bildung der allgemeinen sozialen Wohlfahrt zu. Allerdings muss die in diesen Aussagen postulierte Erschließung sozialer Ressourcen in der Zivilgesellschaft und Aktivierung der Eigeninitiative zu einem ergänzenden und nicht zu einem ersetzenden Verhältnis gegenüber Markt und Staat führen. Das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürger und Bürgerinnen stellt keinen Ersatz für den Sozialstaat dar.

12. Kirche und Diakonie sind Handlungsfelder professioneller Humandienstleistungen wie auch zivilgesellschaftlichen Engagements. Das besondere Profil beider Bereiche wie auch ihre Verknüpfung sollen hier in exemplarischer Weise ausgestaltet werden. Die Diakonie und die Kirchen in ihrer Rolle als Volkskirchen verstehen es als eine zentrale, der christlichen Botschaft entsprechenden Aufgabe, zur Überwindung sozialer Segmentierung beizutragen und sorgfältig abgestimmte Angebotsstrukturen für unterschiedliche Bedarfslagen von Menschen zu entwickeln. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen dieser Arbeit mit Menschen in Bedarfslagen können Kirche und Diakonie qualifizierte Vorschläge zur Um- und Ausgestaltung der Systeme sozialer Sicherheit in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen.

13. Die demographischen Prognosen und sozialpolitischen Entwicklungen lassen schon jetzt erkennen, dass neue Betätigungsfelder entstehen und zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich werden. In den Bereichen der Pflege, Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Kindern, Behinderten und Alten wird der Bedarf auch in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen. Kirche und Diakonie sind herausgefordert, Arbeitsplätze zu sichern und wenn möglich zusätzliche zu schaffen. Der Ausbau der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, die Einführung der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, die verstärkte Umstellung der stationären Behindertenhilfe auf ambulant betreutes Wohnen bieten neue Betätigungsfelder bzw. die Möglichkeit zum Ausbau von Handlungsfeldern von Kirche und Diakonie. Hier werden in hohem Maße Fachkräfte benötigt. In Betracht kommen Arbeitsplätze des ersten Arbeitsmarktes mit existenzsichernden Einkommen. Da die andauernde Langzeitarbeitslosigkeit eine große Gruppe Menschen jeden Alters betrifft, verlangt es allerdings auch nach spezifischen Lösungen, die eine Beschäftigung mit sinnerfüllender Tätigkeit in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern im Rahmen eines zweiten Arbeitsmarktes sichern. Motivation, Qualifizierung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt müssen je-

doch kontinuierlich Bestandteil und Ziel dieser Aktivitäten sein. Die Auswirkungen der demographischen Prognosen und sozialpolitischen Entwicklungen machen einerseits zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich; andererseits sind erhebliche Finanzierungsrückgänge zu erwarten. Die gerechte Gestaltung der Humandienstleistungen ist deshalb zu verbinden mit der Suche nach alternativen, angemessenen Finanzierungsmöglichkeiten.

Humandienstleistungen gerecht gestalten

Ein Beitrag zur Zukunft der Arbeit

Erläuterungen

I. Einleitung

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich auf der Landessynode 2001 erneut mit dem gesellschaftlichen Skandal der Massenarbeitslosigkeit beschäftigt. Trotz jahrelanger Anstrengungen in Kirche und Gesellschaft für Menschen, die arbeitslos geworden sind, sind die Arbeitslosenzahlen weiterhin hoch. Aus diesem Grunde formulierte die Synode im Herbst 2001 „Wir brauchen neue Ideen und Ansätze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“. Dabei stellte sie weiterhin nüchtern fest, „da wir nicht auf die Wiederbelebung des klassischen Erwerbsarbeitsmodells mit dem Ziel der Vollbeschäftigung setzen können, brauchen wir offensichtlich einen Paradigmenwechsel. Wir müssen alternative Denkansätze und Modelle für die Zukunft der Arbeit entdecken, die allen Mitgliedern der Gesellschaft sinnvolle Tätigkeit und gesichertes Einkommen garantieren.“ Die Landessynode knüpfte damit an Formulierungen des Gemeinsamen Sozialwortes der beiden Kirchen von 1997 an, in denen es heißt, „wenn die Volkswirtschaft unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht mehr in der Lage ist, alle erwerbstätigen Menschen zu beschäftigen, und gleichzeitig eine Auszehrung der unentgeltlichen und im Gemeinwohlinteresse unerlässlichen Tätigkeiten droht, so stellt sich der Politik einschließlich der Tarifpolitik die Aufgabe, hier entschieden gegen zu steuern.“ (Sozialwort der Kirchen, Ziffer 155)

In besonderer Weise ist die Kirche im Blick auf ihre eigenen Handlungsfelder herausgefordert. Kirche und Diakonie zählen neben dem öffentlichen Dienst zu den größten Arbeitgeberinnen in Deutschland. Ökonomisch sind sie im wesentlichen als Anbieter von Humandienstleistungen zu klassifizieren. Zwar ist der Sprachgebrauch in Bezug auf Humandienstleistungen nicht einheitlich, aber nach einem umfassenden Verständnis gehören Bildungsaktivitäten, soziale Dienste und Gesundheitsleistungen ebenso wie vielfältige Tätigkeiten im Sport- und Freizeitbereich dazu.

Für das Thema „Zukunft der Arbeit“ ist dieser Bereich aus mehreren Gründen von grundlegender Bedeutung: zum einen ist dies ein Beschäftigungsfeld, in dem die Erschließung von Beschäftigungspotenzialen und der Abbau offenkundiger Versorgungsdefizite möglich und

notwendig ist, zum anderen werden soziale Humandienstleistungen in einem hohen Maße durch Sozialabgaben finanziert und sind somit Mitverursacher der als problematisch eingeschätzten Höhe der Lohnkosten in den übrigen Sektoren der Wirtschaft. Ferner handelt es sich um einen Sektor von Arbeit, der vom sogenannten Umbau des Sozialstaates empfindlich getroffen wird und Veränderungsprozesse nötig macht.

Aus christlicher Sicht ist „Arbeit“ ein Grunddatum menschlicher Existenz und als solche fundamental für das Wohl des Menschen, auch wenn sie nicht die Identität und Authentizität des Menschseins begründet. Unter den Bedingungen moderner Gesellschaften vollzieht sich die Beauftragung des Menschen als Ebenbild Gottes zur Weltgestaltung nicht ausschließlich, jedoch wesentlich im Rahmen der Erwerbsarbeit. Daher ist allen arbeitsfähigen Gliedern der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu sichern und sich dabei als für die Schaffung der Güter des gemeinsamen Lebens mitverantwortliche Personen zu erweisen.

Für die Kirche besteht ihre Verantwortung dementsprechend in vier Punkten. Es gilt:

- die Perspektive einer umfassenden Beteiligung aller an der Erwerbsarbeit in der Öffentlichkeit präsent zu halten,
- im Rahmen der eigenen Handlungsfelder die Sicherung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten,
- durch eigene Innovationen Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu zeigen,
- und den von Arbeitslosigkeit Betroffenen durch die Förderung von Arbeitslosenprojekten Perspektiven einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu vermitteln.

Das Thesenpapier will den Diskussionsprozess über die Gestaltung der Zukunft der Arbeit am Beispiel der Humandienstleistungen vertiefen. Hier werden wesentliche Weichenstellungen sowohl für die Beseitigung der immer noch hohen Arbeitslosigkeit wie auch für die Qualität der sozialen Sicherung vorgenommen. Uns geht es mit diesem Thesenpapier darum, eine sach- und menschengerechte Lösung der unterschiedlichen Bedarfe, des Arbeitskräfteangebots und der Finanzierungspotenziale zu erarbeiten. Unser Diskussionsbeitrag will den Maßstäben der Effizienz und Effektivität ebenso genügen wie dem Kriterium einer gerechten Bereitstellung der öffentlichen Güter sowie dem Ziel einer Humanisierung der Arbeitsbedingungen, was zur Verbesserung der Qualität der Lebensverhältnisse beiträgt. Damit stellen wir uns der grundlegenden Herausforderung, die in der Öffentlichkeit meist einseitig geführte Kosten- und Finanzierungsdiskussion in eine Qualitätsdiskussion

zu überführen. Als grundlegend betrachten wir dabei das Kriterium der Befähigungsgerechtigkeit. Gemeint ist damit die politische Aufgabe, soziale Institutionen des Bildungs- Gesundheits- und Sozialwesens zu schaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern zumindest eine elementare Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Darin sehen wir eine deutliche Umsetzung der vorrangigen Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten, wie es im Gemeinsamen Sozialwort der Kirchen formuliert worden ist. Wir plädieren nachdrücklich dafür, zukünftig die zentrale gesellschaftliche Aufgabe darin zu sehen, Sozialisations- und Bildungsprozesse zu fördern, um auf Dauer gravierende Startnachteile bei Menschen zu verhindern – zumal sie später nur schwer oder kaum auszugleichen sind.

II. Auf dem Weg in die Dienstleistungsgesellschaft? Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklung der Dienstleistungssektoren

1. Die Bedeutung des Dienstleistungssektors

In den vergangenen drei Jahrzehnten der wirtschaftlichen Entwicklung ist eine massive Verlagerung von der industriellen Produktion hin zum Dienstleistungssektor zu verzeichnen. Zu Beginn des Industrialisierungsprozesses betrug der Beitrag des Primärsektors (Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft u. a) zum Sozialprodukt rund 80%. Nur 10% entfielen auf Dienstleistungen sowie auf den gewerblichen Sektor. Im Zuge der Industrialisierung stieg der Beitrag des sekundären Sektors auf 40 bis 50%; öffentliche und private Dienstleistungen nahmen einen Umfang von rund 30% ein. In einem dritten Stadium der Entwicklung ging der Beitrag des gewerblichen Sektors auf 20 bis 30% zurück, der Anteil des Primärsektors, insbesondere der Landwirtschaft, wurde marginal, während der Dienstleistungsbereich weiter anwuchs und gegenwärtig einen Umfang von 60 bis 70% aller Tätigkeiten einnimmt. Ende der 1990er Jahre wurden in den USA 73%, in Frankreich 64%, in Japan 59%, in Großbritannien 55% und in Deutschland 54% des Sozialproduktes nicht mehr durch die Güterproduktion, sondern durch die Erbringung von Dienstleistungen erzeugt.

Die strukturelle Verschiebung von der Industrie zum Dienstleistungssektor wurde bereits in den 1940-er Jahren – vor allem von Jean Fourastié – prognostiziert, also zu einem Zeitpunkt, als die Nachkriegsentwicklung eine starke Expansion des verarbeitenden Gewerbes in Gang setzte. Fourastié betrachtete den Weg in die Dienstleistungsgesellschaft als einen gesetzmäßigen Vorgang: Dienstleistungen lassen sich nach seiner Meinung nicht rationali-

sieren. Auf dieser Annahme gründend prognostizierte er, dass der Dienstleistungssektor alle Arbeitskräfte aufnehmen würde, die im primären und sekundären Sektor freigesetzt werden.

Die Prognose Fourastiés hat sich jedoch nur bedingt erfüllt, da auch in einzelnen Sektoren des Dienstleistungsgewerbes auf Grund des massiven Einsatzes der Informationstechnologien Arbeitsplätze in erheblicher Weise fortgefallen sind. Richtig an seiner Prognose ist, dass dem Dienstleistungsbereich gesamtwirtschaftlich im Blick auf die Wertschöpfung wie auf die Beschäftigtenzahlen eine immer größere Bedeutung zukommt.

Auch in Zukunft gilt die Entwicklung des wachstumsträchtigen Dienstleistungssektors als eines der wichtigsten Instrumente zur Beseitigung der weiterhin hohen Arbeitslosigkeit. Eine wesentliche Triebkraft des sozialen und gesellschaftlichen Wandels ist das Interesse der Menschen an besseren Arbeits- und Lebensbedingungen. Insofern geht mit der Entwicklung von Dienstleistungen auch die Hoffnung einher, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Insbesondere der Dienstleistungssektor kann in Zukunft dazu beitragen, gesunderhaltende und befähigende Arbeitsbedingungen zu schaffen, die einen vorzeitigen Verschleiß verhindern und Motivation und Freude an der Arbeit erhalten.

Die Expansion von Beschäftigung im Dienstleistungsbereich erfordert offensive Beschäftigungsstrategien, die auf Innovation und Bildung setzen. In diesem Bereich verknüpfen sich die gegenwärtigen arbeitsmarktpolitischen Probleme. Einerseits geht es um die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die ein Angebot befriedigen, das auch gesellschaftlich nachgefragt wird. Zum anderen geht es um die Herstellung und den Erhalt der „Beschäftigungsbefähigung“ von Menschen, wie es unter den Bedingungen einer sich immer rasanter verändernden gesellschaftlichen Umwelt sinnvoll ist. Und zum dritten geht es um die Integration eines spezifischen Arbeitsvermögens, gekennzeichnet durch den Begriff der „sozialen Kompetenz“ in die Dienstleistungsarbeit, das in der Vergangenheit vorrangig außerhalb der Erwerbsarbeit angesiedelt war.

II.2. Was sind „Dienstleistungen“? Ein Definitionsversuch:

Dienstleistungen umfassen in der wirtschaftlichen Gesamtrechnung all jene Wirtschaftsbereiche, in denen keine dinglichen Waren produziert werden. Neben dieser negativen Definition werden in der Forschung Dienstleistungen als immaterielle Güter beschrieben, bei denen das Prinzip gilt, dass Produktion und Konsum zur gleichen Zeit und am gleichen Ort

erfolgen müssen. Jedoch ist diese wie weitere Definitionen nicht allgemeingültig, weil sich Gegenbeispiele finden lassen. Deswegen ist es sinnvoller, die Definition über vorhandene Felder von Dienstleistungen zu erfassen. Zudem liefert eine solche Beschreibung eine genauere Basis für die Beurteilung der oben beschriebenen Entwicklung. In der internationalen Statistik werden fünf Hauptgruppen unterschieden:

- Groß- und Einzelhandel, Hotel- und Gaststättengewerbe;
- Transport, Lagerung und Kommunikationswesen;
- Finanzwesen, Versicherungen und Immobilien;
- soziale und persönliche Dienstleistungen;
- öffentliche Dienstleistungen.

III. Die Besonderheiten der Humandienstleistungen

III.1 Der stetig wachsende Bedarf von Humandienstleistungen

Generell wird in dem Bereich der Humandienstleistungen in Deutschland ein recht hohes Potenzial bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze gesehen, weil sich hier ein weiterhin steigender Bedarf an gesellschaftlich notwendiger Tätigkeit aufzeigen lässt, der sich aus einer Vielzahl neuer Bedarfslagen, vor allem auf Grund der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen, veränderter Familienstrukturen, einer Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, einer Diversifizierung der Lebensformen und der demographischen Entwicklung, ergibt. Im Rahmen von internationalen Vergleichsstudien wie dem EU-Forschungsprojekt „New Forms of Employment and Working Time in the Service Economy“ zeigt sich, dass es in Deutschland einen entsprechenden Mangel an hochwertigen Dienstleistungen, wie z.B. in der Kinderbetreuung, dem Erziehungswesen und der Altenpflege gibt. Durch die gestiegene Frauenerwerbstätigkeit hat sich die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen erhöht ebenso wie das Angebot an Arbeitskräften in diesen Bereichen. Nach einer Modellrechnung des DIW wird z.B. die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland bis zum Jahre 2020 um mehr als 50 Prozent auf rund eine Million steigen. Diese Entwicklung wird zu einer Steigerung der Nachfrage nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegediensten führen. Und es macht ebenso die Aufwertung dieser Pflegedienstleistungen erforderlich, um qualifiziertes Personal für die entsprechenden Berufsfelder gewinnen zu können.

Trotz dieser gesellschaftlichen Megatrends, die auch zukünftig einen signifikanten Anstieg der Humandienstleistungen in Deutschland erwarten lassen, stagniert in diesem Bereich die Beschäftigungsentwicklung, im Unterschied zu den anderen Sektoren des Dienstleistungsbereichs (4. und 5. Subsektor, z.T. auch 1. Subsektor).

III.2 Die Herausforderung einer gerechten Ausbalancierung von wachsendem Bedarf und beschränkten Finanzierungsmöglichkeiten

Die meisten Humandienstleistungen – vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Pflege – werden durch öffentliche Kassen – entweder durch die gesetzlichen Pflichtversicherungen oder durch direkte Steuern – finanziert. Angesichts einer Abgabenquote von über 40%, einer Staatsquote von rund 48%, einer Sozialquote von rund 33% sowie einer wachsenden öffentlichen Verschuldung stellt sich die Frage, wie unter diesen Bedingungen der wachsende Bedarf etwa im Gesundheits- und Pflegebereich oder in der Jugendhilfe und Sozialisationsbegleitung in sozialen Brennpunkten zu finanzieren sein wird.

Hinzu kommt eine hohe Kostendynamik dieses Sektors. Deren Ursachen sind vielfältig und dürfen nicht monokausal auf ein Erklärungsmuster zurückgeführt werden. Neben der internen Kostendynamik etwa auf Grund des medizinisch-technischen Fortschritts und der demographischen Entwicklung in Deutschland ist auch die besondere Struktur der Humandienstleistungen unter ökonomischen Gesichtspunkten zu beachten.

Die strukturelle Eigenheit aller personennahen Dienstleistungen drückt sich darin aus, dass diese ihrem Wesen nach kaum oder gar nicht an weitreichenden Rationalisierungsmaßnahmen teilhaben können, wie sie in der industriellen Produktion und in vielen anderen Dienstleistungsbereichen üblich sind. Insofern werden die relativen Kosten der Humandienstleistungen ansteigen und deshalb volkswirtschaftlich in Zukunft noch stärker ins Gewicht fallen. In der Zeit zwischen 1970 und 2001 manifestiert sich diese Entwicklung bereits bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in einer stark gestiegenen Ausgabenquote. Während im Jahr 1970 erst 3,7% des Bruttosozialproduktes Deutschlands für die GKV ausgegeben wurden, waren es 2001 trotz vielfältiger Kostendämpfungsmaßnahmen schon 6,8% (vgl. Sachverständigenrat 2002, 164).

Dazu kommt, dass es einen über die Leistungen der gesetzlichen Versicherungen hinausgehenden steigenden Bedarf an Humandienstleistungen gibt, der in eine beträchtliche private Nachfrage nach Humandienstleistungen mündet, wie etwa die privaten Zahlungen für nicht-

evidenzbasierte medizinische Leistungen oder für Medikamente und Gesundheitsprodukte unterhalb der Verschreibungspflicht belegen. Daneben steigt auch diejenige private Nachfrage nach Humandienstleistungen an, die insbesondere in „gehobenen“ Bedürfnissen (Privatschulen, Haushaltsdienstleistungen, Wellness u.a.) begründet ist.

Schließlich lässt sich eine Ausweitung der privaten Nachfrage auch im Blick auf die Krankenversicherungen als der Finanzierungsbasis des Gesundheitssystems nachweisen, da die Bedeutung privater Krankenversicherungen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Diese bieten nach versicherungstechnischen Risikobestimmungen vertraglich spezifizierte Leistungen gegen entsprechende Beiträge an. Die Anzahl der privat Vollversicherten in Deutschland stieg von 4,8 Millionen im Jahr 1980 auf 7,5 Millionen im Jahr 2000 an. Ferner besteht die Möglichkeit einer privaten Zusatzversicherung für gesetzlich Versicherte, die bestimmte Sonderleistungen beinhalten. Hier lässt sich ein noch höherer Anstieg verzeichnen: von 1980 bis zum Jahr 2000 hat sich die Anzahl der Versicherten mit einer privaten Zusatzversicherung mehr als verdoppelt: von 3,7 Millionen auf 7,5 Millionen Versicherter. Ein weiterer Anstieg privater Krankenversicherungen ist wahrscheinlich und auch möglich, könnte jedoch je nach Rechtslage dann die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherungen einschränken, falls diese weniger hohe Einnahmen erzielen können und sich bei ihnen die Gruppen mit einem höheren Krankheitsrisiko sammeln.

Diese Entwicklungstendenzen zwingen dazu, nach einer Neubestimmung der Finanzierung der genannten Humandienstleistungen zu fragen. Insbesondere muss eine Neujustierung des Verhältnisses der privat und der öffentlich finanzierten Humandienstleistungen erarbeitet werden, die einerseits den skizzierten Entwicklungen und andererseits den grundlegenden Kriterien der Gerechtigkeit Rechnung trägt.

Die Zukunft der Humandienstleistungen, speziell der sozialen Dienste, wird damit zu einer gesellschaftlichen Schlüsselaufgabe, da hier die zukünftige Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Bereitstellung konditionaler Güter wie Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit und damit letztlich die gesellschaftlichen Integrationsmöglichkeiten und die Realisierung sozialer Gerechtigkeit insgesamt in besonderer Weise auf dem Spiel stehen.

Daraus erwächst für die Politik eine ständige Pflicht, diejenigen sozialen Systeme, die das Funktionieren der Humandienstleistungen gewährleisten sollen, immer wieder gemäß dem Leitbild der Gerechtigkeit so zu reformieren, dass vor dem Hintergrund sich ständig än-

dernder Rahmenbedingungen wie Rezessionen, Aufschwungphasen, technische Weiterentwicklungen und demographische Veränderungen die steigenden Bedarfe vor dem Hintergrund beschränkter Finanzierungsmöglichkeiten qualitativ hochwertig und möglichst effizient befriedigt werden. Dabei ist die gerechtigkeithetische Perspektive um die Steigerung und die Ausbalancierung des Wohls von vier Gruppen bemüht, die im Zusammenhang mit Humandienstleistungen zu nennen sind:

- Diejenigen, die Humandienstleistungen nachfragen (z.B. Patienten),
- Diejenigen, die Humandienstleistungen als Arbeitnehmer erbringen (z.B. Krankenschwestern);
- Diejenigen, die Humandienstleistungen als Arbeitgeber erbringen (z.B. Krankenhäuser);
- Diejenigen, die Humandienstleistungen bezahlen (z.B. Beitragszahler).

Bevor die Anliegen dieser Gruppen im einzelnen dargestellt und sozialetisch bewertet werden, soll zunächst der ordnungspolitische Grundkonflikt diskutiert werden, der gegenwärtig in Politik und Gesellschaft die Reformdiskussionen bestimmt.

IV. Wie viel Staat ist nötig – wie viel Markt ist möglich?

1. Die Gemeinwohlorientierung im ordnungspolitischen Grundkonflikt – Eine idealtypische Erörterung

Wie die staatliche Rahmenordnung für Humandienstleistungen gestaltet sein soll, damit das Gemeinwohl am besten verwirklicht werden kann, darüber gibt es eine prinzipielle Auseinandersetzung in Politik, Kirche und Gesellschaft. Die einen votieren in Richtung auf mehr staatliche bzw. zentrale Lenkung und Verwaltung, die anderen in Richtung auf mehr Eigenverantwortung und Selbstorganisation der Akteure in den Gesundheits-, Pflege-, Bildungs- und Rentensystemen. Hinter den beiden Richtungen stehen zwei ordnungspolitische Idealtypen, nämlich

- die Steuerung über zentral gelenkte staatliche Bürokratien oder
- die Steuerung über von dezentralen Entscheidungen bestimmte Marktsysteme.

Folgende Vor- und Nachteile bringen die beiden Optionen mit sich:

Mehr zentrale staatliche Bürokratie:

Vorteile:

- Wichtige soziale Güter wie z.B. Heilung von Krankheit und Pflege im Alter sind allen Bürgern und Bürgerinnen in gleichem Umfang zugänglich. Es wird ein Zwei-

Klassensystem ausgeschlossen, insbesondere können auf diese Weise chronisch Kranke und niedrigere Einkommensgruppen an den allgemeinen medizinischen und pflegerischen Standards partizipieren.

- Durch die Finanzierungspflicht (durch Steuern oder Pflichtversicherungen u.a.) sowie durch standardisierte Leistungsangebote wird dafür gesorgt, dass alle Nachfrager einen quantitativ zumindest ausreichenden und qualitativ gesicherten Schutz vor Krankheiten bzw. entsprechende Pflegeleistungen oder Rentenzahlungen erwerben.

Nachteile:

- Es ist mit ineffizienten Effekten der staatlichen Verwaltung zu rechnen, die keinem Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist und sich deshalb kaum verbessert.
- Die Berücksichtigung individueller Präferenzen ist unzureichend. Der einzelne kann nicht mehr entscheiden, wie viel seiner finanziellen Ressourcen er für Pflegeleistungen ausgeben will, da das Angebot staatlich reglementiert wird. So bleibt aber immer unsicher, ob das staatliche Angebot nicht hinter der Nachfrage zurückbleibt bzw. ob nicht in Teilbereichen auch ein Überangebot da ist, welches nur deshalb genutzt wird, weil die Nachfrage nach Leistungen in diesem System nichts kostet.
- Sozialsysteme können hier zu Instrumenten der kollektiven Selbstausbeutung werden. D.h. jeder versucht, so viele Leistungen zu beanspruchen, wie es möglich ist, um den Betrag, den er zwangsweise eingezahlt hat, „wieder herauszubekommen“. Für diese Annahme spricht auch, dass anders als in Marktbeziehungen hier kein zahlender Kunde an einer Begrenzung der Leistungen und damit der Kosten auf das medizinisch notwendige Maß interessiert ist. Innerhalb des bürokratischen Systems wird diesem Nachteil mit neuen Vorschriften und Regelungen begegnet, um die Leistungserbringer in ihrer Tätigkeit zu begrenzen und damit die Kosten zu „deckeln“ (wie z.B. begrenzte Arzt- und Medikamentenwahl).
- Dieses System leidet unter chronischen Finanzierungsproblemen, da es sich über Steuern und Abgaben finanzieren muss. Die Akzeptanz von Steuern und Abgaben ist nur bei Gewährung adäquater Leistungen aufrecht zu erhalten. Ferner nehmen die Möglichkeiten, Steuern und Abgaben zwangsweise zu erheben, in einer sich zunehmend globalisierenden Wirtschaft tendenziell ab.

- Die Dynamik und Weiterentwicklung der Humandienstleistungen in diesem System werden langsam verlaufen, weil nur diejenigen Dienstleistungen realisiert werden, die staatlich genehmigt werden.
- Die Richtung der Weiterentwicklung in einem von staatlicher Bürokratie geprägten System wird wesentlich von politisch mächtigen Interessengruppen bestimmt, da alle Veränderungen letztlich von der Politik bzw. von den von der Politik eingesetzten Behörden genehmigt werden müssen.

Mehr dezentrale Marktmechanismen

Vorteile:

- Der Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern auf allen Ebenen (z.B. zwischen Krankenhäusern, Pflegediensten, Apotheken) und die freie Wahl der Nachfrager führt zu einer effizienten Erstellung des Gutes Gesundheit, da diejenigen Anbieter ihr Angebot ausweiten können, die in der Lage sind, für die Nachfrager das Gut Gesundheit zu geringen Kosten schnell und zuverlässig anzubieten.
- Welche Behandlungsmethoden, -instrumente, -stile, -preise z.B. als attraktiv gelten, entscheiden individuell die Nachfrager, weil sie durch ihre Wahl entscheiden, welche Anbieter welche finanziellen Ressourcen erhalten. Alle Leistungserbringer müssen sich deshalb radikal an den Wünschen der Nachfrager orientieren.
- Durch die Hebung dieser Effizienzreserven können freiwerdende finanzielle Mittel für die Ausdehnung von Humandienstleistungen verwendet werden. Beispielsweise können sinkende Kosten für Medikamente oder Operationen finanzielle Freiräume schaffen, um zusätzliche Pflegeleistungen für eine stetig alternde Gesellschaft anzubieten.
- Die individuellen Präferenzen der Nachfrager nach Humandienstleistungen können berücksichtigt werden, da einerseits die Anbieter alle Arten von Humandienstleistungen anbieten können, und andererseits die Nachfrager über ihre Kaufentscheidung die finanziellen Ressourcen zuweisen, die über die Existenz der Angebote entscheiden. Allein die Nachfrage selektiert hier idealer Weise zwischen sinnvollen und nicht sinnvollen Angeboten. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass staatliche Institutionen wie z.B. Zulassungsbehörden die Marktfreiheit begrenzen, um Qualitätsstandards zu kontrollieren und Patienten vor Schaden zu schützen.

- Da die Bereitschaft der Bürger für ihre eigene Gesundheit und Pflege zu zahlen wesentlich höher sein wird, als dies bei der anonymen Entrichtung von Beiträgen in einem von der Leistung entkoppelten Abgaben- und Steuersystem der Fall ist, werden sich über zusätzliche Finanzmittel Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben. Bei der stabilen Hochschätzung des Gutes Gesundheit in unserer Gesellschaft ist zu erwarten, dass die Ausgaben für den Humandienstleistungsbereich eher überproportional zum Bruttosozialprodukt ansteigen werden. Im gegenwärtigen System lässt sich nur ein proportionaler Anstieg feststellen.
- Der Markt als Entdeckungsinstrument wird auch bei den Humandienstleistungen eine Dynamik zulassen, die neue Dienstleistungen schnell hervorbringt und verbreitet und so das Wohl der beteiligten Akteure steigert und zudem Außenstehende, die neue Dienstleistungen anbieten, die Gelegenheit zum Markteintritt gibt.

Nachteile:

- Da die Bereitsteller von Humandienstleistungen in diesem System gewinnorientiert arbeiten, kann es bei fehlender Transparenz der Angebote zu Betrug oder zu problematischen Rationalisierungen zu Lasten der Qualität der Dienstleistungen kommen. Im übrigen besteht die deutliche Gefahr der Monopolbildung, d.h. dass große Träger mit ihrer Interessenpolitik eine entsprechende Marktmacht etablieren.
- Auch die Beschäftigten werden in diesem System dem Wettbewerbsdruck bzw. den Ansprüchen und der Wechselbereitschaft der Nachfrager ausgesetzt. Dadurch erhöht sich zwar voraussichtlich die Qualität und die Leistung, aber auch der Druck auf die Beschäftigten und die Unternehmen nimmt zu und wird ein den anderen marktwirtschaftlich organisierten Bereichen der Gesellschaft vergleichbares Niveau erreichen. Dass dies vermutlich in Teilen des Gesundheitssystems in Deutschland im Moment noch nicht der Fall ist, zeigt wohl die niedrige Insolvenzrate von Apotheken und Krankenhäusern im Vergleich mit dem restlichen Einzelhandel.
- Einzelne Nachfrager unterschätzen den eigenen Bedarf an Gesundheits-, Renten- und Pflegeleistungen, welche häufig erst im Alter anfallen, und sind – wie z.T. bei Freiberuflern zu beobachten – unterversichert und könnten dann auf Leistungen der Allgemeinheit angewiesen sein..

- Als gewichtigster Nachteil ist zu bedenken, dass in einem marktwirtschaftlichen System alle diejenigen Nachfrager, die über keine ausreichenden finanziellen Ressourcen verfügen, nicht behandelt, gepflegt usw. werden. Sie sind also schlimmstenfalls von den Humandienstleistungen ausgeschlossen.

Gegenwärtig hat sich in allen zivilisierten Ländern der Welt ein Mischsystem herausgebildet, in dem zumindest die Grundversorgung mit humanen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit inkl. Pflege, Sozialfürsorge und Bildung staatlich garantiert ist. Darüber hinaus können bzw. müssen weitere, mehr oder weniger große Extraleistungen privat hinzugekauft werden.

IV. 2. Denk- und Handlungsblockaden des politischen Systems

Der skizzierte ordnungspolitische Konflikt wird in vielen politischen Debatten als ein prinzipiell nicht zu überwindender Gegensatz von politischen Leitorientierungen verstanden. Während die eine Seite „Liberalisierungen“, „Deregulierungen“, und „Privatisierungen“ als Allheilmittel für alle Ebenen der Wirtschafts- und Sozialpolitik einfordert, sieht die andere Seite in jeder Form der Öffnung von bürokratischen Politikmustern den Geist des „Neoliberalismus“ wirken, der unweigerlich zu einer Erosion sozialer Leistungen führt, obgleich sich in Deutschland oder auch in Frankreich – im Unterschied zu den USA oder England – kaum radikale Liberalisierungen z.B. der Arbeitsmärkte und der Sozialsysteme aufweisen lassen.

Solche Denk- und Diskussionsblockaden werden in Deutschland durch bestimmte Ausprägungen des politischen Systems – das nahezu permanente Führen von Wahlkämpfen, die gegenwärtige Machtbalance zwischen Bundestag und Bundesrat u.a. – noch verschärft, so dass weithin Blockaden des politischen Handelns zu konstatieren sind. Diese Blockaden und ihre wesentlichen Gründe lassen sich in Anlehnung an die unter IV.1. skizzierten Alternativen wie folgt konkretisieren:

Zuviel Markt/Ökonomisierung	Zu wenig Markt/Deregulierung
<p><u>Die Blockade durch kurzfristige ökonomische Interessen:</u> Die Politik der Liberalisierung, Deregulierung und Privatisierung führt zu einer Ausdehnung des Einflusses kurzfristiger ökonomischer Interessen. Der Wettbewerbs-, Kosten- und Leistungsdruck nimmt gerade bei mittelständischen Unternehmen ständig zu. Staatliche Aufgaben werden in immer geringerem Maße finanzierbar. Investive Einkommen wurden entlastet, ohne dass dies zur beabsichtigten Erhöhung von Investitionen und Beschäftigung führte. Eine ausgleichende Funktion des Staates durch Sozial- und Steuerpolitik wird zugunsten vermeintlich gemeinwohldienlicher ökonomischer Interessen zurückgedrängt.</p>	<p><u>Die Blockade durch kurzfristige Wählerinteressen:</u> Die Mehrheit der Bevölkerung meint von bestimmten staatlichen Sozialtransfers und staatlichen Reglementierungen zu profitieren. Obwohl eine große Mehrheit deutlich sieht, dass ohne grundlegende Reformen die Probleme der Sozialsysteme und des Arbeitsmarktes nicht zu lösen sind, unterstützt sie jeweils vor allem die Partei, die neben einer allgemeinen Reformrhetorik bei den je eigenen Vorteilen der staatlichen Regulierung keine Verschlechterung und das heißt meistens keine wesentlichen Veränderungen durchzuführen verspricht.</p>
<p><u>Eine weltanschauliche Blockade</u> verfestigt sich im neo-liberalen Denken, das dem Markt und dem an sich selbst interessierten Individuum die Rolle eines gesellschaftlichen Leitbildes angedeihen lässt. Soziale Errungenschaften, Gemeinwohlorientierung und die dienende Funktion der Wirtschaft für die Gesellschaft werden als Folge des freien Spiels der Marktwirtschaft angesehen. Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft hatte ein Menschenbild kultiviert, das Freiheit und soziale Verantwortung verband und den Sozialstaat als eine Voraussetzung für die Entfaltung von</p>	<p><u>Die weltanschauliche Blockade:</u> Die geringe Neigung der Wähler, kurzfristige Schlechterstellungen zu akzeptieren, wird dadurch verstärkt, dass es eine bei Intellektuellen relativ weit verbreitete Liberalisierungskritik gibt, die den Reformprozess wesentlich als ein Kampfgeschehen interpretiert, in dem die Politik und die Ökonomie um die Vorherrschaft auf den verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen kämpfen. Dieser Kampf realisiert sich innerpolitisch als Kampf der sog. „Neoliberalen“ um Vorherrschaft in anderen gesellschaftlichen Teilbereichen realisiert sich</p>

<p>Produktivität und Effizienz verstand, nicht als dessen Folge. Ökonomische Rationalität wird zum Koordinatensystem der Gesellschaft.</p> <p>Darüber hinaus gibt es im Zusammenhang mit der Globalisierungskritik zahlreiche Vereinigungen wie z.B. ATTAC, die als Kämpferin gegen die Streichung von staatlicher Regelung und staatlichen Transfers im Agrarbereich begann und sich heute unter der Leitorientierung der „sozialen Gerechtigkeit“ als Gegenbewegungen gegen die Globalisierung und die Liberalisierungen profiliert.</p>	<p>dieser Kampf als ein Ringen um mehr oder weniger Marktwirtschaft bzw. um mehr oder weniger staatliche Kontrolle und Lenkung.</p> <p>Viele gesellschaftliche Großorganisationen wie Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände oder Kirchen sehen diese Tendenzen mit Unbehagen versuchen einerseits eine gesellschaftliche Gegenbewegung zu repräsentieren oder politisch zu gestalten.</p> <p>Allerdings folgen sie gleichzeitig in Bezug auf ihr eigenes ökonomisches Handeln weitgehend dem betriebswirtschaftlichen mainstream.</p>
<p><u>Die machtpolitische Blockade</u> besteht in der zurückgehenden Gestaltungskraft der Politik. Die Regierungschef der G7/G8 Staaten haben bereits bei ihrem Gipfeltreffen im Juni 2000 in Berlin zum Ausdruck gebracht, dass ihnen im Zuge der Globalisierung politische Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand gerieten.</p> <p>Die fiskalischen Schwierigkeiten der Haushaltsentwicklung bzw. –konsolidierung verkleinern die Handlungsspielräume bei Bund, Ländern und Gemeinden. Immer mehr Bereiche sollen privatisiert werden oder sind privatisiert, die bisher zu staatlichen Aufgaben zählten. Die Ökonomisierung der Gesellschaft führt zur Blockade gegenüber sozialen und ökologischen Anliegen und der Möglichkeit demokratischer Mitgestaltung.</p>	<p><u>Die machtpolitische Blockade:</u> Die politischen Parteien haben neben allen weltanschaulichen Festlegungen das Ziel an der Macht zu bleiben, oder an die Macht zu gelangen. Sie präsentieren sich deshalb ihrem Wählerklientel als eine solche Partei, die die sozialen Besitzstände ihrer Klientel beschützt. Da aber die Vorteile durch Sozialtransfers und staatliche Reglementierung jeweils wesentlich konkreter sind, als die mehr diffusen und häufig erst mittel- oder langfristigen realisierbaren Gewinne der Liberalisierung, stehen die Parteien in der großen Versuchung, sich vor allem als Schützer staatlicher Reglementierung und als Verhinderer von Liberalisierungen zu profilieren.</p>

Um die überfälligen Reformen in den Sozialsystemen und auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland umzusetzen, ist es notwendig, die zuvor skizzierten Blockaden zu überwinden. Je nach Analyseperspektive ergeben sich unterschiedliche bzw. gegensätzliche Ansatzpunkte, aber möglicherweise auch Schnittmengen. Generell dürfte es fruchtbarer sein, genauer zu beraten, an welchen Punkten, Inhalten und Ebenen sich die Geister scheiden, als übergrundsätzlich unverbundene und unvermittelte Wege zu streiten.

Um die Handlungsfähigkeit des politischen Systems zu verbessern, ist es unabdingbar, die ideologisch geprägten Denkblockaden aufzubrechen und sachorientiert über die Grenzen der Parteien und Interessenverbände hinweg nach zustimmungsfähigen Ansätzen für eine Reform des Arbeitsmarktes und der Sozialsysteme zu suchen. Dazu gehört auch eine deutliche Verständigung aller Akteure darüber, was in Zukunft als staatliche Aufgabe verstanden werden soll und was als gesellschaftliche und was als private.

V. Sozialethische Überlegungen zur Reform der Humandienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens

V.1 Das Wohl der Nachfrager nach Humandienstleistungen

Die Bereitstellung einer zuverlässigen Infrastruktur von Humandienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege und soziale Sicherheit zählt zu den grundlegenden Voraussetzungen der Sicherung der Lebensqualität. Hier entscheiden sich für die Mehrzahl der Bevölkerung die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Integration sowie der Partizipation an den Grundgütern der Gesellschaft. Dementsprechend basiert die Zustimmung zur Gesellschaftsordnung und damit auch die politische Stabilität wesentlich auf der Verlässlichkeit dieser Leistungen.

Die genannten Humandienstleistungen stellen Grundgüter bzw. konditionale Güter bereit, d.h. Güter wie etwa „Gesundheit“, die nicht alles sind, ohne die alles andere aber höchst gefährdet ist, weil sie erst eine selbständige und eigenverantwortete Lebensführung, nicht zuletzt die Aufnahme einer Erwerbsarbeit, bedingen. Für diese Güter ist ein bestimmtes Niveau von Anrechtsgarantien für alle Glieder der Gesellschaft notwendig, damit die elementaren Voraussetzungen der Lebensführung im Sinn sozialer Menschenrechte gesichert sind. Gerechtigkeitstheoretisch kann dieser Gedanke in dem Begriff der Befähigungsgerechtigkeit ausgedrückt werden, da die Befähigung zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung nicht von vorneherein gegeben ist, sondern im Sinn der Chancengleichheit angesichts häu-

fig sehr unterschiedlicher Ausgangsbedingungen der Menschen – im Blick auf ihre Dispositionen für Krankheiten, im Blick auf die Möglichkeiten der Entfaltung von Kompetenzen u.a. – durch entsprechende gesellschaftliche Förderungen erst entwickelt werden müssen.

Demgegenüber würde eine Ausgrenzung von Einzelnen oder bestimmten Gruppen von Menschen von der Ermöglichung einer selbständigen und eigenverantworteten Lebensführung in einem diametralen Widerspruch zum christlichen Menschenbild stehen. Insofern orientiert sich die Befähigungsgerechtigkeit an dem biblischen Gedanken einer vorrangigen Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten, die in besonderer Weise zum Ausgleich von Startnachteilen einer entsprechenden Förderung bedürfen.

Demjenigen Teil der Bevölkerung schließlich, dem eine selbständige Lebensführung auf Grund von Krankheiten oder sozialen Umständen nur bedingt möglich ist und der kaum oder nur begrenzt einen Zugang zur Erwerbsarbeit findet, muss nach Maßgabe des Kriteriums der Bedarfsgerechtigkeit eine Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums gewährt werden. In der christlichen Tradition ist dieser Gedanke einer elementaren Bedarfsgerechtigkeit ebenfalls grundlegend verankert. Das Eintreten für die elementaren Lebensrechte des Nächsten, wie es im Alten Testament grundgelegt ist und in der christlichen Tradition im Gleichnis Jesu vom Weltgericht (Matth. 25,12 ff) seinen klassischen Ausdruck findet, gehört zu den spezifischen Kennzeichen der jüdisch-christlichen Überlieferung.

Eine zentrale Bedeutung kommt im Rahmen des Konzeptes der Befähigungsgerechtigkeit dem Bildungssystem zu. Wesentliche Kompetenzen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt und darauf basierend einer eigenständigen Lebensführung werden hier erworben. Da jedoch nach der PISA-Studie gerade in Deutschland ein signifikanter Zusammenhang von Schichtzugehörigkeit und oft erheblichen Kompetenz-Defiziten besteht, ist eine deutliche Verbesserung der Infrastruktur der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zwingend geboten. Angesichts von rund 15% der Jugendlichen ohne einen Bildungs- und Ausbildungsabschluss verlangt das Postulat der Befähigungsgerechtigkeit eine sozial und regional gravierende Startnachteile kompensierende Bildungsförderung sowie entsprechende sozialpädagogische Konzepte für Schulen.

Selbstverantwortlichkeit muss insbesondere auf Grund der defizitären Situation in vielen Familien in den öffentlichen Bildungseinrichtungen vom Kindergarten an gelernt werden. Es zeigt sich, dass gerade Bildungsdefizite der ersten vier Schuljahre sich später nur extrem schwer ausgleichen lassen. Insofern müssen auf jeden Fall die Institutionen der Früherzie-

hung und der Grundschulbereich – nicht zuletzt personell – in erheblicher Weise besser gestellt werden. Ferner sollten die bildungspolitischen Anstrengungen darauf zielen, möglichst alle Jugendlichen zu einem Bildungsabschluss zu führen. Auf der anderen Seite sollte im Bereich höherwertiger Bildungsabschlüsse eine bessere Förderung von Eliten ermöglicht werden. Hier könnte bei der Finanzierung über einen Elternanteil – bei Erhöhung des Kindergeldes und der Ausweitung von Stipendien u.a. – nachgedacht werden.

Bildung ist heute ein wesentlicher Schlüssel des ökonomischen Erfolgs und der sozialen Lebenslagen. Es ist nicht allein für die Betroffenen, sondern für die Gesellschaft insgesamt entscheidend, dass Ausgaben für den Bildungsbereich als notwendige Investitionen in die Zukunft betrachtet werden.

Während das Bildungssystem für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung qualifiziert, ist es die Aufgabe des Gesundheitssystems, die Bedingungen für die Aufrechterhaltung einer solchen Lebensführung bereitzustellen. Dies geschieht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Gewährung beitragsunabhängiger Leistungen – nach dem Sozialgesetzbuch V sind die „gesetzlichen Krankenversicherungen zu ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringungen“ verpflichtet. Die Beitragszahler haben somit Anspruch auf eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung. Da die Beiträge leistungsabhängig gestaffelt sind und nicht erwerbstätige Familienangehörige mitversichert sind, wird dem Solidarprinzip im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen in einem hohen Maße Rechnung getragen, so dass die allgemeinen Gesundheitsrisiken durch eine gesamtgesellschaftliche Regelung abgesichert werden.

Dem Postulat der Befähigungsgerechtigkeit und dem sich daraus ergebenden Kriterium der Solidarität wird das bestehende System der GKV weitgehend gerecht. Allerdings ist zu betonen, dass der Solidarausgleich und die individuelle Verantwortung, die einen entsprechend nachhaltigen Umgang mit den Leistungen impliziert, eng zusammengehören, um das System von der Seite der Nachfrager her nicht zu überlasten. Im Blick auf die Finanzierungsgrundlagen sind dazu notwendige Maßnahmen die Neuregelung der Versicherungspflichtgrenze, die Verbreiterung der Beitragsbemessungsgrundlagen und die Umfinanzierung von versicherungsfremden Leistungen, z.B. aus dem Bereich der Familienpolitik.

Ein aufgeklärt eigennutzenorientierter Nachfrager muss an der Stabilisierung der GKV interessiert sein, damit diese die notwendigen Leistungen dauerhaft und verlässlich erbringen

kann. Daher ist es sinnvoll, durch eine gezielte Beschränkung von Leistungen, die nicht zu einer ausreichenden und zweckmäßigen Leistungserbringung zählen – etwa Mehrfachuntersuchungen, eine häufig wechselnde Inanspruchnahme von Ärzten, Formen nicht-evidenzbasierter Medizin u.a. – aus dem Leistungskatalog auszugliedern sind. Ferner ist zu fragen, inwieweit verhaltensabhängige Risiken gesondert zu versichern und in welcher Weise vermögende Rentner unter Berücksichtigung ihres Haushaltseinkommens stärker an der Finanzierung medizinischer Leistungen zu beteiligen sind. Darüber hinaus ist auch aus der Sicht der (potenziellen) Patienten zu überlegen, ob und inwiefern zur Kosteneinsparung und auch zur Verbesserung des Leistungsangebots Formen des Wettbewerbs in die Gesundheitsversorgung einzubeziehen sind.

V. 2 Das Wohl der Beitragszahler

Die Gruppe der Zahler von Gesundheitsleistungen erscheint zunächst sehr heterogen. Es gibt deutliche Differenzen, die entlang von 4 Teilgruppen verlaufen:

Es unterscheiden sich die Interessen, der fast durchgehend gesunden Mitglieder von den Interessen der häufiger Kranken. Während die Gesunden lieber höhere Selbstbeteiligungen haben und niedrige laufende Beiträge, ist es für die häufig Kranken von Vorteil mit möglichst niedrigen Selbstbeteiligungen und eher etwas höheren Beiträgen.

Einen weiteren Unterschied macht es, ob man überdurchschnittlich gut verdient und damit bei einem am Einkommen orientierten Beitragsgefüge relativ viel bezahlt und deshalb eine PKV, die das Einkommen bei der Beitragsbestimmung unberücksichtigt lässt, einer GKV vorzieht, oder ob man relativ wenig verdient und dann eben genau entgegengesetzt argumentieren wird, d.h. an einer möglichst weitgehenden Versicherungspflicht interessiert ist, damit man innerhalb der GKV auch an den hohen Beiträgen des Gutverdienenden partizipieren kann.

Eine dritte Differenz könnte bestehen zwischen den Unternehmen, die in die Krankenversicherung für ihre Mitarbeiter einzahlen, diesen Mitarbeitern selbst auf der einen Seite und den restlichen Versicherten, die nicht so direkt von den arbeitsmarktbezogenen Folgewirkungen hoher Sozialabgaben betroffen sind, auf der anderen Seite. Die Arbeitnehmer und die Unternehmen werden sich vor allem gegen die automatischen Personalkostenerhöhungen durch Lohnnebenkostenerhöhungen wenden. Es besteht ein gemeinsames Interesse von Arbeitnehmern und Unternehmen, die Beiträge in ihrer Höhe zu reduzieren, weil hierdurch

der Faktor Arbeit entlastet würde und dadurch deutsche Arbeitnehmer und solche Unternehmen, die in Deutschland Mitarbeiter beschäftigen, im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger werden. Gemeinsam ist allen Teilgruppen der Zahler, dass sie für möglichst geringe Beiträge, Zuzahlungen oder Gebühren Versicherungsschutz bzw. Gesundheitsleistungen erhalten möchten. Alle Zahler haben also ein Interesse an einem solchen Gesundheitssystem, welches unter Einsatz möglichst weniger materieller Ressourcen gute Leistungen erbringt. Dem Wohl der Zahler dient insofern ein effizientes Gesundheitssystem.

Die Konflikte in a) und b) bedürfen einer ethischen Analyse, wobei Kriterien der Leistungs-, Beteiligungs-, Bedürfnis-, Befähigungs- und Tauschgerechtigkeit miteinander in Konflikt treten und ausbalanciert werden müssen. Keines dieser Kriterien der Gerechtigkeit darf absolut gesetzt werden, keine dieser Gruppen wird hier gerechterweise ihre Interessen absolut setzen dürfen.

Die große politische Reformaufgabe der Gegenwart dürfte aber unter c) + d) angesprochen worden sein, wobei die unter d) geforderte Effizienzsteigerung in einem so bedeutenden gesellschaftlichen Teilsystem eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte. Durch Intransparenz, fehlendes Zutrauen in die Patientenautonomie und Festhalten an überkommenen Privilegien wird die Effizienz bis heute deutlich eingeschränkt, was das Wohl derjenigen, die überhöhte Beiträge oder überhöhte Preise zahlen müssen, beeinträchtigt. Diese Form der Ineffizienz ist deshalb ungerecht. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung empfiehlt in seinem Jahresgutachten in diesem Zusammenhang folgende 5 Reformmaßnahmen:

Die ärztliche Honorierung im ambulanten Bereich soll mehr ergebnisorientiert ausgerichtet werden. Im derzeitigen Honorarsystem muss der Arzt, wenn er eigenrational handelt möglichst viele Leistungen bei seinen Patienten durchführen. Eine individuelle Behandlungsbegrenzung auf das medizinisch Notwendige stellt heute de facto für den Arzt einen Einkommensverzicht dar (276).

Vertragsfreiheit für die gesetzlichen Krankenkassen herstellen: Der Zwang zur Zusammenarbeit mit allen niedergelassenen Ärzten soll aufgehoben werden, ebenso wie der Zwang zur Zusammenarbeit mit allen im Krankenhausbedarfsplan aufgenommenen Krankenhäusern (280f). Hierdurch wird die Marktmacht der Krankenkassen als „Einkäufer“ von Leistungen für die Versicherten gestärkt. Sie können auf diese Weise die Interessen der Versicherten gegenüber den Leistungserbringern besser durchsetzen.

Erhöhung der Transparenz für gesetzliche Kassen und Versicherte: Durch erweiterten Zugang zu den Patienten-, Ärzte- und Krankenhausdaten und durch Aufbereitung dieser Daten soll es möglich werden, für die Versicherten und für die Versicherungen besser zu erkennen, wo Spezialisierungsprofile liegen und welche Personen und Institutionen effizient und welche ineffizient arbeiten (277). Die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb verschiedener Anbieter ist, dass die Nachfrager sich ein Bild davon machen können, wie leistungsfähig die Anbieter sind, um dann den „richtigen“ bzw., den zu ihnen passenden Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen auszuwählen. Dazu muss aber im Gesundheitswesen die Transparenz erhöht werden.

Liberalisierung des Arzneimittelvertriebes: Das Mehrbesitzverbot von Apotheken soll abgeschafft werden, ebenso wie die Preisbindung von Medikamenten. Der Versandhandel von Medikamenten soll zugelassen werden (279f). Hierdurch wird die Marktmacht der Nachfrager nach Medikamenten gestärkt, es werden alternative Distributionswege zugelassen und damit können letztlich wahrscheinlich die Preise für viele Medikamente gesenkt werden.

Mehr Wettbewerb bei den privaten Krankenversicherungen: Durch die Portabilität von Alterungsrückstellungen soll die Wettbewerbsintensität erhöht werden (287f). Hierdurch wird die Marktmacht der privat Versicherten gegenüber den Versicherungen gestärkt mit dem Ziel, dass sich die Relation von Beitragshöhe und Versicherungsleistung zu Gunsten der Versicherten entwickelt.

Aus der Sicht derjenigen, die die hohen Kosten des Systems tragen, sind heute alle Reformen zu rechtfertigen, welche die Kosten insgesamt senken. Das Wohl der anderen Betroffenen (z.B. Patienten, Mitarbeiter) usw. wird allerdings durch Sozialabbau zumindest kurzfristig beeinträchtigt. Hier scheinen deshalb die Maßnahmen, die auf Effizienzsteigerung ausgerichtet sind, auf dem Weg zu einem gerechten Gesundheitssystem höhere Priorität zu haben. (Bei diesem Abschnitt sieht H.-U. Schneider die Gefahr, in die Kostenfalle zu tappen)

V.3 Das Wohl der Träger

Diakonische Einrichtungen müssen sich, wie alle sozialwirtschaftlichen Organisationen, seit einigen Jahren mit den veränderten sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit auseinandersetzen. Wesentliche strukturelle Veränderungen sind mittlerwei-

le unübersehbar, auch wenn der gesellschaftliche Diskurs über die weitere Entwicklung der Reform des Gesundheits- und Sozialsystems noch lange nicht abgeschlossen ist. Die sozialen Organisationen wandeln sich von Wertegemeinschaften zu sozialwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen. Heute geht es in den Einrichtungen nicht mehr um die Frage: Sind wir Samariter oder Wirt? Heute geht es um die angemessene Integration betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente in die Organisation sozialer Arbeit, um mit knappen und unsicheren finanziellen Ressourcen eine gute Dienstleistung bei zunehmender Konkurrenz erbringen zu können. Man könnte etwas zugespitzt formulieren: Die Wirtschaft hat in sozialen Einrichtungen Einzug gehalten. Die Organisationen werden unternehmerisch, ohne ein gewöhnliches Unternehmen zu werden.

Es gibt Ansätze, die davon ausgehen, dass die ethische Dimension einer diakonischen Einrichtung allein durch das Bewusstsein und die Einstellung der Mitarbeitenden geprägt und gestaltet wird. Wir sprechen dann von einer individualethischen Perspektive, die betont, dass es vor allem die einzelnen Menschen sind, die einer Einrichtung ethisches Profil geben.

Gleichzeitig hängt das Handeln der einzelnen Menschen aber auch von den Strukturen der Organisation ab, in der sie tätig sind. Arbeitszeitregelungen, die Finanzierbarkeit betrieblicher Personalpolitik, Zielvorgaben durch die kaufmännische, medizinische oder theologische Leitung beeinträchtigen oder entfalten die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Menschen.

Immer wichtiger für das ethische Profil einer Einrichtung werden die sozial- und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen, wenn innerhalb der freien Wohlfahrtspflege die Finanzierbarkeit von Leistungsmöglichkeiten der Tendenz nach immer geringer wird, wenn durch die EU-Ost-Erweiterung, die Lohnzahlungen für westeuropäische Pflegekräfte kaum noch haltbar erscheinen, wenn sich das Rating für Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege bei Kreditvergaben gegenüber privaten Trägern als nachteilig erweisen sollte. Andererseits ist darauf zu verweisen, dass Basel II eine Anforderung an die Professionalität des Managements sozialer Einrichtungen ist. Ein adäquates Berichtswesen und ein zeitnahes Arbeiten im Rechnungswesen und Controlling dienen vor allem den Einrichtungen selbst, ihrer Existenzsicherung und der Optimierung der Entscheidungsbasis.

Was noch vor einigen Jahren als nicht möglich galt, wird heute in den Einrichtungen umgesetzt. Den Rahmen dafür liefern unterschiedliche Qualitätssicherungs- und Qualitätsmana-

gementsysteme, die sich an internationalen Normierungsstandards (ISO) orientieren und die jeweiligen Besonderheiten der sozialen Dienste beschreiben. Mittlerweile liegen unterschiedliche bereichsspezifische Gütesiegel und Zertifizierungssysteme vor, wie z.B. das Diakonie-Siegel-Pflege, das leitzielorientierte Qualitätskonzept in der Sozialpsychiatrie (PPQ – Pro Psychiatrie Qualität) und für evangelische und katholische Krankenhäuser das Qualitätszertifikat pro Cum Cert/Kooperation für Transparenz und Qualität (KTQ). Diese Konzepte sind alle in den vergangenen fünf Jahren entwickelt worden und sind eine Antwort der Träger sozialer Einrichtungen auf die Vorgaben des Gesetzgebers, der Qualitätssicherung im Bundessozialhilfegesetz und im Sozialgesetzbuch IX festgeschrieben hat.

Ein wesentliches Ergebnis dieser vielfältigen Entwicklungs- und Erprobungsarbeit der letzten Jahre ist eine Präzisierung und Konkretisierung von Begriffen bezogen auf die Gestaltung von diakonischen Einrichtungen, die, wenn überhaupt, im Alltag routiniert benutzt werden, aber alles andere als selbstverständlich sind. Insofern haben die Einrichtungen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die veränderten Rahmenbedingungen mit einem Reflexions- und Gestaltungsprozess reagiert, der es heute eher möglich macht, das spezifische Andere, die diakonische Kompetenz, das diakonische Profil zu beschreiben. Das bedeutet, man weiß heute besser, wohin man will, was diakonische Einrichtungen von anderen unterscheidet bzw. unterscheiden soll und mit welchen Methoden und Instrumenten diese Ziele angestrebt und evaluiert werden sollen, zumindest in der Form von Leitbildern und Mission Statements.

Ein eindrückliches Beispiel für diese neue Qualität in der Diskussion um das Eigen-Artige diakonischer Einrichtungen bzw. christlich ausgerichteter Organisationen ist die Entwicklung eines eigenen Qualitätszertifikats für Evangelische und Katholische Krankenhäuser. Dazu wurde eine eigene Zertifizierungsgesellschaft, pro Cum Cert GmbH (PCC), gegründet, die 2000 einen ersten Entwurf für ein Qualitäts-Handbuch vorlegte. Dieses Handbuch beschreibt Prozesse, Strukturen und Ergebnisse der komplexen Dienstleistungen eines Krankenhauses, umfasst die Qualitätskriterien der „Kooperation für Transparenz und Qualität“ (KTQ), die grundsätzlich für alle Krankenhäuser gelten, und formuliert darüber hinaus die spezifische, wertbezogene Qualität christlicher Häuser.

Dabei sind nicht zuletzt die theologischen Kompetenzen, d.h. auch die Theologen in den Einrichtungen stärker gefragt denn je, indem sie ihre Kompetenzen in die Entwicklung einer prozesshaft gestalteten Werteorientierung der Einrichtungen als spezifische Form des

Qualitätsmanagements einbringen. Qualitätsmanagement ist eine Chance für eine wertegeleitete Entwicklung sozialer Einrichtungen. Es ist ein Instrumentarium, das der Optimierung von Prozessen, Strukturen und Ergebnissen dient.

Eine entwickelte, lebendige Werteorientierung ist auf eine kontinuierliche, im Alltag verwurzelte Reflexivität angewiesen, die von der Unternehmensführung gewollt und ermöglicht werden muss. Es geht um die Qualität der Dienste, aber es geht im Kern auch um Lebensgestaltungen in der Gesellschaft und im Unternehmen selbst. Engagement für ein verantwortliches Miteinander in der Gesellschaft kann vor der internen Organisation einer sozialen Einrichtung, eines sozialwirtschaftlichen Unternehmens nicht Halt machen. Im Gegenteil. Die Glaubwürdigkeit, das Vertrauen in die Diakonie ist auf ein stimmiges Verhalten nach Außen und Innen unbedingt angewiesen. Die hervorragende Aufgabe eines Wertemanagements besteht darin, an dieser Stimmigkeit zu arbeiten.

V.4 Das Wohl derjenigen, die als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Humandienstleistungen erbringen

V.4.1 Professionalisierung und Entlohnung

Statistische Daten zu den Dienstleistungsberufen liegen erst ab dem Jahr 1996 vor. Dennoch ist festzustellen, dass auf der einen Seite in den letzten zwanzig Jahren im Gesundheits- und Pflegebereich ein beschleunigter Prozess der Professionalisierung stattgefunden hat. Auf der anderen Seite findet sich im Bereich der Humandienstleistungen ein hoher Prozentsatz von angelegerten und schlecht bezahlten Arbeitsplätzen. Insofern weist der Bereich der personen-bezogenen Dienstleistungen heute eine hohe Unübersichtlichkeit bei den Berufs-, Arbeits- und Tätigkeitsbezeichnungen auf. Dies ist auch ein Grund für die Existenz spezifischer Teilbereiche von Humandienstleistungen mit diskriminierenden Verhältnissen in Bezug auf Einkommen, Arbeitszeit, soziale Absicherung oder berufliche Aufstiegs- und Karrierechancen. Gerade in diesem Bereich hat es in den letzten Jahren vermehrt das Interesse gegeben, durch kurzfristige Anlernung die Übernahme von beruflichen Tätigkeiten zu ermöglichen. In diesem Sinne sind auch verschiedene Modellprojekte zu verstehen, mit denen die Beschäftigung von gering Qualifizierten im Bereich der Humandienstleistungen durch Subventionen gefördert werden sollte. Da aber selbst zur Erbringung vermeintlich „einfacher“ Dienstleistungen soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Selbständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, „Dienstleistungsorientierung“ und eine hohe Motivation erforderlich

sind, haben diese Modelle deutliche Grenzen der Integration allein über Subventionierung offengelegt. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Zuwachs von Arbeitsplätzen im Bereich der Humandienstleistungen vor allem bildungspolitische Probleme aufwirft, die es zu lösen gilt. Es geht in erster Linie darum, im Bereich der Humandienstleistungen neue Ausbildungsberufe nach dem Berufsprinzip zu entwickeln, die klare Anforderungsprofile aufweisen und auch in Berufsbilder curricular umgesetzt werden können.

Besonderes Kennzeichen der Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen ist die rechtliche Zersplitterung, die durchaus einem Regelungsdschangel gleichkommt. Eine große Zahl der Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bereich ist bisher weitgehend unreguliert und außer-, d.h. untertariflich ausgestattet. Dieser Entwicklung lässt sich nur entgegenreden, wenn die „Beruflichkeit“ ein zentraler Orientierungspunkt für Qualifizierung und Ausbildung bleibt. Die bloße Erledigung von isolierten Tätigkeiten im Rahmen einer „Jedermannsqualifikation“ im Niedriglohnsektor bzw. im Ehrenamt ist völlig unzureichend und kontraproduktiv.

V.4.2 Die Aufgabe von Personalentwicklung

Statt dessen wächst die Bedeutung der Personalentwicklung, vor allem des Erhalts und des Neuaufbaus von Qualifizierungen für die Beschäftigten. Die Organisationen sind auch aus Selbsterhaltungsgründen aufgefordert, in ihre Beschäftigten zu investieren, um sich den immer wieder veränderten Rahmenbedingungen kompetent stellen zu können.

Man kann davon ausgehen, dass spezielle „Weiterbildungsmodule“ für bestimmte Berufe bzw. generell Weiterbildungsmaßnahmen auf Grund ihrer strukturellen Konstruktionsbedingungen als Seismografen und Signalgeber für die Konzeptionierung neuer bzw. die Anpassung bestehender Berufe dienen können. Für die zukünftige Berufestruktur im Bereich der Humandienstleistungen muss gelten, dass sowohl die Modernisierung der bestehenden Berufe vorangetrieben wird als auch die Schaffung neuer Berufsbilder nach dem Prinzip von Kernberufen mit Kernqualifikationen im Sinne offener und dynamisch angelegter Berufe. Dieses Konzept dient einerseits zur Stabilisierung der gegenwärtig bestehenden Beruflichkeit und es orientiert sich zugleich an dem Leitprinzip der Mobilität zwischen verschiedenen Tätigkeitsfeldern und der Flexibilität innerhalb eines Tätigkeitsfeldes.

Im Bereich der Humandienstleistungen werden Anforderungen an die Qualifikationen und die Kompetenzen der Beschäftigten gestellt, die sich aus der Art des Produktes, den damit

verbundenen Servicestrategien und der Arbeitsorganisation ergeben. Je anspruchsvoller die Beratungs- oder Betreuungsanteile sind, desto mehr steigen die Anforderungen an die Wissenskompetenzen der Beschäftigten. Zugleich spielen die sozialen Fähigkeiten der Beschäftigten in diesem Arbeitsbereich eine dominierende Rolle. Diese gewachsene Bedeutung der sozialen Kompetenzen ist bisher in allen Bereichen der Schule, Berufsausbildung, Studium und Weiterbildung noch nicht ausreichend berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung kann dann auch wieder die subventionierte Beschäftigung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen im Bereich der Humandienstleistungen einen gewissen Stellenwert haben.

V.4.3 Die Arbeitsstrukturen und Formen der Arbeitszeit

Im Bereich der Humandienstleistungen sind die Anforderungen der Kunden und die Antizipation der Kundenerwartungen maßgebliche Kriterien für die individuelle Leistungsbewertung. Für den Bereich der Humandienstleistungen sind die Werte, Normen und Ziele der Beschäftigten von zentraler Bedeutung. Für die Qualität der Arbeit ist es nötig, dass sie weitgehend mit den Unternehmenszielen übereinstimmen. Um dies zu gewährleisten, müssen Arbeitsstrukturen so organisiert sein, dass die Beschäftigten in einem kontinuierlichen Dialog mit der Unternehmensführung über diese Werte, Normen und Ziele stehen. Auf diesem Wege kann sowohl eine harmonische Interaktion für die Beschäftigten erreicht werden wie auch die Zufriedenheit der Kunden erzielt werden. Für die Beschäftigten leitet sich daraus zu einem guten Teil die Qualität ihrer Arbeit ab, die sich dann in einer überdurchschnittlichen Verweildauer bei einem Arbeitgeber zeigt.

Ein anderes wichtiges Kriterium in diesem Zusammenhang ist die Personalbemessung bei den Humandienstleistungen. Zu knappe Beschäftigtenzahlen verstärken den Druck hinsichtlich Zeitsouveränität und führen über die Unzufriedenheit bei den Beschäftigten auch zu Unzufriedenheit bei den Nutzern der Dienstleistungen.

Die Humandienstleistungen stellen vor diesem Hintergrund die bestehenden Standards von Arbeitszeitmustern in Frage. Diese Dienstleistungen lassen sich nicht auf Vorrat leisten, sondern die Beschäftigten müssen zu der Zeit anwesend sein, wenn ihre Dienstleistung in Anspruch genommen wird. Bisher hat dies dazu geführt, dass sich im Dienstleistungssektor sogenannte atypische Arbeit, insbesondere Teilzeittätigkeit konzentriert. In der Zeit von 1994 bis 1999 hat sich gleichzeitig mit der Expansion des Dienstleistungssektors der Anteil

atypischer Beschäftigungsverhältnisse auf eine Drittel aller Beschäftigungsverhältnisse erhöht. Es müssen Arbeitszeitmuster entwickelt werden, die zum einen der Anforderungssituation auf der Seite der Nutzer entsprechen und zum anderen den Ansprüchen nach Zeitsouveränität auf der Seite der Beschäftigten entsprechen.

V.5. Sozialethische Leitlinien zur Zukunft der Arbeit im Bereich der Humandienstleistungen

Die Übersicht über die Interessen und Anliegen der Nachfrager, der Bezahler und der Akteure im Bereich der Humandienstleistungen hat gezeigt, dass neben Zielkonflikten auch gemeinsam geteilte Perspektiven aufgezeigt werden können. Diese zielen in erster Linie auf eine Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Organisations- und Arbeitsabläufe. Empirische Studien belegen, dass Fachkompetenz wie auch Ressourcen nach wie vor auf Grund von Über- und Fehlversorgung sowie fehlender Qualität – etwa im Gesundheitssystem – suboptimal, vereinzelt sogar verfehlt eingesetzt werden.

So werden in Deutschland im europäischen Vergleich zwar recht hohe Beträge für einzelne Bereiche der Humandienstleistungen aufgebracht, dennoch ist das Leistungsniveau nicht immer zufriedenstellend. Dies betrifft – neben dem Bereich der schulischen Bildung, deren Defizite seit der PISA-Studie öffentlich intensiv diskutiert werden – vor allem das Gesundheitswesen, dessen Qualität ungeachtet ständig steigender Ausgaben in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich nachgelassen hat. Deutschland weist bei allen großen Volkskrankheiten, die zu einem vorzeitigen Tod führen (u.a. Dickdarm- und Brustkrebs, Diabetes, Herzinfarkt), im Vergleich zu anderen Industrienationen eine höhere Sterblichkeitsrate auf. Auch die allgemeine Lebenserwartung ist im EU-Vergleich unterdurchschnittlich, obwohl das deutsche Gesundheitssystem das kostenträchtigste innerhalb der EU ist.

Es ist daher eine grundlegende Herausforderung, die in der Öffentlichkeit meist einseitig geführte Kosten- und Finanzierungsdiskussion in eine Qualitätsdiskussion zu überführen. Die Nachfrager nach Humandienstleistungen, die häufig im Fall der unmittelbaren Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen weder die Möglichkeit der Wahl von Alternativen noch die einer Qualitätsprüfung der für sie in Frage kommenden Einrichtung haben, müssen sich auf zufriedenstellende Qualitätsstandards verlassen können. Eine Qualitätsdiskussion ist nicht zuletzt auch deshalb zu führen, weil eine nicht zufriedenstellende Qualität in der Regel hohe Folgekosten verursacht. Es bedarf auf jeden Fall eines festen Rahmens, damit

Informationsdefizite auf der Seite der Nutzer und Marktmacht auf der Seite der Anbieter nicht dazu führen, dass sich nur noch eine eingeschränkte Zahl von Personen Humandienstleistungen leisten kann.

Wichtige Ansätze einer solchen Qualitätsdiskussion lassen sich gegenwärtig feststellen, etwa indem auf der Ebene der Anbieter von Humandienstleistungen vermehrt Instrumente des Qualitätsmanagements entwickelt und implementiert werden. Die Übernahme von solchen Steuerungsinstrumenten aus dem Bereich der Wirtschaft sollte daher nicht pauschal kritisiert werden, sondern kann ein wichtiger Baustein sein, um die Effizienz der Organisations- und Arbeitsabläufe zu steigern. (vgl. V.3.) Allerdings darf dies nicht allein mit dem Ziel der Kostenreduktion verbunden sein. Vorrangig muss eine Verbesserung der Qualität der Leistungen angestrebt werden. (vgl. V.1. und V.2.)

Wichtige Anstöße für die Entwicklung solcher neuartigen, häufig betriebswirtschaftlich ausgerichteten Führungs- und Steuerungsinstrumente sind von einer Veränderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für Humandienstleistungen ausgegangen. Die bisherigen Auswirkungen dieser Veränderungen sind ambivalent: einerseits haben neue Berechnungsgrundlagen für die Leistungen im Gesundheits- und Pflegebereich sowie die Eröffnung von Wettbewerbsstrukturen etwa im Bereich der Pflege zu einer kaum mehr zu verantwortbaren Leistungsverdichtung und damit z.T. verbundenen Einschränkungen von Qualitätskriterien geführt. Andererseits haben verschiedene Anbieter – nicht zuletzt die Diakonie – ihr spezifisches Profil geschärft und eine Verbesserung ihrer Angebote inkl. eines professionellen Qualitätsmanagements umgesetzt.

Für die weitere Entwicklung kommt es vor dem Hintergrund der in Teil IV. dargelegten ordnungspolitischen Alternativen darauf an, auf der Grundlage klar definierter und auch kontrollierter Leistungsstandards und eines „starken Sozialstaats“ Wettbewerbsstrukturen im Bereich der Humandienstleistungen dort, wo es sinnvoll (z.B. zwischen den Krankenkassen, aber auch zwischen Anbietern) ist, zu verstärken. Der nach wie vor stark eingeschränkte Markt sozialer Dienstleistungen sollte weiter geöffnet werden, da dies nach allen Erfahrungen der erfolgversprechendste Weg einer nachhaltigen Verbesserung der Effizienz bedeutet. Insbesondere sind für die Nachfrager mehr Wahlmöglichkeiten zu schaffen, sei es durch unterschiedlich ausgerichtete Leistungsangebote der Kranken- und Pflegeversicherungen, sei es durch Informationen, welche transparent die Leistungen von Ärzten, Krankenhäusern, Medikamenten oder auch Schulen darlegen u.a. Im Mittelpunkt einer Reform

sozialer Dienstleistungen muss der Mensch mit seinen sozialen und medizinischen Bedürfnissen und im ausgewogenen Verhältnis dazu der mündige und zur Eigenverantwortung befähigte Nachfrager bzw. dessen Vertreter stehen. (vgl. V.1.)

Wahlmöglichkeiten auf der Grundlage definierter Qualitätsstandards setzen neben professionell geführten Anbietern eine gut ausgebildete Mitarbeiterschaft dieser Anbieter voraus. Dementsprechend ist ein hohes Niveau der Ausbildung und Weiterbildung gerade für den Bereich der Humandienstleistungen unabdingbar. Es sind hier die entsprechenden Berufsbilder weiter zu entwickeln und die Professionalitätsstandards durch Bildungsprozesse zu sichern. (vgl. V.4.)

Die Vergütung von Humandienstleistungen wird in weiten Bereichen nach den Vorgaben des öffentlichen Dienstes geregelt. Nach Auffassung der EKD-Studie „Soziale Dienste als Chance“ sind diese Regelungen nicht mehr zeitgemäß. Es besteht gegenwärtig die drängende Herausforderung, dass Anbieter sozialer Dienste unter Beteiligung der Mitarbeitervertretungen und der Gewerkschaften die Grundzüge eines neuartigen, stärkere Leistungsanreize setzenden Tarifsystems entwickeln.

Wenn im Bereich der Humandienstleistungen insbesondere durch eine Reform des Gesundheits- und des Pflegesystems eine Erhöhung der Effektivität und der Effizienz gelingt, wenn sich professionelle Standards mit ihren nachhaltigen Wirkungen auf allen Ebenen des Handelns noch besser implementieren lassen und auch eine Reform der tariflichen Vergütung gelingt, könnten beträchtliche Mittel eingespart werden, was zu einer deutlichen Senkung der Lohnnebenkosten führen könnte. Mit dieser Option befürwortet der Sozialausschuss der EKvW grundlegende und nachhaltige Reformen in der Organisation der Humandienstleistungen speziell im Gesundheits- und Pflegebereich. Die Grundentscheidung des deutschen Sozialsystems mit dem Gedanken einer solidarischen Umverteilung zu Gunsten der Benachteiligten und Leistungsschwächeren muss unangetastet bleiben.

Darüber hinaus ist angesichts der wachsenden Bedarfe von Humandienstleistungen in anderen Handlungsfeldern zu fragen, inwieweit vor dem Hintergrund einer möglichen Senkung des Krankenkassenbeitrags auf dem Weg der Steuerfinanzierung finanzielle Ressourcen für wichtige andere Felder von Humandienstleistungen aufzubringen sind. Im Sinn dieser Fragestellung ist abschließend zu diskutieren, in welcher Weise neben einer verbesserten Effizienz, Qualität und Transparenz der Organisation von Humandienstleistungen im Interesse

einer Erhöhung der Eigenverantwortung sich auf Grund von Kriterien der Gerechtigkeit Richtpunkte für die Verwendung der öffentlich verfügbaren Ressourcen ergeben.

In diesem Zusammenhang ist vor allem das Kriterium der Befähigungsgerechtigkeit aufzugreifen. Befähigungsgerechtigkeit meint die politische Aufgabe der Schaffung sozialer Institutionen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, die allen Bürgern eine zumindest elementare Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, indem sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung befähigt werden. Das Anspruchsrecht auf Teilhabe, wie es für demokratische Gesellschaften grundlegend ist, bliebe bloß formal, wenn es nicht durch institutionalisierte Formen der Befähigung eine Ergänzung findet. Im Sinn einer Befähigung zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung ist das Kriterium der Befähigungsgerechtigkeit als eine Ausgestaltung des Postulats der Chancengleichheit zu verstehen, da hier die sehr unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Menschen für ihre Lebensführung und somit für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu thematisieren sind. Es geht hier nicht zuletzt darum, Startnachteile von Menschen auszugleichen. Insofern orientiert sich die Befähigungsgerechtigkeit an dem grundlegenden sozialetischen Kriterium der vorrangigen Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten, die in besonderer Weise einer entsprechenden Förderung bedürfen.

Konkret folgt aus dieser Option, dass insbesondere sozialisationsfördernde Einrichtungen und Bildungsinstitutionen von der Gesellschaft in angemessener Zahl und Ausstattung bereitzustellen sind. Sozialisations- und Bildungsprozesse sind in elementarer Weise die Voraussetzung für die Ermöglichung einer eigenverantwortlichen Lebensführung, gravierende Startnachteile in diesen Bereichen sind später nur schwer oder kaum auszugleichen. Gerade auch aus einem wohlverstandenen Eigeninteresse der Gesellschaft heraus, die einerseits auf qualifizierte und leistungswillige Menschen angewiesen ist und auf die andererseits hohe Folgekosten bei gravierenden Sozialisationsdefiziten zukommen, sollte diese Perspektive bei den Überlegungen zur Zukunft der Humandienstleistungen nachdrücklich berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen plädiert der Sozialausschuss nachdrücklich für die Bereitstellung entsprechender Mittel zum Aufbau solcher Dienste. Über die zu verantwortende Höhe solcher Mittel sowie die konkrete Form der Finanzierung muss sich eine breite gesellschaftliche Diskussion entwickeln.

VI. Die Zivilgesellschaft als Handlungsfeld von Humandienstleistungen

1. Chancen der Zivilgesellschaft

Die zukünftige Gestaltung des Sozial-, speziell des Gesundheitssystems lässt sich durch Reformen der sozialen Dienste, durch eine Veränderung der Lohnstruktur, durch eine Verbesserung der Vorsorge und durch höhere Effizienz der Verwaltung allein nicht bewerkstelligen. Gleichzeitig geht es darum, das Verhältnis zwischen formeller und informeller Arbeit im Sinne von Komplementarität und Synergie neu zu entwickeln. Weder eine reine Marktorientierung noch eine ausschließliche Steuerung durch den Staat werden in Zukunft den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und damit ihre demokratische Stärke gewährleisten können. In diesem Sinn hat bereits das Sozialwort der beiden Kirchen aus dem Jahr 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ die Notwendigkeit einer Stärkung der Sozialkultur eindrücklich hervorgehoben. Es gibt einen wachsenden Bedarf an sozialen Dienstleistungen in Deutschland, um das individuelle Wohlergehen der Menschen und die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens sicherzustellen. Die traditionellen Steuerungs- und Finanzierungsinstrumente zum Ausbau der Sozialsysteme scheinen an ihre Grenzen gekommen. Angesichts dieser Entwicklung sind vor allem die Organisationen des Politikfeldes zwischen Markt und Staat aufgefordert, sich diesen beiden Bereichen gegenüber neu zu positionieren. Sie selbst müssen die Frage beantworten, ob sie sich in erster Linie als Ausfallbürgen des Staates verstehen, die marktwirtschaftlich orientierte soziale Dienstleister mit humanitärer Bodenhaftung sind oder ob sie zur zivilgesellschaftlichen Infrastruktur gehören. Vor dem Hintergrund der angedeuteten sozialkulturellen Wandlungsprozesse kommt den freiwilligen solidarischen Einbindungen in Bürgerinitiativen, sozialen Bewegungen, Wohlfahrtsverbänden oder Selbsthilfegruppen eine hohe Bedeutung für die Bildung der allgemeinen sozialen Wohlfahrt zu.

In sozialetischer Perspektive ist hier – wie es ebenfalls bereits im gemeinsamen Sozialwort der Kirchen zum Ausdruck gekommen ist – an den Stellenwert der Subsidiarität zu erinnern. Subsidiarität meint in diesem Zusammenhang, den Einzelnen und den kleineren Gemeinschaften die Freiräume zu eröffnen und Hilfen zu gewähren, um „sie zum eigenständigen, selbsthilfe- und gemeinwohlorientierten Handeln“ (Zukunft 1997: Nr. 120) zu befähigen und um die „in der Gesellschaft... vorhandenen menschlichen Fähigkeiten, Ideen, Initiativen und sozialen Phantasien zum Tragen zu bringen“ (Zukunft 1997: Nr. 120). Das zivilgesellschaftliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern reagiert auf einen Bedarf, der weder vom Staat noch vom Markt noch von der privaten Eigenarbeit gedeckt wird. Aus

diesem Grunde muss sich die Bereitschaft des Staates und der Kommunen erhöhen, die institutionellen Bedingungen dafür zu schaffen, dass informelle Arbeit sich im Zusammenwirken mit der Erwerbsarbeit und zugleich nach ihren eigenen Gesetzen entfalten kann. Insbesondere durch eine neue Wahrnehmung dieses Engagements von Bürgern und Bürgerinnen würde sich zeigen, dass die gegenwärtige Krise der Erwerbsarbeit nicht einem Mangel an Erwerbsarbeit schlechthin geschuldet ist sondern einem Mangel an rentabler Arbeit, die wiederum keine feststehende Größe ist sondern von den vorhandenen Rahmenbedingungen abhängig ist.

2. Die Grenzen des zivilgesellschaftlichen Engagements

Allerdings muss die in diesen Aussagen postulierte Erschließung sozialer Ressourcen in der Zivilgesellschaft und Aktivierung der Eigeninitiative zu einem ergänzenden und nicht zu einem ersetzenden Verhältnis gegenüber Markt und Staat führen. „Dem Einzelnen, den kleineren Gemeinschaften, insbesondere den Familien,“ dürfen keine Lasten aufgebürdet“ (Zukunft 1997: Nr. 121) werden, die ihre Leistungsfähigkeiten übersteigen und ihre Lebensmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Gliedern der Gesellschaft beschränken. Das zivilgesellschaftliche Engagement der Bürger und Bürgerinnen stellt keinen Ersatz für den Sozialstaat dar. Der Sozialstaat steht weiterhin in der Pflicht, jedem Bürger und jeder Bürgerin seine bzw. ihre sozialen Rechte zu garantieren und die durch das Marktgeschehen hervorgerufenen Ungleichheiten zu begrenzen. Das zivilgesellschaftliche Engagement kann nicht die soziale Sicherheit gewährleisten; es ist vielmehr auf einen bestimmten Katalog von sozialen Sicherheiten angewiesen. Nur unter der Voraussetzung einer stabilen, auch finanziell stabilen Struktur sozial-staatlicher Sicherung ist zu verhindern, dass die Diskurse um die Zivilgesellschaft dazu führen, dass soziale Sicherheit nicht mehr für jeden garantiert wird bzw. als Recht eingefordert werden kann, sondern dass sie ein exklusives Privileg der „Aktiven“ wird, an dem sie die anderen aus Gründen der Barmherzigkeit teilhaben lassen. Das, worauf man einen sowohl moralischen als auch rechtlich kodifizierten Anspruch hat, darf nicht zu etwas werden, was die einen den anderen freiwillig und ungeschuldet als Gabe darreichen.

VII. Handlungsperspektiven für Kirche und Diakonie

VII. 1 Gesellschaftspolitischer Auftrag und Wirkungsmöglichkeiten

Kirche und Diakonie sind Handlungsfelder professioneller Humandienstleistungen wie auch zivilgesellschaftlichen Engagements. Das besondere Profil beider Bereiche wie auch ihre Verknüpfung können hier in exemplarischer Weise ausgestaltet werden.

Dabei besteht gegenwärtig die schwierige Aufgabe, angesichts von Wettbewerbsverzerrungen durch private Anbieter, die vorwiegend junge Arbeitskräfte einstellen und weit unter den Tarifen des öffentlichen Dienstes vergüten, die Position diakonischer Einrichtungen auf dem entstehenden Markt sozialer Dienste zu behaupten. Es droht eine zunehmende Ökonomisierung dieser Arbeitsfelder, die in eine starke Spannung zu dem eigenen Leitbild zu geraten droht.

In dieser Situation ist die Frage nach dem sog. Dritten Sektor als einem Ort neben Staat und Privatwirtschaft zu stellen, wobei auch Kirche und Diakonie mit kreativen Lösungen zu einem Beitrag gefordert sind. Sie haben sich als „Non-Profit-Organisationen“ zu profilieren, deren Handlungslogik durch einen Gemeinwohlbezug, durch gesellschaftliche Verantwortung und Partizipation gekennzeichnet ist. Unklar ist gegenwärtig weitgehend, ob und in welcher Weise neue Finanzierungsmodelle für diesen Sektor geschaffen werden können. Auf jeden Fall kommt dem zivilgesellschaftlichen Engagement im Dritten Sektor eine wichtige Bedeutung zu.

Gerade die Kirchen und andere in der Lebenswelt der Menschen verankerte soziale Gruppen spielen bei der Ausbildung und bei der Stärkung einer entsprechenden Sozialkultur in der Gesellschaft eine besondere Rolle. Sie eröffnen in gleicher Weise Möglichkeiten des gemeinwohlorientierten Engagements wie der Selbstverwirklichung und sind auf diese Weise zivil-gesellschaftliche Lernorte der Solidarität.

Den Kirchen stellt sich in diesem Zusammenhang die spezifische Aufgabe und Chance, „den religiösen Begründungszusammenhang“ sozialer Engagements in dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext neu zu beschreiben. Dabei können sie durch die Betonung der religiösen Dimensionen sozialer Dienste und durch die Achtung des Lebensrechtes und der Lebenswege anderer Menschen die im christlichen Glauben verwurzelte Haltung der Anteilnahme am Leiden anderer Menschen als besondere Grundlage der eigenen Arbeit herausstellen und damit ein eigenständiges Profil erarbeiten. Es ist die besondere Aufgabe der Kirchen, „in Gemeinde und Öffentlichkeit bewusst zu machen, dass in der Anwaltschaft für

andere ..., in der Förderung sozialen Lernens und sozialen Engagements wie in den sozialen Dienstleistungen die jüdisch-christliche Wurzel unserer Kultur sichtbar wird.“ (Soziale Dienste 2002, Nr. 81)

Auf diese Weise ist die grundlegende und unaufgebbare diakonische Dimension des christlichen Glaubens in neuer Weise herauszustellen und in gleicher Weise durch engere Kooperationen von Kirchengemeinden und organisierter Diakonie in der Alltagswirklichkeit zu verankern.

Die Diakonie und die Kirchen in ihrer Rolle als Volkskirchen könnten so zur Überwindung sozialer Segmentierung beitragen und gleichzeitig sorgfältig abgestimmte Angebotsstrukturen für unterschiedliche Bedarfslagen entwickeln und im Gemeinwesen vernetzen. Auf diese Weise leisten sie einen spezifischen Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der sozialen Infrastruktur der Gesellschaft. Gleichzeitig haben sie die Chance, die Überzeugungskraft und Bedeutung christlicher Sinnperspektiven für die Gestaltung der Gesellschaft wie zur Orientierung der einzelnen zu verdeutlichen.

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Selbsthilfe- und Freiwilligenarbeit ist in neuer Weise eine organisationsinterne Wertschätzung und eine öffentliche Anerkennung dieser Tätigkeiten zu ermöglichen. Eine angemessene Qualifizierung dieser Tätigkeiten, in der Menschen ihre besonderen lebensweltlichen Kompetenzen einbringen und dieses Engagement vielfach als eine „Brücke“ in den Erwerbsarbeitsmarkt hinein verstehen, ist von hoher Bedeutung. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung einer partizipativen Organisationsstruktur, welche den Beitrag verschiedener Menschen – professionell wie ehrenamtlich, formal hoch qualifiziert wie angelernt – in die Handlungsabläufe von sozialen Dienstleistungen integrieren und wertschätzen kann.

VII.2. Mehr Erwerbsarbeit schaffen und zur Erwerbsarbeit qualifizieren

In den Bereichen der Pflege, Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Kindern, Behinderten und Alten wird der Bedarf an Arbeitskräften auch in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen. Kirche und Diakonie sind gefordert, Arbeitsplätze zu sichern und wenn möglich zusätzliche zu schaffen. Dabei geht es um Arbeitsplätze des ersten Arbeitsmarktes mit existenzsichernden Einkommen.

Die Erschließung neuer Handlungsfelder, aufgrund aktueller sozialpolitischer Reformen und Entwicklungen wie z. B. im Bereich Offene Ganztagschule, dem Ausbau ambulanter

Hilfen für Behinderte, geschieht aus dem diakonischen Auftrag für Betroffene heraus und auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Arbeit. Trotz Finanzierungsproblemen seitens der Kostenträger sind hier Wege zu finden. Instrumente können eine flexible Gestaltung von Arbeitszeiten und Tarifen sein. Die einzelnen Arbeitsfelder sollten in ihrer Beschäftigungsstruktur noch stärker nach unterschiedlichen Qualitätsanforderungen ausgestaltet werden, z. B. in dem Verhältnis von Pflegefachkräften und Pflegehilfskräften.

Da die andauernde Langzeitarbeitslosigkeit eine große Gruppe Menschen jeden Alters betrifft, verlangt es nach komplexen neuen Lösungen. Eine durchgängig gute Beschäftigung mit sinn-erfüllender Tätigkeit kann in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern auf breiter Basis initiiert und langfristig ausgebaut werden. Der Blick auf den ersten Arbeitsmarkt darf dabei nie verloren gehen. Motivation, Qualifizierung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt müssen kontinuierlich Bestandteil und Ziel der Aktivitäten sein.

Aufgrund der auch perspektivisch schwierigen Situation am ersten Arbeitsmarkt finden sich im zweiten Arbeitsmarkt sehr unterschiedliche Personen und Lebenslagen wieder.

Aufgrund von Arbeitsverdichtung und Leistungsreduzierung z. B. im Bereich Pflege und Betreuung ist im Prinzip ausreichend Arbeit zur Beschäftigung dieser Menschen vorhanden. Diakonische Träger sind zum Teil schon aktiv im Bereich der Beschäftigungsmaßnahmen wie z. B. Recyclinghöfen, Möbelwerkstätten, Catering, Radstationen. Neue Ideen für Beschäftigungsmöglichkeiten sind zu erschließen und auszubauen.

Bei allen Maßnahmen darf der Aspekt der Qualifizierung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt nicht außer acht gelassen werden.

Zur langfristigen Finanzierung solcher und anderer Aktivitäten könnten in den Handlungsfeldern der Kirche und Diakonie verstärkt Dienstleistungen entwickelt und angeboten werden, die von Selbstzahlern in Anspruch genommen werden. Solche gewinnorientierten Dienstleistungen müssten helfen, in verstärktem Maße eigene Ressourcen zu erwirtschaften.

Ferner sollte finanzielles Engagement für kirchlich diakonische Arbeit erschlossen werden z. B. durch Anteils- und Beteiligungsformen, Spenden und Fundraising. Über diesen Weg kann die Eigenkapitalbasis von Trägern erhöht und Möglichkeiten des Ausbaus der Humandienstleistungen geschaffen werden.

Landessynode 2003 der EKvW

Bericht des Regionalkoordinators Deutschland der VEM

Verehrter Herr Präses, Hohe Synode,
 liebe Schwestern und Brüder,

„Mission – power of renewal“ – „Mission – Kraft der Erneuerung“, das war das Motto unseres 175-jährigen Geburtstages, den wir am 23. September als Eröffnung unserer diesjährigen Ratssitzung mit einem Studientag gefeiert haben. Mehr als 300 Teilnehmende waren der Einladung zur 175. Wiederkehr der Gründung der Rheinischen Mission gefolgt, die dann 1971 mit der Bethel-Mission fusioniert wurde. Mission – Kraft der Erneuerung –, das wurde nicht nur mit einem Ausrufungszeichen versehen, auch mit einem Fragezeichen. In acht Arbeitsgruppen wurde der Hauptvortrag von Prof. Theo Sundermeier diskutiert: Inkulturation des Evangeliums in Asien, Afrika und Deutschland wurde ebenso bedacht wie die Frage nach der Rolle der Frauen in der Mission und von Schuld und Vergebung, insbesondere im Blick auf die bevorstehende 100. Wiederkehr des namibischen Widerstandes gegen die deutsche Kolonialmacht im kommenden Jahr.

„Mission – Kraft der Erneuerung“ – das soll nach dem Beschluss des internationalen Rates auch das Thema unserer Vollversammlung sein, die vom 26. 9. – 3. 10. 2004 in den Philippinen stattfinden wird. Dabei geht es um Vergewisserung, was ganzheitliche Teilhabe und Teilnahme an der missio Dei angesichts von Globalisierung heute in den verschiedenen Regionen bedeutet, in denen die 34 Mitgliedskirchen der VEM leben: Mission und Evangelisation, das Eintreten für Menschenrechte, Gewalt überwinden, der Kampf gegen Aids, aber auch gegen Verarmung und für gerechtere Wirtschaftsbeziehungen werden die Vollversammlung bestimmen. Kann eine „Mission in ökumenischer Weite“ wieder zu einer erneuernden Kraft für die Kirchen werden? Das hängt nicht nur von den Delegierten einer Vollversammlung ab – das ist auch eine Frage an alle Landessynodalen einer jeden Mitgliedskirche!

Mit der Internationalisierung des Diskussionsprozesses „Kirche mit Zukunft“ haben Sie einen wichtigen Beitrag auch für das Ganze der VEM geleistet. Sie haben Vertreter/Vertreterinnen Ihrer Partnerkirchen eingeladen und damit an einem Erneuerungsprozess Ihrer Kirche teilhaben lassen. Das ist auch eine Einladung an andere zu fragen: Sind unsere Inhalte, Methoden und Strukturen noch tragfähig angesichts der rasanten Veränderungen in der Welt? Im vergangenen Jahr wurden auch die ökumenischen Strukturen der EKvW evaluiert und daraufhin konzipiert, wie diese in den 11 Gestaltungsräumen strategisch und konzeptionell wirkungsvoller als bisher Ökumene gestalten können, auch so, dass unsere Arbeit öffentlich deutlicher wahrgenommen wird. Wir haben den Diskussionsprozess mit Interesse verfolgt und da, wo wir beteiligt waren, nach Kräften unterstützt. Wir gehen davon aus, dass die Kooperation mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) bzw. den Regionalstellen der MÖWE und dem zukünftigen Amt der MÖWE ebenso fruchtbar wie bisher verläuft. Wir arbeiten an einer stärkeren Profilierung der Ökumenischen Werkstatt Bethel im Gefüge der Aus- und Fortbildungsstätten der EKvW. Durch Absprachen von Fortbildungsangeboten können die vorhandenen personellen Ressourcen noch besser genutzt werden. Gespannt sind wir auf die ökumenischen Modellprojekte, die in den Gestaltungsräumen entstehen sollen. Dabei kooperieren unsere afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen – über die bestehenden Kirchenkreis-Partnerschaften hinaus – gewiss nach Kräften gern!

Die Deutsche Regionalversammlung hat sich in diesem Jahr dem Thema „Spiritualität – Schöpfen aus der Kraft Gottes“ gewidmet. Der Hauptvortrag von Dr. Reinhild Trautler/Zürich war ebenso anregend wie die kreative Bearbeitung des Themas und das Zur-Sprache-Bringen unterschiedlicher Ansätze von Spiritualität. Mit einem Beschluss (zum sog. AKÖLTA-Papier) haben wir die deutschen Mitgliedskirchen gebeten, ökumenisches Lernen deutlicher in die Aus- und Fortbildungskonzepte der verschiedenen kirchlichen Berufsfelder, besonders der Theologen, einzubringen. Bis Anfang des kommenden Jahres sind die Mitgliedskirchen gebeten, uns Zwischenberichte zukommen zu lassen, damit wir prüfen können, welche Service-Leistungen, Praktikumsplätze (vor allem in Afrika und Asien) sowie Fortbildungs- und Kooperationsangebote – auch mit den Kirchlichen Hochschulen – wir zur Verfügung stellen sollten.

„Was haben wir von der VEM?“ So fragen manchmal Synodale: Auf jeden Fall haben Sie im Moment höchst interessante ökumenische Mitarbeitende: Bis zum Sommer hat Pfr. Edson Lugemeleza aus der Nordwest-Diözese der Ev.-Luth. Kirche Tansanias in der Region Südl. Westfalen 5 Jahre lang Dienst getan. Wie ein „rasender Reporter“ hat er Hunderte von Einladungen wahrgenommen zu Gottesdiensten und Vorträgen, zu Bibelstunden und Missionstagen. Zuletzt hat er uns eine hervorragende Diplomarbeit (Missionsakademie Hamburg) zum vielfachen Verständnis von „Partnerschaft“ hinterlassen, die jetzt auch in Kisuaheli übersetzt werden soll. Gleichzeitig hat er – zusammen mit einer Musikerin aus Plettenberg – bisher nur mündlich überlieferte Lieder aus Tansania - zusammen mit Spielen, Geschichten und Rezepten – zu dem schönen Liederbuch „SIFUNTI“ („Lobt Gott“) zusammengestellt, das in deutsch bereits erschienen ist und ebenfalls in Kisuaheli erscheint: ein wirklich exemplarisches Beispiel gelebter Partnerschaft durch einen begabten ökumenischen Mitarbeiter und sein deutsches Umfeld (es liegt auch ein ausführlicher Abschlussbericht von E. Lugemeleza vor). Ebenso freuen wir uns – hoffentlich mit Ihnen – über die Mitarbeit von Pfr. Sadrack Djiokou aus Kamerun in Soest, ab Januar im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst, und Pfr. Jean Mutombo Ndalamba aus dem Kongo in Ostwestfalen (bes. in Gütersloh) und in der Ökumenischen Werkstatt – jeweils mit ihren Familien. Nicht ganz so sicher sind wir derzeit, wann die Familie des tansanischen Pfarrers Yordan Matandika aus der Morogoro-Diözese in Tansania nach Gelsenkirchen-Wattenscheid kommen kann, da die deutschen Sprachbarrieren für diesen Kollegen offenbar doch erheblich höher sind als erwartet. Aus Indonesien wird Pfarrerin T. Golkaria Nainggolan bald in Lüdenscheid erwartet. Wir sind gespannt, wie diese Pfarrerin aus der HKBP hier zurechtkommen wird. Unsere Erwartungen an ökumenische Mitarbeitende sind sehr hoch: Wenn sie sie erfüllen, dann zeitigt die Begeisterung langfristige positive Wirkung. Ob unsere Mitgliedskirchen im Süden ebenso hohe Erwartungen an deutsche Mitarbeitende haben? Und ob diese immer alle Erwartungen erfüllen?

Neben dem Personalaustausch (Süd-Nord, Nord-Süd, Süd-Süd) kooperiert die VEM mit der EKvW besonders intensiv in folgenden Bereichen:

- Über unseren Frauen-Ausschuss arbeiten wir an der Verwirklichung von „Geschlechtergerechtigkeit“ auf allen Ebenen und an den Aufgaben einer Gleichstel-

lungsbeauftragten (in einer internationalen Organisation) ebenso wie über eine Arbeitsgruppe an der Eingrenzung von Kinderprostitution,

- in Verbindung mit dem VEM-Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ arbeiten wir mit an Ihren Dekade-Jahres-Themen zur Überwindung von Gewalt. Wir freuen uns über die in Gang gekommene Kooperation mit dem Institut für Ökonomie und Ökumene SÜDWIND in Siegburg im Blick auf handlungsorientierte Forschung zu wirtschaftlichen Gewaltstrukturen und ihrer Überwindung. Dabei ist die Zusammenarbeit im bundesweiten Netzwerk Zentralafrika und zum Coltan-Export für den Frieden im Kongo und unsere dortigen Mitgliedskirchen sehr wichtig (Pfr. Martin Domke/blue planet nimmt jetzt an einer Reise teil, die für die internationale Friedensstrategie im Kongo hoffentlich eine wichtige Etappe sein wird). Darüber hinaus ist die Kooperation im West Papua- und im Tansania-Netzwerk für Gerechtigkeit und den Aufbau wirkungsvoller zivilgesellschaftlicher Strukturen in diesen Ländern grundlegend,
- dankbar sind wir dafür, dass die EKvW den internationalen Workshop „Globalisierung und Gewalt - eine Herausforderung für die Kirchen?“ nach Iserlohn eingeladen hat. Vom 1. bis 8. Februar 2004 werden Vertreter/Vertreterinnen hoffentlich aller VEM-Mitgliedskirchen bei Ihnen vertreten sein. Anschließend sind Team-Besuche in Westfalen geplant,
- unser ökumenisches „Leadership“-Training findet inzwischen in Mitträgerschaft der Ev. Erwachsenenbildung der EKvW statt; darüber freuen wir uns sehr,
- es wäre schön, wenn auch im Bereich der Arbeit mit jungen Erwachsenen die Zusammenarbeit noch wachsen könnte: Wir verstehen, dass jetzt im Bereich der Jugendarbeit andere Prioritäten wichtig sind. Angesichts unseres Auftrages und der Folgen der Globalisierung für zahlreiche Ausbildungsgänge können wir nicht darauf verzichten, möglichst viele junge Erwachsene (im Alter von 18 bis 30) einzuladen, an unseren „Leadership-Training“ und Freiwilligen-Programmen teilzunehmen,
- ein besonderer Schwerpunkt war ein erstes internationales Diakonie-Seminar, das die VEM zusammen mit den v. Bodelschwingschen Anstalten für Mitarbeitende in diakonischen Abteilungen und Einrichtungen der afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen in Bethel durchgeführt hat (Thema: „Institutionenorientierte oder

ambulante Pflege?“). Jetzt werden ähnliche Fortbildungsseminare in Afrika und Asien für Mitarbeitende in der Diakonie geplant.

Das Programm, das in allen afrikanischen Mitgliedskirchen derzeit höchste Aufmerksamkeit genießt und in Asien ebenfalls Konturen gewinnt, ist das Anti-HIV/AIDS-Programm: Aufklärung, Ausbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden und Lobbyarbeit gehen hier Hand in Hand. Zahlreiche Programme wurden – auch mit Ihren Mitteln – bereits durchgeführt! Einen wichtigen Dienst leisten Afrikanerinnen, die als Consultants unsere Mitgliedskirchen beraten, wie sie ihre Programme wirkungsvoll planen und evaluieren. Die Kooperation mit entsprechenden Initiativen in Deutschland ist nicht einfach, aber punktuell schon möglich!

Erfreulich ist die wachsende Zahl derjenigen jungen Menschen, die mit der VEM einen Freiwilligendienst für ein Jahr in Afrika oder Asien durchführen möchten. Mindestens 10 pro Jahr können entsandt werden! Zum ersten Mal sind nun auch zwei Freiwillige aus dem Süden bei Ihnen: in Unna (Fröndenberg) und in Münster. Partnerschaftsgruppen sind ein wichtiges Umfeld für einen solchen Personalaustausch. Allerdings müssen wir gemeinsam Wert darauf legen, dass die jungen Menschen wieder in ihre Heimatkirchen und -länder zurückkehren und nicht nur von dem schönen Deutschland mit seinen kostengünstigen Ausbildungsmöglichkeiten träumen! Auf diesem sensiblen Feld des Süd-Nord-Austausches müssen wir jetzt Erfahrungen sammeln.

Die Partnerschaftsarbeit auf Kirchenkreis-Ebene nimmt weiterhin einen hohen Stellenwert, auch in unseren Fortbildungsseminaren, ein. Nach 11 Jahren ist der bisher zuständige Referent, Viktor Grapentin, in die Geschäftsführung mit dem Auftrag gewechselt, Spenderbetreuung und Fundraising systematisch weiterzuentwickeln. Partnerschaftsbeauftragter ist jetzt Pfarrer Michael Brandt (EKvW). Das lange angekündigte Partnerschafts-Handbuch, das in diesem Monat erscheint, wird hoffentlich eine Hilfe für alle Partnerschaftsgruppen und -ausschüsse sein!

Das Programm „Kooperation mit Gemeinden fremder Sprache und Herkunft“ mit seinem Fortbildungskurs „Kirche im interkulturellen Kontext“ hat inzwischen breite Unterstützung

gefunden, auch beim Land NRW. Ein wichtiger Schritt zur Konsolidierung war jetzt die Gründung des Komitees fremdsprachiger Gemeinden in NRW. Jetzt geht es darum, die gesamte Arbeit langfristig zu sichern; bisher ist sie durch Sonder- und Entsendungsdienste der EKIR möglich. Das ist keine Dauerlösung!

Der Grund, warum ich in diesem Jahr nicht bis zum Ende der Synode anwesend sein kann, ist die Durchführung einer internationalen Konsultation zum Thema „Pfingstkirchen und charismatische Bewegung“, die die VEM vom 12. bis 19. 11. 2003 in Accra/Ghana durchführt und an der ich teilnehmen soll. Auch aus Westfalen nehmen zwei Delegierte teil. Nach einer deutschen Vorbereitungsstagung in der ÖW Bethel (10./11. 3. 2003: „Hört, was der Geist den Gemeinden sagt“ – Dokumentation vorhanden) werden wir uns jetzt auf den Dialog mit Vertretern und Vertreterinnen unserer afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen einlassen, um zu prüfen, welche Anstöße aus der pfingstlich-charismatischen Bewegung vielleicht auch für uns in den sog. „mainline churches“ anregend sein können.

Nach der „Internationalisierung“ bildet jetzt die „Regionalisierung“ eine wichtige Etappe: Die sog. „Regionalen Teams“ können – nach den entsprechenden Berufungen – jetzt mit der Arbeit beginnen, dichter bei den Mitgliedskirchen als je zuvor: Das Asien-Team ist jetzt vollständig. Neu haben ihre Arbeit begonnen: der Regionalkoordinator, Pfr. Dr. Robinson Butarbutar (HKBP/Indonesien), die neue Asien-Referentin (neben Peter Demberger) Sophie Lizares-Bodegon (UCCP/Philippinen), die Jugendbeauftragte Erna Dwi Listiari (GKJW/Indonesien) sowie der Programmbeauftragte, (für eine Übergangszeit) Dieter Baute. Im Afrika-Team ist der Jugendbeauftragte, Pfr. Alex Malasusa/Ost- und Küstensynode der ELCT/Tansania, hinzugekommen. Im Deutschland-Team arbeiten neu Pfarrer Michael Brandt (EKvW) als Partnerschafts- und Karin Günther als Jugendbeauftragte. Vor wenigen Tagen erst berufen wurde Natalia Hera Setiyawati (GKJW/Indonesien) als Programmbeauftragte; sie wird ihren Dienst im kommenden Jahr aufnehmen können, nachdem sie Deutsch gelernt hat. Durch die regionalen Teams wird das alte, noch längst nicht überwundene Nord-Süd-Gefälle hoffentlich mehr und mehr abgebaut. Gemeinsame Planung, Implementierung und Evaluation von Programmen werden den Mitgliedskirchen zugute kommen.

Wir hoffen und wünschen, dass die EKvW weiterhin der verlässliche Mitträger vieler Programme bleibt, der sie war und ist – in personeller und finanzieller Hinsicht. Wir freuen uns über alle Anregungen zur Verbesserung der Arbeit. Angesichts der großen Herausforderungen, vor denen wir gemeinsam weltweit stehen, müssen wir unsere Kräfte bündeln und Synergieeffekte erzielen, damit wir mit gleichen Mitteln die Situation unserer afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen und ihrer Gemeindeglieder verbessern können. Ganzheitliche Mission in ökumenischer Weite – das ist es, wofür einzutreten auch im kommenden Jahr lohnt und unserem gemeinsamen Auftrag entspricht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für
2004)

vom November 2003

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz

(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom . November 2003

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 14.06.2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12.09.2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11.09.2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2004 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 14.06.2002, 12.09.2002, 11.09.2002 (KABl. 2002 S. 346) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die

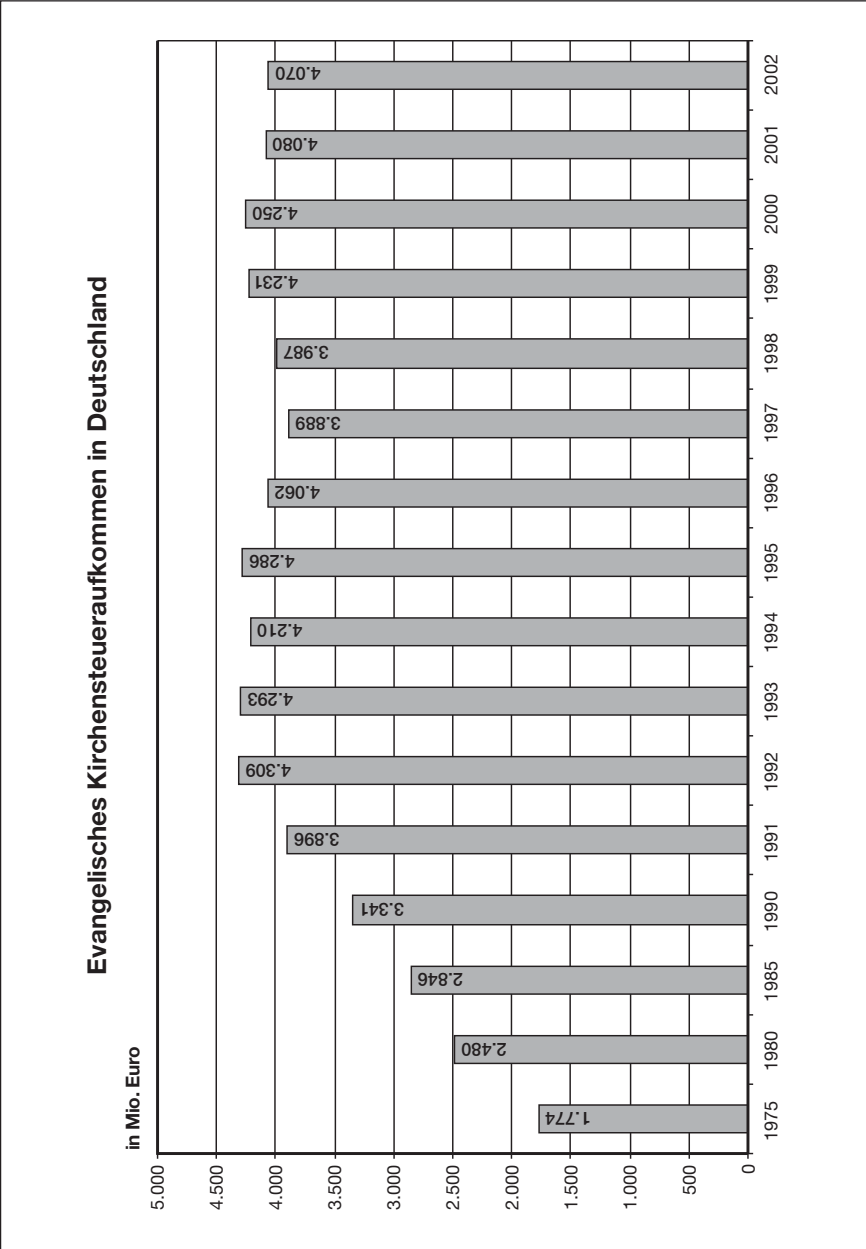
Verbände im Steuerjahr 2004 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

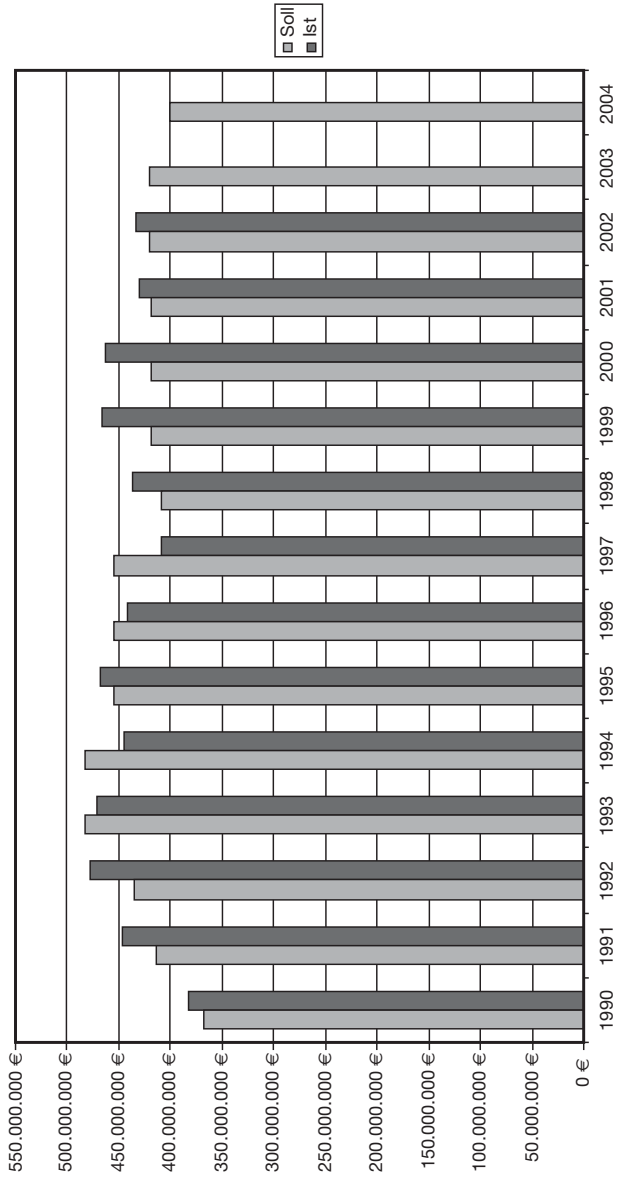
§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den November 2003

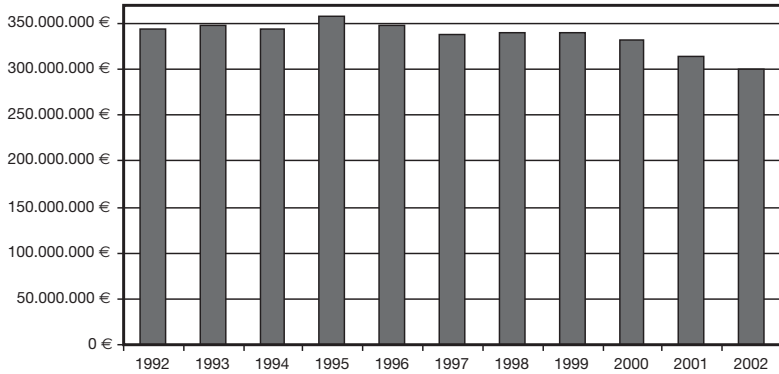


Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen der EKvW

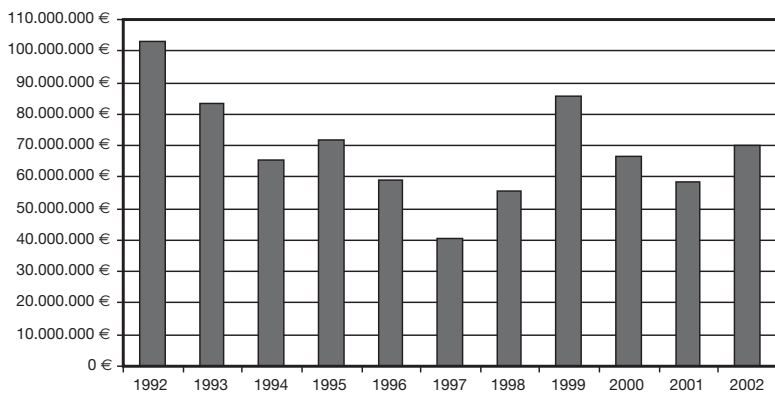


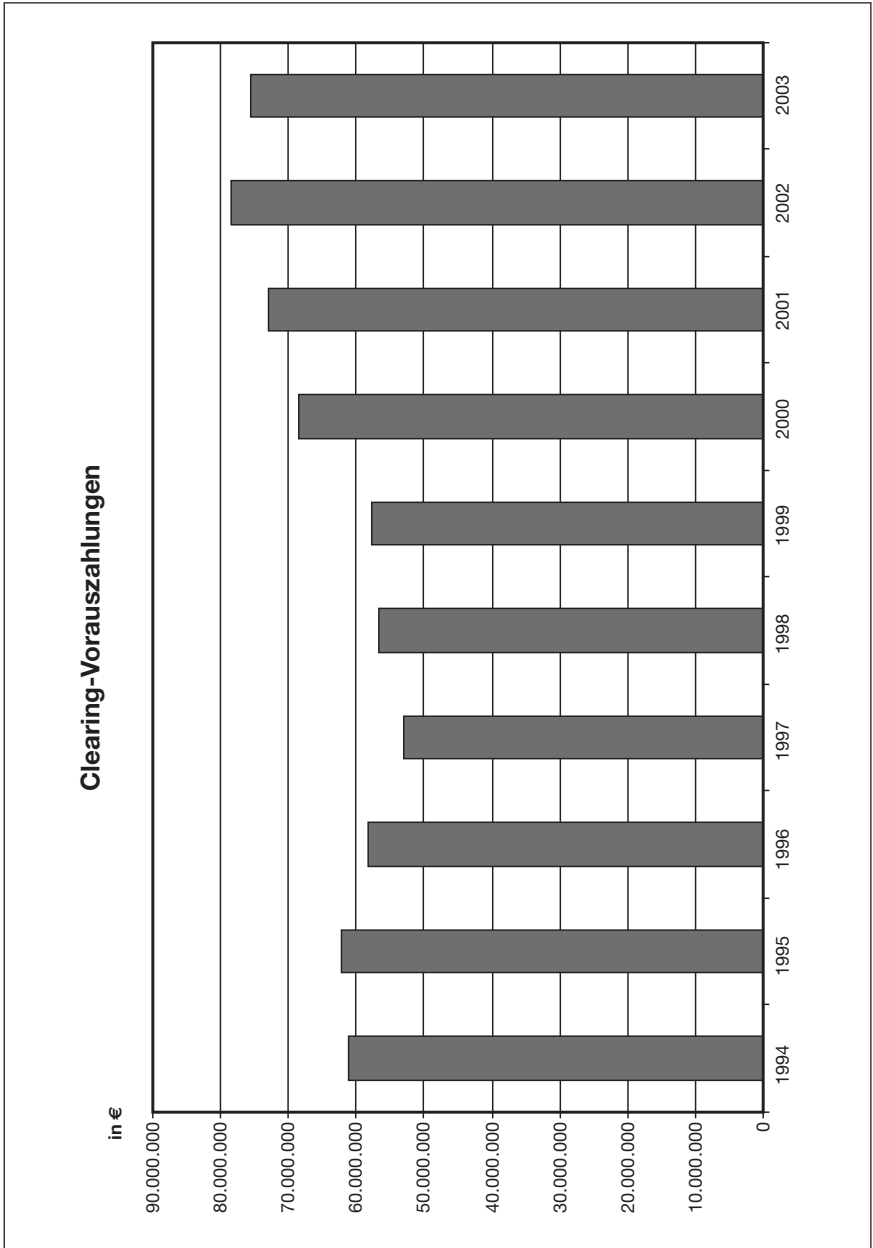
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchensteuer bei den Finanzämtern

Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer





Steuertarif unter Einbeziehung der Regelungen im Entwurf des 2. Gesetzes zur Familienförderung

Existenzminima und Steuersatzentwicklung	Eingangsteuersatz bei	Ex-Min.	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag	Erziehungsfreibetrag	Höchststeuersatz in Prozent bei €
1986/1988		2.319				
1988		2.430				
1990		2.871				
1996		6.184	3.203			53,0 %
1998	25,90 %	6.322	3.534			53,0 %
1999	23,90 %	6.681	3.534			51,0 %
2000	22,90 %	6.902	3.534	1.546		48,5 %
2001	19,90 %	7.206	3.534	1.546		48,5 %
2002	19,90 %	7.235	3.648	2.160	einheitlicher	47,0 %
2003	17 %	7.426	3.648	2.160	Freibetrag	42,0 %
2005	15 %	7.664	3.648	2.160		42,0 %

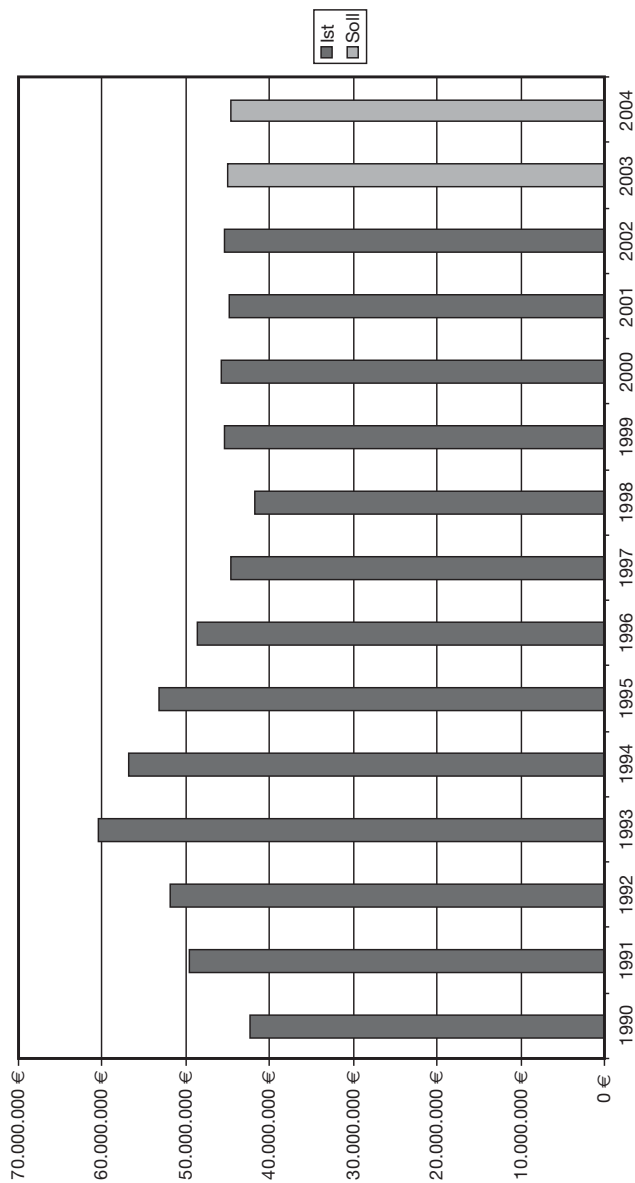
alle Beträge in €

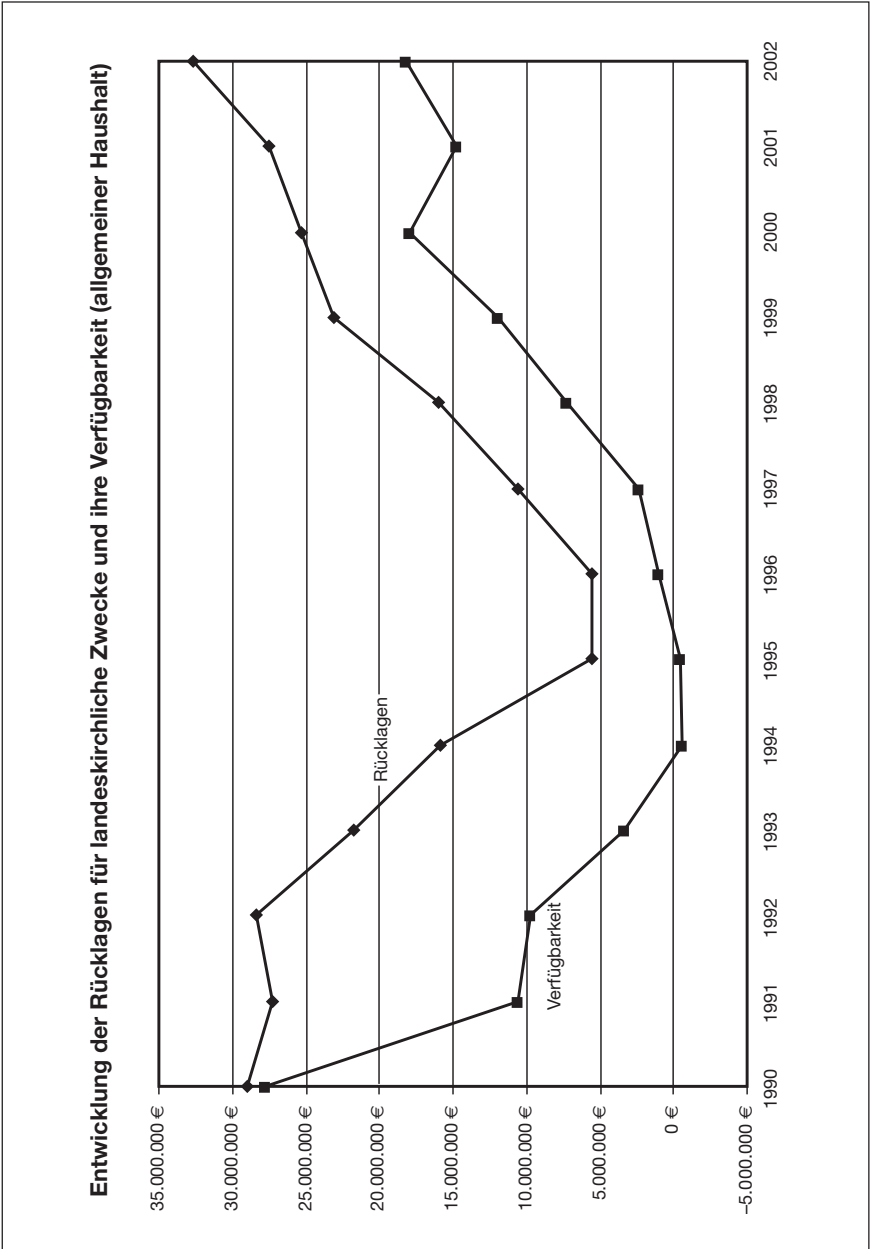
**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2004**

in Mio. €

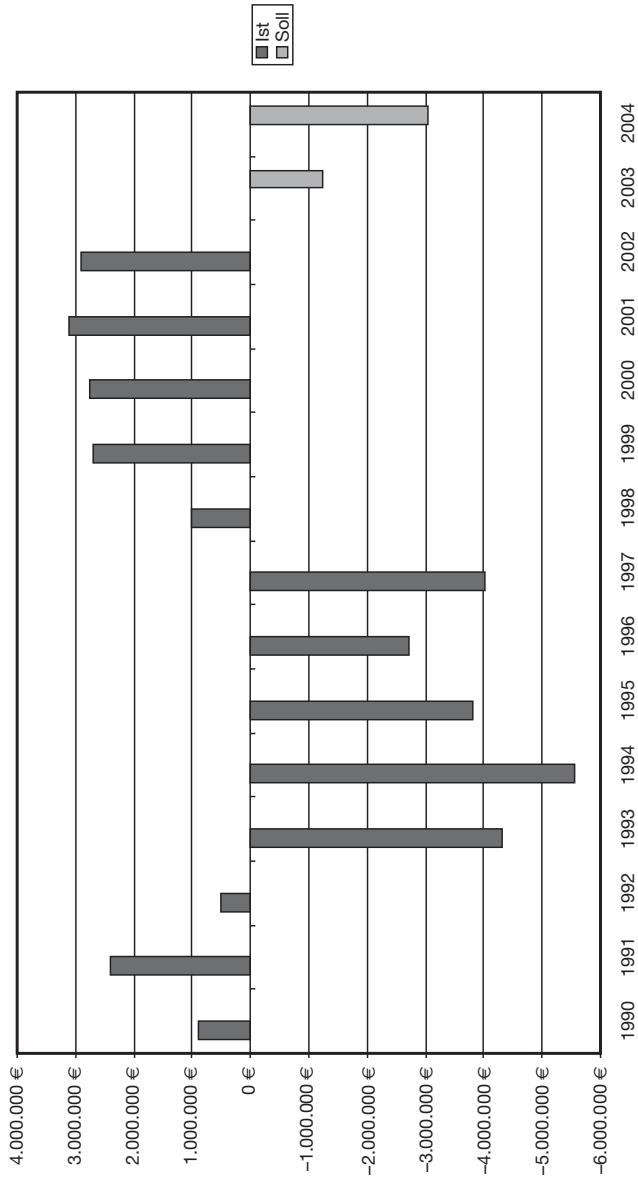
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Brandenburg		31,5
Thüringen		29,7
Sachsen		48,5
Oberlausitz		3,5
Mecklenburg		11,5
Anhalt		2,6
Pommern		5,2
KPS		21,5
Oldenburg	0,4	
Bremen	0,6	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Hannover	10,0	
Ref. Kirche	0,7	
Pfalz	2,9	
Nordelbien	12,1	
Kurhessen-Waldeck	6,0	
Westfalen	16,3	
Baden	8,4	
Lippe	1,4	
Braunschweig	2,8	
Bayern	18,4	
Rheinland	26,0	
Berlin-Stadt	7,1	
Württemberg	22,6	
Hessen u. Nassau	18,1	
Gesamt	154,0	154,0

Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts





Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des allgemeinen Haushalts



Evangelische Kirche von Westfalen
PresseInfo

Pressestelle des Landeskirchenamtes, Fon: 0521/594-313, Fax: -333
 Presse@lka.ekvw.de



23. September 2003

NRW-Landeskirchen zum Haushalt:

Kirchen können Kürzungen durch das Land nicht auffangen

Mit großer Sorge kommentieren die Präsidien der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, Nikolaus Schneider und Manfred Sorg, sowie der Landesuperintendent der Lippischen Landeskirche, Gerrit Noltensmeier, die heute von NRW-Finanzminister Jochen Dieckmann vorgestellten Sparpläne der Landesregierung. „Gelder, die nun gestrichen werden, können wir auf keinen Fall durch kirchliche Mittel ersetzen“, so Schneider, Sorg und Noltensmeier übereinstimmend. Streichungen der Mittel würden zum Beispiel bei Kindertageseinrichtungen, in der Jugendarbeit und bei den Schulen zwangsläufig zu Schließungen und Entlassungen führen. Weil – nicht zuletzt wegen staatlicher Steuerreformbeschlüsse – die Kirchensteuereinnahmen deutlich zurückgehen, haben die Landeskirchen schon jetzt umfangreiche Sparprogramme erarbeitet.

Ohne Zweifel, das betonen die leitenden Geistlichen, führe an der Konsolidierung öffentlicher Haushalte kein Weg vorbei. Die evangelischen Landeskirchen in NRW begrüßen die Bemühungen der Landesregierung, die Schuldenlast der öffentlichen Hand zu verringern, ausdrücklich. Allerdings erwarte man vom Land dabei eine Prioritätensetzung ebenso wie die gerechte Verteilung der Lasten: „Die jetzt geplanten Einschnitte im Bildungsbereich vom Kindergarten bis zu den Schulen und in der Jugendarbeit sind aus unserer Sicht das falsche Signal“, erklären Präsidien und Landessuperintendent. Hier müsse das Land in die Zukunft unserer Gesellschaft investieren statt zu kürzen. „Wir als Kirchen stellen Kindergartenplätze zur Verfügung und lassen uns dies Jahr für Jahr viele Millionen an Kirchensteuern kosten.“ Wenn die Kirchen nun aufgrund der Einsparungen gezwungen werden, Kindertageseinrichtungen zu schließen, müsse das Land für diese gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben dann über seinen bisherigen Anteil an der Finanzierung hinaus sogar mehr Geld aufwenden, stellen Nikolaus Schneider, Manfred Sorg und Gerrit Noltensmeier fest: „Am Ende schneidet sich die Regierung ins eigene Fleisch.“

Die Präsidien und der Landessuperintendent fürchten, dass die soziale Infrastruktur des Landes, in der die Kirchen verlässliche Partner sind, großen Schaden nimmt. Die Kirchen und ihre Diakonischen Werke werden die nun vorgelegten Zahlen prüfen und weitere Maßnahmen beraten: „Wir halten an unserer Verlässlichkeit fest, aber wenn wir Einrichtungen schließen und Menschen entlassen müssen, werden wir unmissverständlich klarmachen, dass nicht die Kirchen dafür die Verantwortung tragen.“

Hinweis an die Redaktionen: Diese Pressemitteilung wird von den drei Landeskirchen zeitgleich in Düsseldorf, Bielefeld und Detmold herausgegeben.

Verantwortlich: Manfred Gronwald (0521/594-254). Sie können die Pressemeldungen des Landeskirchenamtes kostenlos als eMail abonnieren: www.ekvw.de/aktuell/presse/mailabo.php4

Harte Einschnitte schaffen Perspektiven und klare Akzente für die Zukunft unserer Kinder

Düsseldorf, den 23.09.2003

Die Landesregierung belegt mit dem zügigen Beschluss zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2004/2005 ihre Handlungsfähigkeit. Auch wenn die Situation aller öffentlichen Haushalte ernst ist: Nordrhein-Westfalen wird in der Lage sein, durch diese gewaltige Kraftanstrengung seine Handlungsfähigkeit auch für die Zukunft zu sichern.

Finanzminister Jochen Dieckmann: „Ich finde es bemerkenswert, dass es trotz der schwierigen Beratungen keinen Streit zwischen SPD und Grünen und auch keinen Streit zwischen Förderressorts und Personalressorts gegeben hat. Dies zeigt sehr klar, dass die Landesregierung die Konsolidierung als Aufgabe begreift, die nur gemeinsam erfolgreich umgesetzt werden kann.“

Nach gleichermaßen schwierigen wie konstruktiven Haushaltsberatungen hat das Kabinett heute den Doppelhaushalt für die kommenden zwei Jahre verabschiedet. Ein Doppelhaushalt bietet mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten und er zeigt für einen längeren Zeitraum, welche Schwerpunkte die Landesregierung setzt. Gleichwohl wird der Doppelhaushalt nicht wie ein einheitlicher, sondern wie zwei Haushalte unabhängig voneinander umgesetzt. Dabei ist aber eben schon heute festgelegt, welche Ausgaben und Einnahmen in 2005 zur Verfügung stehen.

Finanzminister Jochen Dieckmann: „Es gibt keine Alternative zur Konsolidierung. Die Aufgaben und Ausgaben müssen sich in einer solchen Situation den Einnahmen anpassen und nicht umgekehrt. Auch wenn ich jedes einzelne Anliegen für berechtigt halte, kann die Landesregierung in dieser Situation nicht jedem Einzelinteresse nachgeben. Dieser Doppelhaushalt ist eine beachtliche Teamleistung und nicht das Privatvergnügen des Finanzministers.“

Den unverkennbaren Schwerpunkt bilden Schule und Unterrichtsversorgung. Investitionen in die Bildung sind die Sicherung des Wohlstands von morgen. Das Kabinett hat beschlossen, im kommenden Jahr 1000 zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer einzustellen. Die 41-Stunden-Woche kommt im Schulbereich vollständig den Schülerinnen und Schülern zugute, da alle Lehrerinnen und Lehrer eine Stunde mehr unterrichten. Dies entspricht einem Wert von 4000 Stellen. Insgesamt wird mit diesen beiden Maßnahmen Unterricht im Umfang von 5000 Stellen zusätzlich gegeben.

Die Ausgangslage

Die Schwierigkeit bei der Konsolidierung der Landesfinanzen besteht vor allem darin, dass ein Landeshaushalt weitgehend „festgezurr“ ist, vor allem durch Personalausgaben, Zinszahlungen, Mittel für Städte und Gemeinden und andere gesetzlich geregelte Ausgaben.

Der Doppelhaushalt 2004/05 verfolgt daher mehrere Ziele gleichzeitig. Erstens soll es eine möglichst geringe Lastenverschiebung gegenüber kommenden Generationen geben durch eine vertretbare und maßvolle Neuverschuldung. Zweitens sind die Kommunen kaum noch weiter belastbar, Verschiebungen im Steuerverbund zu Lasten der Städte und Gemeinden wurden vermieden. Drittens sollen die Lasten und Kürzungen ausgewogen von möglichst vielen Gruppen getragen werden. Viertens sollen Strukturen entstehen, die für die Zukunft gerüstet sind.

Dieckmann: „Bei einer so schwierigen Haushaltslage gehören auch politische Absichtserklärungen auf den Prüfstand. Im Koalitionsvertrag waren bereits sämtliche neuen Projekte mit einem Finanzierungsvorbehalt versehen – zu Recht, wie sich jetzt zeigt. Dieser Wegfall der Geschäftsgrundlage durch immer weiter sinkende Steuereinnahmen muss von allen Politikbereichen ausgeglichen und vom gesamten Kabinett getragen werden.“

Die Kernpunkte

- Das Haushaltsvolumen beträgt für das Jahr 2004 rund 48,0 Mrd. € und für das Jahr 2005 rund 49,3 Mrd. €.
- Die Nettoneuverschuldung beträgt für das Jahr 2004 rd. 4,8 Mrd. € und für das Jahr 2005 rd. 3,6 Mrd. €.
- Die Brutto-Investitionen betragen im Jahr 2004 4,8 Mrd. € und im Jahr 2005 4,9 Mrd. €.
- Die Steuereinnahmen werden mit 35,4 Mrd. € in 2004 und 37,8 Mrd. € in 2005 angesetzt.

Um dieses Ergebnis zu erreichen, mussten Haushaltsverbesserungen in Höhe von rund 2,1 Mrd. € im Jahr 2004 und von 2,9 Mrd. € im Jahr 2005 erreicht werden.

Die Maßnahmen

- Für die rund 260 000 Beamtinnen und Beamten und die rund 133 000 Pensionäre des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es bereits 2003 einschneidende Veränderungen beim Gehalt beziehungsweise bei den Versorgungsbezügen. Zudem wird ab 1. Januar 2004 die Wochenarbeitszeit nach Alter gestaffelt von 38,5 bis auf 41 Wochenstunden erhöht. Für alle Lehrer erhöht sich die Unterrichtsstundenzahl ab 1. Februar um 1 Stunde. Das Weihnachtsgeld wird

– sozial gestaffelt – für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 auf 60 % ab 2003 gekürzt, für alle übrigen Beamten einschließlich der gesamten Landesregierung auf 50 %, für Pensionäre auf 50 % (bis A 8) bzw. 40 %. Ab dem kommenden Jahr fällt das Urlaubsgeld für alle Besoldungsgruppen weg. Diese Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.

- Die Personalkostenzuschüsse und die institutionellen Förderungen werden auf 80 % in 2004 und 60 % in 2005 gekürzt (als Basis dient das Soll des Jahres 2003). Davon ist eine Vielzahl von Programmen und Maßnahmen betroffen mit Auswirkungen auf sämtliche gesellschaftlichen Gruppen.
- Die übrigen Förderprogramme werden ebenfalls gekürzt. Diese Programme werden 2004 auf 42 % und auf 36 % in 2005 gekürzt.
- Die EU-Programme (Kofinanzierungen) sind dabei investiv wie konsumtiv grundsätzlich zugestanden.
- Die Landesregierung beschließt die Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes. Die Landesregierung NRW möchte mit der Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes zu einem sparsamen Umgang mit Wasser animieren. Die Ressource Wasser soll für nachfolgende Generationen geschützt werden. Eine große Zahl von Bundesländern hat bereits ein Wasserentnahmeentgelt eingeführt – dies auch vor dem Hintergrund der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie, die es in Zukunft erforderlich macht, den Grundsatz kostendeckender Preise für Wasserdienstleistungen umzusetzen. Nach wissenschaftlichen Berechnungen führt das Wasserentnahmeentgelt zu einer zusätzlichen Jahresbelastung von maximal 2,15 Euro pro Einwohner.

Einsparungen und Mehreinnahmen in der Übersicht (Beispiele)

Personalausgaben

	in Mio. € 2004	in Mio. € 2005
Wegfall der Leistungsprämie	25,0	25,0
Verschiebung der Versicherungslösung für neu eingestellte Beamte	35,0	70,0
Verschiebung der Zahlung der Tarifgehälter vom 15. eines Monats auf den 20.	106,0	0,0
Einführung der gestaffelten 41-Stunden-Woche für Beamte und Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um eine Stunde im Schulbereich	147,7	287,6

Auswirkung der 41-Stunden-Woche auf Einstellungsermächtigungen	5,3	13,8
Fortfall des sog. Arbeitszeitverkürzungstages	1,4	3,5
Weitere Absenkung des Weihnachtsgeldes bei den Versorgungsempfängern auf 50 % bzw. 40 %	35,1	36,9
Fortfall einer Risikovorsorge für die Übernahme des Tarifergebnisses in den Besoldungsbereich	50,0	50,0
Streichung des Sterbegeldes bei der Beihilfe	2,5	2,5
Geld statt Stellen (Auswirkung der höheren Lehrverpflichtung)	20,0	10,0
Anhebung der Altersgrenze im Schulbereich über 65 Jahre hinaus	8,5	8,5
Absenkung von Beförderungsstellen im Schulbereich	9,0	9,0
Eingriffe in gesetzliche Leistungen		
	in Mio. € 2004	in Mio. € 2005
Reduzierung der Verkehrsangebote im Schienenpersonennahverkehr	30,0	30,0
Weiterbildungsgesetz	11,7	11,7
Ersatzschulfinanzierung; Erhöhung der Eigenleistung der Schulträger	5,0	15,0
Landesaufnahmegesetz; Reduzierung von Erstattungen von Sozialhilfe	15,0	15,0
Absenkung der Sachkostenpauschale im Kindergartenbereich	50,7	75,1

Strukturelle Einsparungen	in Mio. € 2004	in Mio. € 2005
Bedarfsgerechte Reduzierung der Kostenpauschalen für Asylbewerber aufgrund zurückgehender Zahl	20,0	20,0
Weitere Streckung der Steinkohlebeihilfe entsprechend Bundeshaushalt 2004	77,1	65,8
Deckelung des Zuschussbedarfes bei der Arbeitsschutzverwaltung	1,0	4,0
Deckelung des Zuschussbedarfes bei der Landesforstverwaltung	4,3	4,6
Ausweitung der Verwendung des Feuerschutzsteueraufkommens	9,6	9,6
Erhöhung der Eigenbeteiligung der Landwirte zur Finanzierung der Landwirtschaftskammern	6,3	5,1
Einsparvorgabe bei den Landesbetrieben in Höhe von 2 %	17,2	24,4
Einführung eines zentralen Gebäudemanagements	1,6	4,6
Einnahmeverbesserungen		
	in Mio. € 2004	in Mio. € 2005
Rückflüsse BAföG	2,6	0,9
Wasserentnahmeentgelt	142,5	142,5
Netto-Entlastung des Landes aufgrund Bundeshaushalts 2004	710,0	980,0

Die Kommunen

Die Finanzen der Kommunen sind über den Steuerverbund eng mit dem Landeshaushalt verbunden. Das Kabinett hat angesichts der ebenfalls dramatischen Situation der Kommunen insoweit auf eine weitere Lastenverschiebung verzichtet. Der Steuerverbandsatz bleibt unangetastet. Allerdings hat die Landesregierung den Kommunen in 2003 eine Summe von 485 Mio. € auf Grund von Steuermindereinnahmen des Landes nicht weitergegeben, sondern ein Jahr lang kreditiert, um die Haushalte im laufenden Haushaltsjahr nicht über Gebühr zu belasten. Diese Summe wird in 2004 im Steuerverbund verrechnet, so dass rechnerisch die Zuweisungen im Steuerverbund um 4,5 % sinken, bereinigt um die vorgestreckte Summe allerdings um 11,1 % steigen. Die Zuweisungen über das GFG (Gemeindefinanzierungsgesetz) belaufen sich in 2004 auf 6,2 Mrd. € und in 2005 auf 7,3 Mrd. €.

Zur Verbesserung der Finanzsituation benötigen die Gemeinden allerdings eine sinnvolle Reform der Gewerbesteuer nach den Vorschlägen, die die kommunalen Spitzenverbände und auch die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister aller Parteien durchweg für richtig halten. Dies ist auch die Haltung der Landesregierung.

Finanzminister Jochen Dieckmann: „Es wäre schön, wenn CDU-Chef Rüttgers endlich diese Reform auch unterstützen würde. Seine Reformpläne werden nicht mal von CDU-Oberbürgermeistern unterstützt – und die sollten wissen, was die Kommunen brauchen und was nicht. Die Landesregierung jedenfalls steht zu ihrer Zusage, die Kommunen bei der Reform zu unterstützen.“

Die Bildung

Die Landesregierung leistet eine besondere Anstrengung, um den Bereich Schule und Ganztagsbetreuung nicht nur von Kürzungen zu verschonen, sondern auch noch zu investieren. In diesen für die Zukunft unseres Landes entscheidenden Bereichen setzt sie einen Schwerpunkt. Wenn jeder der rund 145 000 Lehrer eine Stunde pro Woche zusätzlich unterrichtet, kommt dies einzig und allein den Schülerinnen und Schülern zugute. Deshalb wird die Schule vom Stellenabbau in Folge der Arbeitszeitverlängerung wie in anderen Bereichen komplett ausgenommen. Außerdem werden 1000 Lehrerinnen und Lehrer im kommenden Schuljahr mehr eingestellt als in den Ruhestand gehen. Mit diesen beiden Maßnahmen wird dem zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres Unterricht im Umfang von 4000 Stellen – durch die längere Arbeitszeit – und ab dem nächsten Schuljahr im Umfang von 5000 Stellen zusätzlicher Unterricht an nordrhein-westfälischen Schulen gegeben. Eine weitere Kraftanstrengung leisten alle Ressorts für die Ganztagsbetreuung. Die Personalmittel dafür steigen von 54 Mio. € auf 62,8 Mio. € in 2004 und auf 75,5 Mio. € in 2005. Mit diesem Geld kann pädagogisches Personal beschäftigt werden.

Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Der Haushaltsentwurf berücksichtigt alle von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen, also auch die Auswirkungen, die sich aus dem Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform ergeben. Letztere werden als konjunkturelle Maßnahme zusätzlich kreditfinanziert, da sie geeignet sind, einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entgegenzuwirken. NRW wird dem Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform von 2005 auf 2004 zustimmen, um eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden und so die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass 2004 ein Wirtschaftswachstum von 2 % erreicht wird. Von dem Vorziehen der Steuerreform geht allerdings nur dann ein spürbarer Impuls aus, wenn sie über eine Ausdehnung der Neuverschuldung finanziert wird. Die Neuverschuldung 2004 wird um die Summe über die Verfassungsgrenze hinaus angehoben, die der Landeshaushalt an den Mindereinnahmen durch ein Vorziehen der Steuerreform zu tragen hat, also 1,3 Mrd. €.

Dieckmann: „Ich halte es für eine gute Nachricht, die beiden Steuerreformstufen ab Januar wirken zu lassen. Das bringt zusätzliche Kaufkraft von etwa 16,6 Mrd. € für die deutschen Verbraucher. Allerdings wäre es nicht gut, dies durch einen Abbau von Steuervergünstigungen an anderer Stelle zurückzuholen, denn dann verpufft der gewünschte Effekt. In einem solchen Fall sollten alle Bundesländer den einmaligen Steuerausfall über eine höhere Neuverschuldung ausgleichen.“ Finanzminister Dieckmann erinnert an den Vorschlag von Ministerpräsident Steinbrück, dass alle Bundesländer genauso verfahren sollten, um das Vorziehen der Steuerreform zu finanzieren und sich gleichzeitig verpflichten, diese einmalig erhöhte Neuverschuldung bei steigenden Steuereinnahmen wieder zurückzuführen

Die Perspektive

Der Doppelhaushalt 2004/2005 ist ein umfassendes und nachhaltiges Paket, um den Landeshaushalt zu konsolidieren. Es enthält eine Vielzahl von strukturellen Kürzungen und Einsparungen bei gesetzlichen Aufgaben. Das wird mittelfristig wieder Spielräume eröffnen.

Dieckmann: „Das Kabinett hat sich keine Kürzung leicht gemacht und hat auch die Konsequenzen wohl bedacht. Aber es gibt keine Alternative zum Sanierungskurs, den die Landesregierung eingeschlagen hat. Ich bin sicher, dass Bürgerinnen und Bürger verstehen, dass der Staat – genauso wie es jeder Privathaushalt tun muss – seine Finanzen im Griff behalten und dabei auch schmerzliche Veränderungen vornehmen muss. Wir wollen Handlungsspielräume gewinnen für die Zeit ab 2006. Das Kabinett hat in bemerkenswerter Haushaltsdisziplin dazu seinen Beitrag geleistet. Konsolidieren ist nicht das Privatvergnügen des Finanzministers, sondern eine gemeinschaftliche Aufgabe. Dem ist die Landesregierung in vollem Umfang gerecht geworden.“

ANHANG**Wichtige Haushaltseckdaten 2004/05 (in Mrd. €)**

	2004	2005	2003 (Soll)	2002 (Ist)
Personalausgaben	19,9	20,4	19,652	19,906
Sächliche Verwaltungsausgaben	3,0	3,1	2,932	3,082
Zinsausgaben	4,8	4,8	4,689	4,593
Nettoneuverschuldung	4,8	3,6	5,663	4,060
Investitionen	4,8	4,9	4,899	4,236
Steuerverbund	6,3	7,3	6,203	
Steuereinnahmen	35,4	37,8	34,6	35,9
Personalausgabenquote (Anteil am Gesamthaushalt)	41,5	41,4	40,8	41,7
Personalsteuerquote (Anteil an Steuereinnahmen)	56,2	54,0	56,6	55,4
Investitionsquote	10,0	9,9	10,2	8,9

Haushalt 2004/05 (in Mio. €)		
Ressort	2004	2005
Landtag	88,7	88,7
Staatskanzlei	124,8	123,3
Innen	4 117,6	4 204,6
Justiz	3 089,7	3 118,7
Schule, Jugend und Kinder	12 785,2	13 087,7
Wissenschaft und Forschung	5 376,4	5 380,0
Verkehr, Energie und Landesplanung	2 778,6	2 791,8
Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	944,6	940,3
Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien	1 500,3	1 517,6
Finanzen	1 757,2	1 772,7
Landesrechnungshof	36,3	36,8
Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport	2 007,6	1 955,9
Wirtschaft und Arbeit	957,5	879,6
Allgemeine Finanzverwaltung (u. a. Zinsen, Tilgung, laufende Zuweisungen)	12 412,7	13 368,4
SUMME	47 977,2	49 266,1

49 211 884 2896
14-MD-1996 18:48

PRÄSIDENT DES LANDTAGS

*49 211 884 2896 5.01/01

Anlage 1



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW - 40199 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 96 03.
Durchwahl (02 11) 8 96

FAX: 0521 - 144 43 13

Herrn
Präses Sorg

z.Z. Bielefeld

Datum

14.11.96

Mikroschreiben (bei Adressen bitte angeben)

Betr.: Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen / Bismarck
bist: Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Risiken

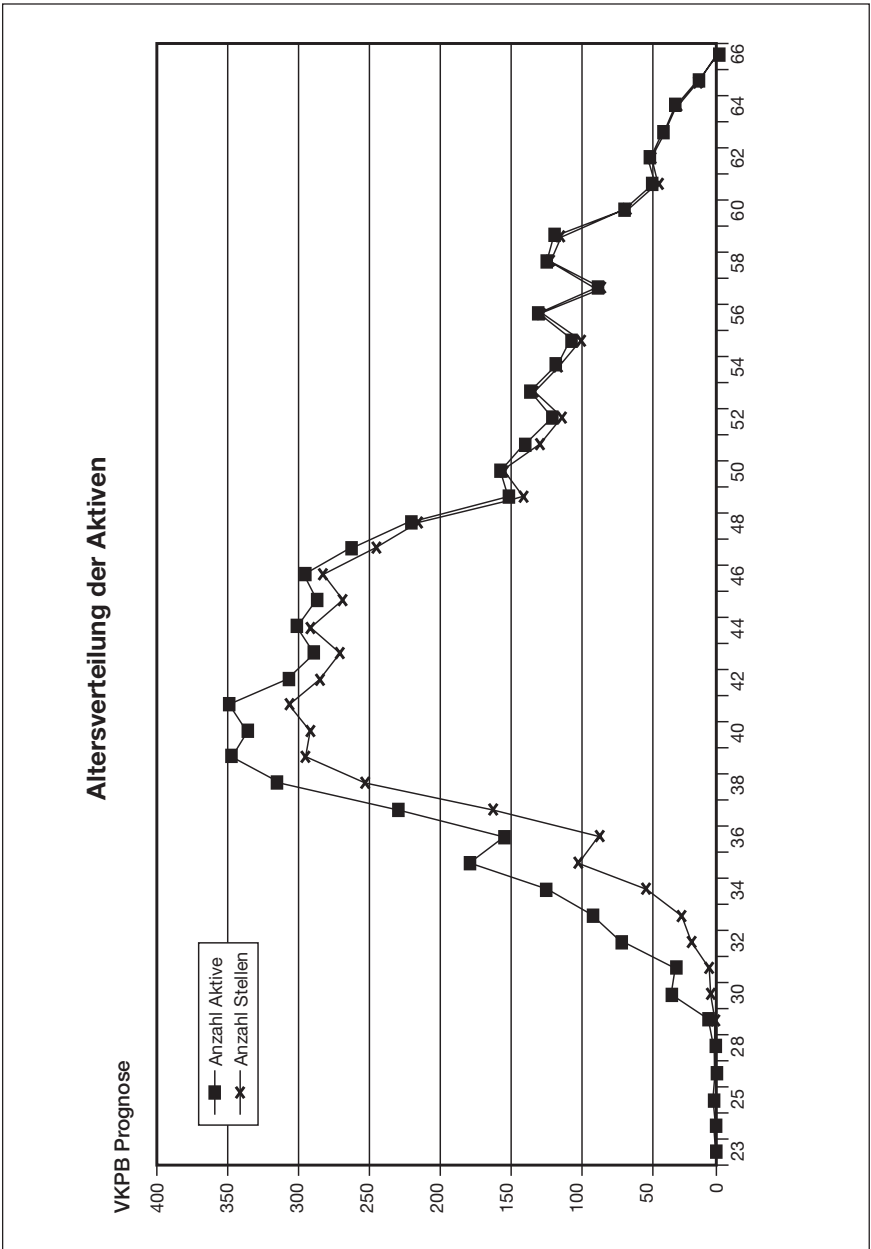
Sehr geehrter Herr Präses,

auf Anfrage teile ich Ihnen mit, daß das Land Nordrhein-Westfalen im Falle unvorhersehbar überschließender Baukosten bereit ist, eine nicht vermeidbare Differenz zum festgesetzten Baukostenvolumen über einen Zuschuß an die Stadt Gelsenkirchen abzudecken.

Für den Fall, daß der Träger bzw. der Bauträgerverein nach Ablauf der Darlehnsfrist von 10 Jahren aufgrund unvorhersehbar hoher Zinskosten nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, erklärt das Land Nordrhein-Westfalen seine Bereitschaft, die Schule auf der Grundlage einer dann zu treffenden Vereinbarung in öffentlicher Trägerschaft weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Behler
(Gabriele Behler)





Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Entwurf

eines Beschlusses zur Verteilung
der Kirchensteuern für das Jahr
2004

Gemäß § 4 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2004 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für den Haushalt „EKD-Finanzausgleich“,
2. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I und Teil II“,
3. die Umlage für den „Allgemeinen Haushalt der Landeskirche“ in Höhe von 9 v.H. des um den Betrag nach Ziffer 1 verminderten Kirchensteueraufkommens,
4. ein Grundbetrag von 17.500 € je Pfarrstelle unter Berücksichtigung der Pfarrstellen mit Teildienstumfang in ihren Anteilen sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 2003,
5. ein Betrag je Gemeindeglied, berechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 2002.

Verteilungsübersicht
für 2004

Gesamtsumme		<u>400.000.000 €</u>
1.) Umlage EKD-Finanzausgleich		16.300.000 €
2.) Umlage für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche (9 % von 383,7 Mio €)		34.533.000 €
3.) Umlage für den Sonderhaushalt Teil I (7,11 % von 383,7 Mio €)		27.279.400 €
4.) Umlage für den Sonderhaushalt Teil II (33,30 % von 383,7 Mio €)		127.767.200 € *
5.) Grundbetrag je Pfarrstelle 17.500 € x 1.520,25 Pfarrstellen	26.604.375 €	
 Grundbetrag je Gemeindeglied (61,967899 € x 2.703.271)	<u>167.516.025 €</u>	<u>194.120.400 €</u>
 (50,59 % von 383,7 Mio €)	194.120.400 €	<u><u>400.000.000 €</u></u>

* Unter Berücksichtigung einer Entnahme von 4 Mio € aus der Allgemeinen Besoldungs- und Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden und Kirchenkreise; tatsächlicher Bedarf: 131.767.200 €

Vakat

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 400 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Ge- meindglieder am 31.12.2002	Zahl der Pfarrstellen sowie der gleichge- stellten Arbeitsbe- reiche am 01.07.2003	Grundbetrag je Pfarrstelle sowie der gleichgestell- ten Arbeitsbe- reiche 17.500 € x Spalte 4 €
1	2	3	4	5
1	Arnsberg	47.582	34,00	595.000
2	Bielefeld	115.905	74,75	1.308.125
3	Bochum	112.425	65,00	1.137.500
4	Dortmund	253.466	139,75	2.445.625
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	115.749	70,25	1.229.375
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	71.923	41,00	717.500
7	Gütersloh	117.596	61,50	1.076.250
8	Hagen	89.204	53,50	936.250
9	Halle	52.803	25,25	441.875
10	Hamm	95.891	51,50	901.250
11	Hattingen-Witten	80.372	46,50	813.750
12	Herford	138.468	73,25	1.281.875
13	Herne	82.948	42,00	735.000
14	Iserlohn	117.247	68,75	1.203.125
15	Lübbecke	73.935	37,00	647.500
16	Lüdenscheid-Plettenberg	107.300	61,25	1.071.875
17	Minden	91.868	51,00	892.500
18	Münster	100.961	58,00	1.015.000
19	Paderborn	83.375	46,00	805.000
20	Recklinghausen	124.878	67,00	1.172.500
21	Schwelm	53.162	27,50	481.250
22	Siegen	142.052	78,75	1.378.125
23	Soest	69.912	40,25	704.375
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	85.854	45,00	787.500
25	Tecklenburg	80.951	39,50	691.250
26	Unna	90.409	51,50	901.250
27	Vlotho	68.009	39,25	686.875
28	Wittgenstein	39.026	31,25	546.875
		2.703.271	1.520,25	26.604.375
30	Umlage für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche			
31	Umlage für den Sonderhaushalt Teil I			
32	Umlage für den Sonderhaushalt Teil II			
33	Umlage EKD-Finanzausgleich			

Grundbetrag je Gemeindeglied-	Gesamtbetrag	Prozentsatz bezogen auf	Lfd. Nr.	Kirchenkreis
61,967899 € x Spalte 3	Spalten 5 + 6	194.120.400 €		
€	€			
6	7	8	9	10
2.948.557	3.543.557	1,825443	1	Arnsberg
7.182.389	8.490.514	4,373839	2	Bielefeld
6.966.741	8.104.241	4,174853	3	Bochum
15.706.756	18.152.381	9,351094	4	Dortmund
7.172.722	8.402.097	4,328292	5	Gelsenk. u. Wattensch.
4.456.917	5.174.417	2,665571	6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten
7.287.177	8.363.427	4,308371	7	Gütersloh
5.527.784	6.464.034	3,329910	8	Hagen
3.272.091	3.713.966	1,913228	9	Halle
5.942.164	6.843.414	3,525345	10	Hamm
4.980.484	5.794.234	2,984866	11	Hattingen-Witten
8.580.571	9.862.446	5,080582	12	Herford
5.140.113	5.875.113	3,026531	13	Herne
7.265.550	8.468.675	4,362589	14	Iserlohn
4.581.597	5.229.097	2,693739	15	Lübbecke
6.649.156	7.721.031	3,977444	16	Lüdenscheid-Plettenberg
5.692.867	6.585.367	3,392414	17	Minden
6.256.341	7.271.341	3,745789	18	Münster
5.166.574	5.971.574	3,076222	19	Paderborn
7.738.427	8.910.927	4,590413	21	Recklinghausen
3.294.337	3.775.587	1,944972	22	Schwelm
8.802.664	10.180.789	5,244574	23	Siegen
4.332.300	5.036.675	2,594614	24	Soest
5.320.192	6.107.692	3,146342	25	Steinfurt-Coesfeld-Borken
5.016.363	5.707.613	2,940244	26	Tecklenburg
5.602.456	6.503.706	3,350346	27	Unna
4.214.375	4.901.250	2,524850	28	Vlotho
2.418.359	2.965.234	1,527523	29	Wittgenstein
167.516.025	194.120.400	100,00000		
	34.533.000			
	27.279.400			
	127.767.200			
	16.300.000			
	<u>400.000.000</u>			

VORLAGE**des Tagungs-Finanzausschusses für die Landessynode 2003**

Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche

Berichterstatter: Sachverständiger Gast Budde

I. Die Landessynode möge gemäß § 3 (2) der Ordnung für das Rechnungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) beschließen:

Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2002 sowie für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.1220.23. Renovierungsmaßnahmen im Ev. Studienhaus Hamannstift werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Der Landessynode wird gemäß § 3 (1) RPrO-L Folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 6 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:

- 1.1 **Aus dem Haushaltsjahr 1996**

Ev. Studierendenpfarramt Siegen

- 1.2 **Aus dem Haushaltsjahr 1997**

Ev. Studierendenpfarramt Siegen (bis 30. Juni 1997) *)

- 1.3 **Aus dem Haushaltsjahr 2000**

Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung,
Dortmund

- 1.4 **Aus dem Haushaltsjahr 2001**

Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung,
Dortmund;

Pädagogisches Institut, Villigst

1.5 Aus dem Haushaltsjahr 2002

Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung,
Dortmund.

***) Anmerkung:**

1997 = Rumpfhaushaltsjahr bis 30. Juni 1997, da Studierendenpfarramt ab 1.
Juli 1997 in der Trägerschaft des Kirchenkreises Siegen.



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Entwurf

eines Beschlusses zur Verteilung
der Kirchensteuern für das Jahr
2003

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode vor, das ein den Kirchenkreisen gegebenenfalls zustehendes Mehraufkommen aus 2003 bis zu einer Höhe von 4 Mio. € der Allgemeinen Besoldungs- und Ausgleichsrücklage den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zugeführt wird.

Begründung:

Zur Abfederung der Auswirkung der Steuerreformaßnahmen 2004 ist für das Haushaltsjahr 2004 eine Entnahme aus der Allgemeinen Besoldungs- und Ausgleichsrücklage den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zum Ausgleich des Sonderhaushalts Teil II vorgesehen.

Da der Bestand der Rücklage nicht vermindert werden soll, wird vorgeschlagen, bereits im Jahr 2003 ein eventuelles Mehraufkommen bei den den Kirchenkreisen zustehenden Kirchensteuern der Rücklage zuzuführen.

6.1

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Anträge

der Kreissynoden an die Landessynode, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen



Nr.	Synode	Antrag	Tagungs-Berichtsausschuss
1.	Bochum	<p><u>Stellungnahme zur Arbeitsmarktpolitik</u></p> <p>Die Kreissynode erinnert an das Sozialwort der Kirchen von 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ und bittet die Landessynode, zur aktuellen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik Stellung zu beziehen und sich mit den Konsequenzen für die Arbeitslosen und die Arbeitslosenprojekte zu beschäftigen.</p>	Tagungs-Berichtsausschuss
2.	Bochum siehe auch: Gütersloh Hagen Hamm Minden	<p><u>Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung</u></p> <p>Die Landessynode wird unter Berücksichtigung der reduzierten Amtszeit von Presbytern und Presbyterinnen gebeten, die Artikel 105 (1) und 106 (1) (jetzt 107 (1) und 108 (1)) der Kirchenordnung wie folgt zu ändern:</p> <p><i>Artikel 105 (1) – jetzt 107 (1):</i></p> <p>Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens <i>sechs</i>, höchstens <i>zehn</i> weiteren Mitgliedern (Synodalältesten). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes ...</p>	Kirchenleitung/Ständiger Kirchenordnungsausschuss

Artikel 106 (1) – jetzt 108 (1):

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. *Wiederwahl ist zulässig. Alle vier Jahre scheidet mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreissynodalvorstand aus. Waren mehr Stellen zu besetzen, als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt der Kreissynodalvorstand durch Losentscheidung fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl zum Kreissynodalvorstand vorzeitig ausscheidet. Mit Ausnahme der Superintendentin oder ...“*

3. Dortmund-Mitte-

Nordost

siehe auch:
Dortmund-Süd
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Lünen
Steinfurt-Coesfeld-Borken
Tecklenburg

Sozialpolitische Lage

Tagungs-Berichtsausschuss

Die Kreissynode steht in der gegenwärtigen Diskussion über die sozialpolitische Lage einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass im Blick auf die Arbeitsmarktpolitik, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation der Sozialversicherungssysteme und der öffentlichen Finanzen, grundsätzliche Veränderungen notwendig sind. Insbesondere die Reduzierung der Massenarbeitslosigkeit ist die zentrale Aufgabe. Die gesell-

schaftliche Diskussion dazu ist aber sehr kontrovers, von schnellen Themenwechseln und wechselnden Neuentwürfen bestimmt, die oft auch der geforderten Komplexität nicht gerecht werden. Im Mittelpunkt der derzeitigen Diskussion steht die „Agenda 2010“, die die Bundesregierung im März 2003 vorgestellt hat, die zu kontroversen Diskussionen geführt hat.

Wir wollen in dieser Situation die „Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten“ in die aktuelle Diskussion bringen, die im Sozialwort der Kirchen („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 1997) als sozialethischer Leitwert beschrieben ist. Diese Option fordert einerseits, alle Entscheidungen daran zu messen, inwiefern es die Schwachen und Benachteiligten betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Sie verlangt andererseits von den Wohlhabenden eine größere Bereitschaft zum Teilen und die Bildung von „Allianzen der Solidarität“.

Gemessen daran sind viele zurzeit diskutierte Konzepte, auch die „Agenda 2010“, nach unserer Überzeugung sozial unangewogen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die sozial Schwachen, insbesondere die Arbeitslosen, werden zu sehr be-

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
4.	Dortmund-Stüd siehe auch: Dortmund-Mitte-Nordost Gladbeck-Bottrop-Dorsten Lünen Steinfurt-Coesfeld-Borken Tecklenburg	lastet. Der Beitrag der Großunternehmen und der Einnahmen aus Kapitalgewinnen für das Gemeinwohl ist nicht ausreichend, von den Wohlhabenden werden zuwenig solidarische Leistungen eingefordert. Die Kreissynode bittet die Landessynode, die gegenwärtige sozialpolitische Lage zu einem Thema der diesjährigen Landessynode zu machen.	Tagungs-Berichtsausschuss
5.	Gelskirchen und Wattenscheid	<u>Sozialpolitische Lage</u> Die Landessynode wird gebeten, bei ihrer Tagung im November 2003 zur sozialpolitischen Lage in Deutschland Stellung zu nehmen.	Kirchenleitung
		<u>Kirche als Agentur und Arbeitgeber im Dritten System</u> Die Kreissynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode: Es wird eine Projektgruppe eingerichtet und ein Gutachten in Auftrag gegeben zur „Kirche als Agentur und Arbeitgeber im Dritten System“. Folgende Aufgaben für Projektgruppe und Gutachten sind denkbar:	

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
			<p>Darstellung und Erläuterung des gegenwärtigen wissenschaftlichen Forschungsstandes zum „Dritten System“.</p> <p>Darstellung und Erläuterung der gegenwärtigen Rolle der Kirche als Agentur des „Dritten Systems“.</p> <p>Überlegungen zu den Entwicklungsperspektiven des „Dritten Systems“ und mögliche Schritte zu einer Profilierung der Kirche einschließlich ihrer Finanzierung jenseits von Staat und Markt.</p> <p>Darstellung der möglichen Auswirkungen der Erfahrungen und Entwicklungsperspektiven des „Dritten Systems“ auf die kirchliche Ökonomie und den Umgang mit Geld in der Kirche bis hin zur Aufstellung von Haushaltsplänen, der Funktion von Rücklagen und der Kapitalisierung des Vermögens und der Immobilien.</p> <p>In diesen Prozess sollte die bisher geleistete Vorarbeit des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD eingebunden werden.</p>
6.	Gladbeck-Bottrop-Dorsten siehe auch: Dortmund-Süd Dortmund-Mitte-Nordost Lünen Steinfurt-Coesfeld-Borken	<u>Sozialpolitische Lage</u>	Tagungs-Berichtsausschuss

gen und öffentlich eindeutig Stellung zu beziehen.

Die Mitglieder der kreiskirchlichen Sozialausschüsse erinnern die Evangelische Kirche von Westfalen im Sinne der Option für die Armen – wie es das Sozialwort der Kirchen 1997 formuliert hat – daran, ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen und denen ihre Stimme zu geben, die selbst nicht mehr gehört werden.

Arbeitslose mit sogenannten Vermittlungshemmnissen, Langzeitarbeitslose und benachteiligte Jugendliche bedürfen dieser Parteinahme gegenwärtig besonders, weil die öffentliche Debatte vor allem um die „Kosten der Arbeit“ geführt wird, denen sich alles unterzuordnen hat. Arbeitslose werden in diesem Sinne vor allem als Kostenfaktoren betrachtet.

Es ist unser christliche Auftrag deutlich zu machen, dass nach biblischem Verständnis Arbeit zum Selbstverständnis und zur Selbsterhaltung eines jeden Menschen gehört. Deshalb fordern wir die Politik dazu auf, Schritte zur Integration gerade der besonders benachteiligten Menschen am Arbeitsmarkt zu entwickeln und die dazu notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
7.	Gütersloh siehe auch: Bochum Hagen Hamm Minden	<u>Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung</u>	Kirchenleitung/Ständiger
		Die Landessynode wird gebeten, die Artikel 105 (1) und 106 (1) (jetzt 107 (1) und 108 (1)) der Kirchenordnung wie folgt zu ändern: <i>Artikel 105 (1) – jetzt 107 (1):</i> Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens <i>sechs</i> , höchstens <i>zehn</i> weiteren Mitgliedern (Synodalältesten). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes ...	Kirchenordnungsausschuss
		<i>Artikel 106 (1) – jetzt 108 (1):</i>	
		Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. <i>Alle vier Jahre scheidet mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreissynodalvorstand aus. Waren mehr Stellen zu besetzen, als turnusmäßig zur Besetzung an-</i>	

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
		<p><i>standen, stellt der Kreissynodalvorstand durch Losentscheidung fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl zum Kreissynodalvorstand vorzeitig ausscheidet. Mit Ausnahme der Superintendentin oder ...</i></p> <p><i>Dabei geht die Kreissynode davon aus, dass, wie bisher, die Amtszeit der Presbyterien auf 8 Jahre bezogen bleibt.“</i></p>	
8.	Hagen siehe auch: Bochum Gütersloh Hamm, Minden	<p><u>Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung</u></p> <p>Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Artikel 105 (1) und 106 (1) (jetzt 107 (1) und 108 (1)) der Kirchenordnung zu ändern.</p> <p><u>Artikel 105 (1) – (jetzt 107 (1)):</u></p> <p>Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens <i>sechs</i>, höchstens <i>zehn</i> weiteren Mitgliedern (Synodalältesten). Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes ...</p>	Kirchenleitung/Ständiger Kirchenordnungsausschuss

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
		<u>Artikel 106 (1) – (jetzt 108 (1)):</u>	
		<p>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. <i>Alle vier Jahre scheidet mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreissynodalvorstand aus. Waren mehr Stellen zu besetzen, als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt der Kreissynodalvorstand durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl zum Kreissynodalvorstand vorzeitig ausscheidet. Mit Ausnahme der Superintendentin oder ...</i></p>	
9.	Hamm siehe auch: Bochum Güterloh, Hagen, Minden	<u>Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung</u>	Kirchenleitung/Ständiger Kirchenordnungsausschuss
		Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Artikel 107 (1) und 108 (1) der Kirchenordnung (siehe lfd. Nr.6 dieser Vorlage) zu ändern.	

Kirchenleitung

Arbeitsrechtsregelungsgesetz

10. Herford

Die Kreissynode empfiehlt der Landessynode, zukünftige Eingriffe in die Lohn- und Gehaltsstruktur der Beschäftigten mit so viel sozialem Verantwortungsbewusstsein, sozialer Phantasie und Flexibilität zu gestalten, dass es nicht zu sozialen Härten kommt. Die Kreissynode erwartet dringend die notwendige innerkirchliche öffentliche Diskussion des BAT/KF.

Tagungs-Berichtsausschuss

Sozialpolitische Lage

11. Lünen

siehe auch:
Dortmund-Mitte-Nordost
Dortmund-Süd
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Steinfurt-Coesfeld-Borken
Tecklenburg

Die Kreissynode sieht in der gegenwärtigen Diskussion über die sozialpolitische Lage einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass im Blick auf die Arbeitsmarktpolitik, aber auch hinsichtlich der allgemeinen Wirtschaftslage, der Situation der Sozialversicherungssysteme und der öffentlichen Finanzen, grundsätzliche Veränderungen notwendig sind. Insbesondere die Reduzierung der Massenarbeitslosigkeit ist die zentrale Aufgabe. Die gesellschaftliche Diskussion dazu ist aber sehr kontrovers, von schnellen Themenwechseln und wechselnden Neuentwürfen bestimmt, die oft auch der geforderten Komplexität nicht gerecht werden.

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
		<p data-bbox="240 502 302 1093">Im Mittelpunkt der derzeitigen Diskussion steht die „Agenda 2010“, die die Bundesregierung im März 2003 vorgestellt hat.</p> <p data-bbox="319 502 688 1093">Wir wollen in dieser Situation die „Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten“ in die aktuelle Diskussion bringen, die im Sozialwort der Kirchen („Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, 1997) als soziales Leitwert beschrieben ist. Diese Option fordert einerseits, alle Entscheidungen daran zu messen, inwiefern es die Schwachen und Benachteiligten betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Sie verlangt andererseits von den Wohlhabenden eine größere Bereitschaft zum Teilen und die Bildung von „Allianzen der Solidarität“.</p>	
		<p data-bbox="705 502 996 1093">Gemessen daran sind viele zurzeit diskutierte Konzepte, auch die „Agenda 2010“, nach unserer Überzeugung sozial unausgewogen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die sozial Schwachen, insbesondere die Arbeitslosen, werden zu sehr belastet. Der Beitrag der Unternehmen und der Einnahmen aus Kapitalgewinnen für das Gemeinwohl sind nicht ausreichend, von den Wohlhabenden werden zuwenig solidarische Leistungen eingefordert. Insbesondere machen uns die hohe Jugendar-</p>	

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
12.	Minden siehe auch: Bochum Gütersloh Hagen Hamm	<p>beitslosigkeit und der Mangel an Lehrstellen für junge Menschen große Sorge.</p> <p><u>Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung</u> Die Landessynode wird gebeten, die Artikel 107 Abs. 1 und 108 Abs. 1 der Kirchenordnung (<i>siehe lfd. Nr.6 dieser Vorlage</i>) zu ändern.</p>	Kirchenleitung/Ständiger Kirchenordnungsausschuss
13.	Münster	<p><u>Amtstrachtverordnung – Stola auf dem Talar</u> Die Kreissynode bittet die Landessynode, zusätzlich (zu dem in § 2 der Amtstrachtverordnung Gestatteten) auch die Kombination von schwarzem Talar (mit Beffchen) und Stola (in den Kirchenjahresfarben) als Amtstracht (mit Sondergenehmigung von Presbyterien und KSV) zu erlauben.</p>	Kirchenleitung
14.	Recklinghausen	<p><u>Stopp der Abschiebung staatenloser Flüchtlinge aus dem Libanon in die Türkei</u> Mit dem Bürgerkrieg Mitte der 80er Jahre im Libanon flohen staatenlose arabischsprachige Kurden aus dem Libanon u. a. nach Deutschland. Diese Menschen waren nach Auflösung des</p>	Tagungs-Berichtsausschuss

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
		<p data-bbox="241 504 454 1090">Osmanischen Reiches 1920 aus der Südstürkei in den Libanon eingewandert. Sie lebten dort in Armenvierteln – registriert und unregistriert. Weil Wanderungen von Kurden in der Politik bekannt sind und aufgrund fehlender Identitätsnachweise wurden diese Menschen 1991 in eine Alfllregelung aufgenommen und erhielten teilweise ein Bleiberecht.</p> <p data-bbox="473 504 994 1090">Heute wirft man ihnen vor, sie hätten bei der Einreise ihre wahre Identität verschleiert, weil sie auch heute noch in türkischen Registem erschienen, ohne Wissen der Betroffenen und unabhängig von ihrem Lebensort. Aufgrund dieses Registereintrags wird die türkische Nationalität von den Behörden als vorliegend angesehen. Seit 1964 ist auch ein Kind unabhängig vom Aufenthaltsort türkisch, wenn Vater oder Mutter die türkische Staatsangehörigkeit haben. Das bedeutet, dass die Türkei grundsätzlich aufnahmepflichtig ist, auch wenn ein Mensch nur noch einmal ihre Staatsangehörigkeit besitzt. Den Flüchtlingen wird hier das Bleiberecht aberkannt und die Abschiebung angedroht, aber diese Menschen haben nie in der Türkei gelebt, weder die Erwachsenen noch die Kinder. Im Kreis Recklinghausen wird etwa 1000 staatenlosen Kurden das Bleiberecht entzogen. Die Folge</p>	

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
-----	--------	--------	-------------------------------

ist sozialer Ausschluss, es besteht keine Möglichkeit mehr, eine Ausbildung zu beenden und in Arbeit zu bleiben.

- Staatsanwaltschaften recherchieren (Hausdurchsuchungen, Speicheltests, Identitätsfeststellung); Vorwurf: Falschbeurkundung (§ 271, StGB), unrichtige Angaben zur Aufenthaltsgenehmigung (§ 92,2 AuslG)
- Gerichtsurteile liegen vor: OLG Münster: Personen, die mit falschen Papieren an ihren derzeitigen Aufenthaltsort gekommen sind, können abgeschoben werden, ungeachtet ihrer Aufenthaltsdauer.

• Bei den von Abschiebung Bedrohten handelt es sich zum größten Teil um Kinder und Jugendliche, die bereits in Deutschland geboren wurden oder den größten Teil ihrer Jugend hier verbracht haben. Die Abschiebung dieser Kinder in die Türkei oder den Libanon ist eine vollständige Entwurzelung, die längst erreichte Integration wird damit ad absurdum geführt.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sie möge sich dieser Problematik annehmen um durch Intervention auf den politischen Entscheidungsebenen eine humanitäre Lösung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
15.	Steinfurt-Coesfeld-Borken siehe auch: Dortmund-Mitte-Nordost Dortmund-Süd Gladbeck-Bottrop-Dorsten Lünen Tecklenburg	<p><u>Sozialpolitische Lage</u> Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik und der bisher eingeleiteten politischen Entscheidungen stellt die Kreissynode an die Landessynode der EKvW den Antrag, auf der Grundlage des gemeinsamen Sozialwortes der Kirchen von 1997 in der Öffentlichkeit – auch in der kirchlichen – dafür einzutreten, „... dass <i>Solidarität und Gerechtigkeit als entscheidender Maßstab einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialpolitik allgemeine Geltung erhalten (Ziffer 2 des Sozialwortes)</i>. Die Lasten der Konsolidierung der Sozialsysteme sind durch geeignete politische Maßnahmen auf alle Gesellschaftsgruppen zu verteilen.</p>	Tagungs-Berichtsausschuss
16.	Tecklenburg; siehe auch: Dortmund-Mitte-Nordost Dortmund-Süd Gladbeck-Bottrop-Dorsten Lünen Steinfurt-Coesfeld-Borken	<p><u>Sozialpolitische Lage</u> Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik und der bisher eingeleiteten politischen Entscheidungen stellt die Kreissynode an die Landessynode</p>	Tagungs-Berichtsausschuss

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
		<p>node der EKvW den Antrag, auf der Grundlage des gemeinsamen Sozialwortes der Kirchen von 1997 in der Öffentlichkeit dafür einzutreten, „...<i>, dass Solidarität und Gerechtigkeit als entscheidender Maßstab einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Wirtschafts- und Sozialpolitik allgemeine Geltung erhalten.</i>“ (Sozialwort Zi.2).</p>	
17.	Wittgenstein	<p><u>Stufenweise Verringerung des Sonderhaushaltes II</u> Die Synode beantragt auf Bitte des Kreiskirchlichen Finanzausschusses, den Sonderhaushalt II stufenweise zu verringern, insbesondere auch durch Weitervermittlung von Pfarrern an andere Landeskirchen, die noch entsprechende freie Stellen haben. Es geht hier darum, weitere Modelle zu entwickeln, damit die Kirchenkreise zukünftig trotz Sonderhaushalt II noch finanziell handlungsfähig bleiben.</p>	Kirchenleitung/Ständiger Finanzausschuss
18.	Wittgenstein	<p><u>Reformprozess zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung</u> Die Synode beschließt, bei der Landessynode die Einleitung eines Reformprozesses zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltungen (Landeskirche, Kirchenkreise, Kirchengemein-</p>	Tagungsausschuss „Kirche mit Zukunft“

Nr.	Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
772		<p>den) zu beantragen, der zum Ziel hat, durch Veränderung und Verbesserung der Verfahrensabläufe innerhalb und außerhalb der Verwaltungen in Zeiten knapper Finanzierungsmittel zu einer Einsparung der Verwaltungskosten zu kommen.</p>	

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Wahl

der/des Präses

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

Wahl der/des Präses

folgende Wahlvorschläge:

Buß, Alfred, Superintendent, Unna

Coenen-Marx, Cornelia, Theologischer Vorstand der Kaiserswerther
Diakonie, Düsseldorf.

Die Vorgeschnlagen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage

Tabellarische Lebensläufe

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Wahl

der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung der Landessynode für die

Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten

folgenden Wahlvorschlag:

Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Bielefeld.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Anlage

Tabellarischer Lebenslauf



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Wahl

eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung der Landessynode für die

Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

folgenden Wahlvorschlag:

Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Bielefeld.

Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage

Tabellarischer Lebenslauf



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Wahl

eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung der Landessynode für die

Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

folgenden Wahlvorschlag:

Friedrich, Dr. Peter, Oberkirchenrat, Bielefeld.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Anlage

Tabellarischer Lebenslauf



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Nachwahl

in die Disziplinarkammer der EKvW

Herr Gerhard Webers hat als Mitglied der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen sein Amt als 1. stellvertretender nichtordinierter Beisitzer niedergelegt. Das Amt ist mit Wirkung vom 20. Februar 2003 erloschen, nachdem das Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hergestellt wurde.

Für den Rest der bis zum 31. Dezember 2004 laufenden Amtszeit der Disziplinarkammer ist durch die Landessynode eine Nachfolge in dem vakanten Amt zu regeln. § 5 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD vom 14. November 1996 legt fest, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer von der Landessynode gewählt werden.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat beschlossen, der Landessynode gemäß Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ihrer Geschäftsordnung für die Nachwahl folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Herrn Manfred Möller, Ganghofer Straße 12, 44791 Bochum.

Der vorgeschlagene Kandidat hat sich mit der Nominierung für das Amt des 1. stellvertretenden nichtordinierten Beisitzers in der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen einverstanden erklärt.

Namensverzeichnis

A

Ackermeier 42, 54, 111, 173, 180, 192,
193–195
Anders-Hoepgen 43, 54, 55, 60–64, 87–88, 92,
115, 120–121, 124, 180, 184
Arlabosse 198

B

Bade, Dr. 207
Barenhoff 124, 172, 180, 184, 207
Bartling 155, 158–159, 160, 161
Bath, Dr. 14–15
Baum, Dr. 191–192
Beese, Dr. 178
Benad, Dr. 107, 170, 171
Berger 182–184
Berthold, Christoph 124, 125
Besch, Dr. 132–133
Bitterberg 171
Bolte 207, 208
Brandt 42
Braun-Schmidt 184
Brink-Stucht 43, 54, 82, 200–203, 207
Budde 121–122
Burg 165–166, 169–170
Burkowski 93–101, 113, 163–164, 173
Buß 64–69, 116–117, 207, 208
Bußmann 172

C

Chelminiecki 180, 198, 199
Coenen-Marx 69–72, 116
Conring, Dr. 125

D

Damke 6, 89–90, 125, 131, 171
Degen 43, 54, 205–207
Demmer Dr. 173
Drees 198, 199
Dröttboom 107, 172, 173, 186
Drost 180, 184, 192

E

Ebbrecht, Dr. 166–169, 172, 173, 174, 207
Eller, Dr. 124, 203, 207, 208
Etzien 170, 173, 198

F

Franke-Herber 198, 199
Friedrich, Dr. 91–92, 131

G

Gaede, Dr. 107, 171, 173
Gauhl 43, 54, 173
Genn, Dr. 10–11
Genre 85–87
Goebel 174

H

Hasenburg 124, 125
Heider-Rottwilm 11–12
Helling 173, 184
Henz 124, 125, 131, 184, 186–187, 198, 205
Hillnhütter 1–4
Höcker 43, 54, 187–189
Hoffmann, Dr. 55, 58, 59, 73, 81–83, 111–114,
138, 141, 142, 150–152, 154–156, 158–162,
187, 189, 191–193, 195, 196, 199, 200
Hüffmeier, Dr. Dr. h.c. 28–30
Huncke 192

J

Jeck 174

K

Kandler 198
Kerl 184
Kleingünther 124, 180, 181, 198, 199
Köllner 81
König 115
Körn 150–151, 152–153
Krebs 107–110, 180, 184

Namensverzeichnis

K

Krolzik, Dr. 195
Kronshage 173, 205
Kruska 142, 153–154, 161, 184, 192, 205
Kuschnik 178, 180, 184

L

Lembke 137–138, 180, 181, 184, 192
Löwe 124, 136, 184
Longin 13–14
Luther 207

M

Massow 111
Möller
Dr. Möller 172
Moskon-Raschick
Mucks-Büker 178–179, 180, 181, 198, 207
Muhr-Nelson 180, 184

N

Nau-Wiens 115

P

Piepenbrock 192
Pöppel 171

R

Redenz 173
Röber 15, 27, 30, 42–43, 55, 138–141,
211–213

S

Seibel 172
Sobiech 207
Sommerfeld 58, 115, 203–205

S

Sorg 5–9, 12–13, 16–27, 28, 30–42, 54, 55, 60,
73, 83, 85, 88, 92, 93, 101, 107, 110, 111,
115–117, 119–122, 131, 132, 163, 164, 166,
169, 170, 172–176, 181, 184, 185, 189, 200,
207, 210, 211, 213

Sch

Schäfer 184
Schäffer 171
Scheffler, Dr. 5, 171, 173, 192, 193, 207
Schneider, Berthold 196–198
Schneider, H.-W. 43, 55, 101–107, 180, 184
Schneider, Nikolaus 117–119

St

Stamm 176–178
Steinbrück 44–53

T

Tiemann 87, 184
Tilly 120
Tsobras 84–85
Tübler 14

V

Van Delden 184
Voswinkel 180, 184, 198, 199

W

Webers
Weigt-Blätgen 111
Wendorff 207
Wentzek 123–124, 184
Wichert 171, 180, 207
Wiesner-Ganz 174
Wilmes 84
Windhorst, Dr. 173, 192, 193
Winterhoff 5, 73–81, 88–89, 123–126,
131–138, 173, 180, 198

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Anträge zum Präsesbericht	5–9, 11–22, 42–43, 54-55
Anträge der Kreissynoden	55, 82
Arbeitsplätze im kirchlichen Bereich	55, 196-200
Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung	82
Arbeitsrechtsregelungsgesetz	82
Amtstrachtverordnung	82
Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss	81, 121
Bleiberechtsregelung	57, 203-205
Dienst-, Besoldungs- u. Versorgungsrecht	81, 153
Dienstrechtliche Bestimmungen	82, 137
Diakoniegesetz	81, 123-131
Eröffnungsgottesdienst	1-4
Feststellung des endgültigen Wortlautes	214
Finanzausgleichsgesetz	81, 138-150
Fristen bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	64, 88
Gentechnik	42, 111, 193-196
Globalisierung	43, 187-191
Grußworte	10, 11, 13, 14, 15, 28, 44, 84, 85, 117
Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2004	81, 158-160
Haushaltsrede des Juristischen Vizepräsidenten	73-81
Kirche aus Agentur und Arbeitgeber im Dritten System	82
Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD	82, 132-135
Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2003	81, 161

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2004	81, 160
Kirchensteuerhebesatz	81, 155-157
Kollekte	28
Kostenerstattung	8
Legitimation	6
Maßnahmengesetz	81, 150
Ökumenische Dekade – Kirche in Solidarität mit den Frauen –	111, 200-203
Präsesbericht	16-42
Predigerbesoldungs- u. -versorgungsordnung	81, 154
Pfarrausbildungsgesetz	82, 136
Reformprozess „Kirche mit Zukunft“	83, 111, 163
Beschluss „Kirche mit Zukunft“	235
Beschluss: Unser Leben – Unser Glauben – Unser Handeln	170-176, 249
Beschluss: Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis	170-176, 278
Beschluss: Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit	178-181, 304
Beschluss: Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit	181-185, 315
Reformziele	176-178
Schriftführende	7
Sozialpolitische Lage	55-56, 58, 82, 205- 210
Tagungsausschüsse	58, 112-113
VEM	112

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Verringerung des Sonderhaushaltes Teil II	82
Vorstellungsreden zu Wahlen	64, 69, 88, 89, 91
Wahlen: Wahl der/des Präses	60, 73, 116
Wahl der/des juristischen Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten	87, 120, 131
Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung	87, 120, 131
Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung	87, 120, 131
Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW	87, 92, 120, 121
Wertschätzung der Lebensmittel	42, 191-193
Wiedereintrittsstellen	82, 137
Zentrale Beihilfeabrechnung	81, 153
Zukunft der Arbeit	112

